Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 16.09.2025, 22:37 Uhr.

Georg Christian Friedrich Lisch Ernst Sass

Urkundliche Geschichte des Geschlechts von Oertzen

6,2 : Urkunden, Nachträge

Schwerin: Ed. Herbergers Buchdruckerei, 1891

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1905145381

Band (Druck) Freier Zugang OCR-Volltext

Urkundliche Geschichte

des

Geschlechts von Oertzen

von

G. C. F. Lisch,

fortgeführt von

E. Saß.

Sechster Theil. 2.

enthaltend

C. (Untertheil II.) Urkunden, Nachträge u. s. w.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Als Manuscript gedruckt.

Schwerin 1891.

Ed. Herberger's Buchdruckerei, Schwerin i. M.

Urkundliche Geschichte

des

Geschlechts von Oertzen

von

G. C. F. Lisch,

fortgeführt von

E. Saß.

Sechster Theil.

enthaltend

C. (Untertheil II.) Urkunden, Nachträge u. s. w.

Als Manuscript gedruckt.

Schwerin 1891.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

1. Urkunden-Anhang (zu Bd. I. u. II B.) . . . . . 1 ff.
2. Nachträge u. s. w. 355
3. Alphabetisches Verzeichniß der Taufnamen 417

Vorwort.

Der 1886 ausgegebene 4. Theil dieses Werkes hat den folgenden und Schlußband für das nächste Frühjahr in Aussicht gestellt. Wenn erst gut 4 Jahre später die Erfüllung eintritt, so werden die nunmehr vorliegenden zwei, davon einer ein Doppelband (V, VI A. und B), schon durch ihren Umfang, mehr noch durch den Inhalt Rechenschaft über die Unabweislichkeit der Verzögerung ablegen.

Der Angriff auf die von Bd. IV. ab behandelten rund 400 Individuen würde selbst bei diesem Mehraufwande von Zeit nicht einigermaßen erfolgreich anzustellen gewesen sein, lägen nicht werthvolle Vorarbeiten für die neueren, in ihrer theilweise gewaltigen Ausdehnung die Orientirung so sehr erschwerenden Generationen vor. Im 4. Jahrgange des (Brünner) „Taschenbuches der adeligen Häuser" hat schon 1879 der jetzige Drost zu Schönberg, Herr Claus Detlof v. Oertzen (oben Bd. IV., § 330) eine knappe Uebersicht des leichter erreichbaren statistischen Materiales gegeben. Hierauf fußend, ließ der jetzige Geheime Legationsrath zu Berlin, Herr Fortunat v. Oertzen (Bd. IV., § 268) im selben Almanach für 1884 (Jhg. 9.) eine berichtigte und möglichst vervollständigte Genealogie der heute bekannten v. Oertzen erscheinen.

Ein überaus werthvoller Bestandtheil letzterer Arbeit wird gebildet durch die Ergebnisse der sehr umfassenden und correcten Ermittelungen des Herrn Major v. Schmid zu Görlitz, dessen Verschwägerung mit der jüngeren Lausitzer Linie (Bd. V, § 580) der v. Oertzen demselben die Frage nach dem Zusammenhang des Bagenzer Astes mit dem Horno'er und beider mit den Meklenburgischen Stämmen

nahe gelegt hatte. Die meist auf Kirchenbuchs-Ausweisen basirenden Aufstellungen über die weit auseinander gehenden Gruppen dieser Gattung sind für die hiemit abzuschließende Publication durchaus maßgebend gewesen.

Obwohl nicht auf amtlichen Atteſten beruhend, sondern meist eigenen Angaben der Betheiligten entnommen, sind die 1884 veröffentlichten Schemata in der vorliegenden Gestalt benutzt; denn es ist auf Wunsch der Herren Interessenten nicht in allen einzelnen Fällen authentische Bestätigung gesucht worden, es sei denn, daß sich actenmäßig ohne Weiteres eine Correctur ergab. Das vorhandene Actenmaterial ist überhaupt wesentlich grundlegend für die Auswahl des zu Erzählenden gemacht, nicht auf Ergänzung aus mündlicher Tradition ausgegangen worden.

Für frühere Zeiträume fällt letzteres Moment ohnehin ganz weg; auch in Hinsicht auf Vervollständigung des Individuen-Bestandes ergeben sich von selbst ganz andere Anforderungen. Es ist hierbei gleich der in gefälligster Weise zur Verfügung gestellten Privatsammlungen des Herrn Geh. Archivrathes v. Mülverstedt in Magdeburg zu gedenken, welche namentlich für die Controlle der außer Landes gegangenen Personen des Geschlechtes äußerst dankenswerthe Beihülfe geleistet haben. In gleichem Sinne erwiesen sich förderlich die auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin aufbewahrten Collectionen der ehemaligen Beamten des Johanniter-Ordens: König und Graf Lottum. Namentlich behufs Verfolgung der durch die große Persönlichkeit Friedrich's II. in immer reicherer Zahl zu seinem Heere gezogenen Söhne auch Meklenburgischer v. Oertzen leisteten diese Materialien, sowie die amtlichen Papiere der Königl. Geheimen Kriegs-Kanzlei und des Kriegs-Ministerium-Archives unentbehrliche Fingerzeige. Den Herren Beamten letzterer Behörden ist Unterzeichneter zu ausgezeichnetem Danke für freundliche Unterstützung verpflichtet.

Ein Gleiches auch den vielen kleinen und großen Dienststellen im preußischen wie sächsischen Bereiche der Lausitzen,

deren Papiere nach Möglichkeit, jedoch nach Lage der Umstände schwerlich allenthalben erschöpfend sind ausgebeutet worden. — Die nicht zu umgehende Mithülfe der Herren Pfarrer an den betreffenden Orten hat vielfach in Anspruch genommen werden müssen und kann mit verbindlichster Genugthuung wegen der vielen schönen Erfolge dankend erwähnt werden. Mehrfach sind allerdings diese wichtigen Journale über Werden und Vergehen: die Kirchenbücher, dem Verhängniß der Vernichtung verfallen.

Es ist, um die Nachprüfung zu erleichtern, allemal möglichst deutlich darauf hingewiesen worden, woher die aufzutreibende Kunde stammt. — Nun zu einem andern Puncte überzugehen, der mehr in's Gebiet allgemeinen Studiums schlägt, so spricht die Herstellung des Bandes VI B. für sich selbst. Eine Menge, zum Theil äußerst wichtiger Documente aus den entscheidendsten Jahrhunderten, dem 15. und 16., ist es gelungen aufzufinden; man konnte nicht anders als sie bestens dem schon vorhandenen Beweismaterial einverleiben. Für die Correctheit aller einzelnen nebensächlichen Lesungen vermag bei dem Finden auf's Gerathewohl und Bearbeiten in kürzester Frist keine volle Verantwortlichkeit übernommen werden; das Wesentliche aber ist wiederholter Prüfung unterworfen worden.

Möchte sich eine gleiche Garantie für eine in der Hauptsache nicht zu beanstandende Verwerthung auch auf die sonstigen Versuche zur Aufklärung weit zurückliegender Perioden ausdehnen lassen! In Bd. VI A. (S. 383 ff.) ist es versucht worden, unter der Form eines „Rückblickes" das Wichtigste des neu erarbeiteten Materiales zusammen zu fassen und zugleich nach allgemeineren Gesichtspuncten die entscheidenden Momente geltend zu machen, welche für die Auffassung dieser und jener größeren Personen-Verbindung sich ergaben. Die Schwierigkeit, die Ergebnisse fremder Forschungen und rasch zu gewinnende eigene Anschauungen mit einander zu verschmelzen, hat den Verfasser von einem solchen Unternehmen nicht zurückschrecken können und wird die

mannigfachen, ihm selbst am wenigsten sich verbergenden Mißgriffe einigermaßen entschuldigen lassen.

Nur wer einigermaßen zu beurtheilen weiß, wie viel scheinbar zur Seite liegende Thatsachen und Betrachtungen zur Aufhellung von nicht actenmäßig lebenden Jahrhunderten gehören, wird die Bemühungen nicht unterschätzen, den starren und brockenweise erhaltenen schriftlichen Stoff zum Sprechen zu bringen. Die vielen offenen Fragen, welche dem Unbefangenen oft noch näher liegen als dem mechanischen Bearbeiter, fordern oft geradezu die Sammlung der Prämissen heraus.

Ein anderes hätte der Verfasser gerne erzielt, ohne es bei dem Wunsche der Betheiligten, die Arbeit abgeschlossen zu sehen, in so kurz bemessener Zeit leisten zu können: eine bessere Feilung nach Seite der Aeußerlichkeit hin. In Bezug auf die Drucklegung von der ausführenden Officin nach besten Kräften unterstützt, hat Unterzeichneter dennoch bei dem Uebermaß an zu überwachenden Zahlen und Namen allen die gebührende Sorgwalt zuzuwenden nicht vermocht. Indeß werden stellenweise Unregelmäßigkeiten an den Gesammt-Ausführungen keine Zweifel erwecken; und vielleicht kann man das bewältigte Material doch ein billigen Ansprüchen genügendes nennen.

Die Feststellung der Thatsache, daß die beträchtliche Vermehrung des Roggower Grundbesitzes um namentlich Russow und Gorow erst etwa 1500 stattgefunden hat; die bedauerlichst nothwendig gewordene Discreditirung der Helpter Stammtafel, aber auch wieder die klarere Einsicht in die Personal-Verhältnisse des nunmehr erst recht Ausgangspunct des Helpter Hauses gewordenen Jakob (§ 102) stellen doch schon erhebliche Fortschritte dar. Die Complexion des Roggower Hauses ist auch ihren Personal-Verhältnissen nach bedeutend aufgehellt worden. Und für das Wiederaufblühen der Helpter Linie ist die Erkenntniß der Verwaltungs-Verhältnisse von Quaden-Schönfeld um 1650 wohl ein recht werthvoller Zuwachs („Rückblick" S. 457 ff.).

Um den statistischen Erfordernissen Rechnung zu tragen, seien noch folgende Supplemente erwähnt. Sicher vorhandene Mitglieder der Familie, nur daß von ihnen der Vorname (in neuerer Zeit meist wegen Todtgeburt u. dgl.) nicht bekannt ist, sind (abgesehen von dem Ahnherrn „Uritz") aufgeführt unter folgenden Paragraphen, zum Theil selbst sammelweise für mehrere Personen:

Bd. II.: § 50, 65 (58 u. 69 fallen weg!), 79, 103, 110, 128, 130, 132.
Bd. III.: § 189, 191, 199, 205, 207, 208, 210, 214, 225, 228.
Bd IV.: § 337, 404, 408, 411, 415.
Bd. V.: § 465, 502.

Es soll Kürze halber so wenig auf den, nicht in eigenen Paragraphen untergebrachten Nachwuchs, wie auf das Verhältniß zwischen Paragraphen-Zahl und Individuen eingegangen werden, welche vermöge allerhand Doppel-Zählungen erst in genauen Einklang zu bringen wären. — Nur sei noch einiger Personen gedacht, welche sich in obigem Verzeichnisse nicht finden:

1. In Band II (A.), S. 21 ist eine „Helena" erwähnt, Schwester eines im Doberaner Münster Beigesetzten. Gehört sie, wie der 1449 verstorbene Sivert I.-Roggow, oder gar wie dessen Großvater Hermann II. in dies Haus, also in dessen 5. oder 7. Generation?
2. In der Garzer Kirche liegt (Bd. II A., S. 186) ein zerstörter, mindestens von 1400 stammender Leichenstein eines „Tidericus Orde[ssen?]". Ob das ebenfalls in der Legende enthaltene „Lubse" seine Gattin vindicirt als eine v. Pleffen aus dem (Pfand-Amts-)Hause Lübz, muß dahin stehen. — Die schweren Bedenken wider die hergebrachte Anschauung von dem Wustrow-Roggower Familien-Zusammenhang concentriren sich in diesem Falle wohl dahin, daß nach dem Dietrich II. (§ 3) wohl mindestens noch einer dieses Namens, sei es für Roggow oder Gammelin-Wustrow, in späterer Zeit angesetzt werden muß.

3. Durch Urk.-Anh. Nr. 427 ist ein Vicke v. Oertzen ausdrücklich dem Hause Klein-Tessin zugewiesen worden, der einzige in demselben, welcher diesen sonst nicht seltenen Vornamen trägt. Weiter zurück reicht derselbe jetzt auch:
4. im Hause Roggow, wo früher bereits ein Vicke (I.) als Sohn Sivert's II. aufgefunden war. Mit dessen Töchtern (s. zu § 58 ff.!) haben theils Schiebungen theils Vermehrungen vorgenommen werden müssen: indem zwar eine vermählte v. Bredow in die Stelle tritt für eine, nunmehr
5. als Rühner Nonne bekannte Anna, welche wohl nach Klein-Tessin zu versetzen ist. tritt dagegen
6. eine Roggower Tochter unbekannten Vornamens als vermählte v. Bodenteich hervor (Urk.-Anh. Nr. 471).

Es könnte auch noch der früh verstorbenen Söhne Jürgen's aus Gorow (§ 62) gedacht werden, welche den rein physischen Personal-Bestand heben; doch ist das im Ganzen unwesentlich.

Ein beachtenswerther Zusatz ist dagegen die Auffindung einer Tochter des Hauses Wustrow-Gammelin, Armgart, das einzige bekannte Geschwister des bedeutenden Ritters Matthias. Sie, wie auch ein neu entdeckter, früh verstorbener Sohn des neuen Hauses Helpte-Kotelow ist bereits in's Namens-Verzeichniß aufgenommen worden (s. unter Gottlob am Ende dieses Bandes). Ebenso finden sich dort auch schon die vollen Vornamen der Ida gerufenen Tochter des Hauses Kotelow (Bd. IV, § 358). — Aus praktischen Rücksichten wurde dagegen unterlassen, die jetzt aufgeklärten Namens-Verhältnisse des ausgehenden dänischen Astes (vom Hause Jung-Helpte, s. § 614 ff. und die Nachträge dazu) anders als nach dem alten Schema aufzuführen.

Schwerin, im Sommer 1891.

Dr. **E. Saß.**

Urkunden-Anhang.

(Nachträge zu Bd. I, Abtheilung B, desgleichen II. B.)

(Nr. IIª. = CXIX.)

Johann, Fürst von Meklenburg, genehmigt den Verkauf der Landmühle vor Gadebusch an das St. Johannis-Kloster zu Lübeck. — Zeuge: Dietrich v. Oertzen.

D. d. Wismar. 1263. März 7:

s. Bd. II.B, S. 3.

Nr. Vª. (CCCCXIX.*)

Verhandlung vor dem (landesherrlichen) Vogte zu Wismar, Ritter Detwig (v. Oertzen), worin Heinrich Wulf, Ritter, für einen der Falschmünzerei Verdächtigen sich verbürgt.

D. d. (Wismar. — Anfang 1272?)

Dominus Henricus Lupus promisit pro viro cum falsis denariis domino Dyedewigo aduocato, quod in festo sancti Johannis Baptiste (— Juni 24. —) representabit sibi eundem virum uel LX marcas denariorum; hoc notum est consulibus. Et Johannes Pugil[1]), frater predicti uiri, et Henricus Albus de Rozstoc promiserunt domino Henrico Lupo, quod excipient eum de promisso. Insuper Johannes Pugil promisit Henrico Albo, quod excipiet eum de predicto promisso sine dampno.

Nach dem Abdrucke im Mekl. Urkunden-Buche, Bd. II, Nr. 1242, nach dem »Wismarschen Stadtbuche A.«, S. 78. — Dass Detwig jedenfalls ein v. Oertzen (Bd. I, § 4, s. unten bei den Nachträgen dazu!) und nebenbei sicher fürstlicher Vogt zu Wismar war, kann nicht mehr in Abrede genommen werden. Vgl. das nächstfolgende Zeugniss. — [1]) d. h. F(a)ust.

*) Diese Nummerirung im Anschluss einmal (in Klammern) an IIB, am Ende; dann (mit hoch ª u. s. w.) zur Einreihung in die durchlaufenden Urkunden. — Die sonst zerstreuten Nachträge sind auch hier wieder aufgeführt, doch ohne eine weiterlaufende Nummer.

Nr. VII[a]. (CCCCXX.)

Auseinandersetzung vor dem Rath zu Wismar um 2 Drömt Roggen, welche zwischen dem dortigen Vogt Detwig (v. Oertzen) und der Frau Schieferstein streitig sind.

(D. d. Wismar 1273?)

Vxor Henrici Sc[h]euerste[i]n rogauit Arnoldum de Tremonia, vt permitteret domino Dhedewigo duos tremodios siliginis, pro quibus inculpauit eam. Dominus Dhedewigus et idem Arnoldus et Achim Judeus fatebantur coram consulibus, quod Arnoldus de Tremonia posuit pignus in Judeos pro IX marcis pro predictis duobus tremodiis.

Wismarsches Stadtbuch B. p. 13 (nach dem Abdruck im Mekl. Urkundenbuch Bd. II, Nr. 1278; vgl. 1276). — Ebendort pg. 11 findet sich ein Kauf über Hebung auf Wustrow, Kirchspiels Garz, aufgezeichnet, welcher vielleicht in Zusammenhang mit dem Streit v. Oertzen's steht:

> Gerardus Monachus emit X tremodios annuatim in redditibus super Wozstruywe erga Brunonem de Warendorp. Segebodo et ipse dominus Bruno promiserunt pro warandia per annum.

Vgl. oben S. 371 ff., sowie in den Nachträgen zu § 4.

Nr. XXX[a]. (CCCXXI.)

Heinrich, Fürst von Meklenburg, verlobt seine Tochter Mechthild mit Otto, Sohn Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg, welcher er als Leibgedinge die Herrschaft Dannenberg verspricht.

D. d. Artlenburg. 1307. August 11.

[Wie van ghodes gnadhen her Hinrich van Mek]elenburgh vnde van Stargarden doth to wethende al denghenen, de [dessen bref horet vnde set, dat wie dhem edelen f]orsten, hertoghen Otten van Bruneswik vnde van Lunenburgh hebben ghe[louet, dat wie vse dochter Mechtilde scholen ghe]ueu sineme sone Otten to eneme echten vnde to eneme rechten wiue. — — —

Vppe dat desse rede vast vnde stede [blive, dat hebbe wie ghelouet vnde s]woren vppe den hilghen; vnde desse riddere hebbet mit vs ghelouet: her Johan van Cernin, [— — —,] her Marquard van deme Lo, her Cunrad van Cremon. her Vrederik Moltzan, her Bertold [Moltzan, her Johan Rosend]al van Plesse vnde her **Herman van Ordzre.** Hirto schole wi setten twinttigh riddere. [Vppe dat dit vast vnde vn]ghebroken bliue, so hebbe we mit vseme ingheseghele beseghelet desse breve. Desse [bref is gegheuen to] Erteneburgh na ghodes bord dusend drehundert vnde in dem seue[n]den iare, des [neghesten daghes sunte] Laurencius to middernaght.

Nach dem Original im Staatsarchiv zu Hannover, dessen oben in [—] ergänzte Lücken durch eine Abreissung von Pergament am linken Rande hervorgerufen sind. Sie haben sich zum Theil ergänzen lassen aus dem (merkwürdiger Weise!) ebendort aufbewahrten Gegenbrief Herzogs Otto von Braunschweig, der natürlich andere Bürgen (nur 5!) aufweist. — Die vollen Texte beider Urkunden sind gedruckt bei Sudendorf, Braunschw.-Lüneb. Urk.-Buch, Bd. I, S. 123, sowie Mekl. Jahrb. XVIII, S. 216 ff. und Mekl. Urk.-Buch V, Nr. 3179 (A. u. B.) Hier ist bemerkt worden, dass zufolge dem Chronisten Kirchberg die in Aussicht genommene Vermählung 1310 zu Sternberg stattfand. — Beide obige Originalien tragen nur die Siegel je des ausstellenden Fürsten.

Nr. XXXIV[a]. (CCCCXXII.)

Friedens- und Rechtsfolge-Vertrag zwischen Heinrich II., Fürst von Meklenburg, und den Herzogen von Sachsen-Lauenburg.

D. d. Lauenburg. 1308. Oct. 3.

Nos Hinricus, dei gracia Mangnopolensis et Stargardensis dominus, — — — cum principibus nobilibus, dominis nostris karissimis Johanne et Alberto, ducibus Saxonie, Angarie et Westphalie taliter confederati et vniti sumus, quod temporibus vite nostre nec erimus inimici, sed mutuis nos inuicem iuuabimus auxiliis, tam municionibus quam vasallis. — — —

vna cum nostris militibus infrascriptis super hoc promisimus data fide, quorum nomina sunt hec: Johannes de Cernin, Heyno de Stralendorp, Marquardus de Lo, Hinricus Pren de Stenhus, Hermannus de Ordre, Rauen de Wozsten, Conradus Cremon, Johannes Babbe, Johannes Storm, Egghehardus de Quidzow, Johannes Rosendal, Helmoldus de Plesse, Hermannus de Modentin, Otto et Conradus dicti de Lu, Johannes Berchane, Fredericus et Vlricus fratres Moltzan dicti, Marquardus de Chuthow et Marquardus de Haghene. In omnium tamen premissorum testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum et actum Louenburgh, anno domini M°CCC° octauo, feria quinta post Michaelis.

Nach dem Original im Staats-Archiv zu Hannover, gedruckt bei Sudendorf, Braunschw.-Lüneb. Urk.-Buch VII, S. 47 (Nr. 3, unten), sowie Mekl. Urk.-B. X, Nr. 7259 (S. 527 — nachtragsweise!). — Angehängt ist allein ein fürstliches Siegel.

(Nr. XXXVII[a] = CXX.)

Heinrich Fürst von Meklenburg überlässt dem Kloster Himmelpfort das Dorf Rutenberg und eine Hebung aus der Mühle zu Himmelreich. — Zeuge: Dietrich v. Oertzen.

D. d. Neu-Brandenburg. 1309. April 29:

s. Bd. II B, S. 4.

(No. XXXVIII[a] = CXXI.)

Erich König von Dänemark verleiht an die v. Putbus und v. Gristow die Rügenschen Halbinseln Wittow und Jasmund. — Zeuge: Hermann v. Oertzen.

D. d. Nyköping. 1309. Novbr. 15:

s. Bd. II B, S. 5.

(Nr. XLIII[a] = CXXII.)

Johann, Fürst von Werle, bestätigt die Bewidmung einer Vicarei, gestiftet von Ritter Wülfing Schade, mit Hebungen aus Giewitz. — Zeuge: Nicolaus v. Oertzen.

D. d. Penzlin. 1311. Novbr. 28:

s. Bd. II B, S. 7.

(Nr. XLV[a] = CXXIII.)

Heinrich, Fürst von Meklenburg, genehmigt eine Schenkung im Dorfe Krumbeck an das Kloster Himmelpfort. — Zeuge: Detwig v. Oertzen.

D. d. Neu-Brandenburg. 1313. Januar 20:

s. Bd. II B, S. 8.

Nr. XLVI[a]. (CCCCXXIII.)

(*Heinrich Fürst von Meklenburg*) *genehmigt die Verpfändung von ländlichen Grundstücken durch N. und Heidenrich Gebrüder v. d. Lühe für 300 Mark an Frau Margarete* (*Fürstin zu Rostock?*)

1316. (Gegen März 15.?)

[— sicut — — et Hei]denricus fratres de Lu possederunt a nobis [ea] libere, absque omni seruicio, justo proprietatis et hereditatis [titulo — — — — —] fratres et eorum heredes, necnon omnes et singuli prefatorum mansorum possessores ad manus ejusdem domine Margarete et suorum heredum [— — coram] nobis [— —] renunciantes omni juri, quod habuerunt in eisdem; pro quo prefata [domina] memoratis fratribus trecentas marchas denariorum esualium [— — — — —] autem predicta domina Margareta pretactis fratribus et eorum heredibus plenam potestatem, quod infra sex annos proximos futuros in quolibet [termino — — — — pro] trecentis marchis eorundem denariorum predictos mansos reemere valeant illorum (?) terminorum in quocumque ipsis fratribus et eorum heredibus placuerit pro ipsorum [commoditate — — — — — —] omnibus pensionibus integraliter persolutis. Quam reempcionem si non fecerint, ut premissum est, tempore prenotato, extunc mansi prehabiti (?) aput [dominam Margaretam cum omni —?] libertate et proprietate perpetue remanebunt, nec in eisdem mansis prenotati fratres uel eorum heredes vlla reemendi potestate amplius possunt [frui vel gaudere? — —] eidem Margarete ac ipsius heredibus, si, quod deus auertat, inter nos et

ciuitatem uel locum, in quo habitaverint, gwerre uel dissenciones alique [oriantur — — u]el ipsa domina uel eius heredes, aliqua enormitate seu delicto notati, banniti [uel] profugi fuerint et proscripti: hiis non obstantibus qualiter. cunque si[ue per nos?] siue per alium quemcumque hoc dinoscitur euenisse, hiis bonis et eorum redditibus attamen libere perfruentur. Testes huius sunt Otto de Lu et filius eius [W]ernerus, Hermannus de Ortzen et Heyno de Lewetzowe milites, et Hermannus de Modentin armiger, filius domini Hermanni de Modentin militis, et Andreas Lasche consul Wismariensis, et quam plures fide digni. Nos uero in euidens testimonium premissorum presens scriptum nostro sigillo duximus muniendum. Datum — — — — anno domini M°CCC°XVI.

So der volle erhaltene Wortlaut (nach Mittheilung von Dr. med. Crull in Wismar) des im Mekl. Urkundenbuch Bd. VI, Nr. 3798 theilweise abgedruckten Urkunden-Restes. Die Vorlage wird daselbst dahin beurtheilt, sie sei: „übrigens, da das Datum nicht ausgefüllt ist, wohl gar nicht vollzogen; nur ihr unterer Theil — — hat sich als sehr schadhafter Umschlag eines städtischen Kämmerei-Registers, welches die Jahre 1326—1336 umfasst, im Raths-Archive zu Wismar erhalten." Es handelt sich darum, wenn nicht jedes Wort, so doch den ungefähren Inhalt zu ergänzen.

Schon aus seinem Verbleibe folgt, dass der Entwurf in Wismar selbst oder in naher Umgegend entstanden sein wird. Dagegen scheint der Inhalt sich auf weiter entlegene Güter zu beziehen. Zwar sind die v. d. Lühe, deren Personalien sich schwer feststellen lassen, nicht weiter östlich als etwa Kröpelin angesessen nachzuweisen. Aber für die späteren v. d. Lühe'schen Güter bei Sülze und Ribnitz spricht die Individualität der „Frau Margarete" in dem Document. — Die umständliche Rücksichtnahme auf politische Verhältnisse lässt von dem Gedanken an eine Rathsangehörige aus Rostock oder Wismar absehen. Vielmehr ist sie zu halten für die Wittwe des Fürsten Nicolaus (genannt: das Kind) von Rostock. Nach dessen

zwei Jahre früher erfolgtem Ableben fand Anfang 1316 (s. Mekl. Urk.-B. VI, Nr. 3801 nebst den dort und weiterhin nachgewiesenen connexen Acten) seiner Gattin Entschädigung für ihre Witthums-Rechte am Lande Rostock statt. Der Oberherr, König Erich von Dänemark, fand sie mit lebenslänglicher Nutzung von ihres verstorbenen Gatten Gütern in Laland, Jütland und Blekingen ab und nahm dafür die ihr zustehenden Städte (und Länder!) Ribnitz, Marlow und Sülze an sich. Gewisse dabei herauskommende Baarsummen wird sie diesseits des Wassers anzulegen gesucht haben, und es ist nur die Frage, wie alt die v. d. Lühe'sche Begüterungen, u. A. Kölzow, Thelkow u. s. w., und ob eher an sie oder an diejenigen im Lande Bukow als in Aussicht genommene Hypothek für die fürstlichen Gelder sich denken lässt.

Die nicht ganz klare Besitzgränze zwischen der damals dänischen Herrschaft Rostock-Schwan und dem nicht-werleschen Meklenburg lässt die Frage nicht entscheiden. Dass Fürst Heinrich (II.) als Aussteller des hier entworfenen Documentes gedacht ist, ergeben schon die Namen der Zeugen, welche sämmtlich dem Lande Ilow-Bukow angehören. Hier muss die, zur Erbittung des fürstlichen Consenses führende Abrede getroffen sein, und zwar in den ersten Monaten 1316, wenn nicht schon Ende 1315.

Denn die vorher erwähnte Abkunft zwischen Erich und Margarete wurde am 14. Januar 1316 zu Wordingborg auf Seeland getroffen. Indem man nun den Ritter Hermann v. Oertzen — nicht den Stargarder, sondern jedenfalls den zuerst als auf Roggow nachweisbaren — im März 1316 mit seinem Landesherrn zu Rendsburg beim Dänischen König findet (Bd. I, Nr. XLVII), beide Fürsten aber schon, ohne dass v. Oertzen dort als gegenwärtig genannt wird, am letzten Februar eine Zusammenkunft zu Ribnitz gehabt hatten (Mekl. Urk.-B. 4, No. 3812 u. 3813), so wird man wohl nicht fehl gehen, wenn man obige Urkunde als auf dem Wege zwischen Ribnitz und Rendsburg, etwa in Sternberg, zur Voll-

ziehung bestimmt anzieht. Sie würde darnach in die 3 ersten Wochen des März 1316 zu setzen sein und ihre Erledigung vielleicht in Folge der zu Rendsburg getroffenen Abreden über der Fürstin-Wittwe Margarete Leibgedinge gefunden haben.

(Nr. LIII[a] = CXXIV.)

Friede zwischen den Königen Erich (Menved) von Dänemark und Hakon von Norwegen. — Zeuge: Tiedemann v. Oertzen.

D. d. Roskilde. 1318. Novbr. 10:

s. Bd. II B, S. 10.

(Nr. LXXVII[a] = CXXV.)

Heinrich v. Oertzen Mitbürge für eine Leistung aus Friedrichsdorf an Frau Gese Hösik und ihre Tochter Sophie.

D. d. Wismar. 1336. Januar 1:

s. Bd. II B, S. 11.

(Nr. LXXXIII[a] = CXXVI.)

Albrecht, Fürst von Meklenburg, lässt beim Wismarschen Stadtbuch eine Sequestration eintragen über die von Heinrich Strömkendorf zu leistende Hebung von 18 Drömt Korn, wegen deren Hermann v. Oertzen Streit mit dem Wismarschen Rathmann Iwan (v. Klütz) hat.

D. d. Sternberg. 1343. Aug. 15:

s. Bd. II B, S. 12.

(Nr. LXXXIII[b] = CXXVII.)

Henning v. Oertzen als Mitbürge gegen die St. Nicolai-Kirche zu Wismar wegen einer jährlichen Hebung von 2 Mark (aus der Gegend von Neuburg?).

D. d. 1343. (Sept.-Oct.):

s. Bd. II B, S. 13.

Nr. LXXXVIII[a]. (CCCCXXIV.)

Volrad (v. Dorne), Bischof von Ratzeburg, leiht auf sein Tafelgut Zarnewenz 800 Mark vom Dom-Capitel zu Hamburg.

D. d. Ratzeburg. 1353. Oct. 31.

In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Et nos Johannes prepositus, Hinricus prior totumque capitulum ecclesie Raceburgensis — — in termino ad hoc capitulariter assignato, in loco capitulari congregati, premissis — — nullo contradicente consensimus et hiis consentimus et ea rata et grata habentes approbamus; et insignum huiusmodi consensus et approbacionis presentes litteras appensione sigilli ecclesie nostre duximus roborandas. Datum et actum Raceborgh, anno domini M°CCC° quinquagesimo tercio, in vigilia Omnium Sanctorum, presentibus religiosis et discretis viris, dominis Hinrico Wnrowe, Petro de Cymeze, Johanne de Salem, Ottone de Grimmowe[1]), Wernero de Halberstat, Frederico Moltsan, Hermanno de Orßen, Johanne de Ponte, Bernardo Golt(d)oghe(re), Hinrico Wittorpe, Nycolao Franzoyser, Hinrico Westfal, canonicis dicte ecclesie; — — et aliis — testibus — — rogatis.

Nach dem Abdrucke im Meklenb. Urk.-Buche, Bd. XIII, Nr 7825, welche auf einer Abschrift »aus dem Liber copialis Capituli, fol. 52« beruht. (Es ist zu lesen: [1]) Grunowe oder Gronowe). — Am Rande steht dazu: »Anno domini M°CCC°LXI. (— 1361 —) fuerunt reempti isti redditus«.

Nr. LXXXIX[a]. (CCCCXXV.)

Statut der (34) Nonnen und des Propstes vom Heiligen Kreuz-Kloster zu Rostock, dass dessen Convent in Zukunft aus höchstens 60 Frauen bestehen solle.

D. d. Rostock. 1354. Juli 17.

In nomine domini. Amen. Anno natiuiatis eiusdem M°C°C°C° quinquagesimo quarto, indictione sep-

tima, mensis Julii die decima septima, hora terciarum uel quasi, in mei notarii testiumque infrascriptorum presencia constitutis honorabili viro domino Thiderico preposito, Ghertrude priorissa ac maiore et saniore parte conuentus monasterii sanctimonialium Sancte Crucis in Rozstock, Zwerinensis dyocesis, idem dominus prepositus quandam cedulam in manibus tenuit, quam legit in hec verba:

In nomine domini. Amen. Nos Thidericus prepositus Ghertrudis priorissa, Heylewighis subpriorissa, Herradis Frisonis, Ghertrudis Prepositi, Mechtildis Loghenegot, Oda Straceborghes, Katherina Kerchdorpes, **Wendelburgis Oritze**, Elyzabeth Dale, Alheydis Manegolt, Wendelburgis Bomgard[en], Alheydis Hamme, Alheydis Straceborgh, Vredeke Kyritze, Ghertrudis Hornes, Alheydis Alardes, Ghertrudis Martini, Mechtildis Kame, Margareta Lyppe, Ghertrudis de Jorke, Alheydis Bomgard[en], Conegundis Lyze, Oda Rode, Walburgis Hamme, Walburgis Sule, Cecilia Sule, Alheydis Wesselersche, Ghertrudis Ghyscowe, Lutgardis Bertrammi, Heleburgis Bucstock, Wendelburgis Witte, Benedicta Kame, Margareta Rode, Margareta Subes, Alheydis Rosengarden, Wendelburgis Bertrammi, presentibus et futuris salutem in eo, qui est omnium vera salus.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Qua cedula lecta, dominus Thidericus prepositus, Ghertrudis priorissa ac maior et sanior pars conuentus monasterii antedicti omnia et singula, in dicta cedula contenta expresse confirmauerunt, ratificauerunt et approbauerunt — — Acta sunt hec in domo capitulari sanctimonialium monasterii Sancte Crucis — — presentibus discretis viris dominis Johanne Odeslo et Hinrico Hamelen, presbiteris; Hinrico Segebergh clerico, vt dicitur, ac Johanne de Cena et Reynekino Barnecowe, laycis testibus — —.

Nach dem Protokoll (auf Pergament, im Rostocker Raths-Archive) des Engelbert v. Hohnhorst, Notar und Geistlicher der Diöcese Schwerin, das nur noch mit dem Propstsiegel versehen ist, gedruckt im Mekl. Urk.-Buch XIII, Nr. 7971.

Man bemerkt unter den Convents-Angehörigen zumeist Töchter Rostocker bekannter Geschlechter; doch auch die-

jenigen von Vasallen-Familien des nordöstlichen, selbst südwestlichen Meklenburgs (v. Zülen?) erscheinen. Gleichwohl glauben wir die Wendelburg (von) Oertzen besser dem in Rostock und Warnemünde (s. unten 1378 ff.) bald hernach genannten, wohl kaum adeligen Geschlechte zuzählen zu müssen.

(Nr. XC = Bd. 1B, S. 139.)

Verfestung des Matthias v. Oertzen auf Klein-Tessin.

D. d. Rostock. 1355. Juli 10.

Item feria VI[a] ante Margarete proscriptus est **Matyas de Ortze**, in Parua Tessin morans, pro eo quod cum sagitta uulnerauit Hinricum Trayros, lapicidam, in caput. Iudices [erant; — nämlich die „Richteherren" zu Rostock —]: dominus Hinricus Raceborch, dominus Lambertus Rode; Ludolfus Ihezeuisse aduocatus (— der landesherrliche Vogt! —); Johannes Thories et Gerwinus aurifaber.

So steht, statt des von Nettelbladt überlieferten, verstümmelten und fehlerhaften Textes, im Rostocker Liber Proscript., fol. 54 b, zum Jahre 1355 (s. Mekl. Urk.-Buch XIII, Nr. 8103). Darnach muss, indem früher irrig: »feria octaua ante Margar.« gelesen wurde, der Tag nicht auf den 11., sondern 10. Juli bestimmt werden. — Ferner hiess der geschädigte Rostocker Bürger früher Trarop statt des jetzt ermittelten Trayros.

Nr. XCIII[a]. (CCCCXXVI.)

Aus der Rechnung Subbeke's v. Putzekow und Raven's v. Barnekow über ihre im Dienste Herzogs Albrecht von Meklenburg erlittenen Schäden.

D. d. (West-Meklenburg?) 1358. August 13. ff.

Aue Maria gracia plena.

Anno domini M. CCC°L°VIII°, feria quinta, in vigilia Laurencii (Aug. 9.), ciuitas et castrum Ghodebutze presentata erat Subbekino Putzekouwen — — —

dominus Rauo [de Barnekow] erat captus. Ista amisit: primo caballum de centum XX mr.; equum, quem equitare solebat, de XXII mr., item equum seruisui de VIII mr.; Hinricus, filius domin[i] Rauonis, equum de LXX mr., paruum equum de XII mr., serui equum de VI mr., integrum harnis de XII mr.; Marquardus de Barnekowe caballum de XXXVI mr., paruum equum de XII mr., equum serui de VII mr. Johan de Ortze ambulatorem de XII mr., equum serui de VII mr., vnum par be[i]nwapen de IIII mr. Tzibbeke de Haghen caballum de XXXVII mr., paruum equum equalem de XII mr., equum serui de VI mr., arma sua de XII mr: Heyne Schutte equum de XVI mr., paruum equum de VI mr.; Bruncte (!) Schutte equum de XIIII mr.; Butzowe caballum, qui pertinebat Bruderdorpe, XXXIII mr. Arnoldus de Molen equum de VIII mr. — [Summa[1]] CCCC mr., XXIII mr.

Anno eodem, die dominica post assumpcionis Marie (Aug. 19.), dum dominus Rauo et Putzekowe rogauerant in territorio domini de Werle aliquos armatos, — — et Putzekowe equitauit ante Molne — —, Bernardus Gusterowe amisit equum — —; seruus Denekini Bullen — —; Kosz — —. Eodem tempore sumpserunt inimici Johanni de Stove equum — —. Sagittarius Henninghe (!) de Osten amisit equum; — — sagittarius Hennekini Rutzen equum — — Item feria secunda ante decollacionis Johannis Baptiste (Aug. 27.) — — —. Item feria (!) ante festum beati Mathei apostoli (Septbr. 17.—20.) Putzekowe equitauit de Godebutze versus Tz[w]erin ad cibariandum Nouum Castrum cum XXX armatis -- —.

Nach dem Abdruck im Meklenb. Urk.-Buche XIV, Nr. 8509, S. (340 ff.) 345, aus der Original-Aufzeichnung im Hauptarchive zu Schwerin. Dasselbe besteht aus einem Hefte in Quart-Format und zeigt Correcturen von derselben Hand, sowie manche Schreibfehler. So beträgt z. B. [1]) die Gesammtsumme dieses Absatzes nur 461 Mark; den nächstvorhergehenden, unsummirten Passus aber hinzugenommen, erhält man schon weit mehr als die berechneten 523 Mark. — Der Autor des Stückes, Buchführer der Feldhauptleute v. Barnekow und v. Putzekow (Püschow?) hat diesen gedient während des, schliesslich zur Abtretung der Grafschaft Schwerin an Herzog Albrecht von Meklenburg führenden Feldzuges,

welcher sich namentlich zwischen der Hauptstadt selbst, Wittenburg und Gadebusch bewegte. Hier irgendwo muss das Treffen in der Mitte August stattgefunden haben, an welchem Johann v. Oertzen Theil hatte. Am wahrscheinlichsten ist es doch, dass derselbe nicht eine derjenigen Personen war mit Namensformen auf derselben Grundlage, aber in verschiedenen Varianten: Hans oder Henning; sondern ein solcher, der allemal ausdrücklich Johann genannt wird. So kommt man auf ein Mitglied des Hauses Klein-Tessin (s. Bd. I, § 45), welches auch sonst (s. unten 1360, April 10) sich in seinem Bestande als bisher nicht erschöpft erweist. Beide, Vicke sowohl wie Johann, haben den Umstand, dass sie als jüngere Söhne auf dem Gute nicht Raum fanden, für ihre Identität mit den Berufssoldaten voraus vor z. B. den Stammhaltern oder sonst mit Grundbesitz nachweisbaren Angehörigen der Bukower Häuser mit den Namen Henning oder Hans (§ 513, 18 u. 20, sowie etwa 24 in Bd. I). Dass Henning aus Gammelin (ebd. § 42) nicht in Frage kommen kann, ergiebt schon seine Eigenschaft als gräflich Schweriner Lehnsmann.

Nr. XCIII[b]. (CCCCXXVII.)

Sühne-Vertrag des Ritters Dietrich v. Sukow und seiner Genossen mit dem Rostocker Bürger Heinrich Hofmann, welchen sie auf offenem Markte daselbst vergewaltigt haben.

D. d. (Rostock?) 1360. April 10.

Wy her Diederick Zukow, ridder, Reymer van Barnecowe, Otto vnd Hinrick [de] ghenumet sin[d] Smekere, brudere, Godscalk vnd Henneke, brudere ghenumet sin van Stuve, Thideke Zucowe, Arnold [Ramel?], Hinrick [— —] vnde Henneke Dornebusch, knechte, bekennen — — — alse vmme de walt vnde den vngenughe, den wye mit vnsen hulperen des vrydaghes binnen deme achteden dage tu Paschen vppe deme vryen markede in der stad tu Rostock in deme iare, alse de bord godes was dritteinhundert iar, in deme sosteghesten iare, deden vnde begingen openbar an Heynen Havemanne, de een borger was vnde noch is in dersuluen stadt to Rotzstock: allent — — dat is — — — — geendet vnde ge[l]endet vnde

gesunet vnde gelouet [vnde geleket] altomale, vnde darmyt nu [komen to e]nem ende. Vnde [wi] hebben vortmeer darup an beyder syde ene rechte sune — — — Vppe [dat] desse vorebenumede [sune] vnde orueyde vnde alle de stucke, de hyr vor spraken syn, stede vnde vast worden geholden van vnser weghene, [hebbe wi] vnd [mit] vns vnse [medelouere[1]]: Gottschalck vnde Henrich[2]), broder [de] genomet syn Barnecow, Claus Simeker, vorbenomt (?) Wulff, **Vicke van Oertze** de wanet to Luttecken Tessin, Ludeke Buck knechte (?), van Koltzow, Marquard van Barnecowe, Reymerd sone [— — —] van Stuve, Gebhard van Barnecow de an (!) Sywan wanet, Arnold van Ghummer[r]en, Clawes vnde [Henneke?] genumet syn van Svertze, knechte, den radmannen van Rostock vnde [H]eynen [Houe] manne[3]) mit eyn[er] sameden hand vnd willen gelouet, vnde louen en vortmer an dese iegenwardige[n] scrifft; vnde wy tulowe[re], de hyr [vor] benumet syn, vulborden dit sulue lowede van wort to worde, vnde is vns wi[tlik]. — — — — — — — — — — — geuen vnde screuen is to Rostock, in deme iar vnde an deme dage, alse hyr vore spracken vnde genumet is.

Nach dem Abdrucke im Mekl. Urk.-Buche X, Nr. 8742, auf welche (ebd. 8743) eine Beurkundung des Knappen Werner v. Meding vom gleichen Tage und ähnlichem Wortlaut, aber ohne Bürgen-Gestellung folgt. Diese ist, wie noch vorhanden, von 4 v. Barnekows besiegelt; diejenige Dietrichs v. Sukow hat vielleicht auch mit den Siegeln der Bürgen versehen sein sollen, so weit es nämlich der nicht hinreichend deutlich erhaltene Wortlaut zu beurtheilen gestattet. — Die Besiegelung jedenfalls ist jetzt nicht mehr vorhanden, auch nur noch der Anfang des Originales selbst einigermassen lesbar. Das Uebrige beruht wesentlich auf einer Abschrift des 17. Jahrhunderts, welche indess bestimmt manche arge Lesefehler enthält (z. B.: [1]) vnse**men riddern**; [2]) Hennch; [3]) vnde **eynen beno** (manne). — Indem so auch die grammatischen Formen nicht hinreichend sicher stehen, bedarf es der Erwägung, ob Vicke v. Oertzen aus der Linie Tessin ein Knappe des Lütke (v.) Buck auf Kölzow gewesen ist. Jedenfalls haben wir in ihm ein bisher unbekanntes Glied dieses Familienzweiges vor uns; s. in den Nachträgen zu § 46.

Nr. XCV[a]. (CCCCXXVIII.)

Johann, Herzog von Meklenburg-Stargard, bestätigt dem Fleischer-Amt zu Friedland dessen Privilegien.

D. d. Neubrandenburg. 1364. März 31.

In nomini domini. Amen. Nos Johannes, dei gracia dux Magnopolensis, terre Stargard ac Rostock [dominus], — — — — — scriptum presens — — appensione sigilli nostri jussimus communiri. Testes huius donacionis sunt nostri fideles et dilecti, scilicet Engelkinus Warborgh, Vicko Mund, Vrytze de Bertekow junior, milites; Johannes Brugow plebanus in Sterneberg presbiter, Dyderuycus de Ortze, Albertus Warborch, Engelkinus Manduuel longus, Alardus de Tzernyn, Ericus Schepelytz famuli, et quam plures alii fide digni. Datum Nova Brandenborgh, anno domini M°CCC°°° sexagesimo quarto, die dominica, qua cantatur: Quasi modo geniti infantes.

Nach dem Abdruck im Mekl. Urk.-Buch XV, Nr. 9254, aus dem Original im Besitze des bewidmeten Gewerkes, von welchem das Siegel des Ausstellers abgefallen ist.

(Nr. XCIX[a] = CXXVIII.)

Hermann v. Oertzen zu Roggow Mitbürge für eine Anleihe der Russower Kirche zu Bauzwecken.

D. d. Wismar. 1369. Juni 26:

s. Bd. II B. S. 14.

Nr. XCIX[b]. (CCCCXXIX.)

Vertrag zwischen Vicke v. Moltke und Hartwig v. Kalen auf einer Seite und Herzog Heinrich (Bruder König Albrechts von Schweden) von Meklenburg, wegen Uebergabe des Schlosses Helsingborg, welche durch erstere am 8. September laufenden J. geschehen soll.

1369. Juli 21. Vor Helsingborg.

In god[e]s namen, Amen. Wi Vicke Molteke ridder und Hartwich Kale knecht bekennen und doen witlic allen den jenen, de dessen breef seen eder horen lesen, dat wi

mit wolvordacht[ig]en mode und na rade vnser vrundt hebben gedegedinget umme dat hus to Helsingborg mit deme [d]orluchtigen[1]) vorsten, hertoge Hinrik van Mekelenborg, und mit den erbaren luden, borgermesteren und raetmannen der seestede, also Lubeck, Rostock, Stralessund, Wismar, Gripeswolt, Stettin, Colberg und Rige, de up dem velde vor Helsingborg sin, in dessen wise, also hir na stet gescreven: dat wi s[c]ollen und willen nu to vnser [vrowen] dage, alse se geboren wart, de nu negest kumt, dat hus to Helsingborg — — mit alle deme, dat unse here koning Woldemer van Denemarken up dem slote heft, antworden deme vorbenomden hertoghen Henrik eder sinen erven unde den von den zeesteden vorbenomet — — — —; it en were dat unse here koning Woldemer vorbenomet eder sine hulpere also mechtich worden, dat se de hogheboren vorsten, koning Albrechte van Sweden, hertoghen Albrechte van Mekelenborg unde Hinrik unde Magnus, sine sone, hertoghen van Mekelenborg, unde alle ere hulpere, unde de edelen lude Hinrik unde Clawes, greven to Holsten, unde alle ere hulpere mit macht ut dem rike to Denemarken dreven, dat se nergen dar inne hereden (— d. h. verwüsteten! —) mit macht to lande eder to watere, tusschen hir unde unser vorbenomeden vrowen dage, alse se geboren wart, [de] nu negest kumt. — — - - — — — — — — — — — —
Unde dat wi desse vorbenomede stucke stede, vast unde gans s[c]olen unde willen [holden] den vorbenomeden Hinric und sinen erven und den von den zeesteden sunder argelist und hulperede in aller wise, also vorscreuen is, love wi vorbenomede Vicke Molteke ridder unde Hartwich Kale knecht; unde Vicke Molteke und Arnt Molteke, Johan Manduvel, Ave Wesselesson, riddere; Timme Meyenstorp[2]), Evert Molteke, Heyne Wittebeke, Peter Walke, Tzabel van Helpte, Reymer Kale, Henneke Tzepelin, Hartwich van dem Lo, Claus Babbe, Thideke Tesmer, Godschalk Barnecowe, Henning Meynerstorp, Henneke Kempe, Kros Lassebeke, Henneke van Orte, Gherke Deuwel (?), Herman Valkenbergk, Jordan Krowe[l?], Henneke Hauwescilt, Brant Wit, Johan Stake unde Johan Kale knapen;

— — den vorbenomeden hertoghen — — unde de[n] van [den] zeesteden — —; unde to erer hant: den strengen luden Thuve Gallen, — — Willeken van Helpede, Johan Plessen, — — riddere; Hinrik Prene, Gert Bassevitzen, Ghisen van Helpede, Otto Babben, — — Bertolde Prene, Reymer Barnecowe, Luder van Bluegliere, Henneken Bulow. — — — —. To tughe alle desser openbarer stucke hebbe wi, her Vicke unde Kale vorbenomet, unde wi vorbenomede medelovere unse ingesighele mit unsen willen unde mit unser witscop henghen heten unde laten vor dessen bref, den (!) wi twe besegelt hebben geven unde der nergen eyn dem andern to scoden (!) comen sal, men se s[c]ole[n] beide bi ere[r] gantzen macht bliven. Ghegheven unde ghescreven vor dem hus to Helzingborch, anno domini MCCCLXIX, in profesto beate Marie Magdalene.

Nach dem Druck in den »Hanse-Recessen« I, Nr. 498 (S. 456); auch Bunge, Liv-, Esth- und Curländ. Urk.-Buch III, Nr. 1061. — Der Text ist in einem selbst wieder so behandelten Transsumte vom 26. August (bezw. 1. September) desselben Jahres erhalten. Daher einige Verderbnisse: [1]) vorl.; [2]) lies Meynerstorp, wie gleich nachher. — Von den Gegenbürgen (auf städtischer Seite) sind nur die sicher aus Meklenburg stammenden hier aufgenommen, Nordländer, Pommern u. s. w. überschlagen worden. Der Stelle nach (8. vom Ende) entspricht dem Henning v. Oertzen ein »Aghe Peterson«. —

Bekanntlich ist am 30. November (Andreas-Tage) 1309 vom dänischen Reichsrathe, in Vertretung des aus seinen Landen entwichenen Königs Waldemar, der den Frieden erst im Laufe von 1370 ratificirte, ein vorläufiges Vertrags-Abkommen getroffen worden — der sogenannte Stralsunder Friede. Vermöge desselben ist die in eben der Helsingborger Capitulation vorgesehene Eventualität, wiewohl verspätet, eingetreten: dass nämlich zwischen den bekannten Parteien bis zum 8. September »alsodanne deghedinge wedder-vore[n] unde voltogen unde endeget worden op jeneger siden der zee, dar in allen ane ghenogede unde dar wi ane los gedeghedinghet worden: so scal dat vorbenomede hus to Helzingborg gereddet unde entsettet wesen«. Nämlich zu Gunsten Königs Waldemar, welcher darnach wieder in Besitz des festen Platzes gekommen wäre und wo denn die Gewährsmänner nicht würden zur Leistung ihrer Verbürgungen herangezogen sein.

Nr. CIV[a]. (CCCCXXX.)

Tesmar v. Oertzen erwirbt von Heinrich Berner ein Haus mit Wiese (zu Warnemünde).

(Um 1380.)

Hinricus Berner vendidit **Tesmaro de Ortze** domum suam inter Gruder et Tider[icum] Bruen cum prato adiacente sita (!), quam[1]), ut sua fuerat, sibi resignavit.

Nach einem Rostocker Stadtbuche, in welchem einzelne Seiten überschrieben sind: »Liber de Warnemunde, Kersebom et Bernestorp«, daselbst auf fol. 54[b]. Der Act wird zwischen 1378, feria sexta post Martini (November 16.) und Ostern 1382 fallen. — Die Einzeichnung ist durchstrichen, mithin getilgt. (Hinter: [1]) quam ist: et quod gestrichen.)

Ueber diesen, zu Warnemünde und Rostock angesessenen, augenscheinlich unächten Zweig vgl. noch unt. Nr. CCCCXXVIII und das dort weiter Nachgewiesene, sowie in den Nachträgen unter § 46[a] ff.

Nr. CIV[b]. (CCCCXXXI.)

Heinrich Herzog zu Meklenburg dankt dem Rathe zu Lüneburg für eine dem Hermann v. Oertzen gewährte Gelegenheit, sich zu rechtfertigen, und bittet um dessen Entlassung aus dem Gewahrsam.

D. d. Schwerin. (1380?)

Henricus dei gracia dux Magnopolens[is], comes Zwerinens[is] etc.

Premisso nostro favorabili alloquio. Leven lude. Wi danken iu vlitliken vor **Hermene van Ortze**, dat gi em umb usen willen dach gegeven hebben, und bidden iu noch als wi iu ok vore gebeden hebben muentliken und in usen breven, dat gi one willen loes geven umb usen willen. Dat wille wi jegen iu vorschuelden, wor wi mogen; went, als wi iu vore ok gescreven hebben, dat vinde gi so: dat he een arm knecht is, und kan iu nicht gegeven; und bewiset ju hirane, als wi iu to loven. Scriptum Zwerin, nostro sub secr[eto].

Nach dem Original im Lüneburger Stadt-Archive, wie es bei Volger, Urkundenbuch der Stadt L., Bd. II, Nr. 938 (S. 307) gedruckt ist. Das Siegel ist »nur in Bruchstücken« erhalten; die Adresse lautet:

Honorand[is] viris procons[ulibus] et consulib[us] in Luneborch, nostris fautorib[us] dilectis detur.

A. a. O. ist das Schreiben unter das Jahr 1380 gestellt ohne Ausführung von Gründen. Einen Versuch, die Zeit näher zu bestimmen, s. in den Nachträgen zu § 11.

Nr. CIV[c]. (CCCCXXXII.)

Aus einem Recess versammelter Städteboten.

D. d. Lübek. 1382. Juni 24.

Anno domini 1382, festo die nativitatis beati Johannis Baptiste, Lubeke ad placita congregati domini nuncii consulares ciuitatum infrascriptarum — — — — — — — pertractaverunt hec negocia infrascripta.

[1.] Tome ersten — — — —.

[4.] Item quemen vor de stede Henneke Grubendal und Thomas van dem Hagen; des ys en lenger vrede gewissent twisschen den steden und Henneken Grubendal, alse bette sunte Mertens dage negest to komende (— d. h. November 11. —). We dem andren darna wot (!) don wil, de schal ome veyr weken to voren toseggen: de stede schullen Henneken Grubendal mit eren openen breven toseggen to Zeborch[1]), und he schall desgelik den steden myt synem openen breve tozeggen to dem Stralessunde. Vor dessen vrede heft Henneke Grubendal mit Thomas van dem Haghen de[n] steden gelovet vor sik und al deghenen, de dor synen willen doen und laten willen; desgelik hebben em de stede weder gelovet. Unde in den sulven vrede heft he genomen Vicken Grubendal, und heft myt Thomas van dem Haghen irghenomed vor Vicken vnd al degene, de dorch synen willen doen und laten willen, gelovet den steden ene[n] vrede to holdende, alze vorscreven is. Und werit alzo, dat Hinrik Wartberch und Passchedach dessen vrede wolden mede annamen, so scholden se ere openen breve, dar de stede vorward weren, hir to

Lubeke senden, und mit eren vrenden in den breven enen vrede, alsse vorscreven is, den steden wyssen vor sik und al deghene, de dorch eren willen doen und laten willen. Werit ok dat **Henneke van Ortzen** des sulven vredes begerte, so mach he in den steden ok also wyssen[en], also vorscreven is.

[5.] — — — — (Beschwerde Thomas v. Hagen's über [Ost-]Preussen.

Nach dem Abdruck in den Hanse-Recessen, Bd. II, Nr. 248 (S. 298), aus der Lethraborger Handschrift, mit welcher eine Wismarsche und Hamburger übereinstimmen. — Ein näherer Zusammenhang von v. Oertzen's Differenzen mit denjenigen v. Hagen's ist nicht erkennbar. Des letzteren Sache ist auf den Hansetagen noch bis zum nächsten Frühjahre wiederholt zur Sprache gekommen und scheint dann durch eine Baarzahlung der Preussischen Städte an ihn erledigt zu sein. — Auch was die verschiedenen Grubendal's (neben den hier erwähnten Henneke und Vicke noch Claus) mit dem Städtebunde abzusetzen hatten, scheint v. Oertzen nicht speciell mit anzugehen. Er ist zweifellos der in § 24 behandelte, s. die Nachträge zu diesem, sowie unten schon Urk. CCCCXXXV vom 28. September 1386. — Einen in den H.-R. III, Nr. 146 (S. 127) auf den 16. März 1382 verlegten Bericht geben wir nach einem andern Druck:

Dage sint genomen bet to unser irsten vrowen dage (Aug. 15!) mit den, [de] hirna bescreven staen: alse Henneke Grubendal, dor heft vor lovet Henneke Molteke [unde Cort Molteke]; vor Vicken Grubendale heft gelovet Clawes Stopenitze und Velthusen; desse sulven dre hebben gelovet vor **Henneken van Ortzen.** Vor Hinrik Wardenberge (— H.-R.: Wartberghe —) und vor Paschedage heft gelovet sin veddere Frederik Wardenberch unde lange Borchart Schinkel. — De hirna bescreven staen, hebben enen vrede bet to Lichtmissen (— Febr. 2. —):

— — — — — — — — — — — — — — — —

Dit lovede van en allen hebbe (wi: fehlt H.-R.) vor dessen vrede entfangen to der stede hand: her Henning von Pudbusche, droste; her Degenert Bugghenhagen, Curd Molteke de eldere, unde de rat van den steden, de dar weren (. Von den steden dar weren): von Lubeke her Symon Swerting, her Hinrik Ozenbrugghe; von Rozstoc her Johan

van der Aa und her Hinrik Witte; von deme Sunde her Bertram Wulflam, und van der Wismer her Hinric Wessel: de hebben dessen loveren und seeroveren wedder gelovet van der stede wegen. Degene, dar wi den korteren dach mede hebben genomen, also hirvor screven is, de hebben (— l. hadden! —) gerne lenger dage had; men dorumme [H.-R.: dat se mest hebben to verlesende, so] wolde wi en nene lenger dage geven men to unser vrowen dage, wente id denne noch vro [ge]nuch is, weret dat gi umme juwen schaden wat dochten to donde. Den andern, de nicht to vorlesende (— d. h. „nichts zu verlieren“ —) hebben, den hebbe wi de lengeren dage geven, alse bet lichtmissen. Und darna, we deme anderen wat don wil, de schal em den vrede vier weken tovoren upseggen: de seerovere scholen den vrede upseggen deme rade to Lubeke edder to deme Sunde; und willen de stede den vrede upseggen, so scholen se ere breve senden, dar se ene mede upseggen, deme drosten (— d. h. Henning v. Putbus —), de schal se vortan sc[h]ikken malk[em] de sine.

Nach dem Abdruck in v. Bunge's Liv-, Est- und Curländischem Urkundenbuche, Bd. III, Sp. 397/8 (Nr. MCLXXXVIII). Dessen Vorlage scheint von den beiden für die H.-R. benutzten doch verschieden gewesen zu sein. — Die Inaussichtnahme des »früheren Frauentages«, der doch nur der 15. August, im Gegensatz zum 8. September, sein kann, sprechen für die Verlegung des Vorganges spätestens in den Frühsommer, und somit für den Anschluss an die Lübeker Zusammenkunft von Johannis 1382. — [1]) Zeeborg ist Sjöborg auf Seeland; das weitere über die Personalien der Bürgen u. s. w. s. in den Nachträgen zu § 24.

Nr. CXII[a]. (CCCCXXXIII.)

Tesmar v. Oertzen nimmt auf sein Erbe zu Warnemünde) eine verzinsliche und kündbare Schuld von 10 Mark auf.

(Um 1385?)

Tesmer de Ortze vendidit Hennyngo de Warnemunde I marcam redd[ituum] pro X marcis in hereditate sua,

inter Gher[ardum] Calf et Gruder sita, in quat[tuor] terminis anni exsoluendos; dum alter alteri hoc ad quartale anni predixerit, pro X marcis ree[men]dos.

Nach gleicher Quelle wie CIV[a] und auch getilgt. Im Stadtbuch auf fol. 56[a] stehend, scheint sie später als 1385 zu sein, welches Jahr über fol. 55[b] (mit dem Zusatz: post purificationem, d. h. Febr. 2.) gesetzt ist. Obige Inscription scheint sogar von jüngerer Hand eingefügt zu sein.

Nr. CXIII[a]. (CCCCXXXIV.)

Martin v. Karin, Knappe, verkauft seinen Hof und die Mühle zu (Alt-) Karin an den Ritter Heidenrich v. Bibow.

D. d. (Schwerin?) 1386. April 8.

Ich Marten Korin, knape, bekenne vnd betuge apenbahr in d[i]sseme gegenwerdigen breue, dat ick mit wolbedachtem mode vnd na(h) rade miner negsten frunde hebbe vorkofft vnde vorkope gegenwerdiglichen in dissem breue dem erbaren manne, Heidenrik von Bibow, riddere, vnd sinen eruen min hoff, den ick hebbe in dem dorpe tho Koryen, mit ackere buwet vnd vngebuwet, mit water, mit waters thoflate vnd afflate, mit fischeryen, mit der mohlen darsuluest vnd der pacht also vele, alsze ick daran hedde, mit kornen (— torue? —), mit holten, mit muren, mit richte vnd d[i]enste — — —, alsze — — ick vnd mine eruen (!) den hoff je fryest gehatt vnd beseten hebben; den mi de(r) vorbenante her Heidenrick tho dancke vnd thor noge bereet vnd bethalet heff[t] — — —. Dusse vorschreuene dinck sted[e] [vnd] vest tho holdende loue ick Merten Korin vorbenomed vnd mine eruen, vnd mit mi mine(n) truwen medelouere, alsze Claus Korin min vedder, vnd Marquart Korin, min sohne, deme vorbenomeden hern Heidenricke vnd sinen eruen, vnd tho erer truwen hand den duchtigen luden: Hermen von Bibow vnd Dirken von Orzen in guden truwen mit einer samenden handtt, sunder einigerley argelist edder hulpperede in d[i]esem brefe; dar ick vorbenomede(n) Marten vnd mine

medelauere tho tugen vnsere insegele annhengen laten, de geuen iss na godes borth druttein hundert iahre, in dem soss vnd achtentigsten iahre, des sontages, alss men singet Judica.

Nach einer Abschrift, 1622 eingeliefert, in Acten des Mekl. Hof- und Landgerichts, welche ihrer Zeit (1625) wieder copirt zum Reichskammergericht geliefert sind. — Es ist dies eine Urkunde, welche sich in eine Reihe stellt mit der vom Genealogen v. Gamm (s. Bd. I A, S. 71, Anmkg.) aufbehaltenen angeblichen Anwesenheit eines v. Oertzen bei einer v. Bibow'schen Erwerbung des Jahres 1386. Doch nennt er Hermann (d. h. den Jüngern, aus Roggow), und als Handelsgegenstand das Gut Westenbrügge, deren Verkäufer die mit der v. Karin wappengleichen v. Moltke gewesen wären. Es müsste demnach ein doppeltes Versehen vorliegen. Nun datirt zwar vom 19. Juni 1384 (s. Mekl. Jahrb. IX, S. 454) die Glocken-Inschrift zu Westenbrügge, welche vom Ritter Heidenrich v. B. (nebst seiner Gattin Abele) herrührt und sicher ein Gedenkzeichen der Erwerbung des Gutes durch ihn sein soll. Jedenfalls des bekannten Ritters Eckhard v. Bibow Sohn, hat Heidenrich hier bei Kröpelin thatsächlich wohl nicht vor Anfang der achtziger Jahre Fuss gefasst. Specieller auf Westenbrügge bezieht sich eine Urkunde vom Datum Doberan, den 15. Mai 1384 (des negsten sondaghes vor vnses herren hemelvart), in welcher die Herzoge Magnus und Albrecht von Meklenburg dem Heidenrich v. Bibow »den eghendom des hoffes to Vnstede« verleihen: »vnd — — her Heydenrik oder sine eruen möghen densulven hof Vnstede mit allen sinen totehorunghen leggen to deme hoffe Westinghebrugge, oder wor to se willen.« Theils noch heute auf der Neubukower Feldmark bekannt, ist der Umfang des Ortes Unstede jedenfalls im Wesentlichen auf das heutige »Lehnenhof« übergegangen. — Aus allem diesem folgt, dass die v. Bibow'schen Erwerbungen in Westenbrügge, über dessen v. Moltkeschen Vorbesitz man nicht einmal sichere Kunde hat, jedenfalls nicht erst 1386 begonnen haben; und es scheint, als ob v. Gamm eine Verwechselung mit dem Acte von 1383 (s. Bd. I B, S. 163) begangen hat.

Hier findet sich Hermann der Jüngere v. Oertzen auf der einen Seite, sein Vetter Vicke aus Gammelin auf der andern. Dieser auf derjenigen des Erwerbers v. Bibow; Hermann bei den v. Karin. Da deren Wappen gleich sind nicht allein mit den v. Moltke, sondern auch den v. Berkhahn, so erscheint es nur erklärlich, wenn hier auch Werner aus diesem Geschlechte auf dem gleich hernach (s. unten 1392!) v. Oertzenschen Ravensberg mitwirkt. — Verschwägerungen zwischen allen diesen Leuten und min-

destens den Roggower v. Oertzen sind höchst wahrscheinlich. Es ist bereits (Bd. I, S. 72) der bei den v. Karin vorkommende Name Detwig darauf zurückgeführt, andererseits Hermann's III. v. Oertzen selbst Gattin als eine v. Korin angesprochen worden. Auf Grund des jetzigen neuen Materials kann darüber auch noch nichts bestimmtes gefolgert werden. Fügen wir auszugsweise hinzu, was in eben diesen Jahren geschehen ist, um den v. Bibow'schen Besitz in dieser Landschaft zu arrondiren. — Am 28. Februar (Dienstag nach Reminiscere) 1385 überliess zu Wismar Hans v. Karin, Hennings Sohn, an Heidenrich v. Bibow »minen hof tho Korin mit dem sosten deele in der mohle, mit der fischerey, de dartho behoret, mit den werder, de in dem dicke liggen« (— d. h. in dem heute trockenen Mühlenteiche, nach Dannebord zu —). v. Karin's Mitgelober sind Bolte (v.) Parkentin und Heinrich (von?) Lüderstorf, (beide?) »miner suster manne«; v. Bibow's Beiständer erstlich sein eigner Sohn Helmuth (eigentlich Helmold), dann die Gebrüder Gerd und Lütke v. Negendank und Vicke v. Bülow zu Simen. — Am 17. December (Donnerstag nach Lucien) aber überliess König Albrecht v. Schweden als Vertreter aller regierungsberechtigten Meklenburgischen Herzoge an Heidenrich v. Bibow und seinen Sohn Hans »dat kerklen und lenwaren der kerken to Karin,« auf die Dauer von deren männlicher Nachkommenschaft. Weiter heisst es: »Vnd hirmede so scal Mulsow, dat kerklen, vns und vnsen eruen vnd brodersöne len wedder wesen vnd by vnser herscop bliuen.« Letzteres ist also von der Landesherrschaft damals eingetauscht worden, muss demnach ein älterer Besitz der v. Bibow gewesen sein.

Indem wir die Frage ihrer hiermit angedeuteten nächstzurückliegenden Heimath unerörtert lassen, bemerken wir nur noch, dass diese Hufen zu Karin, deren Uebergang an die v. Bibow so ausgiebig bezeugt ist, augenscheinlich zum Theil identisch sind mit denjenigen, welche sich zur Zeit des 30jährigen Krieges in v. Oertzenschen Händen befanden. Denn (vgl. oben S. 422) es sind die besonders dem Convent Neukloster im Orte zugewiesenen Besitzungen, welche sowohl 1619 erworben wurden, wie auch 1383 und 1386 sich als solche zu erkennen gaben. Am 20. Januar 1383, wo Hermann und Vicke v. Oertzen gleichfalls der Verhandlung anwohnten, lautet der weitere Text (vgl. Bd. I B, S. 163): die Verkäufer v. Karin wollten dem Erwerber Heidenrich v. Bibow ein Jahr lang Lehnsgewähr leisten, doch »sunder (— d. h. ausgenommen —) sos dromt kornes, de dat godeshus to deme Nyenkloster an deme vorbenomeden gude heft, und dre Lubesche marck, de de kerkhere to Koryn (— dessen Patron auch das Kloster war —), und soventeyn schepel

kornes, de Holste an deme sulven vorbenomten gude alle jar hebben.« Nach letzterem Posten ist nämlich auch eine Reservation in obenstehender Urkunde von 1386 zu verstehen, welche Martin v. Karin dahin ausspricht: »mi und minen eruen edder niemand an dusseme hoffe vnd gude tho ewigen thyden deger (— d. h. durchaus —) nicht tho beholdende, sonder, alsse vele tegenden Holzen(n) an dem sulven houe hefft.« Wir nehmen die in der frühern Urkunde überlieferte Form Holste (auch Holzte zu schreiben) für die richtigere an, obwohl eine empfangsberechtigte Person dieses Namens sonst nicht nachweisbar ist.

Nr. CXIII[b]. (CCCCXXXV.)

Gutsage für einige „Vitalienbrüder", welche auf 4wöchige Kündigung in Dänemark und den Ostseestädten geduldet werden sollen.

D, d. Wordingborg. 1386. September 28.

Item so worden mit den zeeroveren, de hir na gescreven stan, vorwort vorwisset, also dat se in dem rike to Dennemarken und den menen zeesteden hebben enen vrede, 4 [wekene][1]) to voren up to seggende.

Int erste Ludeke Schinkel: dar vore heft gelovet von syner wegen her Vicke Molteke van Nuborch und her Volmer Jacobsson, Wentzlaff Knut und Henneke van Anevelde; von des rikes und der stede weghen heft em wedder gelouet her Hennyng van Putbuz de droste und deghennen, de hir sint von der stede weghen.

Vor Detleff Knut — — —
Vor Eler Rantzowen — — —
Vor Hennecken Schacken — — —
Vor Cort Howeschilt — — —

Vor Henneken van Ort[z]en heft gelovet Clawes Grubendal und Eggert Richteblock. De koninginne (— Margarete von Dänemark! —) heft gesecht, dat Tonies und Berthold Quaes schullen mede in dem sulven vrede wezen, und schullet er vorwisen to der stede hand, und se schal mechtich wezen van der stede wegen Toniese und Bertholde, den vrede tho seggende. Geschen to Werdingborch, na godes bort [in dem] 1386. iare, in sunte Michaels avende.

Nach dem Druck in den »Hanse-Recessen«, Bd. II, Nr. 330 (S. 390). Zu Grunde liegt die Recess-Handschrift von Lettraborg; die Varianten der zweiten, einer Wismarschen, sind nicht völlig angegeben. — [1]) In letzterer scheint hier wekene zu stehen; in L.: jare, was natürlich unleidlich ist. — Zwei andere Grubendal kommen in entfernter Beziehung zu Henning v. Oertzen (Bd. I, § 11, s. unten die Nachträge dazu!) schon 1382 (Nr. CIV[c] oben) vor. Sie alle scheinen reine Abenteurer gewesen zu sein; für v. Oertzen's diesmaligen zweiten Bürgen »Richteblock« lässt schon der Name ein Aehnliches vermuthen.

Nr. CXIII[d]. (CCCCXXXVI.)

Schreiben des Abgesandten des Preussischen Hanse-Quartiers an ihre Städte, u. A. wegen des mit den Seeräubern abgeschlossenen Waffenruhe.

D. d. Stralsund. (1386.) Octob. 3.

Vruntlichen gros mit behagelcheyt steter vrun[t]scop czuvorn. Uwer erbarcheyt to (— d. h. thun —) wyr czu wyssen, we das de sendeboten der zeestete unde de vogite der stete us der Zuderzee unde der vogit von Prussen unde wyr myt yu czu Werdingheborch in Dennemarken syn gewesen, do wyr mit deme koninghe unde mit des rikes rat von Dennemarken, unde myt der koni[n]ghynnen von Norwegen tage unde tegedinghe haben gehalden, also das von den sachen, dorumme wir dar werin komen, keyn ende czu eyner berichtunghe konden vogen, — — — —. Ydoch man enes dages hat geramet czu halden czu Werdingheborch uf sonte Michaelis tach negest czu komende (— d. h. 29. September 1387! —) — — —; went de koni[n]gynne des riches rat van Norwegen czu Werdingheborch czu dem dage, de da geweset ist, nicht hat gehat, unde nu gesprochen hat, das se des riches rat von Norwegen uf den tach sente Michaelis negest to komende vulmechtik darbrenghen wyl.

Ouch so synt dar gewesen de hobitlude der seerover, also ir namen hiir nach gescreven staen: Ludeke Schynkel, Detlef Knut, Eler Ranczow, Henneke Schacke, Cort Howeschilt, **Henneke von Orcze**, Thonyes [unde] Bertold Qwas; unde haben eynen vrede gelobit unde

vorlegit deme riche von Dennemarken vnde von Norwegen unde deme gemeynen koufmanne, der in der Hense is; desgelich der koning und syn rat vnde de sendebotin der stede, de dar gewesen syn, den vorbenometen zerobern weddir eynen vrede haben gelobit, den vrede ver wochen weddir czuvorne ufczusagen, weme der nicht behegellich is — — — — — — — — — — — — — — — —.

Gescreven czu dem Sunde, na gotes gebort 1386, in dem mitwochen nach sente Michaelis tage.

Johan vonme Gelyn.
Johan Stolte.

Nach dem Abdrucke in den »Hanse-Recessen«, Bd. III, Nr. 207 (S. 203). Es liegt demselben eine Abschrift (?) in einem Stadtbuche von Danzig zu Grunde, welche die Ueberschrift trägt:

> Littera dominorum consulum, versus Dennemarken ad placita emissorum, infra octavas nativitatis Marie [13]86.

Aus letzterer Bemerkung ergiebt sich die Zeit, auf welche zu Wordingborg die vereitelte Conferenz zwischen den Hanseaten und den nordischen Regierungen ist angesetzt gewesen. Sie stimmt überein mit der auf dem Lübeker Tage (Mitte Juli 1386) getroffenen Verabredung (Hanse-Recesse II, Nr. 325, vom 18. Juli: in die beate Margarete Virginis): »enen andern dach (— statt des bisher in Aussicht genommenen Jacobi, d. h. Juli 22. —) to holdende darsulves tho Werdingborch des achten dages na unser vruwen dage nativitatis negest to komende.« — Der Bericht Detmar's (bei Grautoff I, S. 338 f.), welcher als Termin die »tyd bi unser ersten vrouwen dage« kennt, bezeichnet als Inhalt der gleichzeitig zwischen Holstein und Dänemark getroffenen Verabredungen u. A. dies, »dat en (— d. h. Einer —) scolde den anderen volgen in noden jegen viande, wen se beden, unde mit den riken enen landvrede to holdene to lande unde to watere jegen de rovere.«

(Nr. CXIV[a] = CXXIX.)

Gebrüder Hermann und Lippold v. Oertzen „auf Wustrow" verfestet:

D. d. Wismar. 1387.

s. Bd. II B, S. 15.

Nr. CXIV[b]. (CCCCXXXVII.)

Tesmar v. Oertzen zu Warnemünde verkauft eine Wiese.
(D. d. 1388?)

Tesmarus de Ortze vendidit Hemmingo (!) de Warnemunde pratum suum inter[1]) pratum ecclesie in Warnemunde et Tider[icum] Junge situm, aput antiquam Warnouiam sitem; quod ut, suum fuerat, sibi resignanit, war[andiam] promittens.

Aus demselben Stadtbuch wie oben CIV[a] (u. s. w.), auf fol. 57[a] und gleichfalls getilgt. — Ueber dieser Seite steht: feria quarta post Quasimodogeniti (— für 1388 = Apr. 5. bzw. 8); liber — — (wie oben in Note zu Nr. 433 erwähnt!), inceptus anno [MCCC] LXXXVIII. Doch rührt dies wohl von einer späteren Hand her, deren Einzeichnungen auf der Seite zwischen ältere, durchstrichene eingeschoben und nicht getilgt sind.

(Nr. CXIV[c] = CXXX.)

Detwig v. Oertzen bei einem Verkaufe von Hufen im Dorfe Meklenburg:
D. d. 1389. Januar 6.
s. Bd. II B, S. 16.

Nr. CXIV[d]. (CCCCXXXVIII.)

Detwig v. Oertzen auf Ravensberg und Garwensdorf verpfändet eine Rente aus letzterem Orte an einen Wismarschen Bürger.
D. d. 1392.

Ein pergamenen versiegelter brieff, durch **Dedewich von Ortzen** zum Ravensberge einem bürger zur Wismar, Heinrich Mulsow genandt, in Geruenstorff in den erben: daruf Thewes gewohnet, diser gibt eine marck, Brusow gibt 24 ss., und Clauss Pardow gibt 8 ss.: alle jahr auf Michaelis einzunehmen, verschrieben. Actum Anno 1392; Medelouere seien **Lippoldt** vnd **Herman von Ortzen**, knapen.

Diese an einem versteckten Orte (Bd. II A, S. 122) schon einmal gegebene Regeste wird hier wiederholt; sie stammt aus dem Visitations-Protokoll der Kirchen des Amtes Bukow vom Jahre 1569. — Vgl. oben (»Rückblick«) S. 360, sowie die Nachträge zu §§ 11, 16 und 22 in Bd. I.

Nr. CXXXa. (CCCCXXXIX.)

Erasmus (v.) Oertzen bezieht die Universität Prag.
D. d. 1406.

Liber decanorum facultatis philosophicae:

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Erasmus Oertzen.

Zufolge Mekl. Jahrb. I, S. 351, wird unter dem Jahre **1406** dieser Name in dem bezeichneten »Album« der »Artisten«, wie die 4. Facultät damals üblich hiess, aufgeführt. — Dass dieser Oertzen ein Mecklenburger gewesen sein kann, ergeben die am a. O. zusammengestellten Personen aus dem Lande deren mehr als 120 in der juristischen und philosophischen Facultät zu Prag nachgewiesen sind. Insbesondere ist Rostock reich vertreten, und demnach glauben wir Erasmus am wahrscheinlichsten als Angehörigen des hier und in Warnemünde nunmehr nachweisbaren Zweiges ansetzen zu können (s. Nachträge unter § 46 ff.). — Indessen muss auch erwogen werden, dass der sonst im Lande kaum erscheinende, meist in Asmus verkürzte Vornamen Erasmus wenigstens 100 Jahre später in der Gegend von Neubrandenburg recht bekannt ist, und dass grade vom Stargarder Adel, nach Ausweis jener Zusammenstellung, ein starkes Contingent der Meklenburger zu Prag gestellt worden ist.

Nr. CXXXVa. (CCCCXL.)

Testament mit Legaten zu Gunsten seiner Verwandten von Jakob Gerdson, Erzbischof zu Lund.
D. d. Lund. 1410. April 17.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen. Cum secundum mire paciencie virum beatum, homo natus de muliere, breui vivens tempore, repletur multis miseriis, qui quasi flos egreditur et conteritur et fugit velud vmbra

et numquam in eodem statu permanet, in parentum pudore concipitur et cetera, mundum ingreditur, a [vi*]libus ortum inchoando, dein progreditur in labore, mundi tempestatibus fluctuando, sed tandem in dolore egreditur cum vermibus habitando; auis enim ad volandum nascitur et homo ad laborandum, vnde psalmus: Exibit homo ad opus suum et ad operacionem suam vsque ad vesperum, ad vesperum demorabitur fletus, sed, benedictus Deus, ad matutinum consurgit leticia; et quia militia est vita hominis super terram et secundum beatum Paulum et Augustinum non habemus hic [ciuitatem*] manentem, sed futuram inquirimus tanto magis; ac prvdentei huius seculi [caduci*] ciuitatem ruentem exstat transeundum, vt homo ad eterne felicitatis perueniat ciuitatem ma[nentem*]. Hiis igitur consideratis nos Jacobus, dei gracia archiepiscopus Lundensis, Swecie primas et apostolice sedis legatus, etsi corpore debilis, mente tamen sanus, testamentum nostrum et vltimam voluntatem de bonis nobis a Deo collatis ordinamus et condimus in hunc modum: Primo ecclesie sancti Laurencii Lundis, in qua nostram eligimus sepulturam, XX marcas argenti; [2] item domino nostro karissimo, domino Erico, regi Dacie etc. vnum cornu argenteum dictum gripsklo et annulum aureum cum lapide saphirio; [3] item domine nostre graciose, domine regine Margarete I ciphum argenteum, I anu[lum] aureum cum saphiro et I caballum; [4] item domine nostre Philippe regine I cornu deauratum dictum gripsklo et I annulum cum saphirio; [5] item domino Petro episcopo Roskildensi I annulum cum lapide bruneo; — — —

nostre langam (!) tunicam subductam cum variis; [17] item domino Hinrico Da anulum aureum. vxori s[ue] cornu deargentatum; [18] item domino Alberto langam (!) togam subductam cum marthskin, vxori sue annulum aureum; [19] item domino Thrygo Has I nap deauratum, et vxori sue I paruum nap deauratum: [20] i[tem] domino Hinrico Jerardi I nap de argento et I ciffum deauratum: [21] item domino Habrahe annulum aureum et vxori sue annulum aureum; [22] item Hermanno Orz equicium nostrum . . . . . ge . . . . . argenteum, vxori sue ciffum argenteum cum pede; [23] item Laurencio X marcas argenti; vxori sue I annulum aureum; [24] item Steen Basse I cornu deargentatum et vxori sue [. . .; [25] item] Petro Steen I ciffum argenteum cum Veronica, et vxori sue II cratheres argenteos; [26] item domine Cicilie (!) de Harebyerghe I annulum. [27] [Item*] cuilibet prelatorum ecclesie [nostre Lundensis I nobilum*); [28] item domino Petro Dwe I nobilum]; [29] item domino Jacobo officiato nostro I nobilum; — — —

Brief ist an mehreren Stellen durchlöchert, daher im Texte lückenhaft. (Die in [ ] gesetzten Zahlen, um die Menge der Legate und die Ordnung ihrer Empfänger zu zeigen, sind natürlich Zusatz unserer Redaction.) — Als Ersatz urkundlicher, jetzt verlorener Materialien fügen wir hier gleich bei (nach gütiger Mittheilung des Herrn Reichs-Archivars Thiset in Kopenhagen) eine Stelle aus dem Landbuch (jorde bog) des Ellen Goye vom Jahre 1552. Daselbst wird über das Gut Torbernfeld, heute Frydendal, auf Seeland Folgendes berichtet:

»Frau Grete, Tochter von Peter [v. Eberstein, s. unten!], Wittwe des Ritters Herr Johann Molteke auf Torbernnefeld, hatte eine Tochter mit Namen Karinne Mattzdotter (— d. h. Katharine, Tochter eines Matthias, also aus anderer Ehe —). Frau Karinne Mattzdotter hatte einen Ehemann mit Namen Herr Claus Grubenndall, Ritter; [zusammen] hatten sie eine Tochter, genannt Frau Gertrud. Herr Albrecht [v. Wedenhusen, s. unten!] Enngelbrittsen hatte diese vorgeschriebene Frau Gertrud zur Ehe, und erhielt mit ihr [das Gut] Torbernnefeld. — Darnach bekam **Hermend von Orss** Torbernnefeld, Edelhof und Gut, und hatte es sieben Jahr hindurch inne: ob er Vormund der rechten (— d. h. nächsten —) Erben war oder nicht, darüber geben die Briefe keine Auskunft. Darnach erhielt Herr Enngilbrett [v. Wedenhusen] Albritsen (— also der Sohn der Gertrud geb. v. Grubendal —) Torbernefeld. — —«

Es wird dann ferner behufs Erhärtung des so dargestellten Erbganges Bezug genommen auf ein schriftliches Zeugniss der nächsten Ortsbehörde, des »Thing« vom Herred (Bezirk) Tudse, welchem er alten Verbande Frydendal noch heute angehört:

»Item ein Zeugniss vom Tudze-Hardesdinge, dass **Hermannd van Orss** empfing Hof und Gut Torbernnefeld und es sieben Jahre innehatte; und Herr Engilbrit Albrittson bekam es nicht [früher] wieder zurück, ehe **Hermand van Orss** gestorben war. Datum Sonnabend nach St. Petri Tag in der Aernte, [anno] MCDXVIII (d. h. 1448, Aug. 8.).«

Inwieweit sich anderweitig die Angabe rechtfertigt, dass durch die uns schon bekannte Familie v. Grubendal an die Engelbrecht-Albrecht-Sippe (die richtig v. Wedenhusen heisst) Torbernfeld gekommen ist, wird in den Nachträgen (zu Bd. II A, § 48) zu erwägen sein. Nun gleich ein Wort über die Belegenheit des von einem, jedenfalls erblos gebliebenen Sprossen des Hauses Roggow in der Fremde erworbenen Besitzes. Alle drei von Hermann III.

v. Oertzen nacheinander in Seeland besessenen Güter sind heute nur unter anderen Namen bekannt. Ellinge, nach welchem er 1421 genannt wird (Bd. II B, Nr. 148), heisst heute Löwenborg; Ebbleholt aber, wie schon seiner Zeit (ebd. Nr. 144, vom J. 1417) bemerkt, trägt jetzt den Namen Frederiksborg. Es ist eine bekannte Residenz des dänischen Königshauses geworden, nahe am Esrom-See im nordöstlichen Seeland gelegen. — Seinen neueren Besitzern, den Baronen Löwenschild entsprechend umgenannt, liegt das ehemalige Ellinge-Gaard wenig nordöstlich von Frydendal-Torbernfeld. Dem gleich östlich an Tudse anstossenden Merlöse-Herrad angehörig, hat es daher auch nicht weit zu dem Ausläufer des Kattegat-Busens, welcher in Gestalt des doppelgespaltenen Isse-Fjords theils Roskilde, theils (nach Südwesten) die bezeichnete Gegend erreicht.

Nr. CXLVI[a]. (CCCCXLI.)

Johann (V.), Herzog von Meklenburg, bestätigt den Schweriner Burgmann Heinrich v. Raben im Besitze der von Claus v. Oertzen (als Gatten der Margarete, Erbtochter des Geschlechtes v. Knop) käuflich erworbenen Antheile an Seen, Kirchen u. s. w. zu Trebbow und Stük, fügt auch die Verleihung des Pfarr-Patronates zu Kirch-Stük und von Fischerei-Gerechtsamen im dortigen und Medeweger See hinzu.

D. d. Schwerin. 1418. April 24. (Mai 1.?)

In godes namen, Amen. Nademmale dat de dinge, de dor schen an der tit, mit der tit wedder vorgan, wen se nicht mit tuchenisse der schrifft sint beuestiget: hirvmme hebbe[1]) wy Johan van gades gnaden hertoge to Mekelenborch, greue to Swerin, to Stergerde vnde to Rostoke here, bekennen[2]) vnde betugen apenbare in desseme vnseme breue, dat wy mit vrigeme wyllen vnde wolbedachtem mode hebben auergewen vnde vorlaten, vnde auergeuen in jegenwerdicheit in desseme breue dem duchtigen[3]) manne vnde knaben, vnsem leuen getruen Hinrik Rauen, borchman to Swerin, vnde synen rechten eruen vmme sunderger denste wyllen, de(n) he vnde de

synen vns dicke vnde vnde vaken gedan hebben vnde hen-vorder don werden: dorumme[4]) geuen wy em vnde vorlenen em allen egendom vnde anfall, de vns vnde vnsen eruen von der Knope wegen anfallen vnde noch jegenwerdigen anfallen muchte in dem gude vnde haue vnde dorpe vnde im see to Groten Stuke, vnde im*) [see] to Lutken Trebbow[5]) vnde in dem*) haluen see na der sit na Lutken Trebbow, vnde in twe houen veer marck pacht to Groten Trebbow belegen; denste, gerech[tigk]eit, hogeste vnde sideste gerichte in alle dessen vorbenomeden gudern, dat Hinrik Rauen vorbenomet hefft gekofft van **Clawes van Orsen** vnde van vor **Margrete Knopes**, sine husfrouwe, Hinrik Knopen dochter, quit vnde vrigest mit alle demjennigen vnde tobehoringen, alse it de Knope gehat vnde **Clawes van Orsen** na mit siner husfrouwen, vor **Margrete Knopes**, frig vnde egenst hebben (!) gehat vnde beseten; vnde voregenen em dat vorbenomede gut mit aller lenware vnde mit der lenware der kerken to Lutken Stuke vnde de[r] lenware der vickerig[e] to Lutken Stucke in der suluigen kercken belegen, de de Knope hebben gestifftet vnde gemaket; de enn vnde sine eruen, den vorbenomeden Hinrick Rauen, **Clawes van Orsen** vnd vor Margrete Knopes hebben geuen vnde gegunt vmme besunderger fruntschop willen also beschedenlick, dat Hinrick Rauen vnde sine eruen de vorbenomede kerke to Lutken Stucke schal vnde mach vorlenen vmme gades wyllen, weme dat he wyll, vnde so dicke vnde vaken also se los wert, na lude des kopbreues. So[6]) geue wy Johan van godes gnaden vt sunderger verdenste, gunst vnde wyllen dem duchtigen manne Hinrik Rauen, borchman to Swerin, dat kercklen to Groten Trebbow vnde emen (!) groten wadentoge vor in dem Groten Medewe[g]er see, sampt dem smaltow vp dem ende des se[e]ss vor der Groten Stucke[r] owe belegen, vnde alle dene smaltow vp dem Lutken Stucker see, allene hebben vnde gebrucken, edder weme he den smaltow gunnen wyll. Dyt alles, wo hir vorgeschreuon steit, vorlaten vnde vorgeuen wy em, vorlaten vnde vorgeuen wy dem duchtigen manne Hinrick Rauen vnde sine eruen vnde nakomelingen to emem (!)

ewigen vnwedderropliken besit vnde gebruck beneuenst sinen andern erfflicken lengudern to ewigen tyden [to?] gebrucken vnde hebben, wo hir vor gescreuen s[t]eth. So geuen vnd verlaten wy dem vorbenomeden Hinrick Rauen vnde sinen eruen dat vorbenomede guth mit alle sodaner vrigheit vnde tobehoringe, alse it belegen vnde begrepen is, vnde vns vnde vnse eruen von dem vorbenomeden gud nichtes nicht to beholdende vor vns vnde vnse nakomelinge. Des to hoger bekentenisse vnde tuchenisse de[r] warheit hebbe wy Johan van gades gnaden vorbenometh vnse ingesegel wittentliken laten hengen an dessen breff, de gegeuen vnde geschreuen is to Swerin, na gades gebort verteinhundert vnd in dem achteinden jar, den (!) sondach vor Filippi vnd Jakobi.

Nach der Niederschrift auf Pergament, dessen eingezogener Streifen anscheinend vermittelst Durchschneidens des Siegels ist beraubt worden. Rückwärts steht von der Hand des herzoglichen Secretärs Iohann Molinus:

Diessen brief haben die Raben den 28. Januarii Ao. 1575 vnserm gnedigen fürsten vnd herrn, hertzog Johans Albrechtenn vbergeben vnd sich erklert, dass sie dessen nicht mehr [sich] geprauchen wollen.

Denn die vorliegende Ausfertigung ist offenbar eine Fälschung des Rostocker Notars Ulenoge. 1569 zu Rostock festgesetzt, ist dieser am 28. März 1572 zu Güstrow enthauptet und geviertheilt worden. Seine Haupt-Complice war die Wittwe Elisabeth geborene v. Halberstadt, vermählt an den 1550 verstorbenen Karin v. Moltke, welcher nebst seinem Vetter Gebhard seit bald nach 1530 einen grossen Process um die Erbschaft der ausgestorbenen Neuenkirchener Linie der v. Moltke mit den Meklenburgischen Herzogen führten (namentlich um die bei Bützow gelegenen Dörfer Passin u. s. w., s. unten zu 1439, Novbr. 10.).

Wie die v. Raben's, als durch die Wittwe v. Moltke, geb. v. Halberstadt, mit letzterem gleichfalls vor Schwerin beheimatheten Geschlechte in Verbindung zu dem Fälscher gelangt sind, dass wird in den Nachträgen zu § 104 nachzuweisen sein. Abgesehen von der doch immerhin zu modernen, wenn auch in dieser Hinsicht von den sonstigen Fabricaten Ulenoge's vortheilhaft abstechenden Handschrift bestehen folgende Indicien für die Unächtheit:

Die Ungeschicktheit des Concipienten verräth sich fast von Zeile zu Zeile in Gestalt von Verstössen sowohl gegen die Canzlei-Formeln wie in sachlichen Inconvenienzen;

namentlich in der ersten Hälfte ist sogar der Satzbau verwirrt. [1]) hebbe wy und [2]) bekennen u. s. w. zeigt ein grobes Anakoluth; ebenso hebt mit: [4]) dorvnme der Ausdruck des Entschlusses zum dritten Male an. — Verschiedene hier hindurch laufende ([3] »dem duchtigen« steht doppelt, u. s. w.) mehr oder minder starke Schreibfehler, welche durch verschiedene Umklammerung angedeutet sind, zeigen, dass der Mundirende neue Incorrectheiten hinzugethan hat. — Ihm fällt auch wohl zu Last der augenscheinliche, aus dem gleich folgenden Passus durch Heraufnahme erklärliche Schreibfehler: [5]) Lutken-Trebbow, wofür jedenfalls, dem eben voraufgehenden Groten-St. entsprechend, zu lesen ist: Lutken-Stuke. Denn nur zu Barner- resp. Kirch-Stük gehört ein besonderer See, während bei Gross- und Klein-Trebbow nur ein einziger, zwischen beiden Orten gelegener vorhanden ist. Oder aber man müsste die ganze Stelle als irrthümlich beim Abschreiben erweitert ansehen und einfach lesen:

»im see to Groten Stuke, vnde im [8]) haluen see na der sit na Lutken Trebbow.«

Später (bei [6]): So geue wy — —) tritt nämlich die Erwähnung des vom Landesherrn Hinzugefügten ein, im Gegensatz zu der bisher allein der Bestätigung unterworfenen Erwerbung aus v. Knop-v. Oertzenschem Besitze; dem wird noch das »Schmaltau auf dem Klein- (— d. h. Kirch- —) Stüker See« hinzugefügt. — Dass wenigstens einer der beiden Haupt-Abschnitte der Urkunde auf einer ächten Grundlage beruht, wire sich als sehr wahrscheinlich ergeben. Besonderes Bedenken erregt indess die Form des Datums. Der 1. Mai (Philipp und Jacob) fiel 1418 auf einen Sonntag; der nächstvorhergehende (24. April, Cantate) Sonntag ist der Vorabend des Marcus-Tages, dessen Berücksichtigung für die Datum-Bestimmung man sicher erwarten würde. In Verbindung mit der Erwähnung eines »Kaufbriefes« vom 23. Februar 1418 (Bd. II B, Nr. 146), in welchem Claus v. Oertzen und seine Gattin Margarete, geb. v. Knop vorkommen sollen und der obiger Urkunde zur Voraussetzung dienen könnte, würde die Sachlage für Aechtheit oder Unächtheit so gut des einen wie des anderen Documentes sprechen. Davon unten mehr.

Nr. CLVIII[a]. (CCCCXLII.)

Hermann v. Oertzen auf Klein-Tessin verkauft dem Kaland zu Rostock eine Rente aus seinem Gute.

D. d. 1424.

Hermann von Ortzen, wanhafftig zu Lutgen Tessin, ist schuldig den Calandsherrn 4 marck jehrlicher

renthe vor 50 marck hauptstulss auss dem dorffe Lutgen Tessin, auff Martini zu bezalen. Anno 1424.

Aus dem Rostocker Visitations-Protokoll von 1566. — In einem voraufgeschickten zusammenfassenden Verzeichnisse heisst es kürzer (vgl. Nr. 440):

5 (!) marck Sund[isch] renthe vor 100 marck hauptstuls: Herman van Ortzen knape auss seinem dorffe zu Lutcken Tessin.

Nr. CLXXX[a]. (CCCCXLIII.)

Reimar v. Averberg verkauft eine Rente aus seinem Gute Steinhagen an den Geistlichen Johann Haversack.

D. d. 1431. Novbr. 24.

Reimer Auerbergk, wanhaftig thom Stolpe, hefft verkoft Jo[h]anne Hauersacke, prester, vnnd sinen eruen vor 50 Lubische marck houethsummen 4 Lubische marck iarliche ewige renthe in sineme gantzen haue vnd gude inn Stenhagen, belegen im carspele tho Mulsow; welche 4 marck geldes scholen alle iahr vp S. Martens dage dorch gemelten Hauersack edder sine eruen edder hebbern disses breues erheuen edder panden laten (!) so vaken alse des noidt isz; vnnd heft dissen breff [mit?] vor sich vnd sine eruen vnnde Hans Carine, wanhaftig tho Carine, vnnd **Hinr[ick] von Ortzen**, wanhaftich thom Calenberg, vnnd Jasper Stralendorpe thom Gamele thor tuchnisse eres gelofts vorsegelt, de geschreuen ist ao. 1431, fridags vor Catarine.

Nach einem Verzeichnisse (aus welchem weiter unten namentlich auch die Regesten von 1501 ff. entnommen sind) von Bützower Capitel-Briefen; an diese Körperschaft wird also wohl die Haversack'sche Rente später legirt sein. — Am Rande zu der Inhalts-Angabe steht von anderer Hand: »Dit ghut thom Stenhagen heft nu in besittinge Cort van der Luw thor Busschmolien, belegen vnder deme ampte tho Nigenbuckouw.«

Nr. CXCIV[a]. (CCCCXLIV)

Claus v. Bassewitz verkauft dem Kaland zu Rostock eine Rente aus Weitendorf (westlich Tessin).

D. d. 1439.

Clawes Bassewitz, Seger[1]) Bassewitzen sohne, hadt vorkaufft her Marten Rosen, dechandt, vnd des calandes midtvorwandten 10 marck ierlicher renthe vor 100 marck hauptstuls; die sollen sie alle iar aufbohren aus dem dorffe Weitendorf, belegen im caspell Cammin, vnd den houen vnd hufen, die besitzen Henneke Wulff, Hans Gutzkow, Heinrich Timmeken vnd Heinrich Metelche, von ihnen vnd ihren nachkomelingen. Darfur loben mitt vngescheidener, samender handt: **Harmen vam Ortzen** zu Lutken Dessin, Clawes Dulendorff zu Lusewitz v. d Co(u)rdt Dulendorff daselbst. Anno 1439.

Aus dem Rostocker Visitations-Protokoll von 1566. — [1]) d. h. Siegfried[s] wie er (in Bd. IIB, Nr. 159) als Erwerber von Weitendorf und in Gemeinschaft mit Hermann v. Oertzen auf dem angränzenden Klein-Tessin vorkommt.

Nr. CXCIV[b]. (CCCCXLV.)

Claus v. Moltke überlässt seinen Besitz in Detershagen an Burchard v. Oertzen für 1400 Mark auf Wiederkauf.

D. d. 1439. Novbr. 10.

Ick Clawes Moltke knape, wanaftig thome Deterdeshagen, bekenne vnde bethuge apenbar inn desseme breue, dath ich mith mynenn eruenn, mith ganseme vrygenn [willen] vnnd wolberadenst modesz vnnd mith willenn vnnd vulbord myner negsten vnnd alle deriennenn, de iit vonn rechtess w[e]ghene vulbordenn scholdenn, hebbe rechtlickenn vnnd reddel[i]ckenn vorkofft vnd vorlatenn, vorkope vnnd vorlathe jeghenwardich inn krafft dissess brieuess tho ehme rechtenn weddeschatte deme duchtighenn knapenn **Bordjarde vamm Ortze** tho Clastorpe vnnd synenn rechten eruenn

vor verteinhunderth marck Lubesch, Lubesscher penninge, de he my tho dancke rede telleth vnnd bethaleth hefft, de ich vorth ahne myn vnnd myner eruenn nuttichcit gekereth hebbe, dash gansze dorp vnnd gudt thome Deterdesshagenn mith aller siner thobehoringhe ahn gantzer grundt, droghe vnnd nath, [mit] eghendhome vnnd vrigheidt, mith denn molenn, mit ackernn, mith holtenn, wisschen, waternn, weidenn, mith inflotenn, mit stouinghenn, mith vthflotenn, mith richte vnnd deinste, quidt vnnd fry, mith alleme plege, vnnd my vnnd mynenn eruenn dar nichtess nicht ahne tho beholdende alle de wile dath idt syne vnnd syner eruenn weddeschath ist; alse dith vorben[omede] dorp vnnd gansse gudt bynnen alle synenn endenn vnnd schedenn beleghenn vnnd begrepenn isz, dar nichtesz buthene beschedenn, wess dar von vallen vnnd vonn vthkomenn mach von aller nuttichcit, plicht vnnd pleghe ganss mith alle. Desset vorbenomede dorp vnnd gudt scholenn Borchardt vonn Ortze vorben[omet] vnnd syne eruenn alle jhar bruckelkenn hebbenn vnnd besithten, vnnd alle brucklicheith vnnd nuthsam[c]heith darvon tho hebbende, alsze vorghere[re]deth ist, vonn alle denejenen, de idt besittenn vnnd buwenn jegenwardich vnnd thokamende. Desset vorben[omede] dorp vnnd gudt moghenn he vnnd syne eruenn pandenn und pandenn latenn alle jhar vonn denn besitternn, vnnd ehre pleghe vnnd pacht darvon tho nemende, alszo von voruolgedenn pandenn, de mith alleme rechte voruolgeth syntt, sunder brocke, sunder hinder efter wedderstal. Schude ehnn wedderstall inn der pandinghe von my ofte mynenn eruenn efte vonn jemende vonn vnser wegen, dar he efte syne eruenn edder ehre hulpere schaden ouer nemen, efte vmmhe dedenn, dar scholenn ich vnnd myne eruenn se gansz von (th)entfrigenn vnnd schadelosz vonn holdenn sunder weddersprache. Ock scholenn vnnd willenn ich vnnd myne eruenn ehm vnnd synenn eruen desses vorben[omeden] dorpesz vnnd gudesz wharenn vnd enthfrigenn vor alle ahnspracke vor alle deiennen, de vor recht komen willenn, recht nemenn vnnd geuen willen beide geistlich vnnd werthlich, so dicke vnnd vackenhe, alsze ehn dess noth vnnd behoff werd. Ock moghenn he vnnd

syne eruenn desse vorben[omede] gude vorkopenn, vorsettenn vmme szo vele geldess, alsze se ehn stann, isseth dath idt ehn euene kumpt, sunder mynn vnnd myner eruenn vulbordt; vnnd wheme he otte syne eruenn de settenn, vorkopenn, ofte whe dessene brief heft mith synenn efte syner eruenn willenn, geistlich efte werthlich, deme scholenn vnnd willenn ich vnnd mihne eruenn holdenn alle stugke vnnd articule deszess briefes, rechte ofte he ehm vonn worden tho wordenn by nhamenn thogeschreuenn where, sunder vorniginghe anderer brieffe. Vonn frunttschop weghene hebbenn ich vnnd mynhe eruen denn wedderkop, wanner ich ofte myne eruenn thoseggenn vp einhenn Passchenn in denn vier hillighenn dagenn; vnnd darnha vppe denn negestenn thokomendenn sunthe Mertenss dach tho dancke vnnd thor noghe bethalenn **Bordjarde vonn Ortze** vorben[omet] ofte synenn eruenn veherteinhunderth marck Lubesch, Lubescher penninghe, houethstolss; vnnd dartho schall he syne plichtlichenn renthe vnnd pleghe hebbenn vann denn vorgandenn jahre vnnd dartho, ofte he edder synhe eruenn wess inloseth hadden, desz dar vth stann hadde von dessen vorbenomeden gudern: dat schole wy enn dartho enthrichten althosamende ahn einem summen ahn guden golde edder in guden Lubeschen suluerpenninghen binnen der Wissmer, alsse se dar denne genghe vnnd geue sinth, tho einem mhale, an eynem summen, tho einer tidt sunder lengher vortoch; wanner de bethalinge allduss dhan vnnd schenn iss, szo schall dith vorben[omede] dorp vnnd guder my vnd mynen eruen quith vnnd fryg wesenn alse vor. Whereth ock dath he efte sine eruen desset vorben[omede] dorp vnnd gudt wheme vordhann vorkoftenn, vorsetteden efte wor tho ledenn, dar moghenn ich vnnd mynhe eruen sze ock von losen vnnd thosegghem in der suluenn mathe, alsze vorschreuenn steidt. Alle desse vorgeschreuene stugke vnnd iesliche articule disses breuess by sick loue vnnd segge ich Clawess Moltke vorben[omet] mith minen eruen **Bordjarde vonn Ortzen** vorben[omet] vnnd synenn rechtenn eruenn vnnd alle dennjennen, de dessenn brieff hebbenn mith synen efte siner eruenn willenn, geistlich efte werthlich, ahn gudenn truwenn stede vnnd

vaste tho holdende sunder hinder, hulperede vnnd sunder alle arghelist. Vnnd hebbe dess tho groter tuchenisse mynen ingesegel mith willen vnnd wittschop hengen latenn in dissenn breff. Hyr hebben ahn vnnd auer gewesenn tho warschop disse erbarenn lude: her Cordt Moltke ridder the Redebyss, Johann Moltke thom Stridtfelde vnnd Hennecke Moltke thor Nienkercke, dē tho thughe vnnd tho withlicheit ehre inseghel mede hebbenn hengen laten inn dissenn breff, inn denn jarenn vnsersz herrenn dusenth veher hunderth inn dem neghenn vnnd dortigsten jhare, dess hillighen auendess sunthe Mertenss desz hillighenn bisschops.

Nach einer am 22. September 1557 beim Reichskammergerichte eingelieferten, vor einer durch dieses bestellten Commission zu Rostock zu Ende Juni nach dem damals vorgelegten »Original« gefertigten Abschrift. Das Aeussere des Documentes wird so beschrieben (es wurden deren im Ganzen 12 producirt): »Der achte brieff is auch von pergamen, leslich, vngecancellert, vngeradert vnd vngeschampfert gewesen, darann vier sigel vonn gelbem wachse innerlich vnd ausserlich ghehanghen: runt, ganz vngebrochen, inn jedem die berchhoner, der Moltken wapen, clerlich vnd sichtbarlich ghewesenn vnd noch sein. Derselbige vonn worten zu worten erfolgt vnd is des laudes gewesenn: — —«

Es bestehen lebhafte Zweifel an der Aechtheit, wenn nicht dieses Documentes, so doch anderer im selben Processe vorgelegten. Denn der Urkundenfälscher W. Ulenoge (s. oben zu 1418, April 24.!) hat mit den v. Moltke's, welche den Rechtsstreit führten, in offensten Verbindungen gestanden, und die Herzoge haben sofort Gelegenheit genommen, Protest gegen alle, in demselben vorgebrachten urkundlichen Beweisstücke einzulegen. — Eine sichtlich von Ulenoge gefälschte und bei ihm confiscirte Urkunde, welche u. A. den v. Moltke'schen Besitz an Detershagen, Hanshagen und Kröpelin rechtfertigen sollte, liegt noch vor: »Gegeuen bynnen der Wysmar, nha gades bordt drutteinhundert jar, in dem sos vnde souentigsten jare, des negestenn donnerdages in den hilligen Paschen« (1376, April 17. —). Der Preis für das Ganze wird auf die äusserst ungewöhnliche Höhe von 14,000 Thaler (!) Lübisch (»ahn gudenn wittenn suluergelde«) angegeben; der wesentliche Wortlaut ist:

Wy Albrecht, van gades gnaden herthoge tho Meckelenborgh, greue tho Zwerin, tho Stargardt vnde Rostock here, — — hebben geuen vnde vorlehnt tho eynen rechten ewigen lehne van eruen tho eruen tho ewigen tyden, dewile dar ein mansnhame leueth, de dar Moltke het, her

Vicke Moltken, ridder, tho dem Stridtuelde vnde Vagedeshagen vnde synen dren sons: her Diderick, her Frederick, beyde ridder, vnde Johan, broder geheten de Moltken, alle vnse hoffdener vnde der suluen linie, vnde rechten ewigen eruen dorch mennygerleye vlytige denste willen — — den gansen Detershagen mith der moelen, den Koterhagen vnde der (?) molen, de dar is, dat hogeste vnde sydeste gerichte, bede, denste in vnde ahn dem bleke tho Croepelin; mith aller schattinge vnde tollen; den gansen Hanshagen, Wendeschen Mulsow, Dudeschen Mulsow mith der molen dar tho belegen, vnde dat dorp Vlenbrock; alle in vnser vogedye tho Tzwan vnde tho Bukow tho (!) belegen.

Hierzu sollen die Herzoge den v. Moltke noch verliehen haben »dat kerklehen tho Westkenbrügge vnd Croepelin(!) mit aller angelegenn (!) herlicheytenn (!) vnde vickeryen, de dar an vnde in den kercken to Westkenbrugge, tho Croepelin vnde in der kercken tho Bukow tho (!) belegen sin.« Diese Ansprüche berühren sich vielfach mit älteren oder jüngeren v. Oertzen'schen Rechten. — Interessant dürfte schliesslich noch die Bemerkung sein, dass, soviel zu ersehen, niemals ein v. Oertzen in den Zeugenreihen der Ulenöge'schen Fälschungen vorkommt. Die Frage, in wie weit diese und andere Erwägungen für oder gegen die Aechtheit des obenstehenden Textes von angeblich 1439 sprechen, wird in den Nachträgen zu Bd. II A, § 73, zu erörtern sein.

Nr. CXCV[a]. (CCCCXLVI.)

Hermann v. Oertzen auf Klein-Tessin verkauft aus diesem Dorfe eine Rente an (den Geistlichen) Dietrich Lütke, welcher sie zu einer Messe in der Marienkirche zu Rostock verwendet.

D. d. 1440 (1441?)

Hermenn van Ortzen, knape wanhafftig zu Lutcken Tessin, verkauft her Dietrich Lutken vnd seinen erben 5 marck Sundisch vor 50 marck Sundisch hauptstuls in seinem dorff zu Lutcken Tessin vnd an dem erue, haue vnd houen, dar nun Euerrt Westfal vff wohnet, vff Martini zu bezalen Anno 1440.

Aus dem Rostocker Visitations-Protokoll von 1566. — An anderer Stelle ebendaselbst wird noch verzeichnet (mit der Jahreszahl 1441!):

Fundationis copia vff 2 vicarien, in der capelle zum Heiligen Geist an der seiten nach der Bluthstrassen — — (welche u. A. mit folgender Hebung bedacht ist:) —

Noch 8 (!) thaler jerlicher renthe im dorffe Kleinen Tessin im karspel Tessin von **Herman Oertzen** gekaufft nach lauth anderer siegell vnd brieffe, die darauf sollen vorhanden sein — —.

Es wird seine Richtigkeit damit haben, dass erst im Jahre nach dem Ankaufe der Hebung durch Lütke dieser sie der Vicarei zuwandte. Sonst könnte man auch annehmen, dass in der ersten unserer Regesten eher ein Schreibfehler hinsichtlich der Jahreszahl steckte, weil das »ein« könnte überschlagen sein. Indess scheint unter 1441 schon die Höhe der Rente (8 statt 5 Mark) unrichtig gegeben zu sein.

Nr. CXCV[b]. (CCCCXLVII.)

Nicolaus v. Oertzen (Burgmann) zu Stargard übermacht eine Hebung aus der Mühle daselbst an das Franziscaner-Kloster zu Neubrandenburg.

D. d. 1441.

Claues vonn Ortzen zu Olden Stargartt:

heuptstuel: 120 marck; dafur verschreibt er ie[h]rlich 1 scheffel mehel vss der mohle vf der Stargarde.

Datum 1441.

Aus einem, angeblich schon Anfang 1550 aufgemachten, dem Visitations-Protocoll von 1552 beigefügten »Inuentarium des Grawen Monnicks-Closters — — tho Nien Brandenburg«; die Ueberschrift der besondern Rubrik lautet:

»Brieff, so im Closter gefunden, was den Monnichen »gegebenn«.

Nr. CCXXII[a]. (CCCCXLVIII.)

Herzog Heinrich zu Meklenburg verspricht Vicke v. Bassewitz schadlos zu halten wegen aller Ansprüche an den, dem letzteren am selben Tage vom Herzog

verkauften Hof Torstorf mit den Dörfern Klein-Torstorf und Bössow, welche Armgard, Tochter des Lüder v. Storm, erheben möchte.

D. d. Schwerin. 1456. Febr. 10.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Alle desse vorschreuene stucke — — louen wir her Hinrik — — — mit vnsen truwen medelauern, nemblich Achim von Pentze, vnserm vogede tho Schwerin, Otten Sperlinge, Bartoldt Barssen tho Rambow, Luder vndt Clawes genomet de Lutzowen tho Grabow, **Sinerdt van Ortzen** tho Roggow, Hinrick von Bulow tho Pluschow, Detleue Negendanck tho Eggerstorff, Jurgen Haluerstadt tho Brutze, Woldemer Moltken thor Nienkerken, Hinrick von der Luhe tho Buttelkow, Vicken Stralendorpen tho Crivitze, her Hinrichs sohn, Berndt von Plesse, herr Berendes sohn thom Grotenhaue, Dettleff von der Luhe tho Buschmohlen vndt Hans Stralendorp tho Kranckow: — — — — — — — — gegeuen — — in vnsem huse tho Schwerin na Christi geborth veerteinhundert vndt in dem soss vnndt vofftigsten iaare, in sunte Scholastica dage der hilligen jungfruwen.

Nach einer 1618 beigebrachten simplen Abschrift. — Die am selben Tage ausgestellte Verkaufs-Urkunde enthält gleichfalls Bürgen, doch nur einige darunter sind aus der Reihe vorstehender Urkunde, und insbesondere ist Sivert v. Oertzen nicht dabei. — Ein von der Urkunde vorhandenes Concept entbehrt des Datums wie auch der Zeugenreihe. 1457 quittirte der Herzog über einen Theil der Kaufsumme.

Nr. CCXXXI[a]. (CCCCXLIX.)

Matthias v. Oertzen auf Klein-Tessin verkauft auf diesem seinem Gute eine Rente von 4 Mark an den Kaland zu Rostock.

D. d. 1460.

Matthias van Ortzen, zu Lutgen-Tessin wanhafftig, hadt vorkaufft her Olbrecht[1]) Schwaben vnd seinen midtvorwanten des Calands 4 ℳ Sundisch vor 40 ℳ

hauptstuls vnd das geldt im dorffe zu Lutgen Tessin in dem erue vnd houe, das Clawes Strisenow itziger [zeit] bewohnet vnd besitzet, vnd hadt den wiederkauff vor sich behalten Anno 1460.

Aus dem Rostocker Visitations-Protokoll von 1566. — (Zu lesen: [1]) Otbrecht?)

Nr. CCXLVI[a]. (CCCCL.)

N. v. Plessen, Kord's Sohn, verzeichnet seine Entschädigungs-Ansprüche wider verschiedene Landes-Eingesessene zwecks deren Belangung vor dem Herzoge.

D. d. (gegen 1465?)

Item so hebbe ick mit Helmede van Plessen LV Rynsche gulden, des myn vader Curd van Plessen seligher dechtnisse synen schaden nam; dat wol wytlick is Bernt van Plessen vnde Wypert van Plessen vnde Tymme[n] Swerin vnde Helmede Scroder (?).

Item Hans Pren to Jesendorpe de dreff my vppe eyneme vnbewiselken schaden so gud alse LXXIII marck van eynes perdes weghen, de nicht IIII gulden wert was, dat ick em wol auer bringhen kan mit guden mannen.

Item lauede ick vor **Wicken van Orssen** vor wanth, des ick to schaden quam vol XL gude marck; des vramen luden wol wytlich ys.

Item so manede Kurt von Plessen Otte Plessen I pert aff, dar Curt nicht mede waren hefft, alse eyn recht ys.

Item Ghert Neghendancke de manede I perd van Olrick Quytzow, dar he nicht mede varen [hefft], alse eyn recht is; des iuwe gnade wol scal to warde kamen, wan ick mach vor iuwe gnade kamen vnde myn recht vnde myn vnrecht vortellen, alse iuwe gnade myn auerrichter.

Nach einer Niederschrift, zweifellos des 15. Jahrhunderts, auf Papier. Vicke v. Oertzen kann niemand anders sein, als der auf Gammelin und Wustrow (Bd. II, § 112). Indem derselbe 1465 starb, aus dieser Aufzeichnung aber nicht mit Sicherheit hervorgeht, ob sie erst nach seinem Ableben gefertigt ist, lässt sie sich nur so, wie geschehen, datiren.

Nr. CCXLVII[a]. (CCCCLI.)

Die Gebrüder und Vettern v. Preen aus Mödentin überlassen ihre Gerechtsame an Russow dem Sivert v. Oertzen auf Roggow für 550 Mark Lüb.

D. d. 1466. Febr. 20.

Wy Matthies, Luder, Hans vnnd Jochim geheten de Preen, wanhaftig tho Modentinn, veddern vnnd brödere, bekennen samentlicken openbaar vor alsweme, vor vnnss vnd vnse eruen, dat wi mit wolbedachtem vnde beradenem mode, na rade vnser fr(e)unde hebben verkofft vnnd verlaten tho einem ewigen erfflichen blivenden kope, ewiglichen tho bliuende, in macht disses breffes sodan gulde, gutt vnnd guder (!), so wi hebben in dem dorpe tho Russow, so alse datt licht in alle sinen enden vnnd scheden, vnnd [mit] dem karcklehne vnnd ackere, watere, weyde, vthflöte vnnd inflöte vnnd helck (!?); buschen vnnd holte vnnd aller vmbstendicheitt, so datt belegen iss binnen vnnd buten dem vorbenömedenn dörpe, mit richte vnnd denste hogeste vnnd sideste, an hand vnnd hals, vnde mit allem erflicken anfalle, de vnns tho tokamende[n] tyden mochte von sodanen gude tokamen vnnd anfallen, vnnd mitt sodan herlicheiden [vn]de[1]) fr(e)yheiden, so dat vnse olderen vor vnnd wy nu na beseten hebben, vnns dar tho nenen tyden ichteswes in thobeholden, effte [wi?] vorhopen tho krigende: dem duchtigen knapen **Siuerde von Ortzen**, wannafftich tho Roggow, vnnd sinen ne[g]hesten eruen, vor sostehalffhundertt marck Lub[i]scher penninge, de vnns de vorbenomede **Siuertt** woll tho dancke vnnd thor noge betalett vnnd bereht hefft, de wi forth in vnse kendtliche nutt gekerett hebben. Des vorschreuen gudt, gulden vnnd guder scholen vnnd willen wi **Siuertt[e]** vnnd sinen eruen vorbenombt verlaten vor vnsen heren des landes, wan he effte sine eruenn dat van vnnsz eschende is. Ock scholen vnde willenn wi **Siuerde** vnnd sinen eruen waren vnnd eine gantze were wesen vor aller hande anspracke geistlick vnnde werdtlich tho ewigen thiden. Vnnde were dat **Siuerde** effte sinen

eruen in dißeme breue wess entbrecke, dat schall ene tho neneme schaden offte vorfange kamen, vnnde vns effte vnsen eruen tho nenen frommen. Ock hebben wi **Siuertte** vorbenomett in sodan [gut?] wisen laten vnnd wisen ene darine iegenwerdigen, so in dem lande ein recht ist, in krafft vnnd macht dieses breues, alse in sine egene gekoffte, wollbetalde gudt. Hieran vnnd ouer, dat desse kop so geschehen ist, sin gewesen de duchtigen knapen: van **Siuerden** wegen: Hinrick Stralendorp tho Kriuitze, Hinrick Auerberch thom S[the]nhagen[2]); vnnd von der Preen wegen: Volraht Preen tho S[the]nfelde[2]). Vnnd wi alle hebben vnse ingesege(h)le mitt wid(e)schop tho wittlicheitt vnnd orkunde mede hangen heten in dissen breff, de geuen iss na der gebortt Christi verteinhundert jahr, darna in dem soss vnnd sosstigsten, am donertage erst in der fastenn.

Nach einer 1618 gefertigten und von dem Text der Documente unterm 12. April 1612 bei der Verhörs-Commission eingereichten, dann zum Reichskammergericht gelieferten Abschrift, ursprünglich beglaubigt von den beiden Notaren Joachim Schumacher und Johann Nurinck. Dieselben geben folgende Bemerkungen über obenstehendes Original:

»Vorgesetzte Copei ist — — mitt dem vff Pergamenn geschriebenen Original-Briefe, daran solche(s?) Siegel, darunter drey noch gantz, drey zerbrochen, vnnd vom siebenden nur das Geheng furhanden gewesen, — — gleichstimmich befunden«; und: »Auscultiret — — ist furgesetzte Copey jegen dem rechten vorsiegelten Originallpergamenten Brieffe vnnd demselben in allen Puncten vnnd Clausulen, ausserhalb das an den furgehengten sieben Siegeln nur drey mehr gantz, die andern drey aber gar zerbrochen vnnd von dem siebenden [nur] der Schnor (!) mehr vorhanden, gleichlautendt befunden.«

Der Text weisst mehrfache Lesefehler auf; u. A.: [1]) **beide**; [2]) **Schon** —. Der Inhalt dieser und der nächsten Urkunde muss, um die Zeit als sie producirt wurden, Latomus bekannt geworden sein. Er erwähnt von Siyert I. auf Roggow den Grabstein in Doberan und fährt fort: »Sein Sohn Siuert aber, auff Roggow erbsessen, ist anno [1]466 H[erzog] Hinrichs von Mek. Rath gewesen, und hat das Dorff Rützow durch einen Kauff ans Geschlecht gebracht.« Dass die, seitdem im Original verlorene Urkunde bis jetzt unbekannt geblieben ist, hat seinen Grund darin, dass die

Nummer, welche die Abschriften dieser und der unten (s. zu den Jahren 1472, 1473, 1514 und 1516) folgenden Russower Documente enthielt, aus den Original-Acten des Processes (s. oben S. 447) verloren gegangen ist und sich nur in einer Abschrift bei Reichskammergerichts-Acten wieder gefunden hat.

Nr. CCXLVII[b]. (CCCCLII.)

Heinrich IV., Herzog von Mecklenburg, genehmigt den am vorigen Tage getroffenen Handel zwischen den v. Preen und Sivert v. Oertzen über Russow und ertheilt letzterem die Belehnung.

D. d. 1466. Febr. 21.

Wi Hinrick, van gadess gnaden hertoge tho Mekelborch, forste tho Wenden vnde graue tho Schwerin, der lande Stargardt vnnd Rostogk herr etc., bekennen apenbahr betugende vor alsweme an desseme vnsem breue, datt vor vnnss vnnd vnsern rede[rn] sindt gewesen de duchtigen, vnse leuen getruwen Matthias, Hans, Luder vnnd Jochim, vedderen vnnd brodere geheten de Preene tho Modentin, vnnd hebben vorkofft vnd vorlaten dat gantze dorp Rutzow mit richte, bede, pechte, denste, hogeste vnd sideste gerichte, mit aller herligkeit, so se dat vnde ere vorolderen aller frigeste vnnd ruhesameste beseten vnnd gebruckett hebben, vnnd so desse erbenomede dorp licht vnde begrepen ist in allen sinen enden vnde scheden, mit lehnwar der kerckenn darsuluest, sick effte eren eruen daran nichtes tho beholdende, dem duchtigen, vnsem rade vnnd leuen getruwen **Siuert von Ortzen** zu (!) Roggow vnnd sinen rechten eruen, tho einem erfflicken erue (!) nach lude des kopbreues, den se vnnsz getögett vnnd gewisett hebben; vnns furder anfallende vnnd biddende, (wi) den obgenanten **Siuerde** mit deme erbenomeden dorpe vnnd gude tho belehnende. Deme wi vmme sonderger gunst vnnd gnade willen so gerne hebben gewillferiget, vund belenen ene darmede iegenwardigen in krafft dieses vnses breues, dat tho eruen (!) erfflicken tho besittende vnnde tho bruckende. Vnde hebben

des tho orkunde vnnd mehr sekerheitt vnse ingesegell apenbahr hengen laten an dessen vnsen breff, de geuen is na Christi gebordt verteyenhundert vnnd söss vnnd sösstigsten jhare, darna am frytage vor dem sondage, alse men singett in der kerckenn: Inuocauit me, et ego exaudiui eos.

Nach gleicher Vorlage wie das vorige Stück; der Text scheint gleichfalls an manchen Stellen nicht ganz correct überliefert zu sein. Die Notar-Beschreibungen sind gemacht nach »dem furstlichen vff Pergamen geschriebenen Consens-Brieffe, daran das furstliche(n) Siegell noch gesundt vnnd vnuerletzt gehangen«, oder: »suo originali et primaeuo scripto.«

Nr. CCXLVIII[a]. (CCCCLIII)

Der Rath zu Lübek beschwert sich bei Herzog Heinrich IV. von Meklenburg über Belästigung der zu Lübcker Stiftungen gehörigen Bauern auf Pöl und im Amte Bukow durch den Amtmann und Lehnsleute daselbst.

D. d. (Lübek.) 1466. Juni 25.

Beredicheid vnses fruntliken denstes mit vermogen alles guden! Irluchtige, hochgeborne furste, gunstige leue here. Wo wol iuwe gnade vns vnlanges schreff by den mestere des Hilgen Geistes godeszhuses bynnen vnser stad, wii[1]) iuwe furstlike herlicheid bynnen de[r] Wismer senden scholden vmme sake willen dessuluen godeshuses gudere vnde behinderde kornepacht vnde renthe by iuweme vogede to Bukouwe vnde etliken iuwe guden menne, namliken **Eyuerd van Ortzen,** Hinrik van der Lue vnde de Stralendorpe andrepende, iodoch iuwe gnade bynnen der Wismer vppe der vorrameden tyd nicht enwas; darbinnen de mester by iuwe gnade is gewest to Mekelnborgh; dar gy eme zeden, tor Wismer intoridende vnde de bouen screuen saken to entvligende: deme allent so nicht en is gescheen. Noch hir enbouen iuwer gnaden voged to Bukouwe nu kortliken etlike des Hilgen Gheistes bure vppe Poele swarliken hefft beschattet vnde noch vurdermeer dencket to beschattende; dat denne vor vns edder den vorstenderen des Hilgen Geistes vnde deme mestere darsulues nicht en iss vorklaget scriftliken edder

mundliken, dat vns nicht billick beduncket, nademe sulke bure deme godeshuse mit alleme rechte togedaen zint vnde iuwe gnade van sunderger gudliker tolatinghe van euer iewelken houe landes dessuluen godeshuses iarlikes hefft vptoborende ene mark penninghe, vmme desuluen gudere to vorbiddende. Worvmme bidden wy iuwe furstliken herlicheid deger andachtigen, so wy ok eer meer daen[n] to euer tyd hebben gedaen, gy noch iuwe guder menne vorscreuen vnderwisen willen, dat ze deme vakenbenomeden godeshuse to behuff der armen krancken, lamen vnde blinden, dar vpp den bedden liggende, zine bedageden kornepacht vnde renthe, de ze bes[ch]atet hebben myn dan myt rechte, qwyt vnde vnuorhindert laten volgen vnde deme godeshuse nynen furder hinder vnde wedderstal en doen vnde dergeliken iuwen voged to Bukouwe so hebben willen, dat he den e[he]rscreuen buren, de he beschattet hefft, vnuorklaget[2]) gentzliken wedder tokere, wes he van en hefft entfangen, vnde de anderen bure vortan vmbeschattet late blyuen. Gunstige leue here, iuw gnedichliken in den bouenscreuen saken alle willen bewisen, verdene wy vmme iuwe furstliken herlicheid alle wege gerne. Vnde wes des allent noch mach bedigen, bidden wy iuwer gnaden richtige gudlike beschreuen antwerde by desseme vnseme iegenwardigen. Gode deme heren zy iuwe furstlike herlicheid lange wolmogende beualen. Screuen vnder vnser stad secret, amme midwekene na Johannis Baptiste natiuitatis[3]), anno LX. sexto.

Borgermestere vnde
radmanne der stad Lubeke.

Nach dem Original auf Pergament, mit aufsitzenden Spuren eines mittelgrossen runden Wachssiegels. Die Adresse lautet: »Deme irluchtigen hochgebornen fursten vnde heren, heren Hinrike hertogen to Mekelnborch, greuen to Swerin, etc., vnseme ghunstigen leuen heren.« Im Texte ist nach: [2]) vnuorklaget gestrichen und unterpungirt: wedder; [3]) nat. über der Zeile nachgetragen. — Um Verständlichkeit zu erzielen, wird vielleicht: [1]) wy zu lesen sein statt by, wie ursprünglich sicher stand, das aber vielleicht corrigirt sein soll. Das folgende Wort ist »de« mit Strich darüber geschrieben, könnte mithin ebensogut dem gelesen werden.

Nr. CCLXI[a]. (CCCCLIV.)

Hans v. Lützow versetzt an seinen Vetter (?) Johann nebst Frau und Tochter für 400 Mark Capital jährliche 30 Mark Lüb. Hebungen ans Perlin und (Drei-)Lützow.

D. d. 1470. Febr. 22.

— — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

Dat lave ick, Hans Luetzow vorbenomed, myt minen rechten erven vnd myt minen truwen medelöveren, de laven myt, als: olde Hans Luetzow, her Hansens s[oe]ne, olde Luedert Luetzow, wanhafftig tho Grabow, **Borchard von Oertze**, wanhafftig to Gammelin, Harmen von Bluecker, wanhafftig tho Watzlow[1]), Harmen [von] Bluecher, wanhafftig tho Gadebusch, Ulrick Pentz, wanhafftig tho Wittenborgh: wy alle laven dit stede vnde vast tho holl[d]ende an guden truewen, myt einer samenden hand, voer boerst vnde vor br[oe]cke Johan Luetzow, Margarethen siner husvrowen vnde Anneken syner dochder — —. — — geven vnde screven — — na der bort Christi veerteyn-hundert iar, darna in deme s[oe]ventigsten iare, an dem daghe Cathedra Petri.

Nach dem Abdrucke bei Wigger, Familie v. Blücher, Bd. I B, Nr. 490 (S. 413), aus einer Abschrift in v. Hoinkhusen's Manuscript über die Familie v. Lützow ([1] lies: Wa[r]schow). — Der in der Zeugenreihe vorkommende Ulrich v. Pentz zu Wittenburg ist der irrthümlich (s. Bd. II A, § 110, sowie II B, Nr. CCLXVI, s. die betr. Nachträge!) als U. v. Oertzen gelesene, 1471 eine Wohnstelle in Melkhof verkaufende angebliche Sohn des Claus v. Oertzen auf Gammelin und Trebbow.

Nr. CCLXVIII[a]. (CCCCLV.)

Die Gebrüder Heinrich und Helmold v. Plessen verkaufen für 150 Mark Lübisch ihre Rechte an Dorf und Kirche zu Russow dem Knappen Sivert v. Oertzen auf Roggow.

D, d. (Sternberg?) 1472[1]). Decbr. 27.

Wi Hinrick vnnd Helmo[l]dt brodere de Plessen tho Zülow bekennen vnnd betugen apenbar vor alsweme, vor vnns vnnd vnse eruen, dat wi mitt wolbedachtem mode vnnd frien willen, na rade vnser negesten frunde hebben recklicken vnde reddelicken vorkofft vnnd vorlatenn, vorlaten vnnd vorkopen iegenwerdigen in krafft disses breues tho einem ewigenn erflicken bliuenden kope sodane ghulde, ghud vnnd guder, so wy hebben in dem gantzen dorpe tho Russowe, so alse dat licht in alle sinen enden vnnd scheden, mit dem karckenlehne vnnd acker, water, weide, vhtflöte vnnd inflöte vnnd holte buschete seuirten (!?); mitt aller gerechtigcheit, so datt vorbenomede gudt belegen is vnnd begrepen binnen vnnnd buten dorpes, mit richte vnd mit denste, mit dem hogesten gerichte vnnd siedesten, hand vnnd hals, vnnd mit allen erflicken anualle, de vnns tho thokamenden tiden mochten von sodanem gude konn(n)en anfallenn, vnnd mit sodane[r] herlicheitt vnnd freyheitt, so dat unse olderen vor vnde wi na beseten hebben vnnd gebruckett, dar nichtes wes in tho beholdende, effte vorhapen tho krigende, behalwen de lenwaren tho vnser vicarien darsuluest, dem duchtigen knapen **Siuerde von Ortzen**, wanhafftich tho Roggowe, vnnd sinen rechten eruen, vor anderhalffhundertt marck Lub[escher] penninge, de vnns de vorbenomede Siuerd woll tho dancke vnd tho vnser nöge betalett vnnd berett hefft, dar wy vnse nutlicheitt mit gekerett hebben. Desse vorschreuen gudt, ghulde vnnd guder scholen vnnd willen wi **Siuerde von Ortzen** vorlaten vor vnsen heren dess landes, wen he efft sine eruen dat von vnns eschende sindt, vnnd willen en vnnd sinen eruen des vorschreuen gudes waren vnde eine gantze were wesen vor alle hande anspracke geistlick vnnd werlick tho ewigen tiden. Vnnd were dat **Siuerde** effte sine eruen in dissem breue vorsehen, dat schall ene tho nyneme schaden effte voruange kamen, vnnd vnns effte vnseme eruen tho nynem framen. Willen hiermitt Siuerde vorbenömett inn sodan gudt wisen laten vnnd wisen ene darinn iegenwerdigen, so in dem lande gebrucklich, in krafft vnnd machtt disses breues, als in sin eighene gekoffte, wolbetalede gudt. Hiran vnnd auer, dat desse

kop geschehen iss, sint gewesen de erwerdige herr Hinrick Hagenowe, prediger des gadeshuses, so dar is tho Temptzin, Wollmer von Plessen tho dem Brule, Berent von Plessen thom Grundeshagen, Henneke von Plessen tho Zibbuele, Hartwich von Plessen tho Zurowe wanhafftich: wi alle hebben vnse ingesehgele mitt willen tho wittlicheitt vnnd orkunde mede hengen heten nedden an dissen breeff, de geuen vnnd schreuen is na der bortt Christi verteien hundert jhar, darna in dem dre[1]) vnnde souentigsten jhare, in sunte Johanns dage des hilligen apostels vnnd euangelisten in den wynnachtenn.

Nach gleicher Quelle wie Nr. CCXLVII[a]. Die Beglaubigungen sind gemacht nach »dem Original-Brieffe, daran sieben unvorletzte Siegell gehangen«, bezw. »suo subsigillato originali«. — [1]) Bekanntlich begann das Jahr mit Decbr. 25.

Nr. CCLXXII[a]. (CCCCLVI.)

Johann v. Preen zu Rederank verkauft für 140 Mark seinen Besitz in Russow nebst Vorwerk an Sivert (v. Oertzen zu Roggow).

D. d. (Grevismühlen?) 1473. Novbr. 25.

Ick Johan Preen, knape wanafftich tho deme Rederancke, bekenne vnnd betuge apenbahr inn dissen breue vor allesweme, de ene sehen edder hören lesen, dat ick mit minen rechten eruen, mit wolbedachtem mode, na rahde miner negesten frunde vnnd alle deriennen, der ere rahtt von rechts wegen hier mede thohortt, hebbe reckelken vnnd reddeliken verkofft vnnd verlaten, verlate vnnd verkope gegenwerdigen in crafft dieses b[r]eues tho eneme rechten erfel[i]cken bliuenden kope tho ewigen tiden tho bliuen[de] allent, wes mine seligen oldern vor vnnd mien broder vnnd ick na hatt hebbenn vnnd nu noch hebben in deme gantzen gude tho Russowe, besonderge(h)n in deme Vorwercke tho Russow, vor vertich marck vnnd vor hundert, de he mi rede tellet vnnd betalett hefft, de vortt ann min vnnd miner eruen nutticheitt gekamen sindt vnnd mi vnnd mine eruen dar nichtes

nichtt anne tho beholdende vnd mehr up tho sakende tho ewigen tiden, vnnd ock [n]inen[1]) wedderkop an deme vorschreuen ghude tho hebbende. Unnd ick vnnd mine eruen scholen **Siuerde** vorbenandt[2]) vnnd sinen eruen des vorschreuen gudes en gantz werent wesen, besunderghen vor mines broder[s] Gherdt Preens dochtere, idt sta lanck oder kortt, vnuorsumett; vnnd ick vnnd mine eruen scholen **Siuerde** vnnd sinen eruen ditt vorschreuen gutt vorlaten vor vnsen gnedigen heren vamme lande, wenner se dat van vnnsz eschende sindt, idtt sta lanck edder kortt. Ock scholen vnnd willen ick vnd mine eruen **Siuerde** vnnd sinen eruen sodane ghutt, gulde vnnd gudere entfryghen vnde quiten, so qwitt vnnd frig, so datt vnse olderen vor vnde wi(r) jegenwerde (!) na von eruen tho eruen beseten vnnd hatt hebben; vnnd ick vnnd mine eruen willen Siuerde vnnde sinen eruen des vorschreuen gudes weren vnnd ene gantze were wesenn vor alle hande anspracke, geistlick[e] vnnde werlicke, tho ewigen tiden. Vnnd were datt **Siuerde** effte sinen eruen in desseme breue wes were vorschreuen edder versumett, dat schall em edder sinen eruen tho nyneme schadenn offte vorfhanghe kamenn, vnnd mi offte minen eruen tho nyneme framen kamen. Ock hebbe ick **Siuerde** vorbenandt in sodane guhtt wisen laten vnnd wise ene darin iegenwardigen, so in deme lande en recht ist, in crafft vnde macht disses breues, alss in sin egene gekoffte, wol betalde gudt. Hiran vnde auer sindt gewesen, dat desse kop so geschehen iss, de duchtigen knapen alze: Dettloff Parkentin, wanhafftich thom Lutkenhaue, vnnde Volrahtt Preen tome Stenfelde vnde Clauss Barnekow, wonhaftigh to Gustiuelle: wy alle hebben vnse ingesegele mit wittschop tho wittlicheitt vnnd orkunde mede hengen heten in dissen breff, de geuen vnde schreuen is na der bordt Christi verteyenhundert jhar darna in deme dre vnde souentigsten jahre, inn sunte Katherinen dage der hilligen junckfruwen.

Nach gleicher Quelle wie Nr. CCXLVII[a]; laut notarieller Versicherung ist der Text »jegen das pergamen Originall, daran drey Siegell gehangen, collationiret«, bezw. »jegen dem rechten Original- pergamenten Brieffe collationando gleichlautendt befunden« worden. — Indem 2 Tage früher

Sivert v. Oertzen eine herzogliche Leibgedings-Verschreibung (Bd. II B, Nr. CCLXXII) mit ausfertigen half, indem ferner Detlof v. Parkentin an oben stehendem Acte Theil nahm, so hat möglicherweise ebendort auch die Verabredung des Handels mit v. Preen stattgefunden. Es kommt hinzu, dass einige Jahre früher Gerd v. Preen, des Verkäufers verstorbener Bruder, Vogt zu Gadebusch genannt wird, möglicher Weise also mit der Ordnung von dessen Nachlass das Geschäft zusammenhängt.

Im Texte ist zweifellos nicht alles in Ordnung. [1]) minen, wie handschriftlich überliefert wird, muss gewiss, wie geschehen (›keinen‹) umgeändert werden. Ferner beweist das [2]) vorbenandt, während doch des Käufers Name, insbesondere der seiner Familie, bisher noch garnicht genannt wurde, dass hier eine beträchtliche Stelle ausgelassen worden ist.

Nr. CCLXXXIII[a]. (CCCCLVII.)

Hermann v. Oertzen erbittet von Herzog Magnus von Meklenburg eine neue Tagsatzung in dem Streit mit den v. Moltke.

D. d. 1476. Sept. 1.

Mynen vnderdenighen [vnd willi]gh[?en] dynst thovaren etc. Hoghebarnen vorsten, gnedyghen leuen heren! Alze yck by iwen hoghebarnen vorstlyken gnaden wass tho Fredelande, dar my den[n] iwe gnade bescheyden tho Doberan van der Moltken weghen: szo bydde yck iwe vorstlyke gnade, at gy dat nycht moghen vor vnwyllen nemen, dat yck vp dyt male nicht kan dar kamen van groteme vorderflyken schaden weghen; men yck bydde iwe vorstligke gnade, dat gy de Moltken mochten boscheyden vp den dach, den iwe vorstlicke gnade wert holden tho Brandenborch. Dat wyl yck ieghen iwe vorstlyke gnaden vordenen, alze iwe arme man in des plychtych ys. Were ock dat de dach nycht gheworde, szo bydde ick iwe forstlike gnade, dat gy my mochten thobeden, wor ick mochte by iwen furstliken gnaden wesen na dem daghe, dar iwe gnaden de Moltken ock mochten bedaghen, vnd mochten vns vorscheyden. Gnedighen hoghebaren fursten, yck bydde iwer furstlyker gnaden, gy

my dar ende mochten anschykken vnde mochten my to beden by desse[m]e baden, wo yck my an dem daghe holden scholde; wente, gnedighen hoghebarne fursten, ych bevruchte my, dy lude, de yck hyr hebben scholde auer myne deghedynghe, dat se my vnder oghen deghedynghen etc. Gesc[reuen] vnder myne[m]e sig[net], anno domini etc. LXXVI. in dem daghe Egidii.

Hermen
Ortze.

Original auf Papier im H.-A. zu Schwerin, mit der Adresse: Den irluchtyghen heren, heren Magnus hertoch tho Mekelborch, greuen tho Swerin, ffursten tho Wenden, Stargert vnde Rostok der lande heren, mynenn gnedyghen heren, vnderdanigen, dynstlyken gesc[reuen]. Spuren von schwarzem Wachse (und ein durchgezogener Papierstreifen) bezeichnen die Stelle eines abgefallenen, weit über einen Zoll im Durchmesser haltenden runden Siegels. — Zu Anfang des Textes eine Moderstelle. — Ueber die Persönlichkeit des, gewiss der Stargarder Linie angehörenden, aber vielleicht im Alt-Meklenburgischen zu Weiterungen mit den v. Moltke gelangten Briefschreibers s. oben S. 430, sowie Nachträge zu Bd. II B, § 87.

Nr. CCLXXXIV[a]. (CCCCVIII.)

Claus Oldschwager an Herzog Heinrich IV. zu Meklenburg wegen des Hofes Teplitz, über welchen bei des Fürsten Anwesenheit zu Roggow Abreden getroffen sein sollen.

D. d. [Neu-]Bukow. 1477. Januar 28. (Febr. 25?)

Mynen vnderdanigen, willigen, vorplichteden denst touoren. Dorchluchtige hochgeborne(n) furste, gnedige leue here. Juwe furstlike gnade vordencket sick wol, dat iuwe gnade her Lutken Slusewege VI ss. vnde IIII mark to Tepelisse vorsettet vnde verpandet heft, dar nicht mer friges inne an gelde alse VI ss. Juwe furstlike gnade vordenket sich wol, dat my iuwe gnade groten louen tosede to Ragghouw, dat iuwe gnade dat gut to Tepelisse nemande wolde furder vorsetten vnde vorpanden, dar ik my so gantzliken hebbe to uorlaten. Bauen dat heft

my her Hinrik van der Luu borichtet, iuwe gnade eme allent, dat iuwe gnade to Tepelisse hefft, vorsettet vnde vorpandet hebbe, vnde heft my geteget iuwer gnade breff, dar my iuwe gnade inne screff, [dat] ik eme in dat gudt wisen scholde; deme ik so hebbe gedan. Des, gnedige leue here, byn ik to grotem vnlouen gekamen mit her Lutken Slusewege vnde hebbe alle mynen louen mit eme vorslagen. Gnedige leue here, her Hinrik is dar man (?) na bestan, dat he gemengh (?) mit juwer gnaden luden hebben wille, alse iuwe gnade dat wol weth, mer den ik iuwen gnaden scriuen kan. Gnedige leue here, ik byn her Lutken Slusewege vele schuldich; vnde dat ok vele gevares vnde vnwille twisschen her Hinricke vpgenant vnde iuwen luden mochte nabliuen, wolde ik mit her Lutken Slusewege vorhandel[t] hebben, dat he twehundert mark mochte don vppe XVI marck, de iuwe gnade vppe Pole trigh heft; so wolde ick von iuwer gnaden wegen eyn hundert marck her Hinricke vpgenant geuen vnde en darmede vthe Tepelisse losen; vnde de anderen hundert marck wolde ick her Lutken Slusewege vorkorten in myne schult, de ick eme von iuwer gnaden wegen schuldich byn. Vnde ik vormode my, ik wolde her Lutken Slusewege dar wol so (?) by bringen, vppe dat her Hinrick vpgenant vthe deme gude bleue. Wes iuwen gnaden hiirane to synne is, bidde ik iuwe gnade my des scriue (?) eyn antwerde. Gnedige leue here, beholdet myne (!) by eren vnde by louen, dat id so schen moge. Ick wil nicht wedder nen (?) segghen, men iuwen gnaden willen bewisen, wor ick kan, wor my dat to donde steit. Screuen to Bukouw, am dinxstedage na Pauli, anno domini etc. LXXVII. vnder mynem ing[esegele].

Clauwes Oldeswager.

Nach dem Original auf Papier, das seine einstige Besiegelung nur durch Einschnitte verräth. — Die Adresse lautet:

»Deme dorchluchtigen hochgebarnen fursten vnde heren, heren Hinricke, hertoghe tho Mekelnborch, fursten to Wenden vnde greuen to Swerin, Rostock vnde Stargarde etc. der lande heren. myneme gnedigen leuen heren.«

Indem Herzog Heinrich (der Dicke) am 9. März 1477 starb, kann mit dem Tage »Pauli« nicht dessen »Kettenfeier«

(August 1.) oder Peter und Paul (Juni 29.) gemeint sein; nur Conversio (Januar 25.) oder Cathedra (Febr. 22.) Pauli stehen zur Verfügung. — Was den »Ragghow« geschriebenen Ortsnamen anbelangt, so könnte damit auch das benachbarte Rakow gemeint sein, umsomehr, als von dessen muthmasslichem Besitzer Heinrich (später Ritter) v. d. Lühe die Rede ist. — Indess war im Orte damals wohl kein Herrenhof vorhanden, für welchen vielmehr an Buschmühlen zu denken ist. Für die Zulässigkeit des vocalischen Ablautes in Hinsicht auf Roggow spricht es, dass in der betreffenden Landschaft vielfach der Personen-Name Rachow vertreten ist und dass dieser gewiss genauer mit Roggow als mit Rakow oder gar dem weit entfernten Rachow (bei Güstrow) zusammenhängt.

Ueber Heinrich's v. d. Lühe (der früher auf Büttelkow gewohnt haben wird, s. z. B. Nr. CCXXII[a], und dann die Begüterung Buschmühlen wohl erbte) Rechte an Teplitz liegt nichts Weiteres vor. Wohl aber sind des Wismaraner Bürgers Interessen begründet. Am 16. Mai (Mittwoch nach Jubilate) 1470 verpfändete für 50 Gulden Rheinisch Herzog Heinrich »deme erwerdigen heren, her Lutke Slusewegge, en radman der stad Wismer — — de bede in deme dorpe to Tepelisse: veer mark vnde soes ss., vnde twe dromet haueren jarligker bede in deme suluesten dorpe to Tepelisse«; im Säumungsfalle weiter »de bede in Strammeyse vnde in Mynse«, d. h. zu Stramois und »Minnitz« oder Klein-Tessin, alle gleichfalls bei Neukloster gelegen. — Weiter ist ausgemacht worden: »Ock schole wy (— der Herzog —) vnde vnse eruen eni vnde synen eruen desse vorbenomede bede vnde gulde waren vnuorkoft vnde vnuorsettet, ok nicht vurder beswaren vnd vort heschermen vnde entfrigen vor alle ansprake ghestlick vnde werlick.« Hingegen kann Lütke die Hebung weiter verpfänden; der Herzog behält sich nur die Wiedereinlösung nach Kündigung von Ostern zu Michaelis vor (nach zwei gleichzeitigen Abschriften auf Papier; der Brief sollte nur mit dem herzoglichen Siegel versehen sein und ermangelt der Zeugen u. s. w.). Vgl. oben S. 417, sowie Nachträge zu Bd. II A, § 49.

Nr. CCCX[a]. (CCCCLIX.)

Die Gebrüder v. Stralendorf theilen sich vor Schiedsmännern in ihre Güter zu Gamehl, Tatow, Neuendorf, Friedrichsdorf, Kritzow (vor Wismar), Dolglas sowie auf der Insel Pöl.

D. d. 1494. Januar 24. (Febr. 21.?)

In den iaren vnsers hern, do man schreff dusent veerhundert vnd vier vnd negentich, des vridages vor Pauli, hebben gedegedinget de naschreuen guden manne: Vicke van Bulow, Hiuert van Ortze, Hermen Kosse, Henning Stralendorp, Vicke Stralendorp, Otto Auerberg (hebben gedegedinget) tuschen den genanten brodern: Vicken, Hinrick, Jachim vnd Hans tho Goldebehe — — — — Ock is Vicke vorbenomet entlichen gescheden van siner halffsuster mit brutschatte, mit allem ingedomete, mit kost vnd kleidung; weret sake dat se ere suster scholden eine koste don, so scholen Vicken lude mede tholeggen like eren luden. Weret sake dat ere suster vorstorue in godt, so schall Vicke vorbenomet nen thoseggen hebbent hebben (!) tho siner halffsuster nalatenen gude, men id schall bliuen by eren vulbrodern vnd eren rechten eruen. — — — — — — Des tho hoger bekantnisse vnd groterm louen so sint disser rullen twe, de ene vthe der andern sneden; de ene hefft Vicke Stralendorp vorbenomet, de andern hebben desse erbenomede sine brodere Hinrick, Jachim vnd Hanss alle vorbenomet.

Nach einer 1580 von Daniel Claudrian genommenen einfachen Abschrift. — Erst aus dem Schlusse geht hervor, dass Vicke v. Str. aus einer anderen Ehe stammte als seine Brüder und deren Vollschwester. Auch wegen dieser und der vielfachen, allerdings augenscheinlich bei andern Zweigen des Geschlechtes anknüpfenden oder später begründeten Schwägerschaften der v. Oertzen ist der Nachweis von Werth, dass hier nur eine, damals noch unvermählte Schwester existirte. — Hinsichtlich Auflösung des Datums gilt dasselbe, was zu Nr. 455 bemerkt wurde.

Nr. CCCXII[a]. (CCCCLX.)

Konrad (Loste), Bischof von Schwerin, ordnet die Verhältnisse zwischen Propst und Convent zu Rühn.
D. d. (Rühn.) 1495 Octob. 28.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Vort darna ein geschich[1]) gades almechtig, hebben de begenenen personen, die do binnen closters personlich

weren, mit namen: Ermegart Linstow priorisse, Kerstina Moltken, Beke Axkow, Margerete Platen, Ide Kerckdorps, Tonnige Blucher, Beke Bekendorpes, **Anna von Örtzen**, Elsebe von Gummaren, Catrina Bornith, Katarina von der Lu, Anneke Lire, Alheit Parum, Anna von Gummeren, Anna Prumer, Katarina Driebergen, Wille Preen, Pelle Plesse[n], Magdalena Axkouw, Benedicta Bekendorpes, Engele Beckendorpes, Erm(i)gardt Preen, Elisabet Grabowen, Dorothea Parem, Allheit Bersse, uns als erem geistlichen vader unde ouersten prelaten dorch gelich handtgeloffte und in eigener personen horsam gedaen und tho holdende gelauet; und wy (— der Bischof —) hebben sie und ehne itzlicke van ene in gnade und des rechten beschirmet genamen. Dorna hebben die bonanten priorisse und de bogeuenen personen alle alle ere guder, sie sint, in wat steden sie sint, nichts uthbescheiden, gelecht und auer geuen in gemene guder und in gemeine brukinge aller personen geistlick begeuen, so dat se dar nichts eigens inne hebben noch beholgen — -- — —. Disses alle[s] thor warheit hebben wy unse ingesegel nedden an dessen unsen breff witlicken hengen laten na der bort Christi unses heren dusent verhundert, in dem viff vnd negentigesten iare, am dage der hilligen apostole sunte Simon und Judas.

Nach einer Abschrift (unbekannter Herkunft) in Rudloff's handschriftlichen Diplomatarium (gedruckt Wigger v. Blücher II B, Nr. 522, S. 448). — Es ist dies die oben Bd. II A, § 59 in Bezug genommene Quelle für die Kenntniss einer Anna v. Oertzen als Nonne. Dass sie entweder dem Gammelin-Tessiner Hause oder dem Roggower angehörte, ergeben die Verhältnisse als wahrscheinlich. Eine Tochter Sivert's II. aus Roggow kann sie deswegen nicht sein, weil diese Anna jetzt als bereits um 1490 vermählte v. Bredow nachgewiesen ist, (Nachträge zu § 141.) — [1]) Die Stelle ist wortmässig unklar, soll aber dem Sinne nach gewiss heissen: »nach Schickung« u. s. w.

Nr. CCCXVIII[a]. (CCCCLXI.)

Vorläufiger Vergleich zwischen Matthias v. Oertzen auf Wustrow, seinem Caplan und andern Theils

dem Pfarrer Johann Lüderstorf zu Garz wegen Kornbezüge u. s. w.

D. d. Wismar. 1501. Mai 10.

In nomine domini. Amen. Cunctis pateat euidenter et sit notum, quod anno a natiuitate eiusdem domini millesimo quingentesimo primo, indictione quarta, die vero lune, decima mensis Maii, pontificatus — — Alexandri — — sexti anno nono, coram venerabili viro, domino et magistro Laurentio Drendenborch, officiali curia[e] Raceburgensis generali, necnon per districtum prepositure Zwerinensis commissario ac ex commissione speciali venerabilis viri, domini Johannis Goldenbage, prepositi Zwerinensis, in causa infrascripta iudice deputato, in mei notarii publici testiumque infrascriptorum presentia constituti venerabiles, egregius et circumspecti viri: domini Johannes Goldenbage prepositus Zwerinensis, Johannes Brugge decretorum doctor, magister Johannes Gronow decretorum bacca[lari]us, Johannes Luderstorp ex vna, necnon magisterJohannes Gleuertzin decretorum bacca[lari]us, magister Brandanus Smyt proconsul Wismariensis, atque etiam **Matias van Ortzen** cum domino Johanne suo presbitero simul cum Johanne Schalle custodi in Gartze, partibus ex altera, super quadam ecclesia parrochiali in villa Gartze, Zwer. dioc., per illustres et altigenitos principes, duces Magnum et Baltazarum, eiusdem ecclesie patronos, prefato domino Johanni Luderstorpen presentata; de qua ecclesia predictus van Ortze vasallus in villa Wustrow sub dicta parrochia Gartze bona spiritualia, videlicet librum, calicem, ornatum et quendam lapidem et alia ad celebrandum necessaria alienauit et extra ecclesiam in sua propria villa et domo absque consensu episcopi, prepositi necnon plebani et sui conducticii, sine speciali privilegio desuper decreto, contra deum et iusticiam quendam presbiterum, dum libuerit, missam in portatulis celebrare iussit et mandauit, atque in certis frumentis et pactis eandem ecclesiam et dotem ad certos annos priuauit et spoliauit. Quam vero litem concordare supradicti domini tali modo, ut sequitur, concordabant; videlicet: primum quod dictus **Mathias van**

Ortzen cum suo presbitero et custode huiusmodi antedicta bona spiritualia per eos ab ecclesia alienata reportarent; deinde quod talis presbiter in huiusmodi portatulis in villa et domo sepedicti Matthie van Ortzen peramplius non celebare(n)t nisi perintegro desuper viso et plebano copia auscultata eiusdem priuilegii data ac sententia iudicis et prelatorum desuper audita. Post hoc dominus Johannes Luderstorp] antedictus verus pastor consensit, talem (?) presbiterum in sua ecclesia post offertorium celebraturum, in quantum sibi et suo conducticio non esset in preiudicium et eciam in quantum suus conducticius super hoc consentiret et ipse suam pensionem non minoraret. Postremum vero de frumentis subleuandis in dicta villa Wustrow, ad mensam plebani in Gartze spectancia, deberet stare ad diffinicionem et sententiam ducum et principum Magnopolensium, prefate ecclesie patronorum. De et super quibus omnibus et premissis idem dominus Johannes Luderstorp sibi a me notario publico infrascripto fieri atque confici petiit vnum vel plura publicum seu publica instrumentum et instrumenta. Acta fuerunt hec coram prefato domino officiali in ecclesia beate Marie virginis Wismariensis, sub hora consistorii, sub anno, indictione, die, mense et pontificatu, quibus supra; presentibus ibidem honorabilibus viris, dominis Johanne Gargow et Jacobo Duncker, presbiteris Raceburgensis diocesis, testibus ad premissa vocatis atque rogatis.

Et ego Christianus Warendorp, Raceburg. dioc., publicus sacra apostolica auctoritate notarius, prefatique domini officialis et coram eo in causis quibuscunque scriba, quia dictis contra[c]tui et concordie omnibus atque aliis et singulis premissis, dum — — fierent et agerentur, vna cum prenominatis testibus presens interfui eaque omnia et singula sic fieri vidi et audiui ac e[or?]um notam sumpsi, ex quo hoc presens publicum instrumentum, manu alterius fideliter conscriptum, deinde conteci, subscripsi, publicaui et in hanc publicam instrumenti formam redegi signoque, nomine et cognomine meis solitis et consuetis signaui, in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus.

Nach einer Abschrift, augenscheinlich vom Notar selbst, in den unten (Nr. CCCLVIII[a]) näher zu bezeichnenden Acten von 1515 f. Luderstorf's bekannte Schrift scheint es wenigstens nicht zu sein, obwohl von gleicher Hand in seinem Namen darüber steht:

Gnedigen heren, in desseme instrumente mach iuwe gnade erkennen, wo in vortyden de prauest to Zwerin my vnde **Maties van Ortzen** mit etlihen andem prelaten heft geszeleten: — — —

Nr. CCCXIX[a]. (CCCCLXII.)

Die Hinterlassenen (aus zweiter Ehe) Sivert's II. v. Oertzen verschreiben dem Karthäuser-Stifte Marienehe ein Capital von 50 Mark Lüb. im Gute Gorow.

D. d. Gorow. 1501. Juli 21.:

s. Bd. III, S. 2 f.

Nr. CCCXIX[b]. (CCCCLXIII.)

Die Herzoge von Meklenburg an Kurd v. Alvensleben (Gemahl einer Erbjungfer v. d. Lühe) zu Buschmühlen wegen Streitigkeiten mit (seiner Stiefschwägerin) Frau v. Buggenhagen.

D. d. Gadebusch. 1501. Sept. 18.

Magnus vnnd Baltazar von gotts gnaden etc. hertogen to Meckelnborg, fursten to Wenden. Vnsen gunstigen grut touorenn, duchtige lieue getruwe. Dyne schriffte an vns gedhan von weghen der Buggenhaghenschen hebben wy gelesen vnnd alles inholdes vorstanden; also is sie huten dato, do wy dynen breff entfanghen hebben, vor vns erschenen vnnd [hebben] wy dynen breff er vorgeholden; [nu] borichtet sie vnns, dat sie deme vorlathe na, so to Swerin iungest vorlathen, tor Buschemolen erschenen vnnd nach uthwisinge eyner tzedelen die guder enttwey gesettet. Vnd dhon deme also geschen was, hadde sie vormeynet, die kauell scholde dar auer gelecht syn worden; des denne so nichte geschen[1]) vnnd sie nhu darynne scholle vorkortet wesen, vnd tho nha

wedderfarn[2]); [se hefft] vns alse die landesfurste angefallen, sie by rechte tobeholden. Also hebben wy angesehn der saken vnd beyden parthen to gude twe vnser reder, alse Curdt Sperlingk vnd **Diuerth von Orssen**, up negestkamen[den] middeweken to Buschenmolen [to] schicken, de schelinge vnd gebreke antohoren vnnd mitsampt juwer beyder frunde so vale in toseggende, also billich: bogherenn, dyne frunde up de genompte tidt, so dar auer gewesen, tor stede hebbest. Dem wy ock der Buggenhagensch[e]n so do (!) donde boualen, darmede die sake in der gude vnd frun[t]scopp bigelecht vnd geszliten werde. Ock so du vormeldest in ingelechter czedelen, wo sie dynen buren vorbaden, dy nicht to denen, vnd ock nicht na dy [sick] to richten: is sie sodans bokentlich, boduncket [vns] er sy nicht lydelich, nachdeme sie er mede tohorich, mit vnwont[l]iken haueren vnd schattinge scholdest bosweren. Weret deme, so were [vnse?] bogherenn, sodans afftostellen. Dy sust gunst vnd gnaden to ertoghen synth wy g[e]ne[i]gt. Datum Gadebusch, am sonauende na Lamberti, anno etc. XV^c^ vnd I^o^.

Rückwärts adressirt: »Dem duchtigen, vnsem leuen getruwen Curdt von Aluen ssleuen to Buschmolen«; auch schon mit des Herzogs mittelgrossen 8-eckigen Siegel verschlossen gewesen, scheint das vorliegende Original-Schreiben (auf Papier) wieder cassirt zu sein. Theils das hernach zu erwähnende Schreiben des Adressaten selbst, theils formale Ausstellungen werden den Abgang dieses zum Mundum bestimmten Exemplares verhindert haben. So ist nach: [1]) geschen gestrichen: scholle wesen; [2]) wedderfarn steht über der Linie statt gestrichenen: geschen; alles jedoch augenscheinlich von der ersten Hand. — Das Schreiben des v. Alvensleben hat im Datum gleichfalls eine Correctur; aus: »am frydage na Lambertus« ist durch Ueberschreiben hergestellt: »am fr. sunte L., indem der 17. September in der That auf einen Freitag fiel.

Zur Sache ist der Aufsatz in den Mekl. Jahrb. 42, S. 1 ff. (insbes. S. 7) zu vergleichen. Es handelt sich um die zeitliche Bestimmung eines fernern Schreibens, das auch an den Wustrower Matthias gerichtet ist und kurz den Inhalt des Buschmühlener Erbstreites (vgl. oben S. 334 ff.) zusammenfasst. Die Adresse lautet: »Deme erbarenn, vhesten Henneke Bassewitzen | vnd **Mathies van Orssenn**, mynem | lieuenn swager vnnd besunder gudenn | frunde fruntlich.« Als eigent-

lichen Ausgangspunct des Streites stellt v. Fineke, nach v. Alvensleben zweiter Gemahl der Katharina v. d. Lühe, es hin: »dat myner husfrouwenn vader« ihr »hadde gegeuen in eynem vorsegelden breffe etlyke boringe in den lhennguderenn, vher jar vhor synem dode«, in welche Rechte er sie und ihren Gatten sofort eingewiesen habe. »Darup hebbenn de erluchten, hochgebornn fursten Magnus vnnd Balttzer — — myt thodaet orer gnaden achtbar[en] rede in ein entlick ordel erkant, dat ein vader nicht macht scholde hebbenn, dem einen kynde mehr tho geuende dan dem anderenn im lhengude. Darop is de Bugenhagens[ch]e myt myner husfrouwenn tho(r) licker deylung ghann vnnd hefft sick myt der closterjunckfrouwenn vordragen des handels haluenn. Dewile se denne sprickt vmb alle nhagelatenn gudere ern Hinrichs van der Luhe, erue vnnde pandt, vnde alle [wat] dat wesen mach (wo iu bewusst); vnde [wente de sake] vnuorscheydenn hanget in dem keyserlichen kamergerichte: dat ick or (— d. h. ihr! —) van den nhagelatenn guderenn nichte[s] plichtich, id werde denne my myt rechte thoerkent; so se auer sick in deme, dar (— l. dat! —) er or vader gegeuenn hefft, genogenn latenn [will?], angesehen dat or vader id er gegeuen hefft ein halff iar vor synem dode, vth der orsake, dat se darmede gentzlickenn van dem gude scholde gescheydenn synn nach vthwysunge sins testaments;« u, s. w.

Es handelte sich ferner um verschwundene ausstehende Capitalien des verstorbenen v. d. Lühe: »Guden frunde, ick bidde iu fruntlickenn, [dat] gy se (— seine Schwägerin —) derhaluen vnderwysenn, dat se sick an demsuluigenn, dat ick or gebede (— d. h. anbiete —), genogenn latenn wil.« — Weiter heisst es: »Leue swager vnnd besunder gude frundt, so se forder schrifft vnde iu othmodigenn anfalt vnde biddet vmb radt, wo se dat macken schal, als se meint ors bedunckens, dat ick nicht nach geystlichem effte wertlick[e]m richte frage, na lauts ors breffs: guden frunde, datsuluige stelle ick an iu! Ock wethen gy wol tho guder mate, wat gy van mynent wegen dem probst gesecht«: dass v. Fineke nämlich zum Rechtsgang vor den Herzogen bereit sei. Denn: »nachdeme se schrifft, dat ick nach geystlich[e]m rechte wenig frage, darvp, gudenn frunde, foge ick iu [to] wethende, dat ick my nicht gebenckenn (— l. gede —!) kan, dat ick in dusser sake dat geystlick recht [grot achten scholde. Wente de bischop van Swerin myn ouerherre nicht is, vnde ick ock nicht geystlick vnnde de gudere ock nicht geystlick synt«: nämlich die in Anspruch genommenen v. d. Lühe'schen Liegenschaften. In diese sei die Neuklostersche Nonne Armgart niemals eingewiesen worden: »Hirvmme, guden frunde, bidde ick denst-

licken, [dat] gy de vorgenanten closteriunckfrouwen Armegar[d] van der Luhe mochten anhalden vnde vnderwysen, [dat] se eren vnrechtferdigen vnde vnbedachten ban[n] affstellen [moge] vnde lat[e] sick an lickem vnde recht[e]m genogen.«

So nach dem vorliegenden Original, das undatirt ist und, wie gesagt, in eine wesentlich spätere Periode fallen muss. Ein gleichfalls undatirtes, in Caspar's v. Schöneich Entwurf erhaltenes Schreiben, gerichtet an den Bischof von Lübek und den Schuldanspruch eines Dr. Bröker betreffend, erhebt im Namen der Meklenburgischen Regierung zwar auch Protest gegen die Ausdehnung der Excommunications-Praxis auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Indess dasselbe spricht noch über »die duchtige, vnse liebe andechtige Katherina, »Curt von Aluensleben zeligen nachgelassene witwen«, fällt also wohl in's Jahr 1507, wie auch die Fundstelle dieses Correspondenz-Stückes annehmen liess. — In den Mekl. Jahrb. (u. a. O. S. 7) wird die neue Vermählung der Wittwe nur ziemlich unbestimmt in die Zeit 1509/12 gesetzt. Schon Sonntag nach Marien Geburt (— d. h. Sept. 10. —) 1508 ist sie indessen vollzogen gewesen, und da ferner 1509 die Appellation von einem herzoglich Meklenburgischen Urtheil in der Buschmühler Erbsache an das Reichskammergericht erging, eine solche Procedur in obigem Schreiben an Matthias v. Oertzen u. s. w. aber bereits vorausgesetzt wird, so muss dessen Thätigkeit in der Sache wohl frühestens 1510 in Anspruch genommen sein.

Nr. CCCXX[a]. (CCCCLXIV)

Segeband v. Oertzen auf Klein-Tessin verpfändet aus seinem dortigen Besitze eine jährliche Rente von 12 Mark an den Kaland zu Rostock.

D. d. 1502.

Segehandt van Ortzen, wanhaftig zu Lutgen Tessin, ist schuldig den Calandtsherrn zu vnser lieben frowen 12 M. jerlicher renthe vor 200 M. Sundisch hauptstuls aus seinem dorffe vnd aus seinem houe, den er bawet vnd bewohnet, alle jar vff Martini zu bezahlen. Anno 1502.

Aus dem Rostocker Visitations-Protokoll von 1566.

Nr. CCCXXV[a]. (CCCCLXV.)

Die Hinterbliebenen (aus zweiter Ehe) Sivert's II. v. Oertzen verpfänden dem Collegiat-Stifte zu Bützow eine jährliche Rente von zweimal 4 Mark aus Dolglas.

D. d. (Bützow?) 1503. April 20.

A.

Mette, nagelaten wedewe **Siuerth von Ortzenn, Hermen, Jasper, Lippholt** vnnd **Dirco** broder gehetenn **de Ortzenn**, tom Ber[n]deshagen wanhaftig, hebbenn vorkofft IV Lub. marck den dohnhern (!) vnnd vicarien der kercken tho Butzow vnnd eren nakame[n] im dorpe Dolgelass[1]) vo[r] II[c] gude marck houedtsummen; welche IV marck jahrlicher pa[c]ht vp alle S. Martenn vth denn twen hoenen jnn (!) breue veruaʳeth edder vth erenn redesten gudernn scholen gehauenn vnnd gepandeth werden etc. Vnnd hebbenn dissen breff mith ereme ingesegel vor s[i]ch vnnd ere eruen vnnd **Siuerth von Ortzen** tho Butzow vnnd Jasper Finekenn thom Gnemer thor withlie[c]heit vorsegelt; de geschreuen iss im jahre 1503, des donnerdags im Pascken.

Nach dem unter B. näher zu beschreibenden Verzeichnisse Bützower Capitelsbriefe. Am Rande steht von fremder Hand: Disse IIII volgenden breue belangen Jurgen vnde Vicken gebrodere van Ortzen tho Gorouw vnde Siuert van Ortzen eren vedderen. Jurgen vnde Vicke hebben er[e] rente betalt; ouerst Sivert heft nichtes bethalt. Sin belegen vnder deme ampthe Nigenbukouw.

B.

Item noch ein mahl: **Mette**, nagelatenn wedewe **Siuerth von Ortzen, Hermen, Jasper, Lippholt** vnnd **Dirco** brodere geheten **de Ortzen**, wanhaftig thom Bern(s)deshagen, hebben verkoft den dohmhern, vicarienn der kercken tho Bützow vnnd alle eren nakamelingen IV gude marck järlicher pacht ock am dorpe tho Dolgelass vor II[c] gude marck houethsummen; welche IV gude marck

gelds scholenn alle jahr vp S. Martens dach vth denn gudern im breue voruateth edder vth erenn redesten gudern gehauen vnnd gepandeth werdenn etc. Vnnd dessenn breff hebbenn sie vor si[c]h vnnd ere eruen vnnd (!) alleme geuere vnnd **Sinerth vonn Ortzen** tho Butzow vnnd Jasper Fineke thom Gnemer wanhaftich vorsegelt, d[e] ock geschreuen iss, wo vorsteith.

Diese Regeste folgt unmittelbar (am Rande steht nur eine die Pfandsumme angebende Notiz) auf die unter A. gesetzte. Sie sind entnommen einem vom päpstlichen Notar Johann Meidtmann »mit erenn rechten, warenn vorsegeldenn originaln vnnd houeth breuenn« übereinstimmend befundenen und auch wohl von ihm selbst hergestellten (von zweiter Hand mit den Marginalien aus der Zeit um 1565 versehenen und von dritter mit kurzen Summen-Angaben begleiteten) Register. Dasselbe betitelt sich:

»Vt[t]hoch vnnd summarienn vann segeln und brieuenn, van pechtenn vnnd iarlichen tinsenn, so die vom adell in erhen gudernn dem capitell vnd vicarienn der dohmkerckenn tho Butzow vorsettet, vorsegelt vnnd vorschreuen, mith antoginge der houethsummen vnd ierlicher tinse — — — —«

Meist Verschreibungen aus dem letzt vorhergehenden Jahrhundert (z. B. oben Nr. CLXXXa) enthaltend, geht es nicht über solche vom Jahre 1523 hinaus. Es sind ihm auch noch die weiter unten folgenden Stücke Nr. LCCCCLXVI, LXVIII (LXIX.), LXXII, LXXIV und LXXV entnommen.

Ein anderes Inventar, vom J. 1583, der Bützower Capitels-Verschreibungen verzeichnet: »Etliche Copien, die von Ortzen belangendt, zusammengebunden und mit H. H. notirt.« Es werden eben die in dem früheren Verzeichnisse specialisirten sein. Ueber den Verbleib der Originale ist nichts bekannt; sowie auch bisher kein sonstiger, in obigem Verzeichniss berücksichtigter Text zum Vorschein gekommen ist. Der Gewinn aller dieser Auszüge besteht (vgl. Bd. III, S. 2 ff.) in dem Nachweis einmal des längeren Lebens von des Landraths Sivert II. († um 1485) Wittwe, alsdann für das Vorhandensein eines jüngsten Sohnes Vicke aus der Ehe beider, welche, um 1464 abgeschlossen, nicht die erste von Sivert II. war.

Anlangend das Verhältniss der beiden unter A. und B. gegebenen Auszüge, so betreffen dieselben sicher zwei verschiedene Documente. Dass man sich keine Doppel-Ausfertigung über denselben Gegenstand vorstellen darf, ebensowie dass auch B. vom selben Tage datirt, muss angenommen

werden. An Spuren in der Wiedergabe des Inhalts liesse sich nur verzeichnen, dass A. eine Anweisung auf Bauerhufen, B. vielleicht auf den Herrensitz im Orte enthält. — Dessen Name ist ursprünglich: [1]) Dorgel. geschrieben gewesen, aber wohl schon von derselben Hand geändert worden. Wenigstens in dem einen Original hat darnach wohl sicher die ältere Form mit — r — sich erhalten gehabt. Indess schreibt »tome Dolglasse«, wenigstens zufolge einer bald nach 1600, sonst sehr exact gefertigten Abschrift, auch schon eine Urkunde von 1442 (oder 1444?; am Sonnabend vor Ilsebe, d. h. Novbr. 17. oder 14), vermöge deren die Gebrüder Heine und Arend v. Bibow eine Hebung aus dem Orte an Margarete v. Stralendorf verpfänden.

Nr. CCCXXVI[a]. (CCCCLXVI.)

Lippold v. Oertzen zu Berendshagen verkauft 6 Mark Rente aus Pustohl (im selben Kirchspiel) an das Collegiatstift zu Bützow.

D. d. (Bützow.) 1504. Febr. 9.

Lippholt vann Ortzenn, wanhaftig thom Berndeshagen, heft vorkofft denn dohmherrn vnnd vicarien der kercken tho Butzow vnnd eren nakamelingen VI marck sl. jarlicher pa[c]ht ahm dorpe thom Puthklote, vor Ic marck sl. houethsummen; welche VI marck sl. alle jahre vp S. Mertens dage vth denn gudern im breue voruatet edder vth minen (!) redesten gudern gehauen edder gepandeth werdenn. Vnnd tho orkunde dissenn bref vor si[c] vnnde sine eruen vnnd Hinert vann Ortzen tho Butzow vnnd Hinr[ick] von Buelow, tho Zibule wanhaftig, vorsegelt. Geschreuen Ao. 1504, am achten dage Visitationis Marie.

Nach gleicher Quelle wie Nr. CCCCLXV; am Rande steht nur: »100 Stral.«

Nr. CCCXXVI[a]. (CCCCLXVII.)

Aus einem Amtsbuche von Strelitz.

D. d. 1505.

Dith Register ist die vogedie Strelitz, XVc vnd viff iar dar inne gemaket [dazu von anderer Hand: die boringe].

— — — — — — — — — — — — — — —

Gramertin.

Kerstan Runge gift VIH sc[hepel] roggen vom felde Wusterndorpe, wan er den acker seiget.

Gorigen Scroder — — —

Achym Tile — — —

Achym Scrodersche — —

Tonius Blomenhagen — —

Dedewich von (G)Orssin gift II sc[hepel] roggen, wan er seiget vom sulftigen telde.

Hans Dommern — — —

Gerke Slichte — — —

Darto geuen die bu(h)er samptliken I winspel roggen, item I winspel gersten, item I winspel hauer von dat felt to Wusterndorppe.

Ock moten die bu(h)er to Gramartin alle tydt vmbe dat drudde iar pluge[n] dat halue felt to Wusterndorppe; denn dat dorp horet eynen guden manne g[e]nomet Feltperch, vnd die hern heben sust keynerlei meher gerechtikeit darinne.

Summarium: veher drombt II schepel roggen in dem dorppe.

Summarum II drombt gersten,

Summarum II drombt hauern.

Nach der gehefteten Aufzeichnung, welche, aus einzelnen Schreiber-Nachlässigkeiten zu schliessen, nicht die Ausfertigung erster Hand ist. — Vgl. oben S. 311.

Watzkendorf kommt hier in der Form »Waschendorpe« vor.

Nr. CCCXXVI[b]. (CCCCLXVIII.)

Lippold v. Oertzen zu Berendshagen verkauft aus dessen Zubehör Pustohl eine Rente von 6 Mark an das Collegiatstift zu Bützow.

D. d. (Bützow?) 1505. Aug. 27.

Lippholt vonn O(e)rtzenn [t]hom Berndeshagen wan[haftig], heft ouermals vorkoft denn dohmhern vnd vicarienn der kerckenn tho Butzow vnnd eren nakomelingen VI marck sl. geld[e]s jerlicher pacht in dem dorpe Puthklote vor Ic marck sl. houethsummen; welcke VI marck

sl. alle jahre vp S. Martens dage vth denn gudernn edder vth sinenn redesten gudern scholen geboreth vnnde gepandeth werdenn. Vnnd thor tuchnisse vnd vor alleme geuere hefft he vor sich vnde sinn broder **Jaspar vonn Ortzenn** vnnd Harti[c]h Parim (?) vorsegelt. Geschreuen Ao. 1505, am dage Macellini et Petri.

Nach gleicher Quelle wie Nr. CCCCLXV; am Rande steht bloss: »100 marck Stral.«

Nr. CCCXXIX[a]. (CCCCLXIX)

Heinrich v. Bassewitz auf Hohen-Lukow verpfändet aus diesem Gute eine jährliche Rente von 6 Mark an das Collegiat-Stift Bützow.

D. d. (Bützow?) 1507. März 13.

Hinrick Basse, wanhafftig tho Hogenn Lukow, heft vorkofft denn dohmherrn tho Butzow etc. (? — d. h. auch den Vicaren? —) VI marck sl. [auisch? in Randnoten sonst Stral.“ —] iarlicher pacht ahn sinen ludenn binnen Lukow vor Ic marck sl.n houethsummenn; welche VI marck sl.n scholenn vth[kamen?] vp alle S. Mertenn vth denn gudernn, im breue veruathet, edder vth sinenn redesten gudernn vpgehauenn edder gepandeth werdenn, ane ienige vorhinderinge etc. Dissenn breff hefft he vor si[c]h vnde sine eruenn vnnd **Sinerth vonn Ortzen** vnn Carstenn Preen, tho Butzow wanhaftig, withlich versegelt; de gegeuen iss na Cristi gebort 1507, sonnauends na Oculi.

Ebenfalls (s. zu voriger Nr.) nach dem Verzeichnisse von Bützower Capitels-Briefen. Am Rande steht von Hand II.: »Disse nauolgenden IIII breue belangen Ghert vnde seligen Jachim Bassen fruwe tho Lukow, im ampte Swane beleghen.«

Es handelt sich um 3 andere Verschreibungen: zwei von 1494 und 1500 und durch Heinrich v. B., dann eine von dessen Wittwe Anna im J. 1512 ausgestellte.

Nr. CCCXXIX[a].) CCCCLXX.)

(Heinrich V., Herzog zu Meklenburg) entbietet Jaspar v. Oertzen zur Abstattung des Geleitsdienstes bei dem durchreisenden Joachim, Kurfürsten von Brandenburg.

(D. d. 1507?)

Lieber getrewer! Wir begern mit fleis, wollest geschigt seyn, mit IIII geulen, armbrosten vnd winden off negsten dornstag vnsern ohmen vnd swager, margraff Joachim, zcu Brandenburg churfursten, neben vnsern canczler Caspar von Schoneichen zcu Rotstock gleitlich anzcunhemen, forder mit seyner [lieb] durch vnser furstenthum zcu reiten vnd desselben vnsers canzlers vff negsten dornstag zcu Bukow, dohin er zceitlich kommen wirt, warten vnde mit ime derhalben forder nach Rotstock reiten. Daran thustu vns gut gefallen, in sundirlichen gnaden k[eg]en dir zu bedencken.

An Jaspar Ortczen.

Nach einem Concepte des in dem Schriftstück genannten v. Schöneich. Indem dieser 1507 in sein Amt gelangte, obiges Blatt auch in einem mehrere aus diesem Jahre datirte Erlasse enthaltenden Bündel ist gefunden worden, lässt der Zeitpunct sich demgemäss mit einiger Wahrscheinlichkeit feststellen.

Nr. CCCXXIX[b]. (CCCCLXXI.)

(Heinrich, Herzog zu Meklenburg) gicbt dem Jaspar v. Oertzen (zu Roggow) auf, einen fürstlichen Unterthan zu Wischuer der ihm geleisteten Pfandhaft zu erledigen.

(D. d. 1507?)

Lieber getrawer! Vns bericht vnser arme mann, Hans Westfal von Wessekorne, wie du ehne gedrungen, das er fur seine burgen, die er dir vngeursacht vnd vnuorschult gesatzt, s. (?) pfand aussetzen hatt mussen, vnd dardurch in schaden gefallen were. Demnach ist vnser beger mit

ernstlichen fleis, das du berurtem vnserm arm[en] man a[h]n allen vorczug seyne pfant a[h]ne en[t]geltnis wider keren, vnd ap du ehn [deiner] zucsprache nicht irlassen woll[t]est, für vns irscheynenn; szo wollenn wir noch gutlicher vorhorung des handels, szovil pillich ist, erg[e]hen vnd geschenn lassenn. Dat. — — —

An Jasper Ortzen.

Nach dem Concepte von der Hand des Canzlers Caspar v. Schönеich. Ueber die Ergänzung der fehlenden Zeitangabe gilt das Gleiche wie zu dem voraufgehenden Stücke. — Dass zu Roggow von alters her eine Bauerstelle in Wischuer gehörte, hat wohl den Anlass zu v. Oertzen's Entzweiung mit Westfal gegeben. Dass dieser aber der Inhaber der Roggower Pertinenz selbst war, muss bezweifelt werden. S. oben S. 447.

CCCXXIX[c]. (CCCCLXXII.)

Siwert (III.) v. Oertzen verkauft eine Pachthebung von jährlich 12 Mark aus dem Dorfe Zernin an das Collegiatstift Bützow.

D. d. (Bützow.) 1507. April 25.

Siuerth von Ortzenn, wanhaftig tho Butzow, hefft verkoft den dohmherenn vnnd vicarienn tho Butzow etc. XII marck sl. jarlich[er] pacht ahm dorpe Zernin vor IIc marck sl. houethsummen, welche XII marck pacht alle jahr vp S. Martenn vth denn gudern im breue benometh edder vth sinen redestenn gudern gehauen vnnde gepandeth werden [konnen?]; vnnd hefft dissenn breff vor sich vnnd sine eruen vnnd Hinrick [Bulow?] wanhaftig tho Zibule vnnd Carstenn Preen wanhaftich tho Butzow vorsegelt; de geschreuen iss im jahre 1507, ahm dage Marci apostoli.

Nach demselben Register wie Nr. CCCCLXV; dazu steht am Rande von Hand II.:

»Van dissen dren volgenden breuen (— d. h. noch Nr. 474 und 475 —) is in velen iaren nichtes vthgekamen.«

Nr. CCCXXXLVI[a]. (CCCCLXXIII.)

Die Brüder Heinrich und Erich, Herzoge zu Meklenburg, bekennen sich dem Kloster Preetz auf 500 Mark schuldig aus Anleihe.

D. d. Schwerin. 1508. Juni 13.

— — — deme werdigen heren praueste to Poretze, eren Detloff Szesteden, der priorin vnnd gantzen szammelinge to Poretze Vc Lub. mrk. houetstols vnnd VXV Lub. marck rente — — —.

Alle dissze vorscreuen stucke vnnd articule loue wy Hinrick, Erich vnnd vnsze eruen myt vnszen truwen nascreuen medelaueren, alsze: Olrick van Pentze, Volrades szone tom Redeuyn, Jurgen Halue[r]staedt, **Mattias van Oertzen**, Henneke Rauen vnnd Hardenacke Bibauw: [de] lauen mit szame[n]der handt — — — Screuen na godes bordt XVc vnnd VIII iar, des dinxst[e]dages in den Pinxsten.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift. — Ueber die Schicksale des Originals dazu giebt ein an die Bürgen gerichtetes undatirtes Schreiben Auskunft (Concept an der Hand Caspar's v. Schöneich):

Lieber getreuer! Der negste schultbrieff ist etzlichs mangels halben, szo der probst zu Pretz dorin zu haben vormeynt, nicht angenhomen, darumb wir obir sulch gelt vff eyn newes diesen brieff schreiben vnd vffrichten haben lassen. Begern gutlich, wollest den vorsegeln, denn wir dich solcher gelubde benehmen (vnd schadlos halten: dies gestrichen!), vnd sulchs dorzv ke[ge]n dir in gnaden irkennen wollen.

Dem duchtigen, vnserm radt vnd liuen getrewen
- **Mathias von Oertzen** to Wustow.
- Harnack Bibow tho Westhkenbruggen.
- Georg Halberstat.
- Henke Raben to [Stuke].
- Vlrich Pentzen tom Redeuin.

Nr. CCCXXXVI[a]. (CCCCLXXIV.)

Die Gebrüder Jaspar und Lippold v. Oertzen verkaufen den Vicaren des Collegiat-Stiftes Bützow eine Rente von 4 Mark aus Boitin.

D. d. (Bützow?) 1508. Octob. 5.

Jas er vnnd **Lippolt vann Ortzenn**, broder, wanhaftich tho Roggow vnnde Berndeshagenn, hebbenn vorkoft den vicarien der kercken tho Butzow III gude marck thom Boityne vor 50 gude marck houethsummen; welche III gude marck alle jahr vp Michaelis dach vth denn gudernn im breue voruathet edder vth erenn redesten gudern, so se im lande tho Mekelenborch edder Wenden hebben, vpheuen edder panden [mogen?] anhe ienige hindernisse. Vnnd thor tuchnisse vnnd vor alleme geuere hebben se dissen breff vor sich vnnd ere eruen vnnd Carsten Preen, vagdt tho Butzow, thor tuchnisse vorsegelt. Geschreuen im jahre 1508, am voften dage na Michaelis.

Nach dem zu Nr. 465 erwähnten Verzeichnisse. — Am Rande steht von der Hand II: »Disse beiden lezten breue sint nicht mit ingesettet (?) in den vthtoch der summarie (?) der breue, so dorch Doctor Johannes Hofman vnde ern Thomas Aderpol wart ghemaket vnde dorch desuluen aueranthwordet.« Zufolge Mekl. Jahrb. XVI, S. 116, muss die Inventirung also frühestens in die Mitte des 16. Jahrhunderts fallen; vgl. die folgende Regeste, welche in der Handschrift unmittelbar hinterdrein steht und unter den »beiden letzten Briefen« mitverstanden werden muss.

Nr. CCCXXXVI[b]. (CCCCLXXV.)

Lippolt v. Oertzen verkauft (wie Nr. CCCCLXXIV.) weitere 6 Mark aus Boitin.

D. d. (Bützow?) 1508. Novbr. 1.

Lippolt von Ortzenn, wanhaftig thom Berntd[e]shagen, hefft mith vulborth sines broders **Jaspars** vorkofft den vicarien der kercken tho Butzow VI marck sl. jarlich[er] pechte ahm dorpe thom Boitine vor Ic marck sl. houethsumme; welche VI marck scholen vp alle S. Martens dage vth denn gudernn im breue voruathet vnnd vth sinenn redestenn gudernn, wohr he de im lande tho Megelnborch hefft, gehauen vnnde gepandeth werdenn. Des tho orkunde vnnd vor allenn geuere hefft he vor sich vnnde sine eruenn vnd **Jasper vann Ortzenn** tho

Roggow vnnd her Hermen Rundeshorn vnnd Carstenn Preen tho Butzow dissenn breff vorsegelt, de geschreuen iss na Cristo geborth 1508, am auende Omnium Sanctorum.

Nach dem mehrfach benutzten Verzeichnisse Bützower Capitels-Briefe (s. zu voriger Nr.)

Nr. CCCXXXIX[a]. (CCCCLXXVI.)

Die Brüder Heinrich und Erich, Herzoge zu Meklenlenburg, fordern ihre dem Stephan und Andreas v. Bülow (am 26. Decbr. 1506[1]) gesetzten Bürgen zur Besiegelung des Schuld-Instrumentes auf.

D. d. Schwerin. 1508. Novbr. 26.

Wy Himik vnnd Erik gebruder, von gots gnadenn hertogen to Mekelnborch, fursten to Wenden etc., entbiedenn denn gestrengenn vnnd duchtigen, vnnsen reten vnd lieuen getruen: Berndt Moltzann ritter, Vlrik vonn Pentzenn dem eltern tom Redefin, Wedegen Moltzann, Georgenn Haluerstadt, **Mathias vonn Ortzenn**, Casper Finiken, Hinrik Hanen, Achim Hanen to Baszdow, Hardena[c]ken Bibowen vnnd **Caspern von Ortzenn**, vnnsen gunstigen grut touorn. Gestrenge vnnd duchtigen, lieuen getruen! Wy hebbenn vnnsem rade vnnd lieuen getruen, Steffenn vnnd Andrewesn vonn Bulowen gebrudernn vor dusent guldenn, so sie vnns to vnnserm anliggenn vorm iare gelehent, mit iw na lude vnnd inholt dusses bybreues ein vorstandt vnnd wissinge gedaenn; derhaluenn szo ist vnnser gutlich begernn an iw semptlik vnnd ein idernn b[e]sundern, dat gy, ein iszlicher sunderlich vor sik, vnns to gefallenn sin ingesigel newenst vnsere sigele an suluen brieff vp gegenwertiges vnnsers secretarienn Joachim Litzmans anre(i)genn hengenn latenn. Des wollen wy iw gutlich vnnde woll to dangke benemen vnnd schadeloes haltenn, vnnd dar\beneuenns in besundern gunstenn vnnde gnaden kegenn ein idern erkennen. Tor orkunde mit vnnserm torugge vpgedrugtenn pitz[i]ger besigelt, vnndt geuenn (is) to Swerin am sondach na Katharine, anno domini etc. octauo.

Nach dem Concept auf Papier. Unter Caspar's v. Schöneich Leitung entstanden, erklärt sich die Form: Caspar für den Roggower v. Oertzen sehr leicht. Ueberdies leidet nach der Hauptverschreibung (¹ Bd. II B., Nr. CCCXXIX.) die Identität der Persönlichkeit keinen Zweifel.

Nr. CCCXLI[a]. (CCCCLXXVII.)

Die Herzoge von Meklenburg laden Otto v. Averberg zur gerichtlichen Verhandlung über Burchards v. Oertzen Erbgüter zu Garwensdorf.

D. d. (1510?) Vor Sept. 8.

Wy Hinrick vnnd Albrecht entb[i]eden[1]) vnsem lieuen g[e]truwen Otten Ouerberg vnsen grut: lieue getruwe. Sick beclagt vnser vnderdaner (!) **Bordjardt Ortze**, wo du emhe an einem haue im dorpe Gerwenstorpe, die sin vederlich erue were, vngeborlichen indracht dedess[t], mit vnderdenigem bitten, emhe gegen de (!) derhaluen recht to gestaten. Begeren, dat du vp Natiuitatis Marie[2]) nechst folgende vor vns vnd vnsen reten vnsem gemelten **Ortzen** to solchen sinen tospraken rechtlich to antwerden erschienen wollest; darna (?) wy dy na denste (?) der rechte eyns vor allen vnde peremtorie heiscken vnde citiren, mit orkunde. (Dann noch: principes oder pinxten?)

Nach dem stark beschmutzten Concept (nicht von v. Schöneich) auf Papier (¹ dafür zuerst geschrieben: bekennen). — Es ist dies offenbar die in der Schluss-Notiz zu Nr. CCCXLIII vorgesehene Ausfertigung über: »Otto Auerberg: I hof to Gerwenstorp«. — Indem damals lange Erklärungs-Fristen herkömmlich waren, kann die Ladung zum 8. September sehr wohl bereits im Frühjahre erfolgt sein. Nr. CCCXLII wird die am ²)8. September ergangene Sentenz sein.

Nr. CCCXLVII[a]. (CCCCLXXVIII.)

Die Herzoge zu Meklenburg laden die Gebrüder Jaspar und Lippold v. Oertzen, ihren Rechtsstreit mit v. Linstow um die Erbschaft von dessen Grossmutter auszutragen.

(D. d. 1512?)

In den gebrechen, die sich halten zcwischen Hans Linstawen, klegern an eynem vnd **Jaspar** vnd **Lippolt**, gebruder **von Ortzen**, beclagten anders teiles von wegen etzlicher in der clage furgewanter vnd vpgebrochter gerechtikeit, szo Linstaw [von wegen siner grotemoder erue[1]] vormeynt zcu den Ortzen zcu haben, [haben[2]] wir Heinrich vnd Albrecht [mit vnsen bisittenden reden[3]] irkant: nachdeme die Ortzen vorhin [twemal[4]] aussen bliben vnd nu vff disen drudden (?) termyn eyn bedengliche frist gebeten, das ehn die pis vff negsten vnsern rechtstagk zcugelassen vnd die Ortzen [5]) alsdenne fur vns irscheynen vnd ires vngehorsamen aussenbleibens [haluen[6]] iren kegenteil die expensen, die zcu endung der sach zcu vnser als der richter taxacion vnd mesigung sthen, zcuerstaten vorfollen sein sollen.

Eyne citatio[n] an die **Ortzen** von wegen der Linstawen.

Nach Caspar von Schöneich's Concept, welches schon von seiner eigenen Hand mehrfach corrigirt worden ist. Sicher hinter: [5]) alsdenne (oder; for vns?) gehörig, doch ohne richtige Verweisung durch Marken, steht am Rande: »geschigt zcu berurter clag zcu antworten.« Zwischen »Ortzen« und »alsdenne« ist gestrichen: »bei vorlust der sachen«. — Von einer fremden Hand sind eingesetzt: [1]) von — — erue (über gestrichenem: zcu); [3]) mit — — reden (über gestrichenem: den pa — —); [4]) twemal (statt eyns!) [6]) haluen. — Das unentbehrliche: [2]) haben ist von uns eingesetzt worden.

Zum Gegenstande dieses Textes, welcher ein bisher völlig unaufklärbares Verwandschafts-Verhältniss nachweist, lässt sich einstweilen nur dies bemerken, dass, wie auch die Einordnung nach den Nummern in Bd. II B zeigt, hier die gleichfalls noch nicht genauer bekannten Beziehungen der v. Raben und v. Stralendorf zu dem Roggower Hause verglichen werden können. Indem letztere Anfangs 1512 in Process befangen waren, fällt es auf, dass auch das v. Linstow'sche Stücke in einem diesem Jahre angehörenden Bündel wirrer Papiere ist gefunden worden.

Nr. CCCL[a]. (CCCCLXXIX.)

Aus den Orts-Observanzen der Stadt Tessin: Mitaufsichtsrecht der Lehns-Inhaber auf Klein-Tessin.

D. d. 1513/6.

Die kerckswaren doen reckenschop des iars eynns [vor] **Segebant vonn Ortzenn**, dem kerckhern vnnd ethlickenn borgernn, vnnd leggenn vp darto 1 t[unne] behr, vnnd mackenn vort die lichte gegen dat Osterfest. Die reckenschop schuet des mandages nha Palmar[u]m.

Die schuttengilde:

Darinne sint vngeferlick hundert perszonen van dem dorpe vnnd im stedeckenn thoszamende, vnnd wert geholdenn des sondages vor Pingesten; vnnd hebbenn darto soss t[unnen] behr.

Aus den handschriftlich aufbewahrten Ermittelungen, für welche 1513 eine herzogliche Commission bestellt wurde und die zur Redaction der bekannten Landes-Polizei-Ordnung von 1516 führte. Die Enquête hatte namentlich die Feststellung der Verwaltungs-Principien und Missbräuche in den Landstädten zum Absehen.

Nr. CCCL[b]. (CCCCLXXX.)

(Heinrich, Herzog zu Meklenburg) verwendet sich bei Graf Ezard von Friesland wegen eines, den Vettern Matthias und Jaspar v. Oertzen mit Schuld verpflichteten, nach Groningen ausgewanderten Unterthanen derselben.

(D. d. 1513.)

An graff Esert in Frieslandt.

Vnser freuntschafft vnd was wir liebs vnd guts etc. Wolgeborner lieber Ohme. Sich beclagen vnser lieben getrewen **Matthias** vnd **Jasper vonn Ortzen** geuettern, wie sie für iren vnderthanen Johan Greben, szo sich in Groningen enthalden solle, kegen Blasius Malchawen zcur Wismar glubde gethan, derhalben sie belangt vnd (in) mit bezcaluug vnd andern vffleuffen vnd costen seynethalben in schaden gedrungen wurden; mit bette, derwegen [fur] sie an euch zcuuorschreiben, die wir ehne als den vnsern nicht

vnpillich mitzcuteilen geneigt; vnd bitten derhalben freuntlich, e. l. wolle mit den iren vorfuegen, das er die vnsern vnuorzcogenlich solcher gelubde benhemen, sie der auch schadlos halten wolle, vnd szo doryn halten, das sie dieser vnser vorschrifft vnder der pillikeit fruchtparlich geniessen moge[n]. Das sint wir allzceit geneigt, ken e. l. widervmb freuntlich zcu beschulden.

Nach Caspar's v. Schöneich Concept, wie nächstvorige Urkunde.

Nr. CCCLc. (CCCCLXXXI.)

(Heinrich, Herzog zu Meklenburg) verwendet bei (Heinrich dem Mittleren) Herzog zu Lüneburg sich für Jaspar und Lippold v. Oertzen, welche ihrer verstorbenen Schwester Habe von deren Wittwer, Albrecht v, Bodenteich, zurückfordern.

(D. d. 1513.)

An herczog zcue Luneburg.

Lieber ohme. — Sich beklagen vnser lieben getrewen **Jasper** vnd **Lippolt von Ortczen** gebruder, wie ihne e. l. vndirthan Albrecht von Bodenteck (!) von wegen irer swester, weilant seiner hausfrawen, etzliche besserung, kleynot vnd an frawengerethe, szo durch iren abgang an sie gefallen, zcu entrichten vorenthalden solle, mit vnderteniger bitt, sie derwegen an e. l. zcuuorschreiben; vnd szo wir ehne denne der pillicheit nach solche forderung als den vnsern mitzuteilen geneigt, szo bitten wir freuntlich, wolle wolgenanten Bodenteck dohin halten, das den vnsern dasjenig., dorczu sie berechtiget, in der guthe wolle vbirantworten vnd sulchs noch zcu geschen durch gutliche handelung vorsnchen lassen, adir wo is alzo nicht geschen, ehn kegen ime derhalben, szo vil pillich vnnd recht ist, gestaten vnd vorhelffen. Das sint wir allzceit geneigt ken derselben e. l. freundlich zcuuorgleichen vnd zcu uordienen.

Aus einem Bündel Concepte des Canzlers Caspar v. Schöneich, auf dessen Umschlage (von anderer Hand!) steht:

»Copeyn zu Eixszen | aussgangen dominica Judica (— d. h. März 13. —) | anno etc. XIII.«

Es sind deren jedoch zu viele, als dass man sie (darunter auch die folgende Nr.) sämmtlich auf diesen Tag fixiren könnte. — Wegen dieser neu entdeckten Angehörigen weiblichen Geschlechtes aus dem Roggower Hause s. vorerst oben S. 322.

Nr. CCCVI[a]. (CCCCLXXXII.)

Die „geistlichen und weltlichen Räthe" der Herzoge Heinrich und Albrecht zu Meklenburg laden (auf 1514, Januar 13.) die Gebrüder Jaspar und Lippold v. Oertzen vor, um vor ihnen sowohl wegen der Ansprüche der Herzoge an die heimgefallenen Güter (Bolland c. p. in [Neu-]Karin) der v. Jesewitz, sowie ihrer Brudersfrau, der v. Stralendorf, Klage über vorenthaltenes Leibgedinge Recht zu nehmen.

D. d. 1513. Novbr. 19.

Wir hirnach benanten: Johann Cran, preceptor des hauses San[c]t Anthonii zcu Tempczin, Claus Lutzaw ritter, Henneke Bassewisse vnd andere, der durchleuchtigen, hochgebornen fursten vnd heren, herrn Heinrichs vnd hern Albrechts gebruder, herczogen zcu Meckelnburg, geistliche vnd wertliche rethe, entpitten den erbaren **Jaspar** vnd **Lippolden** gebrudern **von Ortzen** semptlich vnd besundern vnsern freuntlichen dienst zcuuorn Lieben freunde, vns haben gemelte vnsere gnedigen hern zcu irkennen geben lossen, wie ir euch eyns velds Bollant [genant, auch II pawern zcu Karin, vnd anders], szo sich noch abgang der Jesewitzen an ire f. g. vorledigt, vmpillicher weise vndirstanden; dergleichen etzliche besserung, szo der Stralenndorfische[n], [weilant ewers brudern eliche hausfraw zeligen] durch ihre vorfarn aus Criuitz vorreichet, irn f. g. zcuentrichten vorenthalden soldet, derhalben sie ordenlichs rechten fur vns als der sachen geburliche richter gegen euch zcu gebrauchen willens wern, mit beger, euch derhalben fur vns durch vnser ladung zcu irscheynen furfordern. Vnd szo wir denne sulchen iren f. g. zcimlichen ansuchen zcu wil-

farn schuldig, szo ist deme noch an euch vnser gutlich begern, das jr vffen achten tag Trium Regum negstkunfftig fur [vns] zcur Wismar jrscheynen wollet, geschigt genanten vnsern gnedigen hern zcu berurten irem zcuspruchen rechtlichen zcu antwurten, dorzcu wir eyns fur alle peremptorie heischen vnd laden, mit anzeeigung, ir kompt alzo adir nicht, szo sal nichts deste weniger in rechten procedirt werden vnd doryn geschen, szo vil sich noch desselben ordnung geburt; euch dornach wisset zcu richten. Geben vndir vnsem: Johan Crans, Claus Lutzowens vnd Henke Passawen (!) ingesigln, der wir andern auch hirzcu gebrauchen; am tag Elisabet, anno XIII.

Concept von C. v. Schöneich's Hand; Rückaufschrift: Citat' an die Ortczen; und daneben: »Die Ortczen von wegen der Jesewitzen; Jurgen Halberstat der wintmolen; die Fincken der Bengersdorff gutter halben belangendt, dorvmb sie meynen g[n] hern vormeynen zcu beschuldigen.« Diese beiden, auf besondere Blätter geschriebenen Concepte sind undatirt; dasjenige über Bolland zeigt zum Schluss eine Jahreszahl, welche ebensogut auch 1512 wie 1514 gelesen werden könnte. In Rücksicht auf Bd. II B, Nr. CCCLII wird man sich aber unter allen Umständen für 1513 zu entscheiden haben. Zur nähern Bestimmung sowohl der Zeit, wo die v. Jesewitz ausstarben, wie zum Nachweis eines auch 100 Jahre später (s. oben S. 426) noch als »Rügkamp« lebendigen Ortsnamens dient eine Acte von 1512 (Freitag nach Andreae, d. h. Decbr. 2., zu Wismar): Wy Hinrick vnnd Albrecht gebruder vann godds gnadenn hertogenn tho Meckelnborch — — — nhademe wylent Drewes Jheseuitze, vnnsser lieuenn frowenn cappellen thor Grotenn Szunnen (!) viff margk jarliker renthe im dorppe tho Nien-Karin, an der houenn genomet denn Rhouenkamp, vor vefftich marck houetstols vorpandet vnnd die varstender der suluenn kerckenn vnns solcke brieue darouer ludende willigliich ouerantwurt — —: wo woll sick sulcke guder dorch der Jheseuitzenn aller doetfall an vnns alse die lehnsherrn vorleddiget«: so werde von diesen dennoch die Verpflichtung anerkannt. (Nach dem Original im Schweriner Hauptarchiv, aus welchem also die ursprünglichen Stiftungsbriefe müssen zurückgegeben sein.) Mitbesiegelt hat neben den beiden Herzogen die Urkunde Gemeke v. Bülow, der sonst als Besitzer von Simen (und Einhusen) bekannt ist; es leidet die Deutung des, im Original deutlich so, wie wir es wiedergeben, geschriebenen Ortes keinen Zweifel.

Nr. CCCLI[b]. (CCCCLXXXII.)

(Heinrich, Herzog zu Meklenburg) fordert Burchard's v. Oertzen (auf Helpte) Wittwe zur Erklärung darüber auf, ob sie Namens ihrer Kinder Einwendungen gegen Heinrich v. Staffeld habe und dessen Absicht, seinen Besitz in Pfand zu geben.

(D. d. Stargard, um 1514. Januar 13?)

Liene andechtige!

Fur vns ist erschynen vnser lieber getrewer Heinrich Staffeld vnde mit vnderteniger bitt [vns?] angelangt, ime zcuuorgonnen, sein gut zcuuorpfenden. Vnd szo wir denne[1]) iungst von dir vorstanden, das du von wegen deyner kinder [e]inrede doryn zcu haben vormeynst: szo begern wir, wollest vff morgen[2]) sonnabendt fur vns alhir zcu Stargard zcu rechter zceit irscheynen; szo wollen wir die gebrechen adir deyn insage[3]) horen vnde vns alsodenn der gebur wissen zcu halten[4]). Dich dornoch habest zcu richten. Datum — —.

An Burchart Ortzenn
elich hausfrawenn.

Nach v. Schöneich's Entwurf auf einem kleinen Zettel, der auch (überkopf) den Anfang eines anderen Conceptes zeigt: »Gestrenger lieber getrewer. (Dann gestrichen: Weil wir von vnse) Wir haben — —.« — Der Text hat die Correcturen: nach [1]) denne ursprünglich: vff deyn [noch am Rande: vorig gethon] ansuechen vnuorhort desselben handels; und nach: [2]) morgen: sonntag fur vns al —. — [3]) ansage statt ins.; [4]) »das ist vnser meynung« nach »halten«.

Dass es sich um Burchard v. Oertzen aus dem Hause Gammelin handelt, ist klar; dass ferner seine hier angegangene Gattin eine geborene v. Staffeld gewesen sein dürfte, liegt nicht minder auf der Hand. Wie anderweitig (oben S. 422, sowie weiter in den Nachträgen zu § 113) zu ersehen, ergiebt sich als die wahrscheinlichste genealogische und rechtliche Unterlage obiger herzoglicher Verfügung das Folgende. Der im Texte genannte Heinrich v. St. hat etwa 1490 seiner Gattin Anna (vielleicht v. Behr) eine Leibzucht aus Brunn und Ganzkow verschrieben. 1506 lebte er bestimmt noch; es steht nicht fest, ob sein Sohn Urban 1508 oder 1518 mit Besitzungen in denselben Orten belehnt worden ist.

Nun findet sich ein Concept von 1507 (Stavenhagen, Donnerstag nach Visitationis Marie, d. h. Febr. 4.), worin Herzog Heinrich der »lieben andechtigen Zabel Staffeldes nochgelassen[en] witwen« Vorstellungen macht, dass sie »Gert Lins[t]aw — — etzlicher schult halbenn, die vorlangst von seinem vater seligen entricht ist«, durch Inanspruchnahme der Bürgen in Ungelegenheit gesetzt habe. — Dies zweite v. Staffeld'sche Ehepaar könnte die Aeltern der vermählten v. Oertzen abgeben, und man wird sich nur noch Rechenschaft zu geben haben, wann diese mit Heinrich v. St. in Streitigkeiten gerieth.

Er ist, wohl als Bruder von Zabel, für dessen Lehnserbe oder doch nächsten Agnaten anzusehen. Indem der Frau v. Oertzen laut des Textes Kinder beigelegt werden, kann man fragen, ob diese identisch sind mit den Söhnen Burchard's, Bernd und Marcus v. Oertzen (s. Bd. II A, S. 204 ff.). Sie stammten jedenfalls nicht aus der um 1510 bestehenden Ehe Burchard's mit einer Wittwe v. Welzin, waren gleich nach 1520 schon erwachsen und müssen demnach spätestens um 1500 geboren sein.

Das würde nun in Einklang zu bringen sein mit dem gegen 1507 erfolgten Ableben Zabel's v. Staffeld, indem man dessen Tochter die erste Gattin Burchard's v. Oertzen sein und zwischen 1507 und 1510 sie ihr Leben beschliessen, schon vor 1510 v. Oertzen eine neue Ehe mit der Wittwe v. Welzin schliessen liesse, welche bisher muthmassungsweise als eine geb. v. Wosten ist angesetzt worden. — Aber man sieht, die Daten drängen sich zu sehr, namentlich in Anbetracht von Burchard's v. Oertzen hohem Alter (geb. spätestens 1445). So wird nichts mehr übrig bleiben, als die Adressirung an seine Gattin, statt an ihn selbst, der doch nach Wortlaut der Ausfertigung noch lebte, daraus zu erklären, dass ihre Kinder, welche sie zu vertreten aufgefordert wurde, aus ihrer früheren Ehe (mit v. Welzin?) stammten, nur Stiefkinder v. Oertzen's waren. Denn wie auch aus dem Vorkommniss von 1507 herausklingt, waren Erben des Zabel v. Staffeld nur weibliche Personen, keine Söhne von ihm vorhanden.

Es wäre nun denkbar, auch gleich in 1507 oder 1508 die herzogliche Aufforderung an die Frau v. Oertzen zu verlegen. Aber einmal ist das undatirte Stück gefunden worden mit solchen, welche ins Jahr 1513 oder später gehören (theils sogar ausdrücklich es tragen). Sodann scheint eine gewisse Zeit zwischen dem Anfall der Güter an Heinrich v. Staffeld und der von ihm geplanten Verpfändung zu liegen. Dass es sich um Theile von Brunn und Ganzkow handelt, wird zwar nicht gesagt, aber sehr wahrscheinlich. — Es ist

nun mit einem Antheile ersteren Dorfes 1514 ein Handel vorgenommen worden. Das Mundum eines von Herzog Heinrich und Albrecht (auf Pergament, mit anhangenden zerbrochenen Siegeln derselben) ertheilten Willbriefes betrifft »vier hane im dorpe to Brunnen«, welche Ebel v. Manteuffel dem »Eggert von Sziten (— Zieten —), borgermester to Nigenbrandenborch« für 300 fl. Rheinisch verpfändete. Dessen Datum ist: 1514, »to Strelitz, am dage Ciriaci Martiris.« Es handelt sich nun zwar hier um ganz andere Personen und auch Liegenschaften, doch ist die Möglichkeit nicht abzuweisen, dass bei eben dieser Gelegenheit eine durchgreifende Regelung aller Besitzverhältnisse an Brunn und Ganzkow veranstaltet wurde.

Ist nun die zu Strelitz ausgefertigte Urkunde dort factisch erst nachträglich hergestellt worden, so kann der Herzog recht gut kurz vorher in Stargard gewesen sein, wohin die Frau v. Oertzen geladen wurde. Sie wird auf den morgenden Sonnabend beschieden; ein solcher aber war 1514 der 14. Januar. Der sonst schwankende Cyriacus-Tag aber scheint in hiesigen Landen stets der 13. Januar gewesen zu sein. In einer Sache (betreffend einen Bürgermeister zu Plau: Dienstag nach Circumcisionis domini) von 1548 ergeht eine Ladung auf »den Freitag nach Ciriacy, der da ist der XIII. [tag] Januari.«

Nr. CCCLI[a]. (CCCCLXXXIII.)

Heinrich und Albrecht, Herzoge von Meklenburg, genehmigen die Bestellung eines Leibgedinges in Jaspar's v. Oertzen Gütern Roggow, Russow, Clausdorf und Garwensdorf für dessen (zweite) Frau Abele (geb. v. Buchwald?).

D. d. Doberan. 1514. März 23.

Wi Hinrick vnnd Albrecht gebroder, vonn gotts gnaden hertogen tho Mekelnborch, fursten tho Wendenn, grauen tho Schwerin, Rostogk vnnd Stargardt herren, bekennen apentlick mit dissem vnsem apenen brieue, datt vor vnns erschenen is die duchte[ge] vnse rahtt vnnd lieue getruwe **Jasper von Ortzen** vnns frygwillig disse hierna geschreuen goder, alse dat dorp Roggow, Russow, Clawestorp vnnd Geruenstorp mit der mollen, in vnse hende vpgelaten mitt vndertheniger bede, die **Abelen**,

siner ehelicken husfruwen tho liffgedinge, [wo] recht vnnde gewanheitt is, tho leyhenn: alss hebben wy angesehen sine temelicke bede vnnd getruwe denste, de he vnns gedahn vnnd henuor[t] deste getruw[e]licker don(n) schall vnnd will, vnnd hebben genanter siner ehelikenn husfrowen berurde guder, alss Roggow, Russow, Clagestorp vnd Geruenstorp mitt der mollen, mit allen ihren gerechticheidenn, gewanheiden, in- vnnd thobehoringen, wo de in eren endenn vnnd scheiden gelegen sinn vnd gemelter **Ortzen** diesuluen itzundt besitt, innehefft vnnd gebrukett, tho einem liffgedinge, wo liffgedings recht vnnd gewanheitt is, gelegen vnnd gereikett, lehnen vnnd reyken er angetogede guder, wo liffgedings recht, gewonheitt vnnd herkamen is, mit allen eren in- vnnd thobehoringen innethohebben, tho geneten vnnd tho gebrucken so bescheidenlich: na deme sie twedusent Lubische marck in die guder gebracht vnnd sie van vnns vp gemeltes Ortzen bittlick ersöcken mit solchen ingebrachten twedusent marcken bruttschattes vnnd dortho mit thwedusent marcken besseringe belehnett, we(n) sie vht angetogeden gudern hebbenn will, dat hie sie mit berurden vierdusent marken daruhtt wisen scholle; in krafft disses breues, den wi tho orkunde mit vnsenn anhengenden insehgellen vorsegeln vnnd geuen hebbenn laten tho Dobberan am donnerdage na Oculi, na Christi vnsers herrn gebordt dusendt viff[hundert] vnnd verteyen ihare.

Nach gleicher Quelle wie Nr. CCCCLI u. s. w. Vgl. oben S. 304.

Nr. CCCLIª. (CCCCLXXXIV.)

Die Herzoge Heinrich und Albrecht zu Meklenburg entscheiden den Streit Burchards v. d. Lühe und (zeines Schwiegersohns) Henning v. Pentz wider Matthias v. Oertzen wegen Ansprüche an Panzow.

D. d. Sternberg. 1514. April 21.

In den gebrecken, die sick holden tuschen Borchart van der Lwhe vnd Henneken Pentzen, clegern an einem, vnd **Matthias van Ortzen** anders deyls von wegen

etzlicker tegeden, rente vnd etzlichs afgehowen holts vth deme gude Pantzow, hebben wy Hinrick vnd Albrecht gebruder, van godd[e]s gnaden hertogen tho Mecklenborch etc., mit vnsen bysittenden reten irkant: nachdeme **Matthias van Oertzen** nhagegeuen, die nuttinge des gud[e]s tho Pantzow eine tydt langk inne tho hebben, dat hie den tegeden vnd die rente, so in der tidt, alse hie die nuttinge entfangen, gefallen, van dersuluen nuttinge vorgenugen; vnd wat gemelte clegere bewisen mogen, dat **Oertze** an holte vngeborliker wise vorhouen, dat hie dat erstaten scholle. Van rechts wegen. Datum Sterneberge, am frigdage in [den] Oster hilligen dage[n], anno etc. XIIII°.

Nach dem Concepte auf Papier. Aus einem, als Mundum vorliegenden, aber nicht vollzogenen Ehe-Contracte Wedige's v. Kardorf (der vor der Hochzeit gestorben sein wird) mit des nunmehr zu Sternberg wohnenden Burchard v. d. Lühe Tochter Dorothea (d. d. 1517 Dorothea-Tag, d. h. Febr. 6., Lübchin) heisst es von dieser, dass »van eres zel[i]ghen kyndes, zel[i]ghen Henneken Pentzen nag[e]lathen dochter — — desulue Henneke Pentze in vorscreuen Borghert van der Lue erffguder, nomelich den hof thom Voghelszanghe« Geld gesteckt habe. — Des Matthias v. Oertzen Verschwägerung mit den v. d. Lühe ist leider noch immer unnachweisbar. Vgl. die beiden Erkenntnisse vom 4. October 1514: unten Nr. CCCLIV[a], sowie die entsprechende Nr. in Bd. II A.

Nr. CCCLIV[a]. (CCCCLXXXV.)

Die Herzoge Heinrich und Albrecht zu Meklenburg fällen ein weiteres Urtheil auf die Klage des Henning v. Pentz wider Matthias v. Oertzen wegen „Zehentholzes" zu Panzow.

D. d. Wismar. 1514. Octbr. 4.

In den gebrecken, die sick holden tuschen Henneke Pentzen als klegern an einem, vnd **Matthias van Oertzen** beclagten anders deils, van wegen etlicks tegeden holtes in dem gude Pantzo[w], darvmb szie ermals tuschen einander handelung gehat, hebben wy Hinrick vnd

Albrecht gebruder, van godd[e]s gnaden hertogen to Meckelnborgh, fursten to Wenden etc., mit vnsen bisittenden rethen erkant: nochdeme dersuluen gebrecken haluen tuschen enhe vorhen ordeil gespraken, vnd Pentze sick beclaget, dat dersuluigen von Ortzen keyne volthehunge [gescheen?], dat volstreckunge dersuluen ordel van genanten Ortzen nach erhem vormoghe nochmals geschen [solle?]; vnd szo Ortzen gedachten Pentzen widerumb ennicher vormeint[er] gerechticheit haluen anspreken wolle, dat hie emhe rechts plegen scholle. Datum in vnser stadt Wismar, am dage Francisci, anno dom[ini] etc. XIIIIo.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift auf Papier. Vgl. Bd. II B. unter dem gleichen Datum, sowie oben Nr. 484.

Nr. CCCLVIa. (CCCCLXXXVI.)

Heinrich, Herzog zu Meklenburg, und seine Gemahlin (Helene geb. Pfalzgräfin bei Rhein) entbieten Hofleute nach Wismar zum Empfang des Königs von Dänemark.

(Um 1515?)

1. An die edelleut, die mit iren hausfrawen vorschrieben werden.

Vnsern gunstigen grus zcuuorn, erbar lieber getrewer! Sich wirt vnsers vorsehens vnser lieber herre vnd ohme, der kunig von Denemarken vmb Martini adir kortcz dornoch zcu vns kegen der Wismar verfuegen; vnd szo wir denne des itzt eynen eigentlichen tag nicht wissen, vnd vns die etwas korcz zcuuorn vorkundt mocht werden, dordurch du vnde andere, die wir willens seyn zcu vns zcuuorschreiben vnd alsdenne bey vns zcu haben, sich fuglich dorzcu nicht richten: szo wolten wir dir derwegen solchs zcuuorn anzceigen; vnd begern demnoch gutlich, [du] wollest dich mit sampt deyner hausfrawen vnd eyner adir mher geschmuckten juncfrawen von ewern freundyn[n]en, ap du einiche bey dich brengen mochtest, mit ehr[en]kleidern vnd anderem also darnoch richten, das, wen[n] wir dir abirmals schreiben vnd dir doryn gemelts konigs

zcukunfft anzceigen werden, das du alsdenne vns zcu eren vnd gefallen vff solchen tag bey vns zcur Wismar irscheynen vnd etzliche tage aldar in freuden vnde kurczweil uortreiben helffen, vnd ye dich doryn nicht vorhindern [lassen] vnd doryn gutwillig irczeigen wollest. Dar ane thustu vns besunder gut gefallen, in gnaden ke[gen] dir zcu bedencken.

2. Anschreiben an dieselben, doryn i[hne]n des konigs zcukunft vff eynen eigentlichen tag wirt vormeldet.

Lieber getrewer! Als wir dir iungst geschrieben vnd begert, dich mit deyner hausfrawen, auch eyner adir mher geschmuckten iuncfrawen von ewer freunden, ap du solche bey dich bringen mochtest, also schicken woldest, wenne wir dir des konigs von Denemarken zcukunfft vormelden wurden, das du bey vns zcur Wismar irscheynen mochtest, wie wir garnicht zcweifeln, das solchs gesche[he]n sey: vnd wir nu erfarn, das sich seyne k[onigliche] wirde vff N. tag vmb den mittag zcu vns ken der Wismar werde vorfertigen: szo begern wir demnoch gutlichen mit fleis, das du dich mit gemelter deyner hausfrawen, auch eyner adir mher geschmuckten juncfrawen, szo du weliche bey dich bracht, vff N. tag vffn abendt zcuuorn zcu vns kegen der Wismar vorfertigen, aldar neben vns vnd andern die volgenden tag mit freuden helffen zcu vertreiben vnd ye nicht aussen bleiben. Dar ane geschiet vns dang[k]nemig gefallen, in besundern gnaden ken dir zcu irkennen.

(Auf einem besonders anliegenden Blatte sind die entsprechenden Entwürfe für die Damen mit folgenden wesentlichen Abweichungen aufgesetzt worden:)

1. Von der herczogyn wegen an die frawen, der manne nicht verschrieben werden:

Liebe andechtige! Als vns vnser lieber herre vnd gemahel bericht gethan, das sich der konig — — — —; [ge]synnen demnoch mit gutlichem begeren, das ir euch darzcwischen mit geschmuck vnd ehr[en]kleide[r]n alzo fertigen vnd schicken wollet, das ir — — — alsdenne vns zcu eren vnde gefallen neben andern iuncfrawen vnd frawen, die wir derhalben auch vorschrieben, bei vns

irscheynen moget, etzliche tage mit freuden vnd kurczweil zcuuorbringen, vnd euch doryn sunder beswernis gutwillig irczeigen. Darane thut ir vns dangnemig gefallen, mit besundern gonstigen willen ke[ge]n euch zcu bedencken.

2. Wenn man des konigs zcukunfft irfert, sie, die frawen, alsdenne alzo zcuuorschreiben:

Liebe andechtige! Als wir euch negstmals geschrieben vnd gebeten, zcu des konigs von Dennemarken zcukunfft [euch?] alzo zcu schicken; — — — vnd wir nu von vnserm lieben hern vnd gemahel bericht, das seyne k. w. — — —; szo ist dem allen nach vnser gutlich synnen, das du mit ehrnkleiden vnd geschmuck geschickt dich vff N. tag vffen abendt zcuuorn zcu vns ken der Wismar verfertigen, aldar etzlich volgend tag neben vns vnd anderen frolich zcu sein, vnd dich darane nichts vorhindern lassen noch aussen bleiben wollest; wie wir vns des zcu euch wol vorsehen. Das sein wir gneigt, ken euch mit gonstigen gutten willen zcu irkennen.

An die Ausfertigungen für die Vasallen schliesst sich folgendes Namensverzeichniss:

In simili:

An die rethe beyde formen: die alleyne vnde nicht ire hausfrawen verschrieben werden, doch (?) doryn die clausel der hausfraw[e]n aussen zcu lassen.

Edelleut vnd rethe, die ane die frawen sollen werden verschrieben.

Claus Lutzaw ritter
Bernt Molczan ritter
Henning Halberstat
Steffan von Bulaw
Jaspar Fineke
Hennig Balg
Henneke Pencze von Hagenow
Bertelt Lutzaw.
[Mattyes von Ortze*]
[Achim Bullawe*]

Die Edelleut mit den frawen:

Achim Han
Jaspar Ortz
Lippold Ortz
Jorgen Fineke
Hardenack Bibaw
Vicke Basse
Jorgen Halberstat
Merten von Waldenfels
Rvdloff von Bunaw
Hardenack Vieregk.

(„mit den frawen“: so am Rande wiederholt.)

Die frawen, die von der herczogyn verschrieben worden:

Veit Lutzawen hausfraw
Wedige von Oldenburgs hausfraw
Lutke Bassen fraw
Achim Vieregken fraw
Johan Moltken fraw
Heinrich Smekers fraw
Johan Plessen nachgelassen witwe[1]) mit der tochter.

Nach des Kanzlers Caspar v. Schöneich Concept; dabei liegt ferner seine Disposition für den Ehrendienst, welche vielfach corrigirt ist (so steht gleich im ersten Absatze »Mathias von Orczen« über gestrichenem: Hardenack Vieregk**); doch nur von ihm selbst, während oben *) zwei Namen von der Hand Herzogs Heinrich eingefügt sind, der auch einen beiliegenden Entwurf für die Naturalien-Lieferung aus den Aemtern (von einem Schreiber gefertigt) fleissig commentirt hat. — Obige Personal-Vertheilung lautet:

Zcedeln zu machen, wie volgt:

Die dienst vffen konig.

Er Claus Lutzow, Steffan Bulaw, Jorgen Fineke, **Matthias von Orczen****) sollen vffen konig im gemach warten.

Der hoffe dinst.

Achim Hane[2]) sol marschalk sein, vnd Jorgen Halberstat mit ime vor des konigs essen ghen.

Hardenack Bibaw vnd **Jaspar Orczen** sollen dem konig furm trinken ghen.

Vicke Basse vnd Hardenack Vieregke sollen dem konig das essen tragen.

Achim vvn Bulaw, vogt zcu Strelitz, sal dem konig furm tische sthen.

Lippolt von Orzen sal zcu des konigs tische das essen reichen.

Parum Danneberg sal herczog Heinrich das trincken tragen.

Jorg Fin[e]ke sal herczog Heinrichen das trincken reichen.

Er Hennig Halberstat sal der herczogin hoffmeister sein, vnd Rudloff van Bunaw die herczogyn helffen furen; sie beyde sollen tencze ausgeben, vnd was not ist, im frawenzymmer bestellen.

Bertelt Lutzaw sal bey der fursten kuche sey[n] vnd im speisen vnd andern vffsehen haben, das [es] orden[t]lich vnd recht zcugehe.

Achim Kosse sal im keller seyn vnde zcusehen, das [es] mit dem schencken vnd getrenck orden[t]lich vnd recht zcughe[he].

Reymer Passow vnd Peter T[r?]ost sollen vffen hoffe fur die Dhenen speisen vnd schencken lassen vnde solch fur sie zcutragen bestellen, auch furn vffheben lassenn vnd zcusehen, das domit orden[t]lich vnd recht zcughe[he].

Hencke Pencze sal fuetern lassen, dem sal Jaspar Bust helffen.

Jorg Storck sal fur die Meckelenburgischen (?) jm Swaizen kloster im reuenter speisen lassen, vnd zcusehen, dass alle sachen do mit recht zcughen.

Hennig Balg vnde Mateus (?) Koch sollen zcur Wissmar obirste kuchmeistere seyn vnd in die kuchen alle notturft vorordnen vnd bestellen.

Der fursten koche sollen sein (?) in der fursten kuchen.

Jorg Ritter koch vnd Berent, koch von Gustrow, sollen vffen hoffe furs frawenzcymmer vnd die ritterschafft kochen.

Jorg, koch von Swerin vnd Kersten, koch auch von Swerin, mit ihren knechten sollen im Swarczen kloster fur die Meckelenburgischen knechte kochen.

Es handelt sich darum, wenigstens einigermassen den Zeitpunct dieser Erlasse festzustellen. Verschiedenen Anzeichen nach gehört diese Schreibweise Caspar's v. Schöneich nicht in dessen erste Dienstjahre (seit 1507). Ferner müssen die Jahre 1511 und 1512 ausgeschlossen bleiben, weil Herzog Heinrich damals Wittwer war. — So möchte König Hans von Dänemark († 20. Febr. 1513) nicht mehr zu Frage kommen. Mit seinem Nachfolger Christian II. fingen aber die Beziehungen Meklenburgs um 1520 an, minder vertraut zu werden; man hat Anlass zu glauben, dass in den ersten Jahren nach seiner Thronbesteigung ein Plan zum Besuch in Wismar am wahrscheinlichsten sich macht.

Einzelheiten in der Personenwahl diesseits kommen hinzu. Jaspar v. Oertzen wird 1508 bis 1514 Wittwer gewesen sein und seine zweite Gemahlin Abele (v. Buchwald? s. Nr. 483) erst zu Anfang letzteren Jahres heimgeführt haben. Auch sein Bruder Lippold, der wie jener diesmal mit Frau entboten wird, besass eine solche schwerlich vor 1510. Endlich Matthias' v. Oertzen Gemahlin würde kaum übergangen sein, hätte er eine solche gehabt; gleich nach 1520 ist aber eine solche bekannt. — Endlich fällt zwischen 1513 und 1519 die Zeit, wo Achim v. Hahn sich des bisher regelmässig verwalteten Hofmarschall-Amtes immer mehr entschlug, um es schliesslich ganz abzugeben (s. Lisch, v. Hahn III, S. 140). Und damit stimmt in obigem Texte der Umstand überein, dass die ihn betreffende Fassung ursprünglich lautete: [a]) Achim Hane, marschalk, was dann wieder gestrichen wurde unter Weiterführung: sal u. s. w. — [b]) Die Wittwe v. Plessen ist vielleicht des Matthias v. Oertzen Schwester gewesen, s. oben S. 382.

Uebrigens ist der geplante Besuch des Königs zweifellos garnicht ausgeführt worden. Die Thatsache ist also in ihrer reinen Gestalt nur die, dass im Herbste (vor Martini) der Jahre 1514 bis etwa 1518 Vorbereitungen zum Empfang gemacht wurden.

Nr. CCCLVIII[a]. (CCCCLXXXVII)

Process in Sachen des Pfarres Johann Lüderstorf zu Alt-Gaarz wider Matthias v. Oertzen (und seinen Caplan) zu Wustrow wegen Entziehung von Kornhebungen, Bedrohung u. s. w.

D. d. 1515 und 1516.

Vgl. oben Nr. CCCXVIII[a] und Bd. II B unterm Jahre 1516; dazu oben S. 368 ff. — Der eigenthümlich schwierigen Ueberlieferung

der Texte wegen, sowie auch um den complicirten Stoff leichter behandeln zu können, mag derselbe in die Nachträge (zu Bd. II A, § 115) verwiesen sein.

Nr. CCCLIX[a]. (CCCCLXXXVIII.)

Helmo(l)d v. Plessen auf Müsselmow verkauft bisher zu einer dortigen Vicarei gehörende Pächte aus Russow an Jaspar v. Oertzen auf Roggow.

D. d. (Sternberg?) 1516. Januar 9.

Ick Helmohtt (!) von Plesse tho Mutzelmow erfsetenn vor mi vnnde mine rechtenn eruen vnnde vort vor alssweme, die dussen breef sehen, hören effte lesenn, apentlicken bekenne, dat mi de erbare vnnd festhe **Jasper vonn Ortzen** tho Roggow er[f]seten vöffte half hundertt gode Lubesche marck an goden, grauen, harden schillingh(er)en vnnd Ternosen, also tho Lubeck vnnd tho der Wiszmar allerbest ghenge vnnd gudt (!) sindt, an eneme summen, tho einer tidt wol tho dancke vnnde gantz tor nöge betalett hefft vnde mede auer getellett; darnar ick Helmoth von Plesse vor my vnde mine eruen vnde mitt willen vnde vollebordt alle deriennenn, den er wille vnnde vollebordt hirtho [ie]wer[l]de behoff ist, idt si man effte wiff, geistlick effte warlick, gebaren effte vngebarenn, **Jasper vonn Ortzen** vnde sinen rechten eruen erfflich vorkofft vnde verlaten hebbe, vorkope vnde verlate noch iegenwerdich in crafft vnde macht desses breues tho einem ewigen bliuende[n] kope vertheinde halue marck Lubisch ierlicher böringe in vnd vhtt den eruen vnd katen im dorpe tho Russow belegen bi dessen hernaschreuen lüden, allse: Hanss Burmeister XII ss. Lub., Marten Heldt XVIII ss., Hinrick Matthewes III marck, Jochim Wipert VI ss., Hans Bune I marck VIII ss., Hans Eggebrecht I marck VIII ss., Hans Kakemester I ℳ VIII [ss.], Marqwar[t] Zelleke XII ss.; Cordt Ronneberch VI ss.; Hans Ronneberch XVIII ss.; Jochim Sterneberch VI ss.; de mine elde olde (?) oldern vnnd geschlechten vor

langen iharen in genandten gudern vmb eren (!) seelen seligcheit willen, ock dar gade almechtig, Marien siner werdigen moder vnnd gantzen hemmelschen here loff vnnd ehre geschen mochte, tho Mutzelmow tho einer vicarien, nu vnnd tho ewigen tiden dartho [tho] bliuende, gegeuen vnnd vpgerichtett. So hebbe ick Helmohtt von Plesse vorgemelt die leuckhelt (!) der pacht velegesecht angesehen, dat den presters, de se bören schall[en], nicht kleine beschweringe ingebracht, wente de verteiende halue marck järlicher boringe buten minen gudern belegen was, derhaluen ick so ein oue[r]ste patron der gantzen vicarien tho Mutzelmow bewegett hebbe vnde dorch frundtliche bede van Jasper vorschreuen erlangett, dat he vor sick vnnd sine eruen vnde erffnamer (!) der genandten verteinde halue marck von mi Helmote, minen eruen vnnd erfnemen in den vorschreuen gudern vor vöffte [halff] hundertt marck Lubisch erfflick affgekofft hefft, wo vorschreuen, also datt ick edder mine eruen offte erffnehmen in mine houen vnnde guder gelecht hebbe vnnde darmede in eineme andern orde verteinde halue marck Lub.[esch] jharlicher böringe tho der vorgenandten capellen tho Mutzelmow in minen gudern vffgerichtett vnde gemakett hebbe, inn vnde tho ewigen tiden dar tho bliuende. Ock de erste fundation, so mine vorfahren offte geschlechte vp de genante vicarie gemaket hedde[n], schall na dato desses breues in alle eren clausulen, sthucken, artikelen vnnd puncten gentzlich machtloss sinn, vnnd wy (!) Helmote von Plessen, mi effte minen eruen effte erffnehmen, tho neinem nutte effte vordeel kamen, ock mi Jaspar vonn Ortzen, mi edder minen eruen edder erffnehmen tho neinen hinder effte schaden kamen, edder hebber desses breues, nu vnnd tho neinen tiden van mi edder van minen schlechte geistlick edder warlick. Weret ock sake, dat desse breff verwarloset worde, dat de bockstaue van olders [wegen?] vorbleckten, natt worde, hole krege, ihngesehgele affalle, effte mit dichten effte clausulen, artickelen versumett effte vorsehen were, schall mi Helmote von Plessen tho neineme baten kamen edder minen eruen, vnnde mi Jasper von Ortzen vnnde minen eruen tho neinem schaden effte vordehle kamen. Alle desse vor-

schreuenn stucke vnnde artickell, alle int gemeine vnnd ein islick int sunderge laue ick Helmohtt von Plessen vor mi vnnde mine eruen bi minen ehren, truwen vnnd gelouen stede vnnd faste ane iennige argeliste, i[u]ngher effte older [f]unde[1]), darmede man dessen breff an einem dede (— lies lede oder dele! —) edder an gantzem brecken, schwecken, krencken effte machtlos deilen mochte. Welcke tho holdende vnnd tho groterm thugenisse vnd mehrer sekerheitt hebbe ick Helmuhtt von Plessen vor mi vnnde mine eruen vnnde erffnemen minn ingesehgell gehangen an dussen breff mit den erbaren minen fedderen: Henneke von Plessenn tho Barnekow, Johann vnnde Diederich von Plessen gebroder thom Nygendorp, Claws von Plessen erffgeseten tho Nygendorp, herr Henninck Halberstadtt ridder wanafftich tho Kamptze, Jurges Haluerstadtt thom Brutze, **Matthias von Ortzen** vp Wustrow, Hardenack Bibow tho Westenbrugge; de alle vmme miner bede willen vnnd mehrer tuchenisse vnnd wittschop er insiegell wittlicken hengen an dussen breff, de gegeuen vnnd geschreuen is na gades gebortt dusent viffhundert vnnd sösteyen, des midtweckens na den hilligen dren konningenn.

Nach gleicher Quelle wie Nr. CCXLVII[a] und die daran sich schliessenden Documente; diesmal abgeschrieben aus dem »pergamenen Original, daran noch achte gantze vnuorsehrige Siegell gehangenn, das neundte aber abgebrochen vnnd das Gehenge nur daruon vbrich gewesen«; oder wie der zweite Notar sich fasst, nach »dem rechten Original-pergamenten Brieffe, darann noch achte vollkommenn Siegell hangen, das neunte aber ist abgebrochen vnnd [nur?] der Schnor mehr vorhanden.« ([1] sunde).

Dieser Brief, welcher wie die andern in gleicher Weise überlieferten jetzt zu Roggow im Original nicht mehr vorhanden ist, bildet den Abschluss der 1466 eingeleiteten Erwerbung des Nebengutes, dass bis dahin v. Preen-v. Plessen'scher Gemeinbesitz war. Indess haben auf den Hufen, und zwar bis auf die neueste Zeit, weiter gelastet einmal »Burglehns-Verpflichtungen gegen das Stift Schwerin (s. unten Nr. CCCLXIX[a] und CCCCXIII[a]), sodann uralte Bezüge des Hospitals zum Heiligen Geist in Lübek. Um 1450 (s. Urk.-B. der Stadt L., Bd. VIII, Nr. DCCXXXVIII, S. 793) wird folgendes als dessen Gerechtigheit in Anspruch genommen:

In deme dorpe to Rossowe.

Marquardus van II½[1]) houen: II½ dromet vnde III schepel vnde III verdendele roggen; XV schepel vnde III verdendel ghersten; II dromet vnde V schepel vnde I verdendel haueren.

Item Conradus Vthen van I½ houen: XIII½ schepel hardes kornes vnde I½ schepel haueren.

Item Hinrici Nyebur syne nalatene vrowe van III verdendelen [houe]: XI schepel rogghen vnde I verdendel; V schepel ghersten vnde I verdendel; X schepel haueren, enes verdendeles myn.

Auf S. 798 ebd. ist summirt worden, darunter für R.: »Item in deme dorpe Rossowe summa des kornes: III½ last vnde XIX schepel ([1] die Halbirung wird in der damals üblichen Weise vermittelst Durchstreichung des Einheitszeichens ausgedrückt.) In ächt mittelalterlicher Systemlosigkeit bewegt man sich dabei durch Zahlen, welche auf keine Weise unter einander in Einklang zu bringen sind. Das benachbarte Rakow steht unter ähnlichen Inconsequenzen, welche jedoch nicht so crass sich erweisen. Schon deswegen, weil hier die volle Hufe (ausgenommen eine Doppelstelle, welche bis auf dreimal 3 Scheffel und das übliche Weidegeld, zweimal 3 Scheffel, frei ist) regelmässig zu einem Drömpt Roggen, Gerste und Hafer angesetzt wird, ergeben sich durchsichtigere Verhältnisse. Die Einzelpächte summirt machen dreimal 218 Scheffel, dazu 42 Scheffel Weidegeld; dabei wird aber (a. a. O. S. 798) für Rakow als Gesammthebung angegeben: 7 Last und 15 Scheffel. Ein genaues Aufgehen lässt sich auch hier nicht erzielen; soviel ergiebt sich indessen, dass auch damals die Last ungefähr die heute übliche Bedeutung von 8 Drömt (zwischen 90 und 100 Scheffel) gehabt haben muss.

Die bei Russow angesetzte Gesammt-Hebung würde laut dem Lübeker Register 3½ Last 19 Scheffel, also mindestens 350—360 Scheffel betragen; die Einzelposten ergeben aber nur das ungefähre Drittel davon, nämlich genau 120 Scheffel. Die sich empfehlende runde Summe ist nur insofern verdächtig, als sie nicht auf vollen Hufen, sondern deren 4¾ lastet. — Man weiss nun in der That nicht, was man denken soll, wenn in Registern des Lübeker Stiftes aus dem 16. Jahrhundert fast auf's Haar jene Angabe über die Gesammthebung sich wieder findet.

In dem Streite der Körperschaft mit Jaspar II. v. Oertzen, welcher vor dem 30jährigen Kriege spielte, sind ihre Verwaltungs-Rechnungen von 1515 an in ausreichenden Exemplaren producirt worden. Unter der ersten derselben stand,

wie die vorliegende Abschrift besagt: »Ist computirt [vnde »darunder geschrieben:

Summa an Gersten: 14 Drombt;
» an Hauern: 15 Drombt;
noch an Gelde: 2 Marck 6 ss.«

(Der letzte Ansatz rechtfertigt sich aus dem Voraufstehenden vollständig und wird später als »Schweinegeld« verrechnet.) Das würden zusammen 168 + 180, also 348 Scheffel machen, oder (zu 96 Scheffel) an Lasten 3½ nebst 1 Drömt (dies statt 19 Scheffel der Schlusssumme von 1450).

Auf die einzelnen Hofstellen angesehen, vertheilt sich nun das Quantum folgendermassen: ein Heinrich Matthewes hat eine eigene und eine wüste Hufe inne, zahlt nur von der ersteren 10 ss. baar, von beiden aber gleichmässig 4½ Drömt (54 Scheffel) an Gersten und ebensoviel an Hafer. Die übrigen 5 Stellen weit weniger: höchstens 18 Scheffel eines Korns, und um die Hälfte weniger Gersten (dazu 2 oder 8 ss. Schweinegeld).

So wenig wie zwischen diesem und dem ältern Zustande lässt sich andererseits in jüngere Zeiten hierin eine Brücke rationaler Rechnung schlagen. Die Reformation machte die alten Rente-Pflichtigen sperrig; zum Jahre 1570 heisst es fast elegisch in den Lübeker Registern:

»Item de lude tho Wendelstorp, Russow vnnd Rakow: disse dre dörper sint plichtig vnnde schuldig, na lut der olden register, iarlick den armen tho geuende: 2 last 1½ drombt garsten vnnd 3 last 4 drömbt 10 schl. hauern. — Hierup anno etc. 70. entfangen: 7 drömbtt 9 schepel hauern, vnd 3 (!) schepel garsten.«

(Laut des Verzeichnisses von etwa 1450 gab Wendelstorf damals 6 Last 6 Scheffel, die drei Dörfer aber zusammen fast 17 Last; die Hebung war demnach schon dem Anspruche nach auf etwa ein Drittel herabgesetzt worden!) Russow allein hat 1572 nur 2 Drömt 7 Scheffel Hafer geliefert (durchschnittlich etwa 6 Scheffel von 5 Stellen); aber trotzdem diese bis auf die Zahl 6 oder 7 sich hoben, schwankt ihr Gesammt-Erlegniss zwischen 20 und 25 Scheffel.

1590 tritt die grosse (oben S. 451 angedeutete) Umwandlung ein, dass Sivert III. v. Oertzen sämmtliche zwölf Bauern des Ortes mit der Gesammt-Abgabe zu gleichen Theilen belastete; nämlich zu je 2 Scheffeln, wodurch die Summe von 24 normal wurde, während die Sorte des Korns unbestimmt bleibt: ganz nach Belieben scheint meist Hafer, doch auch Gerste oder Roggen geliefert zu sein. Nur dass allmählich die Leistung auf je 1 Scheffel Gersten und 3 Scheffel Hafer für jeden erhöht wurde; eine Massregel, welche sich Jaspar v. Oertzen hernach zu gut schrieb, die aber den Ausbruch des erwähnten Processes nicht hinterhalten konnte.

So wenig Erfolg hat die Vereinbarung gehabt, vermöge welcher 1511 (s. Bd. II B, Nr. CCCXLV) Jaspar I. v. Oertzen dem Hospital gegenüber die Garantie für die richtige Leistung durch seinen Untergebenen übernahm. In den ersten Jahren hernach haben diese oft nur Gersten abgeliefert: »den hauern krech Jasper van Orssen, den schall he betalen«, heisst es dann im Register. 1521 wird gesagt: »Hir [ge]geuen de[n] buren vor VI ss. Rostker beer nach older wonte«; 1523: »Item dessen luden geuen in den kroch vor III ss. beer na older wante.« Es wird das zu Alt-Bukow vor sich gegangen sein, wo die übliche Sammelstelle für alle Lübeker Hebungen dieser Gegend sich befand. — 1597 heisst es: »Datt dörp Russow hefft nicht[s] geuen, dewile de iunckern den lass nicht kregen hebben.« Auch sonst machen die v. Oertzen ihr herkömmliches Anrecht auf Lieferung eines Lachses geltend.

Noch ein Wort über die Namen der Grundgesessenen. Aus jener ältesten, nur 3 Stellen kennenden Liste von etwa 1450 heben wir den Ute hervor: er ist jedenfalls eines Stammes mit den Ote oder Ode, auf welche der alte Namen von Dreveskirchen (Oedeskirchen, s. zu Bd. II B, Nr. CXXVIII) zurückgeführt wird. — Eine vollständige Besitzungs-Uebersicht wird (s. unten Nr. CCCCIIa) ein Bukower Amts-Register von 1552 geben. Die Lübeker Register sind für diese Zeit theils nicht beigebracht, theils nicht ausgiebig genug — sie haben ja nur mit einem halben Dutzend der Gehöfte zu thun, — um der letzteren successive Besitzer kennen zu lehren. Von den nur 3 Namen, die um 1450 vorkommen, ist 1515/6 keiner mehr erhalten. Die in obenstehender Urkunde gegebenen 11 Bauernamen erschöpfen den Bestand der Gemeinde noch nicht; denn die gleichzeitigen Lübeker Hebungslisten führen ausser den beiden Held, Hans Burmeister, Hans Rönnberg und H. Matthewes noch Claus Ukermünde (nicht Wer[ne]münde!) auf.

1519 wird, mitten in der Reihe der 5 oder 6 bis dahin zahlenden, zuerst »Hans Kökenmeister« aufgeführt, mit der Bemerkung: »gaff nicht[es], wente he isz erst vp dat erffe gekamen.« Am Schluss der Liste heisst es: »Van Hinrick Mattewes isz all quytt, wente dar wanett nemantt.« Dementsprechend fällt sein Name fortan weg; seine Doppelhufe wird der, in dem v. Plessen'schen Verkaufbrief 1516 schon genannte H. Küchenmeister übernommen haben. — Seit 1529 tritt auf der Lübeker Stelle, welche bis dahin Hans Held besass, zuerst Cord Grote auf; 1533 Titke Küchenmeister statt (seines Vaters?) Hans, und Hans Gramdorpe für Ukermünde. Das Weitere ergiebt sich dann aus und zu den Documenten von 1552 und 1582.

2 189 ff

Nr. CCCLXI[a]. (CCCCLXXXIX.)

Verzeichniss von Raubfedern im Lande Stargard.
D. d. 1519.

Asmus vnd Bertelt Eichstede gebruder, to Berchfelde in Thomusdorff[1]) houe;

Drssen son to Grammertin, Marqwardt Behrern (!) knecht gewest;

Jaspar, eyns krogers soen by Wystock, was ock Marqwardt Behrerns knecht;

Zcabell vnd Achym Dewitz[2]) gebroder to Pripert: nota, der II perde, die sy Lanckow by Bra[n]d[enborg] neme[n];

Achym Wrechen, szo er sich nometh; secht suluest, he sy eyn Pommer, ly[ch]d by Zcabel Dewitz.[2])

H. B. Jentz.

Nach einer Aufzeichnung von Schreiberhand (es ist dreimal das bekannte »us«-Zeichen in ungewöhnlicher Weise verwandt worden, nämlich: [1]) Thom9d.; [2]) De9) auf einem Quartblatte Papier. Herzog Heinrich hat rückwärts bemerkt: »Was von(!) rewber in der (!) landt zw Stargardt sein (?). 1519.« — Von ihm ist auch: »Was for rewtter (!) in der landt zu Stargardt de rewber herbergen« geschrieben worden auf einen Zettel, welcher folgende Namen von Schreiberhand verzeichnet enthält:

»Disse hirnach geschrieben sein beruchtiget, das sie vff der strassen in den landen nhemen sollen:

Asmus Eickstede;
Lucke (— v. Lücken zu Massow? —)
Hans Falckenberch vnd sein bruder;
Plate;
Achim Sydow;
Werner Rauen;
Wolff;
Hans Reynkendorff;
Achim Holstendorp;
Hermen Hesse, Rauen sein knecht;
Nemeke;
Tornow mit der halbe[n] nese.

Dise herbergen die reuther (!):

Thomstorp;
die Heydebrekische;
Mandnuel
Gentzkow.

Rückwärts stehen von derselben Hand (ausser des Herzogs Bemerkung) noch folgende Stadtnamen, je in einer Reihe: »Lichen, Reppin, Hauelberch, Kalue, Obesfelde, Wulfebüttel(!)«.

Von derselben Hand wie die zu Anfang stehende Liste ist wieder eine solche geschrieben, welche laut Herzog Heinrichs Rückaufschrift um 3 Jahre älter sein würde:

Clawes Lucke, eyner in der vogedie Robell;
Asmus Eichstede;
Achim Falkenberch, Mergksch;
Ewaldt Manduuels knecht, vnd he suluest mede;
Erdtman Tornow to Wittenhagen; heft gehuszet;
Achim Gentzkow to Lichtenberch, da hebben sy solks vdtgedan;
Hinrick Tommesztorp, ein huszer;
Berteld Beher, eyn huszer;
Gerke Warberch (!), eyn huszer.

Auf der Rückseite, zuerst noch vom Schreiber:

Albrecht vnd Jachym Warborch to Ballin, hebben keyne slage (— d. h. Spuren, Verdacht —) von sick bracht, als der prister vnder dat kuuel gestortz[t] ward.

Ueberkopf steht dann von des Herzogs Hand:

Waget (— Vogt! —) Swan — II.
Waget Strelitze — II.
Jo[hann?] kuchenmeyster — III.
Wintzer — III.
botten — III.
[ver?]walter vnd haushalther (?) — II.
staljunge — IIII.

Dies betrifft wohl anderweite Verwaltungsangelegenheiten, die Hauptsache aber folgende Zeilen:

»Detter, der (!) | den ermordt | haben van Hann | ofer | 1516.«

Genaueres über den hier angedeuteten Vorfall ist nicht bekannt geworden. Zwar spricht ein undatirtes Schreiben (Concept v. Schöneich's) von einem bei Brandenburg in der Mark ermordeten Hannoveraner, der Rust heisst, aber eine Wittwe hinterliess, mithin nicht Geistlicher gewesen sein kann. Das unter einen Bottich (»Küben«) stülpen kommt zu regelmässig bei diesen Unternehmungen vor, um als unterscheidendes Merkmal dienen zu können. Ausserdem steht noch dahin, ob gerade der so behandelte Priester identisch ist mit dem zu Tode gebrachten.

Die Zustände dieser Art im Stargardischen gehen bis mindestens in die Jahre 1507 auf 1508 zurück, wo Jacob v. Oertzen, auf welchen hier jedenfalls angespielt wird, noch im Kindesalter stand. Damals erliessen die Herzoge schon eine Aufforderung an ihre dortigen Beamten, Ansätze dieser

Art zu unterdrücken. Wahrscheinlich aber der Zeit gegen 1520 gehört ein weiteres (nicht von v. Schöneich entworfenes) Circular an, nach welchem es »glaublich bericht[et]« war worden, »wie auch offentlich am tage ist, das — — itzt kurtzlich durch strassenrewber etzliche irer f. g. (— zu Meklenburg —) vnderthane, geistliche vnd wertliche, auch fremde in irer gnaden landen auff freyer strassen beschediget, benhomen vnnd sunst auch manicherley straffliche gedhatenn gheuebet sein sollen.« Die Domanial-Beamten sollen deshalb »in dem ampte ewers vorwesens bey dem rat, burgern, den schultheissenn vnnd bawren aller dorffer, darinne belegen, ernstenn befhell thuen, das sie niemandes frembdes noch unbekants von rewtern noch andern hawsen, herbergen ader einicherley forschub thun, sunder, wue einich nham ader angriff der orthe geschee, sulchs einer dem andern zu offenbaren« und die Uebelthäter zu verfolgen angewiesen sein sollten, »domit hinfur sulche plackerey, durchschleuff vnd andere zufellige schedenn, so vil euch immer zu thuen muglich, durch ewer fleissig aufsehenn verhuttet vnde abegewendet mochten werden.« — Das Schriftstück ist rückwärts »an die amptleute, von herzog Heinrichen wegen«, und überschriftlich bestimmt worden: »Ann herzogk Heinrichs amptleute zu schreiben«; es hat die Anrede: »Lieber e[h]r vogt« und beginnt: »Wiewol vnsere gnedige fursten vnd hern kurtz vor irem abreisenn an — — euch — befhell gethaan habenn« (in gleichem Sinne, wie jetzt eingeschärft wird, zu verfahren). Daraus ergiebt sich, dass der Erlass von »heimgelassenen Räthen« oder einer Regentschaft ausgegangen ist. Ein solcher Fall ist vielleicht nur für die Zeit des Reichstags zu Worms (Frühjahr 1521) anzunehmen, wo beide Herzoge persönlich die kaiserliche Belehnung empfingen. — Das Weitere über die Unsicherheit im Lande während des folgenden Jahrzehntes s. unten Nr. CCCLXIX[b].

Nr. CCCLXII[a]. (CCCCXC.)

(Heinrich, Herzog von Meklenburg) an Lippold v. Oertzen wegen dessen Differenzen mit Gemeke v. Bülow.

(Gegen 1520?)

An Lippolt Ortzen.

Lieber getrewer. Wir werden von vnsem lieben getrewen Gemeken Bulawen bericht, wie du ime ane gegrunte vrsach etzliche pawr abgefangen, mit irbittung, dir derwegen, ap du ehne vnbelangt nicht wollest lossen, fur vns

rechts zcu pflegen. Begern derhalben, [du] wollest ime die seyne volgen lassen vnd dir doryn selbst mutwilliglich nicht richten, sunder an geburlichen rechten benugen lossen.

Nach Caspar's v. Schöneich undatirtem Concept. Eine übergesetzte, durch Längsstrich abgetheilte Rubrik lautet: Gemeke Bulaw | Lippolt Ortczen, pawer leut. Ferner ist über der Adresse zu Eingang noch gestrichen: »An Gemeken Bulaw«. 1507 hat dieser v. B. eine Leibgedingsverschreibung über Dreveskirchen und Radegast aufgerichtet. Wegen Lippold's v. Oertzen vollständiger Abtheilung von der Roggower Stammbegüterung kann wohl nur letztere Besitzung zur Frage kommen, welche an das Berendshäger, von Lippold zu Pfand besessene ganze Kirchspiel gränzt. v. Bülow mag zwar auch Rechte in dem, mit Gerdeshagen gränzenden Simen und Einhusen besessen haben; endlich hatten wenigstens 1540 seine Erben auch Rederank (wohl als Pfand von den v. Preen, welche es 1517 an Kloster Doberan versetzt hatten) inne, das an Gorow gränzt. (Zur Noth liesse sich selbst an Bolland denken, s. zu Nr. CCCVI[a].)

Aus manchen Gründen zieht aber Radegast am meisten den Blick auf sich. Um 1570 entstand eine Gränzirrung zwischen den v. Bülow's zu Simen und dem zeitweiligen Inhaber v. Berendshagen, Martin v. Bibow. Dieser sagt (14. Juli 1569), der streitige »Stuven-Teich« sei: »bey meines Ellder-, Gross- und Vattern Zeiten, je vnd allwegen, in die CC Jar her der Bibowen gewesen und [ist es] noch; wie dann auch mein Grossvater denselben Teich vnd ander Gudt zum Berndeshagen vorsetz[e]tt gehapt, welch[e]s mein Vatter zeliger von Lipholdt von Ortzen widerumb eingeloset. Haben doch nie [di]e Bulowen dawidder protestirt noch sich des angenommen oder ichtes wess darahn gehapt. — Zum Andern ists auch erdichtet dingk, das d[i]e Bauren jeher ire Weyden darin geha[b]tt.«

Einigermassen lange über 1520 hinaus wird Gemeke v. Bülow nicht gelebt haben. 1521 (Bd. II B, Nr. CCCLXIX — wenn die Lesung sicher ist) kommt Lippold v. Oertzen zuletzt als Besitzer von Berendshagen vor; entweder vorher zu Gerdeshagen, oder richtiger wohl gleich zu Gorow hat er dann gegen 1530 seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen (Bd. II A, S. 71). Ihn hat noch das Rossdienstregister von 1521 auf »Berndeshagen«; und von den v. Bibow's (neben Heidenrich und Hardenack bezw. auf Westenbrügge und Karin) nur Eggert auf Tützen. Eine gleichartige Liste nun, welche 1535 wenigstens bearbeitet worden ist, kennt »Merten Bibaw zum Bernndeshagen«, daneben aber auch »Lippold

von Ortz zu Tutz[en]«. Augenscheinlich haben also er und noch Martin's Vater Eckhard v. Bibow eine Art Tausch mit Berendshagen und Tützen vorgenommen; und dass Eckhard's Vater wieder Arend gewesen ist, dessen Besitz noch 1462 (Bd. II A, S, 42) Berendshagen war, wurde auch sonst schon angenommen.

Indem dieser es gegen 1483 an Sivert III. v. Oertzen verpfändet haben muss, der es schon bei Lebzeiten wohl an seine Halbbrüder, Sivert's II. Kinder mit der v. Flotow, abtrat, erscheint noch vor Sivert's III. Tode (gegen 1515) Lippold v. Oertzen regelmässig als auf Berendshagen.

Als Sohn Martin's v. Bibow des Aeltern ist Martin II. anzusehen, der um 1570 Ursula heimführte, neben dem Stammhalter Jaspar v. Oertzen das einzige Kind Sivert's IV. (Bd. III, § 144). Ihre Urgrosstante (unbekannten Vornamens, Bd. II A, § 50) aber muss mit Hardenack v. Bibow vermählt gewesen sein, der vielleicht einzigen Schwester aus Generation VIII. Indem deren Ehe kinder- oder doch sohnlos war, wurde 1520 (Nr. CCCLXIII[a]) eine Auseinandersetzung zwischen Hardenack und seinem Bruder Heidenrich nebst dessen zwei Söhnen vorgenommen, an welcher Matthias v. Oertzen aus Wustrow Theil nahm. Namentlich ihretwegen haben wir obige undatirte Urkunde so gestellt, wie geschehen ist.

Nr. CCCLXIII[a]. (CCCCXCI.)

Auseinandersetzung Hardenack's v. Bibow mit Heidenrich d. Aeltern und seinen Söhnen Heidenrich d. J. und Helmold v. Bibow über zwei Lehen in der Kirche zu Westenbrügge, sowie Nutzungs-Rechte in Parchow, Alt-Karin und Dannenbort.

D. d. 1520. März 7.

— — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

Hiran vnd auer sin gewesen de erbahren vndt (ge)festen: **Mathyjas von Ortzen** tho Wustrow, Henneke Plesse tho Barnekow, Jurgen Fineke tho Wokrente, de dut vorschreuen gehandellt vnd gededinget hebben, ame jahr alss men schreff XV[c] vnd XX•jahr, des mitwekens na Reminiscere.

Nach einer Abschrift (von 1623) gleicher Art, wie oben Nr. CXIII$_a$. Zufolge einer schematischen Andeutung haben nur 4 Siegel an der Vorlage gehangen, also jedenfalls nicht diejenigen der Zeugen. — Hardenack v. Bibow (s. zu voriger Nr., und Bd. II A, Nr. CCCXXIV), jedenfalls Schwager der Roggower v. Oertzen, wird der Lehns-Erben entbehrt haben. Ein Jahr früher (1519. Freitag vor Invocavit, d. h. März 18.) wandte er sich von Westenbrügge aus an Herzog Albrecht zu Meklenburg in Antwort auf dessen Einladung, ihn auf einer »bedefart na Yherusalem, de(r) begreffnysse vnsjes heren — — to besoken«, zu begleiten (der Abgang war von Sternberg aus gleich nach Ostern und über Venedig geplant). v. Bibow erklärte, »dat my sulke lofflyke verne toch nach vormoghe mynes gudes ys nycht mogelyck thotobryngende, wente yck myt etlyken swaren schulden behafft byn.« Er dankt dafür, dass »iwe g[nade] my vnde mynem geslechte de ere ghegunt hefft«; man erinnert sich, dass Sivert II. v. Oertzen, seiner Gattin Grossvater, im Heiligen Lande begraben liegt.

Nr. CCCLXIX^a. (CCCCXCII.)

Rechtsspruch des Raths zu Schwerin in Sachen einer nach auswärts geforderten Erbschaft.

D. d. (Schwerin.) 1522. Juli 28.

To wetenn, dat inn deme iare, do men schreff M^o V^c XXII, am mandage na Jacobi des hillighen apostels, van wegenn der gesellen vonn Bamberch van haluen des erffliken anfalls ehres zeligenn gefeddern Pancratz Marquartt, is nottorfftlich gehandelt vnd sinth vorbadet vnnde bescheiden, vor dem rade vp de schriuerie erschenen, dar dhenne etlike vth denn ampten vnnde der gemeinten darsuluest to vorfordert, mede anhorende eynen affsproke, gemelte erffguder, so wy des vor yderm willen sin bokentlich. Vnnde hebben erstlich sie gewiset in de helffte des kornes im velde, de ehne hockke vmme de andern van beyder syde, eyn yder vp syne kostunge sodane korne to weruende; so wider sindt sie gewiset in alle redesten guder, ahn den sie gerechtiget, bowechlick vnnde vmbowechlick. Dar vp sinth van der Hans Pancratzchen nagelaten wedewen vnnde husfrouwen vor dem gerichte twolff dage

frist geboden to deme stekelrecht dach, nomelick des donredages na vindunghe sunthe Steffens[1]); ock vth dusser orsake, dat sie middeler tydt dat korne vth deme velde gewunnen. Vppe solche affsprake hebben genante(n) gesellen darinne ein boswerunge gehatth vnde sick latten horen, sie worden vth sodaner vorlengerunge eres rechten darhen gedrungen, ehre recht in anderen orden to vorforderen. Sust sinth sie enwech geweken, vnnd eres rechten nicht gewachtet na lofflikenn olt herkamen alhir tho Swerin, dar iderne vppe billick anbringenn alles rechten vorhulpen; vnnde hebben die rath sick des erbaden vor die landesfursten ihre gnedigen heren. Dusset alles, wo bauen schreuen, is geschen in iegenwardicheit hirna geschreuen: Peter Brun stathvagede, **Mattias van Ortzen**[2]), Clawes Herdeloff, Jurgen Barberer, Peter Palm, Clawes Roloff, Hinrick Eikhorst, Hinrick Smille, Jasper Koch, Hans Eggerdes, Karsten Gotken, Clawes Dall vnnde anderer mher van den borgeren, die dath so eigentlich gehoret.

Nach einer Abschrift (?) hinten von anderer Hand (aus der herzoglichen Kanzlei) rubricirt:

Des radts zu Swerin afscheydt, den Marquarden von Pamberg irer auerstorben gutter halben gegeben.

Eine undatirte (doch hinterwärts gezeichnet: contra stat Schwerin, erbeschafft halben«, dies von Caspar v. Schöneich, und so vielleicht auch die Jahreszahl: 1523) Supplik in dieser Sache ist unterzeichnet:

Otto Marckquart burger zw Nurmberg; Hanns Marckquart, her Schenck Gotzn knecht, vnd Heintz Wolff, her Georg von Schaunbergs knecht.

Offenbar sind die Bittsteller auf dem Instanzenwege weiter an den Herzog gegangen, an welchen letzteres Schriftstück gerichtet ist, und zunächst eine Beschwerde über verzögerte Rechtspflege enthält. Um jeder Kritik ihrer Unparteilichkeit, welche die Fremden noch hernach in Zweifel ziehen, vorzubeugen, werden die Schweriner Rathsmitglieder angesehene, nicht bloss eigentliche Bürger, sondern auch Einwohner der Stadt aufgerufen haben, einem bedeutsamen Gerichts-Acte beizuwohnen. Des späteren Ritters Matthias v. Oertzen Berücksichtigung dabei verräth hinlänglich deutlich, dass er Hausbesitzer innerhalb der Stadt Schwerin war.

An seiner Identität zu zweifeln, liegt kein Grund vor, obgleich genau genommen: [2]) Orthen geschrieben ist. ([1] d. h. August 7.)

Nr. CCCLXIX[b]. (CCCCXCIII.)

Verzeichniss der Raubfehder im Lande Stargard.
D. d. 1523 (u. flgd. J.).

Dies seindt, die meins gnedigen hern von Stettin vnd Pomern landt beschedigen vnd im lande zu Meckelnburg gehawseth vnd geherberget werdenn:

Eggert van dem Wolde;
Henning Lode;
Asmus Eickstede;
Baltzer Hoenow;
Anthonius Perlow;
Bartelt Prutze;
Wilhelm;
Baltzer Eickstede, der im lande zw Reppin woneth.

Diesz seindt die hawser vnd heger:

Thomessdorp, im lande zu Stargarde, ist ein theter, hawser vnd heger;
Oldenfleth, im lande zu Stargarde, ein tether mith;
Heinrich vnd Eggert die Teplinge, ein (!) tether mith;
Warborch, ein tether mith;
Vicke Dewitze;
Der junge Ortze, im lande zu Stargardt;
Henning vnd Otto die Ylenfelde;
item die drei iunge[n] Rostocke(r) im lande zu Warhen: tether vnd hawser;
Gerd Linstow der iunger zu Lutkendorff, tether, hawser vnd heger;
Georg Wotzen, ein hawser;
Die Adran zu Zcierstorff, zum theil hawser, zum tayl rath vnd thaet;
Hans Fuchs zu Wokarde (— v. Voss zu Wokern —), tether;
Hennicke Smidt zur Lage, tether.

Dieselben alle will mein g[nediger] h[err] lassen rechtlich beschuldigen.

Item in der fasten nechst vorschienen Anno etc. XXIII° haben die beiden landtreiter von Stargardt vnnd Georg Borcken vnd Mathias Budden landtreiter zu Quaden-Schonefeldt in ein[e]s pawren hawse, Kreige genant, vndter Gerke Warborge gesessen, XXVI elen zweyerley blaw vnd zweierley roth vnd ein brawn Engelisch hosentuch gefunden.

Nach einer Schreiber-Aufzeichnung auf Papier, auf welcher rückwärts einige Worte von Caspar v. Schöneich's Hand stehen: »Stetinsch zcugriffe« (?) und: »[15]23. Beschediger, der sich Pommern beclagt.« — Ein von Herzog Heinrich zu Meklenburg geschriebener Zettel trägt die Rubrik: »1524. Ra[u]berei-zettel in dem lande zw Stargardt 1524 (!)«, und enthält auf der andern Seite folgendes:

Item mytwochen for mytfasten (d. i. März 2.) 1524 thom Golme de name:

item Oldenflet: vader, sone;
item buntte Rostock;
item de II Dypeling;
item de beyden Warborg, szo by Henneke Holsten sinn; de beyden broder;
item sampt, syden, gewurtze in hossen (?) geschut, na dem Ankershagen gefort;
item in der Riben dorppe Nygensunde, da hefft Vich (?) Farenholt inne (?);
item den wagen myt gewande fort (?) hinder Plasten hoffe myt gewalt (?) gefort (?) in dem (?) holte.

Dies am Schlusse vielleicht unvollständig gelassene Stück berührt sich, was die Namen der Missethäter anlangt, theils mit mehreren andern Verzeichnissen, von welchen weiter unten; theils mit dem vorangestellten, aus welchem der »junge Örtzen« jedenfalls für identisch zu halten ist mit dem »Vrtzen Sohne« zu Grammertin von 1519 (s. oben Nr. 489), also Jakob, später auf Helpte. Es gilt zunächst die Zeit der angedeuteten Ereignisse festzustellen. Der Haupttext giebt sich hinreichend deutlich selbst als nach der Fastenzeit (etwa Februar) 1523 entstanden zu erkennen. Der Schrift und sonstigen Ausstattung nach dürfte das Stück Beischluss zu einem herzoglich Pommerschen Schreiben an Herzog Heinrich von Meklenburg gewesen sein; bei letzterem scheinen darnach jene haben Klage führen zu wollen gegen die genannten Personen. Ein Schreiben der Herzoge Georg

und Barnim d. d. Stettin, Freitags nach Francisci (Octob. 9.) 1523 bittet nur um »Credenz« für den damit abgesandten Jakob (v.) Wobiser, spricht aber nicht von beiliegenden Schriften. Ebensowenig eine längere Beschwerde Bogislav's von Pommern d. d. Stettin, »dornstags nach Viti martiris« (Juni 18.) desselben Jahres 1523. Sie ist an die Meklenburgischen Landstände (»prelaten, den von der ritterschafft vnd stetten, — — itzunder zu Gustrou vorsammelt«) gerichtet, jedoch zufolge einer Aufschrift v. Schöneich's (»plackerey halben«) an die Regierung ausgeliefert, wie sie im Mundum vorliegt. Es heisst hier u. A., es werde:

„vnser hertzog- vnnd furstentumb, auch die gemeinen strassen zum tail durch die einwoner der herschafft zu Meckelburg etc., zum tayl von denen, die in derselben gehauset, geherbergt vnnd furgeschleifft [werden], — — in viel wege groblich angetastet vnd beschedigt — —, vnangesehen das wir nyemandts auff sein ansuchen der billigkeit vnd rechtenn mith waigerung fur gewesen." Dies haben die Herzoge vielfach ihren „oheymen von Meckelnburg etc. muntlich, auch schrifftlich angezeigt. — — D[ie]weil wir vber geschehene vortrostliche antwort, so vnns von gemelten vnsern lieb[e]n oheymen geschehenn, befinden, das sich solch vnlobliche vnd vnrechtliche zugriff[e] teglich mehrenn, [so] werenn wir langst gnugsamlich vorvrsacht, vns mith einer geburlichenn gegenwerhe widerumb zu beweisen. Um guter nachbawrschafft willenn, auch das wir vns o[h]n[e] allen zweifel vorsehenn, das mancher from[m]er e[h]rliebender vndter euch sey, dem solchs [zu]widder vnnd entkegenn", sei Bogislav „stille gestanden, [in] der zuuorsicht, ir werdet fur euch selbst dar ab vnnd an sein, domit wir solches beschwerlichen, vnrechtlichen vnd vne[h]rlichen antastens vortragen (— d. h. überhoben —), auch das die hawser vnnd furschieber dieses tatlichen furnhemens zu abwendung desselbigen vnderrichtet vnd geweist werden mugen". Im Falle das nicht zu erzielen sei, „vnd wir darüber weiter vorursacht [wurden], werdet ir ingedenck sein vnd auch des itzigenn vnsers ersuchens vnd schreibens wol haben zu erinnern."

Mit diesem Appell an die Landesehre ist deutlich der Höhepunct der gerügten unhaltbaren Zustände gegeben. Auf fast noch ein Jahr fehlt es an Nachweisen für umfassendes Einschreiten

der competenten Behörden. Ein leider undatirtes Concept v. Schöneich's gehört wohl in diese Zeit:

An den adel vnnd stete im lant zcu Stargart, auch comptor (— d. h. zu Nemerow —) vnnd geistlichen.

Vnsern gonstigen grus zcuuorn, erbar lieber (‚besonder' gestrichen, und dafür, vielleicht von Herzog Heinrich selbst, gesetzt:) getrewer. Nochdeme sich hiebeuorn, auch in korczuorschinen tagen in vnsers brudern vnd vnsern landen, vnnd sunderlich hir im lant zcu Stargardt, manichfeldige plackerey vnd strassenrauben bege(ge)ben, dordurch nicht alleyne der gemeyne arme wandernde man an le(i)ben vnd guttern, sunder auch die strassen vnd der gemeyne nutz vnd hantirung vorhindert, geschwechet vnnd gestoppet werden: vnnd so solch vnpillich vnnd beswerlich(e) furnhemen nicht alleyne vnleidenlich vnnd strefflich, szo begern wir mit ernst, das du selben vnd andere dergleichen theter, ir helffer, forderer vnd anhenger in deynen heusern, krugen, dorffern vnde gebieten, weder heymlich noch offentlich, nicht herbergen, hausen, enthalten, fordern adir inen durchschleiff vergonnen, noch solchs den deynen cu thun vorhengen (?) adir gestaten; die du auch vngeseumt dorvff wollist vorwarnen vnd ine[n] solchs mit fleis[si]gen vffsehen, das is gesche[he], ernstlich befelen; vnd wo du adir sie dieselben — — — betretest, die — annehmen, auch ine vff frischer vart vnde sust, wie is die notturfft erfordert, nochuolgen [Zusatz von Hand eines andern Rathes: die zu bekhennen vnd bis vf rechtfertigen beheffte] lassen wollest — — —."

Ein anderes Mandat Herzog Heinrich's ist datirt, und zwar von Schwerin, am Tage Johannis Evangelistae, d. h. Decbr. 26. »anno etc. XXIIII.,« aber nach heutiger Rechnung noch 1523. Es zeugt deutlich von dem Eingehen des Landesherrn auf die Remonstrationen der Nachbarn, es ist an die »Amt»leute« gerichtet und besagt:

Als sich — — her Georg vnd her Bernym geborne zcu Stettin — Pommern etc. herczgen (sich) manichfeldiglich kegen vns haben beclagen lossen, wie zcum offtern wider alle pillikeit mutwillige, offenbarliche angriffe, be-

schedigungen vnd stras[s]enraubereyen sich in irem furstenthum begeben, vnd dan die theter sich zcu mer maln mit solchen geraubten guttern in vnsere lant verfugen solten, — — —: szo begern wir derhalb gutlich, wo dermas[s]en y[e]mands offentliche stras[s]enreuberey in iren landen furnhemen vnd sich mit solchen geraubten guttern in vnser landt wenden vnnd ire[r] l[iebden] amptleute(n) adir andern der iren vff frischer fart denselben volgen vnd euch darvmb irsuchen werden, das ir von stunt vff sein vnd vff[s] sterkest nochiagen vnd fleis thun wollet, denselben straffwirdigen fridebrechern zcu behefften vnd anzcunhemen vnd zcu vorwaren lossen in den gerichten, doryn sie betreten werden."

Der Herzog erwartet auch in solchem Falle mündlichen oder schriftlichen Bericht. — Der Anstoss zu solchem mehr energischen Auftreten war auch noch von Kur-Brandenburgischer Seite erfolgt (vgl. Treusch v. Buttlar, Kampf Joachim's I. gegen den Adel seines Landes: Dresden 1889). Seit 1523 wurde auf den dortigen Landtagen ein kräftigerer Ton gegen die seit Menschengedenken bestehende Unsicherheit angeschlagen. Herzog Bogislav's von Pommern obiges Schreiben (Freitag nach Nativ. Mariae 1523) spricht bereits von Verhandlungen zwischen seinen und den märkischen Ständen. Die notorisch sehr lebhafte Theilnahme aus den Reihen der letzteren giebt erfreulicher Weise Gelegenheit, von Jakob v. Oertzen die Last eines Zeugnisses abzuwenden, welches sonst seinem Renommée sehr nachtheilig werden könnte.

Einem Schreiben des Rathes zu Wismar d. d. 1526. Mittwoch (d. h. Novbr. 28.) nach Katharinae an Herzog Heinrich zu Meklenburg liegt ein Verzeichniss von Geständnissen der dort festgesetzten Raubfehder bei:

Item Jochym Pren heft vp helpen houwen eynen wagen by Mollen (— in Lauenburg —), dar nhemen se aff XI suluer[ne] koken (— d. h. Barren —); — — Item dyth weren syne medekumpans: Jurgen Hauemeister, Bernd van der Lyth, Asmus Eckstede, Vollert vann dem Broke, Klawes Passow (in den Butesten Hagen waneth he); Toniges: den tonamen konde he nicht bodencken), Jacob vann Getsen, Bolte Rosteke, Jakop Wilhelm, eyn Ouerlender, de halp ehm dat pert nemen in deme lande to Barte. Ock is eyn in deme lande to Lunenborch,

de heth Esscherumme (?); dat schol[en] so argen str[a]ten-rouer syn alse in dusseme lande wesenn mach.

Das Wismarsche Schreiben spricht [von »zeligen Jochim Preens« (er wird ein Sohn des in Bützow wohnhaften Gottschalk, wohl aus der Lübziner Linie, sein) Bekenntniss; deutlicher ist eine Canzlei-Rückaufschrift des Stückes, welche besagt: »Joachim Preens mit dem einen auge bekenntnusz, szo zur Wismar gericht[et ist worden]«. — Die Annahme liegt nahe, statt Getse möchte »Ortse« in dem obigen Verzeichnisse seiner Genossen zu lesen sein. Allein obwohl Joachim's v. Preen Wirksamkeit sich neben Holstein, West-Meklenburg, Lüneburg und Parchim auch auf das Land Barth, also das nördliche Vorpommern erstreckt hat, und ferner Namen wie v. Eickstädt, v. Rostke (— nach Faulenrost genannt —) u. s. w. in directer Verbindung mit demjenigen v. Oertzen's zu Grammertin vorkommen, wird man sich zu einer solchen Correctur obiger Lesung doch nicht berechtigt halten dürfen. Denn Mitglieder des Geschlechtes v. Jeetze (an der Altmärkisch-Lüneburgischen Gränze zu Hause) können, v. Preen's sonstige Verbindungen nach dieser Gegend hin angesehen, sehr wohl gemeinschaftliche Sache mit ihm gemacht haben. Und wäre gegen einen v. Oertzen ausgesagt worden, so kannte man diesen Namen in Wismar, dank der Nachbarschaft von Wustrow, Roggow u. s. w., ja zu genau, um bei seiner Reproduction Irrthümern ausgesetzt zu sein.

Ueberdies weis't nun die erwähnte Publication von Brandenburgischer Seite ausdrücklich nach, wie wenigstens 1517 ein Jakob v. Jeetze wegen Raubes mit Gefängniss ist angesehen worden (v. Buttlar, S. 96 ff., Nr. 80; vgl. Nr. 67, 106) und wie Namensvettern von ihm, Johann »der Jüngere« und Georg, entweder zu gleicher Zeit oder grade damals sich dem Stegreife gewidmet haben, wo unsere Betrachtung einsetzt (1522 auf 23). Kann Jacob v. Oertzen demnach aus dieser engeren Verbindung ausscheiden, so schliesst das doch nicht aus, dass bekannte Namen aus der Stargard-Uckermärker Landschaft auch vor den Märkischen Gerichten sich zu verantworten gehabt haben. Ein Palm v. Eickstädt (ebd. Nr. 94), angeblich in der Altmark sesshaft, stand 1521 unter Anklage wegen Fehde; im folgenden Jahre ein v. Eickstädt nicht nachgewiesenen Vornamens aus der Uckermark. Und zwar er (u. a. O. Nr. 101 u. 102) zusammen mit Henning v. Behr aus Badingen, einem Orte bei Gransee, also in unmittelbarer Nähe des von den Stargarder v. Behr's besessenen Blumenow bei Fürstenberg. — Auf besondere Beachtung aber, namentlich wegen ihrer Beziehungen zu diesem heute v. Oertzen'schen Gute, machen drei andere Personen Anspruch, welche 1531 (a. u. O.

Nr. 129—131) wegen »Beschädigung« in verschiedene, doch nur die persönliche Freiheit belastende Strafen vor Märkischen Gerichten zudictirt erhielten.

An ihrer Spitze steht ein Name, welcher erst auf seinen wahren Werth zurückzuführen ist. Nicht Hans v. Rieben, wie v. Buttlar giebt (a. a. Orte; vgl. S. 90: »zu Goldenbow«), muss verstanden werden, sondern v. Bibow. In noch nicht genau nachgewiesener Weise hängt er mit den Westenbrügge-Berendshäger Leuten zusammen, deren Bestand (vgl. zu Nr. CCCCXC) hinreichend bekannt ist; jedenfalls hat zu seiner Uebersiedelung in diese ferne Landschaft beigetragen die Vermählung der Wittwe v. Axekow (s. oben S. 502), geb. v. Bibow aus der Sternberger Pfandnehmer-Linie, mit Aschwin v. Schwicheld auf Beseritz u. s. w. Er kam zu Anfang des Jahrhunderts in Pfandbesitz des Ortes Goldenbaum (eigentlich auch —bow, wie mehrere gleichnamige Orte; er liegt wenig ostwärts von Alt-Strelitz). Actenmässig ist er mit einer v. Heidebreck vermählt gewesen; Schwestern seiner Gatten waren verehelichte (v.?) Mumm und v. Tornow. Der letztere wird Henning auf Lichtenberg genannt; der dritte im Bunde ist Henning oder Heinrich v. Zernikow auf Blumenow, das, wie Lichtenberg vorübergehend, so seinerseits bis heute v. Oertzensches Besitzthum gewesen ist.

Goldenbaum und seine weit zersprengten Zubehörungen (vgl. Bd. II A, S. 137) erstrecken sich in derselben Zone, wie damalige oder frühere, mithin Stamm-Begüterungen der Stargarder v. Oertzen. Auch sonst zeigen sie, was den Besitztitel anlangt, manche Verwandschaft zur Art, wie die v. Oertzen'schen spärlichen Liegenschaften um 1500 completirt worden sind. Wenn, wie jetzt bekannt ist (s. oben S. 315) Jacob v. Oertzen eine Erbjungfer zur Mutter hatte, wahrscheinlich doch die bekannte v. Havel aus Klocksin, so kommen bei Goldenbaum derartige Verhältnisse in verschiedener Auflage vor. Wie der v. Oertzen'sche Vorname Hermann in dieser Linie zurückgeht auf einen v. Feldberg, so leitet auch die Sippe v. Heidebreck dieses Ortes ihre Rechte von demselben aussterbenden Vasallen-Geschlechte her.

Man hat zu bedenken, dass hier immer noch das Räthsel beschlossen liegt wegen des Zusammenhanges der mehreren alten Stargarder Linien und der neuen Grammertin-Helpter, durch Jakob v. Oertzen wieder hochgebrachten. Der letzte des eigentlichen Feldberger Hauses (vgl. noch Bd. II B, Nr. CCXCVII, sowie oben Nr. CCLXXXIII[a]), Hermann, hat an den Feldberg-Galenbecker Tauschhändeln wenigstens indirect mitgewirkt, und zu fast gleicher Zeit (1474,

Freitag nach Himmelfahrt, d. h. Mai 20.) fand in Anlass des kurz vorher geschehenen Aussterbens der Stargarder Herzoge die Uebertragung von Goldenbaum c. p. an die v. Feldberg'sche Erbtochter und ihren Gatten Heinrich v. Heidebreck statt. Gegen 1515 gestorben, ist dies eben der Vater jener drei Erbtöchter, von deren Gatten Hans v. Bibow sich am kräftigsten im Gute zu behaupten wusste (seine Söhne haben hernach das bei ihrer Nachkommenschaft bis ins vorige Jahrhundert verbliebene Mollensdorf bei Penzlin an sich gebracht.

Heinrich's v. Heidebreck Brudersohn Ewald aus der Pommerschen Linie wartete auf das Ableben seiner Basen; wiederum eine Tochter von ihm, Gattin Wolfgang's v. Rieben auf Galenbek, dürfte als Stammmutter des einen, und zwar des bis heute existirenden Hauptastes von diesem Geschlechte anzusehen sein.

Man ersieht aus den oben wiedergegebenen steckbriefmässigen Listen, dass neben einem v. Tornow selbst eine »Frau« bezw. gar »Fräulein« v. Heidebreck als im Einverständniss mit den Hauptbeschuldigten stehend denuncirt worden ist. Die übrigen dieser Zeit genannten Namen reduciren sich immer mehr; Jakob v. Oertzen wird, wie gesagt, fortab nicht mehr erwähnt. Es braucht sonach nur noch mit wenigen Zügen des Ausganges gedacht werden, welchen die vereinten Schritte der norddeutschen Landesherren gegen die allgemeine Unsicherheit herbeiführten. — Einer der, soviel man weiss, zuerst beziehtigten Stargarder, Heinrich v. Oldenflieth, auf einem Gute nahe vor Neubrandenburg wohnhaft, hat sich Ende 1524 (am Abend Lucie virginis, d. h. Decbr. 12.) schriftlich verantwortet. Er meint es einer Verläumdung durch die Lübeker zu danken zu haben, dass »in myner armen husinge durch syne (— Herzog Albrecht's —) diener vnd gesinde« man habe »infallen vnd heimsucken lathenn. In sodanem mangell »hebbe ick arme man IX gulden an golde, twe swinspete, »ock myne arme frawe perlenflittern, szo erhe geschmuck »gewest, welchs alles mit erhen erworuen, verloren.« Er giebt zu, »auer twen iaren vorschienen von einem Hans »Sager vor XVIII gulden gewanth gekofft« zu haben; dies sei ihm »sampt etzlichen arrasz, szo mine arme frowe vp »dem feylen marcket to erher vnd erher kinder notrofft to »Brandenborg gekofftt, van dem snider darsuluest gefurder[t] »vnd wechgenamen« worden. Er bezieht sich auch auf einen andern »sackweldigen des rittes«, d. h. Unternehmer des Raubzuges, nämlich Tönnies Parlow; und diesen wie den oben bezielten Sager kennt man sehr wohl als die Häupter der verfolgten Banden.

Das Mitgetheilte dürfte, worauf es hier nur ankommt, genügen, um ein Bild von der Stimmung zu geben, welche über dieser ganzen wüsten Epoche liegt. Wird doch auch dem Markwart v. Behr, Jakob's v. Oertzen Principal während dessen Knappenzeit, ziemlich deutlich nachgesagt, er habe verdächtige Waare käuflich erworben!

Einen wesentlich anderen Charakter weisen die Ereignisse auf, welche sich mehr in v. Oertzen's Gegend, an der Gränze zwischen Stargard und der jüngst an den Kurfürsten gefallenen Grafschaft Ruppin abspielten. Sie trugen, wie die Ereignisse in der Mark überhaupt, mehr einen politischen Zug; doch sind damit einige Stegreif-Ritte um des Erwerbes willen nicht ausgeschlossen.

Um Nicolai (Decbr. 6.) des Jahres 1530 wurde der Krug zu Storkow (bei Templin) von einer Gesellschaft überfallen, welche einträchtig Uckermärker, Priegnitzer und Mecklenburger umschloss. Am Freitag nach Dorotheae (Febr. 10.) 1531 theilte Kurfürst Joachim mit, er habe:

den thettern vnnd strassenrewbernn — — nachzutrachtenn beschafft; darawff dann i[h]rer sechsse, nemlich Henni[n]gk Beher, Hannsz Bibe(!), N. Zcernicke, Hannsz Warbergk, Hannss Thornau vnnd N. Warbergk, zu Prentzlen(!) wonhaft, gefangen vnnd die erstgenanten drey zw Themplin, die andern aber zu Prenzlow inn hafftung vnnd gute verwarhung bracht worden sein.

Der Kurfürst erwähnt vorher, Herzog Heinrich's Ermächtigung zu der Nachsuche in dessen Landen eingeholt zu haben, und giebt ihm anheim, Bevollmächtigte zu dem, mit den Festgesetzten vorzunehmenden Verhöre abzufertigen. Ein solches ist im Frühjahre 1531 mit »Hans Bybow zum Goldenbom« abgehalten worden; aus dieser richtigeren Form ergiebt sich die Correctur dieser und sonstiger oben verderbt gefasster Namens-Formen. v. Bibow gesteht, bei Nachtzeit den Krug zu Storkow überfallen und durch barbarische Behandlung der Krügerfrau deren nachgehenden Tod veranlasst zu haben.

Das haben gethann:
Baltzer Mandufel zum Dolgen, im land zu Meckelnburg (— bei Strelitz —);
Czabel Beer, alt Henni[n]gk Bern soen;
Otto Veltbergk, ein Meckelburger;
Syluester Ramyn von Templin;
Simon Dobbelow von Templin, hat eine lame faust;

Hans, ein ledig knecht, der Henningk Barsdorff[e]n diener zu Barsdorff [ist?]." —

Vnd er, Hanss Bybow, der hat des nachtes an einer brucken, do sie gesturtzt vnd (!) ein knye aussgefallen, vnd [ist] nicht ins dorff oder in [den] krugk mit kommen, sonder seine gesellen hinder dem krugk die pferde verwarth, so lang die that volbracht.

Man sei darauf in die Schorfhaide geritten und habe bei Mondenschein auf v. Manteufel's grauer »Kappe oder Mantel« den Raub getheilt, dessen Antheil für v. Bibow sich auf etwa 80 fl. belaufen habe. — Auf diese Anzeige des Kurfürsten ist ein (undatirtes) sehr verbindliches, doch etwas gewundenes Schreiben Herzog Heinrichs ergangen, das in der Forderung gipfelt, die eingelieferten Leute in Meklenburgischen Machtbereich zurückzustellen. Die kurfürstliche Antwort darauf ist vom 10. März (Freitag nach Reminiscere) und spricht, obwohl einige der Gefangenen schon von Berlin, wohin man sie behufs Vernehmung gebracht hatte, entlassen seien, die jenseitige Verwunderung darüber aus, dass man vor Austrag der Sache solche Anmuthungen stelle. — Es wird dabei, mit Bezugnahme auf gepflogene Correspondenz mit Pommern, geltend gemacht, dass die Inhaftirten wenigstens zum Theil identisch seien mit denjenigen, welche um Martini 1530, also 4 Wochen vor der Storkower That, beim »Schwarzen See«, zwischen Klepelshagen und Schönhausen an der Stargard-Uckermärker Gränze, einen Ueberfall auf Kaufleute gemacht hätten. Ihren »Unterschlupf« hatten die Urheber dieses Unternehmens, das mehreren der Beraubten das Leben kostete, in den Krügen von Warlin und Rülow, auf Stargarder Gebiet. In der That haben auch die Zeugenvernehmungen (geschehen vor Mittwoch nach Praes. Mariae, d. h. Nov. 23. 1531) soviel ergeben, dass etwa ein Dutzend Reiter an dem Ueberfall am Schwarzen See betheiligt gewesen waren; von Namen werden nur die des Thomas Poltzow beigebracht, von den übrigen Personalbeschreibungen gegeben. So führte ein »jungkgesell« unter ihnen auf dem Aermel: Verbum domini manet in [a]eternum; ein anderer war »ein vherschossen gesel«, d. h. wohl mit Schusswunden; wieder einer führte »eyne lame faust vnd ein schrammen vber das aug vnd gantze backen«; man war also, wie auch sonstige Beispiele lehren, aus dem Gewerbe nicht ohne Spuren hervorgegangen. — Am Sonntag nach Katharinae (Novbr. 27.) wurde Meklenburgischer Seits der Comthur von Nemerow und der Amtmann auf Stargard mit zunächst heimlichen Nachforschungen wegen des Ereignisses betraut. Ein undatirtes Stück, jedenfalls gleich nach dem 12. Februar,

(Sonnabend nach Apolloniae, also jedenfalls 1531) verfasst, weist nach, dass man Hans v. Bibow und Achim v. Tornow wegen der Sache angefasst hat; sie behaupteten indess, nur von Hörensagen und allein dies zu wissen, dass Zabel v. Dewitz, die Gebrüder Balthasar und Achim (v.?) Honow, zwei auch sonst bekannte Unternehmer; ferner Hans v. Meseberg, ein junger Mann aus dem Ruppinschen, und Henning »Retzke« (v. Reetz), ebendaher, die Thäter seien.

So wieder wesentlich auf Märkische Spuren gewiesen, hat Herzog Heinrich von Meklenburg seine Räthe Achim v. Hahn und Lütke v. Maltzan, dazu den Secretär Sebastian Schenk dorthin abgefertigt, wo dem Kurprinzen Joachim von seinem gleichnamigen Vater die Untersuchung war übertragen worden. Es kommen in der Instruction noch viele ähnliche Fälle zur Sprache; die Gefangenen aus dem südlichen Stargard werden hier genannt:

„Achim Tornaw, Hinrick Czernikow, Henni[n]gk Bhere zu Blumenow, Claws Warborgk zu Wehsenberg, Hans Bybow.“ Die Kurfürstlichen seien, heisst es, „in vergangen herbist“ in's Meklenburgische „vnuorsehentlichen ein-[ge]fallen, aldar vnd alszo aus vnsern landen etzliche vnsere vnderthanen von adel — — (— folgen die Namen —) in iren behausungen vbirfallen, gefenglich in seiner liebe churfurstenthumb — —, vns oder vnserer befehelhaber daselbst vnersucht einichs rechten, hinweg — — furen lassen.“ Es sei durch dies Verfahren „key[serlich]er landtfriede vnd ordenung des reichs, auch alle nachparliche vnnd freuntlich[en] vortrege vbirschritten“; man habe sie vor „vnser gericht, daraus sie genommen, nicht widderumb eingestellt — —, auch seiner liebe (— des Kurfürsten —) gefallens dieselben vffs hochste vnd mher als ir vermogen beschetzt vnd alszo den vnschuldigen mit dem schuldigen zu mherer beschwerung bestraft.“

Es soll verlangt werden, dass »den ver[ge]waltigten, vnsern vnderthanen, so doch zum teyl vnschuldig befunden, vor ir[e] iniurien, hoen vnd schmach recht, khar (?), wandel vnd gleich widderfahren moge.«

Eine Zeitbestimmung trägt dies Actenstück nicht. Nach der angeführten Publication aus Brandenburgischen Papieren (v. Buttlar, u. u. O. S. 100; es liegen wesentlich Aufzeichnungen des Berliner Kammergerichtes zu Grunde) sind Hans v. Bibow (nicht v. Rieben!) am 3. März, Heinrich v. Zernikow und Achim v. Tornow am 26. Februar (wofür indess wohl

März zu verstehen ist) zuerst in Untersuchung daselbst gerathen. Der erstgenannte ist anfangs in Gefängniss, dann in »Bestrickung« gerathen und darnach zu Wiedererstattung des von ihm angerichteten Schadens angehalten worden. Von Zernikow und Tornow wird nur Bestrickung erwähnt, d. h. sie werden gegen Bürgschaft für erneuertes Erscheinen zur Verantwortung auf etwaige Ladung freigelassen sein. — Nach allen Anzeichen ist es damit hier herum still geworden; in der »Wüstenei« zwischen Strelitz und Feldberg, wie die Gegend wohl genannt wird und wo die Herzoge namentlich aus Rücksicht auf die Jagd die Vasallen auszukaufen sich bemühten, widmete man sich wieder rein landwirthschaftlicher Thätigkeit. Jakob v. Oertzen, dessen in allen diesen Verhandlungen, nach 1519, nur einmal und nicht wieder gedacht wird, der 1522 noch mit »schweren Schulden beladen« war, hat bald sich im Stande gefunden, durch die Erwerbung von Helpte das Signal zum Wiederaufblühen seines Hauses zu geben.

Nr. CCCLXIX[c]. (CCCCXCIV.)

Der Lübeker Rath führt bei Herzog Heinrich zu Meklenburg Beschwerde über die v. Oertzen (zu Roggow und Wustrow) wegen Beihülfe zur Verproviantirung des belagerten Kopenhagen.

D. d. (Lübek.) 1523. October 30.

Vnnsse willighe densthe syn i. f. g. stedes voran boreydt. Durchluchtige hochgebarenn fursthe, gnedige her. Wy werdenn durch vele vorstendighet, wo vnsze fiande, de vann Copenhauenn, mit orenn seydenscheepenn[1]) vthlopenn vnnde in iuwer furstliken gnade furstendomenn, sunderghenn an de **vann Ortzenn**, by der Wismer wanafftich, totrost (?), proph[i]ande vnde ander notrofft sokenn, der sze ock mercklickenn, nicht alleyne tho vnszem, den ock er welthen ko. irluch[tigkei]t, vnszers gnedigsthenn hernn, vnnde anderer vnsser vorwanthenn nicht geringem nadele vnnde schadenn reket, bokamenn; dat thom lengesthenn van orer ko. irlucht vns vnnde anderenn swerlicken mer tho geduldenn. Derhaluenn byddenn wy gans denstlikenn, i. f. g. willenn gedachten **vann Ortzenn** thor afstellinge sodaner handelinghe er(e)nstlikenn vnderwiszenn, vp dat

men tho anderen wegenn wedder desuluenn **vann Ortzen**, als de entsetter vnnde hanthauer vnsser fiande, nicht dorwe gedenckenn. I. f. g. werdenn sick hirinne gnedich vnnde vnuortogelicken bowiszenn; werdt sodans der hochgemelthenn ko. irluchticheyd komenn tho gefallenn, vnnde wy vordenent vmme i. f. g. stedes gerne. Bogerenn des i[wer]r f. g. gnedige andtworde by iegenwardighenn. Screuenn vnder vnszer stadt secretum, [am] fridaghe negest nha Simonis et Jude apostolorum, anno domini etc. XXIII.

Burgermestere vnnd radthmanne
der stadt Lubecke.

Nach dem Mundum auf Pergament, mit Resten des in Wachs aufgedrückten alten Secrets. Das Schreiben ist laut Adresse »dennstlick« gerichtet an Herzog Heinrich zu Meklenburg und in dessen Kanzlei mit dem Rubrum versehen worden: »Dennemarck[en] vnd Lüb[ek] von wegen der profhande, szo die Ortzen iren vheinden geschigt.« — Die politische Lage, unter welcher die Lübeker wider den seit April 1523 aus seinem Reiche entwichenen König Christian II. und für seinen Bruder Friedrich I., bis dahin Herzog von Holstein, Partei nahmen, wird durch das Datum hinreichend bezeichnet. Die Anhänger des legitimen Königs hielten noch dessen Hauptstadt. — Die erwähnte Belagerung derselben schliesst für die Jahre bis 1511 die Verlegung dahinein bei dem nun folgenden Stücke aus:

Ock, gnedigher here, als wy erfarenn, wo ock etlicke, de vth Copenhauenn gekamenn, sollen nagesecht hebbenn, dat de vonn Copenhauen mit oren seidenscheppern[1]) na dem lande to Meklenborch lopenn vnnd durch todaett der **vann Ortzenn** vitallie vnnd ander nottrofft erlangenn, dardurch se so vil freuentlicker Kopenhagenn vpholdenn: so hebben wy derwegen an den hochgebornn fursten vnde heren, hern Hinricke hertogenn to Mecklenborch etc., [dat] sodans vorbat[2]) moge vorbliuen, gescreuenn, vnnd syn des antwordes gewartende. Wolde iwe ko[nigliche] irluch[igkei]t ock to der meninge an gedachten furstenn, ock an de **vann Ortzenn** vpt ernstlickeste schryuenn, duchte vns nicht vngeradenn; iwe k. irlucht wer[de] darto wol gedencken. Dat[um] vt in l[itte]r[is].

Nach einer Abschrift, offenbar von Holsteiner Seite zur Veranlassung an einen der Meklenburgischen Höfe mitgetheilt.

Für die Hierhergehörigkeit des undatirten Blattes und auch dessen Ausgehen aus der Lübeker Kanzlei spricht insbesondere der übereinstimmende Gebrauch des seltenen Wortes: [1])seidensch. Es wird dasselbe, wiewohl vielleicht nicht zutreffend, als »niedrige« Fahrzeuge erklärt ([2]vorbat = fürbass, in der Folge). — Indem auch das undatirte Schreiben sicher aus Herzog Heinrich's Papieren stammt, widerspricht dies und seine Stimmung gegenüber seines Bruders Albrecht späterer Unternehmung der Annahme, dasselbe in die Jahre 1535 zu setzen, wo letzterer in Kopenhagen eingeschlossen war. — Auch in dem oben erwähnten Jahre 1511 (um Pfingsten, noch zu König Hans' Lebzeiten) lagen indess dänische Schiffe in der Wismarschen Bucht; freilich den politischen, einen Zwist Dänemark's mit sämmtlichen Hansestädten enthaltenden Umständen nach, rein als Kaper. — Damals hat Herzog Heinrich sich ziemlich zurückhaltend über seine für die eigenen Unterthanen zu leistende Fürsprache ausgedrückt; vielleicht lässt sich aus dem ähnlichen Tone, welcher in dem Erlass über den 1525 zu Wustrow vorgefallenen Brand (Bd. II B, Nr. CCCLXXI) herrscht, umgekehrt die Möglichkeit herleiten, es liege damit ein Racheact der an der Belagerung Kopenhagen's Interessirten vor.

Nr. CCCLXIX[a]. (CCCCXCV.)

Jaspar v. Oertzen auf Roggow an den Meklenburgischen Kanzler, Caspar v. Schöneich, wegen des vom Schreiber aus den Händen Helmolds v. Plessen erworbenen (Burglehns-)Zehnten aus umliegenden Ortschaften, sowie betreffend andere Angelegenheiten.

D. d. Roggow 1524. März 19.

Mynen ghans frunthliken denst myt erbedeynghe alles ghwden steydest thouoren. Erbaren (!) vnde ghefester f.[runt], leuer suagher. Yw ys synder t[w]eyuel bowyst, dat wy yn deme ywngesten tho Malleychow myt enander reyden des kornethegeden vnd II mark, dat yck van Helmolde van Plessen ghekofft hebbe, dar my myn g. h. harteych Hynreych etc. vmme ghesscrewen hadde, dat dat sulueste thegeytkorn vnde gelt, dat yck van Plesse seylleych hade, ver vadder[1]) an syner f. g. sone, alse

an mynen g. h. harteych Manggenws ghefallen, vo (— d. h. wie —) ghy vol veythen vnd yck syner f. g. tho Dobbran yn ywer kegenwerd[ech]eyth boreychtede, vo yck myt Plessen seylleych tho dem handel ver gheckam[en]. So, f.[runtlik] leue [swager], ghewe ghy my wth bowelleych vnses g. h. tho der theyt ennen affscheyt, yck scholde dat korne vnde dat gelt by my boholden vnd wnthfangen, vo yck vorhen ghedan hadde, vnd ghewen myneme g. h. datghen[i]gē, dat yck Plesse vor ghegeuen hadde, so lange dat eyt my van syner g. vorbaden vorde edder syn f. g. vorde myt reichte wnthse[ttet²]. So f. leue [suager*] byde yck gar denstleyk, ghy vyllen my hyryn raden, so yck my tho yw alse tho(m) mynem f. leuen suager vorse; vente de van der Lw vyllen myt my tho donde hebben, dardorch yck errer gheraden moge; vente yck van em nycht en hebbe. Ok f. leue suager, des kornes [halwen*], dat wth deme haue tho Weskenbrwgge geyt, alse III drom[et] rog[gen], I½ drom[et] gassten, I½ drom. hawer, vnd vth Olden Kareyn alse II½ drom. II schepel roggen, gassten, hawern: vo yck my daryn holden schal, byde yck yu, ghy vyllen my dar ock yn raden vnd my nothtroftleyken bosorgen, so yck my alles guden tho yw vorse; vnd screywen my vnd vorlangen (?) my ock breyuen van vnserme g. h. Dat vyll eyck alletheyt vadder[1]) vmme yw alse vmme mynen f. leuen suager myt myneme hogest vormoge steydest ghwthvyl[i]ch vordenen: erke (?) eyt got, deme yck yw lange sunth (?) bowel. Dat. Roggow, vnder myne peyttzer, des sünnauendes vor Pallen, M Vc XXIIII.

Jasper van Ortzen.

Nach der Niederschrift, welche augenscheinlich für eigenhändig gehalten werden muss. (¹ d. h. wieder.) Ein eingeschlossener Zettel enthält noch folgenden Nachtrag:

Ock, frunthlyke leue suager, yck byde gar f.[runtlik], ghy vyllen my by desseme myneme ywngen de negenogen senden, de gy my laweden, yfte yck ein vat hedede (?), dat myn leue suager vppe en ander theyt volde vadder hebben, scholle gy my alle theyt ghothvyl[i]ch sporren vnd alle theyt nycht anders men ghwthvylch feynden. Yck byde ock, gy vyllen my myt deme hwnde nycht vorgethen; vor

yck yw myt myneme leyf edder ghwde vyst tho dene[n]de, scholde gy my guthvylch feynden.

Die gleichfalls eigenhändige Adresse lautet:

Deme erbarren vnde | ghefessten Casper van | Schonneke, mynes gh., | h. Hynreich zow Mekellenbor | ch kansseler, mynen leuen | suager, ghans frunthliken etc.

Das in Papier eingedrückte, unterwärts nicht ganz ausgeprägte wenig vom Rund abweichende elliptische Ringsiegel zeigt einen rechtsgelehnten Schild, augenscheinlich mit den Armen. Dieselben, und namentlich der Ring, sind auf dem Helme in ungewöhnlich grossem Massstabe vorhanden, die Arme hier jedoch sehr dünne und, wie es aussieht, im untern Ansatze übereinander liegend gebildet. Alles scheint ziemlich unvollkommene Arbeit zu verrathen, auch das Wenige, was von den Helmdecken beim Gebrauch des Stempels zum Vorschein gekommen ist. — Beiderseits des Helmes stehen vielleicht die Lettern I. V.|O.

Ein Loch im Papier hat die #)Ergänzung nothwendig gemacht; die mit *) bezeichneten Correcturen sind vom Schreiber selbst hinzugefügt; sonstige Completirungen gehören der jetzigen Redaction an und bezwecken, den Text möglichst verständlich zu machen. — Die Eigenthümlichkeit des Idioms behebt sich sonst ziemlich bei Beachtung des Umstandes, dass **W** und **V** wesentlich umgekehrt gebraucht sind gegenüber heutiger Ueblichkeit; dass ferner — ei — vielfach, doch ganz inconsequent, für langes wie kurzes **E** oder **I** verwendet werden. — Die Bruchzahlen sind ebenso, wie zu Nr. CCCLIX[a] bemerkt, vermittelst Durchstreichung einer I dargestellt; wir geben das durch »½« wieder.

Im Datum ist jedenfalls Pall[m]en zu ergänzen, nicht Gallen (Octob. 16.) zu lesen. Theils die hinlänglich klaren Schriftzüge sprechen dafür, theils die im Namen des Herzogs von v. Schöneich entworfene indirecte Antwort auf Obiges. Sie ist von 1524. April 3. (das Datum wurde als Schluss von Schreiber-Hand hinzugefügt):

An Jaspar Orzen.

Lieber getrewer. Weil du nu vff zweine termin, als in vorgangenen vnd diesem iare, von wegen vnsers sons, des postulaten von Swerin, die pacht zu den burglhen zcu Warin gehorig [vfgebort vnd entfangen hast], wie wir den auch solchs befolen, vnd du, wie geburlich bewilligt, des iares XXXV marg darfur zu geben, vnnd wir diszer zceit mit der eyl gelds notturfftig: szo

begern wir gutlich, wollest vns solch LXX marg bej kegenwertigen zcuschicken vff vnser quietantz: die er dir von wegen vnsers sons, dar vff wirt vorreichen vnd vns zcu diser zceit mit solchen gelde nicht lassen noch domit weigern. Daranne thuste vns sunderlich gut gefallen, jn gnaden vnd allen gutten kegen dir zcu bedencken. [Dat. Swerin, sontags Quasimodogeniti Ao. XXIIII^{o}].

Ehe man zur Wiedergabe der sonstigen, derzeitige Zustände wiedergebenden Correspondenzen schreitet, muss eine jüngst zum Vorschein gekommene noch rein mittelalterliche Aufzeichnung verwerthet werden. Sie besteht in einem, wie die übergesetzten Angaben der Buchblätter beweisen, und wie ferner die Schlussnotiz geradeswegs ausspricht, Auszuge, entnommen einer Art von Lagerbuch des Stiftes Schwerin-Bützow-Warin und lautet in der vorliegenden Gestalt:

Fo[lio] XIII.

Warin habet castrapheu[da]: Castrum Warin habet quinque castripheudalia, quorum vnum translatum est in castrum Butzow.

Ad Butzow: — Redditus primi sunt et [j]acent[1]) in villis Stromekendorp, B(u)lowatze, Pepelow.

Secundi: Warzstorp.

Tertii in Letzecow, Camptze.

Quarti in Chorin.

Quinti: — — (nicht ausgefüllt!)

Castrum Butzow hec habet Castripheud[a]:

Fo[lio] XIIII.

Primo Vickonis de Bulow, cuius redditus sunt: Stromekendorp, B(u)lowatze et Pepelowe.

Item bona Be[r]nardi Trechowen sunt in villa Mistorpe in parrochia Sprentze.

Item bona Axekow sunt in parrochia Indaginis sancti Spiritus, in Konow et Hartwichsstorp.

Item bona Ludolphi de Bokenn sunt in Wokrente et in parrochia Bockholte.

Item bona Johannis Ba[b]ben[2]) sunt in Nigendorp prope Rostock.

Item bona Meseken Metzeke sunt in Tipelitze in parrochia Boitin.

Item bona domini Dancquardi de Bulow sunt in Ritzenowe.

℞ Hii vasalli hominium siue homagium sub (!) pheudis de manu receptis nostre (!) manu et ore sub iuramento fidelitatis prestito nobis et ecclesie nostre Swerinensi tenentur; continetur fo[lio] XXXI.

Henningus et Ludolphus fratres dicti de Bokenn de — — Nigendorpe — — — — — — — — — — — — — —

Fo[lio] XXXII.

Item de curiis in Nigendorpe I seruitium.

Fo[lio] XXXII (!).

Item VIII seruitia de VII (!) pheudis castrum in Butzow:

Primum in Tipelitze.

Secundum illi de Boken in Nigenhusen

Tertium illi de Axekow in Conowe et Hartwichstorp, et II mans[is?] in Stenouen.

Quartum illi de Jorken in Kutze.

Quintum illi de Ba[b]benn[2]) in Nigendorpe et Sthoue.

Sextum Danckquardi de Bulowe in Ridtzenow majori et II mans[is] in Stenouen.

Septimum Vrost (?) de Bulowe in Mistorpe.

Octauum Vicke de Bulowe inn Stromekendorp, B(u)lowatze et Pepelow et Nigendorpe.

Fo. XXXII[I?].

In Warin sunt X seruitia de pheudis castrum (!):

Primum habet Gotschalcus Crumpte[3]) in Wartzstorp.

Secundum Hartwicus Jeseuitze in Pepelow et Russow.

Tertium Reimarus de Bernec[o]uwe in Corin.

Quartum illi de Berckling de bonis seu [mansis?] in Camptze et Litzekow.

Quintum — — (leer!)

Fo. LIX.

Ista, que sequuntur, inuenta fuerunt in quadam carta, conscripta post mortem bo[ne] me[morie] reu[erendi] patris, domini Hermanni Zwerinensis epicopi, in quadam cista, quam in Warin pro vsibus eiusdem episcopi sui camerarii habuerunt:

Ista sunt redimenda ex parte ecclesie Swerinensis:

Johannes Babbe tenet villam sc[ilicet] Sthoue et Nigendorp iuxta Rostogk pro CC marcis.

Fo. XXI.

Parrochia Bistoue villa Nigendorp: — — — — —.

Fo. XXI (?).

Sub eadem parrochia: Villa Sthoue — — — — —.

Fo. XXI.

Sub parrochia Bockholte: Warzstorp — — — —.

Nach Abschrift des mittleren 16. Jahrhunderts, von anderer Hand unterzeichnet:

Extracta sunt suprascripta et (— l. ex! —) registro dioc[esis]; quod ego Hermannus Ponninck, dioc. Swerinensi notarius, attestor hac manu mea propria.

Auch dessen Hand selbst ist das vorliegende Manuscript nicht zuzuschreiben, sondern etwa der Schule Simon Leupold's (offensichtliche Lesefehler sind: [1]) facent; [2]) Balbe; ob auch dahin gehört die eigenthümliche Erweiterung für Blowatz, meist »Bluatze« sonst buchstabirt, oder ob sie eine unbewusste Angleichung an den Namen der Besitzer des Ortes, v. Bülow, mag dahinstehen).

Was die Zeitbestimmung anlangt, so kommt einmal in Betracht der [3]) Vasall, 1363 auf Trepzow (Wüstung bei Trechow vor Bützow) angesessen, Gottschalk »Crompto«, wie er in dem einzig ihn noch bezeugenden Documente (Mekl. Urk.-B. XV, Nr. 9218) geschrieben wird. — Wenn nun daneben von einem weiland Bischof Hermann die Rede ist, so können damit entweder der zweite dieses Namens (v. Maltzan, gestorben 1322) gemeint sein, oder der bis 1444 lebende H. III. — Entscheidend für etwa die Mitte des 14. Jahrhunderts dürfte aber die Erwähnung des Hartwig v. Jesewitz sein; ein Träger dieses Namens kommt 1322 (s. Mekl. Urk.-B., Bd. XI. sub voce) vor; ein jüngerer (und, soviel bekannt, später keiner wieder) z. B. 1362 (ebd. XV, Nr. 9024). — Die Angewiesenheit dieser v. Jesewitz (ähnlich wie die der ihnen wappengleichen v. Metzeke auf Tieplitz bei Güstrow) auf Russow bildet den hervorragend beachtenswerthen Inhalt obigen Documentes. Wie 1493 die Roggower v. Oertzen gewissermassen schon die Antwartschaft auf das Vorwerk Bolland erwarben, so haben sie 1514 in der That nach dem nunmehr eingetretenen Erlöschen der v. Jesewitz dessen Inhaberschaft errungen (s. Bd. II B, Nr. CCCX, L u. LII, sowie jetzt oben Nr. CCCLI$_a$). Die dabei hervortretenden Reste von Beziehungen zwischen diesem Gütchen und dem alten Sitze der v. Jesewitz, nämlich Simen (früher Pfarre

Retschow und Satow, jetzt zwischen jener und Alt-Karin vertheilt) verrathen, dass an deren Stelle früher schon zum Theil die v. Bülow getreten sind.

Wie diese schon damals den Löwenantheil an den Stifts-Lehnen festhielten, so sieht man insbesondere, dass auch sie von jenem Ufer an der Pöl-Wustrower Wiek ausgegangen sind. Ihr Verhältniss zum Stift, namentlich in Anbetracht der stellenweise verderbten Namen in unserm »Registrum«, kann hier nicht eingehender beleuchtet werden; wir wenden uns zum 16. Jahrhundert und Jaspar's v. Oertzen Verhältniss zu dem einen Burglehn von Warin zurück.

Dem obigen Schreiben an ihn ist gleich der Entwurf einer Quittung beigefügt) bis auf die unten in [**] gesetzte Stelle ganz von v. Schöneichs Hand, hat sie namentlich von ihm dasselbe volle Datum (April 9.), welches in dem Mandat vom Kanzlisten hinzugefügt war. — Es heisst hier:

Wir Heinrich, von gots gnaden [etc.], bekennen offentlich mit diessen brieffe: als vnser rat vnd lieber getrewer **Jaspar von Ortzen** noch abgange Helmot von Plessen zeligen von wegen vnsers lieben sones, des confirmierten postulaten der kirchen zcu Swerin, und seiner l. stiffts die kornpacht, zcu den borglhene Warin gehorig, [*vnserm beuelich nach v[f]gebort vnd entfangen hat*] vnnd vor solche entpfangene pacht jerlich XXXV marg zcu entrichten zcugesagt, das er vns von zcwen iaren solche sibenczig marg Lub. in eyner summa denglich (!) entricht hat; hirvmb wir gemelten **Jasper Orczen** vnd seyne erben von wegen gedachts vnsers sons, seyner l. stiffts vnnd capitels, auch vnserethalben als der vater quietiren, ledig vnd loes zcelen; in crafft dis brieffs, der mit vnsern hir vnd eyn (?) vffgedruckten pitzier vorsigelt vnd geben ist zcu Swerin, sontags Quasimodogeniti, anno etc. vier vnd zuvanzceig.

Dass dies Formular garnicht zur Verwendung gekommen ist, ergiebt sich aus einer fast ein Jahr jüngeren Quittung, welcher ausserdem noch folgende Correspondenzen voraufgehen. — Um Neujahr 1525 muss die Abfassung eines Conceptes von der Hand Caspar's v. Schöneich liegen, welches gerichtet ist:

»An er Henning Halberstat;
»in simili an **Jasper Orczen.**«

Es besagt: »Weil wir (— d. h. Herzog Heinrich —) vf donnerstag Trium Regum negstuolgendt zwischen herczog Magnusen zcu Sach[s]en vnd den Penczen« einen Vermittelungsversuch

beabsichtigten (wegen der Differenzen an der Landes-Gränze um die sogenannte Kraatz bei Jabel), so würden sie »kegen Neuenhause« auf dem Darzing zur Theilnahme entboten. Dem Concept ist nun Folgendes beigefügt:

Zcedell in Orczen brieff.

Wir begern auch gutlich, wollest[1]) vmb der XXXVI marg von wegen des burglhens, auch die XII marg, de vns vom vorgangen [jar?] dovon bey dir nochstendig blieben, vnd also in eyner summa XLVIII marg, bey kegenwertigen zcuschicken, kegen entpfa[h]ung vnser quietantz, die er dir dorkegen wirt vbirantwurten; vnd solchs ye nicht anders halden. Des wollen wir vns auch zcu dir gnediglich verlossen [vnn —: von der Hand des Mundators dem Concept Caspar's v. Schöneich ([1] hier ist gestrichen: „die XXXVI marg von wegen des bur —“) zugesetzt.]

Dass v. Oertzen dem ihm gestellten Ansinnen ziemlich pünctlich entsprochen haben wird, lehrt das folgende weitere Concept v. Schöneich's, namentlich die am Schlusse von der Hand des mundirenden Canzlisten hinzugefügte Angabe des Tages. Es ist damit der 9. Januar 1525 gegeben, nachdem auf den 6. gl. Monats die Reise nach Neuhaus war angesetzt und damals auch wohl vollführt worden.

Die Quittung des Herzogs an Jaspar v. Oertzen lautet, auf einem losen Blatte stehend:

Wir Heinrich, von gots gnaden etc., bekennen offentlich mit diesen brieff, das vns der erbar, vnser rat vnnd lieber getrewer **Jasper Orczen** [XXXVI marg von diesem vnd XII marg von zcwen iaren nachstendig] fur die pechte, zcum burglhene zcu Warin gehörig, entricht hat, hirvmb wir ime solcher negstvorschiner pechte vnd gulden halben quittiren, ledig vnd loes zcelen in craft dis briffs, der mit vnsem (?) pitzier vorsigelt. [Datum Schwerin, suntages nach Trium Regum, anno XXV.]

Die im Text eingeklammerte, so die definitive Fassung darstellende Partie hat verschiedene Stadien durchgemacht. v. Schöneich hat nach einander angesetzt: »XLV . . «, dann »ach . . «, »sech . . « (am Rande stehen ausserdem noch: »dreissig« und »der borun — —«, alles gleichfalls gestrichen!), schliesslich in einem Zuge geschrieben: »acht vnd virczig marg von wegen des burglehns, der pechte.« Man sieht, über die Rechnung war man noch nicht ganz im Reinen, und in der That bestehen zwischen diesen und ähnlichen Zahlen manche Discrepanzen.

Mit den ältesten derselben zu beginnen, so hat man damit auch gleich das früheste Zeugniss, sei es über Roggow selbst, oder doch **Russow**. Gedruckt im Meklenburgischen Urkundenbuche (Bd. III, Nr. 2362) besteht es, wie die meisten Documente des Stiftes Schwerin, nur in einer Clandrian'schen Regeste und enthält ein Anerkenntniss des Fürsten Heinrich des Löwen, der bis zu seines Vaters, »des Pilgers«, Heimkehr (1298) Landes-Regent war. Der dürftige uns erhaltene Auszug des ursprünglich gewiss sehr ausführlich gehaltenen Abkommens besagt, die Landesherrn Meklenburgs hätten die Hebungen in den fraglichen Orten vom Bischofe zu Lehn; Gottfried, der jetzige Träger des Infuls, erlaubte dem jungen Fürsten, sie an Gerhard v. Bülow und Gottfried Rikeland zu verpfänden und sie entweder selbst einzulösen, oder dies dem Bischofe anheimzugeben. — Je nach dem weiteren Verlauf des damit eingeleiteten Geschäftes wird man sich also die spätern Besitzverhältnisse an den fraglichen Aufkünften vorzustellen haben. Finden sie sich in Händen des Bisthums oder auch von Leuten, welche in directer Abhängigkeit zu demselben stehen, so ist zu vermuthen, dass die Meklenburgischen Fürsten, später Herzoge, zu der Einlösung es nicht gebracht haben; und dies scheint in der That der Fall zu sein.

Besagte Urkunde ist zu Wismar am Feste »Calixti papae« gegeben, d. h. October 14. Die in ihr behandelten Orte liegen grössten Theils in nächster Umgebung von Neu-Bukow: Unstede (heute Lehnenhof), Uhlenbrok, Körchow, Wichmannsdorf, »Ketelhudes-«, d. h. Kägsdorf, Meitter- (wohl zu lesen Mechter-; heute Mechels-) dorf; alsdann Roggow, Pantzow, »Cladestorp«. Indem dies letztere unverkennbar das, soviel man weiss, von Anfang an v. Oertzen'sche Clausdorf darstellt, ebenso scheint man auch an der Identität von Roggow mit dem noch heute so geschriebenen Orte nicht zweifeln zu dürfen.

Doch Zahlen beweisen mehr als Buchstaben. Von der Zeit des sich einführenden Christenthums muss man einen Sprung thun in diejenige, wo der »alte Glaube« erlosch. Knüpfen wir an die Excerpte sogleich auch die Betrachtungen, welche sich für die fragliche Zeit und die in ihr lebenden Glieder des v. Oertzen'schen Hauses Roggow daraus ziehen lassen. Rückaufschriften, sowie die Einleitungen der Stücke, die aus dem Jahre 1535 stammen, sprechen für sich selbst:

Tegetrestanten an korne in dem ampthe Butzow, wo volgeth:

Tho Bockholte — —

Tho Varenholte — —

Thom Gerdeshagen restat:

Lip[polt] von Ortzen. IIII dr[omp]t roggen, IIII dr[omp]t gersten, VII dr[omp]t hauern } vom etc. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33 vnd 34. jaren, vnd [ge]horen Lippolt von Ortzen; thom deile wuste.

Item teget-restanten an gelde, in dat ampt Buttzow gehorich: — — — in dem gebede Parchim: — — —

Es liegen von diesem Verzeichnisse, das von Vicke Hildebrand's Hand herrührt, zwei Ausfertigungen vor, von welchen die zweite nur durch die in [Klammern] von uns gesetzten Abweichungen sich unterscheidet; Herzog Heinrich hat auf die letztere rückwärts geschrieben: »Zettel des zeg[enden], so man pfanden solle. [15]35.«; auf das andere Exemplar: »Zegede zettel, so man pfanden wyrt vsz dem ampt Butzaw, Buckouw, Gustrowe, Lawe, Ribenitze, Swane, Lupcze, Goltberg, landt zw Waren gie(?); register, wel[ches?] m[ein g[nediger] h[err] 35 am tage Galli (d. i. Octob. 16.) zw Swane bekomen.« (Der Herzog spricht notorisch zuweilen in dritter Person von sich.) — Diese umfassendere Inhalts-Angabe weisst dem umliegenden Bogen ohne Weiteres auch andere Blätter zu, die nur zum Theil von Hildebrand herrühren. Hier finden sich nun, unter Berücksichtigung der beiden Ausfertigungen, noch folgende interessirende Angaben:

In der vogedie Buckow: teget-restanten an korne vnd gelde:

Tho Klavestorpe restat:

Ortzen. III dr[om]t hauern von dem haue, von Jasper Ortzen wegen, von II (B.: twenn) iaren; dat ander hebben sine lude thom Boythine vnd Czernine mitsampt sinem hoffmester betalt.

Tho Gerstorpe: restat by Lipolt (B.: Lippolt) von Ortzen luden:

Ortzen. XVII½ dr[om]t hauern; restat von dem etc. 25., 26., 27., 28., 31. (!) vnd 34. iaren ieders iars IIII dr[om]t; dat ander betalet (B.: betalenn).

Es leidet keinen Zweifel, dass an letzterer Stelle »Ger[win]st.«, d. h. Garwensdorf zu ergänzen bezw. zu verstehen ist. — Aus den Angaben über das Schwestergut Clausdorf ist ferner zu entnehmen, dass die eigentliche Bewirthschaftung des von Sivert III. vermuthlich an seine Halbbrüder insgesammt gefallenen Trechower Antheils in Boitin und Zernin (bei Bützow) in den Händen des ältesten, Jaspar gelegen hat, der wohl dort, oder aber zu Clausdorf, eine Art Pächter (»Hofmeister«) hielt. — Man erkennt ferner, dass zu sehr verschiedenen Zeiten die respectiven Guts-Inhaber mit ihren Leistungen schwierig wurden. Jaspar, bezw. nach seinem wohl 1526 erfolgten Tode seine Erben, werden zum Abtrage ihrer Pflicht wegen Clausdorf durch Execution in ihre dem Stift unmittelbar zur Hand liegenden Parzellen gezwungen sein; Lippold stellte die seinigen theils ganz, theils partiell ein seit 1525 oder 1527. Man sieht also, dass diese Jahre für die Entwickelung der Kirchen-Politik im Lande sehr epochemachend waren.

Anhangsweise sei hier noch die vergleichsweise wichtige Notiz beigebracht:

Luetken Tesszin, horde Szegebanth van Ortzen, nu Clawesz Hane; te[net]ur van VII iaren, alze 28., 29., 20., 31., 32., 33. vnde XXXIIII; des iars . . . III½ marck.

Wie schon die Jahreszahlen ergeben, wird dies Stück gleichfalls in 1535 gehören; von verschiedenen unbekannten Händen hergestellt, umfasst es die ganze Nordost-Partie des Landes, theilt dieselbe in die Vogteien Güstrow, Lage, Ribnitz, anscheinend auch (Rostock und) Tessin. Denn an der hier ausgehobenen Stelle steht am Rande: »Tho Tessin«, vielleicht nicht von der hauptsächlichen Hand, von welcher das Marginal »VII iare« herrührt. — Es wird dieser Eintrag zu § 140 in Bd. II A. zu verwerthen sein.

Eine Berührung zwischen den mehr als zweihundert Jahre auseinander liegenden Listen liegt zunächst nur in Hinsicht auf Clausdorf vor. 1295 betrugen die Bischofs-Hebungen aus dem Orte je 1½ Drömt Roggen und Gerste, dagegen drei Drömt Hafer. Es ist deutlich, dass auch 1535 grade 3 Drömt Hafer von Jaspar's v. Oertzen »Hofe« daselbst gefordert wurden; wie hoch das »andere« Korn sich belief, wird leider nicht gesagt. — Es fragt sich nun, wie die 1295 angeblich auf Roggow lastende Abgabe, welche zu je drei Drömt an Roggen und Gersten, sechs Drömt an Hafer angegeben wird, zu sonstigen Stiftshebungen aus v. Oertzen'schen Gütern sich verhält.

Man hat eine Acte (unten Nr. CCCCXIIIa) von 1582, worin eine Belastung von 8 sehr ungleich veranlagten Stellen mit insgesammt 3½ Drömt Roggen, eben soviel Gerste und dem doppelten (7 Drömt) an Hafer aufgestellt wird; sie betrifft die Bauern in Russow. Dagegen giebt die Urkunde von 1295, und zwar für Roggow, die Gesammtzahl von nur bezw. 3, 3 und 6 Drömt; also dasselbe Verhältniss, nur um einen grundlegenden Factor von ⅙ vermehrt, innerhalb der verschiedenen Kornsorten. Dasselbe stellt sich auch sonst bei dem Vorkommniss von 1295 fast regelmässig so, dass die Scheffelzahl von Hartkorn je halb so gross ist, wie diejenige des Hafers; eine Proportion, die in dem Institut der bischöflichen Zehnten ziemlich ebenso auftritt.

Nun ist aber die 1582 aufgemachte Erlegungsliste aus Russow ausgesprochenermassen eine Burglehns-Dotation; der Erbgang, um den Ausdruck zu gebrauchen, zwischen ihren successiven Nutzniessern, lässt sich vollständig darstellen. 1582 von Jaspar II. v. Oertzen auf Zeit erworben aus den Händen Balthasar's v. Schöneich (bezw. seines Bruders Christoph), war sie auf diesen übergegangen von seinem Vater her, dem vielgenannten Kanzler Caspar. Und dass dessen Vorbesitzer v. Oertzen's gleichnamiger Grossvater Jaspar (I.) war, lehren einige Verleihungen, welche zeitlich unmittelbar sich anschliessen an Jaspar's I. v. Oertzen Abrechnung mit den herzoglichen Cassen.

Von 1526, (Sonntag Oculi, d. h.) 4. März, zu Doberan, datirt der erste Lehnbrief, welcher Herzog Magnus,

„confirmirter postulat der kirchenn zu Swerin, — — dem erbarn vnserm rathe vnd lieben getrewen, Casparn von Schoneichen, cantzler, vnd seinen erben“ ertheilt hat. Er lautete auf „das borgklhen zu Warin, so iungist er Heinrich, ritter, vnd nach ime Helmolt von Plesse, gebruder zeligen, besessen — —; auch dergleichen borgklhen zu Warin, so Jürgen Fineken, von wegen seiner ehelichen hausfrawen Katherinen von der Lw, von gemelten vnserm stiffte pfandesweyse inne hat, solichs widerumb zu loesen, mit allen iren czehenden, korn- und geltpechten, in- vnd zugehorungen, in allermassen wie die von alters vnd pis anher darzu gelegen sein.“

Es wird des Fernern, was oben noch nicht ganz deutlich zu ersehen war, noch ausdrücklich hervorgehoben, dass es sich um zwei verschiedene Lehne dieser Art handelte; und die demnächstigen Ereignisse werden dadurch um so complicirter, indem einmal die bekannte »Finekesche« (s. oben zu Nr. CCCXIXa),

sowie auch unter Anno 1525!) das ihm zustehende Lehen nicht fahren lassen wollte, andererseits auf die v. Plessen'sche Hebung Heinrich v. Moltke zu Neuenkirchen Anspruch machte. Die zur Aufklärung nothwendigsten Stadien aus diesem Ereigniss-Gange sind die folgenden.

Ein Zustimmungs-Brief des Domcapitels zu dem Obigen (d. d. Schwerin, 1540, Freitag nach Circumcisionis domini, d. h. Januar 2.) referirt erstlich dessen Inhalt, so weit es das v. Plessen'sche Beneficium anlangt:

„vnd als sich dornach auch ein ander burglehen zu Warin, durch Heinrich Moltken seligen abgangk an gemelt stifft Tzwerin vorlediget, vnd — — — der administrator — — gedachtem Caspar von Schoneichen — — dasselbe burglehen — — ingethon — — dergestaldt: nachdeme solich burglehen von den Moltken angefochten wirdt, wen[n] solichs vber kurtz ader langk vnanspruckigk gemacht, das[s] gemelter Caspar von Schoneich dorkegen das burglehen, das vorhin die von der Lue, vnd er Heinrich vnd Helmot vonn Plesse[n] besessen, dem stiffte abtretten vnd vorlassen, vnd anstadt desselben das berurte burglehen", nämlich das streitige v. Moltke'sche, erhalten solle. Es wird erwähnt, dass v. Schöneich „vorhin grossenn fleiss, mühe vnd arbeit getrieben, dieselbenn zuspruche mit rechte zuuortretten vnd die burgklehene beim stifft zu behaltten helffen:"

Es geht das gewiss auch mit auf die Bestrebungen Jaspar's I. v. Oertzen, die ihm nur zu zeitweiliger Einhebung (1522 ff.) überwiesenen Hebungen definitiv sich zuzuwenden.

Diese Gefahr ist, wie die obenstehenden Zeugnisse ergeben, abgewandt worden; nicht so leicht die hinsichtlich der v. Moltke's drohende. Bis über Ende des Jahrhunderts hat der grosse Process gewährt, in welchem sich die Meklenburgischen Landesherren mit den v. Moltke's im östlichen Meklenburg messen mussten. Es ging namentlich um einige nahe vor Bützow gelegene Dörfer, welche hier nicht interessiren; dann aber auch um Stifts-Hebungen, welche mit dem oben bezielten Burglehn identisch sind. Dieselben kamen aus einigen zwischen Schwan und Rostock liegenden Bauerdörfern auf; Wahrstorf trug das Haupt-Contingent; und sonach wird dies Burglehn dasjenige sein, welches zufolge dem »Registrum« von etwa 1350 dem Gottschalk Crumpte (Crompto) zustand.

Es ist nach obiger Aufzählung (»Fol. XXXII«) das erste in der Reihe der Wariner (im Gegensatze zu den Bützowern)

Burglehen. Nur das achte der Bützower »castrapheuda«, die sonst alle in nächster Umgebung der Stiftsstadt fundirt waren, streift die Seegegend. Es gehörte damals dem Vicke v. Bülow und basirte auf Strömkendorf, »Bulowatze«, Pepelow und Niendorf. Indem zwei weiter zu erwähnende Wariner Stellen bezw. mit (Alt-) Karin und Kambs nebst Letschow ausgestattet war, heisst es vom zweiten in der Reihe:

»Hartwicus Jeseuitze in Pepelow et Russow«.

Dasselbe berührt sich also sowohl mit dem einen der Wariner, wie es auch das hier vorzüglich im Auge zu behaltende Dorf umfasst.

Ein weiteres Document aus der Schöneich-Zeit, das zeitlich letzte, welches zunächst vorliegt: vom 3-Königstag (Januar 6., zu Güstrow) 1546 enthält folgende Beurkundung vom Herzog-Administrator Magnus: der Kanzler sei beliehen gewesen mit

„vnsers stiffts burgklehenn zu Warin, mit seinen invnd zugehorigen zehenden: in den dorffern Pepelow, Bluatz, Newendorff vnnd Stromekendorff, so Katherina von der Lue, Jorgen Finecken seligenn hausfrow nine gehat; — —. Vnd als gedachte frowe Khatharina von der Lue im ein vnd virtzigisten iare, vff Circumcisionis Domini (— Januar 1. —) nechstuorflossen mit tode abgegangen, vnnd Curdt vnd Otto gebruder von der Lue heimlich stilschweigendt das gemelte burgklehen — — (— mit jenen Hebungen —) an sich getzogenn:“ so sei ihnen dasselbe doch, schlimmsten Falles als „versäumetes und verschwiegenes Lehn“, abzusprechen und solches dem Kanzler von neuem erblich zuzustellen.

An Schöneich selbst ist ein Billet der »Frau Fineke« gerichtet, worin sie ihm vorstellt, wie sie

„dem hertzygen gern to worden (— d. h. zu diensten —) wer[e], wen[n] syn g. hyr vp de negede qveme; — — wen[n] yk by syn g. qveme, wyl yk syn g. mvnthlych beantwarden. Wyn leve swager, gy weten der sake wol eyn gront; darvan hape yk [ge]wysz, gy wol dat beste don; gy motent hemelken warven, da de andern nycht by syn — — Geschreven myt myner hant, yn svnte Yakobesz dage, yn dem XXXVI. yare.“

Dies in etwas ungefügen, aber durchaus kräftigen Zügen sich darstellende Blatt, das mithin vom 25. Juli 1536 datirt, hat

seine Veranlassung in einem Official-Schreiben (»hvt datvm I bref van mynem g. h. an my gelanget«), dessen Schöneich'sches Concept vorliegt und Güstrow, Freitag nach Alexii (d. h. Juli 21.) ausging. Herzog Heinrich stellt darin Namens seines Sohnes Magnus »an Jürgen Fincken witwen« das Ansinnen:

„Als du eynen pfantbrieff, vff eyn burglhen zcu Warin lautendt, vnsers lieben sons stifft Swerin zcu merglichem schaden vnd nachteil, eyne lange zceit vorsetzlich vnd geferlich [vnterschlagen], vielleicht der meinung, dem stiffte solche ire (!) gutter betriglich zcuentczihen, vnd doch letz[t]lich deyn seliger hauswirt, wie pillich vnnd geburlich ist, vnd du, inhalt[s] irer(!) briff vnd sigel, der abschrifft wir dir zcu vbirflus[s]iger erinnerung, wie vormals auch geschen ist, wie hir [in?] gelegt ist, sich dorzcu bekant; wie auch solchs durch ewer briff vnd sig[e]l ausfundig wurden, das ir solchen briff in ewern gewalt vnde vorwarung hettet, dovon ir vns auscultirte copien [zu] vorreichen vorpflichtet: das du solchen pfantbrieff ferrer vnuordruckt bei dir in gutter vorwarung haben vnd ane vnser wissen vnd willen dene nicht von dir reichen sollest.“ Die Adressatin habe sich „vernehmen — — — lassen, das du solchen briff nicht gedechtest von dir zcu gebeu, is were denne, [dass] deyn gebure von der heubtsumma der II^c vnnd XX thaler beczalt; vnde wie wol vnser son, der administrator berurts stifft[e]s, gemelter vorsetzlicher betriglicher vorenthaltung solchs briffs vnd aus gnaden, gutten vrsachen, domit du vnd deyne vettern sich solchs pfantgelds, ap sie einiche gerechtikeit dorzcu gehat mochten haben, vorlustig gemacht, zcu entrichten nicht schuldig: szo haben wir dennoch gemelten vnsen son vormocht, das er nicht aus pflicht, sunder gutten willen vff negsten vmbschlag solche II^c vnd XX thaler kegen vbirantwurtung gemelts pfantbriff vnd abtretung des zc[e]henden zu Alten-Karin vnd im hoffe zcu Westgenbruck, dene deyne vettern ein zceitlang mit gewalt vffgehaben, zcur Wissmar will entrichten lossen.

Auf alle Fälle, sagt der Herzog, würde das Stift des fernern »sich zu berurten zc[e]henden halten«; ausserdem würde Anstalt gemacht werden, dass der »pfantbrieff, wie pillich,

auch der schaden, doryn du ine (— den Bischof —) mit betriglicher vordeckung des briffs, gefurt, von dir« wahrgenommen werden könne. — Man erkennt die gespannte Lage, und um so mehr ist zu bedauern, dass von dem fraglichen, auf die v. d. Lühe gerichteten Pfandbrief der Wortlaut nicht existirt; dass man also nicht bestimmt das Verhältniss zwischen dem darin enthaltenen Geschäfte und demjenigen zu bezeichnen vermag, welches gegen 1525 Jaspar I. v. Oertzen mit der zeitweiligen Einhebung von Stifts-Zehnten vorhatte.

Wie jetzt bekannt ist, muss er noch einige Zeit früher aus dem Leben geschieden sein, als bisher angenommen. Es besteht viel Wahrscheinlichkeit, er sei schon 1526 zu Grabe getragen, also zu der Zeit, wo v. Schöneich's Belehnung mit Zehnten eben vollzogen war. Somit würde die ihm im Frühjahre 1525 herzoglicher Seits zugefertigte Quittung über geschehenen Abtrag der Zehent-Beträge ziemlich das letzte, auf ihn als lebend lautende Papier sein.

Den gleichen Eindruck, als sei nämlich hinsichtlich des verstorbenen Jaspar v. Oertzen Alles geordnet gewesen, macht ein herzogliches Mandat, von Wismar aus am Mittwoch nach Undecim Milium Virginum (October 24.) 1526 gerichtet:

»An die Bibawen zcu Westgenbruck, vater vnd sone semptlich vnd ir ider sunderlich.«

Namens des Postulaten, seines Sohnes Magnus, fordert Herzog Heinrich:

„sider der zceit, [dass] ir dieselben gutter noch todfall Hardenacks Bibawen zceliger angenommen, — — die itzt von disen iare betagten vnd gefellig“ werdenden Pächte „ierlicher borunge ewiges zcehenden, zcu seyner liebe burglhen zcu Warin gehorig“, sowie auch die „vorsessene vnnd [vor]enthaltene kornpechte“. Sie werden specificirt: „aus ewern hoeffe zcu Westgenbrucke: drey dreymot(!) rogken, anderthalb dreymot gersten vnd zcwe[i] dreymot haueren; vnd zcu Alten-Karin:“ 2 Sch. Roggen, 3 Sch. Gerste, 1 Dr. Hafer aus Titke Bartold's Stelle; 5 Sch. Gerste, 10 Scheffel Hafer bei Joachim Klaste(?).

Man sieht, bis auf ein halbes Drömt Hafer, welches hier mehr gefordert wird, als Jaspar v. Oertzen am 19. März 1524 liquidirt, stehen die Zahlen für Westenbrügge in beiden Fällen in Einklang; für Altkarin stimmen sie ganz genau ($2 + 3 + 12 + 5 + 10 = 24 + 6 + 2$). — Die v. Bibow's sind

1526 aufgefordert worden, zu Sonntag nach Allerheiligen (Novbr. 4.) Richtigkeit mit dem Stifte zu machen; ein weiteres Rescript Herzog Heinrich's an sie von 1530 (Freitag nach Conversio Pauli, d. h. Januar 28., zu Schwerin) ergiebt Folgendes.

Sie hatten »den zcehendten zcu Alten-Karin durch ewer vndirthanen, die dene an andere vngehorliche orthe gegeben, in negst vorlauffenen acht vnnd zcwenczigsten iare entzcihen — — lassen«, indem sie überdies die Rückstände aus früheren Jahren noch schuldeten. Es wird für die Bestimmung der letzteren Periode wiederum auf Hardenack's v. Bibow Tod Bezug genommen, der nicht vor 1521 (s. oben Nr. CCCLXV[a]) gestorben ist. Um 1523 hat die fraglichen Pächte jedenfalls Jaspar v. Oertzen erhoben und sich dann mit dem Stifte darüber berechnet; ob den v. Bibow jetzt der Vorwurf gemacht werden soll, sie hätten den Erben dieses ihres Verwandten (ihr Erblasser und Bruder bezw. Oheim Hardenack war Jaspar's Schwager gewesen) v. Oertzen die Erlegnisse ihrer Bauern auch ferner zugeschoben, steht dahin.

Vergleicht man nun das oben citirte Restanten-Register Hildebrand's von 1535, so wird »tho Westkenbrügge,« gleichfalls »vom haue«, liquidirt »des iars IIII mark«, im Ganzen für die 8 Jahre seit 1527: 32 Mark. Und ebenso nur Geld »Tho Olden Karin — by Helmolt Bibowen manne — — Laurens Vicke:« 6 Mark von den Jahrgängen 1530 und 1531 — also je drei Mark. Beide Posten sind also offenbar verschieden von der Kornleistung zum Burglehen; sie können also auch schon aus diesem Grunde nicht in Betracht kommen bei Erörterung des auffallenden Punctes, dass Jaspar v. Oertzen seiner Zeit die Natural-Hebungen durch Geld ausglich.

Es ist ferner noch die Beziehung unklar, welche die Frau v. Fineke als v. d. Lühe'sche Erbin zu der Sache hatte, die ausgesprochener Massen auf einen Handel v. Oertzen's mit den v. Plessen zurückgeht. Ein undatirtes Schreiben, gewiss von Herzog Heinrich ausgegangen, erwähnt:

„Vnnser leue getruer Jorgen Fineke beclagt sick, wo — he — vp erfordern vnsers rads Hinricken von Plessen ritters, des burglehns haluen to Warin“ vor ein geistliches Gericht sei gefordert worden. Es wird gewünscht, dass dem v. Fineke „dat lehen — —, ifft hie darto, wo he in sinen scriuen berurt, berechtiget, w[i]eder ingeandwortet mochte werden.“

Ritter Heinrich v. Plessen, welcher schon 1516 (oben Nr. CCCLXIX[a]) an dem von seinem Bruder Helmold vorgenommenen Ver-

kaufe des letzten Geschlechts-Besitzes in Russow nicht mehr Theil nahm, also früher gestorben sein muss, indess 1512 noch lebte, hat offenbar in dem sonach um 1510 fallenden Streite mit v. Fineke offenbar Oberhand behalten. Wenn nun 1524, bis wohin Helmold v. Plessen als Erbe die Burglehns-Hebung an Jaspar v. Oertzen abgegeben und dann gleichfalls sein Leben beschlossen hatte (nach Acten über Brüel im Spätsommer 1522), sowohl von Korn- wie Geld-Hebungen die Rede ist, welche er an v. Oertzen cedirt hatte, so kann deren Belauf nicht auf die von letzterem allein specialisirten Pächte sich beschränkt haben.

Wir vermuthen, dass diese Geldpächte auf nichts anderem als Russow gehaftet haben. Nur so würde sich einfach das Interesse Jaspar's v. Oertzen, der bis dahin nur etwa mit Bolland zu der betr. Gegend näher in Beziehung gesetzt war, an dem Erwerb jener Hebungen erklären, indem er nämlich das Bauerdorf von einer der mannigfach auf ihm lastenden fremden Ansprüche so gut befreite, wie von den 1516 abgelös'ten Lasten der Müsselmower Vicarei. Es würden dann eben die 1582 wiederum vorübergehend bei v. Schöneich zu Pfand genommenen Erlegnisse sein. Sonach bleibt die Frage, was in der Zwischenzeit, während der fast 60 Jahre nach der missglückten ersten Speculation darauf, sich begeben hat?

Zieht man die seit etwa 1500 wenigstens in Zwischenräumen erhaltenen Zahlregister des Stiftes Schwerin und der dortigen Domkirche zu Rathe, so ergiebt sich folgender Befund. Soviel man sieht, zuerst 1534 erscheint »Lippelt von Ortze« mit einem jährlichen Erlegnisse von 4 Thalern, und zwar in einer Rubrik, welche darauf deuten möchte, dass es Zinsen für eine Baar-Anleihe sind. Jedoch weisen frühere Einzeichnungen auf ein anderes hin. 1533 steht:

Russow.

Hans Burmester III marcas } Lyppolt van Ortzen
Clawes Vkermunde III marcas } d[edi]t IIII marcas.

Ebenso steht 1531 eingetragen; und es geht somit die doppelte Thatsache hervor, dass einmal eine ursprüngliche Hebung von 6 Mark auf $^2/_3$ derselben herabgesetzt ist, und dass ferner Lippold nur als Vormund seines Neffen Sivert IV. v. Oertzen vorkommt. Letzteres wird durch den weitern Verlauf noch deutlicher: 1534 stehen zwar noch »in villa Russzow« dieselben zwei Bauern mit je 3 Mark ausgezeichnet, dazu jeder mit dem Vermerk: »t[enet]ur«, d. h. ‚blieb es schuldig'; aber im selben Jahrgange erscheint auch schon »Lippelt van Ortze« in anderer Columne mit der Verpflichtung zu 4 Mark und dem Beisatz: »d[edi]t«. Das nächste

Jahr fehlt; 1536 steht bei den zwei Bauern wiederum »tenetur«, aber hinterher gleichfalls noch »Lippelt van Ortze« mit der Notiz über gezahlte 4 Mark. — Für 1540/1 (von Novbr. 1. bis ebendahin) greift derselbe Zustand Platz, nur mit dem durchgreifenden Unterschiede, dass an zweiter Stelle: »IIII marck Hans Penszeske — — d[edi]t« gebucht ist. Es ist das Abel (geb. v. Buchwald?), die unmittelbar nach Jaspar's I. v. Oertzen Tod den Hans v. Pentz (der im gleichen Verzeichnisse mit 2 Mark verhaftet vorkommt) wieder geehelicht hatte und dies Mal statt ihres Schwagers Lippold v. Oertzen Vormundschafts-Stelle vertrat.

Was diese Ansicht über allen Zweifel erhebt, ist, dass 1541/2 (wo auch noch Hans Burmeister und Claus Ukermünde mit dem Restanten-Vermerk erscheinen) nunmehr an hinterer Stelle, in derselben Umgebung wie ehemals Lippold, dann die Frau v. Pentz, erscheint:

„IIII marck Syuerth van Ortze: II marck d.t."

Es war also wiederum das Erlegniss bloss zur Hälfte beschafft; ein Mangel, dem im nächsten Jahrgange auch nur ein Abtrag von »3 marck XI ss.« gegenüber steht. Und dabei ist die Rubrik Russow völlig weggefallen; eine Thatsache, welche auch dadurch nicht aufgehoben wird, dass 1543/4 die beiden Bauern wieder schuldig blieben. Diesmal steht schon hier »Siuert van Ortzen« als Gutsherr nebenher verzeichnet; laut der eigentlich ihm zukommenden Stelle zahlte er unter anderm Titel ebenfalls 3 Mark 11 ss., und damit schliesst diese Art Register zunächst.

Erst 1549 liegt wieder ein solches vor; die beiden bekannten Bauern in Russow stehen immer noch verzeichnet mit je 3 Mark ohne Entrichts- oder Rückstands-Zeichen; Sivert v. Oertzen hat diesmal 3 Mark 10 ss. statt der 4 Mark gezahlt. 1557 endlich wird, obgleich dieselbe Hand das Register zu führen fortfährt, v. Oertzen in der Schlussrubrik ganz ausgelassen; dagegen steht vorher:

Russzow:

III mr. Hans Burmester } III march X ss.
III mr. Cla:[wes] Vkermunde } Siuerth van Ortzen.

Es ist also deutlich eine Zusammenwerfung beider Posten erfolgt. — Umsomehr als bald hernach ein neuer Berechner der fraglichen Hebungen erscheint, steht in der ersten, über ihm wieder vorhandenen Jahresliste (1575) nunmehr von Russow nichts mehr, wohl aber fortab regelmässig Sivert v. Oertzen unter den »nobiles« mit $3\frac{1}{2}$ Mark (nur einmal, und wohl versehentlich, mit 4) gebucht. Gegen 1590 sind auch diese an die »fabrica« der Schweriner Domkirche überwiesen worden und damit auf ein ganz anderes Gebiet über-

geführt. In Beihalt des Umstandes, dass auch 1582 (s. unten Nr. CCCCXIII[a]) die Burglehnspacht aus Russow eine Veränderung erlitt, mag bei solcher Gelegenheit noch einiges über die weiteren Erscheinungen hinzugefügt werden.

Nur noch giebt hier die doppelte Belastung des Complexes Rossow-Roggow mit Stiftsverpflichtungen seit uralter Zeit zu einer Bemerkung Anlass. Ob der Name Roggow für den Fall von 1295, wo er zuerst in aller Welt erscheinen würde, festzuhalten ist? ob nicht vielmehr auch hier »Rossowe« gelesen werden muss, wie diese Form z. B. in Lübeker Quellen (s. zu Nr. CCCLXI[a]) sich vorfindet? — Der Kern der Sache, insofern sie auf die Frage nach Herkunft der v. Oertzen und ihrem Verhältnisse zu Roggow sich zuspitzt, würde damit getroffen werden. Nachdem Russow nunmehr sozusagen von ihm abgetrennt worden ist und sich als mit ihm erst seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts verbunden erwiesen hat, gewinnt der Umstand erhöhte Bedeutung, dass Roggow niemals Bauern gehabt zu haben scheint, vielmehr von jeher als ein »Allodium«, als Hofwirthschaft im modernen Sinne sich darstellt. Es würde dies von ungemeinem Gewicht sein, liesse es sich auch positiv erhärten; und dabei steht die für 1295 hervortretende Belastung mit einer recht beträchtlichen Masse von Stift-Zehnten hindernd im Wege.

Man ist in Anbetracht dieses Umstandes gewissermassen geneigt, Roggow als derzeit noch rein domanial anzusehen und in dem späteren v. Oertzen'schen Nutzrechte daran eine Verleihung der Landesherrschaft an das bis dahin etwa in Wismar als Burgleute und zeitweise mit Verwaltung des Stadtvogt-Amtes betraute Geschlecht zu erblicken. Die Lesung »Rossowe« für Roggow würde der Schwierigkeit am leichtesten abhelfen; und wir glauben einigermassen die Wahrscheinlichkeit dafür vermehrt zu haben, indem die Identität des spätern Russower Zehnten mit dem 1295 auf Roggow fixirten sich nahelegte. — Es muss jedoch auch ein anderes Moment hervorgehoben werden. War Roggow ein richtiges, so gut wie ganz freies »Herrengut«, das selbst nach Wendischen Privilegien schmeckte, so würde jene Zehnten-Belastung diesem Begriffe stark entgegen sein; um so mehr als jetzt, bei abgewiesenem früheren Zusammenhange mit Russow, eine Abwälzung derselben auf letzteres um so weniger annehmbar ist. Und auch Meschendorf, das nach den v. Metzeke, Kägsdorf, das nach den v. Ketelhodt den Namen führt, die beide also sicher Gründungen, oder doch Umformungen durch die Hand von Vasallen sind, stehen 1295 unter solcher Belastung.

Man sollte meinen, dass, was für die einen wahrscheinscheinlich, doch auch für das dritte billig erscheinen müsste;

ein Abweisen dieser Analogie würde unmittelbar die Inanspruchnahme eines älteren Rechtes für Roggow, einen anderen Besitztitel für seine wenigstens späteren und in diesem Falle um so früheren Besitzer involviren.

Man dürfte am Besten thun, hier stillzustehen und es der allgemeinen Forschung zu überlassen, in wie weit ihr Weg sich an solche Merksteine zu binden wird gesonnen sein. Die (oben S. 284 hervorgehobene) Frage nach der Bedeutung des urkundlich ältesten Besitzes der v. Oertzen, um Kröpelin herum, wird doch wohl am meisten dabei mitzusprechen haben. Nur noch ein Wort über einen weiteren alten Fusspunct, der bislang für eins der ältesten Zubehöre von Roggow galt: nämlich Wakendorf. Zwei Urkunden (Mekl. Urk.-B. II, Nr. 919 und V, 2771) schliessen für die Jahre 1261 und 1302 es vom v. Oertzen'schen frühern Besitze nunmehr aus. Das zeitlich erste Document, eine der berüchtigten Fälschungen des Ost-Holstein'schen Klosters Reinfeld, nimmt »Wockerndorf« für jene Körperschaft, als erkauft von einem »Marquardus cognento Vot« in Anspruch. — 1302 aber — der Kaufbrief ist nur als Regeste erhalten, trägt aber auch so alle Merkmale der Aechtheit — sollen die Gebrüder Kurd und Hermann v. Moltke eine halbe Hufe auf dem »Steinkamp« überlassen haben an »Henningk Güstkowen zu Wakendorfe.« Später der Mulsower Kirche vermacht, nämlich noch 1414, und zwar durch einen gleichnamigen v. Güstkow, hat die kleine Liegenschaft gewiss Anlass gegeben (vgl, oben S. 360) zu den mannigfachen Ansprüchen, welche diese Pfarre an die Güter dieser Gemeinde wegen entzogener Einkünfte erhob. — Ob die erwähnte Halbhufe nun gerade in Wakendorf selbst lag, oder aber auf dem Mulsower Felde, steht dahin. Deutlich aber ist, dass, wenn 1414 die v. Güst(k)ows noch nicht ausgestorben waren, sie vermuthlich auch noch auf Wakendorf sassen und somit noch und vielleicht bis etwa 1450 den v. Oertzen diese Begüterung versperrten. Erst zur angegebenen Zeit mögen sie es, sei es durch Erbschaft oder Kauf, übernommen haben. — Die v. Güstkow nennen bestimmt sich nach dem im Amte Redentin liegenden, jetzt »Güstow« geschriebenen Orte. Ihr Wappen ist bislang leider nicht bekannt, dürfte aber verschieden sein von dem der nach Güstrow bei Gadebusch sich nennenden, 2 Vogelklauen führenden Vasallen. Diejenigen bei Bukow, in der Nachbarschaft der v. Oertzen, verrathen schon so die mit ihnen gleichlaufenden Wege ihrer Ansiedelung.

Nr. CCCLXX[a]. (CCCCXCVI)

(Heinrich, Herzog zu Meklenburg,) fordert u. A. den Ritter Matthias v. Oertzen auf, ihm zu den Vermählungs-Festlichkeiten am Stettiner Hofe Gefolgschaft zu leisten.

(D. d. 1525. Ende Januar.)

An Hen[n]eke Plessen;
Er **Matthien von Ortzen**;
Comptor von Miraw.

Lieber getrewer. Weil wir vff vnserer lieben ohmen, der herczogen zcu Stettin vnd Pommern fleis[s]ig ansuchen bedacht, vns iren lieb[d]en zcu eren vnnd gefallen vffen sontag noch Purificationis Marie schirstuolgendt kegen Stettin zcu gemeltes vnsers ohmen, herczog Bernims ehelichen beyligen zcuuortugen: szo begern wir gutlich, [du] wollest dich, vns zcu gefallen, in swarczer kleidunge mit vier pferden vnd [schutzenrustung*] vnd eynem stalretzen[1]), ouch ehr[en] kleidungen fertigen, vnd domit vffen [abent Purificacionis[2]) by vns zue Stargart*] irscheynen, ferrer mit vns dohin zcu reisen[3]). Dorane thustu vns sunderlich gefallen, mit besundern gnaden kegen dir ycu bedencken.

In simili an:
Hermann Kampsen,
vnd Heinrich Hanen zcu Plecz:
dem nvr mit zcwenen pferden,
vnd eynem sta[h]lretzen kegen
Waldeck zcu bescheiden.

Nach Caspar's v. Schöneich Concept, in welches die mit *) bezeichneten Stellen von einer auch sonst bekannten Canzleihand umgeändert. Sie lauteten ursprünglich »schiesrustung« bezw. »(vffen) N. tag, vffen abent bey vns zcu Neuenbrandenburg«. Von derselben zweiten Hand rührt auch folgender, an den Rand nach [3]) gesetzter, doch wieder gestrichener Passus: »vnd an die orthe, szo wir dir (noch: gleich gestrichen!) antzeigen werden, zu vns zu komen.«, — Sonstige, von v. Schöneich selbst vorgenommene Correcturen sind unwesentlich. Das Wort [1]) stalretzen, wie beide Male sicher geschrieben ist, soll wohl Stahl-Kuritzer, d. h. Harnische (Kürasse) bedeuten.

Die Vermählung Herzogs Barnim XI. zu Pommern soll am Donnerstage, [1]) Lichtmess (2. Februar; nicht 6. Novbr. 1523, wie Voigtel-Cohn unter Braunschweig giebt) 1525 stattgefunden haben. Die Braut war Anna, Tochter Heinrich's des Mittleren zu Zelle, dessen Sohn Ernst um Mitte 1528 Sophie heirathete, die Tochter (geb. 1508) des Herzogs Heinrich zu Meklenburg. Vielleicht hat diese Fahrt nach Pommern Anlass gegeben zu der nachfolgenden Verbindung. — Die auch sonst bezeugten genaueren Beziehungen v. Oertzen's nach dem Stettiner Hofe hin illustrirt nachfolgendes Schreiben, welches augenscheinlich früher liegt, weil das ihm schon 1524 verliehene Ritter-Prädicat fehlt. Wahrscheinlich steht es in Zusammenhang mit den zwischen den Herzogen Heinrich und Albrecht schwebenden Landestheilungs-Streitigkeiten. Aus der Anordnung des Ganzen geht deutlich hervor, dass Matthias v. Oertzen mit der Sendung an die (den?) Herzoge von Pommern betraut war, vermuthlich in Anlass des 1520 (am 7. Mai zu Neubrandenburg) von Herzog Bogislav X., Barnim's Vater, gefällten vorläufigen Schiedsspruches (gedruckt z. B. Franck, Buch IX, S. 85; Stephan v. Bülow und sein muthmasslicher Schwiegersohn Matthias v. Oertzen werden als letzte in der Zeugenreihe aufgeführt). — Jenes Schreiben lautet nach des Kanzlers v. Schöneich Niederschrift:

An herczog zcu Pommern
in simili an bisschoff zcu Bremen.
An herczog Albrecht.

Matthias von
Orczen.

Hardenack Bibawen.
Henneke Plessen.

Hochgeborner furst, freuntlicher lieber ohme. Wir haben kegenwertigen vnsern rat vnd lieben getrewen N. etzliche gewerbe an E. L. muntlich zcu bringen befolhen, freutlich bittende, ime derselben dismals (?) gleich vns selbst zcu gleuben; mit freuntlicher vnd gutwilliger irczeigung vmb dieselbe allczeit freuntlich zcuuordinen.

Nr. CCCLXX[b]. (CCCCXCVII.)

Katharina, vermählte v. Fineke, einigt sich mit ihren Blutsvettern Kurd und Otto v. d. Lühe wegen der Familien-Güter.

(Um 1525?)

Ein recess zwischen der Finekeschen vnd Churt vnd Otte gebrüdern von der Lühe, durch hern **Mattiass von Ortzen**, ritter, vnd Sziuert von Bockwolden vffgericht vnd verabscheidet vff de Buschenmhule, Spriehusen, Nien-Gartze, de Geruessmholle, Mesekendorp, Olden-Carin, die Szimen, den Oldenhagen, den Gerdesshagen vnd Wernickenhagen belangendt.

Nach einem 1572 aufgemachten Inventar (Jahrb. XLII, S. 16) über den Nachlass der Wittwe v. Fineke. Sie starb grade Neujahr 1541; ein anderes, gleich damals gefertigtes Verzeichniss entspricht dem folgenden Regest:

„Eyn vordracht twisschen der Phinekeschen vnde den von der Lue, des gudes tho der Buschmolen [haluen]."

Man möchte annehmen, dass diese, jedenfalls endgültige Ordnung des Streites um des Ritters Heinrich v. d. Lühe Erbschaft schon Erfolg der um 1508 (s. oben zu Nr. CCCXIX[a]) von Matthias v. Oertzen und Anderen versuchten Mediation gewesen, also wesentlich früher, wie hier angesetzt, vorgefallen sei. Indessen hat man sich vor Allem gegenwärtig zu halten, dass in dem Excerpte schon von dem Ritter Matthias v. Oertzen gesprochen wird, demnach also schon an die Periode nach 1524 zu denken wäre. Und dies rechtfertigt sich allem Anschein nach auch sonst. Zwar haben bereits am Guten (d. h. Grünen-, April 8.) Donnerstage 1512 sämmtliche vorhandene v. d. Lühe zu Rostock einen Vertrag anfgerichtet über die Erbfolge in den Lehns-Nachlass eines etwa aussterbenden Zweiges. Unter der Begründung: »dath wy alle vier partt von How vnd der Nigenborch vthgesprathenn syndt«, wollen sich vorkommenden Falles nicht nach Kopfzahl, sondern nach Hauptstämmen theilen. Von den damaligen 4 Parten wird der eine durch die sämmtlichen Vettern des »Rostocker Ortes«, der zweite durch ‚die von Mechelsdorf (»Mechterstorp«) repräsentirt; dann kommt Burchard (vgl. oben Nr. CCCLI[a] ff.) auf Vogelsang, How und Panzow, endlich »Cordt vnd Otte gebrodere, zeligen Jachims szone, erffseten thor Buschmolen, Buttelkow vnd thom Nigenhagen.« Allein dies wird nur darauf zu deuten sein, dass von den übrigen Linien gar keine Ansprüche an die Buschmühlener Lehen gemacht worden sind, indem der verstorbene Joachim als der unzweifelhaft nächste Agnat des um 1500 verstorbenen Ritters Heinrich galt.

Ein anderer Joachim, nämlich auf Kölzow, war es, der 1524 (Montag nach Corporis Christi) am 30. Mai an den Meklenburgischen Kanzler v. Schöneich schrieb wegen eines

kürzlich von Herzog Heinrich von Bützow aus angesetzten Tages »tvisken Bulowen vnd my vnd mynen feddern, dede scolde veseth (— gewesen —) hebben tho Rostok in den Pyn[k]sten (d. h. nach Mai 15.) — — — —; des yk jw dorch Kort van der Lw enen denchkeseddel hebbe thoschykket.« Kein anderer Kurt ist bekannt als der obige Bruder Otto's auf Buschmühlen; es werden also unter Joachims diesmal genannten Vettern auch die im Bukower Amte sitzenden zu verstehen sein. Und ein anderer Streit mit den v. Bülow's wird kaum erfindlich sein, als um deren Erbgüter Gersdorf c. p., welche der Ritter Heinrich von ihnen zu Pfand gehabt hatte (darunter auch Harmshagen, hier als »Wernickenhagen« gehend?).

Eine Aufgebots-Rolle von 1521 spricht zwar so wenig von letzterwähntem wie von Buschmühlen; zählt aber Kurd v. d. Lühe auf Vogelsang, Otto auf Büttelkow, endlich auch Jürgen v. Fineke, aber nur zu Greese auf. Es ist dies ein deutliches Zeichen, dass mit Buschmühlen alles noch im Uebergange stand. Vielleicht kann man sogar noch weiter (s. unten Nr. CCCLXXVIc) hinabgehen und obigen Vergleich erst als Folge der nach 1528 schwebenden Streitigkeiten über allerhand Vermögens-Bestandtheile des alten Hauses Buschmühlen und des Matthias v. Oertzen auch dabei bezeugtes Eingreifen ansehen. — Vor allen Dingen mag hier aber nicht vergessen werden, möglichst früh auf das Ergebniss eines allerjüngsten Fundes hinzuweisen, dem zu Folge Matthias v. Oertzen sich als Stief-Oheim der Gebrüder v. d. Lühe darstellt, indem seine Mutter Adelheid geb. v. Stralendorf, aus zweiter Ehe Mutter auch Burchard's v. d. Lühe auf Panzow geworden war.

Nr. CCCLXXc. (CCCCXCVIII)

Urtheil der Meklenburgischen Lehnrichter in dem Streite der v. Thun zu Schlemmin mit Ritter Henning v. Halberstadt auf Kambs wegen des Gutes Zepelin (Steinhorst bei Marlow) c. p.

(D. d. Schwerin.[1]) „14. Junii. Anno 1525.“

In sachen zwischen Matthes vnnd Petern den Thunen gebruedern eins, vnd ern Hennig Halberstadt rittern andersteyls, belange[n][d] das gut Czepelin mit seyner zugehorung, ist auff das gesche[h]en furtragen zu recht erkanth: das obgemeltem ern Hennig Halberstadt auf seyne gethane bit

van dem versigelten briue, den die Thune gerichtlich furpracht, auscultirte copien vnnd frist, seyne notturfft dakegen furtzupringen, bis auf nehisten rechtstagk gegeben; vnnd das alssdenn darin, was recht ist, fernner ergehen vnnd gesche[h]en sall.

Wir hirnach benanten haben[2]) obberurt vrtel gegeben vnd mit vnsern pitzschafften versigelt, als nemlich Claus Lutzow, **Matthias von Oertzen**, rittere; Steffan van Bulow, Johannes Knutzen, Petrus Beyge, Nicolaus Marschalck, der rechten doctores; Hennigke Rabe, Jorge Fineke, Caspar von Schoneich, Hennigke Pentze, vogt zu Schwerin.

Nach einer Mundum-Ausfertigung (vielleicht cassirt wegen der durch die ursprüngliche Schreibung: [1]) »Hir nachten haben — —« vernothwendigte Correctur), welche unter gemeinsamer Pressel, in zwei Reihen, zehn Siegel trägt. Nur die drei ersten und zwei letzten enthalten die richtigen Embleme der Inhaber; das 4. zeigt eine Gemme, vermuthlich Aphrodite und Eros; das 5. und 6. ist, laut Lettern über dem Schilde (mit schreitendem Löwen über schräg geschachtem Unterfelde) dasjenige des herzoglichen Secretärs S.[ebastian] S.[chenk] V.[on] S.[chweinsberg]. — Dann folgen (an 7. und 8. Stelle) wieder identische Stempel: augenscheinlich stellen sie das Siegel des bekannten Jürgen v. Fineke vor. — Dies, wie die meisten adeligen Stempel, ist 8eckig; so auch dasjenige des Matthias v. Oertzen. Es zeigt, alles grade gestellt, Schild und Helm in bekannter Form, neben letzterem die Initialen: M. | V. O.. An zweiter Stelle stehend, geht es demjenigen seines muthmasslichen Schwiegervaters Stephan v. Bülow voraus, das nur den bekannten 14buckligen Schild im Achteck, vielleicht mit den Buchstaben: S. B. zeigt.

Dass die Verhandlung zu [1]) Schwerin stattfand, scheint sich aus zwei Actenstücken zu ergeben, die zwar beide undatirt sind, doch gewiss unter sich, augenscheinlich auch mit obenstehendem Urtheil vom 14. Juni 1525 zusammenhängen. Denn die Ladung auf den Montag und Dienstag nach Trinitatis würde für 1825 auf den 12. bezw. 13. Juni fallen; und die an zweiter Stelle von uns hinzugefügte vorbereitende Handlung scheint auf dieselbe, nur in der Form noch unpräcise ausgedrückte Zeit hinzudeuten. Denn der Montag in Pfingsten (Juni 4. bezw. 5.) konnte für solche Acte nicht wohl verwandt werden.

Folgender Gedenkzettel rührt von der Hand eines Hofsecretärs oder Kanzlisten her:

Zu gedencken, das m[eine] g[nedigen] fursten — — vf ein vorkundiget keyserlich mandat Matheus vnd Peter den Thunen gebrudern vf ire itzt geschene ansuchenn mit irer zuspruche, des guts Czepelin vnd seiner zubehorung halben, widder her Henning Halberstadt, rittern, irer anfurderung vnd zuspruche halben rechts zu gestaaten vnnd zu uorhelffen lassen, zeit vnd stette angesetzt haben, nemblich vffen montag nach dem sontage Trinitatis nechstuolgendt, alhir zu Swerin einzukomen, vnd folgenden tages ire clage widder gedachten hern Henning furzuwenden vnd des rechtens, wie sich geburt, darinne zu gewarten.

Anderweitig heisst es:

An er **Mathien von Orczen**, ritter.

Lieber getrewer. Vns hat Mat[h]es Thun furbrengen lossen, wie vnser bruder inne den montag in den negstkunfftigen feirtagen iemant (?) zweine seiner rethe, szo er dorzcu vorordent, zcu Swerin zcu haben vnd des volgenden tags mit zwein vnsern rethen zcwisch[e]n vnsern rathe vnnd lieben getrewen Henning Halberstaden gutlich zcu handeln; vnd szo er denne vns gebeten, auch zweine vnser rethe vnd deyne person dorczu zcuuorordenen: szo begern wir gutlich, wollet vff gemelten montag in [den] fei-rtagen negstkunfftig kegen obent ken Swerin, vnd des dinstags dornoch zcu fruer zceit solche gutliche handelung zcwischen ine vorsuchen. Darane thut ir vns gut gefallen, in gnaden kegen euch zu bedencken.

Nach Caspar's v. Schöneich Concept; darauf die gleichzeitige Canzlisten-Bemerkung: »Er Mathias von Ortzen zu[m] tag, die Dhunen belangend, beschieden.« —

Was den Ausgang dieses Streites anlangt, so handelte es sich im Grunde nicht allein um das heutige Neu-Steinhorst, wie das uralte Zepelin jüngst ist getauft worden, sondern auch um Emekenhagen, »Vierden« und Gnewitz. Das letztgenannte hat sich, aus v. Halberstadt's Händen an die v. Zepelin gekommen, von welchen der Hauptort sehr wahrscheinlich den Namen trägt (s. Fromm, Familie v. Z., S. 1—5), um 1675 kurze Zeit in eines v. Oertzen aus dem jüngsten Hause Helpte (oben S. 2 ff.) Besitz befunden. — Was die Thätigkeit seines Geschlechtsgenossen Matthias in dieser Sache ferner angeht, so ist er daran in sofern näher

interessirt, als auch hier es sich um ein, zur Aufrechterhaltung ritterlichen Glanzes an v. Halberstadt gegebenes Gnadenlehn handelte. Der Zusammenhang ist der, dass der letzte der Meklenburgischen v. Thun der Schweriner Bischof Johann war. Er starb 1506; schon 1503 aber hatte sein Vetter auf Schlemmin (zwischen Richtenberg und Damgarten), Otto von den Herzogen Magnus und Balthasar von Meklenburg die Zusicherung der Erbfolge für den Erledigungsfall erhalten. Später scheint sich indessen der Grundsatz geltend gemacht zu haben, dass ausländische Vasallen für Meklenburgische Lehngüter nicht agnationsberechtigt seien; 1513 wurde Henning v. Halberstadt mit dem Anfallsrechte begnadigt.

Otto's v. Thun Söhne, Matthäus und Peter, haben sofort beim Reichs-Regimente, dann beim Kammergericht Beschwerde erhoben; man sieht aber nicht, dass v. Oertzen in den ersten zehn und mehr Jahren mit der Angelegenheit befasst wurde. Es ist das in gewissem Grade auffallend, insofern, wie schon das beiderseitige Vorkommen der immerhin ähnlichen Namen Matthias und Matthäus, mehr noch von Segeband nachweist, die v. Thun's wenigstens mit der Klein-Tessiner Linie der v. Oertzen müssen verschwägert gewesen sein. Und diese stand, wovon die hier üblichen Vornamen gleichfalls Zeugniss ablegen, den Wustrow-Gammelinern am nächsten. Gleichwohl hat aber auch die um diese Zeit wenigstens vorläufig erfolgte Ordnung des Lehns-Erbfalles an Klein-Tessin dazu beigetragen, Matthias v. Oertzen als ganz unparteiisch in dem ein nahes Gut betreffenden Streite erscheinen zu lassen.

Zur Zeit, wo er mit obenstehendem Spruche in die Sache eintrat, war dieselbe beim Reichskammergericht eben formell anhängig geworden. Von dessen Sitz Esslingen aus erging am 28. August 1525 ein Befehl an die Herzoge, die v. Thun im Besitze der besagten Güter nicht »aufzuhalten«; aber schon am 12. November 1524 war ein Mandat ausgegangen, und gleich am 4. December dem in Esslingen anwesenden Herzog Albrecht, am 2. Februar (»Hornung«) zu Schwerin seinem Bruder Heinrich insinuirt worden. Es wird darin erwähnt, die Anmassung des Hofes Zepelin durch Henning v. Halberstadt sei zur Zeit der Unmündigkeit der Kläger geschehen, und die bisherigen Schritte des Reichs-Regimentes wie des Kammergerichts hätten sich auf »Fürschriften«, d. h. aussergerichtliche Anmahnungen bei den Herzogen beschränkt. Letztere dachten offenbar, es werde auch ferner mit diesem Charakter das Bewenden haben; daher das fortgesetzte Heranziehen von Vasallen und Rechtsgelehrten in deutlicher Process-Gestalt. Am 27. November 1527 ist indess vom kaiserlichen Gerichte die Begüterung schon dem Ritter v. Halberstadt aberkannt worden, und die weiteren, vor diesem Forum sich vollziehenden Schritte

haben nur noch die Execution dieses Urtheils betroffen. Bis 1552, lange nach Henning's v. Halberstadt Ableben, der schon 1535 todt war; bald nachdem wegen seines Widerstrebens in dieser Angelegenheit er in die Acht des Reichsgerichts erklärt worden war (nach dem gedruckten Publicandum vom 30. August 1529; schon aus Speier datirt).

Angesichts (13. August 1529) dieses Ereignisses ist ein Brief von Matthias v. Oertzen und von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte Wustrow ausgegangen, welches Vermittelungsvorschläge enthält. Jedenfalls von der Hand seines Secretärs (und Caplans?) gefertigt, eignet doch ihm der Wortlaut; gerichtet ist es laut Adresse an den Ritter v. Halberstadt selbst:

Minen frunthliken densth mit vorbeding alles guden thouorn: leue oem vnnde frunth! Ich geue iw guder meynynge tho [e]rkennende, dat ick byn gewesen by Thewes Thune vnnd mennigerley vorsle[ge] mit en gedan des gudes Ceppelin haluen. De lengede hefft he my vnnder velen vorslegen disse(n) anthwort geuen, wo he mochte werden wedder ingesettet in de guder tho Ceppelin tuszken dysser tydt vnd vnser leuen vrowen dage tho latern (— d. h. Sept. 8. —), vnde de pene, dar ghy scolen inne vorfallen, darbeneuens worde enttrichtet; dat em doch vorbaden were vnnde sich suluen ock verbode, dar keynen handel inne tho lydende. Vmme dissen andern vpgelopen schaden sodder des nigen kriges bevestunge wolde he to ethliker mate tho guthliken handel wol stan; he wolde dat gudt tho Ceppellin nicht afftreden, wolde gy em ock XX dusent gulden dorvor seggen tho geuende. Szo, leue oehm, hefft my de handel entstan, dewyle dat ick susth nicht[s] fruchtbars mit em, iw tho gude, handellen kunde. He wolde ock mit korthlich eyn antwort van my hebben, wes iw hyrinne anthonemende were; dar nicht nha vnser leuen vrowen tho late[r]n wuste he nicht tho handelende. Dat sulueste ghy my tho guder mate scriff[tl]ich mochten vormelden offte iwen szonen Ke[r]sten (?) mit iweme b[e]fele tho my vp Wustrow kamen laten. Wor ick iw susth mit lyue vnde gude denen kan, byn ick stedes gene[i]gt. Datum vp Wustrow, des frydages nha Laurentii, anno domini XXIX., vnnder myneme pytzyr.

Mattias vam
Oertzen, ritther.

Nr. CCCLXXV[a]. (CCCCXCIX.)

Vorstellung der Gebrüder v. Pentz, Pfandinhaber von Gammelin, wegen Nutzung der zwischen Schossin und Walsmühlen streitigen Kowal-Wiesen.

D. d. Gammelin. 1526. März 30.

Durchluchtige, hoch[g]ebarner fursth, g.[nediger] h.[err]: meyne gehorsame geplichtige densthe sinth i.[uwer] f.[urstliken] g.[naden] allwege midt flyte boreyth. Gnediger furst vnd her!

D[e]wille dan[n] i. f. g. vorgangenn midweken (— d. h. März 28. —) eynen brieff ahn vns geschickt, darin i. f. g. angetögeth, whu dath i. f. g. vnderdanen thor Wallssmölen bey i. f. g. (midt klage vorbringen laten[1]) irschenen, midt widerem inhollde, i. f. g. vnd die von der Wallsmölen von ollders her, lenger den[n] menschen gedencken vnd auer hunderth jar, mit i. f. g. vnnd erem qweke der weyde in den hogen ellern, vor jedermennichlyken vngehinderth, gerowsam gebruketh. Demnha, g. h., i. g. wyder vormelldeth, who dath wy sampth vnssenn vnderdanen darauer vnnd thouorn vnuorklageth, vnuorhorder saken midt vnnssem (!) vnderdanen vorgangen mandages (— März 26. —) i. f. g. vnnd den von der Wallszmolen tho mercklyken nhadele vnnd affbröke sollker weyde die Kobalen[2]), twisken den fellden Wallsmolen vnnd Schartzin bolegen, wellke i. f. g. vnnd die von der Wallszmolen von ollders her thor vordrifft in gemellter weyde midt dem qweke vngehinderth gebruketh, gewelldichliken thohowen scholen hebben.

G. f. vnnd her, whu nha dem is geschen, dwille den[n], g. h., szo men [van] ollders her (:i. f. g. ane twiffell frisker gedechtnisse:) withlufftich secht auer langen, vorschenen iar[e]n die **vann Ortzen** hebben Wallszmolen, Schertzin vnnd Gemmelin samptlich jn bosittenth gehadt, kan men woll gedenken, dath tho der tydt die von der Wallszmolen, dwille id den **vann Ortzenn** samptlich anquam, die gemelte weyde nhagegeuen, in gebruke gehadt. Darnha

hebbe wy Gemlin von den Ortzenn midt allenn wysken, weyden vnnd scheyden gekofft vnnd beth hertho in bosittenth gehadt, angese[he]n eyn tydt lanck her den schaden vnnd nhadell, die vns vnnd den vnnsem(!) armen luden ahn eren wisken vnnd korne vp gehodt; ock dath ror vth eren wisken geweltlich affgemeyeth, von i. f. g. vnderdanen thor Walszmolen boyegenth. [Wy] hebben szodans keyns weges, d[e]wille vnnsze arme lude stedes her derhalluen geklageth, in die lenge anse[he]n hebben(!), vp dem Kobalen, szo wyth alls dat vnnsze scheideth, vnnd nicht vp i. f. g. [grund?] die balen vpnhemen lathen, dergestalt dat die von der Wallszmolen von dem vnnszem mochten blyuen, dar wy gedencken eyne wisck tho makende; ock dath szie vnnsem armen luden keynen wydern vnnd meren schaden mochten thofogen: g. f. vnnd her, szo vorsze[en] wy vns gentzlich tho i. g., dath wy in deme ahn i. f. g. edder i. f. g. vnderdanen keyne gewallt geöueth [hebben?]. Dwille ock, g. f. vnd her, hebben vor teyn jaren, nachdem i. f. g. antögeth, szodane vornementh von vns vnuorklageth, ock vnuorhorder saken bogangen, gedan schollen hebben: i. f. g. vagede Kossen, ock nhafollge[n]den jar[e]n stetlich allwege dem vagede thor Wallszmolen vorklageth, ock vorgangen twen jar[e]n vngeferlich i. f. g. durch er Henningk Haluerstaden vnnd Henneken Rauen tho Szwerin boschickt vnnd boklageth, dath wy beth hertho tho keynem handell kamen mochten: wes wy des gedan vp dem vnnszeme, vorszen wy vns tho i. f. g., iwenn f. g. keyne gewallth boyegenth sy. Stelle wy all[e]s tho i. f. g., ock tho i. f. g. reden sampt der ganszen lantschop; des wy i. f. g. in anthwarth tho uorbergende nicht weten. Den[n] wy i. f. g. to denen erkenne wy vns schulldich vnnd plichtich. Gescreuen Gemlin, [am] Stillen Frigdage anno etc. XXVI.°

I. f. g.
gehorsame vnderdanen
Curdt —
Henneke — Die Pentzen
Achim — tho Gemlin.
Casper —

Nach der Niederschrift auf Papier, gerichtet an Herzog Heinrich zu Meklenburg(»denstlich«) und von dessen Canzler v. Schöneich mit der Notiz versehen: »Penczen zcu Gemmelin irrung | halben zcwischen Walsmolen vnnd | iren gutern.« — Die grammatische Analyse des Schreibens macht nach heutigen syntaktischen Verhältnissen manche Schwierigkeit. Die Stelle: [1]) ist vom Schreiber selbst in (:—:) gesetzt. Die Interpunction ist dem eigenthümlichen Satzbau möglichst anzupassen gesucht worden.

Die Localisirung dieses Gränz-Conflictes zwischen Amt Walsmühlen und der zeitweilig v. Pentzischen, vormals v. Oertzen'schen Begüterung begegnet schweren Bedenken. Die im Texte vorkommende Bezeichnung: [2]) »Kobale« legt es nahe, an den jetzigen Hof Kowahl westwärts von Dümmersee zu denken. Indessen die Belegenheit, von Gammelin gar noch über Schossin weg, welches die v. Pentz nie besessen haben, verbietet eine solche Identificirung des in der Gegend demnach häufiger vorkommenden Ausdruckes (gleich »Schmiede«). — Handelt es sich wirklich um Einwohner von Walsmühlen selbst, oder aber des südlich daran stossenden Kothendorf — das in derselben Richtung weiter folgende Warsow befand sich noch in Händen von Vettern der v. Pentz —: so würde sich naturgemäss am besten auf den Punct rathen lassen, wo die Sude von Norden nach fast rein Osten umbiegt. Diesem physischen Umstande entspricht der Name der dort neuerdings angelegte Colonie-Gemeinde »Krumbek«; in früherer Zeit lag an ihrer Stelle das »Wohld«-Gehölz, und in der Linie rittlings über die Sude das Hagen-, heute Heiden-Holz. (Darüber ein Hügel, welcher wegen seiner eigenthümlichen Aussicht auf das Residenzschloss der Capitale der »Schweriner Berg« heisst.)

Alles dies, soweit es südwestwärts der Sude sich erstreckt, gehört zum Gebiete des Gutes Mühlenbek. Nur durch seine, der Pertinenz, Vermittelung, ist ein Zusammenstoss des Hauptgutes Gammelin mit Walsmühlen u. s. w. möglich. 1374 wird »Molenbeke« einmal erwähnt, zusammen mit Dümmer, so dass an seiner Identität kein Zweifel erhoben werden kann, um so weniger als beide dem Lande Wittenburg zugezählt werden.

Herzog Albrecht, dem Vicke v. Hasenkop und Henning v. Wa(r)schow mit 800 Mark Schuld verhaftet, setzte die Bede aus den Orten diesen beiden als Sicherheit. Für die eigentlichen Besitzverhältnisse an jenen sagt dieser Umstand also nichts aus. — In der Mitte des 15. Jahrhunderts (Bd. II B, Nr. CCV) kommt es in Besitz der Gammelin-Schossiner v. Oertzen vor, und zwar speciell der Wittwe von Claus (der

mit seiner ersten Gattin Margarethe v. Knop die grossen Erwerbungen nordwestlich von Schwerin gemacht hatte) v. Oertzen, Beke geb. v. Zülen. Von deren Familie rühren jedenfalls die Besitzrechte her, welche als auf Stralendorf sich erstreckend schon sonst bekannt waren (Bd. II B, Nr. CCXXV und CCXXVI), jetzt glaubwürdiger Weise nach späterer Erinnerung sich auf Walsmühlen selbst und somit auch wohl ziemlich das ganze darnach heute benannte Amt ausgedehnt haben sollen. — Diese v. Pentzische Ausdrucksweise aber, zusammen mit der Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, machen die Annahme fast unabweislich, Mühlenbek habe damals entweder garnicht bestanden, oder aber sei nur in enger Beziehung zu Gammelin bewirthschaftet worden. Noch heute zieht ein schmaler Streifen an der Sude entlang sich nach Norden von Mühlenbek aus, der Schossin zum grossen Theil, und Gammelin völlig von dem eigentlichen Walsmühlener Gebiet abschneidet.

Dass vorstehende Händel nur ein Glied in einer grossen Kette von Auseinandersetzungen bilden, deren Erfolg schliesslich die Wiedereinsetzung der auf diese Güter angewiesenen v. Oertzen'schen Linie in dieselben gewesen ist: — für Gammelin und Mühlenbeck auf fast ein, für Schossin auf beinahe zwei Jahrhunderte — lehrt ein wohl ins Jahr 1526 fallendes, jedenfalls dem August angehörendes Schreiben. Nämlich dies vorausgesetzt, fiele auf den 22. genannten Monates diejenige (im Mundum vorliegende) Verwendung Henning's v. Preen: »ge[s]creuen am mydweken vor Bartolomeus«, beim Ritter Claus v. Lützow »tom Ekhaue«. Er meldet diesem:

„dat ych myt mynen broder Detleff Pren byn in erringe kamen, mynes erfe[s] vnde gudes haluen, dat he mych vtthen henden gebracht [heft] vor IX hundert gude marck; vnde dat gudt benomet Jesaw den Pentzen auerantwardet. Szo hebbe ych alse in XII iare van den gude nychtes gehat, ock van dem gelde nychtes gekregen. Ock hefft he den hof to Schertzin inne gehat VIII iar, darvan he mynem broder Hinrich vnde mych scholde rekenschoff don; des wy wente an desse tydt nycht hebben erlangen mogen.“ v. Lützow wolle sich bei Herzog Heinrich verwenden „dat mych syne ff. g. wolde gnedich szin vnde myne boclaginghe mochte ock gnediglich horen, wes szine ff. g. mych den[n] nycht gelouen gyfft, wert szyn ff. g. van Reymer Bluchger wol erkunden — — — —. Myn broder sede mych to vpp vnse rekenschoff von Badow,

dat he mych wolt geuen vefftich gulden vppe dessen vorganghen vmmeslach.“

Das alles habe er nicht gehalten; so werde ein Entscheids-Tag vor dem Herzoge von Nöthen sein. — Der enge Zusammenhang mit sonst bekannten Daten (s. unten Nr. CCCLXXVI[b] sowie Bd. II B, Nr. CCCLXXX) ergiebt, dass zeitlich die äusserste Gränze für diese Differenzen im Jahre 1527 liegen muss; denn damals wurden die Verhältnisse geordnet, soweit sie v. Oertzen, v. Blücher und die v. Pentz betrafen (Nr. CCCLXXVI[b] unten, vom 1. Januar 1528); und 1530, Januar 13. (Bd. II B, Nr. CCCLXXX) verkaufte Detlof v. Preen den von seinem Bruder oben besprochenen Hof in Schossin an Matthias v. Oertzen. — Auch dass v. Preen 12 Jahre seit dem Verkaufe von Jesow rechnet, trifft der Zeit nach mit obiger Annahme zusammen; denn am Tag der Prisca (Januar 18.) des J. 1513 ertheilten die beiden Herzoge ihre Zustimmung zum Verkaufe des Gutes durch die 3 Brüder v. Preen (für 800 fl.). Es würde, fiele das Schriftstück später, darin auch zu erwähnen gewesen sein, dass im Januar 1527 Herzog Albrecht selbst den Schossiner Hof dem Detlof v. Preen pfandweise abnahm. — Dass dieser das vereinzelte Gewese im Orte, das einzige für Matthias v. Oertzen noch im Wege liegende fremde Besitzthum, von seinen Brüdern zum alleinigen Betriebe etwa 1518 übernahm, erfährt man aus diesem seinem Bericht.

Nr. CCCLXXVI[a]. (D.)

Ritter Matthias v. Oertzen vertritt (seinen Schwiegervater) Stephan v. Bülow auf Marnitz in einer Streitsache mit den v. Koppelow auf Meierstorf etc.

D. d. (Schwerin?) 1526. Septbr. 17.[1])

Item **Mattias vau Oerszen,** ritter, biddet ene schatiszge[2]) vp alle Koplouuen van Molenbeke, Pankouu vnd Szighelkow van wegen des dorpes Mirstorppe.

Item ok ene schattiszege[2]) auer Steffzen(!) van Bulouuer(!), de heft der Koplouuen formunt wessen, den szinen witzop rechtlik szegghende.

Rückwärts des Blattes (nur klein Octav) steht von v. Schöneich's Hand: »26.[1]) Lamperti. | Mathias vonn Orczen | citac[ion].« Darnach wird das etwas entstellte [2]) Wort in seinen beiden verschiedenen Gestalten auf seine gewollte Bedeutung zurück-

zuführen sein. — Eine Vergleichung mit einem als von v. Oertzen's eigener Hand angenommenen Schriftstück (Bd, II B., Nr. CCCLXXXIV, vom J. 1531) lehrt, dass auch obiges Memorial sicher von ihm selbst herrührt. Wir möchten bei dieser Gelegenheit, namentlich in Vergleichung zu seines Vetters Jaspar's I. zu Roggow jetzt vorliegender eigenhändigen Leistung doch ein Wort zu Gunsten derjenigen des Ritters geltend machen. Sie trägt, wie die Jaspar's, durchaus den Charakter der Zeit, ist spitz, aber kräftig und völlig die Buchstaben individualisirend. Legt man noch eine Schrift, zum Beispiel von des Ritters oftmaligem Cumpan »Henneke Rafen«, wie er selbst schreibt — des Stammhalters seines ganzen Geschlechtes — auf der Stüker Begüterung, daneben, wie sie vom J. 1535 vorliegt: so ist diese zwar bedeutend ausgebildeter und geübter; aber auch die des Matthias v. Oertzen darf deswegen nicht ungeschickt genannt, oder wenigstens als solche aufgefasst werden. — Was die Sache angeht, so ist über alle Bedenken erhaben, dass es sich nicht etwa um v. Oertzen's eigene Begüterung (wegen Mühlenbek an der Sude) handelt, sondern um die seines Schwiegervaters Stephan v. Bülow auf den Ruhner Bergen. Es muss um weitgehende Gränz-Conflicte sich gehandelt haben; denn ein Brief Stephan's v. Bülow an die v. Koppelow, gleichfalls vom Herbste (Severins-Tag, d h. October 22.) 1526, spricht vom Streit um die Feldmark Gribow, die Stephan v. Bülow beim Haus Marnitz, seinem Leben, »vorgefunden« habe, welche ihm aber jetzt die Gegner zu entfremden suchten. Indem diese Sache gleichzeitig mit der um das durch die Feldmark Ruhn von ihm getrennte Meierstorf läuft, und da ferner auch von Zusammenstössen des v. Bülow auf Marnitz mit den v. Restorf auf dem bedeutend weiter nördlich gelegenen Kummin die Rede ist, so kann nicht versucht werden, Licht in die Sache zu bringen. Es muss also vermöge der Spärlichkeit der übrig gebliebenen Quellen dahin stehen, in wie weit der Ritter Matthias v. Oertzen seinem Schwiegervater Stephan v. Bülow in dieser Sache behülflich hat sein können. Nur soviel sei bemerkt, dass v. Bülow nicht allzu lange hernach starb. Diesmal hat er wesentlich wohl nur als früherer Vormund der v. Koppelow's Aussagen machen sollen; es muss wenigstens der zweite Theil obenstehender Aufzeichnung auf einen Streit der v. Koppelow's mit dritten Leuten — etwa den v. Weisin auf Malow — gehen.

Nr. CCCLXXVI[b]. (DI.)

Der Gemahlin Herzogs Albrecht zu Meklenburg, Anna, geb. Markgräfin zu Brandenburg, wird die Mannschaft in ihren Leibgedings-Aemtern überwiesen.

D. d. Woldeck. 1526. Novbr. 24.

An [den] adel, in der zcedell begriffen, szo vffen fall inhalts der widumbs vorschreibung zcuuorweisen:

Lieber getrewer! Weil der hochgeborne furste, vnser lieber bruder herr Albrecht, herczog zcu Meckelburg etc., die hochgeborne furstin frau Annen, geborne [marggraffin zu Brandenborg etc., seiner l.[ieb] gemahel], herczogyn zcu Meckelburg etc., vnser lieben mhumen, mit leipgeding dermas[s]en vorsehen, ap der fall mit seyner l. vorgedachter seyner gemahel geschege, sich des zcu gebrauchen vnd du in solcheren (!) widumb mandiensten vnd ander pflicht halben begriffen: szo begern wir gutlich, wollest dich vffen tag Nicolai schirstuolgendt zcu seyner l. kegen Lubse vorfugen vnnd dich [seiner liebe ader seiner dorzu vorordenten vnd] vnsers befelichs, dene wir [dir] vnnd den andern (durch?) durch unsern rat vnd lieben getrewen, er Clausen Lutzaw [ritter] vff vnsern mitgethan (?) schrifftlichen befelich an dich vnd die andern lautende, der vbirweisung solcher mandienste vnd ander pflicht halben vff den fall, ap sich der begeben wurde, thun lassen. Dorane thustu vns gut gefallen, in gnaden kegen dir zcubedencken. [Datum tho Woldegge, am sonnabende nach Presentacionis Marie, anno etc. XXVI.]

Nach C. v. Schöneich's, in [— —] durch einen Kanzlisten completirten Concepte. Von dritter Hand, jedoch von v. Schöneich wiederum durchcorrigirt, ohne Datum liegt vor der Entwurf zu einem Patent-Erlass Herzogs Heinrich an die »hiernach benanten, vnsern vnderthanen vnd lieben getrewen: N. N. vnd N. etc.«, welcher den Betreffenden aufgiebt: »das ir semptlich, ieder zu seiner ausgedruckten gebure, irer liebe (— der Herzogin Anna —) mit virtzigk pferden mandiensts, [inhalts der widumbsvorschreibung] wo der fall an gnanten vnsern lieben bruder fur gemelter seiner liebe gemahel geschege, — — gewertig sein sollet.« Der Ritter Claus v. Lützow sei dann ermächtigt, dass er »von

vnseret wegen neben gemelten vnserm lieben bruder euch [mit solchen pflichten — —] vff angetzeigten fall — — an gnante seyner liebe gemahel weisen szolle.« — Auf demselben Blatte (und rückwärts rubricirt· »von wegen der vorweisung der XL pf[er]t der erbaren manschaft an hertzog Albrecht gemahel«) steht endlich der Entwurf zu folgendem Erlass »an er Claus Lutzowen,« jene Vasallen: »ap sich der fal mit seiner [liebe: — nämlich Herzog Albrecht —] fur irer liebe begeben wurde, vffen tag Nicolai (— Decbr. 6. —) schirstuolgendt zu Luptze, darzu sie seine liebe vnd wir [sie] alsdenne zu komen vorschrieben, zu weisen,« nämlich »souil vns des belanget, — — dieselben von adel mit solchen mandiensten [vnd pflichten inhalts der widumbs — vnd] beygeschigkts [vnsezs befelichs], an sie lautendt, vnd tzedels, dorinn die tzael der pferde ausgedruckt.« — Es leidet sonach keinen Zweifel, dass erst gegen Ende 1526 die Vorverhandlungen zu Anna's Sicherstellung soweit gediehen sind, nachdem deren Vermählung schon am 13. Januar 1524 zu Berlin war vollzogen worden. Die nächsten Monate sind mit ärgerlichen Streitigkeiten, welche an die noch nicht geschlichtete Frage wegen Theilung der Meklenburgischen Lande unter Heinrich und Albrecht sich knüpfte, um die Gleichstellung auch ihrer Gemahlinnen hingebracht worden. — Zur Vergleichung z. B. mit der Ausstattung der Abel, Jaspar's I. v. Oertzen Gattin (oben Nr. CCCLI[e]) sei aus der Verlobungs-Notel Albrechts mit Anna, d. d. Berlin 1521, Mittwoch nach Martini (Novbr. 13.) mitgetheilt, dass deren baare Mitgift sich auf 20,000 Gulden (zu 32 Märkischen Groschen) belief; dsss ihr dafür das Schloss Lübz mit einer eventuell zu completirenden Rente von 5000 fl. verschrieben wurde. Dasselbe Actenstück enthält den hier einschlagenden Passus: »Dartzu wollen wir (— Herzog Albrecht —) ihrer lieben vnser erbar manschafft, um dasselbe ampt gehorig, vnnd ander mehr vf viertzig pferde auch zu leibgeding vorweisenn, ihr auf ihr liebenn erfordernn dinstgewertig zu sein.« — Der endgültige Ausstattungs- oder »Vermehrungs«-Brief für Herzogin Anna ist zu Schwerin, am Sonntag Martini (d. h. Novbr. 11.) 1526 fertig geworden, wo es denn nun heisst:

Vnd die zu dem ampt gehoren, sollen ire[r] lieb sweren vnd g[e]loben: so es zu fallen kumpt (— d. h. im Falle Ablebens von Herzog Albrecht und demnach Uebergang an seine Wittwe —), irer lieben getr[e]we, gewertig vnd gehorsam zu sein; — — — desgleichen die amptleuthe vnd ire nachkhomen der obgenanten ampte, slos vnd stette zu Luptze, Bukowe, Goltberg vnd Criuitz

zu obgenanten summen gelts, auch so offt vnd dick des not vnd behuff sein wirdet, thun, g[e]loben vnd sweren sollen. — Wir haben auch vnsern lieben getrewen, die erbare manschafft, in das genante ampt gehorend, als nemlich im ampt Bukow Claus von Oldenborch zu Grem[m]elin(!) zwe pferde, Jorge Finicken zu Buschenmole funff pferde, **Leupolt von Ortzen** zum Bernshagen vier pferde; Achim von der Luwe zum Echstorf (— l. Mechterstorf —) ein pferdt — — — (aufgegeben).

Es liegen nun mehrere listenmässige Verzeichnisse vor, welche Spuren enthalten, dass lange an ihrer Feststellung ist gearbeitet worden. Eine solche Ausfertigung enthält zum Schluss die Bemerkung:

»Nachfolgend[e] sindt nicht zur stedt gewessen, auch ettlich mit todt verscheiden:

Heinrich von Ouerberg — —	II pferde
Heinrich Preen zu Hermanszhagen — —	II »
Bertolt vom Sehe — —	II »
Trosst zu Grabow — —	I pferdt.
Die Belawen zu Niendorpff	II pferde.

Nach einer Rückaufschrift des betreffenden Blattes sind die auf ihm verzeichneten Namen »ime alten brief — — aus vrsachen, wie der geschigkt (— d. h. ein nach Berlin abgesandter Meklenburgischer Vertrauensmann? —) befel[e]h hat anzuzeigen, ime newen brief vorandert worden.« Die verschiedenen Stadien dieses Entwurfes können insofern mit Stillschweigen übergangen werden, als Lippold v. Oertzen, der zweimal, wie in dem mitgetheilten Witthumsbrief-Auszuge, nach Berendshagen versetzt wird, in allen Exemplaren vorkommt bis auf eines, das sich dadurch als das allererste documentirt. Dann wird ein Blatt kommen, welches, von zweiter Hand corrigirt, so auch in der »Vogtey Bukow« zum Schluss einsetzt: »Jorg Finigken zum Grese« und **Lippolt von Orcz**« mit je 4 Pferden.

Hierauf basirt denn offenbar folgende Redaction:

Vortzeichniss der virtzig pferde der erbarn manschaft, so an hertzog Albrechts gemahel geweiset werden sollen; (— so rückwärts rubricirt, und dann ferner mit der Bemerkung: —) nach diesem tzedel sein die mandienst vorweiset:

Vogtey Bukow:

Jürgen Fineken zum Gresse	V	pferde
Lippolt von Ortzen	IIII	
Claus von Oldenburg zu Gremmelin (!)	II	

Otto von der Lw zu Mechterstorp I
Otto Auerberch zum Steinhagen II
Heinrich Preen zum Rederanck II } pferde
Bartelt von Sehe zu Eichholte II
Achim Stralendorp zum Preen[s]berge III
(Vogtey Luptze — 7 Pf.)
Vogtey Goltberg:
Die Grabowen (vier: gestrichen) IIII pfe[r]de.
(Vogtey Criuitz: 8 Pferde.)

So von der Hand eines viel vorkommenden herzoglichen Secretärs (Michael Hildebrand?), welcher am Fuss der ersten Seite auch bemerkt hat, entsprechend den oben aufgenommenen Bestimmungen: »Vf Nicolai schirsten zu Lupze geschigkt einzukom[m]en: er Claus Lutzow.« — Die Frage, welche Veränderungen und aus welchen Gründen sie zu der endgültig in die Liste des Witthums-Briefes übergegangenen Auswahl geführt haben, ist um so mehr müssig, als Herzogin Anna ihren Gatten weit (bis zum 19. Juni 1567) überlebt hat, es zur Ausführung der verabredeten Zuweisungen niemals gekommen ist. Man hat auch sonst keine Spuren, dass die Leibgedingsmannschaft jemals Veranlassung gehabt hätte, irgend etwas den ihnen auferlegten Pflichten gegen die Brandenburgerin Aehnliches zu prästiren. Ob Lippold v. Oertzen andererseits Anfang 1524 schon bei ihrer Vermählung in Berlin ist gegenwärtig gewesen, steht dahin.

Ein von dort kaum 14 Tage vor dem angesetzten Termin ergangenes (1526, Freitag nach Elisabeth, d. h. Novbr. 23.) Schreiben des Kurfürsten Joachim I. als Schwiegervaters weist aus, dass die Anweisung mindestens keine Schwierigkeiten mehr fand:

Was aber [die] vorweisung der viertzig pferdt [an] manschafft betriefft: wo vnns zeitlich solchs were vorkundigt wordenn, wolltenn wir die vnsern woll darzu gefertigt habenn. Ewr lieb hatt aber vnnser entschuldigung ausz voriger vnser schriefft woll vormerkt; doch wollenn wir, ewr lieben antzeigenn nach, vf Nicolai schirst vnser rethe gein Luptz fertigenn, die verweisung der erbar manschafft vf viertzig pferd antzunemen.

Nr. CCCLXXVI^{c}. (DII.)

(Heinrich, Herzog von Meklenburg) an Lippold v. Oertzen, er solle dem Arzte Dr. Johann Horn (zu Wismar) die Curkosten für seinen verstorbenen Bruder (Jaspar I. auf Roggow) statt dessen Wittwe bezahlen.

(D. d. nach 1526?)

[An Lippolt Ortzen.

Lieber getrewer. Vns bericht vnser leibartczt vnd lieber getrewer, Doctor Johannsz Horn wegen (?) der (?) funff gulden versprochen, das er sich zcu deyns bruders hausfrawen zeligen, in mos[s]en er gethon, verfugen solde, die er vor dir pisher nicht hett mogen irlangen: begern derhalben mit ersten fleis, wollest ime sulch vorsprochen gelt entrichten vnnd bey kegenwertigen vbirsenden, domit er sich des nicht ferrer boclagen, adir wir ime der pillikeit vbir dich vorhelffen dorffen. Das ist vnser meynung.

Nach Caspar's v. Schöneich Entwurf, zusammen mit demjenigen für ein Patent, entboten: »Allen vnd itzlichen konigen, fursthen, heuptleuten, capitanern, steten, rethen, rittern, knechten vnd gemeynden (!)« von den Herzogen Heinrich und Albrecht, dass sie dem Bürger zu Wismar, Gregorius »Zernekaw«, sein gekauftes und zur »Kaufhandlung« bestimmtes Schiff empfohlen sein lassen möchten. — Da auch hiernach keine nähere chronologische Bestimmung möglich wird, so ist man für die Berechnung von Jaspar's I. v. Oertzen Ableben auf andere Momente angewiesen; denn dass um diesen Fall, nicht um dasjenige auch von dessen Gattin, der 1514 (oben Nr. CCCLI$_{a}$) beleibzüchteten Abel, es sich handelt, was nach dem Wortlaut der Verfügung an ihren Schwager Lippold thunlich wäre, ergeben alle Umstände.

Dass Mitte 1528 Jaspar bestimmt todt war, steht jetzt actenmässig fest (unten Nr. CCCLXXVII$_{c}$) und dass Abel Hans v. Pentz wieder gechelicht hat, ist gleichfalls erwiesen. Sie hatte mit ihm einen Sohn Volrad, welcher aus dieser Ehe augenscheinlich sehr früh, bald nach 1525 geboren ist, indem er gegen 1600 schon als Mann von beträchtlichem Alter behandelt wird. Wenn 1540 die »Hans Pentzesche« eine aus Russow fällige Hebung (zu Nr. CCCLXIX$_{c}$, S. 138) berichtigte, so hat sie dies offenbar in Vertretung ihres Sohnes erster Ehe, Sivert's IV. v. Oertzen, gethan, wie denn mehrere Jahrgänge vor 1534 Lippold v. Oertzen, den ordentlichen Vormund, als Zahler kennen.

Um einen Ueberblick von dem Zweige der v. Pentz zu gewinnen, welcher hier hineinspielt, wie 100 Jahre später Eva v. Pentz, Jaspar's III. Gattin, des Hauses Stammmutter wurde, so ist mit einem kleinen Sortiment von Vorurtheilen aufzuräumen, welches sich auf einen Leichenstein in der Lübeker Domkirche stützt. Bei actenmässigen Forschungen, wie sie neuerdings sind angestellt worden, hat sich ergeben, dass jene dem Anfang des 17. Jahrhunderts angehörigen Vorstellungen über die Ahnen des betr. v. Pentz'schen Hauses irrig sind, ja sogar deutliche Spuren von bewusster Fälschung tragen. Die an jenes Epitaphium sich anlehnenden genealogischen Arbeiten haben die dem Anfange des 16. Jahrhunderts angehörige Generation als Söhne zweier Brüder construirt: Ulrich und Volrad. Thatsächlich ist nun aber Volrad schon der Grossvater; und von seinem Sohne Ulrich stammt eine lange Reihe von Söhnen ab, unter welchen Hans eine der ersten Stellen einnimmt. Die herkömmliche Tradition legt ihm nun eine Abel v. Buchwald als Gattin bei, von welcher er einen Sohn hatte: Volrad, der als Stiefbruder der Roggower v. Oertzen um 1600 actenmässig anerkannt wird.

Im Testamente der Anna v. Sperling, geb. v. Oertzen (Bd. II A, § 61) gedenkt die Ausstellerin sowohl ihrer nächsten Anverwandten, Sivert's IV. v. Oertzen Kinder, der ihr Voll-Bruder war, sowie der etwas entfernteren v. Bibow's (Bd. III, § 144); sodann auch ihres »Halbbruders« Volrad v. Pentz. Nach der damals üblichen Terminologie, welche der heutigen noch ziemlich diametral entgegen steht, bedeutet das soviel wie Stiefbruder, also Kinder einer Mutter von verschiedenen Vätern; wie denn ja auch die Verhältnisse keine andere Möglichkeit des Zusammenhanges frei lassen.

Da der Vorname Abel für diese Dame nunmehr feststeht (s. oben Nr. CCCLIc), so fragt sich nur noch, in wie weit es mit dem Zunamen v. Buchwald seine Richtigkeit hat. Weder auf v. Oertzen'scher noch auf v. Pentz'scher Seite ist er direct oder actenmässig bezeugt; die von v. Hoinkhusen und seinen Nachfolgern übermittelten Angaben stehen sich feindlich gegenüber.

Denn die nach ihnen traditionelle Herkunft v. Jaspar's I. v. Oertzen Gattin (der zweiten, denn die erste, Margarete v. Quitzow, ist in dieser Art Quellen überhaupt nicht bekannt), geht zwar auf eine v. Buchwald, nennt sie aber Emerentia. Und in der v. Pentz'schen Gruppe existiren nach dieser Autorschaft allerlei Umstände, welche berechtigte Bedenken an sich erwecken. Ihr zufolge sollen unter den Gebrüdern v. Pentz ihrer zwei mit einer Abel v. Buchwald vermählt gewesen sein: Hans sowohl wie ein Volrad. Letzterer wird nun zwar, wie noch vier weitere Brüder, abgetrennt von

dem Hause, dem Hans actenmässig angehört; und ferner steht zu bedenken, dass Jaspar v. Pentz, des Hans auch von der alten Tradition anerkannter Bruder, zuverlässig Anna geb. v. Buchwald zur Frau hatte. Es läge also die Gefahr einer willkürlichen Verwechselung auf Grund des letztgedachten Factums nahe; und ferner ist es unwahrscheinlich, dass die zwei, nunmehr authentisch als Brüder hinzustellenden: Hans und Volrad, je mit Abel v. Buchwald, also besten Falls gleichnamigen Cousinen verheirathet gewesen wären.

Nun kommt glücklicher Weise behufs Lösung der Frage die Andeutung zu Hülfe, welche sich in manchen hier nicht umfänglicher darzulegenden Umständen ausspricht: dass nämlich des Volrad v. Pentz Gattin eine Altmärkerin gewesen ist; vielleicht eine v. d. Schulenburg oder auch v. Alvensleben. Die hier nicht verwendbare Abel v. Buchwald würde also für seinen (älteren) Bruder frei und damit die von v. Oertzen'scher Seite aus als sehr wahrscheinlich sich ergebende Ergänzung des Namens Abel zu v. Buchwald umsomehr gestützt.

Es braucht nur noch erwähnt zu werden, dass des Hans v. Pentz, mithin auch seiner 6 Brüder Mutter, ebenfalls nach Leichensteinen, die aber den Ereignissen zeitlich sehr nahe stehen, die Margarete geb. v. Sehestädt war, also schon eine Holsteinerin. Von v. Hoinkhusen an den Volrad gegeben, der thatsächlich ihr Schwiegervater war, fungirt sie seitdem als Mutter nur von Hans und Jaspar. Ulrich dagegen, ihr wirklicher Gemahl, dessen Gattin v. Hoinkhusen nicht kannte, ist factisch ihr Gatte und mit ihr Vater der reichen Nachkommenschaft, in welche somit Jaspar's v. Oertzen Wittwe gerieth. Soviel bekannt, hat sie mit Hans v. Pentz nur einen Sohn erzielt, jenen Volrad, den Stiefbruder des bald allein von der Meklenburgischen Linie übrig bleibenden Roggower Hauses.

Nr. CCCLXXVI[d]. (DIII.)

Auseinandersetzung durch Schiedsrichter zwischen den v. Stralendorf bezw. auf Goldebee und Krankow über wechselseitig verpfändete Güter.

D. d. Wismar. 1527. März 13.

Tho weten, dat wir hyrnha benoemeden: Henningk Haluerstadt ritter, Hennike van Plessen, als dartho vor-

ordnete förstlyke commissarien; Claus Lutzow [ridder?], Caspar van Schoneick cantzeler, Achim van der Lhw, Lippoldt van Ortzen, Dettloff van Bulow, Cordt Sparlingk, Achim Plesse vnd Hans Driberch, twischen Hinrick Stralendorp an eyneme, vnde Jasparen Stralendorp [an] anderem deyle, erer gebreke haluen, so syck twischen ene vnd eren soenen: Vigken Stralendorp, Hinricks söne, vnde Hansen Stralendorp seligen, Jaspars söne, van wegen des, dat Hansz Vigken gefengliken angenamen [heft], vnde wes derhaluen sick van kosten, scheden, schadegelder vnd wedderwillens tuschen enen begeuen, gütlyken gehandelt hebben, vnde also: Nhademe — — sy mit einander gesamet vnde gemenget gutt in den höuen thom Gammele, in den dörpern Niendorpe, Tatkow, Fredericksdorpe, Stramekendorpe, Hornszdorpe vnde vp Pöel hebben, dat wy — — — sie — — — in der güde vordragen hebben, nömlyck wo nhauolget:

Dewyle Jaspar Stralendorp angetheigede syne güder myt Hinricks Stralendorp(s) güderen in berörden dörperen gemenget liegen, de Jaspar Stralendorp gemelten Hinrik Stralendorpe tho meher deylen in wedderkopes wyse vorpandet vnde vorschreuen hefft, vnde — — (den Rest:) in wedderkopes wyse tho voranderen geneyget: dat Jaspar Stralendorp, syner nöginge vnde bewillinge nha, Hinrick Stralendorpe alle obberörde güdere in wedderkopes wyse insetten vnde vorpanden schal vnde wil, dergestalt dat sy van beyder sydes mit erer frundtschop vp den sondach Vocem Jucunditatis (— Mai 26. —) alhier thor Wismar syn vnd der sülften gödere — — rekenschop — — tholeg[g]en vnd bereken[en] söllen. Vnde wo Jaspar nha landleufftiger gewonheit drey marck iarlyker bestendiger pechte, gülde vnde inkamens bereken mach, dat eme Hinrick dauor hundert — — marck höuetstols in wedderkopes wyse darvp doen, vnde dat sölick gelt, als Hinrick inhalt[s] breue vnd segel eme vorhen darvp gedan, daran affgerekent vnde affgetagen werden [schole; — ausserdem soll Jaspar auf den Rückkauf seines Erbgutes zu Gunsten der östlichen Vettern verzichten —] — —. Vnde dat Jaspar vnde syne söne, ock Hinricks sone Vigken syne schrifftlyke

vorplichtunge, die gefencknisse belangende, tuschen hir vnde mittfasten (— März 31. —) thostellen; vnde dat da[r]mede alle gebreken, die syck angethogeder gefencknisse haluen, vnde wat wider van schaden, schattegelt, kosten, theringe, muhe, vnlust vnde wedderwillens beth an düsse thydt derhaluen thüschen ene [sick] begeuen vnde thogedragen hebben, — — vp gehauen vnde vordragen syn. — — — Des tho örkunde vnde bekentnisse hebben wy vpgemelten handeler dessen vordracht gelykes ludes gethweuechtiget, von ydern parth einen, vnder vnsern vpgedruckeden pyttschern verferdiget. Vnde wy Jaspar vnde Hinrick — — darumme — vnser frunde alse güttlyker hendeler, van vns dartho gebeden vnde geordent, vnse ingesegele an düssen breff hebben drucken laten, der geuen ys thor Wismar, middewekens nha Inuocauit, anno domini veffteynhundert vnde söuen vnde twintich.

Nach einer 1578 zum Reichskammergericht eingereichten, vorher in Meklenburg notariell beglaubigten Abschrift. — Das Weitere über diese langdauernden, und, wie die Menge der Streitobjecte zeigt, gewichtigen Auseinandersetzungen s. unten (1529, Februar 17.; nämlich, und gewiss nicht zufällig, gleichfalls Mittwoch nach Invocavit).

Nr. CCCLXXVI[a]. (DIV.)

Ladung an Ritter Matthias v. Oertzen, Reimar v. Blücher (auf Preten u. s. w.) sowie die v. Pentz, Besitzer des Gutes Gammelin, behufs Auseinandersetzung über dasselbe von den Herzogen zu Meklenburg.

D. d. 1527. October 17.

Bei Wigger, Familie v. Blücher, Bd. I B, S. 534, wird eine processualische Episode dieser Art citirt, deren Wortlaut zur Zeit nicht nachzuweisen ist. Das Weitere sehe man unter der folgenden Nummer.

Nr. CCCLXXVI[b]. (DV.)

Heinrich und Albrecht, Herzoge zu Meklenburg, setzen Matthias v. Oertzen wegen seines angestammten Gutes Gammelin mit dessen zeitigem Pfandbesitzer Reimar v. Blücher auseinander.

D. d. Schwerin. 1528. Januar 1.

Wir Heinrich von gots gnaden etc., bekennen offentlich hiemit, das wir neben und mit dem hochgebornen fursten[1]) etc., vnserm lieben bruder etc., zwischen [den gestrengen vnd erbarn vnsen rethen vnd lieben getrewen]: **Mathias[en] von Ortzen** rittern, [eins] vnd Reimer Bluchern vnd [Henninken, Jasparn vnd Achim] den Penczen gebrudern, anders teiles, von wegen des guts Gemmelin in der gutte gehandelt vnd sie darvmb [in der guethe] entlich vortragen haben, wir hirnach uolget:

Also das **Mathias von Ortzenn** fur losunge vnd erled[ig]ung angeczeigts guts Gemmelin mit seyner in- vnd zugehorung vff negsten vmbschlag zur Wismar sechstausend vnd dreyhundert marg an ganghaffter muntze neben der vordrung des baues, [der] von [den] Pentzen doselbst zu Gemmelyn gethan; auch der vbermass der wintersaet, die sie von gedachtem Bluchern mehr entpfangen, [die] zur irkentnis iders teyls zweyer irer frunt stehn vnd von ine fur angezeigten vmbschlag besichtigt vne gewirdet werden, entrichten, betzalen vnnd vberantworten solle(n). [Vnd wo sich zutruge, das angetzeigts ire beider freunde sich vmme die bawte vnd saet, wie gemelt, nicht vergleichen wurden, so sollen die gestrengen vnd erbarn vnsere rethe vnd lieben getrewen: Hennigke Halberstadt ritter vnd Hennigke Rauen, so gemelter vnser bruder vnd wir auffn freitagk nach Trium Regum (— Januar 9. —) zu Gemmelyn eintzukommen vnd volgendes sonabends (— Jan. 10. —) zu handeln, als vor einen verordenten obman dartzu verordent (!), einen theil beyfal zu thun oder ein mehrers zu machen macht haben, darbey es ane weygerung pleiben sol; also das die summa, so alszdan angeschlagen vnd obberurter massen vergleicht wirdt, neben der obgemelter heuptsumma von **Ortzen** den Pentzen auff nehisten vmbschlagh entricht[et] werden solle.

Darkegen sollen die Penczen gedachtem **Ortzen** synen pantbrieff vff berurts gut Gemmelyn lautendt, den sie von Bluchern bekommen, vffm berurten negsten vmbschlag vorreichen vnd ime **Ortzen** dasselbe so quyt vnd frey machen, als er solchs Reymer Bluchern ingeantwurt vnd abgetreten, vnd iren enthalt mit (i)den

iren doryn haben pis vff negstuolgendt Ostern (— April 12. —) doch alzo, das sie indes der dinste nich[t] anders gebrauchen sollen, den[n] berneholz zu irer notturfft zu hawen vnd ire habe vnnd gutter wegzufuren vnnd zu (!) treiben lassen vnd ir viche auszufutern; vnnd also denne vff schirstuolgendt [Ostern] solch gut gemeltem **Ortzen** entlich abeczutreten vnd zu entreumen. [Doch also das sie, die Pentzen auff mittfasten (— März 22. —) gedachtem **Ortzen** sovil rhaums in gemeltem houe zustellen sollen, daran er vnd die seynen ire bequemigkeit haben mogen, sein pflugen, sehen vnd ander des guts notturfft nach seinem besten zu bestellen] ane einich widerrede.

Vnd domit sollen alle gebrechen, [die sich zwischen ine zu allerseits, als ern **Matthien von Ortzen**, rittern, Reymar Bluchern vnd den angezeigten Pentzen vnd allen dene[n], die der sachen verwandt vnd verdacht sein mochten, berurts guts Gemmelin halben begeben, vorlauffen vnd zugetragen haben, wie die g[e]nant sein mochten, keine ausgeschlossen, in der gutte entlich vortragen, entricht[et] vnd voreinigt sein, sodas kein theyl das ander berurter sachen halben, wedder mit noch ane recht, in keinerley weise zu belangen haben solle. Alles trewelich vnd vngeferlich: des zu vrkhundt ist dieser vortrag vnder vnsem pitzschier zweyfechtigk vorsigelt, vor iederm theil eynen, vnd geben zu Schwerin, am Neuen-iars-tage, anno domini XVC XXVIII.

Nach dem Entwurfe Caspar's v. Schöneich, welcher um die in [— —] gesetzten Stellen, wie zu ersehen, erheblich ist erweitert worden durch die Hand eines viel vorkommenden herzoglichen Secretärs. Gedruckt ist das Stück bei Wigger, Fam. v. Blücher, Bd. I B, S. 532 ff. Den in diesem Werke vertretenen Forschungen zufolge (s. Bd. I A, die Stammtafel nach S. 379, sowie die voraufgehenden Partien des Textes) war Reimar v. Bl. Sohn eines Joachim, vermählt mit einer v. Preen und mit dieser kinderlos. Sein 1530 errichtetes Testament setzte als Erben ein (s. ebd. I B, S. 535) seinen Vetter Jürgen (oder Georg, ebd. Bd. II, § 148), Joachim's Sohn, von welchem durch die Linie Waschow das heutige Haus Gützkow-Buderowe abstammt. Neben vielen anderen Besitzungen konnte Reimar auch Preten vermachen, das im vorigen Jahrhundert auf kurze Zeit Sitz des v. Oertzen'schen

Hauses Gorow war (Bd. IV, § 309). Hier wohnte er meist, hat daselbst auch (27. December — nach damaliger Rechnung 1530) testirt. — Sein einziges Kind war eine Tochter Oelgart, welche einen v. Alvensleben in der Altmark heirathete und damit vielleicht den Grund zu den mehr als ein halbes Jahrhundert bestehenden Verbindungen dieses Geschlechtes mit Meklenburg legte.

In gleichem Sinne, nämlich um die v. Oertzen'schen Pfandgüter Schossin, Mühlenbek und Gammelin zu erwähnen, lässt sich die Herkunft von Reimar's v. Blücher Gattin geltend machen. Ihr Vorname ist unbekannt, ihre Zugehörigkeit zu den v. Preen belegt durch einen v. Alvensleben'schen Grabstein (Wigger u. u. O., S. 361), welcher an entsprechender Stelle für ihren Enkel Achatz als Ahnen-Wappen die bekannten 3 Pfriemen zeigt. — In der folgenden Generation ihrer Nachkommenschaft findet sich als v. Alvensleben'scher Schwiegersohn ein Albrecht v. Pentz, gleichfalls aus Meklenburg stammend; so dass in dieser Gruppe die verschiedensten Fäden zusammenlaufen, welche nach der Wittenburger Gegend hin deuten.

Die Verwandtschaft auch der Buschmühler v. d. Lühe (s. zu Nr. CCCXIX[a]) mit den v. Alvensleben, allerdings unbekannten Grades, findet ihren Ausdruck in der Belastung von Gammelin u. s. w. mit Renten zu einer geistlichen Stiftung in Wismar. Schon 1492 (Bd. II B, Nr. CCCVII, mit den daselbst gegebenen Nachweisungen) nahm Reimar v. Blücher bei der wohlhabenden Gattin des Ritters Heinrich v. d. Lühe, Beate geb. v. Pogwisch, eine bedeutende Summe auf Hypothek der aus v. Oertzen'schen Händen ihm zu Pfand stehenden Begüterung Gammelin c. p. auf. Der Besitz der Verschreibung ging alsbald auf die »Sieben Grossen Zeiten« in der Marien-Kirche zu Wismar über, für welche die nunmehr verwittwete v. d. Lühe, geb. v. Pogwisch, 1502 auch in Matthias v. Oertzen's Gute Gross-Eixen Renten erwarb. — 1505 (Bd. IV B, Nr. CCCXXVII) vereinigte sich bekanntlich auch eine grosse Zahl Vasallen im Amte Bukow zu Dotirung eines geistlichen Amtes in der Stadtkirche von Neu-Bukow; Matthias v. Oertzen ist ungeachtet seines Besitzes Wustrow nicht dabei; er mochte an den sonstigen geistlichen Verpflichtungen seiner Liegenschaften genug haben, und lag überdies mit dem Pfarrer zu Alt-Gaarz dauernd in Streit.

Auch der Beate v. d. Lühe Erben waren nicht so ganz pietätvoll gesinnt. Der Wittwe Testament (vom 25. August 1502, s. Wigger a. a. Orte) wurde namentlich von ihrem Schwiegersohne Kurd v. Alvensleben angefochten (dessen Ehe-Nachfolger der bekannte Jürgen v. Fineke wurde). 1504, am 6. Januar, legte er schriftlich Protest ein gegen die Verkürzung der Erbschaft seiner Frau, welche 1500 fl. an jene

geistliche Stiftung in Wismar laut mütterlichen Testamentes abgeben sollte; und dies war das in Gammelin u. s. w. stehende Capital. — Infolge vorübergehender Veräusserung von Preten hat v. Blücher seinen dauernden Wohnsitz hieher an die mittlere Sude verlegt; wie 1492, wird er auch 1494, 1500 und 1502 daselbst gefunden. 1506 aber erscheinen die v. Pentz auf Schossin, welche damals generell genannt, jetzt (oben Nr. CCCLXXV[a]) als Kurd, Henning, Joachim und Caspar (richtiger Jaspar, nach dem mütterlichen Oheim: Rathmann Jaspar Wilde in Wismar) mit Namen.

Was die genealogischen Verhältnisse dieser Sippe anlangt, so sei hier nur erwähnt, dass sie zu den 11 Kindern des Henning v. Pentz gehörten, welcher, wie viele seines Namens, Vogt zu Gorlosen gewesen ist. Der in der Adelsgeschichte für diese Zeit ziemlich einzig dastehende Fall verdient betont zu werden: dass er nämlich zur Gattin hatte Ingeburg (vulgo »Meienborg«) Wilde aus angesehenem, namentlich reichem Wismar'schen Patrizier-Geschlecht. Henning's des Aelteren Vater wiederum hiess Kurd, wie hier kurz angemerkt sein mag, da die bisher für massgebend gehaltenen Anschauungen über alle diese Verhältnisse den actenmässigen Daten durchaus nicht entsprechen.

Was bisher noch nicht festzustellen gelang, ist das Verhältniss der Gattin Reimar's v. Blücher, geb. v. Preen, zu den drei Brüdern (s. oben Nr. CCCLXXV[a]) Heinrich, Henning und Detlof dieses Namens. Den zeitlichen Verhältnissen nach könnte sie deren Mutterschwester gewesen sein. Hieher gehört eigentlich nur der Umstand, dass 1530 (Bd. II B, Nr. CCCLXXX) sie ihren angestammten, jetzt wüst liegenden, Hof zu Schossin an den Ritter Matthias v. Oertzen verpfändeten. Wie der Erfolg ergiebt, ist an Einlösung niemals gedacht, die Consolidation der Feldmark ungestört vollzogen worden. Das Aussterben dieser vielleicht nicht ganz legitimen Linie der v. Preen (sie werden »wilde Katzen« geheissen und sollten in den Lehnbesitz der Vettern erst nach deren gesammten Aussterben succediren) scheint in ärmlichen Verhältnissen sich vollzogen zu haben, wie sich in einem Briefe des einen Bruders (oben zu Nr. CCCLXXV[a]) ausspricht.

Wenn nun die Abgabe des Besitz-Restes der v. Preen an v. Oertzen sich noch nicht zwei Wochen nach dessen Auseinandersetzung mit den v. Pentz über die 6300 Mark Pfandgelder vollzog, so liegt der innere Zusammenhang auf der Hand. Die sehr gründlichen Bestimmungen, welche unter Dazwischentreten der Herzoge von beiden Theilen stipulirt wurden, lassen erkennen, welches Gewicht Matthias v. Oertzen auf dereinstige ungestörte Nutzung seiner »Hausgüter« legte. — Dass auch Herzog Albrecht an der Regelung

Theil nahm, beweist die dem Concept obigen Vertrages (von v. Schöneich) gegebene Eingangs-Notiz: »in simili von h.[erzog] A.[lbrecht].« — Rückwärts des Bogens steht ferner, was zu mehrerer Erläuterung der [1]) Eingangsformel dient: »Dieser recesz sal zweymal abgeschrieben werden, vnd e[h]r Matthias von Ortzen einer, der ander den Pentzen [ge]geben werden. — Deszgleichen auch in hertzogen Albrechts cantzley. — Schenck« (dies der Name des Secretärs, wohl auch seine Hand).

Die vorbereitenden Handlungen zu obiger Entscheidung haben leider eine Einbusse erlitten. Der von Wigger (u. u. O. S. 534) noch benutzte Interimsbescheid vom 17. October 1527 (donrestages nha Galli) ist verloren; er soll enthalten haben: »Die Parteien sollten nebst den Pentzen zu Gemmelin, als Inhabern des Gutes, zum Tage Johannis in den Weihnachts-Feiertagen (Decbr. 27.; nach damals üblicher Rechnung schon zum Jahre 1528 gehörig!) zu Schwerin erscheinen.« Darunter ist vermerkt: »Citatio an die Penczen, alsdane zu Swerin zu irscheinen, Reymer Blucher berurts guts Gemmelyn halben rechts zu pflegen (Concept von v. Schöneich's Hand).« Also in wenigen, gleich nach dem Feste liegenden Tagen ist die ganze Sache erledigt worden; nebenbei auch zu ersehen, dass alles zu Schwerin vor sich ging.

Nr. CCCLXXVI[a]. (DVI.)

Aus einem Schreiben Vicke's v. Bassewitz an den Kanzler Caspar v. Schöneich wegen zweier, von den v. Lewetzow ihm streitig gemachten Höfe zu Weitendorf (Kirchspiel Kamin).

D. d. Strietfeld. 1528. März 2.

— — Leue her kenseler! Dewile gy iungest tho Swaen myt mynen g.[nedigen] h.[erren] mynenthaluen gehandelt von wegen der beyden haue yn Weytendorpe, vnd my aldar myt synen f. g. kopesz haluen vereyniget vnd nach vormoge sulckes kopes synen f. g. vppe dyssen kopslage mandach thor Wysmer sulcke botalynhe tho vorreken vnd syne f. g. sulck guth van den Leuetzouwen, edder we[r] dar wes yn hefft, vor syner f. g. deel my quydt vnd fry wedderumme laten vorreken: leue her kenseler! So schicke yck yw hyr dem vorlaten (— d. h. der Abrede! —) nha by kegenwerdich myme knechte

druddehalffhundert marck vnd bydde gar fruntlich, gy my van my[ne]me g. h. vp sulck guth eyne genochsam erfflyke vorschryuunge by dysseme myme knechte wedderumme mogen thoschicken; vnd ock by synen f. g. wyllen erfordern, dat syne f. g. myt deme suluen myme knechte moge wedderumme [lude?] schicken vnd my yn sulck guth laten wysen vnd vorreken, wo gy vnd her Clawes [Lutzow] my geredet hebben. Vnd syne f. g. moge schryuen an de Leuetzouwen, [dat] se my sulck guth mogen afftreden vnd des nycht tho donde hebben. — — — Datum Strythuelt, am sondage Inuocauit, anno etc. XXVIII.

Vycke Bassewitze.

Nach einer Niederschrift, die offenbar Einlage zu einem Briefe war und somit wohl nur eine Copie ist. Rückwärts steht von v. Schöneich's Hand: »28. | Vicke Basseuisse«. — Wir reihen dies Stück, obwohl es Matthias v. Oertzen's nicht gedenkt, hier ein aus dem Grunde, weil dieser unmittelbar hernach (März 10.) regsten Antheil an der Regelung von Verhältnissen nahm, welche mit der hier von v. Bassewitz vorgetragenen Angelegenheit in engstem Zusammenhange stand. Die Entrevuen zu Schwan und Wismar, wovon hier die Rede ist, mögen auch v. Oertzen am herzoglichen Hofe gesehen haben. — 8 Tage später (Bd. II B, Nr. CCCLXXVII) zu Doberan die endgültige Regelung mit besorgend, tritt der Ritter Matthias uns jetzt noch näher, indem von der sonst nur im Concept bekannten, damals von ihm mit vertretenen Bürgschaftsacte heute das Mundum und damit sein Siegel vorliegt (auf einem besonderen Blatte, ohne den voraufgehenden Bescheid der Herzoge. — Die Abweichungen im Text sind folgende: genanten st. ben.; Ortzen, rittere, bek.; ohmen; Heinrichen zu Meckelnborgk etc. gel.; wir noch satt »auch«; Passeuitz statt B.; vffen dornstag statt dinst.; zu Swerin den h. teyl; hoffen zu Weitendorf; zcur helffte fehlt; vnnsere pitzschire hirvf — — Dobbran am dinstag nach dem sontage Reminiscere, anno domini etc. acht vnd tzwentzigk. — Während die Datums-Ausfüllung sich als nothwendig aus der separaten Ausfertigung ergiebt, erweckt der Ausfall der Worte, »zcur helffte« Bedenken an der Correctheit; vielleicht ist es eine verunglückte und deshalb zurückgelegte Ausfertigung). Es ist des Ritters Matthias gewöhnlicher (8eckiger) Stempel, unter gemeinsamer Pressel mit dem des Claus v. Lützow sitzend.

Der andere Umstand, welcher dies Besitzrecht der v. Bassewitz an Weitendorf, das fast an Klein-Tessin

gränzt, für die auf letzterem Gute sitzenden v. Oertzen interessant macht, ist das Vorkommen ihres letzten männlichen Mitgliedes in einem Documente, das bisher unbekannt, in den Verhandlungen um 1525 zum Vorschein gelangt. Seit 1523 schwebten Erörterungen über die Anrechte verschiedener geistlicher Stiftungen an Weitendorf, weshalb die entsprechenden Verschreibungen, dem 15. Jahrhundert angehörig, producirt wurden. 1417, »des mandages nha Judica (März 29.) hatte Otto v. Moltke, wanafftich thom Stridtuelde«, dem Elenden-Kaland zur Kirche unser lieben Frauen (Marien) in Rostock für 50 Mark Sundisch wiederkäuflich 4 Mark überlassen »in myneme dorppe tho Weytendorpp in deme kaspell tho Kemmyn.« So wird der Ort, um ihn von gleichnamigen und naheliegenden zu unterscheiden, regelmässig bestimmt. — 1486, »an deme dage Pauli in sziner bekeringe« (Januar 25.) verkaufte der Knappe Everd v. Moltke, »wanafftich tho Nikrentze,« dem Decan, Kämmerern und ganzem Kaland »des hilligen lychammes vnnd der elenden in vnszer leuen frowen karken tho Rostock« 5 Mark (für 50 Mark Capital) in einem Hofe zu Weitendorf »in deme kaspell tho Kemmyn«. — Die beiden mit den v. Lewetzow streitigen Hufen aber hatte schon 1383 (Sonntag vor Michaelis, d. h. Sept. 28.) Fürst Johann VI. und seine Gattin, nämlich Agnes, seine Cousine (mit der er das Land Goldberg erbte, während er selbst Waren regierte) an den »knapen Hencken Moltken van Tessyn« verpfändet, zusammen mit Rechten an »Doberstorp« für 30 Mark Lübischer Pfennige.

In allen diesen Documenten kommt ein v. Oertzen nicht vor (Henning v. Moltke hatte die Vogtei Tessin zu Pfande); überdies sind 1383 Zeugen nicht erwähnt. Anders in der jüngsten, hier besonders werthvollen Urkunde. Sie ist vom 25. Januar 1491 und lautet in den bedeutsamsten Partien folgendermassen:

Ich Euert Moltke, wanafftych tho Nikrentze, bekenne vnde betuge apenbare in dissem briue vor alsweme, dar he geleszenn vnde getogeth werth, dath ick schuldych bynn dechtlyker, wytlyker schulth denn werdygen presterenn thom Hyllyghen More: Theodoryko Pebing vnde her Johann Rykenn, beyde vicarien tonn(!) Hyllygenmore, de ene to sunte Caterynenn altare, vnnd de ander tho Vnszer Leuen Frauwn altare, vnnd alle ere nakamelyngen [an?] dem vorscreuen lenem(!) vnnd altare, hunderth Sundeske marck houethsummen, Rosz[t]ker vnnd Strale munthe, vnd tho tr[u]wer hanth den Kerdorpenn to Vytkow alsze ewyge leenherenn der suluen beydenn lenenn vnnd vicarienn; wel-

kerem summen bauenscreuen ick Euerth Moltke vorbenomede vam den presteren, her Dyderyc vnnd her Joham tor nuge entfangen hebbe an pagimenth vnnd munte — — — —. Vor dyssem bauenscreuen summen vorkope ick dem vorbenomeden her Dyderico vnnd her Jo[h]anni vnnd alle eren nakamelyngen, ock dem lenherenn, den Kerdorpenn to truwer hant sosz Sundeske mark pacht vnnd iarlyke barynghe im dorpe to Weytendorqpe in mynen beyden hauen vnnd houen, — — (bewirthschaftet von Heinrich Detert und Achim Glöde; Fälligkeitstermin: Martini). Vorder auer vmme sunderger fruntschopp wyllenn hebbe[n] my, Euert Moltken, effte mynen eruen geuen vnde gunth de vorbenomeden prestere — den wedderkopp dessesz bauenscreuen summen — — (von Ostern auf Martini. — Im Nichtzahlungsfalle:) mogen de prestere vnd ere nakamelynge feylych vnde fredesamme de houen vnd a[c]ker vordunn vnd vorhuren denn anderenn, by naberenn eff feltnaberen, an acker, an holte, an wyskenn, an weyde, so vele dat se magen alle iar ere sesz mark affnemen, sunder myne effte myner eruen behyndernysse effte iegenseggenn, beth szolange de haue wol wedder besettet synt — —. Dess tho groter sekerheyt, dor[ch] bekantenitze der warheyt so hebbe ick Euerth Moltke myn ingesegel vor my vnd myne eruen ghehengeth beneddem(!) an dissem apenen breff, vnnde de duchtigghe Henneke Kardorp to Grantzow, Jacob Leuetzow to Schorrentyn(!) vnde **Segehant van Ortzen** to Lutken Tessym wanafftych hebbem vanne myner bede wyllen alle suluest personlykem ere ingesegelt ghehenget tho tuge vnnd wytlycheyt vor dussen apenen breff, de gegeuen vnnd screuen is na der borth Christi vnsesz heren dusent verhunderth, darna in dem eynem vnnd negentygesten iare, am dage der bekerynge Pauli apostoli.

Dieses Instrument, das trotz seines geringfügigen Objectes mit ungemeiner Sorgfalt und Ausführlichkeit abgefasst ist, liegt in Abschrift von gleicher Hand vor, wie auch diejenigen von 1417 und 1486. Eigenthümlich ist dem Fertiger derselben der Brauch, statt des von uns gesetzten »vnnd«, »denn« u. dgl. fast regelmässig »vnd«, »den« pp. zu geben; eine Manier, welche das Verständniss einzelner Stellen unsicher macht. — Das Stück hat die erfreuliche Bedeutung, Segeband,

den letzten männlichen Vertreter des Tessiner Hauses, noch um ein Jahrzehnt früher als bisher nachzuweisen und umsoviel die bisher bestehende Lücke von über 40 Jahren zwischen ihm und dem letzten Auftreten seines Vaters Matthias IV. zu verringern. — Beachtenswerth ist, wie (vgl. Nr. CCCLXX[c]) der Ritter Matthias aus Gammelin-Wustrow, nach nothwendiger Annahme der nächste Erbe zu dem etwa 1515 im männlichen Stamm erledigten Klein-Tessin, häufig in dessen Umgebung auftritt.

Nr. CCCLXXVI[b]. (DVII.)

Auseinandersetzung durch Schiedsmänner über die Ansprüche an Henning v. Plessen als Lehnserben von Brüel.

D. d. Wismar. 1528. März 3. und 4.

Zcu wissen, das Hencke von Plesse eyns, vnnd Volrat Prein anders teils durch **Matthias von Ortzen**, ritter, vnnd Caspar von Schoneichen, canzler, vortragen sein also: das Henke Plesse die drei hundert tunff vnnd zcwenczig marg heu[p]stuls, szo gedochter Prein schuldig, pis vff negsten vmbschlag mit funffcze[he]n margken zcuuorrenten anstehen sal[l] lossen, vnd das Volrat Prein alsdenne vff negsten vmbschlag inne Plessen berurten heu[p]tstul mit funffczig margken renthe dorfur, vnd dorzcu funffczig marg vor alle vorsessene renthe entrichten vnd beczaln, vnd das sie domit solcher schulde vnd aller renthe halben entlich vortragen sein sollen. Actum Wismar, mit[t]ewochs noch Inuocauit.

Nach Caspar's v. Schöneich Concept, mit dem folgendem Stücke vom gleichen Tage auf dasselbe Blatt geschrieben; es ist also demnach die oben fehlende Jahreszahl zu ergänzen. Merkwürdiger Weise soll das folgende, auf demselben Blatte vom Canzler entworfene Instrument um einen Tag älter sein:

Zcu wissen, das durch vns hir noch benanten: Claus Lutzowen, Hencken Halberstat, **Matthias von Ortzen**, ritter, vnd Casper von Schoneichen, canzler, die erbaren vnd vhesten: Hencke von Plesse eyns, vnnd Dittrich von Plesse anders teils, nochfolgender irer gebrechen halben

in der gutte vortragen sein wurden; vnd irstelich, das Dittrich von Plesse vnd seyne erben vnd iren nachkommenden besitzern derselben geistlichen lhene den vicarien vnd pristern zcu Brule die ierlichen pechte vnd borung, die ine inhalts er Heinrich vnd Helmuth von Plessen seligen fundacion in den guttern, die Ditterich von Plesse inne hat, zcugeordnet vnd vorschrieben sein, fur vnd fur ierlichen ane alle vorhinderung, intrag vnd abczog von den pachtgebern derselben vnd iren nachkommenden besitzern derselben guttern volgen vnd entrichten lossen; vnd nochdeme das ius patronatus vnnd vorleihung des pfarlhens zcu Ketzaw[1]) Hencken von Plesse zcukompt, das ine Ditterich von Plesse an geburlicher vorleihung vnd bestellung solchs pfarlhens nicht irren. Vnd weil er, Dittrich von Plesse, aus berurter kirchen etzlichen kalck vnnd holcz entpfangen, das er solchs Hencke Plessen vnd den kirchgeswornen berurter kirchen vnd derselben zcu gutte zcwischen hir vnnd Ostern noch iren wert erstatten solle. Alles getrawlich vnd ungeferlich; des zcu vrkunt haben wir obgnanten hendeler diesen vortrag mit vnsern vffgedruckten petschafften vorsigelt zcur Wismar, dinstags nach Innocauit anno etc. acht vnnd zcwenczig.

Was die Wichtigkeit der hier erwähnten geistlichen Hebungen anlangt, so sei erwähnt, dass sie laut Visitations-Protokoll von 1541 im Ganzen 240 Mark (aus z. B. [1]) Keetz) an jährlichen Renten betrugen und davon, neben dem Pfarrer, an der Brüeler Kirche noch 6 Vicare erhalten wurden.

Um die reichen Zuwendungen, welche die v. Plessen an diese geistliche Körperschaft, namentlich zwischen 1500 und 1520 gemacht hatten, zu begreifen, muss man einen Blick auf die Erbverhältnisse unter ihnen werfen. Nach dem successiven Ableben des Ritters Heinrich, dann von dessen Bruder Helmold ist Henning v. Plessen Chef des Zweiges geworden, welcher mit Brüel das interessanteste Besitzstück seiner Familie inne hatte. Der Hauptstreitpunct ist die Dotation einer Reihe von geistlichen »Commenden« in der Brüeler Kirche gewesen, den alle drei genannten Inhaber der Besitzung gleichmässig zur Erhöhung des Glanzes ihres Namens bei der Nachwelt ausgestattet hatten. — Die garnicht abreissenden Zwistigkeiten, in welche bald hernach die Vettern v. Plessen sowohl unter einander wie mit ihren Nachbaren und auch den Herzogen selbst verwickelt waren,

kann hier nicht versucht werden auseinander zu legen. Interessant ist sonst die genealogische Frage schon aus dem Grunde, dass Matthias v. Oertzen's Schwester, wie neuerdings sich ergeben hat, an einen v. Plessen vermählt gewesen ist. Dessen bisher nur zu errathende Persönlichkeit aus der Reihe dieser weit verzweigten Sippe heraus zu sichten, wird Aufgabe der Nachträge am betr. Orte (unter § 115a) sein.

Der Process, welchem man diese Kenntniss entnimmt, ist, wie leicht zu ersehen, nicht der einzige, welcher um die Brüeler Erbschaft sich entwickelte. Was sonst die Verhältnisse des Städtchens Brüel zu den v. Plessen anlangt, so haben sich damals merkwürdige Dinge zugetragen. (S. Mekl. Urk.-B. IX, Nr. 6054.) Es soll der Ort schon 1340 von einem »Ritter« v. Plessen mit Stadtrecht bewidmet worden sein; eine Behauptung, welche zu der Annahme einer Urkundenfälschung unter den Auspicien des hier vorkommenden Henning v. Plessen führt. Angeblich 1504 soll jene alte Dotations-Urkunde durch den Ritter Heinrich v. Plessen anerkannt und vidimirt worden sein. Seinem Vetter Henning, ehemals auf Tessin, dann Barnekow wohnhaft, wurde von anderen, sich für erbberechtigt haltenden Vettern direct vorgeworfen, er habe jenen Brief von 1340 (der schon 1487 verbrannt sein wird) bezw. 1504 zu eignen Gunsten, nämlich um ein genealogisches Näherrecht seines Zweiges am Orte Bruel nachzuweisen, unterschieben lassen.

Indem von diesen v. Plessen Jaspar I. v. Oertzen (oben Nr. CCCLIXa) 1516 den letzten noch in Vasallen-Händen befindlichen Rest in Russow erworben hatte, steht das Roggower Haus in engen geschäftlichen Beziehungen zu den Brüel-Müsselmower Leuten (vgl. auch die Theilnahme des Matthias v. Oertzen an der Schlichtung der Erbfrage über die erledigten Rosenthaler Güter, Bd. II B, Nr. CCCLXXVI, vom Jahre 1526). Man würde sogar, stände nicht die bestimmte Tradition im Wege, sie sei eine geb. v. Buchwald, Jaspar's I. zweite Gattin Abele als eine v. Plessen anzusetzen geneigt sein. — Deutlicher sind die Familienzusammenhänge hinsichtlich seiner ersten Frau. Sie, Margarete v. Quitzow, ist augenscheinlich Schwester mit »Dor[o]the[a] Quyttzow, Henneke van Plesszen nagelaten wedewe«, wie sie von Brüel aus, am Montage nach Palmen (April 7.) 1544 sich schreibt. — Entfernter, aber um 1530 von besonders lebendigen Wirkungen, war die beiderseitige Verwandschaft mit den v. Flotow's aus Stuer. Es steht jetzt (s. oben S. 381) fest, dass Mette v. Flotow, Sivert's III. (zweite) Gemahlin, auf wenig complicirtem Wege die Base Dietrich's v. Flotow war, welcher Mette v. Plessen, Wittwe v. Holstein,

wiedergeheirathet hatte. Diese Mette nun war eine der drei Lehnsjungfern aus dem Hause Brüel, aber aus einer noch älteren Generation als der Ritter Heinrich u. s. w. Selbst war er nämlich als nächster Vetter Lehnserbe von Brüel gegenüber Ritter Woldemar v. Plessen, welcher mit Jutta, geb. v. Moltke, Vater jener drei Erbtöchter geworden war. — Nicht von obigem Dietrich v. Flotow, sondern von seinem Bruder Caspar (vielleicht mit Margarete v. Oldenburg) gezeugt war wieder Christoph v. Flotow, welchen man als Gatten (Bd. II A, § 66) von Magdalene v. Oertzen kennt, des Roggow-Berendshagen-Gorower Lippold Tochter. Rechnet man hierzu noch die gleichzeitigen Verschwägerungen beider Familien mit den v. Stralendorf, so ergiebt sich eine gewaltige Gruppe eng unter einander zusammenhängender Personen, deren Beziehungen wesentlich durch die verschiedenen Zweige der v. Plessen scheinen in Gang gebracht zu sein. — Dagegen scheint der im ersten Spruche erwähnte Volrad v. Preen (aus Herren-Steinfeld, dann auf Greese, Granzow und Wolde) nicht in verwandtschaftlichen, sondern nur geschäftlichen Beziehungen zum Hause Brüel gestanden zu haben.

Nr. CCCLXXVII[a]. (DVIII.)

Eggert v. Quitzow an den Rath zu Sternberg wegen des Nachlasses seiner verstorbenen Schwester Margarete, (erster) Gemahlin des gleichfalls verstorbenen Jaspar I. v. Oertzen auf Roggow.

D. d. Vogtshagen. 1528. Juni 6.

Vruntliken grudt vnnd wes ick gudes vormach, thouornn. Erszamen vorsychtigenn beszondern gunstigen vnd ghuden frunde. Ick twiuel nicht, ghy mochten noch wol yn dechtnuss hebben, wo myn zelige suster, de zeligen **Jasper van Ortzenn** husfrowe gheweszenn, etlike merglike klenodi aldar myt iw thom Sternbarghe ynth kloster ghegheuen, de ock denne demsuluen kloster volchaftich[1]) synt gheworden. Dewile yck nu loffwerdygen vorstendiget, ghy sulcke klenodia, kystenn vnde wes yd denne alle ghewest, nha legenheit der tyd yn ywe vorwaringhe scholen ghenamen hebben: Szo ys myne gudtlicke bede vnd aussynnent, alse zodane gudere van den Qwytzow[e]n

vnghetwyuelt hergekamen, ghy desuluen alszo verwarenn mochten, dat se mi nicht van affhendeu kamen edder entfromdet mochten werdenn; wenthe ick ghedencke se entlich nicht tho vorlaten, men by iw, dewile ghy de also by iw ghenamen hadden, tho wetende; dar ghy denne der byllicheit nha, vph domede[2]) vnlust vnde vnd widering moghe vormedenn werden, wol werden tho ghedencken. Vnd beghere des iuwe schriftlicke antwort by yegenwardigem. Suss iw gade befalen; gwdem ghefallen tho ertogende byn ick gans geneigt. Datum thom Vaghedeshagenn vnder minem pitzer, in vigilia Trinitatis, Anno etc. XXVIII.

Eggert van Qwitzow.

Nach dem, wohl von Schreiberhand gefertigten, doch ziemlich ungeschickt gerathenen Mundum. Rückwärts steht die Adresse:

Denn ersamenn, vorsichtigenn burghermeisternn vnnd vnnd radtmannen der stadt Sternebarg, minen boszundern gunstigenn gudenn freundenn,

Darunter von Caspar's v. Schöneich Hand: »[15]28. Eggert Quitzow vmb kleynot an Sternberg.« ([1] oder volthastich? — [2]) »auf dass« [damit]). Durch dies Document wird der Lebenslauf der beiden Roggower Eheleute insofern vervollständigt, als nun ein bestimmtes Zeugniss für das schon bald nach 1525 (s. oben zu Nr. CCCLXXVI[c]) erfolgte Ableben Jaspar's I. vorliegt. Dass anderntheils seine erste Gattin schon vor 1516 todt war, ergiebt sich (s. Bd. II B, Nr. CCCLXI; die Ueberschrift ist falsch gefasst!) aus der Versicherung eben ihres oben genannten Bruders Eggert v. Quitzow, welcher ihre, der schon Verstorbenen, geistliche Stiftung damals in Niendorf (wohl bei Hohenkirchen, bis wohin die Pertinenzien des zwischen Dassow und Grevismühlen gelegenen Sitzes Gross-Vogtshagen reichen) zu fundiren versprach. — Ihre Beziehungen zur Warnow-Gegend klären sich jetzt auf, insofern (s. z. Nr. CCCLXXVI[b]) man ihre Schwester Dorothea v. Quitzow jetzt als Gattin Henning's v Plessen auf Brüel kennt. — Im November 1508 (s. Bd. II B, Nr. CCCXXXVII) an Jaspar v. Oertzen vermählt, hat sie schon 1514 oder gar noch früher in Abel, vermuthlich geb. v. Buchwald eine Ehe-Nachfolgerin erhalten (s. oben Nr. CCCLI[a] und auch CCCLXXVI[c]), von welcher die spätern sämmtlichen Gorower und Roggower Familien-Glieder stammen. Margarete geb. v. Quitzow ist allen Anzeichen nach kinderlos gewesen, hat wenigstens, wie obenstehender Wortlaut andeutet, keine überlebende Nachkommenschaft gehabt.

Nr. CCCLXXVI[c]. (DIX.)

Verfügungen Herzogs Heinrich zu Meklenburg, betreffend die Streitigkeiten zwischen den v. d. Lühe, Jürgen v. Fineke und den v. Bibow zu Alt-Karin und Westenbrügge über Zehnten-Hebungen des Stiftes Schwerin.

D. d. Doberan bezw. Schwerin. 1528. März 9. (u. Aug. 17).

An Clausen Lutzawen, **Matthias von Ortzen**, ritter, vnd Henken v. Plessen semptlich vnnd sunderlich.

Lieben getrewen! Wir schicken euch hirbey zcwene credentz, vff euch semptlich vnnd sunderlich lautendt, eynen an die Curt vnd Otten von der Luwe, den andern an die Bibawen zcu Westgenbruck, mit ingelegter zcedel doryn von [N. N.?] vorgerechent, was von zcehenden, die zcu Westgenbruck vnd Alten-Karin zcu dem burglhene zcu Warin gehorig, gemelte Bibawen dem stiffte Swerin mutwillig vorenthalten, enthaben vnnd en[t]czogen haben; begern derhalben, wollet mit gemelten von der Lue, auch den Bibawen idern teile der sachen halben, die sie belangen, in sunderheit reden vnd ine dovon bericht thun, wie wir euch solchs iungst zcur Wismar[1]) angezceigt vnd befolen haben. Dorane thut ir vns gut gefallen, in gnoden ke[ge]n euch zcu bedencken. [Datum Dobbran, montags nach Reminiscere anno etc. XXVIII.]

Nach Caspar's v. Schöneich, im Datum vom Canzlisten ergänzten Concepte. [1]) Die Erwähnung eines Hoftages oder dergleichen zu Wismar trifft mit den letztvorhergehenden Erwähnungen zusammen. — Die Angelegenheit ist dieselbe, welche schon als das Haus Roggow auf's Nächste angehend in Nr. CCCLXX[b] ausführlich hat behandelt werden müssen. Erst hernach zum Vorschein gekommen, sei sie hier eingereiht als Zeugniss einmal für die dem Ritter Matthias v. Oertzen in dieser Sache zugetraute Unparteilichkeit, sodann für die reiche Beschäftigung, welche er in der, diese Jahre füllenden Auseinandersetzung der hervorragendsten Familien seiner Gegend bei verwickelten inneren Streitigkeiten fand. Sie kreuzt sich zeitlich mit den eigenen Bemühungen, wieder in den vollen Besitz von Gammelin-Mühlenbek-Schossin zu gelangen. Die im Juli (Bd. II B, Nr. CCCLXXVII) ihm aufgegebene Bescheinigung seines

Besitztitels an Schossin bis Martini gl. J. hat wohl die Ordnung dieser seiner eigenen Angelegenheit zu gleicher Zeit nach sich gezogen, als wo die Burglehns-Sache zu weiteren Erörterungen gelangte. Dafür liegt ein Rescript vor aus etwas späteren Tagen (1528, Aug. 17.):

An Jurgen Fineken.

Lieber getrewer! Weil vnser bruder vnd wir einen gemeynen rechtstag kortzlich zu halten furgenommen, wie dier solchs durch vnser gemeyne ausschreyben furkomen wirt, vnd seine liebe ires abwesens halben vnd wir den tag Natiuitatis Marie (Sept. 8.), daruf wir dich, die Bibowen vnd andere irer gebrechen halben zu gutlicher handelung furbescheiden, pis vf andere bequeme tzeit zuuorstrecken furgenomen: szo haben wir dir solchs, damit wissens zu haben, das solcher tag alsdan nicht furge(i)ngig sein mag, gnediger meynung wollen antzeigen. Datum zu Schwerin, montags nach Assumptionis Marie, anno etc. XXVIII.

In simili an die Bibowenn
zu Westkenbrugke.

Nach dem Concepte, anscheinend von der Hand eines Canzlei-Subalternen. — Es ergiebt sich, dass in dieser äusserst verwickelten Angelegenheit selbst der Bestand der Parteien hin und her schwankte: einmal die Allodial-Erbin Heinrich's v. d. Lühe, vermählte v. Fineke, gegen die v. Bibow's auftrat, dann ihre Lehnsvettern Otto und Kurd.

Zugleich finde hier eine nachträglich aufgefundene Erwähnung M. v. Oertzen's Platz, welche ziemlich genau zwanzig Jahre früher liegen wird, indem die in dem Befehl angeredete Priorin von Neukloster Armgart v. d. Lühe ist, die Halbschwester der vermählten v. Fineke:

An die priorin zu
Newenkloster.

Liebe andechtige. Wir haben der gebrechen [halben], die sich zcwischen euch vnd vnsern rat vnd lieben getrewen Jorgen Fineken [halten], vnsern rethen vnnd lieben getrewen, Henneke Bass[enitzen] vnd **Matthias von Ortzen** vff mitewoch noch Jubilate schirstkunfftig zcu Newenkloster befolen, euch [derwegen] zcu beider seiten zcuuorhoren vnd zcuuorsuchingen (!) [jw] gutlichen zcu uortragen; demnach begern wir, wollet alsdenne sulcher handelung gewarten vnd dermas[sen] dorin ircze[i]gen, das die der pillikeit

gemess in der gutten beigelegt mogen werden, auch gemelten Fineken szolange vom banne relaxiren lossen. Daran thut ir vns gefallen, in gnaden kegen etc. [jw to(r) irkennen].

Nach einem Concepte Caspar's v. Schöneich, an den in [—] gesetzten Stellen durchcorrigirt von der Hand eines herzoglichen Rathes, der sich sonst wohl nur um 1520 constatiren lässt. Umsomehr, als Matthias v. Oertzen hier noch nicht Ritter titulirt wird, muss der Act vor 1524 fallen. Vielleicht, trotz des vorhin angedeuteten Momentes, selbst schon in die Zeit um 1510, aus welcher ein gleichfalls undatirter Bericht des Wustrowers an seinen hier genannten Mit-Commissar Henning v. Bassewitz vorliegt. Auf alle Fälle stellt er sich durch 20 Jahre hindurch als regelmässiger Vertrauensmann der Regierung dar, wenn es sich um die Regelung der bunten Erbschafts-Verhältnisse an Buschmühlen c. p. handelte.

Nr. CCCLXXVIII[a]. (DX.)

Michael v. Oertzen an den Rath zu Freienwalde (Fredenwalde?) wegen Genugthuung für die Ermordung (Hinrichtung?) seines Bruders Matthias (a. d. H. Hinrichshagen).

D. d. Woldeck. 1528. Septbr. 27.

Mynen frundtlickenn gruth thouorn etc. Erssame herrn borgermeisters vnde radtmane, richter vnd schapenn. My verwunderth nycht weynigk, datt gy my mytt so grotter vnbilligkeytt uorgann vnde leggen my sso vele wandaghe vnd voren my vppe vnnutte kosth vnde theringe von wegenn doethschlages haluen mynes bruder **Mathias Oertzen** vnde bliuenn in allen bestemenden daghen stede[s] buthen; dath my nyn ringe vordroeth gegeuen hefftt vnde my nhu herthlickenn tho szynne gheytt, datt yck moth herenn vnde frustenn(!), frunde vnd fromedhe bruckenn vnd myn liff vnde hals waghenn, vnd alle, dhe vonn Vrygenwolldte, wore yck sze kann auerkamen, schatten vnde thouen, szo lange yck mynen bruder vorszoneth kryge. Wes yw hyrynne tho uorthoegerende vnde tho lydende steyth, beghere ick einne schrifftlike anthwort by dessen jeghenwerdigenn badenn; vnde wes ick dar dencke vmme tho

donde, des vormodeth iw tusskenn dyth vnde Sanct Merten, eedder wen ydtt my euen kumeth. Vnde yffte gy noch dachten mytt my tho schlidende, szo entschriueth my noch bynnen bestemedenn dach bynnen Fursttennwerder by dissem ieghenwerdigen bodenn. Gade deme almechtigen befalen. Datum Woldegge, amme sondage vor Michaelis anno XXVIII.

Michghel [Ø][1])rczse.

Mundum; adressirt ist es:

Den erssamen hernn burgermeissternn vnd rathmannen, richter vnde s[ch]epen tho V r y g e n w o l d e, andechtigen f.[runtliken?] str.[engen?]

Ob das ziemlich fliessend hergestellte Schriftstück eigenhändig ist, steht dahin ([1] der Buchstabe ist corrigirt; es stand [u. A.?] vorher etwas wie ein [viel kleineres] **h** —). Nach Meklenburg gelangt ist es im Original wohl in Folge erhobener Beschwerde von Märkischer Seite aus. Ob man es nun, was die Empfänger belangt, mit Freienwalde zu thun hat, das fast schon auf der Linie Küstrin-Berlin liegt, oder aber mit dem Flecken Fredenwalde, der, und zwar in gerader Linie, etwa auf zwei Drittel des Weges nach Woldeck zu liegt, ist zu erwägen. Die ausgeprägte municipale Gestaltung, welche sich in der Aufschrift des Briefes kund giebt, spricht mehr für Anwendung auf ersteres, das entferntere Gemeinwesen.

Es handelt sich hier (vgl. Bd. II A, § 92—94) um zwei der Brüder des Hauses H i n r i c h s h a g e n, welche ihren letzten Besitz in diesem Gute 1514 aus der Hand gaben. Dass Matthias wohl bei einer Gelegenheit um's Leben kam, welche sich aus der Unsicherheit im Stargardischen und Umgegend zu dieser Zeit ergab (s. zu Nr. CCCLXI[a] und CCCLXIX[b]), liegt nahe zu vermuthen. Es ist namentlich wichtig, auf die Möglichkeit der Verwechselung dieser letzten Hinrichshäger Sprossen mit J a k o b v. Oertzen hinzuweisen, dem Stammvater der gesammten neuern H e l p t e r Häuser (vgl. oben S. 308).

Nr. CCCLXXVIII[b]. (DXI.)

Heinrich, Herzog zu Meklenburg, vergleicht die v. Stralendorf-Goldebee'r und Krankower Linie wegen wechselseitiger Einlösungs-Ansprüche auf Güter und ernennt Commissarien zur Feststellung von deren Besitztitel.

D. d. Wismar. 1529. Febr. 17.

Wir Hinrich, von gotts gnaden hertzog zw Meckelnburg — — bekennen, dass wir vnsere lieben getreuwen: Hinrich Stralendorff zu Goldebehe ahn einem, vnd Jaspar Stralendorffe zu Cranckow ander theils mit irer beiderseits wissen vnd willen in der gute vortragen haben, wie hier nachuolgt: Erstlich also dass Jaspar Stralendorff genantem seinem vettern Heinrich Stralendorff seine guter vff Pfule vnd zu Friedrichstorff, so seinem vettern Heinrich Stralendorffe in pfandes weise vorschrieben sein, erblich vorkauffen vnd ime daruff einen erblichen kauffbrieff auffrichten, vorsiegeln vnd zustellen solle, also wo Jaspar seinem vettern Heinrichen zwo marck berurter orte zu Friedrichstorff vnd Pfüle berechnen moge, dass Heinrich Stralendorff altzeit zwey fur hundert, vnd also ferrer nach anzal annehmen vnd entrichten, doch dass gerichte, dienste, fischerei vnd holtzungen nicht angeschlagen, sonder[n] mit in kauff gerechnet vnd gezogen werden sollen.

Ferrer so soll Heinrich Stralendorff die guter, die ehr von Jasper oder seinen voreldern in andern dorffern vnd gutern in pfandes oder widerkauffs weise innen hat, seinem vettern inhalts der widerkauffs- oder pfandsbrieffe darauff lautendt zu lose geben, so dass Jaspar Stralendorff zwischen hier vnd Oculi[1]) schierstuolgendt Heinrich Stralendorff das pfandtgelt inhalts der p[f]andsbrieffe alhier zur Wismar darfur entrichten, vnd dass alsdenne, wan solchs auch zwischen hier vnd Oculi schierst vnsere rethe, nemblich Clawes Lussow, Mathias von Oertzen ritter[e], Henneke Plesse vnd Jorg Fineke semptlich vnd sonderlich als vnsere dartzu vorordente commissarien, mit gedachten Stralendorffen sich in angezeigte vnd berurte guter vorfuegen, sich eigentlich zu erkunden, welche vnd wass fur gutere es sein, die Jaspar Stralendorf oder seine voreltern seinen vettern Heinrichen in pfandes weise vorschrieben hatt, vnd denne der guter halben, die Jaspar Heinrichen, alse obgemelt, erblich vorkaufft, rechenschafft zuleggen sollen, ime sampt einem erbbrieff, so dorumb, wie angezeigt, auffzurichten, Heinrich Stralendorff kegen geburlicher betzalung oder erstattung abbzutretten; vnd dass Heinrich Stralendorf die andern guter, so Jaspar Stralendorff durch

geburliche betzalung des pfandtgelts erledigt, abtretten solle. Vnd wo Jaspar Stralendorff vermeinen wurde, dass der guter mher sein solten, den[n] in den brieffen bestimmet, oder ime also sein vetter abtretten vnd einreumen wurde, so soll Heinrich Stralendorff zu beuestigung seiner auffrichtigen handlung fur den commissarien ahn eides stat[t] sagen vnd erhalten, dass ehr seines wissens keine guter der orthe [mehr] habe, die ime von seinem vettern Jaspar Stralendorffe oder seinen voreltern vorpfandt vnd ehr ime fur die empfangne summa gelts ferrer zuuorreichen schuldig sein; darbei es auch pleiben solle. — — Welchs alles obbeschriebene parteien in beiwesen irer freuntschafft in merklicher antzall, fr[e]ies vnd gutes willens vestiglich zu halten bewilligt; darvmb wir dussen vortragh gleichs lauts gezweifechtiget mit vnserm pitschier vorsiegelt auffrichten vnd vorfertigen haben lassen, zu[r] Wismar, mitwochs nach Inuocauit, nach Christi vnsers hern geburt funfftzehnhundert vnd im [neun] vnd zwantzigsten iare.

Nach einer 1580 von Clandrian gelieferten Abschrift; in den eigentlichen Processacten, vermöge deren die geschäftlichen Abmachungen der beiden v. Stralendorfischen Aeste aus dem einen Jahrhundert während des folgenden wieder abgewickelt wurden, liegt dies tief einschneidende Document im Texte vor (1570 bezw. 1578 vorgebracht), dessen Orthographie sich vom Original weiter zu entfernen scheint. Doch ist jedenfalls dessen Lesart im Datum zu acceptiren, das Cl. als 1525 (»funff«) hat. — [1]) = März 19.

Der cognatische Zusammenhang mit ihnen ist schon durch die Assistenz Sivert's III., des s. Z. Erstgeborenen aus Roggow, im Jahre 1494 (oben Nr. CCCXII[a]), sodann wiederum von Matthias aus Wustrow-Gammelin von 1534 (unten Nr. CCCLXXXVI[a]), wahrscheinlich gemacht. Die erwünschte sicherste Auskunft über die Art dieser Beziehungen giebt eine grade in der Mitte zwischen beiden Acten liegende herzogliche Verfügung, welche ausserdem zwei andere Entscheidungen und von gleichem Charakter aus demselben Jahre 1514 in dem schon nach diesen zu vermuthenden Sinne auslegt. Sind die beiden in Bezug genommenen Sprüche in dem Rechtsstreite zwischen Matthias v. Oertzen und Burchard v. d. Lühe vom 21. April und 4. October (oben Nr. CCCLI[d] und Bd. II B, Nr. CCCLIV), so liegt jetzt (d. d. 1514. Januar 17.) in der Sache um Pantzow ein schon seinem Datum nach sich als die Sache näher beleuchtendes

Zeugniss darstellt. In letzter Stunde aufgefunden, kann es garnicht früh genug zur Kenntniss gebracht werden; es lautet:

In den gebreken, die sick holdenn tuschen **Matthias vann Ortzen**, klegern an einem, vnnd Borchart van der Lwe van wegen gedachtes **Ortzen** haluebroder, beclagedenn anders deyls, vann wegenn gemeltes **Ortzenn**, eck Borchardes vann der Lwe halue broder moderlikem nagelaten erue vnnd annfals, hebben wy Hinrick vnnd Albrecht gebruder, vann godds gnaden hertogenn tho Meckelnborch etc., mit vnnsen bysittendenn redern erkant: wyle genanthe **Ortzen** vnnd vann der Lw alle vann eyner moder, wowol van twen vederen gebaren, szo schollenn diesuluen haluebroder vnnd sustern, vann einer moder gebaren, to solcken erem moderliken deyle to glickenn deylenn, ein deyl szo wyt alse dat ander, berechtiget synn. Vann rechte[s] wegenn! Actum inn vnnser stadt Wysmar, am dinxdage na Felicis inn Pincis, anno etc. XIIII.

Nach einer unbesiegelten, jedoch wohl zum Mundum bestimmten Ausfertigung.

Als des Matthias v. Oertzen Mutter, Vicke's Gattin, ist die in der Kirche zu Gaarz als Steinbild liegende, demnach dort auch wohl begrabene Adelheid, geb. v. Stralendorf bekannt. Neben gedachtem ihrem Sohn ist jetzt auch noch eine Tochter, unbekannten Vornamens, jedoch an einen v. Plessen vermählt, ermittelt worden. — Hier nicht ausdrücklich erwähnt, ist sie gleichwohl (s. zu Nr. CCCLVI[a]) 1514 noch am Leben gewesen; es fragt sich, wer die andere Partie der Stiefgeschwister ausmachte?

Ausdrücklich als Mitglied derselben wird Burchard v. d. Lühe genannt; an seinen Vater muss also Adelheid v. Stralendorf, verwittwete v. Oertzen (nach 1465, s. Bd. II B, Nr. CCXLVII), vermählt gewesen sein. Die Frage nach seinem Vornamen verbindet sich mit derjenigen nach den sonstigen Angehörigen der v. d. Lühe dieses Hauses Panzow. Das Erkenntniss vom 4. October hernach (oben Nr. CCCLI[d]) nennt als weiteren Interessenten, auf v. d. Lühe'scher Seite stehend, Henning v. Pentz. 1517 heisst es wieder: »gedachte Borghert vann der Lw — — — ghelaueth — — syne dochter Dorotheen, zel[i]ghen Henneke Pentzen naghelathen wedewen« (mit Wedige v. Kardorf). Es fragt sich, weshalb 1514 Burchard v. d. Lühe diese seine Tochter nicht selbst mit vertrat?

Wir glaubten daraus schliessen zu dürfen, dass zur angegebenen Zeit es sich um eine weibliche Nachlassenschaft handelte, an welcher verwandte Damen besondere Rechte, als Vorzüge hinsichtlich der »Gerade«, des Schmuckes, Hausgeschirres u. s. w., geltend machen konnten. Es wird mit einem Worte Adelheid v. Stralendorf selbst sein, welche gegen 1514 starb und ihren Kindern beider Ehen Veranlassung gab zu gerichtlichen Schritten um ihre Habe. — Nicht alles wird aus dem summarischen Wortlaute der drei Urtheile klar; doch genug, um frühere Angaben über den ganzen Zusammenhang berichtigen zu können.

Es ist (oben S. 331) aufgestellt worden, zwei verschiedene Damen Adelheid v. Stralendorf hätten zu ziemlich gleicher Zeit gelebt: die eine Gattin eines Hermann v. d. Lühe, und sie selbst nicht mit ganz gesicherter Ascendenz. Sie wird aber nicht verschieden sein von Adelheid, vermählten v. Oertzen, Tochter(?) Jaspar's v. Stralendorf des Aeltern. Von einem jüngern Jaspar unterschieden, steht er (durch Hans) zu diesem im Verhältniss eines Vaterbruders, war augenscheinlich selbst ohne Söhne und übertrug somit an ihn seine Lehns-Erbrechte.

Selbige concentrirten sich immer mehr auf (Klein)-Krankow, nach welchem Gute diese, zu Mathias v. Oertzen nahe stehende Linie bald regelmässig heisst. Die hernach in Verschwägerung mit den Roggower v. Oertzen befundene, in den Kirchspielen Goldebee und Neuburg verbliebene Sippe ist es, welche in obigem Abkommen von 1529 durch Heinrich v. Stralendorf vertreten wird; sein, so viel bekannt, zweiter Sohn Ulrich hat Mette (Bd. II A, § 64) v. Oertzen geehelicht, Lippold's Tochter aus seiner nicht vor 1510 geschlossenen Ehe mit Anna v. Bülow(-Plüschow). Diese Zeitverhältnisse ergeben, dass 1529 von einer engeren Verwandtschaft des Roggow-Gorower Hauses mit der örtlich näheren Linie v. Stralendorf schwerlich die Rede sein kann (über die »Stralendorfische«, vermuthlich Sivert's III. Wittwe, s. w. unten, ao. 1531 u. 1532).

Die letztgedachte hat den Vorzug, in ihrem Bestande recht klar zu sein, indem Heinrich, der Mette v. Oertzen Schwiegervater, als augenscheinlich einziger Sohn seines Vaters Vicke jedenfalls Stammhalter (durch mindestens 4 Söhne) des östlichen Astes war. Bei der Krankower Linie entsprach ihm (mit dem am längsten lebenden Sohne Christoph) Jaspar der Jüngere. Dessen Vater Hans hat mit seinem Vetter Heinrich in jahrelangen harten Differenzen gelegen, welche indess schon aus einer früheren Generation heraufgeerbt waren. In wie weit aber dabei und auch genealogisch die 4 Brüder: Vicke aus erster, Heinrich, Joachim und Hans

aus zweiter Ehe eines v. Stralendorf um 1494 (oben Nr. CCCX[a]) zu berücksichtigen sind, steht dahin. Die dabei (nebst u. A. Sivert III. v. Oertzen) vermittelnden Vettern Henning und Vicke v. Stralendorf scheinen indess die hernach in Streit befangenen Linien zu repräsentiren.

Es gipfelte dieser in der Gefangenschaft, in welche Hans der Jüngere v. Stralendorf, Jaspar's d. J. zu Krankow Sohn (er scheint hernach verschollen zu sein) seinen Vetter Vicke, Heinrich's Sohn, zu Gamehl, Goldebee u. s. w durch eigene Gewalt zu bringen wusste. Die dazu führenden Reibungen zwischen beiden Häusern hatten ihren Grund in zahlreichen Verpfändungen, in welche während des 15. Jahrhunderts die Vettern sich gegenseitig auf die bunteste Weise eingelassen hatten. Dazwischen durch spielen die Streitigkeiten um das Gehölz Hasselberg, welches zwischen den drei Stammgütern Goldebee, Gamehl und Preensberg gelegen, ursprünglich gemeinsam ist genutzt worden. 1481 (Himmelfahrtstag, zu Schwerin) ist die Sache so zu ordnen versucht worden, dass zwei Drittel des Waldes zu Gamehl gehören sollten; mit dem Reste mussten die beiden andern Linien v. Stralendorf zufrieden sein. Hier sind Jaspar der Aeltere und der Jüngere Vertreter von Gamehl, also des Matthias v. Oertzen vermuthlicher Grossvater und Neffe.

1493, am achten Tage (Novbr. 18.) nach Martini ist nun Folgendes protokollirt worden:

„Ik A[de]lheit, nagelaten wedewe seliger Hermen van der Luw, wonachtich tho Pantzow, vnde yk Jaspar Stralendorp de iunger, wonachtich tho Krangkow — — hebben vorsetth vnde vorkofft — — tho — — pande: alse besundergen yk vor Alheitt erbenömede — — deme duchtigen Vigke van Stralendorp, wonachtich tho Goldebe[e] vor twehundert Lubesche marck — — myn andeel, alse de helffte van deme lütken haue thome Gammele twelff iar langk tho brukende vnde tho besittende; vnde yk Jaspar Stralendorp vpgenant hebbe — — vorkofft — — Vigken van — — tho Goldebe — — tho — — pande mynn andeel, alse dat drutten deel des erbenömden lütken haues thom Gammele — — (für 108 Mk. L.). Dessen handel vnde endracht hebben gemaket de düchtigen olde Jaspar Stralendorp, Vigke van Stralendorp thome Prenszberge vnde Otto Auerberch thome Stenhagen."

Jaspar der Aeltere wird in einer Processschrift von 1570 erwähnt als »vielgedachter Christoffs vnnd Joachims v. Stralenndorff, gebruder, grosuattern seliger bruder« (vgl. oben

S. 331); Vicke-Goldebee aber »der Klager Elter- vnd Grossuatter«, d. h. von Heinrich's vier Söhnen bezw. deren Kindern. Bei dieser Linie habe, wird etwa zu gleicher Zeit gesagt, Jaspar der Jüngere:

vngefehrlich Anno etc. 1516 zu rechte angesucht, ihme seine guter vnndt dorffer vf darle(ge)gung vnnd annhemung des pfandtschillings oder loszpfennings vormuge obgemelter briefe wider zuzustellen; — — als auch weilandt her **Matthias von Ortzenn** mutter, so eine von Stralendo[r]ff gewesen, vorstorbenn, vnnd was dieselbige in Fri[e]derichsdorff gehabt, vf — — Jaspar (— den Jüngeren! —) vonn Stralendorffenn als denn negesten Vettern vorerbtt, das[s] ermelter Jasper — — sich — der — — auch nicht vnbillich angenommen; (— ist dann mehrere Jahre von den Vettern zu Goldebee darin nicht gestört worden, wie auch mehrere Bauern:) „zu Fri[e]derichsdorff nach Matthias vonn Ortzenn Mutter todtlichen Abgange vngefehrlich inn die sechszehen oder siebenzehen Marck Pacht [an] gedachtenn Jasper von Stralendorff vnuorhindert etliche Jahr ruhiglich entrichtet vnnd bezalet habenn — —. Als demnach vngefehrlich (!) anno 1518, Dingstags nach Dionisy, mehrgedachter Jasper von Stralendorff seinen Sohn Hanss vonn Stralendorff gegen Friderichsdorff, daselbst in den obberurten, ihnen von gedachtes Matthias von Ortzen Mutter angeerbten oder vnuorsetzten Gutternn etwas zuuorrichten, geschicket, das gedachter Heinrich von Stralendorff — — (und Sohn Vicke, der indess dabei von seinem Vetter Hans selbst ist gefangen worden, diesen habe zu verjagen gesucht).

Wie soll man sich nun die Verwandtschaft von Matthias v. Oertzen's Mutter mit Jaspar dem Jüngern v. Stralendorf, ihrem »nächsten Vetter«, vorstellen? Die oben S. 331 gestellte Anordnung, wornach sie Jaspar's des Aelteren Tochter wäre, erscheint gradezu gefährdet, wenn man sie für identisch mit der Gattin Hermann's v. d. Lühe zu Panzow hält. Darauf, ob man diesen als Vater Burchard's nachzuweisen vermag, kommt es an; denn da dessen Mutter zugleich diejenige des Matthias v. Oertzen war, so würde in solchem Falle sie auch identisch sein mit der 1493 als Wittwe Hermann's v. d. Lühe, also vielleicht Tochter Jaspar's des ältern v. Stralendorf.

Was über letzteren oben aus den Acten ist referirt worden, scheint diese in Hinsicht seiner zu erschöpfen. Er muss, weil schon 1416 genannt und auch 1496 noch am Leben, ein uralter Mann geworden sein. Dass er keine Söhne hatte, liegt auf der Hand; und wenn er 1493 den Vertrag seiner muthmasslichen Tochter Adelheid »vorhandelt« hat, so werden die späteren Acten wohl Recht haben, wenn sie darin auch seine Zustimmung zu dem, bis 1505 zunächst aufgerichteten Pfandverhältniss über den einen Gamehler Herrenhof sehen. Sein hohes Alter wird es mit sich gebracht haben, dass er alle seine Rechte darin identificirte mit dem Erbjungfern-Anspruch, der seiner, wie es scheint, einzigen Tochter, die ihn nach menschlichem Ermessen überleben würde, zustand. Deren Abkommen mit dem präsumtiven Lehnsfolger Jaspar dem Jüngern zu Krankow nahm nur dasjenige vorweg, was nach auch ihrem, der Wittwe v. d. Lühe, Tode eintreten musste.

Wie die vorhin beigebrachten Zeugnisse ausweisen, hat sie demnächst ihre Lehnsjungfern-Rechte an Friedrichsdorf ausgeübt. Bei Gelegenheit einer Vernehmung alter Bauern zu Gross-Strömkendorf (1529, April 12.) sagen diese nun wunderbare Dinge über die Reihenfolge der v. Stralendorfischen Besitzer aus. Ihrer mehrere behaupten, ihre Stellen in Strömkendorf pflegten jenen »nicht to denende, sunder wen[n] he van der Lu[h]eschen vnd Hinrick Stralendorpe gebeden wert«; oder »der olden van der Lu[h]eschen plegen se VI dage to denende in dem iare to Pantzow, vnd denen betther Hinrick Stralendorpe«; endlich: »Heyne Stralendorp plach to wonende to Stromekendorp; dem deden sze vnderwilen eynen denst vth bede«. Geradezu widerspruchsvoll untereinander gestalten sich zwei weitere Aussagen:

„Sze wurden gedrungen tho denende der olden Hermen van der Lu[h]yschen, dede wonde vp dem haue tho Pantzow; der denden sze VI dage in dem iare — — —. Vnd nha dem dode dersuluen frowen van der Lu[h]eschen, dede Heyne Stralendorpes dochter was, dhon eruede Jasper Stral[e]ndorp ere gudt in dem dorpe to Stromekendorpe, vnd Jasper vorsettede dat sulue gudt Hinrick Stralendorpe, alse id in der Lübschen veyde vorbranth was." — Endlich der nächste Nachbar des Herrensitzes („hauehafes") zu Strömkendorf äussert sich dahin, dass daselbst „plach to wanende — Heyne Stral[e]ndorp, vnd de starff in Godt mit siner husfrowen,

II dage nha eynander. So toch wedder vp den hof Helm[old] Plesse vam Stenhusze, de hadde Heyne Stralendorpes dochter; vnd II iar darna vorstarf Helm Plesse ock in Godt den heren. Do nham syn frowe wedder thor ehe Johan Hasenkopp. Darnha worden sze vorbranth in der Lubschen veyde; vnd don nhu de Stralendorpe darnha dat gudt deyleden, don vyl (— flel! —) de hoff Johanne Stralendorpe tho, vnd Hinrik Stralendorp kofte de stede (— eines Bauern —) van demsuluen Johanne."

Man sieht, es besteht ein Zwiespalt, wornach das Erbjungfernrecht von zwei verschiedenen Damen, geborenen v. Stralendorf soll ausgeübt sein: die einen geben die Gattin Hermann's v. d. Lühe dafür aus; nach der andern Version war es die Gattin erst eines v. Plessen, dann v. Hasenkopp's. Darüber, dass ihr Vater Heine heisst, besteht Einigkeit; und dass dieser wohl zu unterscheiden ist von Heinrich, Vicke's Sohn, dem Chef der östlichen Linie im ersten Drittel des Jahrhunderts: das liegt nach Allem auf der Hand.

Die Sachlage ist äusserst schwierig, insofern sie urkundlich sich sonst nicht recht stützen lässt. 1477 wohnte »Helmet« v. Plessen auf Steinhausen; und 1498 wird »Wille« v. Hasenkop, Wittwe des Claus v. Plessen, und ein gleichnamiger Sohn beider genannt (mit Resten von Lehnansprüchen in Müss und der Stör-Fähre bei Schwerin). Sonst aber lassen die Acten hier im Stiche, und so ist man auf das Argument angewiesen, dass die zu (Gross-)Stömkendorf wohnhafte Wittwe, geb. v. Stralendorf, augenscheinlich auseinander gehalten werden muss von der auf Friedrichsdorf angewiesenen, welche sicher des Matthias v. Oertzen Mutter, und somit auch diejenige Burchard's v. d. Lühe war.

„An vnuorpfendeten oder freien pechten, welche gedachter Jaspar von Stralendorff (— der Jüngere! —) von obermelter [des] Matthias von Ortzen mutter ererbt", habe Heinrich v. Stralendorf nur 10½ Mark 9 Pfg. übrig gelassen; „vff Pole — — 16 marck 4 ss. VI ₰, vnnd zu Friderichstorff 14 marck 8 ss. 6 ₰" sei das Einzige, was er für Rückerstattung einer Pfandsumme von etwa 2000 Mark ihm zugestehen wolle. Es scheint hieraus hervorzugehen, dass Adelheid, geb. v. Stralendorf, als Erbjungfer auch an der Insel Pöl noch Rechte ausgeübt hat. — Eben dieser Schrift (von 1575), welche obige Berechnung enthält, entnahmen wir bereits die

Anführung von der Krankower Seite: „Demnach vngeferlich anno etc. 1518, dingstags (— October 12. —) nach Dionisii — — Jaspar (— d. J. —) v. Stralendorff seinen sohn Hans — — gegen Friderichstorf, daselbst in den obberurten, ihme von gedachtes Matthias von Ortzen mutter angeerbtten oder vnuorsetzten guttern etwas zuuorrichten geschicket“:

so habe Heinrich v. Str. und sein Sohn Vicke ihn gewaltsam verjagen und »gedachter ihme angefallener gutter zu entsetzen sich vnterstanden«. Dabei habe aber Hans aus Krankow »zu seiner beschirmung vnd defension sich zum besten gewehret vnd gedachtes Heinrich von Stralendorfs sohn, ermelten Vicke, gefangen bekommen vnd dauon gefuhret«. (Aus den Behauptungen dieser, der Goldebeer Seite, scheint hervorzugehen, dass sie Vicke bis etwa Gamehl hinter sich her lockten, dort ihn »niederwarfen«). Wir bemerken nur kurz, dass Adelheid v. Stralendorf, nach einander verwittwete v. Oertzen und v. d. Lühe, offenbar schon 1514 todt war, wie die während dieses ganzen Jahres sich hinziehenden Erbauseinandersetzungen zwischen ihren Kindern beider Ehen ergeben. Es wird vor Allem in der Skizzirung der Stralendorfischen »Fehde« fortzufahren sein.

Vicke v. Stralendorf, damals etwa 22 Jahre alt, ist weit fortgeschleppt worden. Wohin recht? das kommt bei allen späteren Schriftstücken nicht zum Vorschein, indem immer die Ortsangabe fehlt. Hermann v. Hatzfeld, »genant von Wildenberg«, der zufolge des letzteren Epitheton also schon mit der erheiratheten, am Nieder-Rhein gelegenen Begüterung angesessen war, berichtet gleichwohl an den Landgrafen Philipp von Hessen, den angestammten Lehnsherrn seines Geschlechtes, im J. 1522 über

„eynen gefanngen, der hinder mir (— d. h. in meinem Gewahrsam —) enthalden — —: das[s] vur ander[t]halben ia(i)r ein edelman ausz dem lande van Meckelborch selbande[r] mit ey[ne]m gefangen iungen gesellen bey mich khomen vnd mich gar hoechlich angelanget mit anziehunghe yrer gro(i)sser gerechtichkeit, der sie sich zu des gefangen vatter He[i]nrich Stralendorff vermessen zu haben, mich gebetten, den gefangen bys zu gehoer vnd auszdrage der sachen anzunemen vnd zu enthalden — — —. Wie wo(i)ll sie ine syedher wo(i)ll wieder van der stede gern gehabt, yedoch dem gefangen zu gude hab ich inne nit folgen wyllen la(i)sszen.“

Hans v. Stralenderf selbst hat sich schon wenige Wochen nach dem Gelingen der That gegen seinen Vetter an Herzog Heinrich von Meklenburg gewandt (am Thomas-Tage, d. h. Decbr. 21, des J. 1518, von unbekanntem Orte). Er protestirt vor Allem gegen die Annahme, als sei sein Vater Jaspar in seine Absichten eingeweiht gewesen. Das Stück ist, wie schon Dialekt-Spuren beweisen, Anlage zu dem vorhin erwähnten Schreiben seines Cumpans Hermann v. Hatzfeld vom Matthaeus-Tage (24. Februar) 1520 gewesen, das dieser an den Landgrafen von Hessen richtete und das urschriftlich nach Meklenburg abgegeben ist. Auf demselben Bogen mit des Hans v. Stralendorf Schreiben ist auch ein gleichfalls für Herzog Heinrich von Meklenburg bestimmtes Memorial copirt worden, das die Interessen der Krankower Linie näher ausführt. Es heisst hier:

„Die irrungen vnd gebreke, da ich (— Hans bezw. Jaspar -) Hinrich Stralendorpe vmb schuldige, offt (— d. h. falls —) die i. f. g. vorget(tett)en weren, so befrag sick iw. f. g. mit iw. g. reden, die dar by an vnd ouer sin gewest, dat es myn fader tho mannichen mael[e]n vor i. f. g. geclagt hefft". Zu Wismar auf dem Rathhause sei es „in bywesen [von] iunckern vnd guden gesellen" zu bedrohlichen Auseinandersetzungen gekommen; Schreiber habe seinen Vetter Heinrich „by (— d. h. durch —) dem erbaren vnd gestrengen rittern, heren Niclaus Lu(i)szowen tho entboden", er wolle jenem „up sinen kop trumpen." — „Item so hebben myne voralderen vnsse segel vnd brieue bey eyn geistlicke iunffern gebracht," einer v. Stralendorf „tome Nygenclo(i)stere; dar sick Henrick obgemelt ha(i)t by gefoget vnd die iunffern mit sinen loesen, valschen, schme(c)henden worden beweghet vnd mit solcker vnredelicker behendicheit vnse segel vnd breue boessliken van yr erlanget, vnde losset vnse erbe vnd guth, wa(i)r dath vthstehit, vnd wyll mich vnd myne arme broder so erbelo(i)sz machen etc."

Die Ereignisse der folgenden Jahre werden dadurch bezeichnet, dass, zufolge eines hinter Hans v. Stralendorf 1521 (Aug. 23., Wismar) erlassenen Steckbriefes er auch noch einen andern Vetter (angeblich Simon, doch wohl Hermann zu lesen) vergewaltigt hatte, indem er ihn nach Holstein lockte und ihn dort umgebracht haben soll. Soweit erkennbar, ist vorstehende Einmischung des Ritters Matthias v. Oertzen, nachdem 1522 die Loslassung Vicke's v. Oertzen (in Mitteldeutsch-

land regelmässig Victor geschrieben, s. oben S. 489) erzielt war, der erste besser gelungene Schritt zu Herstellung erträglicher Verhältnisse zwischen den beiden v. Stralendorfischen Linien. — Zwar folgte, unserer Kenntniss der Sachen nach, erst eine Zeit des Stillstandes, welche durch ergebnisslose gütliche Verhandlungen ausgefüllt sein mögen. Dann, im Frühjahre 1527 (oben Nr. CCCLXXVI[d]) ist unter Mitwirkung diesmal Lippold's v. Oertzen, in Eigenschaft als herzoglichen Commissars, ein gütlicher Vergleich zu Stande gekommen, wornach die v. Stralendorf zu Goldebee den Krankowern die Pfandgüter zurückgeben, die letzteren die Pfandsumme abtragen sollte. Ueber den Erfolg desselben aber hört man weder früher oder später etwas. Gleichfalls über den des u. A. durch Matthias v. Oertzen vermittelten Vertrages lauten die erheblich später (um 1550) abgegebenen Aussagen der Parteien dermassen verschieden, setzen auch, indem sie zeitlich weiter hinaus greifen (bis 1555 und später) verschiedene spätere Schritte voraus, dass es nothwendig sein wird, die Erörterung darüber an eine weiter abwärts liegende Stelle zu versetzen. S. unten 1530, April 5.

Nr. CCCLXXIX[a]. (DXII.)

Die Ritter Claus v. Lützow und Matthias v. Oertzen melden sich bei Herzog Heinrich von Meklenburg zu einer Audienz an, um ihm Aufträge von Herzog Albrecht in Sachen der Landestheilung zu eröffnen.

D. d. Schwerin. 1529. April 12.

Durchleuchter hochgeborner furst, gnediger herr! Ewern furstlichen gnaden seint vnser vnderthenige, schuldige vnd gantz willige dinst[e] zuuorn. Gnediger furst vnnd herr! Ewern furstlichen gnaden wollen wir vndertheniger meinung nicht bergen, das der durchleuchte vnnd hochgeborne furst vnd herr, herr Albrecht, hertzog zu Meckelnburg etc., e. f. g. gebruder, vnser gnediger herr, vns hieher ertordert [hat?] vnd begert, vf vnser, von seiner f. g. wegen gethan ansuchen, sunderlich annhemung der key.[serlichen] commissarien halben etc., von e. f. g. antwort zu entpfahen; in ansehung das[s] vertzug in solcher sach beyden e. f. g. nachteilig. D[ie]weyl wir dan bericht, das e. f. g. itzo zu Gustro[w] sein vnd ein zceitlang

aldo verharren werden, sein wir willens, e. f. g. doselbs[t] mit gotlicher hulf auf donderstag (— April 15. —) schirsten gegen abende vndertheniglich derhalben zu besuchen. Vnnd ist demnach an e. f. g. vnser vnderthenig fleissig bit[t], sie wollen vns gnediglich bey zceiger[n] antzeigen. Das sein wir vmb e. f. g. als vnsern gnedigen hern vnnd landesfursten vnsers vermogens vnderthenig vnd gantz willig zu uordienen. Datum Swerin, mondags noch Misericordia Domini, anno etc. XXIX°.

E. f. g.

vnderthenige

Clausz Lutzow;

Mattias von Ortzen,

ryttere.

Nach dem Mundum, ganz von Schreiberhand, und von derselben auch adressirt an Herzog Heinrich zu Meklenburg. Verschlossen war das Stück mit v. Lützow's einfachem (die Leiter in rein horizontaler Lage!) Siegel.

Die vom Kaiser beauftragten Schieds-Commissarien waren vor allen Dingen Herzog Erich (der Aeltere, Schwager des Brandenburger Kurfürsten) von Braunschweig und ein Graf v. Helfenstein. Der Auftrag an sie lautete vom 15. Februar. — Aus früheren ähnlichen Verhandlungen fügen wir hier folgende Actenstücke bei:

Dorchluchtige hochgeborn f. vnd g. h.! Iuuen f. g. sint myne densth alle tit foran bereit. G. f. vnd h.! Szo iuuen f. g. ane allen tuiffel ingedenke des inlattes (?) haluen, iuue f. g. vnd iuwer f. g. fruntlike leue broder herttich Hinriken, hertige tho Mechlenborch etc., min g. h. her Klaueszen Lutzouuen ritter, Kasper Sconek kanszler, Jurgen Fineken vnd my tusken i. f. g. bergheden (— l. begherden —) ghotlich tho handelende, der er[r]inge haluen, de sih tusken iuuen f. g. bei(gh)den enthelt, dat ik, got wet, vnuordratten wesszen were vnd noch [bin]: szo heft iuuer f.[urstliken] g.[naden] f.[runtlik] l.[eue] broder, herttych Hinriken, min g. h. den dach beneuenst den anderen handelers afschreuen vnd den breff an mine behusinge schi[c]ket des dinxttedages na Fabyonis (!) vnd Sebasttyiani (— Januar 23. —). Densulnigen bref i[c]k iuuen f. g. mede thoschi[c]k[e], dar iuue (iuue) f. g. dat

afschrywent an mi ghedan vormerkende wert. Wider iuuen f. g. tho denend[e] bin i[c]k willich vnd vnfordratten; darmede i[c]k iuue forstliken g. mit samt iuuer f. g. ghemal vnd iuuer g. iunge herschop Got deme almechtigen euich wil befalen hebben. Gheschreuen vp W[u]sttrouu, des midwekens na Fabyani vnd Schibasttiiani, anno XVC vnd XXVI, vnder minem pitzir.

I. f. g. vnderdane

Mattyas uan Oerssezen, ritter.

Nach des Schreibers, wie nunmehr wohlbekannt, eigenhändigem Mundum (s. zu Nr. CCCLXXVI[a]), verschlossen mit dessen gewöhnlichem achteckigen Siegel; adressirt ist es:

Deme irluchtigen hochghebarn | forstten vnd heren, heren | Albrechtte, herttyge tho Mechlen- | borch, forstte tho Wenden, ghraue | tho Szuirin, vnd Rosttok vnd Starge[r]- | de der lande her; minem | ghnedigen hern.

Das Datum ergiebt aufgelöst den 24. Januar 1526, und darnach steht v. Oertzen's Schreiben in enger Beziehung zu folgenden Schritten in der Sache: Vom 18. Januar (Datum Rostock, donerszdag nach Felicis in Pincis) datirt ein von Schreiberhand gefertigter Brief, »Mathias von Ortz, ritter, vnnd Jurge Finicke« unterschrieben und mit beider Siegel verschlossen gewesen, gerichtet an Herzog Albrecht und in dessen Kanzlei mit der Inhaltsangabe versehen; »Er Mathias von Oertzen, ritter, vnd Jorg Finigk zeygen ane, wes sie vom cantzler von wegen hertzigen Heinrichs, der gutlichen handlung halben, fur antwurt erlangt; dar er die landtschafft auszschlegt.« Nach Laut des Schreibens selbst hatten beide Correspondenten auf Herzog Albrechts »iungst — — zu Schwerin« gethanes Geheiss durch Vermittelung (Caspar's v. Schöneich,) Herzog Heinrich's Kanzler diesem vorgeschlagen: »dass noch zwene vonn der landschafft zu denn andern rettenn, beyder e. f. g. handelung belangende, mochten zugeordnetth werdenn.« Darauf sei ihnen, nachdem sie sich »alhie zu Rostock im vmbschlach« (— Antoni-Termin —) die Antwort geholt: »e. f. g. herre bruder — — li[e]ssens bey dem abschi[e]dt, als ir f. g. es bey der abredung zu denn rethenn zur Walszmoll[e]nn geschehen,« auch jetzt noch bewenden.

Ferner liegt Herzog Heinrich's besiegeltes Original-Rescript vor, zugedacht: »Dem gestrenngenn, vnsern rade vnnd lieuenn getr[u]wenn Mathiassen (— dies Wort steht auf ziemlich weitläuftiger Rasur —) vann Ortzenn, riddern, tho Wusterow.« Es ist von derselben Hand wie dessen gleich zu erwähnendes Eigenhandschreiben, in Albrecht's

Kanzlei rubricirt: »Hertzog Heinrich schreibt den tag, der gutlichen handlung halben mit seinen bruder, montags nach Conversionis Pauli, alj etc.« Die Zeitbestimmung (Januar 29.) ist gleichbedeutend mit der im Tenor selbst gegebenen; derselbe schliesst: »Datum Swan, am dage Fabiani vnnd Sebastiani«. Der wesentliche Inhalt ist, der Herzog sei »iungist vp dynn vnnd ock vnse reder — — Clausen Lutzowenn ridders, Caspar vonn Schoneychen vnnd Jorgenn Fineckenns ansokendt« bereit gewesen, am bezielten 20. Januar »thuschenn vnsem lieuenn bruder vnnd vnns tho Schwerynn gutlickenn tho handelnn.« Unvorgesehene Geschäfte verhinderten jedoch Heinrich's Eintreffen; »wo auerst nhamalen vor guth angesehenn [worde], sulcke handelinge thouorsuckenn, vnnd wy derwegenn van dy vnnd ehenne ynn kunfftiger vastenn ersucht wurden,« sei er wieder bereit.

Es ist nicht Bestimmung der hier mitgetheilten Actenstücke, eine erschöpfende Uebersicht von des Ritters Matthias v. Oertzen und seiner Vettern Theilnahme an den fürstlichen Auseinandersetzungen zu geben; sie sollen vielmehr im Wesentlichen nur den Ton bezeichnen, in welchem seine, des an beide Herzoge mit Vasallenpflichten Gebundenen, Vermittelung erscheint. In der ersten, vor 1520 liegenden Periode sind keine v. Oertzen als Mitglieder der »Landschaft«, die an der Schlichtung der fürstlichen Differenzen theilgenommen hätten, nachweisbar. Von bekannten Persönlichkeiten wird der (Hof-)Marschall Henning v. Plessen, vermuthlich Jaspar's v. Oertzen Schwager (s. zu Nr. CCCLXXVI[b]), sodann der mit seinem ganzen Hause wohl verschwägerte Hardenack v. Bibow erwähnt; endlich spielt der bekannte Jürgen v. Fineke auf Greese als »Kammer- (d. h. Oberhof-)meister« der beiden Herzogen gemeinsamen Haushaltung eine bedeutsame Rolle.

Lippold v. Oertzen auf Gorow, Gerdeshagen und Berendshagen, wie er sich sonst darstellt, nimmt 1520 (März 16., nämlich Dienstag nach Lätare) Theil, und zwar zu Sternberg, gemeinsam mit dem ihm von Mutterseite her verwandten Dietrich v. Flotow, an einer von Herzog Albrecht ausgehenden Mission an seinen Bruder. Am 2. Mai hernach ist der bekannte Neubrandenburger Vergleich durch den Herzog von Pommern aufgerichtet worden, an welchem Matthias v. Oertzen mitwirkte (s. zu Nr. CCCLXX[a]). Ueber dessen Ausführung haben sich hernach neue Differenzen erhoben, welche 1523 weitläuftige Zeugen-Abhörungen veranlassten, die, sich auch auf Matthias und die beiden Roggower Brüder erstreckend, theils schon (oben S. 379 ff.) angezogen worden sind, theils in ihren speciellen Biographien noch Würdigung finden werden.

Nachdem auf Grund eines contradictorischen Verfahrens vor dem Reichskammergerichte dies 1525 (Februar 2.) den Vergleich von 1520 als im Wesentlichen unantastbar erklärt hatte, trat der Zustand der Ruhe ein, welchem obige Schreiben aus dem Jahre 1526 angehören. Die 3 Jahre später liegenden treffen ungefähr mit dem Zeitpunct zusammen, wo Albrecht von Neuem auf Total-Theilung drang. Man hat zu bedenken, dass auch die 1523 von den Landständen verabredete Union gegen ihn geltend zu machen war. Er hat es allerdings durch ein Zeugniss der Stände (vom 10. December 1531) zu erreichen gewusst, dass wenigstens nach deren Meinung jene Acte als seinem Anspruch nicht hinderlich angesehen werden konnte.

Vom 5. Februar (Mittwochen nach Purificationis Marie) 1533 datirt, zufolge dem von Herzog Albrecht besiegelten und selbst unterschriebenen Mundum die »Instruction vnnd Befelch«, worauf der gestrenge »vnd [die] erbarenn Räthe vnd lieben getrewen: herr Nicolaus Lutzaw, [herr Matthias von Ortzen, beide: fügt eine Abschrift ohne Datum hinzu!] ritter, Achim Hane vnd Lutkhe Bassewiz« im Namen von Albrecht bei Herzog Heinrich sollen »Werbung thuen«. Die »Erblandtheilung« sei schon etwa 23 Jahre aufgehalten worden.

Das Resultat der Verhandlungen ist dann der Vertrag vom 22. December 1534 gewesen (Rudloff, Neuere Mekl. Geschichte I, S. 91 f.), welcher es wesentlich bei dem Bestehenden beliess und diesen Zustand auf 20 Jahre sanctionirte. Es war das offenbar, wie solches denn auch wirklich sich gestaltete, auf absehbare Lebenszeit des einen oder andern der Landesherren berechnet; und die nächste Periode ist in Folge der dänischen Unternehmung Albrechts auch so mehr auf andere Gegenstände hingewiesen gewesen. — Die namentlich nach 1540 dennoch wieder einsetzenden Reibungen sind alsdann mehr durch Intercession ausländischer Potenzen in's Gleiche gebracht; wenn Meklenburgische Notabilitäten herangezogen wurden, so sind die v. Oertzen nicht mehr unter ihnen genannt. — Ein unmittelbares Ergebniss der relativ abgeschlossenen Verhandlungen ist nur noch das am 1. Januar 1535 (Bd. II A, Nr. CCCLXXXVI) von Herzog Albrecht seinem Bruder ausgestellte Schuldbekenntniss über 12000 fl., welche Matthias und Lippold v. Oertzen als Bürgen mit besiegelt haben. Sich in die dänischen Wirren stürzend, hat Herzog Albrecht in der nächsten Zeit zu sehr die gutwilligen Dienste des Landes in Anspruch zu nehmen gehabt, als dass er neuerlich wegen dessen Theilung hätte erhebliche Schwierigkeiten erregen dürfen.

Vielleicht erscheint diese Stelle am meisten geeignet, ein Verzeichniss der fürstlichen Räthe beizufügen, welches

1532 Herzog Heinrich eigenhändig aufgesetzt hat. Es ist anlangend die Ueberschrift zu bemerken, dass gerichtliche Acte auf Tagen dieser Art insofern vorfielen, als die versammelten Räthe unter Vorsitz des Herzogs, mithin in Eigenschaft eines »Hofgerichtes«, solche Händel zu entscheiden hatten, welche gütlich beizulegen es in der »Kammer«, d. h. gewissermassen im Cabinet, nicht hatte gelingen wollen. — Sonst aber sind diese »Rechtstage« gleichbedeutend mit dem heutigen Landtage. — Der Wortlaut ist:

15+32. Rette, kegen den rechtstag zw worschreyben.

Abbet [zu] Doberan
Meyster [zu] Temtzin
Doctter Lowe
Doctter Luttze
Do[c]tter Lutzow
Docter Bullow.
Her Nic[olaus] Lutzow
Her **Mattis Ortzen**
Hen[n]eke Plesse
Jorg Finick
Achim Hane
Didr[ich] Moltzan
Marquar[t] Bere
Engelke uon Helppte
Hen[n]eke Raben
Dettleff von Bullow
Rostock
Wysmer.

Man sieht hier noch die Prälaten die erste Stelle im Rathe der Fürsten einnehmen; dann die von ihnen besoldeten rechtsgelehrten oder »Hof«-Räthe. Die bleibenden einzelnen Personen stellen dasjenige vor, was man damals als Landräthe zu bezeichnen anfing. Nicht in Abwägung ihrer thatsächlichen Bedeutung, sondern offenbar nur aus bestimmten formalen Gründen sind die Vertreter der beiden »Seestädte« ganz an's Ende gestellt.

Nr. CCCLXXXII[a]. (DXIII.)

Heinrich Herzog zu Meklenburg trifft Entscheidung wegen der zwischen den v. Stralendorf auf Goldebee und Krankow streitigen Pfandgüter.

D. d. Wismar. 1531. Febr. 13.

Wir Heinrich, von gotts genaden hertzogk zu Meckelnburgk, furste zu Wenden, graffe zu Schweryn, Rostogk vnd Stargardt der lande herr, thun kundt offentlich midt dieszem brieff: Nachdeme wir vnsere liebe getruwen Jasper, Christoffer vnd Joachim, vatter vnd szone die Stralendorffe zue Krangkow, an einenn, vnnd Heinrich Stralendorff zu Goldebe anderstheilss, vormughe eins recesz[es] alhir zur Wismher midtwochens nach Inuocauit anno etc. 19[1]), derhalben zwischen ine[n] auffgericht, ettlicher wiederkeuffligen guether, so durch die Stralendorffe zu Krangkow den Stralendorffen zue Goldebe vorpfendett, auch anderer gebrechen halben darein begrieffen, midt einander gudtlich vortraghen haben; vnnd zwischen inen irrungen eingefallen, dardurch demselben vortraghe bisz anhero nicht folge geschehen: dasz wir sie nachmalsz sollicher irer irrung halben mit irer beiderseits wiszen vnd willen in der gute vordraghen vnd entsch[i]eden haben. Vnd nemblich allso, dasz sie von beiden theilen vffn montagk nach Inuocauit (Februar 27.) schirstfolgendt alhier zur Wissmhar einkommen vnd desz folgendts dingstags fur nachbenantten vnsern retten vnd lieben getruwen: Clausen Lutzowen, **Matthias von Ortzen** rittern; Caspern von Schoneichen canzlern, Hennigke Plessen vnd Dettloff von Bulowen alsz dene[n], die wir alsz commissarien darzu verordnet, erschienen vnnd auss den copeien der vbergeben[e]n pfandtbrieffe rechenschafft zu leghen, vnd wesz sich darauss befindett, dasz die Stralendorff von Krangkow vor erledigung irer pffandtgutter [den] Stralendorffen zu Goldebe zu entrichten schuldich sein, daranne die summa geldts, die Heinrich Stralendorff fur ettliche gutther, so ehr vormughe desz vorigen vffgerichte[te]n vortrags erblich annimptt, vnd fur sollichen erbkauff entrichten soll, sampt den tausendt gulden,

die Heinrich Stralendorff empffanghen, abgezoghen werden; dergestaldt dasz die ander pleibende summa geldts von den Stralendorffen zu Krangkow Heinrich Stralendorff solche summa geldts, vnd iede(r) hundert marck mit sechs gulden renthe — — — — midt genugksamen burghen, brieffen vnd siegeln versichern sollen, auff negstkump[s]tigen vmbschlagk allhier zur Wismhar zu entrichten. Vnd nachdem Heinrich Stralendorff sich dem(!) mehrer theill derselben guether, die vorschrieben, zwei ihar langk so sich nach auffrichtung angezeigts vortrages nach einander eruolgtt, enthaltten vnnd der gepurlichen vnd gewonlichen pechte nicht gebrauchtt, vnd die bei den inhabern der guetter pleiben hatt laszen: dasz Heinrich Stralendorff in einer tzedell, berurten vnsern commissarien vbergeben, durch die[selben] in beiwesen beider parthe sollichs voreinigtt vnd gesemmett(!?) werden solle; vnnd wasz sich befindett, dasz es leufft, dasz solliche summa von den Stralendorffen zue Krangkow [an] Stralendorff zu Goldebe[e] vff schirstkump(s)tigen vmbschlagk onhe renthe entrichten, vnnd solliches zu geschehen midt berurter anderer summa vorburgen vnd vorschreiben [soll]; — — —. So sollen die pffandtgutther damitt erledigtt sein vnnd Heinrich Stralendorff inen darieghen die originall der pfandtbrieffe vberantwurtten, vnd die Stralendorffe zu Krangkow dieselben guether midt pechten, gerichten vnd diensten zu gebrauchen haben — — —. Doch auch also: nachdem Heinrich Stralendorff vormeintt, dasz die Stralendorffe zu Krangkow in den guetern zu Stromekendorff, die Heinrich Stralendorff vom capittell zu Lubegk gekaufft, nicht berechtigtt sein soltten, doch — — — (sich mit ihm, soweit sie ihm dieselben verpfändet haben, rechtlich auseinanderzusetzen haben). Allesz nach vormughe desz vorhin auffgerichte[te]n recesz[es], der sunst auszerhalb desz, so in diesem recess begrieffen, in allen seinen articuln in — — krefften pleiben — — solle. — — — Desz zu vrkuntt haben wir vnser pitzier auff dieszen brieff, der eins laudts gezweifechtigtt, drugken laszen; alle solliche vortragk gemachtt zur Wismhar, am freitaghe na[c]h Apol[l]oniae nach Christi vnsers herrn geburdt funffzehen hundert vnd ein vnd dreiszigk iare.

Nach einer auf Ansuchen von Heinrich's v. Stralendorf Söhnen Vicke und Ulrich 1547 (November 9.: donnerstags, am abendt Martini epicopi«) vom Rathe zu Wismar vorgenommenen Transsumirung. Der Rathssecretär Eggebrecht bezeugt, dass »ire originall« producirt seien; sein Instrument liegt indessen nur in einer Abschrift vor, welche 1578 beim Reichskammergericht ist eingegeben worden. Auf demselben steht noch bemerkt: »Originalia producta sunt — — den 28. Aprilis, anno 1570«. Es bezieht sich das also auch auf die »erste« Auseinandersetzung von [1]) 1529 (oben Nr. CCCLXX[b]), während obenstehendes Stück der »ander recesz« genannt wird. — Zwischen beide ist eingefügt das »Urthell« vom 21. Februar (montags nach Julianae) 1530, das eine Bestätigung des Actes von 1529 durch Herzog Albrecht (»mitt — — vnserm lieben bruder, hern Heinrichen — — vnd vnsern beiderseidts beisitzenden rethen«; zu Güstrow!) darzustellen scheint. Es wird darin, was »vermughe eines furstlichen recesz[es] — — vertragen«, für rechtsgültig erklärt, doch beiden Theilen gerichtliches Verfahren »von nichthaltung weghen desz vortrags oder schadens halber« vorbehalten. Es fragt sich, wie im einzelnen die Versuche, zwischen beiden Parteien Frieden zu stiften, verlaufen sind.

Der erste Schritt von bereits 1527 (oben Nr. CCCLXXVI[d]), wo, wie wieder hier, Lippold v. Oertzen mitwirkte, scheint ziemlich erfolglos geblieben zu sein. Aus 1529 hört man von mehreren Ereignissen. Der Abschied datirt vom 17. Febr. d. J.; am 23. April (Freitag nach Jubilate) erging eine Mahnung an Jaspar v. Stralendorf zu Krankow, einige Bauern seines Vetters Heinrich aus ihnen auferlegter Haft zu entlassen. Dies Rescript erging, wie die gleichfolgenden, zum Theil von Herzog Albrecht, meist von Heinrich, sämmtlich aus Güstrow. Am 8. Juli (Kiliani) wurden die herzoglichen Räthe Claus v. Lutzow, Matthias v. Oertzen (beide Ritter), überhaupt die ernannten Commissarien, doch verstärkt durch Achim v. Hahn und den Canzler Caspar v. Schöneich, aufgefordert, die v. Stralendorf auf Michaelis nach Güstrow zu entbieten, unter ihnen die Güte zu versuchen, sonst sie vor die Herzoge (auf die folgenden Tage) zu Recht zu verweisen. Und am nächsten Tage (Freitag, Juli 9.) schloss Herzog Albrecht sich dem dahin gehenden Befehle seines Bruders an.

Im Zusammenhange wird der Gang der Sache so dargestellt, nämlich soweit unter den Parteien laut ihrer späteren Aussagen Uebereinstimmung herrscht. Die Krankower behaupten, ihr Repräsentant Jaspar habe »anno 1528 Heinrichen v. Stralendorffen die loszkündigung vf die von ihme einhabende pfandtgutter abermahl gethann«; dann habe

Jaspar »vnnd dessen sohne sich auch mit dem pfandtschilling gegen den vmbschlagk (— d. h. Antoni-Termin —) des 29. Jahres volkomlich gefast gemacht vnnd denselbigenn vf zinse hinter sich mit grosser muehe geliehen vnnd irmeltemm Heinrich von Stralendorff gegen einraumung der ihme vorpfendeten gutter zu entrichten vberbottig gewesenn.« Es seien aber wegen der Abrechnung Schwierigkeiten entstanden; Heinrich habe »zum scheine eine vbermessige vorze[i]nchnusz von vnerweiszlichen gebawten, schedenn vnd anders, die sich vber 9600 marck erstreckt, vbergeben« und um soviel das zu erstattende Pfandgeld erhöhen wollen. Die Vettern hätten ihrerseits eingewendet, Heinrich habe »in ermeltem gute, vnnd insonderheit zum Gammehel nichts gebessert noch gebawet, sondern auch ein steinern hausz, so der beclagten (— Krankower Linie! —) vorfarn dohin gesetzet, daselbst abbrechen vnnd nach Golde(nn)bee fuhren lassen.«

Die Version ihrer Gegner, der Nachkommen Heinrich's, ist etwas ausführlicher, trägt aber eine andere Tendenz. Die oben bestellten Commissarien hätten der urtheilsmässig ihnen obliegenden Pflicht gemäss, die »aussage ann eidesstatt« leisten lassen in ihrer Gegenwart, und zwar zu Wismar »anno 1545, denn 30. Januarii, — — laut derhalben auffgerichteten instrumento«. Es wird damit schon in eine Zeit übergegriffen, vor welcher noch manche speciell namhaft zu machende Etappen liegen. Auf frühere Epochen gehen die folgenden Aufstellungen der Heinrich-Linie:

»Auff solchen aufgerichteten vertrag (— von 1529, hat:) Heinrich von Stralendorf — [an] Jaspar — — fast alle die guter, so — — Heinrich — — zu sich eingeloset hat, abgetretten vnd eingereumett«. Aber es habe »Heinrich — — von — Jasparnn — — fur alle die ietztgemelt dorfferr vnnd gutter nicht mher dann tausent gulden entfangenn vnnd bekommen«; und dabei seien von den ungefähr 15 einzelnen Verpfändungen die eine auf 2935, die andere auf 2975 Mark Lübisch allein bemessen!

Soviel über den Gegenstand des Streites selbst, der in unabsehbare Ferne sich verloren hat. Eine Reihe von obrigkeitlichen Verfügungen ist dann noch im Laufe der nächsten Jahre, besonders 1532, 1534 und 1535, ergangen, durchweg wohl ohne greifbaren Erfolg. Am Sonntag Estomihi (Febr. 11.) 1532 wies Herzog Heinrich den Jaspar zu Krankow an, vor seinen Räthen, u. A. Ritter Matthias v. Oertzen, zu erscheinen am Montag nach Laetare (März 11.) und sich wegen nicht bezahlten Pfandgeldes zu verantworten. Dass auch dies erfolglos blieb, lehren die im weiteren Verlauf des Frühjahres an die competenten herzoglichen Amtsvögte

ergangenen Befehle, Heinrich v. Stralendorf in die Güter wieder einzuweisen. In solchem Stande, ja vielleicht unter völliger Sequestration der Streitobjecte scheint es dann manche Jahre verblieben zu sein. Denn ein Sonnabend nach Simonis und Judae (Octbr. 30.) 1540 zu Güstrow erlassener Bescheid besagt Folgendes:

Inn denn gebrechenn, die sich haltenn zwischenn Heinrich Stralenndorff, clegern ahn einem, vnnd Christoffer vnnd Achim Stralenndorff gebrudern (— des verstorbenen Jaspar des Jüngern Söhnen —) beclagtenn anndersteils vonn wegenn etzlicher pfandt- vnnd lhengutternn, auch annderer irrigen sachenn halbenn, - — habenn wir Heinrich — — hertzogk — — mit — — vnnserm liebem brudern herrn Albrechtenn — — sampt vnnsernn beiderseiths beisitzendenn rethenn denn bescheidtt gegebenn: — — — das[s] szie vor vnnsernn hiernach benantenn, zu beiderseiths dartzu vorordentenn rethenn: **Matthias vonn Ortzenn** ritter, Caspar von Schoneichen cantzlern, Detloffen von Bulowenn, Lutken von Quitzowen, Dieterich Moltzann, Veit Lutzowenn vnnd **Lippolt vonn Ortzenn** vffenn tagk Trium Regum schirstuolgendt (— also 1541, Januar 6.! —) zur Wiszmar erscheinenn sollenn, gutliche handelunge berurter gebrechenn halben zuuorsuchen lassenn; die befhelich habenn, allenn muglichenn vleis furtzuwendenn.

Sollte dies fehlschlagen, so hätten die Partheien je drei Satzschriften einzureichen (mit immer 6 Wochen Frist) und alsdann ein gerichtliches Erkenntniss zu gewärtigen (nach einer Rein-Ausfertigung mit herzoglichem Siegel). — Dass letztere Eventualität eintrat, lehrt Heinrich's v. Stralendorf am 16. April 1541 vorgebrachte förmliche Klage, mit welcher nun die Sachen zu einem weitläufigen, namentlich vor dem Reichskammergericht ergebnisslos hängen gebliebenen Processverfahren eingeleitet wurden. Heinrich v. Stralendorf sagt über diesen letzten vergeblichen Versuch, die Güte walten zu lassen, es sei solches »biszheer tzum drudden maell mit ernst vnd vleiss durch vorordenthe commissarien in handlung getzogen« worden, »aber gemeltem clegern (— Jaspar v. Str.! —) ni[ch]ts tzudregklich vnd leydlich vorgewent (? — jedenfalls »vorgeschlagen« —) worden.«

Im Sommer 1543 war die Sache in Meklenburg zu einem Zeugenbeweise gediehen, aber in ihr auch schon an's Reichskammergericht appellirt worden. Hält man die vorhin aufgestellte Behauptung, noch Anfangs 1545 sei zu Wismar

vor Commissarien verhandelt worden, für glaubwürdig, so folgt weiter, dass der ganze Handel an einer derartigen processualischen Complicirtheit leidet, dass an ein Auseinanderhalten der einzelnen Stadien nicht zu denken ist. Viel weniger daran, die Mitwirkung des einen oder anderen v. Oertzen bei diesem oder jenem Schritte festzustellen. Sind sie doch auch inzwischen bereits von hohem Alter gebeugt gewesen und gegen 1550 beide aus der Welt gegangen.

Der Roggower Stamm hat hernach, der Nachbarschaft und schwägerlichen Verhältnissen angemessen, noch viele Beziehungen zu den v. Stralendorf unterhalten, welche sich immer mehr in einer Hauptlinie concentrirten, die alle alten Besitzungen nordöstlich von Wismar vereinigte. (s. zu Nr. CCCCX[a]). Unermittelt bleibt es nun, was Lippold v. Oertzen an dem Abkommen zu Wismar im Frühjahre 1534 (Nr. CCCLXXXVI[a]) Theil nehmen liess, wo ein Achim v. Stralendorf sich aus allem Interesse an Pöl heraus zog zu Gunsten seiner Vettern auf Goldebee, welche wir vorher in lebhaftem Kampfe das Terrain ihrer Krankower Namens-Genossen erobern sahen. — Wir scheiden von dieser Sache mit einem letzten Blicke auf die Adelheid, geb. v. Stralendorf, des Matthias v. Oertzen Mutter, dann noch vermählte v. d. Lühe.

Ausgehend von dem Umstande, dass 1529 die Strömkendorfer Bauern für gewisse Besitzverschiebungen den Termin der Lübeker Fehde, also das Jahr 1506, massgebend sein lassen, ziehen wir die bei solchem Anlass aufgestellte Musterrolle der Meklenburgischen Ritterschaft zu Rathe. In der Vogtei Schwan findet sich ein Joachim v. Stralendorf auf Bölkow; alle andern zu citirenden Namen gehören dem Amte Bukow an. Zu Preensberg wird ein Vicke v. Stralendorf genannt; zu Goldebee Heinrich, der bekannte Stammvater des östlichen Astes; endlich Johann zu Strömkendorf. — Die v. d. Lühe erscheinen in den Personen: Joachim's Kinder zu Büttelkow, Reimar auf Mechelsdorf (auf Buschmühlen die Erbjungfer Katharine, damals noch vermählte v. Alvensleben), endlich Hermann und Henning zu Pantzow. Es sind dies die um 1500 (Bd. II B, Nr. CCCXIII, XXII u. XXVII) wiederholt als Brüder, und zwar auf Ilow und Pantzow bezeugten; und von ihnen ist Hermann jedenfalls zweiter Gemahl der Adelheid v. Stralendorf, mithin des Matthias v. Oertzen Stiefvater.

Die Aufgebotslisten von 1535 weisen wiederum Reimar v. d. Lühe zu Mechelsdorf auf, zu Pantzow und Buschmühlen zusammen aber Otto und Kurd, und beide einzeln noch auf Büttelkow bezw. Vogelsang. Es ergiebt sich daraus,

dass letztere ihre Stammgüter, die andern aber Erbstücke ausgestorbener Vetterlinien waren. Für Buschmühlen ist als solche diejenige des Ritters Heinrich und seiner drei Erbtöchter bekannt. Ausdrücklich nennen sich nun in dem Familien-Vertrage sämmtlicher v. d. Lühe (1512) Kurd und Otto Söhne Joachim's, stammen also aus Büttelkow. Burchard v. d. Lühe aber, damals auf Ilow, Pantzow und Vogelsang, hat nur (s. die Anführung von 1517 zu Nr. CCCLXXVIII[b]) eine Tochter Dorothea gehabt und somit sein Lehnserbe an seine nächsten Agnaten bringen müssen: eben auch die Büttelkower Linie. So ist der Adelheid, Wittwe v. Oertzen, Nachkommenschaft zweiter Ehe mit einer Enkelin ausgestorben; denn ihr und des Hermann v. d. Lühe Sohn war eben Burchard.

Nun die v. Stralendorfischen Lehnsträger von 1535 zu betrachten, so sitzt damals noch Heinrich auf Goldebee; auf Preensberg »die Stralendorffe« nicht genannten Vornamens; zu Gamehl ein Achim (vgl. unten Nr. CCCLXXXVIa), und endlich ein Johann zu »Stralendorf«. Es ist das, wie leicht zu ersehen, nur eine Entstellung von Strömkendorf, und zwar auf Grund der Ansätze von 1506. Sich so als reine Copie verrathend, hat das Zeugniss für 1535 keinen Werth, und man muss sich für Strömkendorf, das Erbjungfern-Besitz der Adelheid gewesen sein wird, nach authentischeren Zeugnissen für deren Lehnserben umsehen.

Es liegt ein solches vor und bietet zugleich noch ein Document über des Matthias v. Oertzen, der Adelheid geb. v. Stralendorf, Sohn, Wirksamkeit zu Versöhnung ihrer Namensgenossen. Dass gerade die ihr nächststehende Krankower Linie, in Gestalt nämlich des jüngern Jaspar, zum Anfall nächst berechtigt sich hielt, ergiebt sich dermassen sicher, dass man jenen Johann entweder einfach für einen Schreibfehler für Jaspar, oder auch für einen nächsten Vetter desselben ansehen dürfte. — Es heisst:

An er Claus Lutzowen, er **Mathias von Ortzen,** Henken Plessen, Jorgen Fin[e]ken: semptlich vnd sunderlich.

Lieben getrewen! Wes wir mit Jasper Stralendorff, [dinsts halben zu Stromekendorp, sich zu beyden deylen desselben pis zu austrag der sachen zu gebrauchen, zu enthalten,] gehandelt, vnd derhalben Henrich Stralendorff geschrieben, wirdet ir aus inliegender copien vor[ne]men. Vnd domit nu die gebrechen zcwischen ine deme [rechte?] vnd den vortrage noch voreinigt werden mochten, begern

wir gutlich, wollet ine forderliche zceit vnd stete bestymmen vnd euch bemhuen, domit sie voreiniget werden mochten. Dorane thut ir vns gut gefallen, in gnaden kegen euch zcu bedencken. [Datum Gustrow, montage (!) nach Oculi anno etc. XXIX.]

Nach C. v. Schöneich's Concept, mit den in [—] gesetzten Supplementen Michael Hildebrand's. — Von gleichem Datum (1529. März 1.) ist die herzogliche Notification an Heinrich v. Stralendorf, welche einzelne unvollkommen gefasste Stellen obigen Schriftstückes folgender Massen erläutert: es hätten

die dorzu vorordenten commissarien letz[t]lich furgeschlagen, das ir zu beyden seiten euch (— Heinrich und Jaspar v. Str. —) der dinste dorselbst zcu Stromkendorff enthalten mochtet, pis zcu gutlichen adir rechtlichen austrag der sachen, — — -- pis — — alle handlung mit beczalung, vbirantwurtung vnd burgschafft nach meldung des vortrags (— d. d. Februar 17. 1529; s. oben Nr. CCCLXXVIIIb —) kegen vnd mit einander forderlich (erledigt sei).

Die deutliche Beziehung, welche zu den gesammten Streitigkeiten unter den beiden Linien der v. Stralendorf besteht, lässt eine weitere Erörterung überflüssig erscheinen. Nur zum Schluss noch soviel, dass es sich hier regelmässig um Gross-Strömkendorf handelt. Der Südost-Spitze von Pöl gegenüber gelegen und der Parochie Dreveskirchen angehörig, steht es mit Klein-Str. in einem Namens-Zusammenhange, der immer noch nicht aufgeklärt ist. Dies bildet den an das Salzhaff stossenden Theil der Pfarre Alt-Bukow, ist von dem andern Orte über $1\frac{1}{2}$ Meilen entfernt und merkwürdiger Weise Dependenz zum Theil von Buschmühlen, zum Theil von dem später v. Oertzen'schen Vogelsang gewesen. Und auch in Gross-Strömkendorf hat letzteres Gut Antheile gehabt; und weil es altes Lehn des Stiftes Schwerin ist, so mag ausser dem Zusammenhange durch das Meerufer (»Strom«) auch diese Beziehung Anlass zu dem gemeinsamen Namen gegeben haben.

Während Klein-Strömkendorf Lehnbesitz geblieben ist, wurde Gross-Str., in welchem immer domaniale Antheile sich befanden, mit der Zeit ganz landesherrlich. Gegen 1700 verkaufte ein v. Stralendorf den ritterschaftlichen Antheil daselbst nominell an einen Privatmann, thatsächlich an das Amt Redentin, dem es alsbald ist einverleibt

worden. — Dagegen Friedrichsdorf erhielt sich allezeit rein ritterschaftlich; so haben die beiden Besitzstücke, an welchen das Andenken der nach einander verwittweten v. Oertzen und v. d. Lühe haftet, entgültig verschiedenes Geschick erlebt.

Ueber der Adelheid Vater und Mutter wird sonach wohl schwerlich ganz genaue Auskunft zu haben sein. Gewiss am wenigsten ist etwas aus den Vornamen Matthias (v. Oertzen) und Burchard (v. d. Lühe) ihrer beiden Söhne zu erschliessen; denn dieselben sind den v. Stralendorf des 15. Jahrhunderts augenscheinlich ganz fremd. Nur eine eigenthümliche, wiederholt beobachtete Kreuzung der Beziehungen von Roggower und Wustrower v. Oertzen ist darin zu erkennen, wenn in ersterem Hause der Vorname Jaspar grade da auftritt, wo die Verbindung der Wustrower mit den v. Stralendorf's, ehemals auf Gamehl, dann Krankow, sich constatiren lässt und diese sich durch die Vornamen Jaspar mehrfach auszeichnen.

Nr. CCCLXXXIII. (DXIV.)

Matthias v. Bredow an die Herzoge von Mecklenburg wegen seiner Streitigkeiten mit seinen Schwägern v. Oertzen-Roggow (um verschiedene Erbfälle).

D. d. Kremmen. (1531?) Septbr. 20(?).

Durchleuchtenn, hochgeborenn fursthen, gnedigen hernn. Meynne gantz | willige vnnd vngespardte di[e]nste sein e. ff. gnaden zuuorn etc. Gnedigen | herrn, alsze sich irrunghe zwischenn meynen schwegern, denn | von Ortzen, vmb einen erbfall bizzher gehaltenn vnnd noch . . .(?); | derhalben ich e. ff. g. zu vilma[len] irsucht vnnd vmme [rechtshulfe] | gebetenn, die mich e. ff. g. durch [ersuchung me]inesz gnedig[en herrn,] des Curfurstenn, mei[ner eigenen? — —] b[itte nach gnedige] | willfarunghe gethann, vnn[d mir vnnd meinen schwegern einen tag] | zu Gustrow, dergl[e]ich[en] vff den v[erschienen Michaelis zu Sternberg (?) ange-] | satzt, vnnd ernantht; die ich alle [bezogen, meine schweger aber] | zw itzlicher tzeyt vngehorsam a[ussen-geblieben; wie ich denn auch iungst] | kegen Sterneberge gekommen v[nnd ihrer daselbst rechts] | gewartet: vnnd wolt e. ff. g. z[u rechte wiederum mich erboten] |

haben. Esz sint mir aber [verhinderungen daheim vorgekom-] | menn, dasz ich mit nicht[en(?) habe erscheinen konnen, sondern dort] | vorharrenn; desz ich mich [vor e. f. g. — — durch] | ehaffte noth habe en[t]schuld[igen mussen — — — | gerechtigkeit; vnnd weyln(?) — — vnd vnlogeben(!-?) hab — — | schwegere horenn, dasz(?) i[nen?] i[re schwegerin abgestorben(?), vnd wegen ir, der] | von Strolendorff(!) nochgelass[en guter sie eine schrift] | vbergebenn habenn, dasz ich — — — | alzo gescheen were; szo wid[erum? — — mei]ner hawsfrawen alzo eyn mite[rbin — — zu] | dem erbe alzo nha tzyhet. Sulc[h widerrechtlich ansinnen — — | wasz mir zw schadenn derhal[ben — — | nac]hmal(e)sz gescheen wurde, dasz(?) — — — | sullich vffgabe thun wolte — — | werdi[gk a]llesz in der besthen form [rechtens — —] | ruffn [vnd?] widerrufenn hab[en — —;] | auch [gege]nwerdigk zum er[sten vnd zum and]ern, zum [dritten] | male; [vn]nd behalde mir hir[inne alle m]eyne gerecktikeit [beuor]. (S. 2!) | | Vnnd wasz ich alzo von meyner frawen wegenn g[e]rechtickeit haben | mag, will ich mich der bestenn vorm desz rechten vorbehalden | vnnd widerruffen; darvon ich protestire, mit demutlicher fleyssiger | pete p[ittend], e. f. g. wollenn sullich gnedigk in gedencken haben, | [vnn]d [so meine schwegere] mit irer schwester furder woltenn | [mit gewalt vorfahren, ihnen das] | nicht gestatten ader volbordenn, sunder | [dahin halten] vnd weysenn, dasz sie stylle sein. E. f. g. [, wenn sie sich mir] dar | ynnen gnedigk ertzegenn w[u]rde, vorder | [ansprach vnd furd]erunghe zu ersparenn, gnedigk thun werden [— — e.] f. g. alletzeit willigk sein geneygt, vmb e. ff. g. [willig zu verdienen, | auch] meynen gnedigen hernn darmith [gutes gefallens zu thun]. | Datum Kremen, am abende Matthei, anno | etc. XV^{C}XXXI?]

E. ff. g. w.

Matthiasz von Bredow.

Nach dem Mundum auf einem durch Moder zur Hälfte zerstörten Blatte Papier. Die Adresse lautet:

Denn durchleuchtenn. hochgeborenn fursten vnnd hernn, | hern Heinrichen vnnd Albrechten gebruder,

hertzogen | zu Megkelenborg, furstenn zu Wenden, grauen | [zu Sz]werin: Rostogk, Stargardt der landt herrn, | [meinen] gnedigen hernnn [vnder?] willigem dinsthe.

Die Hand ist jedenfalls die eines Berufsschreibers und dabei verschieden von der 1526 erscheinenden (Bd. II B, Nr. CCCLXXV; vgl. wegen des folgenden die beiden daselbst vorhergehenden Stücke). Auffallend ist das fast regelmässige Schreiben (vgl. oben zu Nr. CCCLXXVIg) eines — **m** —, wo wir — **nn** — setzten. — Die Ausfüllung der bedauerlichen Lücken im Texte hat leider nicht soweit gelingen wollen, dass man sagen könnte, eine klare Vorstellung vom wesentlichen Inhalt dieses Schrittes des v. Bredow liege vor. Zu rechtfertigen ist insbesondere die hier geschehene zeitliche Einordnung des Stückes, und zwar nach 1530.

Dass man über das Jahr 1526 hinausgehen muss, in dessen Herbst v. Bredow eine ganz ähnliche Vorstellung nach Meklenburg richtete, liegt auf der Hand. Der darin erwähnte, den Parteien bestimmte Tag zu Güstrow ist sicher derselbe, wie er jetzt angeführt wird, da beide Male von dem ungebührlichen Ausbleiben der v. Oertzen die Rede ist. Als jüngerer Zeit angehörig erweis't sich nun obenstehender Brief namentlich durch den neuen Tag in Sternberg, von welchem darin gesprochen wird, ohne dass erhellte, ob Matthias v. Bredow ihn bloss ablehnte, oder ihn schon bezogen gehabt hat und jetzt neue Schritte that.

Seine Gemahlin, geb. v. Oertzen, ist nach Sternberg citirt gewesen und dort abgehört worden, grade um die gleiche Jahreszeit (im letzten Drittel des September) des Jahres 1530; sie sollte ihre Kenntniss aussagen über eine im Anfange des letzten Jahrzehntes vor 1500 vorgefallene (s. »Rückblick«, S. 380) Erbtochter-Abfindung von dem v. Plessen'schen Gute Brüel (nebst Zubehör). Das specielle Datum ihrer Vernehmung, sowie ihre Personalien lauten nach dem Protokoll:

Anno etc. XXX, freytags nach Matthei, des XXIII. Septembris — —; inegestalt die erbar fraw **Anna von Ortzen**, ein ehelich gemhal des erbarn Matt[hias] von Breda[w] — — hat nach yrem gethanen ehde gesagt — —: — — were alt XL iare vnd darvbir; erbars geschlechts vnnd standes, thrifftigen gelebens vnnd eyn elich hausfrow ader gemhall Matt. von Bredow zw Kremmen in der Marke zw Brandenburg gesessen, mit zcimlichen guttern" (am Rande steht noch von der gleichen Notarshand: „Honesta domina **Anna von Ortzen**, vxor legitima Matt. von Breda, XV. testis"). — Was ihre Beziehungen zu

den Parteien anlangt: „es sey freunttschafft, vnnd ire, des zeugs (!) mutter vnd Diterichen von Flatowen (! — sonst Flotow —) vader sein zweyer broder kinder gewesen."

Es ist darnach die Verwandtschaft zwischen den Roggower v. Oertzen und den v. Flotow als durchaus der bereits aufgestellten Construction gemäss nachgewiesen worden. Nunmehr handelt es sich um die v. Bredow's. Jetzt liegt eine erschöpfende historische Bearbeitung des Geschlechtes vor: Geschichte des G. v. Bredow (die verschiedenen Bände sind, nicht entsprechend ihrer Nummerirung, erschienen: I.: im J. 1885; II.: 1890; III.: 1872), deren Materialien grossentheils auf die Ermittelungen des Geh. Archivraths v. Mülverstadt-Magdeburg zurückgehen. Theil I enthält die allgemeinen Anordnungen; Theil III das umfassendste Haus, nach dem Gute Bredow genannt; Theil II das sogenannte Haus Kremmen, auf welches es uns vorzugsweise ankommt. Zwar sind in unsern Ausführungen (s. Bd. IV, S. 462; V, S. 143, 155) auch aus jüngerer Zeit einige Geschlechtsgenossen angeführt worden, welche von ihrem Gute Prillwitz (bei Neustrelitz) aus in ziemlich enge Beziehungen, namentlich mit den Blumenower v. Oertzen traten. Indess gehören diese (s. v. Br. III, S. 459 ff.) einer weit entfernten Linie an, welchem nach ihrem Stammvater Bertram bezeichnet zu werden pflegt. Auf der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts stehend, tritt dieser indess durch einen Neffen (a. a. O. III, S. 40) Liborius in Connex zu Meklenburg, indem dieser Johanniter-Commendator der Meklenburgischen Ballei Nemerow-Mirow war.

Viel früher, anscheinend bereits gleich nach 1300, mit Ritter Jakob (oder Kopekin) v. Bredow hat sich von dem Gesammtstamm die speciell nach dem Städtchen Kremmen genannte Linie abgelös't. Jakob's Söhne und Enkel sind auf's Genaueste verwickelt in die bekannten Unternehmungen der v. Quitzow auf Stavenow und Plauen, die sich zum Theil gegen die neuen hohenzollernschen Landesherren der Mark richteten. Dabei kommt sowohl ein Herzog von Meklenburg-Stargard, wie auch der v. Bredow'sche Besitz Kremmen in bedeutsamer Weise zur Sprache. Wie nach einander der Stargarder Landesherr, dann wieder Mitglieder des gewaltthätigen Priegnitzer Adels in feindliche Gefangenschaft geriethen, kann hier nicht ausgeführt werden. Am 24. October 1412 haben die Gans v. Putlitz, v. Quitzow, v. Rochow, alles nahe Verwandte der v. Bredow, auf dem Kremmer Damm einen Angriff der Nürnberger Burggrafen abgewiesen, unterstützt von dessen nördlichen Gränznachbarn, den Herzogen von Pommern.

Die Belegenheit des Ortes ist dieselbe, wie die des berühmten Schlachtfeldes Fehrbellin. Wenige Meilen südöstlich von diesem entfernt, bildet Kremmen gleichfalls einen »Pass« durch die weitgedehnten »Luch«-Niederungen, welche dieser Landschaft eigenthümlich sind. Ostwärts von der Havel begränzt, enthält sie alle die Stammgüter der bis heute existirenden, aber auch vieler verschollenen mittelmärkischen Geschlechter, deren Namen sich vielfach mit denen der Orte decken. Aber wie stets über die zwischen liegende Grafschaft Ruppin nach Nordosten hinauf Beziehungen zum ehemals märkischen Lande Stargard sind unterhalten worden, so war die v. Bredow-Kremmener Sippe in fast erblichem Besitze der Landeshauptmannschaft in der Ukermark, mit dem festen Boitzenburg.

Daher rührt es wohl, dass Jakob's Urenkel Bern(har)d eine v. Plate zur Gattin hatte. Anna getauft, hatte sie dies gemeinsam mit ihrer dereinstigen Schwiegertochter Anna, geb. v. Oertzen. Denn Anna v. Platen wird die Mutter sein sowohl von Matthias v. Bredow wie von dessen Brüdern, die hier in Meklenburg nicht ungenannt geblieben sind. — Merkwürdiger Weise Lippold geheissen mit dem uralten v. Oertzen'schen, doch auch in der Mark herkömmlichen Vornamen, ist der älteste Spross aus dieser Generation des Hauses Kremmen Urheber eines ziemlich lebenskräftigen Zweiges gewesen. Bis etwa 1700 haben seine Nachkommen auf Kremmen (und Zützen) gesessen; theilweise bis zur Gegenwart hat sich die Descendenz anderer Brüder erhalten. Z. B. auf Papitz u. s. w. diejenige von Joachim (Achim), dessen Gattin gleichfalls aus Meklenburg stammte. Eine Erbjungfer v. Grabow aus Sukwitz (bei Güstrow; a. a. O. II, S. 42 stehen mehrfache, doch leicht corrigirbare Druckfehler), hat sie langdauernde Streitigkeiten um dies Gut führen müssen, welche ihren Gatten und dessen Brüder vielfach nach Norden führten.

Unter ihnen hat Matthias nur einen Sohn Joachim gehabt. Er selbst hat jedenfalls über 1530 hinaus gelebt; die Nachricht bei Riedel, Cod. Dipl. Brand. I, Bd. 7 S. 223/8 ist im v. Bredow'schen Familien-Werke nur irrthümlich 1510 statt 1540 citirt. Joachim, der Anna v. Oertzen Sohn, ist scheinbar unvermählt bald nach 1550 verstorben; seine beiden Aeltern lebten wohl schon 10 Jahre früher nicht mehr. Es ist bereits (»Rückblick« S. 380) geltend gemacht worden, wie Anna 1530 ihre Jahre um mindestens zehn reducirt hat; bis etwa 1540 lebend, muss sie etwa 60 Jahre erreicht haben. Es braucht kaum noch hervorgehoben zu werden, einen wie lebendigen, die Liebe zur alten Heimath wiederspiegelnden Eindruck ihre 1530 über 4 Jahrzehnte zurückliegende Ereignisse gethanen Aussagen machen.

Wie sehr würde man wünschen, so concrete Aeusserungen über die zu gleicher Zeit spielenden Conflicte zwischen ihr und ihren Brüdern zu besitzen! Dass es sich ursprünglich oder doch hauptsächlich um Segeband's v. Oertzen, d. h. des letzten Klein-Tessiner's Erbmasse handelte, wird ausdrücklich gesagt (Bd. II B, Nr. CCCLXXIII; vgl. ff.). Die übrigen vorliegenden Stücke bezeichnen den Streit-Gegenstand nicht wieder oder näher; nur das obenstehende Schreiben verräth selbst in seiner verstümmelten Gestalt, dass neben dem alten Zwist jetzt noch ein neuer Punct dieselben Parteien beschäftigte; nämlich augenscheinlich der Nachlass einer v. Stralendorf.

Dies zu kurzer Erörterung unter Nr. CCCLXXXVI[a] verstellend, fassen wir nur noch den Klein-Tessiner Erbfall näher in's Auge. — In einem hypothekarischen Anleihe-Brief der Gebrüder Jaspar und Lippold v. Oertzen aus dem Roggower Hause, den sie zunächst auf ihr Pfandgut Boitin (bei Bützow) radicirten, verpfänden sie nebenher auch ihre »redesten guder, so se im lande tho Mekelnborch edder Wenden hebben« (5. October 1508, s. oben Nr. CCCXXXVI[b]). Ihre Creditoren waren die Geistlichen des Collegiat-Stiftes Bützow; es mochte diesen vielleicht bequemer sein, an ein näherliegendes Faustpfand sich im Nothfalle halten zu können, als die doch immerhin »hinterm Berge« liegenden Gorow-Gerdeshäger oder gar Roggower Güter. Auf die ohnehin nur zu Pfand stehenden, eigentlich v. Bibow'schen Lehen Berendshagen c. p. kann die Belegenheit im Lande Wenden oder Werle gewiss keine Anwendung finden; auch auf Boitin und dessen Zubehör (selbst Zibühl) nicht, die unbedingt noch zum Stifte Schwerin selbst gehörten und überdies, durch Ueberweisung wahrscheinlich seitens ihres Halbbruder's Sivert III., den Roggower v. Oertzen sicher nur noch auf kurze Jahre zu Verfügung standen.

Was liegt näher, als in dieser Anführung eine Spur davon zu sehen, dass die Roggower schon damals wenigstens Ansprüche an das der Erledigung nahe Klein-Tessin erhoben haben, das Bützower Capitel sich solche ausdrücklich zur Sicherheit mit ausbedang? Man würde vielleicht sogar vermögend sein zu schliessen, Segeband, der letzte männliche Spross des nordöstlichen Zweiges, sei 1508 bereits todt gewesen. Die jüngste authentische Erwähnung ist diejenige in der Lehnsmänner-Rolle von 1506 (s. Bd. II A, § 140); denn die Notiz von 1515 in einem Wismarschen geistlichen Register ist zu unklar, vielleicht corrupt, um daraufhin Segeband zu Klein-Tessin noch als lebend anzusetzen. — Was den 1521 auf dem Gute hausenden Hermann v. Kardorf anlangt, so hat die Geschichte seines Geschlechtes

von Masch (1855; s. besonders S. 107, 151 u. 321) über dessen Rechtstitel auch keine Aufklärung zu bringen vermocht. Seine, wenn nicht verwandschaftlichen, so doch geschäftlichen Beziehungen zu den v. Plessen auf und bei Brüel documentiren sich darin, dass er ebenfalls 1521 Renten auf sein Gut Gneven (bei Criwitz) übernahm zu Gunsten der Kirche in Müsselmow. Es hängt dies gewiss mit der 1516 (s. oben Nr. CCCLIX[a]) vorgenommenen Ablösung der bislang auf Russow lastenden Pächte desselben Gotteshauses zusammen; die Summen decken sich freilich nicht, indem aus Russow jährlich 13½ M. aufkamen, welche mit 450 M. Capital vergütet wurden (also zu 3 %), während für Gnewen die Zahlen 30 und 600 (bezw. 5 %) genannt werden.

Was die spätere Entwickelung des Erbstreites um Klein-Tessin anlangt, so liegt Neues auch jetzt nicht vor. Leider sind auch die für spätere Zeit (1580 ff., s. »Rückblick« S. 345) bekannt gewordenen Daten nicht ausgiebig genug, um die augenscheinlich seit Anfang her bestehende Concurrenz der beiden v. Oertzen'schen Häuser Roggow und Gammelin-Wustrow verstehen zu können. Wir kennen somit die genealogischen Argumente nicht, welche die eine und andere Partei, um ihr Näherrecht an Klein-Tessin nachzuweisen, vorgebracht haben. Der Erfolg ist schliesslich auf Seiten der Roggower gewesen.

Die allgemein hervortretende Harmonie zwischen dem Ritter Matthias-Wustrow und Gammelin und andererseits Jaspar und Lippold vom Stammhause Roggow lässt die Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, beide Theile hätten sich angesichts der Eröffnung von Klein-Tessin ohne Schwierigkeit zu einem, wenigstens vorläufigen Vergleich zusammengethan. Matthias dürfte sich mit Geld haben abfinden lassen und von ihm die Anwartschaft auf das kleine Lehn seinen Roggower Vettern frei gelassen sein. Dass gegen diese der Gemahl ihrer Schwester, v. Bredow, Ansprüche erhob, dürfte zum Theil von dessen Unkenntniss des Landesrechtes sich herschreiben, in welcher er nicht wusste, dass gegen Lehnsjungfern allein die Vettern erbberechtigt sind. — Etwas anders läge dagegen die Sache in dem Erbfalle von der »Stralendorfischen« her. War sie des Halbbruders Sivert III. (kinderlose) Vollschwester, so musste ihr Leibgedinge nach Roggow heimfallen, und daran vermochten auch ihre Halb-Schwäger Theil zu nehmen.

Nr. CCCLXXXIV[a]. (DXIV.)

Caspar v. Schöneich, Kanzler Herzogs Heinrich zu Meklenburg, übersendet diesem den Entwurf eines Erlasses, durch welchen der Rückkaufs-Handel über (Gross-)Eixen zwischen dem Prior daselbst und Matthias v. Oertzen inhibirt wird.

D. d. Güstrow. 1532. Januar 16.

Item [ich] werdt auch berich[t], das Ortzen dem prior seyn gutt ablosen vnd des gelds eyn [teil] itzt, vnd das ander, wo is noch szo gutt wirt, von iare zcu iare entrichten wil[l]; das letz[t]lich e. f. g. vnd der bruder an irer f. g. nochteil irfaren wolte. Dorvmb e. f. g. solchs durch ein schreiben am Pentzen mocht furke[h]rn, inhalts nochfolgend:

An [den] vogt zcu Swerin.

Lieber getrewer. Vns ist furk[omm]en, das der prior zcu Exsen sich hinder vns vndirstehe(n), gutter zcu vorandern vnd das gelt an sich zcu brengen; vnnd szo denne bey seynen zceiten nicht ein geringe gelt zcum priorat gehorig, boslich vnnd sche(i)tlich wegbrocht: szo ist vnser beger, wollest dich von stuntt zcu ime verfugen vnnd ernstlich befelen, das er sich ane vnsers brudern vnd vnser wissen keyns handels adir gelds vndirstehen wolle. Den[n] wir selbest der notturfft noch insehens haben wollen, das dem gemelten priorat nichts entczogen adir dasienige, szo darczu gehort, zcu desselben vffenthalt vnnde nutze darbey bleiben moge. Dich hirnoch ernstlich wissen zcu richten. [Datum Gustrow, dinstags nach dem achten tage Trium Regum anno etc. XXXII.]

Nach Caspar's v. Schöneich (auf dem Eixen benachbarten Schönfeld) Concepte, am Schlusse vom Kanzlisten vervollständigt. — Dass es sich hier um die, Mitte 1531 zwischen v. Oertzen und dem Prior verabredete, Pfandaufhebung über den adeligen Antheil in Gross-Eixen handelte, deren Ausführung den Herzogen bei voraussichtlich bevorstehender Säcularisation der Priorei schädlich war, ist evident. — Der Vogt zu Schwerin, dessen Einschreiten angeregt wird, d. h. der Amtshauptmann, ist Henning v. Pentz. Ihm, »dem erbaren vnnd duchtigen Henneke Pentze, grothe vaget to Swerin«, hat

»Matheus Rule, prior«, von Eixen aus im Frühjahr ebenfalls 1532 (Mittwoch nach Reminiscere, d. h. Febr. 27.) sein Leid geklagt: er müsse bald den »Pracher-Sack« nehmen; und wenn Herzog Heinrich ebenso auf die Comthurei drücke, wie sein Bruder Albrecht, so werde »vp dat laste (— letzte —) — — dar eyn bringk (— Wüstenei —) aff van husze vnnd haue« werden. Er wünscht »doch nicht meth vnfogelicheyten vnnd in vngenaden af[to]scheyde[n] van dem haue.« Es handelt sich diesmal nur um eine Ablager-Leistung an den fürstlichen Hof; beachtenswerth ist jedoch, dass auch hierbei Achim v. Lützow als Vermittler genannt wird, der Johannis 1531 an dem Abkommen zwischen Matthias v. Oertzen und dem Prior mitwirkte.

In welcher Weise selbiges gleichwohl zur Ausführung gekommen ist, bleibt fortgesetzt dunkel. Zwar scheinen bis 1572 alle v. Oertzen'schen Rechte am Gute Gross-Eixen geruht zu haben, indem damals die Landesherrschaft sich dazu verstand, des Ritters Matthias Erben wegen des 1531/2 angeblich nicht zurückgezahlten Pfandschillings mit 1000 fl. zu entschädigen. Damit scheint aber doch wieder folgende Erwähnung aus allernächster Zeit in Widerspruch zu stehen.

Montags nach Misericordias Domini (April 20.) 1534 schreibt von Wismar aus der Kanzler v. Schöneich an Herzog Heinrich (der den Brief zu Wesenberg scheint erhalten zu haben) u. A. Folgendes:

Szo habe ich ouch copien hirbei selbst begriffen, wie an **Ortzen** vnd Sperling, ouch an vogt vnd kuchmeister zcu Swerin vmb inbr[ing?]gung der hochsten bruche zcu Exsen vnd Rutinge zu schreiben; den[n] ich habe mich e. f. g. derselben irer gerechti[g]keit erkundet aus alten vnd neuen registern, wie es [e.] h.[erzogliche] g.[naden] aus hiryn vorwarter zcedel, doraus geczogen, wirt befinden.

Die in Bezug genommenen Beilagen sind leider an Ort und Stelle nicht vorhanden, entsprechen aber, soweit es »Register« sind, gewiss der Hauptsache nach den in Jahrb. I, S. 69 ff. gegebenen Verzeichnissen, auf deren Urschriften sich Bemerkungen von des Kanzlers Hand finden. — Es erhellt nicht, in welchem Zusammenhange Rüting mit Gross-Eixen gestanden haben mag. Zwar haben hernach die v. Sperling auch Eixen erworben; aber alte Beziehungen zur Comthurei scheint ihr Gut Rüting nicht gehabt zu haben. — Wie bei dem 1532 erwähnten »Ablager«, trifft auch wohl für die »Brüche«, d. h. Criminalgerichts-Gefälle, die Auffassung zu, dass die landesherrlichen Gemein-Rechte über die geistlichen Besitzungen straff aufrecht erhalten wurden.

Die äusserst zersprengten Besitzverhältnisse am Gute werden noch durch die Nähe von Cramonshagen weiter complicirt, das dem Ritter v. Oertzen damals unbestritten und in seinem ganzen Umfange zustand. In Ergänzung früherer weniger vollständiger Nachrichten (s. Bd. II A, S. 162) tragen wir bei dieser Gelegenheit nach, dass um 1385 sich Cramonshagen im Besitz der v. Driberg befand, damals von einer Veräusserung an die v. Oertzen noch nichts gemeldet wird, binnen den nächsten 40 Jahren also dies Geschäft gemacht sein muss. Dagegen waren noch um 1520 die v. Driberg auf Gottmannsförde, dem südlichen Nachbargute, installirt (zuweilen »Watmannsf.« geschrieben); gewissermassen über des Ritters v. Oertzen zwischenliegenden Grundbesitz hinweg haben sie, besonders um den See von Cramon mit der Priorei Eixen Händel geführt.

Nr. CCCLXXXV^{b}. (DXVI.)

Heinrich, Herzog zu Meklenburg, weis't den Ritter Matthias v. Oertzen auf Wustrow an, in seiner Streitsache mit dem Kloster Doberan wegen des (Korn-)Werders rechtliches Verfahren zu erwarten.

D. d. Schwerin. 1532. Mai 30.

Heinrich, vonn gots gnaden
hertzogk zu Meckelenborgk etc.

Gestrenger lieber getrewer! Vns haben die erwirdigen in got vnd wirdigen, [vnser[e] lieben andechtigen:] abbt vnnd gantze conuent des klosters zu Dobbran mit clage bericht, wiewol wir in negist uergangener fasten zwischen inen vnd dir eines werders halben, [den sie vnd ir vndirthanen inhalts irer brieff vnd siegel lenger den[n] yemandts dencken mag, in geru[h]iger besitzunge geha[b]t vnd von dir der pillikeit noch bewilligt ist,] das du gedacht kloster vnd die iren bey gebrauchung desselben vngehindert bleiben lassen sollest [pis zcu rechtlichen austrage der sachen,] vnnd [du], das du inen pfhalenn, so du inen neben anderm v[ie]he ader quicke entwant vnd noch bey dir hettest, widderumb zustellen woltest: szo sollestu nichts dester weniger [denselben] iren armen leuthen [dreuen], wan sie ire quick vf solichen werden treyben [wurden, das

du ine solchs abirmaln entweren!]; das vns denne von dir nicht vnpillich thut befrembden: vnnd begern demenach mit ernsten vleis, wollest sie vnnd die iren ane vorgehende erkentnisz des rechten solichs werders nicht entsetzen, [noch ine einiche vorhindern an gebrauchung desselben thun,] sunder [sie] darbey pis zu rechtlichem austrage der sachenn ane einiche weiter vorhinderung ader intrag geruwiglichen bleiben lassen; inen auch iren abgepfend[e]ten phalen ane ferrern vertzugk widdervmb zustellen, vnnd keines weges anders halten. Den[n] wo es nicht gescheen vnd wir von inen ferrer ersucht wurden, gedencken wir sie neben vnserm lieben bruder bey solichem werder zur pilligkeit vnd pis zu rechtlichem austrag der sachen vor solchem deinem geweltlichem furnehmen zu handthaben. Das ist vnnser ernste meynung; dich darnach habest zu richten. Datum Swerin, am tage Corporis Cristi, anno domini etc. XXXII.

Nach der zum Mundum bestimmten, auch bereits gefalteten Ausfertigung mit der Aufschrift: »Dem gestrengen, vnserm rathe vnnd lieben getrewen **Mathiesen vonn Ohrhen**, rittern zu Wustraw.«

Es hat jedenfalls, wie aus manchen Stil-Eigenthümlichkeiten hervorgeht, ursprünglich ein Concept des sonst mit v. Oertzen sehr intimen Kanzlers Caspar v. Schöneich zu Grunde gelegen, der sich mit dem Mundator (wohl M. Hildebrand) in die Arbeit, eine modificirte Redaction herzustellen, getheilt hat. Von der Hand des Kanzlisten ist am Rande hinzugefügt: [1]) vnser band: und [1]) rechtl.; dagegen in den ursprünglichen Text die demselben in Klammern eingefügten Emendation v. Schöneich's statt folgender Lesungen des Mundums: [2]) gehandelt vnnd derwegen inhalts eines vfgerichte[te]n recess[e]s den abscheydt gegeben; [3]) sollest (schon von erster Hand übergeschrieben: woltest), solange pis sie des mit rechte entsetzt wurden, vnnd dar zu [du: über der Zeile eingesetzt!] bewilligt hettest; [4]) drawen.

Die auf die äussere Formgabe verwandte Sorgfalt entspricht der Wichtigkeit des Gegenstandes, wenn auch nicht im Sinne des hervorragenden pecuniären Werthes, so doch in Hinsicht des localen Interesses; denn niemals kommt ein annähernd ähnlicher Streitfall zwischen der v. Oertzen'schen Begüterung und dem Gebiete des Klosters Doberan wieder vor, sodass die Ortsbestimmung grossen Schwierigkeiten begegnet. Ist uns diese aber gelungen, so bietet obenstehendes

Document einen Ausblick in eine gewissermassen prähistorische Zeit. Denn es scheint sich um eine Spur uralten Landzusammenhanges der Halbinsel Wustrow nach Süden (richtiger Südosten) hin zu handeln, mithin um eine starke Aenderung in der Gestaltung des jetzigen Salzhaffs.

Zwar möchte man sich zunächst irre leiten lassen durch gleichzeitig bezeugte Berührungen des Klosters Doberan mit andern Lehngütern. Es liegt, wenige Monate früher vom Canzler Caspar v. Schöneich entworfen, auch ein Erlass vor, welcher verräth, dass um diese Zeit umfassende Regulirungen am Besitzstande der Abtei stattfanden:

An Abth zcu Doberan.

— — — Die Bulawen zcu Pluczkaw (— sind —) — — willens, etzliche ire dorffer vnnd guter, szo ir von iren eldern pfandtsweise innhaben sollet, zu losen.«

Datirt zu Schwerin, im Jahre 1532, Febr. 16. (Sonnabend nach Estomihi), fällt er also grade in die Fastenzeit, in welcher v. Oertzen mit Doberan in Differenz gekommen sein soll. Doch kann man wohl engere Beziehungen zwischen beiden Acten nicht erkennen. Da vielmehr irgend welche andere physische Berührungen seiner Liegenschaften mit denen Doberan's nicht stattfinden konnten, so wird man einen der im Pöl-Wustrower Busen nach der Kloster-Vogtei Redentin zu liegenden »Werder« als Streitobject ansehen müssen. Immerhin ist es möglich, dass auch eben hier (Dreweskirchen, Pepelow u. s. w., s. zu Nr. CCCLXXII[a]) die v. Bülow's grade Relutions-Ansprüche geltend gemacht haben. Aufschluss über die örtlichen Verhältnisse, welche hier auch nach anderer Richtung hin zu erörtern sind, geben jüngere Verhandlungen. 1690 wurde, unter Mitwirkung des Roggower Stammhalters Joachim v. Oertzen eine Commission abgehalten über die Fischerei-Gerechtigkeit in der »Krog«; dem Meereseinschnitt zwischen den beiden nach Süden ausschiessenden Landzungen der »Peen- (paene, »Halb«) Insel« Wustrow. Eine 80 Jahre alte Zeugin, zu Wustrow geboren und dort noch wohnhaft, sagte aus, »sie hätte selbst angehöret, als Matthias Oertze, welcher Viereggen das Gut Wustrow verkauffet, zu selbigen gesaget: Christoffer, lasse dir keinen Frembden in der Kroge fischen, es ist dein Erb und Eigen, das Wasser nimbt dir immer an deiner Weydt und Acker ab.« Eine andere, gleichfalls 80 Sommer zählende Wustrower Gutsverpflichtete nennt Vieregge einen »bösen Edelmann«, d. h. einen mindestens energischen Wahrer seiner Rechte, indem er Niemandem die Fischerei auf der Kroy gestattete.

Erwägt man, dass einmal nicht Matthias v. Oertzen, sondern sein Sohn Joachim 1590 Wustrow verkaufte, dann

dessen Abnehmer nicht Christoph v. Vieregge († etwa 1630) sondern dessen Vater Matthias war, so ist damit Bildung und Werth der Volks-Ueberlieferung hinreichend gekennzeichnet. Bedeutsamer bleibt, was die Zeugen über die physische Gestaltung des Streitortes berichten, und dabei namentlich ihr Wissen über allmähliche Veränderungen nicht ausser Acht zu lassen. Eine weitere Erinnerung an den Ritter v. Oertzen, die nicht so ganz wird aus der Luft gegriffen sein, schliesst sich in diese Aussage ein.

Die Namen der Localitäten sind noch heute ganz dieselben, wie sie um 1690 bezeugt werden. Der zusammenhängende westliche Ausläufer des Ländchens Wustrow heisst »Kieler Ort«; der schon mehr in eine Sandbank verwandelte und vom Hauptkörper getrennte östliche Rest des Vorlandes wird »Kerchmesse«, heute Kirchmesse genannt. — Auf die Frage an die Zeugen, ob sie wüssten, dass »ein alter Edelmann, Matthias Oertze benahmt, das Guht Wustrow besessen?« erwiderten von ihrer 14 nur die zwei letzten, geborene Wustrower, sie hätten allein davon gehört. Dieselben wussten auch von ältern Leuten, dass er die Kroy von Fremden rein gehalten habe. Kräftiger macht sich der Local-Mythus geltend in dem aufgestellten Fragstücke, ob nicht Matthias v. Oertzen »einen Graben bey der Kroge auffwerffen lassen und in demselben auff frembde Fischer und Schützen (— wegen der Jagd auf Strandvögel —) mit einer langen Buchssen gelauret«? Nur einer der Vernommenen bekannte, dass so ihm von seinem Vater erzählt sei. Derselbe fügte ferner hinzu: »Graben (— im Allgemeinen —) hätte er wohl gesehen, aber worzu sie gebraucht, dass wüste er nicht.«

Um diese Seite des Wassers hat es sich nun bei den Differenzen mit Kloster Doberan 1532 sicher nicht gehandelt. Es ist durchaus nichts davon bekannt, dass das Kloster irgend wann, namentlich zu irgend welchem realen Antheil, an der Halbinsel Wustrow Rechte erworben hätte. Man wird anderswo suchen müssen.

Auf die Küstenverhältnisse des gegenüberliegenden Festlandes lassen die Erhebungen sich, ihrem Zwecke gemäss, nicht ein. Aber die beigegebene Karte, welche den heutigen Verhältnissen recht genau entspricht, verzeichnet den »Kornwerder« als den Auswuchs des Güstow-Boiensdorfer Ufers in's Haff hinein. Als solcher ist an Ort und Stelle die Landzunge noch heute bekannt; sie theilt das Wustrower »Haff« von der südwestlichen Fortsetzung des Wassersystems ab, welches dann »Wiek« heisst und zwischen Pöl und dem Festlande bis zur Redentiner Brücke hinunter geht. — Diese Naturscheide dürfte andeutungsweise den

alten Zusammenhang Wustrow's mit der Festlandküste verrathen, an deren Stelle wohl erst später, durch Ansammlung der Düne im Nordosten ein anderer Zugang über Garz ist eröffnet worden. Die an der Westbiegung der Halbinsel verlaufende Linie trifft verlängert zu deutlich auf den »Kornwerder«, als dass man einen uralten Landzusammenhang abläugnen könnte.

Ein Rest von Erinnerung — er steht allerdings bis jetzt ganz allein — scheint sich in dem gegenwärtig zur Sprache gebrachten, von Matthias v. Oertzen behaupteten Rechte gegenüber dem Kloster Doberan erhalten zu haben.

So gewinnt die Existenz eines ehemaligen »Grabens« (Bd. II A, S. 216; er ist jedenfalls verschieden von dem angeblich früher den Kieler Ort abschneidenden!) durch den jetzigen »Hals« nach Alt-Gaarz zu eine ganz andere Beleuchtung. Auch die nach bisheriger Annahme nur auf des Ritters Matthias Lebenszeit ihm zugestandene Bevorrechtung seines Gutes Wustrow mit Seefahrt- und Fischerei-Privilegien. Wir müssen auf noch neuere örtliche Zustände eingehen, wenn wir die weitere Entwickelung voll überblicken wollen.

Die Gewässer, welche einmal durch Pöl, dann durch das vorgelagerte Wustrow von der offenen See abgetrennt werden, bilden von Alters her die rechte Lebens-Ader für den Verkehr im Lande Bukow. Tief hinein, bis an die Kirchspiele Retschow und Satow hinan, haben Ausgangs des 16. Jahrhunderts die Lübeker ihren Handel ausgedehnt, indem sie das Korn aufkauften und dafür ihre Stadtwaaren anbrachten. Es hat das namentlich zu Remonstrationen seitens der Gemeinde Wismar geführt, welche hier mit Recht ihr natürliches Hinterland und aus diesem sich mehr und mehr durch die Fremden verdrängt sah.

Die Besitzungen Lübek's auf Pöl und dem östlich gegenüberliegenden Festlande, meist ihrem Heiligen-Geist-Spital zustehend, boten ihnen für solchen Betrieb einen bequemen Stützpunct. Wie von der Bodenschwelle aus an den Redentin-Bukower »Wieken« vielleicht die ganze hinterliegende Landschaft ist colonisirt, sie mit Bauern und Herren ist besetzt worden, so hat es lange regelrechte Kämpfe um die »Ströme« zwischen Inseln und Meer gesetzt. Namentlich Wismar griff vielfach weit aus. Gleich nach Vereinigung ihres Gebietes mit Schweden (1648) ist es sogar vorgekommen, dass die Wismarschen Stadtfischer Freiheit des Häring-Fanges bis in's Binnenwasser hinauf beanspruchten. Sie beriefen sich auf eine landesherrliche Anerkennung von 1260 (Mekl. Urkundenbuch II, Nr. 876), laut welcher städtischer Seits das Recht zur »vectura [h]arengae« erworben sei. Mit

Recht ist ihnen der Unterschied gegen die »captura«, welche sie jetzt ausüben wollten, entgegengehalten worden, die Wismarschen Fischer seitdem auch wohl bis in die »Golwitz« (zwischen Nordost-Ecke von Pöl, Langen- und Korn-Werder) zurückgewichen. — Man sieht nur, dass neben den Krabben welche mindestens schon 1600 hier bekannt waren, auch der Haupt-Fastenfisch des Mittelalters hier verkehrt hat und gefangen worden ist. — Dass in jener Urkunde von 1260 kein v. Oertzen genannt wird, möchte nicht so ganz gegen die Präsumtion sprechen, Roggow habe ihnen damals noch nicht gehört. Vielmehr ist zu beachten, dass, wie 10 Jahre später, das Haupt der Familie wohl auch schon mit Verwaltung der herrschaftlichen Stadt-Vogtei in Wismar ist betraut gewesen, demnach eine eigenthümliche Doppelstellung in dem Acte hätte einnehmen müssen, also wohl lieber fortgelassen ist.

Nach Wiedererwerbung von Poel und Wismar zu Meklenburg stellte sich heraus, dass auch jetzt noch die Hoheits- und Nutzungs-Verhältnisse an den bunten Wasserstrecken im Unklaren lagen. Schon ehe der Uebergang zum alten Stammlande sich vollzog, gewissermassen zu Eröffnung des Jahrhunderts, hat kurz vor Pfingsten 1801 eine Art Seeschlacht im Haff stattgefunden. Nicht um die »Golwitz« und die Ansprüche der Wismaraner handelte es sich indess, sondern die »Pölenser« stritten sich um die Kroy mit Wustrow. Dessen Besitzer Jörns hatte eine Reihe von Böten aus Pöel, welche jene Bucht als Theil der offenen See und somit als »ihres Königs Revier« befuhren, pfändungsweise aufbringen lassen. Es war dies nur die kleinere Zahl der Fahrzeuge; die andern fischten, gleichfalls angeblich usurpatorisch im »Binnenwasser«. Diesmal grade vor Roggow liegend, leisteten sie auf die Kunde hin von Jörn's Massnahmen ihren Genossen Succurs, fielen über dessen, die confiscirten Böte nach dem Hofe führenden Bediensteten mit ihren schweren Geräthschaften her, schlugen den ihnen geleisteten Widerstand nieder und entführten einen Misthaken und ein geladenes Gewehr der Wustrower mit dem ihnen wieder abgejagten einen Pöler Boote. Ein anderes aber wurde glücklich nach Wustrow gerettet. — Die Folge war ein Process, in welchem bald (1803) statt des Schwedischen Regierungs-Vertreters, der für die »Pölenser« einstand, der Meklenburgische Kammer-Sachwalt wegen des über jenes Territorium inzwischen abgeschlossenen Pfand-Contractes einsprang. Nach einigen Jahren erging, indem die Meklenburgische Regierung nun auch gleich die von Boiensdorf u. s. w. prätendirten Gerechtsame annahm, eine Reihe von Urtheilen, auf denen der Besitzstand der Gegenwart beruhen dürfte. Darnach sind zwar die Pöler aus der Kroy ver-

wiesen worden, nicht aber die zum Amt Redentin gehörigen Dörfer, und diese dürften sonach gegenüber den früheren Jahrhunderten sich eines vermehrten Rechtes erfreuen.

Aus den 1690 aufgenommenen Zeugenschaften, welche ein Säculum später garnicht mehr bekannt gewesen zu sein scheinen, sind manche Dinge für Kenntniss des Urzustandes, wenn man ihn so nennen darf, sehr belehrend. Es fällt dabei auf, dass die Kroy auch »Schwanen-Ort« genannt wird; die Entstehung dieser Bezeichnung als zweifellos secundär ergiebt sich aus Erwähnungen über v. Winterfeld's Jagd-Ausübungen. Er hatte, die Schützen durch Aufhäufungen von Tang u. dgl. gegen unbequemen Wind und vor dem scheuen Wild bergend, hier »Stücke« oder »Falkonets«, d. h. eine Art Wallbüchsen installiren lassen, um auf die hier im Winter verkehrenden Schwäne zu lauern. Nur zwei derselben soll er erlegt haben, wie die Zeugen wussten; es erinnert die ganze Zubereitung etwas an die Matthias v. Oertzen zugeschriebene »lange Büchse«. — Dass die ganze zweigespaltene Südspitze des Eilands einem langsamen Verfall unterlag, stellen die Zeugen gleichfalls als augenscheinlich hin. Sie finden den Grund namentlich in starken, gegen die Abbruchstellen gerichteten winterlichen Eis-Schiebungen; und damit möchten die um 1800 abgegebenen Aussagen Ortskundiger übereinstimmen, welche von einem in die Kroy-Bucht hineingehenden und somit wohl zwischen der schon damals abgetrennten »Kirchmesse« und dem festen Wustrower Lande hindurch gehenden Strom zu berichten wissen.

Die Karten dieser Zeit zeigen zwar nicht mehr, was früher existirt haben soll, urbares Land auf dem »Kieler Ort«, wohl aber noch Baumwuchs auf der »Kirchmesse«. Im Entstehen des Streites, wo es noch nicht so reservirt in den Aeusserungen klingt, heisst es, es sei »Schaden an den jungen Eichen, da die Borcken zur Lohung der Netze abgeschallet und die Eichen also verdürreten«, auf Wustrow entstanden. »Ess werde auch dass Federwildt weggeschossen und durch solch Schiessen — — in der Weide« das Wustrower Vieh zu Schaden gebracht: einige Stücke sollen von den Eindringlingen erschossen sein. — Man sieht, der damalige Besitzer der Halbinsel, welchen man von Seiten des Domaniums anging, es bei dem Aalstechen und -Harken der Boiensdorfer u. s. w. für die Kroy bewenden zu lassen, hatte Veranlassung, auf seine Sicherheit zu denken.

Was die Benennung der Localitäten angeht, so leistet neben dem um 1690 gefertigten Plane auch eine Karte von ganz Meklenburg aus 1721 Beistand. Es ergiebt sich trotz der vielfach mangelhaften Orientirung der Umfassungs-

Linien, wie Korn- und Langen-Werder schon damals ungefähr die heutige Gestalt hatten, wenigstens ebenso sich als alte Landreste von der Verbindung einmal zum Continent, dann nach Pöel zu verrathen. Auf der Karte von 1721 heisst nun der an deren Stelle entstandene Wasserfleck »Slusen-Ohrt« (bei v. Schmettau steht an ungefähr gleicher Stelle »Lischen-Strom«, wohl verderbt). Die bei andringendem Wasser aus der Hochsee sich vor dem Kornwerder vernothwendigende Doppeltheilung der Fluth: nach Südwesten in die »Grosse Wiek«, nach Nordosten in's — gleichfalls zuweilen Grosse Wiek genannte — Salzhaff, mochte für die aufmerksame Beobachtung der Anwohner den Vergleich mit einer Schleusen-Anlage nahe legen.

Aber abgesehen von den, durch die topographischen Verhältnisse angedeuteten, durch die Ansprüche Matthias v. Oertzen's auf festländische Zubehörungen noch halbwegs am Leben erhaltenen Spuren alter Landverbindung zwischen der Gegend südlich von Roggow und dem jetzt hier freiliegenden Wustrow herrschen, wie immer durch fahrbare Wasser-Einschüsse nur belebte, Interessen-Gemeinschaften zwischen beiden. Langwierige, leider wenig vollständig erhaltene Erörterungen aus dem Ende des 16. Jahrhunderts geben Kunde, wie damals das Haff ist ausgenutzt worden. Das zwar zum grossen Anstosse der Handelswelt in Wismar, welche den Landesfürsten anlag, dem eigenmächtigen Kornvertrieb der Vasallen im Lande Bukow zu steuern.

Beachtenswerth sind Aeusserungen von 1594, am 5. April durch v. Oertzen, v. Bibow, v. Vieregge und v. d. Lühe in gemeinsamer Eingabe zu Schützung ihres Rechts auf freie Schifffahrt gemacht. Besonders Jaspar (II.) v. Oertzen, der vielleicht Autor des ganzen Schriftstückes, führt in eigenthümlichem Dialecte an, »dass ich, Jasper v. Oertzenn erstlich vor zehen jahren eine schute ahn mich gebracht, ist wahr. So wissen sich e. f. g. gnediglich zu entsinnen, dasz auch (?) durch Ko. May. hochlublicher christlicher gedachtnusz bi(e) e. f. g. ist wasz gehandelt, mi(e)n kohrn, worhin esz mir (?) gelegen, zuuorschiffenn vndt zuuorfurende; wofur ich dan vnderthenichlich dankbahr bin.« Man erfährt also die merkwürdige Thatsache, dass König Friedrich II. von Dänemark († 1588; denn an keine andere Majestät ist zu denken) für Jaspar v. Oertzen-Roggow sich interessirt hat. Es steht das in merkwürdigem Gegensatz zu den Verbindungen seines Nachbars und Vetters Joachim auf Wustrow, welcher nach Schweden neigte (s. »Rückblick« S. 389 ff.). — Er sucht gleichwohl seine Rechte historisch zu fundiren: »dasz aber miene worfarenn k[i]ene gehabt; si[e]nt aber vor hunderth vnd mehr iarenn zu Wustrow vier oder funff

schuten, auch zugelich zu Gartze zwe oder drie schuten vorhanden gewesen, in wellichen sie ihre kohrn vnd radt (?) ich zugelich mien kohrn vmb fracht gehen Lubeck geschiffett habenn. Wasz aber ahnlangeth, dasz ich mi(e)ne schute verfrachtet, habe ich einmal e. f. g. kohrn vmb gebur na[c]h Lubeck vorschiffett. — — der pauern aber belangende, mussen mich mi(n)e leute mi(e)ne kohrn na[c]h Lubek vorschaffenn; vndt einer, so damidt zi[e]cht, wor ein drompt oder mehr kohrn zur zeherunge, midt sich nimpt, zwiebel ni[c]ht, das[z] solli[c]hes den ahrmen leuten, da sie mi[e]n kohrn sonsten doch ahn andere orter furen mussen, konte gewereth werdenn.«

Mathias v. Vieregge, der vor 4 Jahren Wustrow von Joachim v. Oertzen erhandelt hatte, gab zu, 1591 vier Schuten angeschafft zu haben. »Dasz sich aber miene vorfaren der schiffardt niemals [sich] vnderstanden, ist midt alten leuten |: dasz vor hunderth vnd mehr iaren wol in die vier oder funff schuten von Wustrow gesygelt, ihre vndt au[c]h zug(e)l[e]i[c]h ander leute kohrn vmb fracht vnd vbermasse nach Lubek geschifft vndt solchs von k(i)e[i]mandt gewerett; zudem auch schuten gebawett, gekaufft vndt wider vorkauffett habenn :| genochsamb zu erw[e]isende«.

v. Vieregge beruft sich ferner auf den fürstlichen Consens zu seinem Kaufbriefe, welcher enthalte, »dasz ich dasz lendtlein Wustrow mit zugehorigen schiffarten vndt aller siener zubehorung, w[i]e esz von Jochim von Ortzen vndt allen sienen vorfar(t)en vndt derselben vnderthon[en], quidt vndt frie zum nutzlichsten ist gebrauchett worden, ich mich auch ahnmassen vndt gebrauchenn solte. — Wasz aber anlangett, dasz her Matthias von Ortzen von der Wismer schon eine schute genohmmen«, so sei das eine Pfändung wegen dort von ihm (oder seinen Leuten) contrahirter Schulden gewesen, das Fahrzeug im dortigen Hafen allerdings auch »beliggen gebleuen vnd also gentzlich zu schanden gewordenn.«

Die Verhandlungen haben übrigens einmal schon weit früher ihren Anfang genommen, als wie sie jetzt ausführlich vorliegen; ferner haben sie auch viel länger (bis 1623) sich hingezogen. Es liegen darüber indess nur dürftige Andeutungen vor; soviel ergiebt sich, dass schon im Frühjahr 1577 ein v. Oertzen, vermuthlich der Roggower, zu Einstellung seines Handels über Wasser aufgefordert worden ist, und dass auch Wustrow's gedacht wird. — Schliesslich ist fast 50 Jahre später die Sache an die Reichsgerichte gegangen und dort wohl hängen geblieben. Bis 1610 lässt sich feststellen, dass es allein bei steter Wiederholung der Wismarschen Anträge auf »Abstellung der Vorkäuferei« und bei ent-

sprechenden Einwänden ihrer ritterschaftlichen Concurrenten verblieb. Eine gewisse Unterstützung lieh diesen auch der Umstand, dass nicht weniger die Eingesessenen des Klützer Ortes mit ihnen gemeinsame Sache machten; ja selbst das fürstliche Domanium, vertreten durch die Amtleute nicht bloss von Bukow, sondern auch Doberan. Der Fiskus stellte sich gewissermassen auch auf die Seite des freien Verkehres, insofern er noch nicht grosses Gewicht auf die Ausbeutung seines Salz-Monopols gelegt zu haben scheint. Diesem kamen sonst die Lübeker in die Quere, indem eine beliebte Rückfracht für die dort Korn abladenden Böte das Salz war, mit welchem die Hansestadt durch den Stecknitz-Canal von Lüneburg her reichlich versorgt war.

Von besonderer Bedeutung für Jaspar's v. Oertzen Unternehmungsgeist ist noch die auf ihn besonders zielende Bemerkung, er handele nicht bloss nach Wismar, sondern selbst nach Rostock. Seine Fahrzeuge müssen sich also durch besondere Seetüchtigkeit ausgezeichnet haben. Es ist das ein merkwürdiges Vorspiel zu den mercantilischen Veranstaltungen seines um anderthalb Jahrhunderte späteren Nachkommen Helmuth Friedrich, der nun freilich mit Wismar Hand in Hand ging.

Nr. CCCLXXXV[a]. (DXV.)

Ordnung des Nachlasses von Elisabeth, Herzogin zu Meklenburg und Priorin des Klosters Rehna.

D. d. Rehna. 1532. December 9. (und Schwerin. 1533[1]. Januar 29.?)

Anno etc. [MD]XXXII, am montage nach Conceptionis Marie, zu Rhene in der grossen dornitz seint durch vns hernachbenanten, beyder vnser g.[nedigen] regirenden hern zu Meckelnborgk darzu verordeuten: **Matthias von Ortzen**, ritter, Caspar von Schoneichen cantzeler, Jurgen von Karleuitzen, amptman zu Gadebusch vnd Wittenborch, Michel Hilde[brandten] secretarien, Arnolden Ilowen, kuchenmeistern zu Gadebusch, hirnachgeschrieben der erwirdigen hochgebornen furstin vnd frawen, frawen Elizabet, gebornen hertzogin zu Meckelnborgh etc., priorissen zu Rhena zeliger gedechtniss, etzlich ire nachgelassen gutter, darzu andere, wie bey iederm stucke in sunderheit angetzeigt, vormeynen

gerechtigkeit zu haben, beschrieben vnd inuentirt worden; derhalben wir dieselben gutter in kasten vorwart vnd durch vns vorpetzschaft[et] zu Rhene im kloster in vorwarung gelassen pis vf beyder irer f. g. sunderlichen bescheyd.

Item I gulden petzschaft: — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — — —

Item vf mitwochen nach Conuersionis Pauli anno etc. XIX[1]) ist hirnach geschr[i]eben si[l]bergeschyrre inuentirt zu Schwerin:

V silbern handtbecken, klein vnd gross.

Hirnach geschrieben kannen, kessel, grapen vnd anders cziehen die samlung der junckfrawen bey iren consciencien vor des(!) ire an:

VIII czienen kannen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

V grapen spricht Anna Plessen vor das ire an.

Nach verschiedenen Bogen, deren Aufzeichnungen wohl sämmtlich von dem im Instrumente genannten Secretär Hildebrand herrühren. — [1]) Die Jahreszahl ist wohl unbedenklich als für »XXXIII.« verschrieben anzusehen. — Wir legen diese, offenbar als Concept entstandene Redaction zu Grunde; glattere Reinausfertigungen, auch wohl von Hildebrand's Hand, weichen nur um Kleinigkeiten ab, soweit es den vorstehenden Text anlangt. Jedoch haben sie noch eine Fortsetzung der Aufnahme vom 12. December (Donnerstag nach Concept. M.), lassen dafür die Schweriner Verhandlung vom Anfange nächsten Jahres vermissen.

Am (Vor-)Abende Concept. Mar. (December 7.) ist unter der etwas wunderlich gefassten Aufschrift: »Vnsen leuen besundern, den geschickeden redern, vnsen fruntlicken leuen brodern, an dat sunderge vnd sampt geschreuen, itzenn tho Rhene« ein Schreiben abgelassen worden von »Dorothea, abbetissa tho Ribbenitz, gebarne hertoginne tho Meckelnborgk.« Die Absenderin ist die, gleichfalls in dem gedachten geistlichen Stande verstorbene Schwester der beiden regierenden Herzoge (geb. 1498). Gewiss wird von ihr auch Matthias v. Oertzen mit darauf angeredet: »dat gy itzundt sin vorordent, von vnsen beiden — — brodern tho Rhene von wegen vnser zeligen fruntlicken leuen vedderken erer leue nagelaten guderen tho twey tho deilende — —. So ist derhaluen vnse fruntlicke beger, gy wilt deilen an dre[i] parte. [Wi] willen dar nicht vtgeschlaten sin, wente wy hebben vnsen fruntlicken lieuen broder[en]

nagegeuen, van zeliger vader vnd moder, ock broder (— Erich, † 1507 —), veddern vnd moderswester, vnd hebbent alle [ge]sche[he]n laten, ere beiden (— der regierenden Herzoge —) to geual[len]. Ouerst dat is e[i]n geistligke persone weset; betemedt (— d. h. »so geziemt« —) sick, dat me dat vns beiden (— etwa noch Ursula, Herzogs Heinrich Tochter, der Dorothea Nachfolgerin als Aebtissin zu Ribnitz? —) wol mochte[n] thokamen laten. Nu, vnse dele wert vns n[i]ement afseggende, vnd vorse[he]n vns to iw, dat gy vns an dem deile gelick vorwant sin. De geistlicke gestantt (!) mach vns dar nicht tho schaden, vnd menen genslick, gy werden iw vnses (!) deiles nicht vnderstande [sin?], mit gewaldt tho dunde.« Aebtissin Dorothea beansprucht den »dritten Theil« der Erbschaft, stellt die Ankunft ihres Amtmanns mit mündlichen weiteren Aufträgen in Aussicht und hat so jedenfalls die Commissarien in gewisse Verlegenheit versetzt.

Gleichwohl ist von der Mitwirkung ihres Bevollmächtigten am Protokolle keine Spur erkennbar, überhaupt sind auch keine weiteren Nachwirkungen aufzufinden. — Die Sachlage in Hinsicht des Erbfalles war folgende.

Herzogin Elisabeth, das letzte Glied (Tochter des 1470/1 verstorbenen Herzogs Ulrich II., s. Jahrb. L, S. 216 u. 219) der (neuern) Linie Stargard, vermuthlich im Todesjahre ihres Vaters geboren, mithin 63 Jahre alt geworden, ist jedenfalls nicht allzu lange vor dem Tage der Inventirung mit Tode abgegangen. Noch am 15. December (Freitag nach »Lucie«, wohl kaum »Luce« wird zu lesen sein, was sonst October 20. ergäbe) schrieb von Walsmühlen aus an den Bischof zu Ratzeburg als Diöcesanen von Rehna Herzog Heinrich, protestirte gegen die aus der Luft gefangene Unterstellung, als sei er darauf aus, die Güter des Klosters an sich zu ziehen. Es sei insbesondere nicht der Fall, dass »mit vnsern wissen vnnd willen im kloster zcu Rhene die alten ceremonien nidergelegt vnnd vncristliche lere vnd neuerung angefangen« wäre. Heinrich habe »nicht alleyne zcu Rhene, sunder in allen andern klostern vnsers furstenthums zcu mher malen, beyde muntlich vnnd schrifftlichen ernstlich befolen, mit den alten loblichen ceremonien vnnd gotsdienst keyne voranderung furzcunhemen — —; sie ouch vnsers vormogens dorbey vnnd iren guttern treulich gehanthabet, geschutz[t] vnnd geschirmet.«

Man entsinnt sich hierbei leicht, dass des jetzt mitwirkenden v. Oertzen Base — leider unbekannten Verwandschafts-Grades — eben damals dem Vorstande einer anderen geistlichen Corporation angehörte, für deren Aufrechterhaltung obige Zusage des Herzogs sich praktisch documentirt hat. Das merkwürdige Ergebniss neuerer Ermittelungen ist für

die geistliche Dame v. Oertzen die Ungewissheit über ihren Vornamen. Bisher (Bd. II A, § 118) galt als solcher Katharine; und es gründet sich diese Aufstellung auf vermuthlich eigenhändige Unterschriften (1544, s. Bd. II B, Nr. CCCXCVIII). — Dem steht nun folgendes, in jeder Hinsicht amtliche und formelle Document gegenüber:

Wir Johannes Pauli verweser, Anna Thuen priorissa, **Margaretha von Ortzen,** supprioriſsa, vnd gantze samlung des iungfrawenclosters Sanct Augustin[i] ordens zu Dobbertin, bekennen — — —: als -- — her Heinrich vnd herre Albrecht gebrudere, hertzogen zu Meckelnburgk — — vnd irer furstlichen gnaden vater vnd vetter loblicher gedechtnus von Dieterichen vnd Jasparn den Flotowen zum Sture, iren bruder, vater vnd vettern zeligen von wegen etzlicher vormeinten diensten vnd gerechtigkeit, so szie in vnsern dorfern vnd guttern, als Lexaw (!) vnd Pennickow zu haben vormeynen, an keyserlichem chamergericht ane vnser bewilligung in rechtfertigung getzogen — -- (wie sich denn das Kloster moralisch auf Seite der Herzoge, formell aber ganz selbstständig hinstellt) — =: Das[s] wir derhalben dem hochgelarten hern Johan[n] Rellinger, der rechten doctori vnd der stadt Augspurgk vnd [an] keyserlichem chamergericht aduocaten, — — vnsern volnkommen gewalt gegeben — — haben.

Seine Aufgabe soll vor Allem sein, die von den v. Flotow begünstigte Fiction zu brechen, als seien diese vom Kloster zu dessen Vertretung gegen die Herzoge beauftragt worden. Das Document, auf Pergament ausgefertigt, trägt am Bande einen stark ramponirten Abdruck des gewöhnlichen Convents-Siegels [»ad causas«; Jahrb. XXVII, S. 246]. — Das Malchower Instrument, gleichfalls auf Pergament, doch weitläuftiger und von anderer Hand geschrieben, hat sein Siegel ganz verloren). — Während also Dobbertin an der Sache interessirt war wegen seiner Dörfer Lexow und Penkow, die noch heute dabei sind, hatte Kloster Malchow beträchtlichere Liegenschaften zu vertreten. — Am gleichen Tage, Sonntag Reminiscere, hat es eine Vollmacht für denselben Kammergerichts-Procurator ausgestellt, und zwar als Inhaberin (wie es das noch heute ist) einer grossen Zahl von Dörfern, welche meist auf alte Erwerbungen aus den Händen der v. Pritzbur's zurückgehen. Wir führen wenigstens die Namen des Klostervorstandes an: »Wir Johann Grabow probest, Anna Friberges priorissa vnnd Anna Wangelins subpriarissa (!)

des jungfrawen-klosters zu Malchow, Premonstratensis ordens (!)« u. s. w.

Mit diesem einmaligen Nennen des Namens der v. Oertzen als Margarete statt Katharine hat es nun seine Bewandtniss; denn das noch zu Erwähnende stellt sich lediglich als Wiederholung obigen Vorganges heraus. Die Vollmachten der beiden Klöster sind zu Speier am 19. April 1531 eingebracht worden, ebenso aber auch ein Bekenntniss des Sachwalts Dr. Rechlinger (mit eigenem Datum vom Gründonnerstage, d. h. April 6. 1531), worin derselbe aus bestimmten Gründen seine Vollmacht auf seinen Bruder Bernhard überträgt. Er citirt:

Als Johannes Pauli verweser, Anna Thuen priorissa, **Margaretha von Ortzen** suppriorissa vnd gantze samblung des iunckfrawen-closters sanct Augustin ordens zu Dobertin, — — — dergleichen — — probst — — des iunckfrauen-closters zu Malchow — — mir als irem aduocaten zwei schrifftlich g[e]walt vnnder irer be[i]der gotzheusser insigel — — zugestellt haben"; u. s. w.

Es ist nun jedenfalls sehr bedenklich, bei diesem so wichtigen und feierlich aufgezeichneten Acte einen Irrthum über Personalien vorauszusetzen. Man kommt sogar auf die Idee, eine Umnamung bei Eintritt in den geistlichen Stand anzunehmen und in dem diesmaligen Wiederhervortreten von »Margarete« eine Spur des alten ächten Namens zu finden. Es liegt namentlich in den vielleicht Einfluss übenden Diminutiven: Grete und etwa Trine, gar kein ersichtlicher Anlass zu Verwechselung beider vor. Leider ist eben die Form Katharina auch so häufig bezeugt und durchaus fest, dass auch folgender Ausweg versperrt zu sein scheint.

Nämlich die Möglichkeit der Verwechselung ihres Vornamens mit demjenigen einer Vorgängerin, von der sie mit ihrer Charge als Unterpriorin doch wohl kaum ihn gewissermassen geerbt haben wird. Zu einer gewissen Zeit hat nämlich als solche eine Katharine existirt, aber mit dem Zunamen v. Oldenburg. Es liegen aus der Zeit um 1510 bis 1515 wohl ein Dutzend Schriftstücke vor, von immer derselben Hand eines klösterlichen Scriptors gefertigt, welche »Anna Detzin« (v. Dessin, aus einem bekannten Geschlechte in der Lübz-Parchimer Gegend: auf Daschow, Penzlin u. s. w.) als Priorin, dann Katharine v. Oldenburg als »subpriorissa« (oder »vnderpriorne«) in der (Kanzlei-)Unterschrift führen. Eine »Anna Metzschow« in mehreren Schriftstücken um 1520 lös't sie ab, dann treten Anna (v.) Thun und »Katerina Ortze« als bezw. »priorne« und »vnderpriorne« ein. Das

erste bekannte Stück ist vom Freitage nach Exaudi (Mai 22.) 1523; von der Hand eben desselben klösterlichen Secretärs gefertigt, hat es folgenden wesentlichen Inhalt, wie

vnse prauest sick denket von vns tho wendende; vnde [heft] iuwe g. anghefallen vmme iuwer gnaden leue gemael cappelan: vns mochte wedder vororden[en] to eneme praueste, dar wy i. f. g. io wyllich inne spareth (— d. h. gespüret! —), vns by vnseme kore (— Wahl —) ghelaten, dat wy i. forstlyken g. nicht weynich bodanken. D[e]wyle nu i. f. g. leue broder dar wat harde hefft auer holden, [is dat] so vorbleuen; doch nu hefft gantz bowyllijghet syne forstlyke gnade vp sunte Johannes neghest volghende eynen van synen reden to vorschryuen, de den vpgedachten vnsen erwelthen prawest neue[n]st iuwer gnaden rede schal inwisen.

Sie erbitten einen solchen Deputirten Heinrich's und ferner, »er wolle sich »guetlyck ieghen ans armen kyndere vnde vnserm gadeshuse, dar wy al vnsen trost vp setten, ertogen (— d. h. erzeigen —)«. — Der Wechsel in der Propst-Stelle ist nicht bloss für der übrigen Chargen Festigkeit entschieden von Einfluss gewesen, sondern giebt auch bei einem wiederholten Falle Gelegenheit, das Vorkommen der Sub-Priorin v. Oertzen bezw. ihren Vornamen zu controliren. Denn es ist auch eine spätere, die gleichen Verhältnisse aufweisende Kunde aufbehalten. An die beiden Meklenburgischen Herzoge gerichtet, trägt ein Schriftstück ihnen vor:

I. f g. hebben vngetwifelt lange ein gudt wetendt gedragen, [wo] vnse prauest seliger dechtnussze dorch den dothlyken affgangk von hir is gescheden — — — Szo wil[l] nu van noden syn, dat wy mit einem andern mogen besorgt werden." Von des „Gotteshauses Freunden" sei demselben eine Zahl von Aspiranten für das Amt in Vorschlag gebracht; sie bitten auch die (bis vor Kurzem ausser Landes gewesenen) Herzoge um Beirath, damit aus den beiden Listen eine passende Persönlichkeit könne ermittelt werden. Sie bitten die Fürsten, „vns, i.[uwer] g.[naden] verslatenen kynderen mogen raden, wes vns darinne tho donde; doch vnsem wale, wo wy bether (— bisher —) gehadt, vnschedelich, worane wy [wedder] van i. f. g. voreldern vnd veddern noch van i. f. g. wenthe nu nicht

syn verkorthet.“ Sie bitten, die Sache so zu fördern, dass sie 8 oder 14 Tage nach Ostern geordnet sei: „wente wy armen kynder nicht lenger sunder vnsern schaden a[h]ne vorwesser sein konnen; furchten, vnse kloster (— soweit ist dieser Passus im ersten Texte ausgelassen und von anderer Hand am Rande nachgetragen worden —) derhaluen in schaden vnd nhadeyl kamen mochten. — — — Datum Dobbertin, des sonnauends vor dem Palmtage, anno etc. XXXI.

I. f g. stede willige
vnderdanige
vorbidderinnen
Anna Thun, | Katharina von | Ortzen
vnd gantze | versamlinge.

Diese Bittschrift ist (wenigstens zum weitaus grössten Theil) von derselben Hand copirt worden, welche die Vollmacht gegen die v. Flotow mundirt hat. Diese ist vom 5. März 1531, letztgegebenes Schriftstück (April 2.) wenige Wochen hernach gefertigt. Der Schreiber wird der herzogliche Secretär Jürgen Schrage sein; es ist zu erwarten, dass er mit den Personalien der im Lande hervorragendsten Personen hinreichend vertraut war; und so muss es Befremden erwecken, dass Widersprüche in so kurz auf einander folgenden Actenstücken nicht Bemerkung und Correctur durch ihn fanden.

Dies die Erwägungen, welche auf die Richtigstellung des Vornamens Bezug haben; in Ergänzung der Thätigkeit von Katharine oder Margarete v. Oertzen in ihrem Amte noch folgende Zusätze zu früher Bekanntem und zuletzt Angeführtem. Vermuthlich hat gerade diese Bestellung eines neuen Propstes mit dem Wechsel im Priorat einen innern Zusammenhang gehabt. Die in einem jetzt zu Kopenhagen befindlichen, jedenfalls den Acten des ehemaligen Stiftes Schwerin entstammende Aufzeichnung, wornach Anna v. Thun im Laufe von 1531 nicht etwa gestorben sei, sondern ihr Amt niedergelegt habe, bietet keinen Anlass zur Unglaubwürdigkeit. So erscheint die Möglichkeit gegeben, dass die Besetzung des Verweser-Postens der Unterpriorin zu der höheren Stelle verhalf, und zwar in Folge von hinterher sich an den Act knüpfenden Unzuträglichkeiten für Anna v. Thun. Diese hat (s. Bd. II A, S. 232, nach einem nicht gerade aufzufindenden Stücke) angeblich noch am 11. Juni 1531 ihres Amtes gewaltet. Aber für 1533 ist die v. Oertzen sicher als ihre Nachfolgerin bezeugt, und so fand

jedenfalls unter ihr als Priorin von Dobbertin es statt, dass ihr Vetter Matthias aus Wustrow an einer Besitz-Regulirung des Klosters Theil nahm als landesherrlicher Commissar. Eine jetzt im Original verlorene Urkunde hat folgenden Inhalt gehabt:

Matthias von Oer[t]zen, ritter, Caspar Schöneichen, Canzlers, **Lippolt von Oertzen** und Dietrich Moltzahns, von herzogs Heinrich und hertzogs Albrecht verordneter commissarien, zwischen dem Kloster Dobbertin an einem, und Achim Passowen zu Zedrick, wegen der wüsten Feldmark Kolpinstorff aufgerichteter Vertrag — — (die Parteien, welche sich im Besitz von bezw. 12 und 8 Hufen befanden, legen sich jetzt gleiche Portionen am Felde zu, indem v. Passow 625 „Strale-Mark" zubezahlt. Alles jedoch unbeschadet des von 1447 stammenden ersten Besitztitels für das Kloster). Caetera legantur ex originali. Datum Dobbertin, freitags nach den Pfingsten, Anno 1535.

Kölpinstorf, das zwischen Sehlstorf und Augzin, bei der Dobbertin'schen Enclave im Amte Goldberg untergegangen ist, stiess nicht direct an Zidderich, nach dem hier v. Passow benannt wird. Seinem Geschlechte wird (s. oben S. 111) aber auch »der äusserste Hagen« als Wohnsitz zugeschrieben, d. h. ein Theil des an Techentin sich unter verschiedenen »Hagen«-Benennungen nach Süden herunter ziehenden Gebietes mit mehrfachen Ansiedelungen.

Die Anwesenheit Lippold's v. Oertzen aus Roggow-Gorow wird insbesondere dadurch pikant, dass er ein Verwandter, vielleicht Schwestersohn, der drei Gebrüder Hartwig, Dietrich und Jaspar v. Flotow war, welche wenigstens noch um 1510 die Gegner der beiden südlichen Klöster sowie der Landesherrn allein repräsentirten. Und da verdient schliesslich erwähnt zu werden — allerdings unter völligem Verzicht auf Eindringen in den Gang dieses berühmten Rechtsstreites, mit welchem 1495 das Kammergericht eröffnet wurde — dass auch Jaspar I. v. Oertzen-Roggow einmal erscheint. 1524, am 14. März (Montag nach Judica), tagten zu Malchow fürstliche Commissarien, welche die wenig ansprechende Aufgabe erledigten, eine erste der sich oft wiederholenden Niederlagen der Regierung gewissermassen zu beglaubigen. Am 13. Februar 1523 war ein Reichs-Kammergerichts-Urtheil ergangen, welches das wohl etwas gewaltsame vorige Verfahren der Fürsten cassirte und die v. Flotow wieder in ihren bisherigen Besitzstand einführte.

Zur »Execution« dieses Actes hatten die Herzoge abgeordnet: den Gebietiger (oder Präceptor) des Antonius-Klosters Tempzin, den Kanzler Caspar v. Schöneich, »Jasper« v. Oertzen, oder »Caspar«, wie er in einem zweiten Instrument geschrieben wird; ferner den Rostocker Official Joachim Michaelis, Henning v. Behr und Joachim v. Passow. Am genannten Tage, mit dem um einen solchen die Frist von einem Jahre und einem Monate nach Publication der Sentenz überschritten war, haben nach mehrtägigen Verhandlungen diese Würdenträger ihre Verhandlungen abgeschlossen, zufolge eines Notar-Instrumentes die v. Flotow mit einem schriftlichen Recesse versehen und einen darin enthaltenen Modus vivendi hergestellt. Der eigentliche Recess ist mit den Siegeln der Mittelspersonen versehen, alle unter Papier-Presseln; dasjenige Jaspar's v. Oertzen, hier besser erhalten und zu der sonst gegebenen Blasonnirung stimmend, ist dasselbe, welches (zu Nr. CCCLXIX[b]) als in eben dieser Zeit von ihm geführt schon vorkam. — Es berührt fast eigenthümlich, wenn man ihn seinem, mit den Brüdern Hartwig und Dietrich damals noch lebenden Oheim oder sonst nahe verwandten Jaspar v. Flotow gegenüber genannt sieht.

Nr. CCCLXXXV[b]. (DXVI.)

Magnus, Administrator des Stiftes Schwerin, setzt die v. Bülow auf Zibühl und Prützen wegen verschiedener Differenzen auseinander.

D. d. Bützow. 1532. Decbr. 17.

Wir Magnus, von gots gnaden herczog zcu Meckelnburg, [*administrator des stifftes Swerin] etc., bekennen — —: Nachdeme sich zcwischen vnsern lieben getrewen, als gemelts vnsers stiffts vorwanten lhenmannen: Heinrich von Bulawen — — vnnd [*Matthias, Jürgen vnd Hans] gebrudern von Bulawen sampt irer mutter, Hansen von Bulawen seliger nachgelossen wittwen, andersteils, etzliche hirnoch uolgent [*irrung vnd] gebrechen gehalten; das[s] wir sie mit irer beiderseits wissen vnd willen in der gutte dorumb voreiniget vnnd vortragen haben, wie hir [*nach] uolgt.

Irstlich (— — wegen Raden, s. in der Anmerkung!)

Ferrer — — (wegen allerhand näherer Pertinenzien von Prützen und Zibühl).

Szovil aber belangt eyne hube landts zcu [*Tarnow], szo gedachte parteyen beym capittel zu Butzow ansprechen vnd den gebrudern zcugeordent, vnd Heinrich eyne hube dorkegen bezalen solle: ist besprochen, das beyde teil solche ir vorhoffliche gerechtikeit fordern; vnd wo die ine mit recht abgehen wurde, das sie mit pillikeit nicht dorzcu komen mochten: szo sal Heinrich, dieweil er dorkegen eyn hube in seynen gebrauch [hat, den schaden] tragen helffen vnd sich mit der frawen (— d. h. des Hans Wittwe! —) vmb den halben teil derselben huben, den er dorkegen hat, noch pillikeit vortragen.

Szovil aber berurt den erbfall vnd nochgelassen [*bewegliche] gutter seliger **Seiffert von Ortzen** nochgelossen witwen, dor die bruder mit irer mutter, der witfrawen, [*sich] beclaget: das die vber ein vortrag derwegen bewilligt, das dieselben gutter, pis sie [*zu beiderseits] dorvmb gutlich adir rechtlich vortragen, in deposito, wie sie doryn gestellet [*vnd gelegt], beleiben, von Heinrichen weggenomen seyn solten; vnnd Heinrich furgewant, das die noch gestalt des falls ime von rechts wegen alleyne zcustehen solten, etc.: ist beredet vnnd ingerewmet, das Heinrich sie, die gebruder, dohin gestat[tet], wes des were, das gedochte **Ortzische** [*von guttern nach]gelassen, das [van Heinrichs vnd seins brudern Hansen von Bulawen zeligen vater] herkommen[1]), dorzcu sie gleich[es] recht hetten adir su[n]st widerfellig were, auss fruntlichem willen ouch darzcu zcu gleichem teile kommen lossen wolle; doch alleyne ausserhalben des hausrats[2]), dor die brudere alleyne den dritten teil, vnd Heinrich zcwe[y] teil[e] behalten. [3 Vnd wo sie sich selbst in teilung der gutter nicht vorgleichen, szo das sich die bruder beduncken lassen mochten, das der vorlassen gutter mehr den[n] von Heinriche angetzeigt, vorhanden sein solten, so sollen nichtsdesteweiniger die gutter, szo vonn Heinriche gleublich angetzeigt wirt (!), wie gemelt, geteilt werden. Vnd vmb die vbermasze der gutter, szo die bruder vormeynen, das die vorhanden vnd von Heinrich enthalten (— d. h. vorenthalten! —) solten werden — — (darüber sollen als Schiedsleute Claus v. Lützow und

Christoph v. Maltzan am nächsten Sonntag bezw. Montag nach Purif. Mariae, d. h. Febr. 5./6. 1533, zu Bützow Auseinandersetzung schaffen). Vnd funftzig gulden, die von Heinrich vnd der verstorben mutter brautschatz vnd nachgelossenn guttern herkommen, vnd Hansen von Bulowen geleyhen sein: die sollen Heinriche auch vorbehalten vnd zuuor auszvolgen[4]. Sust sollen alle andern der frawen gelt vnd gutter [vnder sie in zcwe gleiche] teil geteilt, ouch dovon gleiche burden, ap die vorhanden, getragen werden.

Vnd alle obegeschrieben gebrechen — — (sollen abgethan, oder aber besonders vor Gericht gebracht werden.) Des zcu vrkundt haben wir disser reces zcwene gleichs lauts, mit vnsers stiffts secret vorsigelt, wissentlich fertigen vnd geben lossen, vff vnsern vnd vnsers stiffts slosse Butzow, dinstags nach Lucie, anno etc. der weniger zcal ame zcwe vnd dreisigesten jare.

Nach Caspar's v. Schöneich Concept, welches an den mit Klammer und Stern [*] versehenen Stellen von einem Secretär (M. Hildebrand?) supplirt ist. Von dritter Hand ist eine Mundum-Ausfertigung hergestellt worden, welche das Stiftssiegel »ad causas« trägt und in folgender merkwürdigen Weise v. Schöneich's Concept ergänzt.

In diesem fehlt die ganze Partie von: [3]Vnd wo — — an bis: [4]auszvolgen. An deren Stelle stand anfangs von v. Schöneich's Hand etwa Folgendes:

»vnd sust vmme funffczig gulden, die von Heinrichs vnd der verstorben mutter brautschatz vnd nochgelossen guttern herkomen, vnd Hansen von Bulawen gelihen seyn: die sollen Heinrich auch vorbehalten (!) [vnd zuuorausz volgen: so Hildebrand dazu].«

Dafür steht, nachdem es gestrichen war, am Rande, augenscheinlich auch v. Schöneich, aber wegen Flüchtigkeit kaum dafür erkennbar Folgendes (also im Anschluss an [3]teil behalten):

»welche nochgelossene gutter Heinrich an eydes stat, nicht[s] dovon zcu enthalten, zcu vberreichen zcusagen solle; (— das nun noch kommende ist früher hineincorrigirt als der erste Theil! —) vnd solche teilung vff N.tag zcu Rotstock furnhemen vnd endigen sollen.«

Ferner weis't das Mundum gegen v. Schöneich's Entwurf (abgesehen von kleinen, in [—] gesetzten, das Verständniss fördernden und theils ersterem, theils dem heutigen Stile

entnommenen Ergänzungen) folgende leichte Abweichungen auf: [1]) von irer beyder vater her — (komen), wie der Kanzler schrieb, ist von Hildebrand auf angegebene Art erweitert worden; unmissverständlich meinen beide den Vater Heinrich's und des verstorbenen, jetzt durch Wittwe und Kinder repräsentirten Hans. — [2]) hausgeraths: Mundum.

Der Gründe, welche uns veranlassen, dies bisher nur andeutungsweise (Bd. II, S. 49) benutzte Document zu ausgiebigerem Abdruck zu bringen, sind verschiedene. Einmal der Umstand, dass jetzt das bisher nicht bekannte, die Entstehung etwas aufklärende Concept vorliegt; sodann die Nothwendigkeit, dem Verbleib von Sivert's III. v. Oertzen Wittwe genau nachzugehen; endlich die gleichfalls erst jetzt nachzuweisende Einmischung des Ritters Matthias v. Oertzen. Das davon handelnde Blatt gewährt zugleich Aufschluss über verschiedene Stadien der Verhandlungen. Denn obwohl undatirt, steht es dennoch offenbar in engstem zeitlichen Zusammenhange zu dem Bützower Tractat; es ist in gleicher Weise von v. Schöneich und Hildebrand redigirt:

An er Claus Lutzawen, Achim Hanen (dies von Schöneich selbst eingesetzt statt anfänglichen: Henken Plessen!), Detloff von Bulawen vnd Achim Passawen: Wir etc. entpitten etc. — — Als vf [*sontagk nach Conuersionis Pauli[1]] N.tag negst uolgendt durch euch furgenommen, vff eyne, vnsern ausgegangen commission zcwischen — — Heinrich von Bulawen zcu Sibule eyns, vnd Hansen Bulawen seligen witwen, iren sonen vnd derselben vormunde[r]n, auch euch, dem capittel zcu Butzow, allerseits irer gebrechen halben zcu Sternberg gutlich zcu handelen vnd ewr eyns teils, wie an vns gelanget, vff gemelten tag aldar zcu irscheynen vorhindert; vnd wir ouch [etzlich ausz euch] anderer sachen vnd*handelung halben zcu gebrauchen kortz dorvff, als vffen sontag (nach) Purificacionis Marie[2]) schirst pis kegen der Wismar vorschreiben: szo haben wir angeczeigte handlung pis vffen mitwoch noch Purificacionis Marie schirst pis kegen der Wismar erstreckt. — — —

Die angegebenen Termine (nämlich [1]) Januar 26.; [2]) Febr. 2. bezw. 5.) entsprechen den oben erwähnten. — Dieser Entwurf (worin von Hildebrand das in [—] gesetzte corrigirt ist für: »ewer teils«) rührt von v. Schöneich her, der noch folgende Notizen angehängt hat:

Die gemelten parteyen, ouch dohin zcu komen, vorschreiben, vnnd die schrifft an sie hiraus zcu formiren.

Er Claus Lutzow, **Mathias von Ortzen** vnd Henken Plessen, den mit dreyn kleppern vffen sontag (nach) Purificacionis Marie ken abent ken der Wismar zcu uorschreiben, sich zcu etzlichen sachen, die meyn hern dohin betaget, gutlich helffen handlen.

Es scheint aus dem Ganzen, in Verbindung mit der zweifelhaften Form der Ausfertigung, welche das Instrument vom 17. Decbr. 1532 zeigt, soviel hervorzugehen, dass die darin aufgenommene Vereinbarung garnicht gleich fertig geworden ist, höchstens erst im Februar 1533 nachträglich mundirt und den Parteien niemals zugestellt wurde. Die Auffassung von des Roggower Sivert III. v. Oertzen Wittwe Stellung hängt sehr davon ab; verschaffen wir uns vor Allem Klarheit über ihren verwandtschaftlichen Zusammenhang mit den Zibühl-Prützener v. Bülow, welche man hier unter sich, aber auch mit einem Vetter Engelke auf [Gross-]Raden bei Sternberg in Conflict findet.

Ihm verdanken wir eine, wenn auch nicht ohne Weiteres zu acceptirende, so doch der zeitlichen Nähe wegen annehmbare Darstellung des Zibühler Stammbaumes, welcher ins besondere einigen gedruckten Werken gegenüber den Vorzug verdient.

Es ist dabei zwar hervorzuheben, dass sie auf wesentlich älteren Arbeiten beruhen. Die gedruckten v. Bülow'schen Geschlechtsgeschichten (sowohl die ältere Ausgabe von 1780 wie die Ueberarbeitung von 1858) stützen sich durchaus auf die Vorstudien v. Hoinkhusen's aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Bestätigt wird aus den Acten die Zusammengehörigkeit von Hans († um 1500) und Heinrich als Brüder, wie auch die Namen der beiderseitigen Kinder. Dass des ersteren Wittwe, die oben noch lebhaft handelnd auftritt, eine v. Hahn war, bestätigt sich gleichfalls, indem 1540 ein das Wappenzeichen dieses Geschlechts zeigendes Siegel von ihr vorkommt. Die in demselben ferner stehenden Lettern C. H. lassen sich aus den Papieren zu Katharine ergänzen; somit fällt die Angabe v. Hoinkhusen's und seiner Nachfolger (auch Lisch, v. Hahn Bd. II, § 65; ihre Einordnung in das den Tessiner v. Oertzen nahestehende Haus Kuchelmuss wird somit bedenklich) über den Haufen, ihr Vorname sei Dorothea gewesen.

Da Hans und Heinrich v. Bülow deutlich Brüder der Gattin Sivert's III. v. Oertzen sind, so handelt es sich noch um Ermittelung ihrer gemeinsamen Aeltern. Die

Mutter ist so wenig aus den Acten, wie v. Hoinkhusen's Angaben zu ermitteln. Als Vater nennt dieser Georg, welchen das v. Bülow'sche Familienbuch aber als solchen anzweifelt und vermuthungsweise einen Henning dafür einsetzt. Dass dafür triftige, wiewohl an sich unbekannte Gründe vorliegen müssen, lehren jetzt die Acten, welche ausdrücklich diesen Namen hier einsetzen. Ist die ihm beigelegte Gemahlin wirklich Ilsabe geb. v. Rohr, so würde dies muthmasslich die Schwiegermutter auch Sivert's III. v. Oertzen sein.

Jener, allerdings von gegentheiligen Interessen eingenommene Engelke v. Bülow auf Raden stellte nun 1536 folgende Ascendenz für die Zibühler auf:

Szo nhu itztt im leuende Hinrich vann Bulow zu Czibule wanende, Hennekens szone van Kritzow erblich herkamende, w(i)elkere die Eluesken Bulowen gehetenn, isz nicht van dem vorigenn vpgedachten negesten vorwanten blode entstaen effte entspraten, alsze van Kuechelstorpe, Czybule, Prutzen, Radem, Wedeme(s)torpe, Pokrente etc.; besundernn sich alszo gruntlich bogeuen hebbe, dath disses Hinrickes von Bulow, itztt leuende, sin grotevatter, auch Hinrich gehetenn, vann Kritzow erbsettlich, hefft sich sunder ienigs furstenn, magistrates ader obericheit bouells desz Hartogen (— l. Hartwig's! —) bouengedachten, to Czibule erbsettenn, siner nochgelossenen vnmuntigen kindere, nomlich Hinrich, welker myn vnnd myner broder naturlige vatter ghewesenn, vnd Jachim sin bruder, vormunderschafft vnnderstandenn vnnd sich also derhalben [des gudes] Czybule zcu der tidt mit siner tobehoringen vnnd bettoher vnordentlich vnderwunden.

Der Autor dieser Erzählung, Engelke v. Bülow, erhob mit auf Grund der behaupteten Sachlage noch jetzt als Lehnerbe seinerseits auf Zibühl c. p. Ansprüche, während er selbst als angeblicher blosser Pfandinhaber von Gross-Raden durch die Zibühl-Prützer Vettern in dessen Besitz ist angegriffen und schliesslich daraus verdrängt worden (seine Linie hat nachher auf Wieschendorf bei Dassow gehaus't). Die fernern Angaben, welche er selbst über seinen genealogischen Zusammenhang mit den eigentlichen Zibühlern machte, widersprechen sich mehrfach selbst und müssen ihrer Weitläuftigkeit wegen selber ausser Betracht gelassen werden. Ob thatsächlich auch der Heinrich auf Kritzow zu den »Elbischen« Bülow's (man vergleiche damit die noch heute übliche Unter-

scheidung zwischen »Wasser- und Land-Bülow's‹) gehört, steht dahin. In den Mekl. Jahrbüchern (Bd. XVIII, S. 127 ff.) ist dargelegt worden, wie von dem Pfandbesitzer (seit 1375) von Plau Heinrich v. Bülow insbesondere die Linien Gartow und (Junker-)Weningen an der Elbe ausgegangen sind; und von diesen Besitzungen rührt offenbar die obige volksthümliche Bezeichnung her.

Wenn alle anderen Constructionen des Radener Engelke auch hinfällig sein mögen, so wird ihm doch der Name des Stammvaters der Zibühler genau bekannt gewesen sein. Es steht auch urkundlich fest, dass Heinrich der Aeltere, Henning's Vater, 1447 von der Landesherrschaft nicht bloss Kritzow, sondern das ganze Kirchspiel Kladow eingethan erhielt. Oder richtiger weiter verliehen (s. Jahrb. XVIII, S. 327): 1400 sass schon ein älterer Henning, offenbar Grossvater des Gleichnamigen, auf Kritzow.

Nunmehr verlohnt es sich auf den Umstand hinzuweisen, dass Georg v. Bülow actenmässig zur Gattin hatte Elisabeth (Ilsabe) v. Bredow. Er ist Sohn von Hans v. Bülow und Katharine geb. v. Hahn; sie ist vermuthlich (durch dessen Bruder Lippold, s. das zu voriger Nr. citirte v. Bredow'sche genealogische Werk Bd. II, S. 217 und die Stammtafeln am Ende) eine Bruder-Tochter des mit Anna v. Oertzen-Roggow vermählten Matthias v. Bredow auf Kremmen (der Linie nach auch Rheinsberg genannt von dem durch Friedrich den Grossen bekannt geworden Städtchen an der Stargarder Gränze). Stehen anscheinend die letzteren beiden Verbindungen in ursächlichem Zusammenhange, so haben wir um so mehr Recht, die in (nächstvoriger!) Nr. CCCLXXXIII[a] angedeuteten Streitigkeiten des v. Bredow mit seinen Schwägern v. Oertzen um den Nachlass einer v. Stralendorf hier zu verwerthen.

Es ist dabei angenommen worden, dass im September 1530 Anna v. Oertzen, vermählte v. Bredow, nicht bloss zu dem Zweck, in einer v. Plessen'schen Sache abgehört zu werden, sich nach Meklenburg begeben hat. Sie wäre vielmehr, von ihrem Gemahl begleitet, zu Sternberg gleichzeitig von diesem gegenüber ihrem Bruder Lippold (auch dessen Mündel, Jaspar's Sohn Sivert IV.) vertreten worden in der Erörterung, welche seit etwa 1525 um ihre Theilnahme an der Klein-Tessiner Lehns-Erbschaft schwebte. — Wie nun ferner der zwar stark mitgenommene Text dennoch hinreichend deutlich entnehmen lässt, hatte binnen Jahresfrist sich noch eine neue Erbfrage damit complicirt.

Ergebniss eines ganz neuen Fundes ist nun die Möglichkeit, die v. Stralendorf, um deren Nachlass es sich dabei handelt, gleichfalls als eine Tochter des Hauses Roggow

nachzuweisen. Sie war (s. zu Nr. CCCLXXXVI[b]) vermuthlich eine Halbschwester von Jaspar und Lippold, augenscheinlich also derselben, der ersten Gattin Sivert's II. entsprossen, von welcher Sivert III. stammte, der Schwager der v. Bülow zu Zibühl u. s. w. Ihrerseits an einen Heinrich v. Stralendorf vermählt gewesen, tritt sie nun als eine neue Persönlichkeit in die ohnehin schon so reich vertretene Generation, vermöge deren das Haus Roggow die Schwelle des neuen Zeitalters passirt. Wie es mit ihren Schwestern steht, von welchen die eine immer noch erst durch Vermuthung hierher gehört (Katharine, s. Bd. II A, § 57), die andern zwei als vermählte v. Bredow und v. Bodenteich bekannt sind, bleibt insofern noch auszumachen, als ihre Vertheilung über ihres Vaters zwei Ehen Schwierigkeiten macht.

Die gespannte Situation aber, welche auf v. Bredow'scher Seite gegen die Söhne der letzten Ehe Sivert's II. v. Oertzen sich beobachten lässt, deutet darauf, dass man seine Gattin Anna eher als rechte Schwester von Sivert III. ansehen dürfte. Ebenso scheint es mit der vermählten v. Stralendorf zu sein: die Ansprüche, welche sowohl bei Sivert's III. Ableben wie nach demjenigen der vermählten v. Stralendorf gegen Jaspar und Lippold v. Oertzen, die Sprösslinge zweiter Ehe, laut werden, scheinen jene beiden als enger verbunden, mithin gleichfalls als Vollgeschwister hinzustellen.

Indem nunmehr die früher naheliegende Anschauung, die v. Stralendorf sei eine Tochter Sivert's III. und der geb. v. Bülow gewesen, hinfällig wird, auch die damit verbundene Einbeziehung Henning's v. Raben in diese Verwandtschaft einen anderen Anstrich erhalten muss, dürfte an Sivert's III. Kinderlosigkeit nicht mehr zu zweifeln sein. Seine Pfandgüter Berendshagen c. p. sind ohne Weiteres auf seine Halbbrüder gefallen; die zu Zibühl rechnenden, gleichfalls von ihm zeitweise bewirthschafteten Liegenschaften befinden sich nach Ausweis obigen Documents von 1532 wohl schon lange vor dem damals eben geschehenen Ableben seiner Wittwe längst wieder in den Händen von deren Brüdern v. Bülow.

Ob Matthias v. Oertzen in Verwerthung seiner, über die Vetterschaft weit hinausgehenden Intimität zum Hause Roggow dieses zu Wismar hat vertreten sollen, wo die in Aussicht genommenen weitern Verhandlungen unter diesen v. Bülow's vor sich zu gehen hatten, das muss unentschieden bleiben. Von sonstigen, ihm für diese Zeit (Lichtmess 1533) aufgetragenen Geschäften ist nichts bekannt.

Nr. CCCLXXXVI[a]. (DXVII.)

Kanzler Caspar v. Schöneich an Herzog Heinrich von Meklenburg wegen der politischen Pläne an dessen Bruder Albrecht.

D. d. Schönfeld. 1533. Juni 29.

Gnediger furst und herre. Waldenfels bericht mich, das[s] babsts vnd keisers oratores vffen rechten (?) tag Corporis Cristi (— Juni 12. —) zcu Berlinn gewesen vnnd noch Nauen vnnd ferrer noch den lant zu Braunschweig gezcogen seyn sollen, wie e. f. g. villeicht aus seynen beybriffe ouch wirt vornhemen. Dorvmb ich mich vorsehe, das[s] sie eylent nicht widerkeren werden.

Szo bericht auch Lutke Quitzow, das[s] h.[erzog] A.[lbrecht], bey deme er gestern zcu Swerin gewest, entlich mit noch Wolffenbuttel vnd villeicht ouch k[eg]en Juterbock vffn tag zcihen wolle; vnd das[s] er vnnd Ortzen fur rethe mit ime zcihen, vnd das[s] er solche reisen alzo gesteuert, das[s] er sich dovon nicht wandlen wolle. Dorvmb er ime ouch haben mussen zcusagen, mit ime zcu reisen. — — — — — — — — — — — — — — Datum Schonfelt, am tage Petri Pauli anno [15]33.

So das Datum des eigenhändigen Hauptschreibens von v. Schöneich, dem der voraufgeschickte Text in Gestalt eines losen Zettels (wie deren mehrere) eingeschlossen gewesen ist. Gleichfalls von ihm selbst geschrieben, giebt er über einen der wichtigsten Wendepuncte in Herzog Albrecht's Leben Auskunft; der Moment erinnert gewissermassen an die Erzählung, welche auf einige Jahre später zielt (Hederich zu 1536) und eben v. Schöneich den Herzog Heinrich am Mantel vom Pferde ziehen, mithin noch in letzter Stunde von einem verhängnissvollen Entschlusse zurückbringen lässt.

Damals handelte es sich um die Theilnahme an dem Schmalkaldischen Bunde; 1533 war die Situation weit complicirter. Es erstand eine Reihe von fürstlichen Epigonen der Reformations-Aera in sehr kurzer Zeit. Der eigentliche Vater der Bewegung, Kurfürst Johann der Beständige, der Meklenburgischen Herzoge Schwager, starb 1532 (August 16.). In Brandenburg lebte noch (bis zum 11. Juli 1535) der altgläubige Joachim I., Albrechts Schwiegervater, doch schon fast zurücktretend hinter seinem lutherfreundlichen Landeserben Joachim II. — Am 9. April 1535 ist Friedrich I.

aus dem Leben geschieden, der erste der neuen (holsteinischen) Linie auf dem dänischen Throne.

Sie galt als usurpatorisch, da Albrecht's Gemahlin Anna von Brandenburg des legitimen (seit 30. Juli 1532 gefangenen, gleich hernach seines einzigen Sohnes beraubten und jetzt nur noch mit Töchtern versehenen) Christian II. Schwester, die bekannte protestantische Elisabeth, zur Mutter hatte, so lag ein Erb-Anspruch für ihn nicht fern. Denn in Dänemark besteht, wie es namentlich die Vorgänge von 1864 illustriren, nicht das Salische Erbrecht; die näheren weiblichen Linien gehen den entfernteren Vettern vor. Uebrigens war die Agnation nur eine moralische Grundlage für das bis 1661 geltende Wahlrecht der Reichs-Stände.

Die der Sache eigentlich näher stehende Kurbrandenburgische Familie hat von ihrer Anwartschaft diesmal weniger Gebrauch gemacht als 30 Jahre später (s. »Rückblick« S. 390). Was nun alles mitgespielt hat, um dem Schwiegersohne den Vorzug zu lassen, kann hier nicht erörtert werden; genug dass Albrecht von Meklenburg schon in seinem Namen die Aufforderung sehen durfte, die Spuren seiner Ahnen vom Ende des 14. Jahrhunderts wieder aufzunehmen; die unerquicklichen Streitigkeiten mit seinem Bruder Heinrich um das halbe Land mussten seine Neigung stärken, ganz mit ihm ausser Connex zu treten, indem er sich eine eigene Krone suchte.

Darum hat er Ende 1534 (s. zu Nr. CCCLXXIX[a]) auf die bei seinem Alter unabsehbare Zeit von 20 Jahren einen Vertrag geschlossen, welcher einem Verzicht auf alle frühern weitgehenden Prätensionen wegen Mitregierung gleichkommt. Er hat schon früher (Sommer 1534) wenigstens den neutralen Zuschauer abgegeben, als Heinrich endlich eine Kirchen-Visitation in evangelischem Sinne vornahm. Denn kraft des wunderbar verflochtenen Ganges der baltischen Politik war die Partei des entthronten Christian II. von Dänemark nun eigentlich protestantisch geworden; so konnte ihr Meklenburgischer Vertreter nicht mehr dem Lutherthum eigentlich opponiren.

Der Kern der »legitimistischen« Gruppe war jetzt Lübek, das sich in den Händen eines Jürgen Wullenweber, Markus Meier befand, sowie des »swienplietschen« frühern Rostocker Syndicus Dr. Oldendorf. Dieser wird es hauptsächlich gewesen sein, der Herzog Albrecht bearbeitete. Indem wir vorerst in eine Zeit übergreifen, wo die Stellung der Parteien bereits eine rein ausgesprochene war, die Sachlage zur Entscheidung drängte, sei ein Vorgang von genau einem Jahre später erwähnt. — Im Mittsommer 1534 hat Caspar v. Schöneich wieder an Herzog Heinrich das Folgende gemeldet:

Zcu Grebsmolen, deme ich nicht wol kan gleuben, [ist] ein geschrey, das die Lubeckschen schiffe solten ligen vorm Kiele.

Die Churfurstlichen botschafften, sagt man, sollen seyn zcu Lubeck.

Das Gerucht ist zcur Wismar, das h.[erzog] A.[lbrecht] selb IIII (— d. h. selbvierter! —) am vorgangen sontag sal seyn gewesen zcu Lubeck.

So berichtet gleichfalls eigenhändig (»eylent«) und von Schönfeld aus der Kanzler seinem Herrn am 25. Juni (Donnerstag nach Johannis) 1534; das Schreiben ist eingegangen zu Walsmühlen noch am selben Tage. — Es wird damals aber schon ein solches von Heinrich, eben aus Walsmühlen von diesem Tage datirt, fortgewesen sein, das den Pommern rieth, ihre gerüstete Hülfe zurückzubehalten, da die Verhandlungen sich zu einer friedlichen Lösung zu neigen schienen. — v. Schöneich wusste nämlich auch zu berichten, dass am Dienstag bezw. Mittwoch (Juni 23. u. 24.) eine mit gewaffneter Bedeckung versehene Abordnung der Pommerschen Herzoge Warin und Gadebusch passirt hatte. Er empfiehlt ferner, den zu Travemünde unter Auspicien der Holsteiner tagenden Congress auf seine Ergebnisse hin überwachen zu lassen, empfiehlt selbst die Vernichtung dieses seines Berichtes nach davon genommener Kenntniss.

Das ist nun nicht geschehen; der Vorschlag beweis't aber, wie tiefes Misstrauen damals noch zwischen den herzoglichen Brüdern herrschte. Die Holsteiner Partei stand jetzt auf Seiten des Kaisers und der Niederländer; zwischen Lübek und König Heinrich VIII. von England, des Marcus Meier persönlichem Freunde, wurden Verhandlungen gepflogen, welche dazu führten, dass beide Potenzen sich vollständig auf Seite der katholischen Partei in Dänemark, der »Bürger und Bauern«, stellten, welche immer noch zu dem Gefangenen von Sonderburg hielten. Eben damals war Graf Christoph von Oldenburg, nach dem die »Grafenfehde« den Namen trägt, von Travemünde abgesegelt; gleich hernach nahm Christian den Ort ein, sperrte damit den Verkehr zwischen Lübek und den dänischen Inseln, zu welchen sich Graf Christoph begeben hatte. So wurde Travemünde Schauplatz der entscheidenden Verhandlungen.

Herzog Heinrich's neutrale Stellung geht aus der ihm geschehenen Anmeldung des Pommerschen Zuges durch Meklenburg hervor, auch aus einem Schreiben an den »Herzog von Holsten«, wie er König Christian III. dauernd titulirt hat, Sonnabend nach Viti 1534 abgefertigt. Es heisst, »das[s]

vnser ohme, der churfurst von Sachsen, zcwene seiner l. rethe abgefertigt, zcwischen e. l. vnd dene von Lubek gutlich handlung zcu suchen.« Es sind das v. Taubenheim und Brand gewesen; Namens des evangelischen Bundes von Schmalkalden haben sie, sich nicht an die confessionellen Berührungspunkte kehrend, sondern wesentlich aus Abneigung gegen die auf demokratischer Grundlage aufgebauete Dictatur Wullenweber's, fast bedrohlich ihn und die Stadt zur Nachgiebigkeit angemahnt.

Es steht nun nicht fest, ob Herzog Albrecht in der That, dem von v. Schöneich rapportirten Gerüchte entsprechend, persönlich in Lübek oder Travemünde sich eingefunden hat; ob unter seinen etwanigen drei Begleitern auch einer der beiden damals möglichen v. Oertzen zu verstehen ist, muss eine offene Frage bleiben. Lippold-Gorow sowohl, wie Ritter Matthias-Wustrow und Gammelin haben Herzog Albrecht hernach redlich unterstützt. Welcher von beiden nun den Vorzug gehabt haben soll, im Sommer 1533 zur Begleitung an den Braunschweiger Hof von Herzog Albrecht aufgefordert zu sein, darüber muss man etwas mit sich und den Verhältnissen zu Rathe gehen.

Am 27. Februar 1533 (Lanz, Staats-Papiere: Stuttgarter Litterar. Verein, Publ. XI, S. 100) hat von Bologna aus Kaiser Karl V. seinen Geheimraths-Präsidenten, Ritter Lambert de Briard abgefertigt, um zunächst in Wien des Kaisers Bruder Ferdinand aufzusuchen. Hier ist er am 1. April eingetroffen, hat sich dann instructionsmässig in Dresden (25. Mai) bei dem erzkatholischen Herzog Georg von Sachsen eingefunden, am 28. zu Weimar, dem Herzen des Schmalkaldener Bundes, und von da (Mai 5./7.) sich nach Halle aufgemacht, wo die Berührung mit den uns interessirenden Verhältnissen beginnt. — Es kann .nicht Alles angeführt werden, was die Stimmung dieser Tage bezeichnet. Man wolle nur sich vergegenwärtigen, wie im Herbst 1534 der Papst Clemens VII. (Medici) starb, nachdem er eben noch die Vermählung seiner Nichte Katharine mit dem dereinstigen Inhaber des französischen Thrones ermöglicht hatte. Sein Nachfolger Paul III. Farnese hat die Abhaltung eines National-Concils, wie man es bisher in Deutschland plante, durch Berufung eines allgemeinen abgewandt: 1533/4 stand man noch mitten in der Aussicht auf interne Behandlung der Frage in Deutschland. Darum drehten sich die Zwistigkeiten zwischen Clemens und Karl V., welche zu der, dem letzteren verdächtigen Anlehnung des Papstes an Frankreich führten. Es handelte sich nebenbei auch um die Wahl von Ferdinand, des Kaisers Bruder, zum Römischen Kaiser, gegen welchen z. B. in Gestalt des fast unnatürlichen Einverständnisses

zwischen Baiern und Hessen, sich eine merkwürdige Opposition erhob. — Rechnet man noch hinzu die bevorstehende Rückführung des von Oestreich aus seinem Lande verdrängten Herzogs Christoph von Würtemberg, so findet man Wirren genug.

Ein ganz anderes Antlitz zeigt der europäische Norden, um den es sich bei Albrecht's beabsichtigter Reise wohl mehr gehandelt hat. Zwar hat er im November 1533, wenn auch nur durch schriftliche Accessions-Acte, also nicht durch persönliche Anwesenheit, wie im Sommer war in Aussicht genommen, an dem grossen katholischen Bündniss Theil genommen, welches sich jetzt dem Bunde von Schmalkalden, wenn auch nicht entgegen, so doch controlirend an die Seite setzte. Auch der päpstliche Nuntius Randone, welcher etwa zu gleicher Zeit mit dem kaiserlichen Gesandten Briard durch Mitteldeutschland passirte, und auf den v. Schöneich's obige Meldung sich mitbezieht, wird für die Stärkung des alten Glaubens mitgearbeitet haben, trotz seines Absenders verdächtiger Hinneigung zu Frankreich.

Wenn also Herzog Albrecht noch 3—4 Monate bis zum Abschlusse des Bündnisses brauchte, so ist er seiner Zeit, also Mitte 1532, indem auch sonst alle Andeutungen darüber fehlen, sicher nicht zur Reise nach Braunschweig und weiter gekommen. So blieb auch der v Oertzen zu Hause; es fragt sich nur noch, wer es ist? — Nach der topographischen Beziehung zwischen v. Schöneich's Gut Schönfeld und dem ihm schräg über den See entgegen liegenden Cramonshagen, ja bei der Gränzberührung mit Gross-Eixen würde er höchstens zu Missverständnissen Anlass gegeben haben, hätte er einen andern bezeichnen wollen, als den Ritter Matthias v. Oertzen. Grade in den letzten Jahren (s. zu Nr. CCCLXXXIVa) war dessen Verhältniss zu Gross-Eixen neu zur Sprache gekommen; und bei dieser Gelegenheit drückt sich v. Schöneich gelegentlich genau so summarisch über seinen Nachbar aus.

Dieser ist jedenfalls in einer der bedeutsamsten Krisen seinem Herrn beiräthig gewesen; mit welchem Erfolge und in welcher Tendenz? das steht noch dahin. Vergessen wir vor dem Uebergang zu dem neuen Umschwunge und seinen Consequenzen, an welchen letzteren Matthias sowohl wie Lippold v. Oertzen Theil nahmen, nicht ein eigenthümliches Vorkommniss aus Seeland, das auf ein Jahrhundert früher zurückweist. Die Denkschrift zeigt zugleich die politische Lage, in welcher Herzog Albrecht sich vor der offenen Parteinahme für den gefangenen Christian II. befand.

Das Actenstück, vom April 1533 herrührend (Lanz, a. a. O. S. 118 ff., besonders 126) rührt vom schwedischen Bischof

von Lund her, Johann v. Wese, welchen Christian II. vertrieben hatte und der jetzt nach dem politischen Umschwunge beim Kaiser wider seinen alten Gegner zu wirken vermochte. Er ist Amtsnachfolger des Jakob Ulfstand (s. Nr. CXXXV[a]), dessen Testament von 1410 u. A. zu Gunsten des mit ihm verschwägerten Hermann v. Oertzen-Roggow lautete. Und indem dieser grade durch die so angedeuteten Verbindungen in Besitz von Torbernfeld (heute Löwenborg) auf Seeland gelangt war, verdient bemerkt zu werden, dass der nunmehrige Besitzer dieses Gutes, Magnus Goeye 1533 an der Spitze der dänischen Magnaten (ebd. S. 127) vom Erzbischof genannt wird.

Den Herzog Albrecht dachte dieser Prälat damals noch gegen Christian II. auszuspielen. Der Kaiser, meinte v. Wese, könne damit die Candidatur des immerhin seiner Confession wegen lästigen Holsteiner Hauses hinterhalten. »Videtur tamen«, schreibt v. Wese, »omnino necessarium, ut maiestas vestra citius, quo id fieri posset, scriberet literas credentiae una cum mandato limitato et instructione ad illustrissimum dominum Albertum, Magnopolensum ducem. Ille se personaliter aut per subdelegatum ab eo conferat in regna Danie, atque cum episcopis et proceribus regni ita agat, ut saltem impediat electionem, ne fiat in personam filii ducis Friderici defuncti«; nämlich Christian's III.

Dass die grosse Umgruppirung der Parteien, wenn nicht schon 1533, so doch im folgenden Jahre eintrat, daran ist der unerwartete Erfolg der Holsteiner gegen Lübek schuld, indem die Stadt völlig vom Meere abgesperrt und zu jenem Frieden zu Stockelsdorf, 17./18. November 1534 genöthigt, welcher die Fortdauer des Kampfes auf das eigentliche Dänemark beschränkt, an der holstein-lübischen Gränze Waffenruhe stiftete. — Dass die Verhandlungen für die unter Wullewever's Dictatur stehende Reichsstadt noch so günstig ausfielen, kann wesentlich dem etwa 4 Wochen früher zwischen ihr und Herzog Albrecht getroffenen Bündnisse zugeschrieben werden, nach welchem der Meklenburger bis zu seines, inzwischen noch zu Sonderburg sitzenden Schwieger-Oheims Tode Gubernator von Dänemark, hernach wirklicher König werden sollte. Man kann bei der spätern regen Theilnahme des Ritters Matthias v. Oertzen an der versuchten Ausführung des Projectes fast nicht zweifeln, dass er auch den vorbereitenden Verhandlungen, welche um Johannis 1534 den Herzog an die Trave geführt haben sollen, nicht fern stand, ja wohl gar unter den drei Begleitern Albrecht's sich befunden hat.

Um das enge Verhältniss näher zu zeichnen, in welchem er zu dem unternehmenden Landesherrn stand, mögen ein

paar Actenstücke dienen, welche ihn in den verschiedensten Aufträgen für ihn begriffen zeigen. Auf den 16. April 1534 lautet die Ausstellung, auf den 14. Mai und folgende Tage die Ladung, welche von ihm mit an Herzog Heinrich's Kanzler ebenfalls 1534 erging:

Vnszer fruntlike willige densth thouorne! Erbare vnd ernueste, fruntlike leue ohm vnd swager, besund[r]iger fruuth. Nachdeme wy huten dato alhir tho Butzow erschenen synth vmme anliggende mercklike orsake, daran vnsen g.[nedigen] h.[ern] van Meckelenborch, landt vnd lude[n] vmme dat hogeste tho fruntliker vnder[r]edynghe bolegenn is: dewile den[n] der handel szo wichtschop (!) vnd grote gelegenn, dat vns hynder iw vnd ander mher, de tho sulker handelynge gehorich, tho bereden, nach (— d. h. noch! —) vele weyniger tho besluten nicht geboren will: so is demenach vnser vnszer fruntlick biddent, wy willen iw ock hirmyth by iwem segell vnd vp dat hogeste by der plicht, darmit gy der lantschoff vorwant, vormant hebben, dat gy vp der Hemmelfart dach schirst kamende willen tho Gustrow vp den auent inthokamende, vnd folgendage tho der notdruftigen handelynge, dar ane szo mercklick gelegen, helpen raden vnd besluten. Des willen wy vns szo tho besche[hen] gentzlick vorlaten; wo wy iw ock wusten frunthlich tho denende, wyllen wy stedes fruntlich vnd gutwillich gefunden werden. Datum ilent Butzow, am donnerdage na Quasimodogeniti, anno XXXIIII.

Her Clawes Lutzow, ritter	Engelke van Helpte
Her Mathyes van Ortzen	Achym Hane
Comter tho Mirow	Lutke Basseuitze
Henneke Plesse	Detloff van Bulow
Diderick Flotow	Hinrick Hane
Marq[u]erth Bher.	Diderik Moltzan.

Nach dem allein mit Detlof's v. Bülow Siegel bedruckten Mundum, gerichtet an »Jaspar Schoneke, kentzeler, erfgeseten tho Schonuelde, vnsem leuen ohm vnd swager«; von diesem rubricirt: »34. Exaudi (— Mai 17. —), Lantschafft, ken Gustrow erfordert«, ist es in ein Blatt gefaltet und, anscheinend ohne jedes Begleitschreiben, an Herzog Heinrich gesandt worden, in Folge dessen eigenhändiger Adresse, mit

dem Zusatz: »Cito, zcu eigen henden.« — Die Namen der Unterzeichner sind, dem Abdruck widersprechend, im Original alle untereinander (rechts des Blattes) gestellt. Man kann für die, zufolge der grossen Zahl der betheiligten »Landräthe« sehr wichtige, aber nicht besonders ausgedrückte Angelegenheit, für welche die Conferenz angesetzt war, zwar hauptsächlich wohl nur die Landestheilung (s. oben S. 195) ansetzen; doch werden Seitenblicke auf das dänische, sich stark vorbereitende Unternehmen nicht ausgeblieben sein.

Wie Matthias v. Oertzen seit der am 8. April 1535 erfolgten Abreise Herzog Albrecht's nach Seeland und seit seiner im Herbste begonnenen Einschliessung in Kopenhagen als ihn vertretender »Regent« hüben und drüben des Wassers thätig war, ist dargestellt worden (Bd. II A, S. 221). Namentlich die am 19. November (Elisabeths-Tag) geschehene Meldung an den Herzog, dass die geplante Unterbringung des jungen Herzog Georg in Braunschweig habe unterbleiben müssen, zeichnet die beginnende Aussichtslosigkeit der Sache. — Dass er die nachfolgenden Jahre in der Heimath zubrachte, lehrt ein grade am Neujahrstage 1536 von ihm und sonstigen Standespersonen ausgegangenes Schreiben:

Durchleuchtiger hochgeborner furst, gnediger her! — Wir habenn kege(i)nwertigen, dem erbarn Hansen Karstetten, vogte alhie zu Swerin, etzliche gemuth vnnd meynung, daran ewer f. g. her brudern mergklich vnnd hochwichtich gelegen ist, ewer f. g. vonn vnszernt wegenn vnndertheniglich furtzutragen, wie denne ewer f. g. aus seinem antzeigen gnediglich zuuer[ne]men, beuolhen; vnndertheniglich bittende, ewer f. g. wollenn, derszelben her brudern zum pestenn, ime inn demszelbigenn seinem anbrengenn gleich vnns selbst ghentzlichenn glauben vnnd gnedige verhor gebenn. — — — Datum Swerin, am tage Circumcisionis Domini, anno etc. XXXVI.

E. f. g.
vnderthenige
gehorszame
Ehr Matthias von Ortzen;
Casper von Schoneich
vnd Jurge Karlewitze.

Nach dem Mundum, gerichtet an Herzog Heinrich und von ihm, wie gewöhnlich, eigenhändig mit dem Vermerk versehen: »Vff sonnabent (na) Circumcisionis zw Waldeck

bekomen [15]36.« (Von drei Siegeln sind nur Spuren vorhanden.)

Es scheint also eine gewisse Hülflosigkeit der für Herzog Albrecht wirkenden Personen eingetreten zu sein, welche sie des nächsten Agnaten Vermittelung anrufen hiess. — Wir schliessen mit einem Verzeichniss von Landräthen, welches sich zur Vergleichung mit einem solchen von 1532 (s. zu Nr. CCCLXXIX[a]) eignet, indem hier der Ritter Matthias v. Oertzen sowohl wie sein Roggow-Gorower Vetter Lippold gemeinsam erscheinen. Von Herzog Heinrich eigenhändig aufgesetzt am 28. April 1538, beruft es die darin genannten auf den 24. Juni etwa ein nach einem nicht genannten Orte. Unter dem »Rechtstage«, welcher von ihnen mit abzuhalten ist, kann man in gleicher Weise die heutigen Landtage wie die Hauptsitzungen des Hofgerichtes verstehen, der höchsten Justiz-Instanz im Territorium. — Der betreffende Papierzettel lautet:

15 + 38. rette.

— — — — — — — — — — — — — — —

Henke Raben
Marquart Bere
Lutteke Baseuitze
Didrich Maltzan
Dockter Lottze
Dockter Bullawe
Rostock: rat II
Canceller
Dockter Pf . . . (?)

Mattis von Ortzen ritter
Achim Hane
Henke v. Helppte
Lupolt Ortzen
Hinrich Hane zu Plettze
Dochter Knuttzen
Dochter Peter Spengel
Wysmer rett II
Lutike Qwitzow
Dochter van Yngelstat.

Rückwärts steht, gleichfalls vom Herzoge:
»Was for rett kegen der rechtstege(!) kegen Johannis Baptiste werschriben sein;«
»ime (?) [15]38 a[nno?],«
»mittwochen nach Micericordias Domini«.

Nr. CCCLXXXVI[a]. (DXVIII.)

Achim von Stralendorf zu Preensberg lässt sich von seinem Vetter Heinrich zu Goldebee mit 1000 fl. hinsichtlich der Rechte an das Land Pöl abfinden.

D. d. Wismar. 1534. Februar 24.

Ick Achim Stralendorpp, wonhafftich thom Preenssberge, bekenne vnd betuge apenbar in vnd mit desseme

breue vor my vnd mine eruen, dat ick mit willen vnd vulbort miner negsten erffnahmen, vriges wolberaden modes vnd [na] ripen rade miner eruen hebbe — — vorkofft — — — deme duchtigen vnd erbarn Hinrich Stralendorpe tho Goldebehe, minem veddern, vnd sinen rechten eruen min gudt vnd gerechtigkeit, geistlick vnd werlick, allent wes ick hebbe vp dem lande tho Poelen nu thor tidt, ahn eruen, krogen, houen vnd katen, vnd allent wess ick hebbe in deme dorpe tho Groten Stromekendorpe — — — vor dusent marck Lubess, dede my de vorgeschreuen min vedder Hinrick Stralendorp wol tho dancke vnd tor noge rede getellet vnd betalet hefft. — — —

gehört nämlich die 1513 genannte, auch in Nr. CCCLXXXIII[a] ohne Zweifel bezielte und demnach um 1430 verstorbene »Stralendorfische«, welche sich nunmehr als Schwester, nicht (Halb-)Schwägerin der Roggower v. Oertzen herausstellt. Diesem letzteren Ansatze würde die Erwähnung in Nr. CCCLI[a] im vorhin erwähnten Jahre 1513 das Wort reden: »weilant ewer bruders hausfraw zeligen«; aber solchem ausdrücklichen, allerdings in Marginalien erhaltenen Zeugniss stehen andere, in ihrer Gesammtheit schwerer wiegende gegenüber.

Am meisten ausgesprochen verfährt in Bezug auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse ein Rescript Herzogs Heinrich von Meklenburg, das uns, wie bei der v. Bredow, geb. v. Oertzen, in die Mark führt:

An Johans Gansen.

Vnsern gunstigen grus zcuuorn! Edeler lieber besunder. Wir haben ewer schreiben von wegen etczlicher zcuspruche, szo ir zcu vnsern vndirthanen **Jaspar** vnnde **Lippolt** gebruderen **von Orrzen**, von wegen weylent irer swester, der Stralendorffschen, nochgelossen gutter vormeynt zcu haben, noch der lenge vorlesen, vnd mogen vns nicht erinneren, das wir denselben Ortczen einiche vorbot gethon haben, das sie euch adir anderen dasienige, szo pillich vnnde recht were, nicht pflegen solten. Abir wol ist, wo denn wir bericht seint wurden, das vnser vater loblicher gedechtnis genanten Strolendorffsche mit etzlicher besserung aus Criuitz geweist vnd ir die vorreicht habe(n); dorvmb wirs dorfur achtenn, das sulche besserung noch irem fall widervmbe an vns, als die, von [den] sulche [ist] ausgegeben [worden], recidiren (?) solle. Wie deme allen, wo sich die Ortczen des vnseret halben beswert fuelen, mogen wir doryn fur vnsern reten wol rechtliche irkentnis irleiden; vnd szo ir euch [mit denen] selben nicht vortragen vnd ir sie worvmb vormoget zcu beschuldigen, wollen wir euch vff ewer irsuchen gerne ke[ge]n ehne rechts gestaten vnd aller pillikeit vorhelffen. Denn euch gonstigen willen zcu irczeigen sunt wir wol geneigt.

Es scheint, als solle an dieser Persönlichkeit das Verhängniss haften, ihrer Verwandschaft nach falsch aufgefasst zu werden. Hiernach deutlich Schwester der v. Oertzen, mithin vermählte v. Stralendorf aus der Vogtei Crivitz, wird sie dagegen von Johannes Gans, Edlem zu Putlitz als seine

Schwester bezeichnet im folgenden Schreiben, welches zugleich die Zeitbestimmung giebt als das Jahr 1514. Denn obiges ist offenbar die Antwort auf das folgende:

Hochgebarenn furstenn, gnedigenn hernn! Myne willigen dinste synd iwen gnaden stades vorahn boreyth. Gn. h.: szo ick iuwen ff. g. vaken mall gescrewen vnde geclageth auer de **von Ortzen**, de my vorentholden etlik myn angestoruen erue(n), van mynen suster seliger, Hinrick Stralendorpes frowen, der ick hebbe moten geuen VIIIc gulden van Kriuetze; dar my de van Oertzen hebben vp in antwerth gegeuen, iuwen gnaden ehme(!) sodan hebbe vorbaden, vnd ik iuwen ff. gnaden dar ock hebbe vmme gescreuen; dar my iuwen gnaden hebben scrifftlik vp vormeldeth, dath iuwen gnaden seliger here vader sodane gelth heft vthgegeuen. Dess, gnedigen herenn, bosta ick b[e]sundergen, iuw ff. g. here vader hebbe my sodane gekorteth vnde toruggen slagenn an deme houetszummenn vann Kriuetze, vnndhe vorhape, dath sodane VIIIc gulden na eren dode synd wedder an my gekamenn; worvmme, g. h., isz myne dinstl[ike] bede, iuwen gnadenn noch sodan my angestoruenn erue will folgen laten. Wente dar negesth gade nemann recht to hefft, alse ick, vnde my nenn gewalth don; vnde folgen late, szo idtt in iuwen forstlikenn gnaden landen ene wise vnde wanheyt isz. Bidde iuwenn ff. g. my hir gnaden vnde gunst in bowisen; byn ick myth steden dinsten vmme iuwen ff. g. stedesz willich touordenenn. Datum Putlisth, ame sondage Jubilate, anno XXXVct vnnd XIIII iare, vnder myn[em] sig[nete]; vnd bidde desz iuwen gnaden scrifftlik antwerth by dessen iegenwardigen.

Johann[es] Gansz,
here to Putlisth.

Nach dem Mundum, an die Herzoge Heinrich und Albrecht gerichtet und mit einem ziemlich grossen, das volle Wappen und eine Minuskel-Legende zeigenden Siegel verschlossen. Der Kanzler v. Schöneich hat darauf notirt: »Johan Gans von wegen der | besserung, szo die Stralen | dorfsche aus Criwitz beko[me]n.« — An diese somit vom 7. Mai 1514 datirende schliessen wir gleich eine weitere Zuschrift Namens der Herzoge, ebenfalls von v. Schöneich entworfen:

An Johan Gans.

Vnsern gonstigen willen zcuuorn! Edler lieber besunder. Wir haben ewer schreiben von wegen VIIIc gulden, szo euch bey vnsern vnderthanen, dene von Ortzen, von wegen weilent Hinrick Stralendorffi nochgelossen witwen aussensthen, die euch dorch vnsern vater, weil die entricht, an ewer gerechtickeit abgezogen sein sollen, mit terrern inhalde vorstanden. Vnd szo wir denne euch iungst vff ewer schreiben angezceigt, das wir dene Ortzen, wie ir vns do vnd nu domit beschuldigt, nicht vorboten, ap sie euch wes pflegen weren (?), sulch zcu erstaten; mit irbietung, szo sulchs nicht geschege, das wir sampt vnsern reten als ire geburliche richter euch vbir sie aller pillikeit gestaten vnd vorhelffen wolten; in mas[s]en wir des irbietens vnd willens noch sein. Szo vorwundert vns ewers anzcihens vnd bittens, das wir euch an ewer gerechtikeit nicht vorwalten (— d. h. vergewaltigen —) wolten, nachdeme wir ye vngerne euch adir ymands anders, hochers adir geringers stands den[n] euch, wissentlich wolten an seyner gerechtickeit vorkorczen. Wir sein abir wol bericht, wie ir des, als wir aus ewern schrifften vorsthen, ouch gestendig seyt, das vnser vater vnd vetter loblicher gedechtnis der Stralendorffschen die VIIIc gulden, dorvmb ir die Ortze belangt, aus Criuitz vorreicht habe; dorvmb wirs ouch dorfur gehalten vnnde noch (— scl. halten —): weil die besserung, wo die nicht beerbt wirt, wie in desen fall geschen ist, das die widervmb an dene adir die fall[e], von dene die herkompt. Doch wo beweislich vnnde ausfundig beybracht wirt, das euch solch gelt von vnsern vorfarn an ewer gerechtikeit gekorczt sey wurden, als wir nicht wissen vnd anders bericht werden, wollen wir des gesetigt sein, vnd mogen noch wol leiden, wo die Ortzen wissen, das sie euch wes pflegen: doch domit vnser zcuspruche adir gerechtikeit, szo wir derhalben zcu ehne haben mochten, vnbegeben: Das sie euch des erstatung thuen mit dem erbieten, ap sie euch doryn vffhalden wurden, das wir euch vbir sie recht gestaten vnd vff ewer irsuchen fur vns vnd vnser rethe euch rechts zcu pflegen furladen vnde doryn, szovil pillich ist, eighen (?) vnd vorhelffen

lossen. Das wir euch widervmb nicht wolten vorhalten; den[n] euch gnedigen willen zcu irczc[i]gen sein wir wol geneigt.

Gleichfalls undatirt, verräth der Text schon gleich zu Anfang, dass das darin citirte Schreiben vom Sonntag Jubilate nicht bloss erststehende Antwort, sondern auch eine neue Anrege des Brandenburgers zu Folge gehabt hat. Es liegt offenbar vor in dem defecten Stücke, von welchem das Nachstehende erhalten ist:

Mynenn willigen dinst synd iuwen fforstliken gnadenn alltydesz mit al[le]me boreyth! Gnedighenn herenn. Ick geue iuwen gnadenn dinstliken to irkennen, dath iuwen gnaden vndersatenn, Casper vnde Lyppolth brodere de van Oertzenn my varsatich zynd in achte hunderth gulden, dhe ick eer[1]) suster seliger, Hinrick van Stralendorpes frowen, tho Kriuittze hebbe moten geuen, by iuwer ff. g. selig[en] herrn vader tyden, vnd [do] se nhu in God vorstoruenn; dar ick genanten vann Oertzenn vakemall hebbe vmme sukketh, vnde my in antwerth geuen, dath iuwen ff. g. ehm suluen hebbe vorbaden. Desz ick my to iuwen gnaden nicht vorhope, vnnde bidde iuwen ff. gnaden, [wo] sedich vnde warlicken isz, weten (!) dar negest Gade nymmanth recht tho hefft alse ick; vnde verh . . — — — | getuchh don vnde in iuwen gnaden vinden myth deylen vnnde nha — — — | vnnde rechten werth ahn kometh, vppe dath ich wider neyn vnwillen — — — — | [wes ick?] bohuff hebbe. Iuwen ff g. my hir gnedigen willen verdragen (?) — — — — — | [to allen?] dinsten vmme iuwen gnaden flitych gheneycht. Datum Put[liszth, ame — — — | anno XVct.] vnnde XIIII iare, vnder my[nem] sig[nete].

[Johan Gans von Putlitz].

Nach dem, namentlich im untern Theile durch Moder mitgenommenen Mundum, von gleicher Hand wie das Schreiben (oben) von Jubilate und mit den grünen Siegelresten ohne Pressel und Stempel-Abdruck. Hinten die Adresse:

»Denn hochgebarnn ffurstenn vnnd hernn | herrnn Hinricke vnnd Albrechte g[he]broderen — her | togenn to Mekelennborch, ffurstenn to Wendenn, Grauen | tho Swerin, Stargarde vnnde Rostock der lande —, | synen gunstigen — —.«

Darunter von Caspar's v. Schöneich Hand:

»Johan Gansen von wegen etzl[ich] | zcuspruch, die er zcu den Orczen (?) vormeynt zcu haben. 1514.«

Man sieht nun bald, dass die Sache äusserst verzweifelt liegt. Im letzten Schreiben steht an einer Stelle, die sonst sehr gut erhalten ist, deutlich ein [1]) — e r mit einem grösseren Buchstaben davor, der kaum ein — V — sein kann. Indem die Antwort darauf nach der Fassung von v. Schöneich bestimmt von einer Schwester der Gebrüder v. Oertzen als Gattin des v. Stralendorf spricht, muss der Kanzler wohl »e[r]er« verstanden haben. — Das völlig erhaltene Schreiben von Jubilate 1514 aber redet ausgesprochen von Heinrich v. Stralendorf's Wittwe als »myner«, d. h. Johann's Gans zu Putlitz Schwester. Hält man dazu nun die Angabe von 1513, die v. Stralendorf sei eines v. Oertzen'schen Bruders, also doch vermuthlich des bis mindestens 1508 lebenden Sivert III., Wittwe gewesen, so lässt sich dies wohl mit derjenigen Auffassung vereinbaren, welche die Wittwe v. Stralendorf zu einer Gans v. Putlitz macht, nicht aber eine geborene v. Oertzen. Ausschlaggebend wird natürlich die Lebensdauer Heinrich's v. Stralendorf sein.

Und da spricht nun schon ein Schreiben des Caspar Gans, »Herren« zu Putlitz, vom Jahre 1492 (Mittwoch nach Concept., d. h. December 12.), davon, wie er jüngst zu Neustadt (a. Elde) bei Herzog Magnus angehalten habe: myner suster ere vorsethen pacht von iwen gnaden luden to Krege (— d. h. Kreyen bei Lübz! —) vorb[e]nomth muchte volghen laten«. Zwei Tage früher aber (Montag nach Conc. — aus Putlitz selbst, wie auch das Schreiben Caspar's) sprechen die Gebrüder, Herren Johann und Henning, dem Herzoge ihre Verwunderung aus, dass ihnen der Bescheid geworden sei, dass jene ihnen »an vnsen vorpandeden gudern, [so] wy[r] vnser ohme, der Stralendorpe haluen, an Criuitze hebben, neinen inuall (— d. h. Eintrag —) vff (— d. h. oder —) erringhe wolden dhon.« Man erkennt, dass die eigentliche Grundlage der v. Putlitzischen Ansprüche an Crivitz eine ältere ist, wie sich in der Benennung der v. Stralendorf's daselbst als »Oheime« durch die Märkische Sippe zu erkennen giebt. Sie brauchen also nicht aus einer Verheirathung herzurühren, die nahe an 1490 liegt, sondern werden ihren Ursprung in Ereignissen früherer Generationen haben.

Es liegt eine genealogische Bearbeitung der Gans zu Putzlitz vor: Stammtafeln der Familie Gans, Edle Herren zu Putlitz (1887) von Ragotzky, Hildebrand und dem vorverstorbenen v. Redern-Wansdorf. Indem der mitbetheiligte und bisher überlebende Verfasser, Pastor Ragotzky, ehemals zu Triglitz nahe bei Putlitz, eben jetzt geendet hat, fehlt

die Möglichkeit, aus den für die Aufstellung benutzten Materialien die Gewähr für deren Zuverlässigkeit festzustellen. Wir begnügen uns demnach mit den jenseits vorliegenden Resultaten und versuchen, sie mit unsern Daten zu vereinbaren.

Laut Tafel 3 daselbst (Nr. 3, bezw. 9, 19, auch 12) lebte Balthasar Gans zu Putzlitz 1390 bis nach 1469. Er hatte einen Sohn Johannes und von ihm einen gleichnamigen Enkel, welch' letzterer 1557/8 gestorben sein soll. Ob er oder sein angeblich 1518 verstorbener Vater der 1514 gegen die v. Oertzen querulirende ist, das wird auszumachen sein. Dass um 1490 die Gebrüder Johann und Henning auftraten, stimmt zu den Aufstellungen der citirten Stammtafen. Widerum aber steht mit sonstigen Ereignissen nicht in Einklang, wenn zu gleicher Zeit auch Caspar bei den Herzogen intervenirt. Das kann nach jenem Stammbaum nur der auf Tafel 3, Nr. 13 behandelte, darnach 1460—1530 lebende sein, durch seinen Vater Busso Brudersohn Balthasar's, von welchem wir ausgingen.

Die Anrechte von dessen Nachkommen an Criwitz würden sich nämlich leicht auf Balthasar's Vermählung mit einer v. Stralendorf unbekannten Vornamens zurückführen lassen; dann kann aber Caspar, der zu einer Seitenlinie gehört, damit nichts zu thun haben. Es ergiebt sich in der That auch die Möglichkeit einer anderen Lösung für die von ihm gethane Erwähnung seiner Schwester. 1507 war eine Anna Gans Aebtissin des Kloster Stepenitz oder Marienfliess, welches in den Aemtern Marnitz und Lübz bedeutende Besitzungen hatte, insbesondere grade zu Kreyen. Um so mehr, als bis in diese Gegend hin irgend welche Rechte von Criwitz aus wohl kaum reichten, wird man es vielmehr mit einer klösterlichen Hebung aus dem Orte zu thun haben. Anna Gans zu Putlitz wäre demnach bereits 1492 Aebtissin oder sonstige Würdenträgerin zu Stepenitz gewesen und hätte sich der Vermittelung ihres Bruders beim Meklenburgischen Landesherrn bedient. — Anna fehlt in den bisherigen Nachrichten über die Putlitzer; auf keinen Fall kann sie als mit einem v. Stralendorf vermählt angesehen werden und scheidet damit als Concurrentin gegen eine v. Oertzen aus.

Nämlich als Wittwe unter allen Umständen Heinrich's v. Stralendorf, wie aus den mitgetheilten Schreiben unzweideutig hervorgeht. Ob sie auch ihrerseits 1514 bereits verstorben war, muss bei der nicht ganz deutlichen Ausdrucksweise jener Zeit, bei des Kanzlers v. Schöneich offensichtlicher Unbekanntschaft wenigstens mit wesentlichen Elementen der Sachlage dahin gestellt bleiben. Dass die »Stralendorfische«, nach v. Schöneich's anderweitiger falscher

Auffassung Wittwe eines Bruders von Jaspar und Lippold v. Oertzen, Ende 1513 noch lebte, scheint festzustehen (s. Nr. CCCLI[a]). Nicht vor 1525, höchstwahrscheinlich aber erst 1531 meldet sich deren Schwager v. Bredow (Nr. CCCLXXXIII[a]) zur Erbschaft der v. Stralendorf, nachdem er vorher allein für Antheilnahme seiner Frau an der Erbschaft aus Klein-Tessin eingetreten war. Es ist höchst annehmbar, dass erst nach 1525 oder gar erst 1530 die Wittwe v. Stralendorf aus dem Leben schied; dass mithin 1514 es sich stets nur um Auseinandersetzungen in Anlass des Abscheidens ihres Gatten handelte. Wir suchen die Zeit für dies Ereigniss festzustellen.

Die Genealogie des Crivitzer Zweiges ist von allen Vorarbeiten entblösst. Die Compilationen v. Hoinkhusen's und die ihnen sich anschliessenden haben allerdings, was ihnen zu Gebote stand, einigermassen richtig mit der Zurow-Tramser Sippe, zugleich aber auch, und das entschieden mit Unrecht, mit der Krankower in Verbindung gesetzt. Nun heisst es in dem Memoire, welches die Verhältnisse beleuchtet: »de Stralendorpe — — — tho Crywytze — — horden nicht tho den Stralendorpen tho Goldebee, wente Vycke Stralendorp, de latest wande tho Cryvyttze, dar de heren Crywyttze affkreghen (— d. h. losbekamen, einlös'ten —), vnde nu waneth tho Tramptze: de nam tho echte vor syne husfrouwen Olden Jaspers Stralendorpes suster dochter [ob]wol dat (sze enen schyldt hebben: dies ist gestrichen!) de plach tho wanende tho Krankow, vnde horde mede tho Goldebee vnde deme Gammele.«

Zwar nicht die Art von dessen Verwandschaft, wohl aber das vollständige Fernstehen Jaspar's des Aeltern bei allem, was Crivitz anbelangt, lernten wir bereits kennen. Die in obigen Zeilen gegebene Darstellung soll offenbar Ansprüche auf Zurow oder dgl. zurückweisen, welche sich auf die unvollkommen bekannten und hiernach mit agnatischen Ansprüchen nichts gemein habenden Verwandtschaften zwischen der Krankower und nunmehrigen Tramser Linie gründen konnten. — An wen Jaspar's d. Ae. Schwester vermählt war, welchem Geschlechte also die Gattin des Vicke v. Stralendorf ungehörte, der Crivitz an den Herzog zurückgab, ist bislang nicht auszumachen. Genug, dass das Factum der Einlösung von Crivitz so überliefert wird, die Verpfändung von Zurow aber durch Vettern von Vicke vorgenommen wurde. »Henningk vnd Wyperdt vorszetteden Tzurouw van Crywyttze (— d. h. als ihnen zustehendes Part des gesammten Pfandbesitzes! —); alszo Wyperdt dede syn ande[i]l [an] Henningk Stralendorpe van Goldebee, vnde (Wyperdt: von gleicher Hand corrigirt in:) Henningk vorszettede syn andel Hartich van Plessen.«

Dass dies vor 1472 geschah, ergiebt sich aus Nr. CCLXVIII[a] oben, wo im Gegensatze zu den Zülower v. Plessen auch Hartwig auf Zurow erscheint. Wenn ferner 1466 (ebd. Nr. CCXLVII[a]) »Hinrich Stralendorp tho Kriuitze« genannt wird, ebenfalls in Angelegenheiten, welche die v. Oertzen'sche Stammbegüterung auf's Nächste angehen, so muss bei noch fehlender Verschwägerung ein anderer Grund vorliegen.

Die Erklärung dafür liegt in dem Gute Rakow, welches erst 1467 (Bd. II B, Nr. CCLII) an Heinrich v. d. Lühe kam aus den Händen eben jener beiden Crivitzer v. Stralendorf: Henning und Wipert. — Damals und im nächsten Jahre (ebd. Nr. CCLVIII), als eben diese Brüder auch Fahren (bei Neukloster) an die v. Bassewitz losschlugen, war Sivert II. v. Oertzen als Zeuge gegenwärtig. Sein gleichnamiger Sohn erster Ehe stand 1477 (ebd. Nr. CCLXXXVI) den drei Gebrüdern Vicke, Joachim und Friedrich zur Seite, und dass diese nach Goldebee gehören, erweist der jetzt bekannt gewordene (oben Nr. CCCX[a]) Theilvertrag von 1494, wo wiederum Sivert der Jüngere v. Oertzen Assistenz leistete.

Die in der citirten Urkunde von 1468 (über Fahren) von Henning und Wipert v. Stralendorf zugezogenen Vettern aus Crivitz erschöpfen deren Bestand wohl. Heinrich, Ulrich, Vicke und nochmals Vicke genannt, gehören sie offenbar mindestens zwei verschiedenen Vätern an, und es lassen sich wohl die drei ersten als Brüder zusammenfassen; Heinrich insbesondere ist jedenfalls derjenige, welchen wir auf seine v. Oertzen'schen Beziehungen hauptsächlich in's Auge zu fassen haben.

Sivert v. Oertzen (Bd. II B, Nr. CCCLXXXVII) zu Claustorf, also jedenfalls der Jüngere, hat für ihn gebürgt (ebenso wie für Hartwig v. Plessen-Zürow), jedenfalls noch vor seines Vaters Tode, also spätestens um 1480. In diese Zeit wird auch Heinrich's v. Stralendorf Vermählung mit einer v. Oertzen-Roggow fallen, wenn eine solche überhaupt stattgefunden hat.

Eben das zuletzt citirte Verzeichniss von Urkunden ohne Datum steht in engsten Beziehungen zu den Zurow-Tramser Ereignissen um 1500, welche entscheidend sein dürften. 1506 wird ein Vicke auf Trams genannt, nämlich in den Rossdienstrollen, Zurow aber garnicht erwähnt, offenbar weil es sich in herzoglichem Sequester befand. 1517 ist jedoch letzteres Gut an Henning's Söhne Joachim und Heinrich verliehen worden, augenscheinlich in der Form eines Neulehns. So ist es immerhin möglich, dass Heinrich v. Stralendorf der v. Oertzen Gatte, Zurow einmal inne gehabt hat, nicht aber, dass es auf seine leibliche Nachkommenschaft überging. Ob er überhaupt solche besass,

dass wird zu erwägen sein. 1513 bestimmt todt, ist er als lebend nachweisbar, und zwar »zu Crivitz«, bis 1490; bereits einige Jahre vorher heisst sein muthmasslicher Bruder Vicke nach dem Gute Trams. Rückwärts lässt sich Heinrich verfolgen bis vor 1450, wo er, der »Knappe«, ungefähr einen Ritter desselben Namens ablös't. Man würde so etwa 1425 als des jüngern Heinrich Geburtsjahr gewinnen, ihn sich etwa 1475, vielleicht in zweiter Ehe, mit des Landrathes Sivert II. v. Oertzen Tochter erster Ehe vermählen und sie ihn als Wittwe beträchtlich überleben lassen können. Er wäre spätestens 1510 mit über 80 Jahren gestorben.

Wenn Zurow als Neulehn behandelt wird, so rührt das vielleicht nicht bloss von der voraufgegangenen Ueberschuldung her, sondern weil man es sogar scheint als eigentliches Domanium angesehen zu haben. Dies hängt zusammen mit der Ausdehnung des über Crivitz bestehenden Pfand-Contractes. Nicht bloss dies Amt allein, sondern die Vogtei Meklenburg (Hornstorf unmittelbar vor Wismar wird dazu gezählt), und das Land Sellesen, d. h. die Ostküste des Schweriner Sees waren darin einbegriffen. Alles dies hat sich im Pfandbesitz der v. Stralendorf befunden seit etwa gleicher Zeit, wie die Grafschaft Schwerin in herzoglich Meklenburgischen Händen. 1486 (Convers. Pauli, d. h. Januar 25.) löste die Landesherrschaft ein Fünftel des ganzen Land-Complexes wieder ein von einer Tochter des verstorbenen Heine v. Stralendorf, nämlich Lene, Gattin des v. Barsse auf Rambow (bei Meklenburg). Es ist dabei auch die Rede von einer Vormundschaft Henning's v. Stralendorf, d. h. wohl einer solchen, welche dieser über seine Verwandte Lene vor ihrer Vermählung ausübte. — Ob nun dieser v. Stralendorf der sonst bis mindestens 1436 nachweisbare Domherr zu Schwerin ist, oder irgend ein anderer der vielen Henning's v. Stralendorf dieser Zeit, muss dahinstehen. Ganz augenscheinlich entspricht aber die Fünftheilung des Pfandbesitzes der Thatsache, dass 1414 fünf Söhne des alten Ritters Heinrich v. Stralendorf vorhanden sind, unter ihnen Heine (verschieden von dem später auch Ritter gewordenen Heinrich dem Sohne!), der sicher eben der Lene, vermählten v. Barsse, Vater ist.

Es geht aus der unbeanstandeten Verfügung der Frau v. Barsse hervor, dass sie keine Brüder hatte. Und weiter ist es ein Ergebniss der Pfand-Qualität ihres Crivitzer Besitzes, dass sie über diesen als Allodium, nämlich in Eigenschaft als Surrogat für Baar-Vermögen, verfügen konnte ohne lehnsmässigen Einspruch ihrer männlichen Agnaten.

Hiermit lässt sich nun ungefähr die Discussion über eine aus dem Amt Crivitz der Wittwe eines Mit-Pfandträgers zu reichende, bezw. von ihr oder ihren Erben zurückzu-

erstattende Besserung vergleichen. Es ist dies ein Theil ihrer Wittwen-Ausstattung, nämlich die »Gegenlage« zu der von ihr in die Ehe gebrachten Mitgift.

Nach der 1514 zwischen den Herzogen von Meklenburg und den Gans zu Putlitz gepflogenen Correspondenz, welche wir oben wiedergaben, ist es ganz klar, dass letzteren, denen offenbar, wie 1486 der Frau v. Barsse ihr Fünftel, ihr Antheil an Crivitz von den Landesherren gegen baares Geld war abgelöst worden, jedoch unter Kürzung einer Summe von 800 Gulden, welche nach dem einen herzoglichen Schreiben die »Besserung« der Wittwe Heinrich's v. Stralendorf war, mit der sie ferner seiner Zeit, noch von Herzog Magnus, also vor 1503, aus Crivitz war »geweiset«, d. h. abgefunden worden. Der Streitpunct war deutlich der, dass die Gebrüder v. Oertzen auf Roggow für jene 800 Gulden 1514 verantwortlich gemacht wurden, indem diese nach der Ansicht der Herzoge zum Amte Crivitz zurückfallen sollten, nach Ansicht der v. Putlitz aber nur einen, ihnen noch rückständigen Theil ihres Antheils an der Crivitzer Abfindungs-Summe bildete.

Vielleicht lösen sich die Widersprüche zwischen den Schreiben Caspar's v. Schöneich (Namens der Meklenburgischen Landesherrschaft) und der Gans zu Putlitz in Würdigung des Umstandes, dass letztere nur von Heinrich's v. Stralendorf Frau, nicht Wittwe, als ihrer Schwester sprechen, die v. Oertzen aber ausdrücklich dessen Wittwe genannt wird. Der letzteren wäre dann einfach ihrer Ehe-Vorgängerin Besserung überwiesen worden, und es steht unter allen Umständen fest, dass von seiner hinterlassenen, also zweiten Frau, voraussichtlich Jaspar's und Lippold's v. Oertzen (Halb-)Schwester, keine Kinder stammten, denn es wird ausdrücklich gesagt, sie sei nicht beerbt gewesen; auch ob aus Heinrich's v. Stralendorf erster Ehe Kinder, insbesondere Söhne, waren, ist sehr zweifelhaft. Ob sie 1514 bereits todt war, lassen die unklar gefassten Schriften nicht erkennen. Ein Document, welches ihr Ableben zweifellos voraussetzt, ist das folgende, leider auch undatirt:

An Schach (?) vnd Stralendorff, itzlichen insunderheit.

Lieber getrewer! Weil nach abegang der Heinrich Stralendorffsch etzliche besserung, szo sie aus Criuitz bekommen, an vns gefallen ist, vnd derselben etzlich summa gelds laut briff vnd sigel bist schuldig bliben: szo begern wir mit ernst, wollest nymands sulchs gelt vorreichen,

sunder sulchs, szolange rechtlich irkant, weme sulchs zcust[e]he, bey dir behalden, das wir ouch hiemit szo lange bey dir vorkommen vnde arrestiren; vnd is sulcher angezceigter vnser gerechtickeit halben bey dir wissen wollen; dich dornoch habst zcu richten.

So nach Caspar's v. Schöneich Concept, das viel zu rathen übrig lässt: Wer der Adressat aus den v. Stralendorf war, muss völlig dahinstehen; für den v. Schack liesse sich auf den Pfandbesitzer von Rambow schliessen, durch welches, im Grunde den v. Barsse gehörige Gut man demnach auch wieder auf Geschäfts-Verbindungen mit den v. Stralendorf, Crivitzer Astes, gelangte. Es handelt sich aber nur um bei diesen ausstehende Gelder: allein die rückgeforderte Besserung, zu deren Deckung jene mit Beschlag belegt werden sollten, interessirt hier. — Das die Verstorbene eben die 1513/4 besprochenene, mithin als v. Oertzen geborene, Wittwe Heinrich's v. Stralendorf war, liegt auf der Hand.

Dass in dem an der Spitze stehenden Documente von 1534 neben Lippold v. Oertzen auch Heinrich v. Stralendorf (neben einem nicht einzuordnenden Clemens) auf Zurow als Mittelsmann verwandt wird, beweis't, dass trotz der Nicht-Fortpflanzung des v. Stralendorfischen Astes durch die v. Oertzen'sche Tochter aus Roggow Beziehungen zwischen diesem Hause und den ehemaligen Pfandträgern von Crivitz fortbestanden. Dieser Heinrich wird genau unterschieden von dem bekannten, 1534 mit seinen Preensberger Vettern paciscirenden v. Stralendorf auf Goldebee, dem Stammvater der nachherigen umfänglichen Sippe im Lande Ilow. Heinrich auf Zurow ist wohlbekannt als Sohn Henning's und wurde 1517, zusammen mit seinem Bruder Joachim, Lehnsinhaber von Zurow. In die Zeit dieses Ueberganges — es ist das Anerkenntniss von Zurow als Neulehn das Bezeichnende dieser Periode — fallen die ersten Wurzeln eines Zwiespaltes, an dessen Schlichtung Lippold v. Oertzen zu nicht ganz genau festzustellender Zeit Theil nahm. Um eine Vicarei an der Zurower Kirche bestand seit 1560 gerichtlicher Streit; einer der Beweispuncte war:

Ob zeugen nicht bewust, oder vonn andernn gehoret habe, das erwenter Vicke Bassewitze durch **Lupoldt vann Ortzenn** vnd alte Heinrich von Stralendorff, der clegere vettere, bitten lassen, die sache zu der zeitt nicht gerichtlich furzubringen, sondern zur guete kommen zu lassenn?

Die Kläger, welche erwähnt werden, sind Joachim v. Stralendorf auf Trams und Heinrich auf Krankow, als Vettern

jedenfalls nicht beiderseits identisch mit den Söhnen des Heinrich oder Henning auf Zurow von 1517. Wie überhaupt die Erbfragen zwischen diesen beiden Häusern sehr dunkel sind, müssen sie hier übergangen werden; genug dass die Zurow-Tramser Linie jetzt als durchaus einheitlich erscheint. — Ausgangspunct des Streites war einmal der 1468 unter Beistand von Sivert II. v. Oertzen erfolgte Verkauf des Gutes Fahren an die v. Bassewitz (Bd. II B, Nr. CCXLVIII); andererseits die schon vor 1400 erfolgte Ausstattung der Zurower Kirche mit einigen Hufen dieses Ortes. Die Feststellung der allseitigen Competenzen war nothwendig geworden.

Am 3. Juni 1546 war der bekannte Geistliche und Staatsmann Dr. Knudsen gestorben, Herzogs Albrecht von Meklenburg Vertrauter. Er hatte von den Tramser v. Stralendorf's auch die Zurower Pfründe erhalten, obwohl schon Jahre vorher deren Existenz wegen des »Papenfalles« (dies der populäre Ausdruck für Reformation) deren Existenz war angegriffen worden. — Nach Knudsen's Ableben wurde der Streit zwischen den v. Stralendorf's und dem v. Bassewitz auf Fahren acut. Auf die oben gestellte Frage gab Ulrich v. Stralendorf zu Goldebee, Gemahl der Mette v. Oertzen-Gorow (Bd. II A, § 64) 1569 wegen der ehemaligen Mitwirkung seines Schwiegervaters die Erklärung ab:

Zeuge ist dabei gewesen vndt hats angehortt, dass Lutke Bassewitze denn handell bey **Lippolt Ortzenn** vndt Heinrich Stralendorff (— Ulrich's Vater! —) gestel[l]t, vnndt wahren darum vom rechten angestanden, und Ortzen bald hernach gestorben.

Da zufolge einem Wismar'schen, indess nicht näher nachgewiesenen Actenstücke (Bd. II A, S. 77) bereits 1545 Lippold's Gattin als Wittwe vorkommen soll, so befindet man sich kraft obiger, von nahestehender Seite ausgehender Ueberlieferung in der Lage, entweder diese verwerfen zu müssen, oder aber jenes Zeugniss von 1545 über Anna v. Bülow, Wittwe v. Oertzen, als im Datum versehen nachzuweisen. Auf alle Fälle wird aber feststehen bleiben, dass er vor 1550 todt war.

Nr. CCCLXXXVII[a]. (CXIX.)

Eheberedung zwischen Achim v. Raben und Katharine v. Schneker.

D. d. 1535. Febr. 28. Güstrow.

Zcu wissen, das zcwischen vns hernochbenanten: Henke Rauen vvn wegen meyns sons Achim Rauens, an eynem, vnd Heinrichen Smekern von wegen meyner tochter Katherinen, anders teils, eyne ehestifftung abgeredt vnd von beiderseits, wie hirnoch uolgt, bewilligt ist. Irstlich das ich Smeker meyne tochter Jochim Rauen gelobeth vnd noch ordnung der heiligen kirchen ehelichen vortrawen habe lossen, vnd ime mit ir zcur mitgifft vorsprochen habe vierhundert gulden brautschatzs vnd dreyhundert gulden irer mut[t]er erbe, vffen vmbschlag, wen[u] man der weiniger zcal siben vnd dreis[s]ig schreibnn wirt, zcur Wismar zcu entrichten, vnde dieselbe meyne tochter ime zcwischen Bartholomei[1]) vnd Michaelis schirstuolgent vff eynen benanten tag, wie wir denne des mit einander eyns worden, ehelich beilegen, vnde ime eyne erlich kost vnd hochzeit, wie vnderm adel vnsers gleichens gewonlich, ausrichten; sie ouch mit kleynoten, gesmuck, kleidern, kisten vnd kisten-geredt dem geleich, szo Henke Rauen seyner tochter eyner mitgegeben, besorgen vnd ir mitgeben. Darzcu ich Hinrick Smeker meyne swester, Vicke[2]) Leuetzawen nochgelossen witwen, vnd Dittrich Molczanen hausfraw; vnd ich Henke Rauen meyne hausfraw, Jorgen Halberstads seligen nochgelossen witwe vnd Ctppolt von Orczen hausfraw vorordent haben, vffen dienstag[3]) in osterfeyertagen schirstkumpftig zcur Wismar zcu seyn vnd bericht zcu entpfaen, was ich Henke Rauen den[n] meyner tochter eyne (!) mitgegeben, vnd demnoch schrifflich vorczeichnis zcu machen, dornoch ich, Smeker, mich mit vorfertigung vnd zcustellung desselben zcu halten solle haben. Wes abir belanget meyner tochter veterlich erb, das sal aus[s]tehen, pis sich solchs noch willen des Almechtigen eruolgt. Dorvmb alsdenne meyner tochter adir iren leibserben volgen solle, so vi[e]l noch lands gewonheit gebreuchlich. Dorvmb denne auch abczicht geschehen solle, alledieweil von mir, Heinrich Smehern, eliche teils lehns-erben menlichs geschlechts vorhanden seyn, dieselben ferrer vnbelangt zcu lössen, szo aber die ouch vorfielen, das gott gnedrglich vorhutte(n), so sal sie neben den andern iren swestern noch gewonheit der landt irer gerechtikeit vn-

begeben, vnd ir die vff den fall vorbehalten seyn — — (— Henning v. Raben und sein Sohn Achim versprechen, nach vollzogener Vermählung die Katharine v. Schmeker zu beleibzüchten und zu „bemorgengaben“ —). Das wir beiderseits, ider eem andern vor alles das, so obgeschriben, zcu burgen gestellet: als wir Hencke vnd Achim Rauen, vater vnde son, szo vil vns des, wie obgemelt, belanget, hirnoch benante, vnser ohmen, sweger vnde frunt: N. N. etc.; vnd ich Heinrich Smeker nochgemelte meyne ohmen, sweger vnd frunt: N. N. vnd N. (!), zcu burgen gesetzt vnde gestellet — — (welche das Instrument auch mit haben besiegeln sollen) — — disen, eyns lauts zcweifechtigen reces — —; der geben ist zcu Gustrow, sontags Oculi, der weiniger zsal noch vnsers hern Cristi geburt im funff vnd dreisigsten iare.

Nach Caspar's v. Schöneich Entwurf, welcher (»Rückblick« S. 333) fälschlich als in 1530 fallend in Folge einer früher geschehenen irrigen Auflösung des Datums citirt worden ist. Die übrigen Tage sind: [1]) August 24. (Septbr. 29.) 1537; [2]) April 18. 1536. — [3]) »Vicke« ist nachträglich über die Zeile geschrieben statt anfänglichem »N.«; (vgl. die Bemerkungen zur Bürgen-Liste!). — Aus mehrfachen, hier nicht auseinanderzusetzenden Gründen scheint zu folgen, dass aus der hier geplanten Heirath nichts geworden ist, also des Lippold v. Oertzen Gattin so wenig wie ihre Schwägerin, die Wittwe von Hans v. Bülow-Prützen (— Zibühl, vgl. zu Nr. CCCLXXXV[a], auch unten!) an der für das Frühjahr 1536 in Wismar angesetzten Feststellung der Natural-Aussteuer, wie auch nicht an der auf Spätsommer 1537 bestimmten, jedenfalls in Wüstenfelde, v. Schmeker's Gut, zu feiernden Hochzeit Theil genommen haben.

Besonders beachtenswerth erscheint das Moment, dass die Reihe der beiderseitigen, für's erste unausgewählt gebliebenen Bürgen und Mitbesiegeler nicht ist ausgefüllt worden. Dass unter ihnen auch Lippold v. Oertzen eine Stelle gefunden haben würde, ist sehr wahrscheinlich, denn bereits bekannte Actenstücke (s. Bd. II A, S. 48, sowie II B, Nr. CCCXLVII) weisen nach, dass Henning v. Raben ehemals an die Gebrüder Jaspar und Lippold v. Oertzen Erbansprüche wegen des Nachlasses von deren Halbbruder Sivert III. gemacht hat. Namens seiner Frau trat v. Raben auf gemeinsam mit »der Stralendorfischen«, welche wir jetzt (s. zu Nr. CCCLXXXVI[a]) zu kennen glauben als die Wittwe Heinrich's v. Stralendorf aus Crivitz und Voll-

schwester des Sivert III. v. Oertzen. Zu dem in dieser Rechtssache am 17. Januar 1512 gefällten Rechtsspruche hat sich jetzt insofern eine Ergänzung gefunden, als ein undatirtes Concept Caspar's v. Schöneich vorliegt:

In den gebrechen. die sich halten zwischen Hennigk (!) Raben, klegern an eynem, **Caspar** (!) vnd **Lippolt** gebrudern **von Ortzen**, beclagten andern teils, haben wir Heinrich vnd Albrecht etc. mit vnsern rethen irkant: nochdem genanter kleger aussenbliben, vnde die beklagten gehorsamblich erschynen, — — (seien für diesmal die v. Oertzen unter Kosten-Erstattung zu absolviren:) doch das Rauen vffs new seyne clag wider sie furen mag, aps im gefelt. Von rechts wegen!

Ob dieser vorläufige, ein reiner Versäumniss-Bescheid, später oder früher liegt als die am 17. Januar den Parteien ihrer Verwandtschaft halber auferlegte vorhergehende Vermittelung durch Freunde, lässt sich nicht sicher sagen. Dass aber das letztere wahrscheinlicher, Verlegung des Obigen etwa in 1511 ansprechender ist, erhellt schon daraus, dass hier noch die Frau v. Stralendorf als Mitklägerin fehlt:

Ob nun auch sie in die lange Reihe der Kinder des Landrath Sivert II. v. Oertzen hineingehört, und zwar, ebenso wie hinsichtlich anderer Schwestern geltend zu machen war (s. zu Nr. CCCLXXXIII[a]), aus dessen erster Ehe, das will fast bedenklich erscheinen. — Directere Verwandtschaften zwischen letztgenannten Geschlechtern scheint folgendes Document vom 10. April 1528 nachzuweisen.

Mynen fruntliken denst touorn, lieue swager! Iw isz wol in ghedencke, dat gy my vor myner moder brutschat vor II hundert mark vor den hochghedachten mynen g. heren, hertoghe Hinricke, ghelauet hebben, vnde dat ick iw vake[n] anghespraken vnd ock hebbe dorch frunde beschicket; ock iw ghescreuen mere alsz to einer tidt: dat gy holden wolden, alzo gy my ghelauet hebben. Dat sulue hebbe ick bethte hertho van iw nicht vorlangen kunden; auer hadde ick iw lauet, so wolde gy dat solanghe nicht wol[den?] schen laten, sunder gy wolde iuwe wort van my woll hebben hat. Gy willen my ock dyt nicht vordencken, dat ick myne worth ock auer iw hebbende werde alse eine, de lauet [heft] vnde nicht holden wyll; so gy beth hertho dan hebben. Ouer ick wyl iw noch

vmme guden ghelympes willen desse tid beth to den Wysmerschen markede vortoch geuen, gy to des dinghesdages in den markede darsuluest tor stede (!) vnde holden vor IIc mark houetsummen mit vordageden rente. Hir wyl gy wol to dencken, dat gy my beth holden alz sus lange nicht ghedan hebben, dat des nicht van noden isz, iw vppe kake vnde kerckdaren to slande vnde raethuse vnd anderen orden, de ick hir nicht nomen wil; vnde vnnuthen wort schal iw nicht entbreken, wo gy my alsden[n] nicht holden, alz gy my lauet hebben. Screuen ime iare etc. XXVIII, am Stillen Fridage, to Trampse.

Jachim Stralendorppe.

Rückwärts die Adresse: »Deme erbaren festen Henneke Rauen, erffgheseten | tor Stueke, myneme leuen swaghere fr.[untliken] ghescreuen.« Darunter von Caspar's v. Schöneich Hand: »[15]28 Cantate: | Achim Stralendorff mant | Henke Rauen vmb IIc marg muter brautschatzs, dor- | fur Henke Rauen gelobt.« — Das mittelst einer Pressel aufgesetzte Siegel zeigt den gewöhnlichen v. Stralendorfischen Schild unter den Buchstaben: I. S. D. (?)

Theils weil dieser Joachim v. Stralendorf wohl ein Brudersohn von Heinrich war, der nunmehr als Gemahl einer v. Oertzen (unbekannten Vornamens) aus Roggow nachgewiesen ist, geben wir dieses Document ausführlich wieder; theils der eigenthümlichen Diction halber, welche so recht den Geist der Zeit athmet. — Auch aus der v. Raben'schen Eheberedung ist ziemlich viel aufgenommen worden, weil ungefähr in dieser Weise man sich alle Actenstücke solcher Art binnen Landes vorzustellen hat, mithin auch die der v. Oertzen jener Periode, von welchen keine solche Abkommen vorliegen. Die ihr nahe stehende Leibgedingsverschreibung von Jaspar's v. Oertzen zweiter Frau (vermuthlich geb. v. Buchwald, s. Nr. CCCLIc) von 1514 fordert nun zum Vergleich heraus. 2000 fl. Mitgift nachweisend im Gegensatz zu den nur 400 fl. der Tochter v. Schmeker's, lässt sie jene Dame als ungemein wohlhabend erscheinen.

Nr. CCCXCVIa. (DXX.)

Aufgebot zum Geleite von Herzogs Heinrich zu Meklenburg Tochter Katharine zu ihrer Vermählung in Liegnitz.

D. d. 1537/8.

Edellewte nhame[n], szo mit nach der Lignitz reyten, vnd derwegen bey meynen gnedigen hern auffen freytagk nach Valentini gegen Plawe kommen sollen.

o Hertick Bulaw zu Pokrente
o Christoffer Stralendorff zu Kranckaw
o Vicke Quetzaw zum Vagedeszhagen
o [* Hinrich Quitzow]
o Achim Terneuitze zu Terneuitze
† (Detloff von Buchwalde zu Johanstorp)
o Berndt Plesse zum Dammeszhagen

— — — — — — — — — — — — — —

(Jurgen Finicken witfraw zum Grese)

-- -- — — — — -- — — — — — — —

o Geuert Moltke zum Stritfelde
o Karyn Moltke zum T[e]utkenwinckel
o **Lippelt van Ortze** zu Guraw
† (Otte van der Lwhe zu Putelkaw)
† o (Churdt van der Luhe zu Pantzaw)
† Helmich Bybaw zu Westkenbrugge
o Achim Finicken zum Gnemer
(Gunther Finicken zu Kharow)
† Claus Finicke zum Finickenwerder
(Item er **Matthias von Ortzen** vnd **Lippelt van Ortzen** als vormunder **Jaspar Ortzen** soens)
o Heinrich Stralendorff zum Goldebe[e]

— — — — — — — — — — — — — —

o Dieterich Vlotaw zum Stwre
o Jaspar Vlotaw zum Stwre

— — — — — — — — — — — — — —

(Claws Hane zu Kuchelmisz)
o Hans Pentze zu Redefin

— — — — — — — — — — — — — —

Summa I(!) vnd XXVIII.

Nach der Aufzeichnung eines herzoglichen Secretärs, zu welcher Herzog Heinrich eigenhändig am Schluss die Namen dreier v. Plessen hinzugefügt hat.

Ebenso rührt von ihm her eine rückwärts auf das Papier gesetzte Notiz:

»Was man fur | edeleut weisen(?) sal | vnd s[i]e munstern | [— ? —] vff die reise(?) na[ch] Lignitze; so geschigt | sein worden ao. 37; | am tage Nicolai, | Munsterbe[rg](?).

Dass von ihm auch die an dritter Stelle geschehene Einsetzung Heinrich's v. Quitzow herrührt, scheint festzustehen; ob auch die Durchstreichungen (welche wir durch runde Klammern andeuten), steht dahin. — Dass die so getilgten Namen bei der Heimführung nach Schlesien nicht weiter in Betracht kamen, dürfte anzunehmen sein; was aber die vorgesetzten Kreise und Kreuze (auch wohl vom Herzoge selbst) für eine Bedeutung haben, bleibt zu errathen.

Es hat demnach, da sein und des Matthias auf Wustrow Namen in ihrer Eigenschaft als Vormünder von Jaspar's v. Oertzen Sohn (Sivert IV. auf Roggow) gestrichen sind, allein Lippold auf Gorow an dem festlichen Zuge Theil genommen. Das Aufgebot dazu ist am 6. December 1537 ergangen; die Trauung der Prinzessin Katharine mit Herzog Friedrich von Schlesien-Liegnitz-Brieg hat am 3. März 1538 in dessen Residenz stattgefunden. Wenn demnach die Begleitung der Braut auf den 15. Februar nach Plau entboten war, ist die Zwischenzeit durch die Reise eingenommen.

Markgraf Johann von Brandenburg (-Küstrin und Peitz) schrieb 1538, am Donnerstag nach Fabian u. Sebast. (d. h. Januar 24.) »vff vnserm schlos zu Cotbus« an Herzog Heinrich z. M.: da derselbe seine »tochter, frauen Margarethen, hertzogin zu Monsterbergk etc., zu i[h]rer heimfhart, vnd frewelein Katherinen zu irem e[h]elichenn beylegen, kegen der Lignitz zu brengen vnd iren wegk durch vnsere furstenthumb vnd lande zu nhemen« beabsichtige, so sei er bereit, den Zug »vffen dinstag nach Matthie (— d. h. Febr. 26. —) schirsten zwischen Franckfurt vnd Crossen vf vnser greintz mit lebendigem g[e]leitte anzunhemen« und sie bis an das jenseitige Territorium bringen zu lassen.

Es liegt das vielleicht cassirte Mundum des Ausschreibens vor, speciell an Achim Blücher zu Rentzow gerichtet erhalten, datirend von Schwerin, Sonnabend nach Praesentationis Mariae virginis (d. h. Novbr. 23.) 1537 und mit folgenden bemerkenswerthen Stellen:

Als wir — — an nechst uorgangener fastnacht (— d. h. Anf. März 1537 —) hern Friderichen dem iungern, hertzogenn in Slesien, zur Lignitz vnnd Brieg, vnnsere liebe tochter, frewlein Katharina — — ehelichen vertrawenn (— d. h. verloben! —), vnnd nachfolgigk denn — hern Heinrichen, hertzogen zcu Slesien, zu Munsterbergk vnnd Glatz etc., vnsere liebe tochter, frawe Margaretha — — am montage nach Martini (— d. h. Novbr. 12. 1537 —) negstuorschienen noch ordnunge

der keiligen kirchen zur Wiszmar ehelichenn vortrawen vnd beiligen haben lassenn“: — — — — — — —

so sei ferner Folgendes in Aussicht genommen: Katharina solle „vffen sontagk Estomihi (— d. h. März 3. 1538 —) negstkunftigk zur Lignitze“ copulirt werden; Herzog Heinrich werde „derwegen mit gemelten beiden vnsern tochtern, wils Got, in eigner person darhin“ sich verfügen. Der Vasall wolle sich also „mit vier wolgewachsenen guten reisigen pferden, zweien guten knechten vnd einen iungen, auch mit ruckenkrebsen, spieszen vnd hawben, vnnd was ferrer dartzu gehort, rusten, darauff in guth gewant nach antzeigunge hir ingelegts musters kleiden, vnd dich dartzu mit gulden ketten, eherkleidern vnd anderer czyrunge, wie sichs zu solchen eheren vnd furstlichen hofen getzimpt vnnd gehort, schicken“, und damit „zwischen hier vnd dem tage Valentini (— Febr 14. —) schirstuolgent fertigk“ sein, dann „vffenn freitagk nach Valentini (— Febr. 15. —), tzeitlich vor abende zu vns kegen Plawe“ sich einstellen, „des darnoch folgenden sontags (— Febr. 17. —) mit vnns, vnnserm hoffgesinde vnd andern vnsern vnderthonen von der lantschafft — — kegen Lignitz zu reisen.“

Die Bagage soll von Plau ab auf dazu besorgtem Fuhrwerke mitgeschafft werden. — Alle diese Vorschriften haben also auch für Lippold v. Oertzen Gültigkeit gehabt. Aus der Reihe der sonst Mitreitenden haben wir oben auch die ihm mütterlicherseits verwandten v. Flotow's auf Stur hervorgehoben, sowie Hans v. Pentz auf Redefin, welcher schon seit mindestens 10 Jahren Gatte von Jaspar's v. Oertzen Wittwe war, mithin Stiefvater von dessen einzigem Sohn Sivert IV. Vgl. oben zu Nr. CCCLXXVI[c].

Nr. CCCXCVII[a]. (DXXI.)

Aufzeichnung über die Entbietung verschiedener Meklenburgischer Vasallen nach Boizenburg, sowie über deren Erscheinen oder Ausbleiben.

D. d. 1539. April 25.

Frygdages na dem sundage Misericordias Domini anno etc. XXXIX sindt desse nafolgende gefordert worden to Boitzenborch etc.:

VII perde Henningk Warborge;
III perde Volrath Sperlinge;
[†][1]) I perdt Johan Pletzen.

— — — — — — — — — — —

Summa XXVIII perde.

Nach der Aufzeichnung auf einem halbbreiten Blatte Papier. — [1]) Die Kreuze, welche von hier ab jedem Aufgebotenen (nach 17 Personen mit je einem Pferde) vorgesetzt sind, rühren von derselben, wohl andern, wenigstens andere Tinte führenden Hand her, welche (nebst einer Correctur im Texte) auf die Rückseite des Blattes die Namen von noch 10 Vasallen (zu je einem Pferde; nur einer mit deren 2) gesetzt hat, vor denen jedesmal ein Kreuz steht:

— — — — — — — — — — —

† I p. Cordt v. d. Lhw;
† I p. **Lippoldt von Oertzen**;
† I p. Gotschalck Restorp.

— — — — — — — — — —

Summa in alles 39.

Daneben liegt ein Zettel, wohl kaum von der ersten Hand, jedenfalls mit dunklerer Tinte beschrieben, unter folgender Spitzmarke:

»Dis hernach geschrieben seindt nicht komenn, alse m. g. h. vorschriben hat. An[n]o 39.«

Unter ihnen befindet sich Lippold v. Oertzen nicht, er wird sich also zu Boizenburg gestellt haben. Denn auch ein Zettel, deutlich von der letzterwähnten Hand rückwärts rubricirt:

„Der ruter tzedel, die m. g. h. | vorschriben hat, die kumen | seint vnde aussenbliben | am 39 iar.“

enthält seinen Namen, indem die letzte Kategorie offenbar auf den lose beiliegenden Zettel geht. Diese definitive Liste ist von der Hand eines bekannten herzoglichen Secretärs gefertigt und von dem Rubricator mit Kreuzen vorgezeichnet:

† I perdt Hans Pentze zum Redefyn;

— — — — — — — — — — —

† I perdt Henneke Rauen zu Stuke;

— — — — — — — — — — —

† II perde Henneke Plesse zum Breule;
I perdt Hans Sperlingck zum Rutinge;
† I perdt Lippeldt van Ortze zu Gurow;
I perdt Otte Plesse zu Heykendorff;

— — — — — — — — — — — — — — —

III perde Volrath Sperlinckh.

Eine Summirung ist am Schlusse nicht vorgenommen. Ziemlich genau stimmt die Liste der Ausgebliebenen überein mit den Kreuz-Lücken im letzterwähnten, auf einem längs-gebrochenen Folioblatte stehenden Verzeichnisse. Im Uebrigen ist ein System und volle Uebereinstimmung in alle Namens-Reihen nicht hineinzubringen gewesen. Auch ein politischer Anlass zu dieser Versammlung an der Elbe lässt sich nicht nachweisen. Vielleicht handelte es sich um einen Besuchs-Empfang von überelbischen Nachbarn.

Nr. CCCXCVII[b]. (DXXII.)

Theilnahme der Roggower v. Oertzen an den Festlichkeiten zur Vermählung des Herzogs Magnus von Meklenburg.

D. d. Kiel bezw. Schwerin. 1543. Aug. 26. u. Septbr. 4.

Magnus etc.

Erbar, lieber getrewer. Als wir am iungsten mit dir zu Swerin vnderredungk gehabt von vnserm [beilager] mit der hochgebornen furstin, frewlin Elisabeth, koniglicher wird zu Denemarck freuntlichen lieben schwestern: so wollen wir dir hieruff gnediger meynung nicht verhalten, das wir vns mit eynander des tages vereiniget, wan solche[s] eheliche[r] beilager nach gotlicher ordenung zum Ki[e]l sol volnzogen werden. So ist demselben nach vnser gnedigs vnd gutlichs begern, du wollest dich mit vier wol gerust[et]en, guten pferden vnd gesckickten, tugenthafften knechten, kleydungk, so zum czier, pracht vnd ehren gehoren, rusten, also das du zwischen hier vnd Assumptionis[1]) geschickt sein mugest. Wir wollen dir auch mitler zeit das muster-menlin, darnach die kleidung sol geschickt vnd geziert sein, ein gut zeit zuuor zuschicken, vnd darneben anzeigen, vff welchen tag vnd an welchen

ort du dich zu vns verfugen sollest — — —. Wir schicken dir auch hierbey verwart zwen credentz an die erbarn, vnsere lieben getrewen Rore zum Newenhause, vnd an Hans Pentz zu Redeuin vnd begern gutlich, wollest dich ohngeseumet zu ihnen verfugen vnnd dergleichen von vnsernt wegen an sie werben — — (nämlich gleichfalls zu ienem Termin sich fertig zu halten) mit soviel guten, wolgerusten pferden vnd thugenthafftigen knechten, wie eingelegter zettel auszweiset — —.

Datum vffn sontag (nechsten: gestrichen!) nach Viti.

Nach Simon Leupold's Concept, welches auf der einen Seite des Blattes obige Ladung, auf der zweiten vor dem ganz unten stehenden Datum folgende Mannen-Liste hat:

1,	Hans Sperlingk zum Rutingk	vff Jurgen Wackerpart.
	— — — — — — — — — —	
	— — — — — — — — — —	
7,	Jurgen vnd Hans Bulow zu Prutze[n]	vff Anthonius Preen.
8,	Achim Passaw zu Trechow	
9,	Hardenack Vieregge zu Weytendorp	
10,	Johann Vieregge zu Wukrente	
11,	**Lippolt von Ortzen** zu Gurow	
12,	**Sivert von Ortzen** zu Roggow	
13,	Heinrich von Bulow zu Czibuel	
14,	1. Bernt 2. Churt Ror zum Newenhause	Merten von Waldenfels.
15,	Hans Pentzen zum Redeuin	
16,	— — — — — — — — — —	vff Christoff Linstaw.
	— — — — — — — — — —	
20,	— — — — — — — — — —	
21,	Carin Moltke zum Toitkendorff	vff Andreas von der Lu[h]e.
	— — — — — — — — — —	
24,	Lutke Basseuitz zu Luborch	

Die einzelnen Abtheilungen sind durch wagerechte Striche von einander geschieden, zwischen Sivert (III.) v. Oertzen, dann (Nr. 13) Heinrich v. Bülow und (Nr. 15, Sivert's Stiefvater) Hans v. Pentz sind allerhand Strichführungen gemacht, als sollte ein anderes, seinem Ergebnisse nach nicht deutliches Arrangement vorgenommen werden.

Des Herzog-Bischofs Magnus Verehelichung hat stattgefunden thatsächlich zu Kiel, am 26. August 1543; es

kann also mit [1]) Himmelfahrt nur diejenige der hlg. Maria (Aug. 15.) gemeint sein. — Tochter Königs Friedrich I. von Dänemark, hat die Braut nach ihres ersten Gatten Magnus kinderlosem Ableben (1550) wiedergeheirathet (1556) dessen Vetter Herzog Ulrich. Bekanntlich fehlte auch ihm männliche Nachkommenschaft.

Inwieweit der zweite Theil des herzoglichen Anschreibens auf Lippold v. Oertzen und seinen Neffen Sivert mag anzuwenden sein, steht dahin. Indem sie innerhalb der Reihe fast unmittelbar vor den beregten beiden v. Rohr und Hans v. Pentz stehen, gewinnt die Beziehung grade auf sie grosse Wahrscheinlichkeit. Das für die Familiengeschichte Bedeutsamste liegt in dem Auftauchen von Lippold's ältesten Sohne Jürgen bei dieser Gelegenheit. Etwa 1525 geboren, stand er eben in beginnender Lehns-Mündigkeit und wird diesmal zuerst bei Hofe erschienen sein. Nämlich zu Schwerin bei den Nachfeiern, welche sich an die Rückkehr aus Kiel schlossen. Den Nachweis verdankt man einem Schriftstück das von Herzog Heinrich selbst rubricirt ist und dessen Anfang nebst beachtenswerthesten Stellen lautet:

„Ordenunge — — (— zunächst wegen Lieferung von Victualien: —) zusampt de[r] d[i]enste, besteelt vff deme gehalten heymfart mynes sonnes Mangnus, ao. [15]43, am dinstetage(sz) na Egidi abbatis, zu Swerin gehalten.

Item was mann zu der zukunfftigen heimfurunge zu Schwerin habenn vnnd ordnen musz:

Item ann [den] rath zu Schwerin zu schreiben, das sie vff funfhundert pferde stallunge bestellen; auch das sie guthe susse weine vnnd frembde biere, die guth sein, in irem stadtkeller haben sollen — — — — —.

Wiltbreth zu fangen zu bestellen, wo folget:

— — — — — — — — — — — — — — — —

Item beim kruger vffenn Rodenkruge auch haselhuner zu fangen bestellen lassen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Item nach Lubeck zu schicken, vmb gute herbergen kegen die widderreissen zu bestellen lassen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Item in Christoffer golthschmi[e]des hause soll meyns g. h. hoffgesynde, auch frembde knechte vnd iungen essenn; vnnd soll aldar in dem brawhause gekochet werdenn,

vnd nedden in seinem keller soll das speiszebier gelegt werden.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Item rethe vnnd landtschafft, so mit hertzog Magnus reitten werden:

Cantzler — — — — — — — V pferde
— — — — — — — — — — — —
Marten Waldenfels — — — — — V „
Jorgen von Bulow zu Prutze — — IIII „
Hans Pentze — — — — — — IIII „
— — — — — — — — — — — — —
[* Hans Sperling — — — — — IIII „]
— — — — — — — — — — — — —
Stellan Plesz — — — — — — IIII „
[* Siffert von Ortzen — — — IIII „]
[* Lipolt von Ortze — — — — IIII „]
— — — — — — — — — — — — —

[* s.[umma] [* Ic XXV pfert]

Hoffgesinde:

Linstow, marschalck — — — — IIII pferde
Leonhart Metzeradt — — — — III „

[* s. — — 33 pfert].

— — — — — — — — — — — — — — —

Eddelfrawen:

— — — — — — — — — — — — — — —

Item was mein gnediger her, hertzog Heinrich vor hoffgesinde vnd landtschafft bei sich behelt:

Parum von Dannenbergk — — — III pferde
— — — — — — — — — — — — —

Item vfftzutzeichnen, wer rennen vnnd stechen soll:

Das sollen renner sein. (— im Ganzen 12 —) { Christoffer Linstow, hoffmarschalck; Henninck Kruse
— — — — — — — — — — —

Das sollen sticher sein (— im Ganzen 14 —).

Henninck Kerckdorff
Gerdt Bhere
— — — — — — — — —
Col[um]banus Sperlinck
Prignitz
Jorgen Ortze
Heinrich Peccatell
Bernhart Rappe
Lenhardt Metzeradt
— — — — — — — — —

Item renne- vnd stekedecken machen zu lassen.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Item ein copey zu stellen, vff wilchen tagk, vnd wor die[ienigen], so mit hertzog Magnus tziehen, erscheinen sollenn.

Item ein copey zu stellen, vff wilchen tagk die, so mein g. her, hertzog Heinrich bescheiden, zu Schwerin sein sollen [*tag Egidi, zu Swerin].

— — — — — — — — — — — — — — — —

Item zu uerordnen, wor die harnischkammer sein soll zum renne- vnd stichzeuge, als in dem heuselin im ochssenstall [*in dem kloster zw Swerin].

— — — — — — — — — — — — — — — —

Nach einer Niederschrift von Canzlisten-Hand, an den in [* — —] gesetzten Stellen von Herzog Heinrich completirt. — Eben derselbe hat auf verschiedenen nachgebliebenen leeren Blättern folgende Personal-Verzeichnisse aufgemacht:

15 + 43.

Wer da sall bey den wagen ge[he]n;
Achim (?) Hane
— — — — — — — — —
Hans Pentze
— — — — — — — — —

Wer for (?) sall zihen (?):
Cristoffel Linstawe, marschalk;
— — — — — — — — —
Trummeter VIII.

Herczog Mangnus.
II jungen.

(1.) Achim Hanen (?);
Lipolt van Ortze;
Mertten Walle[n]fels.

(3.) Hardenake Vir[ec]ke;
Hans Penze;
Hans (?) Sperling.

(8.) Jorgen Bullaw;
Sifert Ortze;
Carin (?) Molteke.

(10.) Schoneke, marschalk, Otto Hane.
Item Jorgen Sepelin dragt das drincken;
item Jorgen — —(?)
item dass — —(?) Jer[oni]mus Wangelin;
item essen-drager { **Jorgen Ortze,** Hinrich Picatell;
item Andreas von der Lw das essen reychen.

Man ersieht aus den schwer zu entziffernden Aufzeichnungen, welche sich bis auf Ernennung von Bevollmächtigten zur Erhebung des Heirath-Geldes ausdehnen, soviel, dass über alle mit der »Einholung« zusammenhängenden Acte disponirt war. Jürgen v. Oertzen wurde, seinem Alter entsprechend, namentlich für Pagen-Dienste bestimmt, während sein etwas älterer Vetter Sivert IV., wohl auch in Anbetracht, dass er einziger Repräsentant seines engern Hauses war, schon eine unabhängige Stellung zuertheilt erhält. Jedenfalls haben aber beide, dazu des einen Vater Lippold, dann des andern Stiefvater (Hans v. Pentz) am Einritt hinter dem fürstlichen Paare her in den, zu dreimal neun Personen abgetheilten Vasallen-Reihen Theil genommen. — Auffallend ist das völlige Fehlen der Wustrow-Gammeliner Linie. Nur von der, mit Matthias v. Oertzen's Gut Gammelin zusammenhängenden »Rothen Mühle« ist die Rede als einem zum Haselhuhn-Fang geeigneten Puncte.

Nr. CCCXCVIII[a]. (DXXIII.)

Ernennung herzoglicher Commissarien im Lehnsstreit um das v. Plessen'sche Gut Barnekow.

(D. d. Ende 1544?)

An [den] radt zur Wismar.

Ersamen, lieben getrewen! Wir wolten euch nicht bergen, das wir etzliche vnsere rethe vnd liebe ge[trewe], als er **Matthias von Ortzen**, ritter, Caspar von Schoneich, vnser[n] cantzler, Lutke von Quitzow, Heinrich Stralendorff vnd **Lippolt von Ortzen** zu commissarien verordenet, das sie die irrungen vnd gebrechen, so sich erhalten zwischen Johan von Plessen, vnserm hauptman zu Alten-Stargardt, vnd Johan Plessen zu Bernekaw (erhalten), in der gute nach pillikeit vereinigen vnd vertragen sollen, soviel mogelich; vnd solche handelstag sol sein vff Trium [Regum — d. h. Januar 6.! —] zue Wissmar, zu stede zu erscheinen. Dieweyle da gemelter Plesse zu Bernekaw mit euch bisshер in irrunge gestanden vnnd sich vor euch was befurchten muss, so ist vnser gutlich begern, ir wollet ihme vff den tag Trium Regum vnd solange solcher handelstag wehret, g[e]leitten, vnd euch keinswegs durch euch oder die ew[r]en an ime vergreyffen; [wir] sind auch der zuuorsicht, er wird s[i]ch wider gleitlich halten. Daran thut ir vns guts gefallen, in gnaden gegen euch zu beschulden. Datum — — —

Nach dem Entwurfe des herzoglichen Secretär Simon Leupold, mit garnicht ausgefülltem Datum, demnach vielleicht überhaupt nicht abgefertigt. Die fehlende Zeitangabe muss jedenfalls auf Ende 1544 lauten, indem die in dieser Sache vorliegenden Beweis-Erhebungen aus dem Jahre 1545 stammen. Der in obigem Texte dafür angesetzte Termin, Drei-Könige-Tag, ist aber ebensowenig eingehalten worden, als ferner die diesmal genannten Commissarien durch andere sind ersetzt worden; wie obige Vertrauensmänner, unter welchen die beiden v. Oertzen, denn überhaupt nur zu gütlicher Vermittelung ausersehen waren. Vielmehr am Katharinen-Tage (25. Novbr. 1545 hat auf dem Wismarschen Rathhause das Verhör stattgefunden vor dem Dechanten des Stiftes Bützow, Johann Dalhusen, dem Hofmarschall Christoph v. Linstow und dem Bürgermeister zu Wismar, Kurd Niebur, als fürstlichen

Delegirten zur Eides-Abhörung über Fragestücke. Ihnen entnehmen wir viel interessantere Thatsachen, als es die Designation der beiden damaligen Familien-Häupter der Meklenburgischen Linien v. Oertzen darstellt.

In Grundlage nämlich einer Aeusserung des Ritters Matthias auf Wustrow u. s. w. lässt sich weiter hieran die Lösung einer sehr dunklen Frage knüpfen. Was dem Gegenstande bisher am nächsten trat, ist das Erbrecht, welches 1563 (s. Bd. II A, S. 226) den Nachkommen von Matthias zustand gegen den Nachlass von Jaspar v. »Weide« oder richtiger von dessen gleichfalls schon verstorbenen Frau. Dass das Ehepaar »zur Gammen« gewohnt haben soll, ist zutreffend schon früher dahin erklärt worden, dass darunter das Gut Jahmen zu verstehen sei. Es ist das ein uralter v. Plessen'scher Besitz; und so giebt der Zusammenhang v. Weide's mit diesem Geschlechte sich nur als Bestätigung einer naheliegenden Vermuthung zu erkennen.

In den hernach thatsächlich über Barnekow abgehaltenen Verhören (1545) sagte Joachim v. Buchwald auf Johannsdorf (bei Dassow) aus: »Die articulirten Plessen haben drey teyll an Bernikow ingehat, aber den vierden teyll hat Johann Plessenn, Jaspern Weidischenn vater, ingehat, welchs teyll Henn[e]ke Plessenn pfandesweise auch an sich [ge]bracht, wie woll es ihme erblich verkaufft gewesenn, wie er (— der Zeuge! —) hat horenn sagenn.« — Hans v. Bülow auf Plüschow (vermuthlich Lippold's v. Oertzen Schwager!) gab an, es hätten »die articulierte Plessenn drey teile, vnnd Johann Plesse, i[h]r halbbruder, den vierden teyll des guts Bernickow ingehat.«

Dieser einzeln stehende Halbbruder ist also Vater — gewiss seines einzigen Kindes — von der »Jaspar Weidischen«, d. h. der Gemahlin von Jaspar v. Weide. Die andern 3 Brüder, Otto, Hartwig und Achim, sind unverheirathet und arm gestorben. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts liessen sie sich von ihrem Vetter Henning für 6000 Mark ihren Besitz an Barnekow c. p. pfandweise abnehmen; es ist das der (s. zu Nr. CCCLXXVIb) bekannte Erbe des Brüeler Besitzes, eigentlich zu Müsselmow beheimathet. Wer nach dem Aussterben jener Barnekower Brüder als deren nächste Lehns-Agnaten zu betrachten, mithin zur Einlösung des Gutes von der Brüel-Müsselmower Linie berechtigt sei, darüber wurde 1545 ff. processirt.

Zu Anfang 1506 haben nun die drei später verschollenen Brüder folgendes Document ausgestellt:

Wy Otte, Hartich vnd Jochim, alle broddere gehetenn de Plessenn, wannere wanafftich tho Barnickow, bekennenn vnnd betugen in desseme vnseme apenn breue — —, dat

wy — — nha rade vnser frunde hebbenn vorkofft vnde iegenwerdichen verkopenn tho einem stedenn, vastenn kope — — vnse veherdendele ahnn dame haue tho Barnickow, datt vnse broder Johann plach tho besittende, de nhu in Godt voruallen isz vnd nalathenn hefft eine ehelichenn husfrowenn Ermegardth vnd eine dochter genomet Anna: desulue nalathene frowe mitt der dochter etliche tidt beszadt dat veherdenn dele tho Barnickow. Szo kosz die bauenschreuenn frowe miteszampt der dochter tho etlichem gelde, nomlich tho twenn dusent gude marckenn; des nicht in vnseme vormoge was, der vorschreuenn vnses broders frowenn vnnd ehrer dochter sodane gelt darvth tho geuende. Szo hebbe wy vpgemeltenn Plessen gundt vnde iegenwerdigenn gunnenn in krafft desses vnses breues tho einem stedenn, vastenn kope, bauenn berordt, deme duchtigenn Hennecke vann Plessenn nhu tor tidt wanhafftich tho Barnickow, vnseme leuenn vedderenn, vnde sinenn rechtenn eruenn, sodane vorbenomede gelt, benomlichenn twedusent gude marck, de he rede, ehr (— d. h. vor! —) mackinge desses breues, vnses broder frowenn mitsampt ehrer dochter gegeuen vnd betaltt hefft, dar se de schulde, wes dar in deme gude vthe stunde, mede vann betalenn muste; vnd vns, vpgemeltenn Plessenn, vnse vedder Hennecke bauenn dussenn vorschreuenn summen geldes hundert guldenn redtlickenn auertellet vnd geuenn hefft — — (die Zubehörungen des somit für „twe vnd twintigeste halff hundert gude marck“ verkauften ¼ Barnekow werden aufgezählt:) mit deme veerden dele in der molenn tho Barnickow, mit aller vischerie, mit allenn holtenn so, alse de vorbenomede hoff ihn alle[n] sinenn endenn vnd sche[i]denn begrepenn iss, dar nichtes vthgenamenn; mitt Sipphusenn, mit Kochelstorpe, mit halff Kaselow vnd Weitendorpe: in desseme bauenngeschreuenn haue dat veerdendele, wo bauen berurdt, vnd in dessen vorcreuen dorperenn dat vefftendele — — —; mit der molennvare in dusseme vorschreuen gude, ock de molenuare in Jamede, ein mann edder gantzs tho einer anderenn mollennvharenn: deienne de idt deit, de schall Henneckenn vnseme veddernn, wo vorscreuen, edder sinenn eruen dubbelde mattenn wedder-

geuen — — —. Vnde [wi] hebbenn Henneckenn vnseme leuen vedderenn vnd sinenn rechten eruen dessenn vorbenomeden hoff mit dem gude dartho belegenn vorlathenn von vnsenn gnedigen herren der lande. — — Wer[e] auer dat Hennecke vann Plessenn vnse leue vedder szunder liues ehruenn vorfelle, szo hefft he vns vpgenantenn Plessenn vnde vnnsenn eruenn gundt denn wedderkope vmme verteinhundert gude marck, dre vnde achtentich, vnd szostein gude witte — — — —. Geschreuenn na der bort Christi veffteinhundert iare, am sosten iare, am mitweckenn vor vnser leuenn frowenn dage tho Lichtmissen.

Nach einer etwa 1560 gefertigten Abschrift; am Original werden der Aussteller, ihrer Brüeler Vettern und des Präceptors zu Tempzin Siegel gehangen haben. — Die thatsächlichen Verhältnisse, namentlich hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse von Johann v. Plessen und seinem Hause werden richtig überliefert sein, wie sie ja schon durch die mitgetheilten mündlichen Aussagen gesichert sind. Ob aber grade mit der für 1506 zu Grunde liegenden Ausfertigung es seine volle Richtigkeit hat, muss immerhin als ungewiss angesehen werden. Denn mit Henning's v. Plessen urkundlichen Ausweisen hat es im Allgemeinen eine eigene Bewandtniss. Die offenbar falsche Urkunde über Brüel (s. oben zu Nr. CCCLXXVI[b]) ist sicher unter seiner Aegide hergestellt worden; auch gegen den sehr ihm zu Statten kommenden Gesammtlehnbrief für sein Geschlecht (von 1377) mehren sich die Bedenken. In der Barnekower Sache ist er 1520 zu dem ausdrücklichen Geständniss genöthigt gewesen, dass an dem Erbkauf über den von seinen drei Vettern herkommenden Theil des Gutes kein wahres Wort sei, es sich vielmehr allein um eine Pfandschaft handele. Es fällt damit, wie begreiflich, auch ein merkwürdiges Licht auf das Document, welches bisher allein die Vornamen der Armgart und ihrer Tochter Anna v. Plessen verbürgt; denn zwar ist der Pfand-Besitz Henning's v. Plessen an Barnekow niemals bestritten worden, aber verschiedene scheinbar incorrecte Stellen im Texte obiger Urkunde scheinen auch nicht sehr für die Integrität ihres nicht vorliegenden Originals zu sprechen (z. B. die Verschiedenheit der Pfand- und dereinstigen Einlösungs-Summe um mehrere hundert Mark, u. dgl.).

Umsomehr hat man sich nach zuverlässigen Bürgschaften für die Zugehörigkeit dieser Frau Johann's v. Plessen, des Halbbruders der drei Verpfänder von 1506, nach Wustrow umzusehen. Sie existirt in Gestalt einer Aussage von

Matthias v. Oertzen, zu Wismar zeugeneidlich abgegeben am Freitage, den 10. März 1530. Man hatte vor sich:

„den strengen heren **Matthjenn von Ortzen**, erffzeten to Wustrow, den dre vnde twintigisten tuch — —; welck gesecht vnd getugeth heft, wo hirna folget:

— — — — — — — — — — — — — — — —

Thom verden: de tuch is sosz vnnde sostich iare olt edder darby; gudes vermogens, eyn ritter, erffzeten tho Wustrow, nicht in deme banne edder acht. — — —

Thom soueden: des tuges suster hedde enen Plessen van Bernekow; su[n]st is emhe Henneke (— nämlich v. Plessen zu Brüel u. s. w. —) nicht vorwanth. — —

Thom twelften: de tuch secht, de Plessen van Bernekow vnnd Dammeshagen hebben sick alse negesten eruen angetagen vnnd syn dar alse vormunder bygewesen."

Die Fragen, auf welche der Ritter v. Oertzen solche Auskunft ertheilt hat, waren sämmtlich zugespitzt auf die Abfindung aus Brüel, über welche an anderer Stelle (›Rückblick‹ S. 380) das Nöthige mitgetheilt wurde. Matthias war also vermöge seiner ganz entfernten Verwandtschaft zu der neuen Brüeler Linie (ehemals Müsselmow-Tessin) durchaus nicht präjudicirt in Hinsicht einer geringeren Neigung zu den Allodial-Erben des frühern Brüeler Erblassers, Ritter Woldemar v. Plessen. Dass auch 1545 die Beziehungen seiner Schwester zu Barnekow gründlich müssen geregelt gewesen sein, geht aus der ihm anvertrauten gütlichen Vermittelung zwischen den ferner stehenden, aber die Agnatenschaft zum Gute vertretenden Linien der v. Plessen hervor.

Aus der Form, welche 1530 der Aussage v. Oertzen's über den Ehestand seiner Schwester gegeben worden ist, möchte man schliessen, ihr Gatte Johann v. Plessen habe damals noch gelebt. Das dem nicht so war, geht ja schon aus der Urkunde von 1506 hervor. Als Wittwe wird ferner sie, und als jedenfalls unvermählt ihre Tochter angeführt in der merkwürdigen Hofliste von etwa 1515 (oben Nr. CCCLVI[a]), zu welcher ihre persönlichen Verhältnisse schon völlig richtig gemuthmasst wurden. Dieselbe ist leider undatirt, sodass man die genaueren Daten für alle die einschlagenden Umstände nicht angeben kann. — Ein Gleiches ist der Fall mit folgendem undatirten Concepte:

Heinrich vnde Erich.

Lieber getrewer! Sich beclagt vnser liebe(r) andechtige, Johan von Plessen zelgen nochgelassene wittwe:

wie du ire geburliche renthe von dem dorffe Bernekaw vnde seynen zcugehorung[en], szo sie dir ingethon vnd vorpfant, zcu merglichen iren nochteil vnde schaden, wider die pillikeit furenthaldest. [Wir] begern derhalben, das du dich mit gedochter frawen berurter renthe vnde ander irer rechtlichen zcuspruche halben zcwischen hir vnd miteuasten gutlich vortragen [wollest]; den[n] wo sulchs nicht geschiet, wollen wir ir derhalben vff ferrer ansuchen vbir dich, szo vil pillich ist, vorhelfen lossen; dich hirnoch habst zcu richten. Datum — —.

An [Henneke] Plessen
zcu Bern[e]kow."

Nach Caspar v. Schöneich's Concept, in dessen untergeschriebenen Adresszeilen der damalige Haupt-Kanzler die beiden in [—] gesetzten Abänderungen (im ersten Falle statt: »Hencke«, wie v. Schöneich fortdauernd schreibt) gemacht hat (von Canzlisten-Hand steht ferner noch, ganz unten: »Dem duchtigen, vnsem leuen getruen Hennecke | Plessenn to Bernekow«). Eine ähnliche Hand hat auch rückwärts des Papierblattes notirt: »Ein vorschrifft: An Hennig Plessen zu Bernekow, | sich mit Johan von Plessen zeligen nage- | lassen wedewen sa(?) — —.« Die Entstehungszeit dieses Rescripts muss das Frühjahr eines der Jahre von 1504 bis 1508 sein. Denn Ende 1503 starb Magnus, der Vater der beiden Prinzen Heinrich und Erich, und der letztere starb Ende 1508. Unter allen Umständen ist also die Frau v. Plessen, geb. Armgart v. Oertzen, schon ganz zu Anfang des Jahrhunderts ihres Gatten beraubt worden.

Auch die Vasallen-Rolle von 1506, aufgestellt für die Lübeker Fehde, nennt »Johann Plessen frowe to Jamel.« Und »to Jameden« wird sie 1521 verzeichnet; es besteht kein Zweifel, dass man damit denselben Ort vor sich hat, der 1563 »zur Gammen« und als Sitz ihres Schwiegersohnes v. Weihe genannt wird. Nämlich Jahmen nach heutiger Schreibart, an das sich die fernere Geschichte dieses eigentlichen Barnekow'schen Astes der v. Plessen knüpft.

Die oben erwähnte Abfindung von Mutter und Tochter durch ihre Schwäger bezw. Oheime lässt deutlich aus all den Zubehörungen von Barnekow die Besitzung Jahmen als Leibgedinge bezw. Erbjungfern-Antheil frei. Anna v. Plessen, die Tochter der Armgart geb. v. Oertzen, muss gleich nach jenem Acte (1516) sich vermählt haben; schon 1518 wird sie des Claus v. Parkentin auf Lütgenhof (bei Dassow) Gattin genannt. Bei ihrer Verlobung ist ihr auf Lebenszeit Jahmen (nebst der beiliegenden Wüstung Klewenow)

von ihren Vettern verschrieben worden; somit erscheint es einigermassen incorrect, wenn mehrfach nicht sie, sondern ihre Mutter, Armgart geb. v. Oertzen, als Inhaberin des Gutes Jahmen genannt wird.

Das ist der Fall z. B. 1521, wie bereits erwähnt; ebenfalls eine Rossdienstrolle von 1535, welche also jedenfalls der Wittwe v. Plessen inzwischen erfolgtes Ableben voraussetzt, setzt dagegen die Frau des Claus v. Parkentin ein. Indessen ist schon gleich nach deren Entstehen »Caspar (!) von der Weide« durch Correctur eingesetzt; rasch muss um jene Zeit also dessen Verehelichung auf das Ableben seines Vorgängers v. Parkentin gefolgt sein. — Wir erwähnen nur noch, dass 1540 und 1545 seine Frau (und ihre Vettern v. Plessen) Jahmen den Meklenburgischen Herzogen überliessen, Anna auf Lebenszeit Woetz (bei Wittenburg) und den See von Döbbersen zum Nutzgenuss erhielt. Ferner, dass in Processacten dieser Zeit ihr Gatte mehrfach ganz correct v. Weihe geschrieben wird, und, wie schon erwähnt, er so gut wie seine Gattin, geb. v. Plessen, bis 1560 starben. Mit der Person dieses ihres Ehemannes hat man sich nun zu beschäftigen.

Es ist vor Allem dessen Herkunft und Wappen festzustellen. »von Weide« wird auch der Jaspar von dritter Seite geschrieben, wie er 1547 mit dem in der Säcularisation befindlichen, offenbar ihm von den Herzogen zur Sicherheit theilweise übermachten Kloster Zarrentin zu thun hatte. Aber »Arenth vnd Erp vonn der Weye, gebrodere«, lassen diese selbst, allerdings von einem Schreiber, ihre Namen unter einen Brief vom 26. April (Freitag nach Quasimodogeniti) 1560 setzen, welcher zugleich im Siegel ihr Wappen bietet. Mit »A. V. W.« oben ausgefüllt, zeigt das elliptische Feld sonst nur einen Schild und darin ausreichend deutlich einen wachsenden Löwen über 2 oder 3, nur ganz leicht schrägen Balken. Man hat also in ihnen bestimmt die heute meist v. Weihe (Weyhe) geschriebene Sippe vor sich, welche von der untern Weser her sich vielfach im Lüneburgischen zeigt; der Uebergang in der Aussprache von — h — über — g — in — d — ist ein unsern Dialect auch sonst mehrfach charakterisirender.

Indem die Brüder Arnd und Erp (sonst auch Arpe!) diesmal von Ratzeburg aus schreiben, gedenken sie ausdrücklich: »von wegenn vnszer zeligen vettern Jasper von Weye, vnd noch (— d. h. nach! —) obsterben siner nochgelossen wittwen zeliger« seien die von ihm dem Herzoge Johann Albrecht von Meklenburg angeliehenen 4000 Mark Lübisch an sie als nächste Erben gefallen. Man braucht sich dies Document nur insoweit zu Nutze zu machen, als

dadurch das kinderlose Ableben beider Gatten v. Weihe schon vor 1560 erwiesen ist, mit dem Erlöschen des Hauses der Anna geb. v. Plessen auch ihrer Mutter, Armgart, geb. v. Oertzen aus Wustrow, ganze Nachkommenschaft endete. Die Actenstücke sind bereits (Bd. II A, S. 226 f.) angeführt worden, welche zum Theil schon aus dem Vorigen Ergänzung empfangen (u. A. sei noch angemerkt, dass als damaliger Stammsitz des Geschlechtes »Bötersen« wird zu lesen sein, zwischen Stade und Bremen). Die weiteren Beziehungen bleiben auch jetzt unaufklärbar; z. B. was ein Matthias v. Hagen und Heinrich v. Stralendorf zu Krankow an Verwandtschaft als Grundlage ihrer Erbrechte mögen geltend haben machen können. Irgend welche nähere Verwandtschaft mit den v. Oertzen-Wustrow scheint nach Lage der Dinge ausgeschlossen zu sein.

Die erfreuliche Vermehrung des um 1500 bisher so dürftig vertretenen Hauses v. Oertzen-Wustrow, also um Armgart, neben Matthias nunmehr das einzige bekannte Kind des Vicke und der Adelheid v. Stralendorf, legt nun noch die Pflicht auf, den Lebensumständen ihres Gatten etwas nachzuspüren. Sie selbst muss, weil damals ihr Vater starb, vor 1465 geboren sein; mindestens so früh auch gewiss ihr Gatte. Nun sind dessen Halbbrüder sicher Söhne Johann's des Aelteren; mithin muss dessen gleichnamiger Sohn einer anderen Ehe desselben entsprungen sein. Ferner soll nach einer abschriftlich vorliegenden Urkunde dieser Johann d. Ae. noch 1489 seiner Hausfrau Dorothea als Witthum (ähnlich wie nachher die Wittwe, geb. v. Oertzen, es erhielt) halb Jahmen verschrieben haben. Ist namentlich das Datum richtig, so kann man diese Festsetzung offenbar nur als eine sichernde, schon testamentarische Verfügung im Angesichte des dem Erblasser nahenden Todes ansehen. Er wollte Dorothea (unbekannten Zunamens), also seine zweite Gattin, gegenüber ihren Stiefsöhnen sicher stellen.

Ob nun darunter Johann, nebst einem früh verstorbenen Vollbruder desselben, Namens Reimar, oder jene drei hernach in Dürftigkeit gerathenen und unvermählt gebliebenen Otto, Hartwig und Joachim zu verstehen sind, das wollen wir nicht versuchen auszumachen. Letztere haben ihren Halbbruder um vielleicht ein Menschenalter überlebt, und damit ist jede Grundlage für Schätzung des relativen Alters verschoben; denn Johann, der Armgart v. Oertzen Gemahl, starb jedenfalls recht jung. Auch sie hat ihn um reichlich 30 Jahre überlebt, hat also mindestens gegen 70 Jahre erreicht und dürfte nebenbei schon reichliche Zeit vor dem Puncte verheirathet gewesen sein, wo ihr Schwiegervater, wie erzählt, seiner zweiten Gattin (1489) ein Witthum aussetzte.

Was sonst den genealogischen Zusammenhang der v. Plessen'schen Gruppe: Brüel-Müsselmow-Barnekow angeht, so würde das zwar sehr interessant zu erfahren sein, begegnet aber in seiner Aufdeckung Schwierigkeiten. Dem Anscheine nach stammte sowohl Henning, der anfechtbare Erwerber, wie Johann der Aeltere, Schwiegervater der v. Oertzen, und auch Johann aus Grundshagen, welcher später nächster Agnat zu sein behauptete, von einer Gruppe von drei Brüdern her. Dass die alten Beziehungen der »Freienstein«-Russower v. Plessen zum Hause v. Oertzen-Roggow hier etwas ausmachten, dürfte zu bezweifeln sein.

Beachtenswerth erscheint nur noch, dass die über Lippold's v. Oertzen zu Ende 1544 geschehene Verfügung, um ihn als gütlichen Mittelsmann zu gewinnen, ziemlich das letzte Lebenszeichen über ihn selbst ist. Vielleicht trug das Herannahen seines Lebensendes und die ihm etwa durch Krankheit auferlegten Verhinderungen dazu bei, den Streit um Barnekow statt einem gütlichen Beilegen nun einem rechtlichen Verfahren entgegen zu führen.

Nr. CCCCI[b]. (DXXIV.)

Ladung (auf März 24.) nach Doberan an Hans v. Bülow und seine Rückbürgen, sich wegen ihrer Verpflichtungen gegen die Wittwe Dietrich's v. Buchsheim (in der Niederlausitz) zu verantworten.

D. d. Plau 1549. Januar 29.

Heinrich, von Gots gnaden
hertzogk zu Meckelnborgk etc.

Lieber getrewer! Als der wolgeborne, vnser lieber oheim, her Albrecht Slick, graf zu Passaw[n] etc., Ro[mische]r ko[nigliche]r Matt. vnsers allergnedigsten herrn landtuogt des marggrafthumbs Nidderlawsitz, zu mhermaln von wegen der einhundert gulden heubtsumma, so du Dieterichen von Buchsheims seligen nochgelassen witwen inhalts brieff vnd siegel schuldigk, an vns geschriben vnd gebeten, das wir dich vnd deyne burgen, als vnsere vnderthanen, darhin halten vnd weisen wolten, das du sie solchs heubtstuls vnd derwegen pisher vorenthalten[en] renthe halben ahne weitern vertzug entlich zufrieden stellen

vnd vnclaghafftigk machen woltest: oder wo solchs nicht besche[h]e, so wurden seine lieb verursacht, gemelter witfrawen widder vnsere vnderthanen, wen[n] er die des orths in seiner lieb ambtsverwaltung antreffen wurde, repressalien vnd kummers zu gestatten. Vnnd so vns dann gemelter graff in seinem abermals schreyben, so er kurtzuorschienen tzeit derwegen an vns gethan, nochmals bitlich ersucht, wir wolten zu entlicher berechnung, erorterung vnd abhelffunge dieser irrungen zwuschen gemelter witfrawen, dir vnd deinen burgen eynen furderlichen tagk ansetzen vnd bestymmen, mit diesem drewlichenn anhangk, wo solchs nicht besche[h]en wurde, so wolten seine lieb kegen vnser vettern vnd vnser vnderthanen, sobalde die berurts orths seins ambtsverwaltens betreten wurden, mit der vfhaltunge vnd repressalien vortfharen; vnnd so denne vnsern lieben vettern vnd vns vnleidlich, das vnsere armen vnderthanen deiner schulde halbenn mit repressalien in frembden landen solten beschwert vnd in schaden vnd nachteil gefurt werden: So haben wir zu uerhutunge desselben gemeltem grafen vor kurtzen tagen darauff widder geschrieben vnd gemelter witfrawen darin eynen tagk, nemblich den sontagk Oculi (— März 23. —) schirstkunfftigk, alsdan gegen abendt durch iren volmechtigen anwalt zu Dobbran inzukommen, angesetzt, dergestalt das wir volgendts tags neben vnsern lieben vettern eigner person oder durch vnsere darzu verordente rethe clage vnd antwurt zu horen oder anzuhoren (?) vnd darin die pillickeit zu uerfugen lassen bedacht weren, So wollen wir dir solchen berurten tagk, als den sontagk Oculi hiemit auch ernen[ne]t vnd dich darauf, eins vor alle, peremptorie citirt vnd darneben begert haben, du wollest alsdan kegen abent zu Dobbran auch gewisslich ankommen vnd volgends montags vor vnsern lieben vettern vnd vns oder vnsern darzu verordenten rethen verhoer, handlung vnd geburlichen abscheids gewertigk sein. Vnnd wollen dich hiemit verwarnt haben: du erscheinest also oder nicht, so werden vnsere vettern vnd wir nichtsdesterweniger mit solcher verhorunge, auch pillichem vnd gepurlichem insehen(s) procedirn vnd vortfharen lassen; dich ernstlich hirnach wissest zu richten.

Datum Plaw, am dinstage nach Conuersionis Pauli, anno etc. XLIX.

An Hans von Bulaw zu Plutzkaw, heuptsacher.

In simili mutatis mutandis:

An er **Matthias von Ortzen** ritter;
an Hans Sperlingk,
an Reymar Plessen,
an Stellanus Plessen;
Jochim Ternewitz,
Hans von Bulaw zu Plutzkaw (!),
Caspar von Weihe,
Vicke Bassewitzen,
Wiprecht Lutzaw.

Nach dem Concept eines herzoglichen Secretärs, rückwärts betitelt:

»An Dieterich von Buchsheims seligen nachgelassen wittwen burgen vor Hans von Bulaw zu Plutzkaw vnd Detlef Parkentin seligen. Sein citirt gegen Dobbran am sontage Oculi gegen Dobbran, zu Dobbran (!) einzukommen. Actum Plaw, dinstags nach Conuersionis Pauli, anno etc. 49.«

Schon das gleichzeitige Erscheinen von Matthias v. Oertzen und seinem Schwester-Schwiegersohn (s. vorige Urk.) Jaspar v. Weihe lässt ersehen, dass es sich hier nicht um eine, nur der Form halber durch Bürgen sicher gestellte Angelegenheit handelt. Ihre Vorgeschichte ist nicht völlig aufgeklärt. Am Freitag nach Invocavit (Febr. 27.) 1545 schrieb von Berlin aus die »Barbara Krachts, Dietterich von Buxheyms seligen nachgelaszne wittwe«, an die beiden Meklenburgischen Herzoge:

E. f. g. haben vor der zeyt (— d. h. schon früher —) auss meinem mehrmals demuttigem klagendem ansuchen, auch ausz hierbey ligenden copeyen (— sie fehlen leider jetzt! —) gnediglich vernommen vnd zu ersehenn, wie ettliche derselbenn vndersassenn fur Dietloff Barkentin vnd Hannsenn von Bulow gegen meinenn iunckern Dietterich von Buxheim seligenn fur ettliche sum[m]a gelts mit burgkschafft verhafft, aber derselbenn irer siglung vnnd zusage noch biszhere so gar nicht nachkommen sein; — — (ferner:) das[s] solche burgen vber vnnd wider das[s] sie vilfelltig guttlich vnnd ernstlich darumb ersucht vnnd angelanget, darzu auch wol zum funfften mal

mit hochster verinnerung irer brieff vnd sigell zur einleysstung erfordert wordenn, dannoch in vergessung irer brief, sigel, ehr, trew vnd verpflichtung noch heuttiges tag[es] mich weder bezahlt haben noch eingeritten sein.“

Sie habe einstweilen von dem Vorsatz abgesehen, die Forderung „einem, der sie besser furdern vnd mahnen wirtt, zu vbergeben vnnd [zu] verkauffen; ob alsdann die burgen ein andern als mich solang vffhalten vnnd vmbfhuren werden, will ich inen zu treffen geben. Aber ehe ich dann solchs thu vnnd sie zu vnuerwindtlichem grossem schaden brenge (:des sie doch alsdenn selbs vrsach sein wurden vnd mir kein schuld geben dorffen:), hab ich zu einem vberflusz nicht lassen konnen, sondernn abermals e. f. g. solch mein beschwerung anzeygen vnd klagen mussen.“ Die Bittstellerin wünscht, man möge „die burgen, e. f. g. vndersassen, mit ernst dahin weysen vnd hallten, das sie sich noch zur zeyt irer brief, sigel, vorpflichtung, ehr vnd trew vorinnern, mich a[h]n[e] allen weyttern vorzugk bezalen oder [e]inleystung hallten wollten so lang, bisz ich gentzlich zufriden gestellet vnd gentzlich klaglosz gemacht sei.“

Ein herzogliches Mandat vom Pfingst-Dienstag (Mai 26.) 1545 liegt in zum Mundum bestimmter, aber nicht abgegangener Ausfertigung vor.

Es scheint dasselbe noch eine andere, inzwischen eingegangene, aber wohl verlorene Anregung der Wittwe v. Buchsheim vorauszusetzen. Ihr wird darin nämlich erwidert, es »wehre vnsere wolmeynunge, das ihr euch mit solcher bezalunge, weyle[n] die nicht eh[e]r bequemicklich zu wege zu brengen, so lange mochtet gedulden, der zuuersicht, das euch die werde widerfarenn.« Man war nämlich daran, aus des v. Parkentin »nachgelassener erbschafft vnd gutern solch vnnd ander gelt — — vff nehisten vmbschlag (— Johannis 1545? —) zu entrichten, wie sie sich des auch haben erbotten.«

Nämlich »Reymar vnd Stellan die Plessen, Achim Terneuitz, Hans von Bulowen, Jasper von der Weiden, vnd andere vnsere vnderthanen vonn adell, die vor Detloff Parkentin« dem verstorbenen v. Buchsheim »vor z weyhundert gulden gelobet« hätten. Es scheint also v. Parkentin der ursprüngliche Hauptschuldner gewesen zu sein. Lehnsnachfolger (und vielleicht Bruder) von Claus v. P., dem ersten Gemahl von Jaspar's v. d. Weihe nunmehriger Gattin, und zwar auf

Lütgenhof (bei Dassow), wird er diesen in die Bürgschaft hineingezogen haben und so ferner auch dessen Verwandter Ritter Matthias v. Oertzen dazu gekommen sein. — Es liegt eine landesherrliche Regelung (vom 8. December, nämlich Conceptio Mariae, 1546) vor, wornach des gleichfalls nicht direct beerbten Detlof Lehnsvettern dessen Schulden in gewisser Höhe übernahmen. Auch im Frühling 1547 schwebten noch wieder Verhandlungen, diesmal wie früher ausdrücklich wegen inländischer Gläubiger.

Die Wittwe v. Buchsheim mag nicht ohne Grund gefürchtet haben, wegen ihrer weiten Entfernung bei diesen Ausgleichen zu kurz zu kommen. Ein weiteres Moment für energisches Auftreten, welches nun für sie der kaiserliche Statthalter Graf Schlick auf sich nahm, lag gewiss in der mittlerweile erfolgten Niederwerfung des Schmalkaldener Bundes (1546 bei Mühlberg). Die somit erstarkte Autorität Karl's V. suchte sich auch in Norddeutschland geltend zu machen; vielleicht lag in der Sache der von Schlick vertretenen Wittwe noch ein und das andere, besonders politische Moment.

Das Geschlecht v. Buchsheim sonst nachzuweisen ist bisher nicht gelungen. Eine Barbara, geb. v. Kracht, weis't sich aber unmittelbar als einheimisch in der Niederlausitz aus; Angehörige ihrer Sippe finden sich (im vorigen Jahrhundert) mehrfach in Verbindung mit dem Lausitzer Zweige der v. Oertzen. Dass diesmal nur ein rein geschäftliches Verhältniss Platz griff, liegt ziemlich auf der Hand, obwohl man den eigentlichen Grund der Schuld v. Parkentin's an v. Buchsheim nicht kennt. — Der neuerliche Schriftwechsel, welcher nach augenscheinlicher Resultatlosigkeit der Abwickelungen von 1545 demnächst zur Nennung des Namens auch von v. Oertzen führt, begannen im Herbste 1548. Aus dem »gantzen hawffen scharffer vnd harter briefe«, welche sich schon damals bei Herzog Heinrich angesammelt hatten und deren Ton sich noch steigerte, heben wir nur folgende Umstände heraus.

Am Sonnabend nach Allerheiligen (Novbr. 3.) 1548 schrieb der »Hauptmann auf Schwiebus«, Bastian v. Knobelsdorf, von Beeskow aus an Graf Schlick in Vertretung seiner »Muhme«, Wittwe v. Buchsheim, er möge dieser zu ihrem Rechte gegen die Meklenburger verhelfen. Schlick liess daraufhin am 17. November (Sonnabend nach Martini) ein Schreiben an Herzog Heinrich von Lübben abgehen, das noch ziemlich verbindlich gehalten ist, jedoch schon in Aussicht stellt, er werde eventuell, »wiewol vngern, e. f. g. vnterthanen sambt iren hab vnd gutern in diesem marggrafftumb, wo die betreten, mit rechte vftzuhalten« sich

veranlasst finden. — Der Herzog antwortete (Plau, Novbr. 25., am Katharinen-Tage): »im nächstvorschinen winter«, d. h. 1547 auf 48, sei die v. Buchsheim persönlich in Meklenburg gewesen und habe mit Beihülfe der Herzoge erzielt, dass von den Bürgen die Schuldsumme nebst einjährigen Zinsen in Wismar deponirt wäre. Sie sei damit aber nicht völlig zufrieden gewesen und habe auch von der ihr angebotenen richterlichen Entscheidung keinen Gebrauch gemacht. — Freitag nach Circumcisionis (Januar 4.) 1549 wandte von Beeskow aus die Wittwe sich wieder an Graf Schlick. Sie berichtete, bei ihrer Anwesenheit zu Güstrow, welche Antoni 1548 stattgefunden habe, sei keiner der Bürgen erschienen; und ferner könne sie, indem Hans v. Bülow die Zinsen seit 10, Detlof v. Parkentin seit 9 Jahren schuldig sei, sich mit deren Verkürzung auf ein Jahr nicht zufrieden geben. Auch die Bürgen einzeln an ihren Wohnstätten aufzusuchen, sei ihre »Gelegenheit« nicht gewesen.

Das Schreiben nach Meklenburg, in welchem Graf Schlick dem Ansuchen die erbetene Unterstützung zu Theil werden liess, ist nicht vorhanden. Auf dasselbe bezieht sich der von uns an die Spitze gestellte Erlass an die einzelnen Vasallen. Erst Donnerstag nach Kiliani (Juli 11.) erfährt man Weiteres durch ein neues Schreiben Schlick's. Die Sache scheint aus dem Grunde nicht fortgerückt zu sein, dass verschreibungsmässig 8 Procent Zinsen entrichtet werden sollten, die Bürgen sich aber nur zu deren 5 verstehen wollten. Am Mittwoch nach Matthaei (September 25.) setzte Herzog Heinrich einen Termin an, im Antoni-Umschlag 1550 zu Güstrow über die Sache zu verhandeln. Davon machte der Herzog nach der Lausitz hin Mittheilung und widerlegte nebenbei die in für uns verlorenen Schriftstücken von der Klägerin gemachten Aufstellungen. Dieselbe hatte nicht weniger als 1620 fl. liquidirt, nämlich 500 für Kosten, 600 für erlittenen Schaden. Solche exorbitante Forderungen habe er, schreibt Herzog Heinrich, durch rechtlichen Spruch unpartheiischer Belehrungs-Instanzen prüfen lassen wollen, sei damit aber bei Frau v. Buchsheim nicht durchgedrungen.

Wie die Sache endgültig sich gestellt hat, bleibt unbekannt. Aus einem undatirten Schreiben des Herzogs an seinen Vertreter am Reichskammergericht, bei welchem also wohl die Lausitzer Partei Schritte gethan hatte, ersieht man, dass wieder ein Vorbescheid auf Michaelis angesetzt, doch wegen der »Pestilenz« im Lande auf Ostern hinausgeschoben war. Dabei wird es sich schon um die Jahre 1550 bezw. 1551 handeln, mithin eine Zeit, wo der Ritter Matthias v. Oertzen nicht mehr unter den Lebenden weilte. Aber eine gewisse Bedeutung für seine Nachkommen läge in der

Sache, wenn man diese, namentlich die sich dem Militärdienst widmenden Söhne, schon für so alt ansehen könnte, dass sie damals an Ausflüge etwa nach Ungarn hätten denken sollen. Hier würde ihnen der Weg durch Graf Schlick's Massnahmen verlegt gewesen sein. Denn nach Herzog Heinrich's Mittheilungen hatte dieser alle Absicht, zu thatsächlichen »Repressalien« zu schreiten. Dagegen wollte der Herzog beim Reichsgerichte ein »Inhibitorium« erwirken, oder wenigstens, wenn der Lausitzer Landvogt wegen der Zugehörigkeit seines Bezirkes zu Böhmen die Reichs-Competenz nicht anerkennen würde, ein »Vorschreiben« an die Krone Böhmen, um solche Friedensstörungen abzuhalten.

Der Name des energischen Landvogtes Albrecht Graf Schlick ist auch hier, wie regelmässig, der Ergänzung bedürftig. Nicht nach Passau heisst er, der alten Donaustadt, sondern richtiger nach Bassano im Venetianischen, deutsch in Passaun modificirt. Seine weitern vielfachen Titel (insbesondere »Herr zu Weiskirchen«) werden in den excerpirten Schriften oft in ganzer Fülle gebracht. Bekanntlich dauert das Geschlecht bis heute; es ist in Oesterreich gross geworden schon unter den Türkenkämpfen des ausgehenden 14. Jahrhunderts und hat besonders im Amte der Kron-Kanzler reiche Thätigkeit entfaltet.

Nr. CCCCIV[a]. (DXXV.)

Uebersicht der v. Oertzen'schen Güter im Amte Bukow nach (einem Landbede-Register und) dem Amtsbuche.

D. d. (1552 bezw.) 1558.

Inname der landtbede imme ampte Buckow, de anno 1552 dorch my Jacob Ratkenn, kochmester darsolnest, vpgehauen.

Kerspel Nien-Buckow
Stadt Buckow.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Kerspel Olden-Buckow.

— — — — — — — — — — — — — — — —

Olden-Buckow: X½ houen: de Hillige Giest tho Lubecke dath hogeste.

— — — — — — — — — — — — — — — —

1 marck die kroch.

Teskow: VI houenn: die fursten dath hogeste.

II marck Marquerth Brincker;

II marck Claues Sander;

II marck geuen se samptlich van II houenn, szo den Ortzen ankamenn, vnd horen tho einem geistlichen lhene.

Summa VI marck von VI houen.

[Tesckow: hef[t] VI huuenn — — — — — —.

Hans Ruge buwett II houenn, dorahn m.[in] g.[nedige] h.[ere] de gerechticheitt, wo bauen geschreuenn, vnd der Ortzen acker heft he dat drudde partt vann II houenn; sin acker licht inn v[i]er schlegenn, kann iarlichs, ein iar dem andernn tho hulpe seienn:

— — — — — — — — — — — — — — —

Vor diese seine haue vnnd guter gift vnnd d[i]ennt he m. g. h., wo folgett: VIII ss. konigsbede iarlichs m. g. h. van der Ortzen acker; vann dem andern acker, denn he vnnder der (!) ploch heft, gift he dem kerckhern tho Buckow de pacht.

VI fl. XVI ss. gift he dem kerkhern tho Bukow.

II fl. V ss. IIII ß pacht van der Ortzenn acker dem kerckhern tho Buckow; m.[in] g.[nedige] h.[ere] heft denn kerckhern mit demsuluen lehne vorleenett.

— — — — — — — — — — — — — — —

Summa des geldes, so he gift, isz in summa (!): IX fl. IX ss. IIII ß. (— Ausserdem Naturalien. —)

Claws Zander buwett II houenn vnnd datt drudde partt vann der Ortzenn beiden houenn; — — — — —

Vor diese seine haue vnnd guter gift vnnd dennt he m. g. h., wo folgett:

II fl. VIII ss. konigsbede iarlichs m. g. h.; alse II fl. von den beiden hauen, so dem dorpe thogeschreuenn, vnnd VIII ss. von dem drudden parte der Ortzen houenn. — — — (und ferner u. A. gleichfalls 574 ss. 4 ß „von der Ortzen houen dem kerckhern tho Buckow, den m. g. h. mitt dem lehne vorlent“).

Marquardt Brincker buwett II houenn — — —

(wie Nr. 1, Hans Ruge, bis:)

Vor diese seine haue vnnd guter gif[t] vnnd dent he m. g. h., wo folgett:

II fl. [VIII ss.: über der Zeile ergänzt; vgl. Zeile 4!] konigsbede;

I ss. stolbede;

VIII ss. van der Ortzenn acker konigsbede m. g. h. IIII fl. dem kerckhern tho Buckow van der (Ortzen: gestrichen!) hern beiden houen;

II fl. V ss. IIII ₰ van der Ortzen acker dem kerckhern tho Buckow, so m. g. h mitt dem lehne vorleent. — — — — — — — — — — — — —]

Klastorp IIII houen; die Orszen dat hogeste —

(8 Stellen, davon 2 je 1 marck, eine 12 ss., 2 davon 8, und 3 je 1 ss. 4 ₰ zahlend:) Summa IIII marck vor IIII houen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Kerspel Olskercken.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Kerspel Berndeshagen vnde Barsee.

Bersee: III houenn, I kroch, I smith; die fursten dath hogeste.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Wust: VI ss. by einem erue: hebben ettelich iar her die Bibowen brucketh, vnd willen nicht[s] darvan geuen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Goltbarch: VI katen; die Oertzen dat hogeste. — — (6 Stellen zu 4 ss.:) summa 1½ marck.

[Goltberch: ist der Ortzen zu Tutzenn vnnd Gerdeszhagenn dorp; m.[in] g.[nedige] h.[ere] auerst hef[t] darin iarliche heuinge. XII ss. konigsbede.]

Dolgelasse: IIII houenn; die Bibowen dath hogeste.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

[Dolgelass — — (Königsbede und Stolbede zum Amte:) de ander gerechticheit in gemelten dorpe gehort den Bibowen thom Berndeszhagen].

Putklot: II houen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

I katen buweth Hinrich Bockenhower; darnha (!) gifft hie I ss. den buren thor Ternow.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

[Putklot: in dessem dorpe hef[t] m. g. h. iarliche heninge IIII fl. XII ss. konigsbede; de ander gerechticheitt in gemeltem dorpe hortt den Bibowen thom Berndeszhagenn].

Kerspel Mulsow.

Wackendorp: IIII houenn, I kate; die Ortzen dath hogeste.

(8 Stellen, zahlend von 4 ss. bis 1 Mark:) Summa IIII marck 4 ss. van IIII houenn vnnd I katenn.

Geruestorp: IIII houenn, I kroch: de Ortzenn dath hogeste. —

(9 besetzte Stellen, davon 5 je 9½ ss., 4 je 1½ ss. zahlend; zuletzt:)

wust: 1½ ss.: den acker buweth **Hi(i)werth vann Ortzenn**.

VIII ss. d(i)e kroger: pauper.

Summa 4(!) marck VII ss.

Kerspel Satow.

Gerdeshagen: IIII hauen; der Ortzen dath hogeste (folgt ½ Seite leer!).

Kerspel Olden-Carin.

Nien-Carin: III houenn, IIII katen; die fursten dath hogeste. —

(Die Bauern zahlen 20, 16 und 12 ss.; die Kossaten je 4 ss.)

[Nien-Carin heft IV½ houe. Ahn diesem dorpe heft m. g. h. dat hogeste vnnd sideste gerichte — — —

Item vp gemelter veltmarckenn steidt ok ettlich eickenn holtt, auerst nicht sonderlichs vann werden; men kan noch balcken edder sparenn edder stender darin finden.

Item m. g. h. heft vor sich vff gemelter veltmarckenn dre hawehaltes: denn ersten genomett de Rige, die ander genomett de Auerdick, die drudde im Stadtbrocke. Diese III hawe werdenn nicht gestadett zu fullen hawenn, denn men moth se bruken henn tho Malpendorf zu thunholte.

Item noch hebbennn m. g. h. vf gemelter veltmarckenn dre wecke hawe holtes; in demsuluigenn hebben de Ortzen tho Roggow de helfte, szo se ie vnnd allewege gehat hebbenn.

Die erste how, genomett datt Molenbrock: wen[n] idt howich isz gewesenn, hett idt gegulden 40 marck; ist ouerst nu nicht 20 marck wertt.

Die ander how, genomett de Koppel, hebbenn inne vorgemelten Ortzenn de helfte ahn dem weckenn holte; vnnd wen[n] idt howich isz gewesen, heft idt 30 marck gegulden.

Die drudde how, genomet datt Kottlandt, hebbenn inne de Ortzenn de helfte in dem wecken holte; vnnd wenn idt howich isz gewesen, heft idt gegulden 10 marck.

Inn gemeltem dorpe heff **Sinert vann Ortzenn** twe koter wanen, darahn m. g. h. gar keine gerechticheitt.

[Die Namen der Bauern sind laut Amtsbuch: Claus Winter, Achim W., Asmus Klünder, Hans Westfal, Jakob Boleke, Matthias Moleke. Von ihnen werden die beiden letzten ausdrücklich „koter" genannt; zum Schluss folgt die Bemerkung: „De buwlude im dorpe sint schuldich, ieder I sch[epel] hauern tho geuen, wen[n] men de pacht boret; vnd de koter ½ schepel."]

Rosenhagen: III hackel-houenn.

(9 Stellen mit Erlegnissen von 10½ ss bis unter 2 ss.; „summa III marck vor III houen.")

Kerspel Russow.

Seskendorp: XIII houenn; Dobbran dath hogeste.

(6 Stellen, sämmtlich ungefähr 2 Mark oder 32 ss. gebend:

„III ß geuen se samplich; summa XIII marck vor XIII houenn.“)

Aluerstorp: XI houenn; Dobbran dath hogeste.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

(Von 5 Stellen zahlen 4 je etwa 2 Mark, die letzte nur 13 ss.; „summa XI marck van XI houenn.“)

Russow: XVII houenn, I smith, I kroch; vnnd vnder den XVII houen ist I wust:

— — — — — — — — — — — — — — — — —

(19 Stellen nebst Schmiede und Krug; letztere geben je 1 Mark, die Bauern — über deren Namen siehe das Weitere zu Nr. CCCCXIII[a] — durchschnittlich 24 und 16 ss., aber auch herunter bis zu 4 und 2 ss.: „summa XVIII marck.“)

Kerspel Olden-Gartze.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Wustrow: XVIII houenn, darvnder I wust.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

(16 Stellen, von denen die ersten 11 meist 12½ ss. zahlen; Nr. 2: 14 ss. 6 ß, Nr. 5 und 11: „I marck VIII ss.“ — Sodann folgen noch:)

Wust: XII½ ss.: Clawes Kroger;
I marck VIII ss.: Hinrich Glode;
wust: XII½ ss.: Achim Schroder;
III½ marck I ß vor XVI katenn, so mith tho (?) die houenn horen schalen.
VIII ss. wust by I katen.
I marck vam krochere (?);
VIII ss.: eine smede.
Summa XVI marck IIII ss.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Olden-Gartze: IX houen, darunder II wust, so m. g. h. leth buwenn; IIII katen. — — — — — — — — — Summa VII marck IIII ss.

[Olden-Gartze: heft VII (!) houenn, thodem buwett m. g. h. dar II houenn. II katen, darahn m. g. h. das hogeste vnd sydeste gerichte. — — — — — — — — —

Kersten Rugewoltt buwett II houen, kan ierlichs, ein iar dem andern zu hulff, szeien: — — — — — — —

Vor diess szein hu[w]e vnd guter gift vnd dent he m. g. h., wo folget:

— — — — — — — — — — — — — — — — —

An korne gifft he:

XVIII sch.[epel] afleger hauern m. g. h.;
IV½ sch. gersten| tegetkorn [an] Churt von der
IV½ sch. hauern| Luhe, so Otto V[i]eregge gehort.
III sch. gersten | **Dirke Ortzen** zu Gurow.
III schepel hauern|
III½ sch. gersten| Friedrich Vereggen zu
III½ sch, hauern | Wokrente.

— — — — — — — — — — — — — — — —]

Nach dem Original-Register, bezw. (in [— —] jedesmal nachgesetzt) dem Amts-Lagerbuche, das in 1558 gehören wird. Ein Document wie letzteres sollte grundlegend sein für die Erkenntniss der Verhältnisse auch der zu den eigentlichen Domänen in gewissen Communion-Beziehungen stehenden Lehngüter. Das Amtsbuch leidet jedoch an manchen Inconsequenzen. Z. B. findet sich über Teschow eine zweite Aufstellung, welche anfängt:

Tesckow heft VI houen; tho dem hebben de **Ortzenn** van Gurow vnnd Roggow ein erue in gemeltem dorpe; gehortt darahn m. g. h. keine gerechticheitt

Im Uebrigen weicht das Referat nicht sachlich von oben gegebenen Notizen ab. Dagegen fehlt jede Erwähnung des v. Oertzen'schen Antheilbesitzes an Teschow in einer neuern Auflage des Amtsbuches, nämlich von 1580, wornach die 3 Bauern zusammen 6 Hufen hatten.

Eben dies Amtsbuch von 1580 sagt über die Verhältnisse in Neu-Karin:

Weiche holtzung:

Ein orth ellerholtz vfm Nien-Karinschen velde, doran die Oertzen den halben theil haben; wan darin gehawen wirdt, theilen sie das holtz vfm stemmen nach der kauel, daruon wirdt nichts verkaufft, sondern kumpt zur feurung zum hause (— d. h. Bukow! —). Noch ein orth in derselben veltmarck, der Oberteich genandt; wirdt von den Ortzen gestritten, den besitz aber hat man zum ambte, vnd wirdt auch zu hauses nottorft gebraucht.

Ueber die Einwohnerschaft des Ortes heisst es nach Aufführung der Bauern und zweier Kossaten fürstlichen Antheils:

So die doppelte landtbete gehet, geben sie semptlich neben zwei kossen, den Ortzen zustendig: L.[übisch?] 7 fl. 8 ss.

Die Namen dieser ritterschaftlichen Leute sind nicht zu ermitteln; laut Visitations-Protocoll von 1594 wohnte jetzt ein »Paschen Ortze« im Dorfe, doch wohl nicht auf einer Stelle, welche seinen adeligen Namensvettern zustand.

Die Beziehungen der v. Oertzen zu den übrigen Landpfarren sind in möglichstem Zusammenhange schon (»Rückblick« S. 359ff.) besprochen worden. Vorzugsweise lenkt der Blick sich noch auf die ihrem Stammgute so nahe liegende städtische Gemeinde. Und dabei fällt einiges ab für die unbedeutenden, aber immer räthselhaften und auf alte Zustände deutenden Pertinenzen von Roggow oder andern Hauptgütern in vorzugsweise domanialen Ortschaften. — 1569 behauptete der Neu-Bukower Pastor, selbst 3 Bauern in Teschow zu besitzen, welche ihm durch den Amtshauptmann entfremdet seien. Nämlich in Hinsicht der Dienste; die Pacht-Erlegnisse im Belaufe von 21 Mark Geld und ein Drömt Hafer gingen ihm noch regelmässig zu. Dann heisst es weiter:

10 marck pacht seind noch daselbst fellig, welcher(er) sich die Ortzen angemazset haben. Aber esz hette vnser gnediger furst vnd her, hertzogk Johans Albrecht zu Meckelnburgk auf befurderung Doctoris Heshuszii dieselben zehen marck dem pastornn verordent."

Ferner wurde im Kirchenschatze vorgefunden „I alte casell, darauff der Ortzen waffenn."

Endlich aber die Hauptstiftung des Geschlechtes im Orte war:

das hospital in Newen-Bukow, zu welchem die Ortzen patronen seinn.

Dasz armehausz ist nidergefallen vnnd gantz verwustet gewesen"; es habe deshalb unter höherer Genehmigung der Amtmann „mit den Ortzen gehandelt, das sie dieselbe hausz- vnd hoffstedte abgetretten, vnd gewilligt, das dasselbe armehausz auf eine andere stedte soll gesetzet werdenn, — — —; vnnd hatt (— an Dotation —), wie volgt:

Pacht:

II marck ierlicher pacht gibt N. Wulff in Nantrow, aber er hatt sie in 8 iahren nicht auszgeben.

Acker:

II stucke ackers, das eine licht vber die sieben schutze, dasz ander[e] vber dem steinbette (— d. h. Hünengrab? —), wirt zun halben geseiget.

Holtzung:

Diss armehausz hatt notturftige feurung ausz dem Steinbruch."

Dass letztere Ortsbezeichnung mit dem benachbarten Steinbrink nichts zu thun hat, liegt wohl auf der Hand. Dass aber die Bewidmung mit Aufkünften aus Nantrow auf einen alten v. Oertzen'schen Besitz daselbst schliessen lässt, stellt sich sehr wahrscheinlich. — Dass die Verschmelzung dieser vielleicht uralten v. Oertzen'schen Stiftung mit dem bedeutenderen Hospiz zu St. Georg der Erfolg ihrer oben berichteten Concession war, liegt auf der Hand. Die Erinnerung an ihr Vermächtniss für den Pfarrer, nämlich aus Teschow, scheint sich verloren zu haben.

Ueber ihre Berendshäger Güter ist zu sagen, wie (vgl. Nr. CCCLXII[a]) sich nunmehr ergiebt, dass diese Pfandschaft schon gegen 1550 ist aufgehoben worden. Ein Rest alter Beziehungen scheint in dem Erlegniss von 1 ßs. (!) aus »Putklot«, d. h. Pustohl, nach Tarnow zu stecken, das gemeinsam mit Boitin und Zernin (sowie Zibühl) in Sivert III. v. Oertzen Händen gewesen ist.

Wenn bei dem Compensations-Objecte für die v. Bibowschen Güter um Berendshagen, nämlich Goldberg bezw. Tützen, beides den Gerdeshäger, d. h. Gorower v. Oertzen zugeschrieben wird, so ist das eine nicht zu verachtende Erweiterung unserer Kenntnisse. Ein gleiches gilt von der Aussage des Amtsbuches von 1558 an seiner zweiten Stelle über Teschow, wornach der geringe Besitz in diesem Orte beiden v. Oertzen'schen Linien: Roggow wie Gorow, vorbehalten war. — Die Uebersicht über ihren, soweit nach den vorliegenden Quellen erreichbar, Grundbesitz im Bukow-Ilower Lande schliessen wir mit einem ziemlich formlosen, jüngst zu Tage gekommenen Actenstücke (von 1578/9 u. s. w.) über Garwensdorf:

Vp der cantzel afghesecht worden, hebbe sinen egenen zedel (!) **Siuert von Ortzen** leth seggen, szo hir wol (– d. h. wer —) is, deme Marten Gargow schuldig is: de schal en tokamende dinxtedage, wen[n] de klocke achte is, to Garuenstorp im katen wesen.

ao [15]78.

Anno 1579, dinxstedages [na] Estomihi (— Febr. 11. —) hefft mi ghelauet vnde handtastunge ghedaen Jeronimus

Grelle wegen Marten Gargowen arue vnde siner schuldt, dat **Sinerdt von Oertzen** wil wedder instellen perde vnde wagen inwendich 4 weken, oder mit i[h]m in frundtschop handelen. Hir an vnde bi [sind] ghewesen d.[ominus?] Au[gu]stin Duriar, Claes Boke vnde Ortzen sin vaget. Actum vnder deme radthuze, hora 3ª, den 3 Martii, ao. vt supra. Hirvp hefft mi d. Grelle thogestellet dusse vordrages-zedel vp 63 marck 14 ss. dorch Jasper Koneken den sundach na Pe.[tri] Paul[i], war de 1. Julii Ao. [15]82; vnde is to weten, dat ich entfangen hebbe van Marten Jarchowen arue nu bositter, Jachim Drewes, twe marck vp Paulus bokeringe (— Januar 24. —); datum Ao. 84; vnde [he heft] ghelauet, de termine to holden, etc. (— dann folgt noch, in runden Klammern und undeutlich dem Sinne nach, nicht aber der Schrift, ein „nicht"). Entfangen van Jachim Drewes veer marck den tei[n]den dach des monates Februarii Ao. 1586.

Nach einer Aufzeichnung auf einem Bogen Papier, auf welchem rückwärts von gleicher Hand steht: »Ortzen vorsege- | lung van Marten | Jarchowe[n] erue.« Der unbekannte Autor dieses Memorials war jedenfalls in Wismar zu Hause, die zweite Partie des Tenors ist gewiss von einer Verhandlung unter den »Lauben« des dortigen Stadthauses zu verstehen. Darauf deuten die Namen Grell und Dürjahr. — Es ist einer der seltenen Fälle, wo wir Sivert IV. v. Oertzen in seiner patriarchalischen Thätigkeit kennen lernen. Weder einen Bauern Jarchow noch Drewes hat das Bede-Register von 1552; vermuthlich handelte es sich also 25 Jahre hernach um die wüste Hufe, welche einst v. Oertzen selbst nutzte.

CCCCV[a]. (DXXVI.)

Die älteren Gebrüder v. Oertzen, Schweriner Linie, theilen sich in ihre Erbgüter: Gammelin nebst Zubehör für Vicke; Schossin u. s. w. für Stephan.

D. d. (Schossin oder Gammelin?) 1562. October 15.

Kundt vnnd apenbahr sey alle deniennigen, die diesem brieff sehen oder horen lesen, das sick **Steffan** und **Vicke** gebruedere die **von Ortzen** erstlick vmb ihre erffgutt

furlicket, fureiniget vnnd furdragen, nemblich also dat **Vicke von Ortzen** vnnd seine erben vnnd erbnehmen erfflich beholden scholden Gammelin vnnd einen buren [?hof to] Radelübbe, alsz Heinrich Schmelle, mit aller geregtigkeit, högste vnnd siedeste; dienste, pechte, acker, wische[n], weide, more[n], inflote vnnd vthflothe, nichts vhtbescheiden: Des schall sick **Vicke** nach alle seinem willen vnnd zum besten geneten vnnd gebruken vnnd seinen nutz darinne suchen nach alle seinem gefallen; dar anne **Steffan von Ortzen** nichts beholden will offte schall. Dar entkegen schall **Steffen von Ortzen**, he vnnd seine erben vnnd erfnehmen, erfflich hebben vnnd beholden Scharsin mitt aller gerechtigkeit: dienste, pechte, acker, holtzung, wische, weide, dike, more, inflote, vthflothe; midt handt vnnd halsz, hogeste vnd siedeste: nichts vthbescheiden; des schall sich Steffen nach alle seiner gefallen zum besten geneten vnnd gebruken vnnd seinen nutz nach alle seinem gefalle[n] darinne suchen; daranne Vicke nichts beholden schall offte will. Deszgleichen schall Steffan vieff lude zu Radelubbe erfflich beholden mit pechten, diensten, mit hogeste vnnd siedeste, an acker, wische[n] vnnd weiden; daranne Vicke nichts beholden schall, vthgenahmen datt afflager darselbst, schall Vicke desz sick hebben zu erfrewen. Wass sich de Rodemohle dutt belangen, die schollen Vicke vnnd Steffan zu lieken d(i)elen hebbenn zu gebruken; so wit(t) alsz die paelen, so itz in dem dieke geschlagen sein, schall viel gemelte[r] Steffan hebben zu fischen. Wasz aberst die strom vnden vnnd bauen dueth belangen, scholen sie al beide tho geliek geneten vnnd gebrucken, dat mattekorn schoelen se tho gelicke von einander d(i)elen; wasz an aele in [der] aelkisten gefangen werdt, schall ock gelick geholden vnnd ged(i)elet werden. Wasz aber zu bawen an der muhlen, an schleusen, an demmen, an stein zu kopen [ist], scholen sie beide auff ihre vnkosten [leisten?] vnnd bawen, kopen vnnd betern laten. Den Rodenkrog schall **Steffan** gantz beholden, so alse he zu itziger zeitt befunden wirtt. Weiter so hefft **Vicke** seinem freundtlichen vnnd lieben bruder **Steffan** nachgeuen, darmitt alle irrung, schwespalt vnd

vneinicheitt schall abgehauen sein, einen ort ackers mit der holtunge fur dem espenholte an bett an die Zuede, so itz[t] die nachfolgende oh(r[e]me, schweger vnnd freunde fur gutt geachtet vnnd den ortt vpgeschaten, oek geschalmett ist worden, fur twe haue ackers, so Vicke Steffan dan (?) wolde, daranne Vicke nichts beholden; die wische[n], so darselbst sein, die schollen die von Gammelin beholden, wie se se [van] je her gebrukett hebben. Dasz also bei ihren trewen vnnd ehren, bei dem worde der warheit ewich vnnd erflich zu holden alle stucke vnnd articul, nichts zue wiederen, hebbe wi vnse angeborne pitzschier be[n]edden[1]) diszen brieff wiszentlich thuen drucken, vnnd weiter gebeten vnse ohme, schweger vnd gueten freunde, alze nemblich Viett Lutzow zu Lutzow erbgeseten, Vlrich Pentze, erfgeseten zu Toddin, vnnd Henneke Pentze, erfgeseten zu Besendorppe, dat se ihre siegel neben vnse zu der w(e)itlicheitt dun drucken; welcher gegeuen vnd geschreuen [is] na gades gebortt dusent vieffhundert vnnd im twe vnd söstigisten [iare], den vöfftheinden Octobris.

Nach einer Abschrift, unter welcher fünf »loca sigillorum« graphisch angedeutet sind; darunter steht noch: »mein eigen handt.« Augenscheinlich für die vorletzte Stelle geltend, würde das auf Henning v. Pentz-Toddin treffen, falls es nicht in der Abschrift an eine unrechte Stelle gerathen und auf den durch die betr. Ausfertigung hauptsächlich Verpflichteten gehen soll. Man ersieht nun nicht recht, ob das für Stephan-Schossin oder Vicke-Gammelin bestimmte Exemplar des Vertrages der Abschrift zu Grunde gelegen hat. Sie steht in einer 1618 für das Reichskammergericht gefertigten Gesammt-Copie der Hof- und Landgerichts-Acten über die streitige Schossin-Gammeliner Gränze. Von Stephan II. v. Oertzen-Gammelin beigebracht, ist der den Acten einverleibte Text vom Notar »cum originali, fideli habita collatione« verglichen worden. Dessen Abschrift liegt aber auch nur wieder in einer solchen zweiter Potenz vor; denn der Producent gab sie als Urkunden (nämlich zusammen mit dem Theilvertrag von 1591 und dem Verkaufs-Consens über Gammelin und Mühlenbek von 1607), »so ihm aus der furstl. Meklenb. Cantzlei (— zu Schwerin —) in Sachen seines Vettern Vicke von Ortzen contr[a] ihn, Steffen (— II. —) von Ortzen — — sindt zugekommen.« (' beuedden).

Ebensogut kann hier also auch das für Vicke, mithin Gammelin, gefertigte Instrument massgebend gewesen sein,

von der Schossiner Seite die entsprechende Ausfertigung gefehlt haben. Unter allen Umständen verfügt man jetzt über einen bislang vermissten Theilvertrag (vgl. Bd. II A, S. 226, sowie II B, Nr. CCCCXIV), wie er nämlich in einem nachfolgenden 1585 vorausgesetzt wird.

Zugleich erleidet man aber auch eine Enttäuschung, insofern nur zwei Brüder an der Vereinbarung Theil nahmen, nicht auch Joachim und Segeband. Nach allen Umständen unterliegt wohl dem wenigsten Bedenken die Annahme, Joachim sei schon vorher, und zwar hauptsächlich mit Wustrow, abgefunden worden. Dies zu späterer Entwickelung verstellend, gehen wir auf den äussern Anlass ein, welcher das wichtige Document zu Tage förderte und seine Erhaltung sicherte. Vielfache Reibereien um die inneren Gränzen des bisher einheitlichen Guts-Complexes bestanden schon unter den Söhnen von Matthias v. Oertzen, sind aber stets durch Nachbarn oder aus eigener Initiative der Parteien beglichen worden. Anders wurde es nach (1607) eingetretenem Besitzwechsel zu Gammelin-Mühlenbek; die v. Pentz daselbst gediehen mit Stephan II. v. Oertzen zu Schossin in processualische Weiterungen. Soviel geht aus den Zeugen-Aussagen hervor, dass in früheren Zeiten, wo der ganze Complex Schossin-Mühlenbek-Gammelin-Bandenitz »unter einem Herrn« war, man es mit der Gränze der einzelnen Feldmarken nicht so genau nahm. Ein älterer Gewährsmann wusste sich noch zu entsinnen, dass der Vater Matthias v. Oertzen die später streitige Scheide abgeritten und zu seinen Begleitern gesagt habe: wenn seine Söhne einst theilen wollten, so sei dies der rechte Strich. — Auch in deren ersten Jahren (oder vielmehr nach Erlöschen der Linie Stephan's I. und Stellan's, also 1591 ff.) sei es vorgekommen, dass Joachim zu Gammelin die »Plack-Wiese« hinter Möllenbek an Vicke zu Gammelin abgetreten, dieser dagegen, jedenfalls zu Gunsten von seines Bruders Bauern in Radelübbe, diesem eine Wiese an der Bandenitzer Gränze überlassen habe.

Der Hauptwerth des streitigen Gebietes bestand in seiner reichlichen Waldung. Ein v. Lützow, der bei früheren Anlässen sie in Augenschein genommen hatte, soll dahin sich geäussert haben, solchen Holzreichthum habe kaum ein anderes Gut aufzuweisen. — Darin soll nun Vicke v. Oertzen, der Gammeliner, schonsamer gewesen sein als sein Bruder Joachim. Jener berief einen »Glasbrenner«, baute ihm Hütte und Wohnhaus und liess selbst ihn noch einige Jahre wirthschaften; dann verkaufte er (1607), aber im Jahre darauf liess der Industrielle sein Werk im Stich. Es hatte dasselbe viel Aufsehen erregt; der Walsmühlener Amtshauptmann,

ja die fürstlichen Herrschaften sollen es in eigener Person besichtigt haben.

Mehrere Jahre nach Eingehen der Gammeliner Hütte, welche ziemlich auf dem Schnittpunkte der Gränzen gegen Mühlenbek und Schossin gestanden haben muss, reizte es den Besitzer letzteren Gutes, nunmehr Stephan II. v. Oertzen, jetzt auch seinerseits gleichen Vortheil zu ziehen wie einst der Oheim. Er liess Daniel Gundlach, den Hüttenmeister von Bantin (bei Zarrentin, im Domanium) kommen und zeigte ihm die Bestände im »Forth« oder »Horst«. Der aber bekam Wind von den mit den v. Pentz in Gammelin obwaltenden Schwierigkeiten und liess sich nicht wieder sehen (er ist vielleicht der Vorvater aller heutigen v. Gundlach's, s. § 441 in Bd. V). Diese vereitelte Speculation und der Aerger darüber wird es namentlich gewesen sein, was Stephan II. bewog, die Sache unter allen Umständen zu bereinigen.

Der processualische Erfolg ist denn auch zunächst auf seiner Seite gewesen. Gegen Leistung eines Eides, dass die ihm entgangene Nutzung des streitigen Gebietes soviel betragen, wurde ihm eine von den v. Pentz zu leistende Entschädigung von 1500 Thaler zugebilligt. Und dann wurde ihm, was Voraussetzung für das Andere war, diejenige Gränze gesichert, welche er auf Grund der Angaben seiner Gutseinwohner als die richtige in Anspruch genommen hatte; so ist am 18. Juli 1618 vom Güstrower Hof- und Landgericht entschieden worden. Die sachfälligen v. Pentz appellirten an's Reichskammergericht; aber hier ist nach etwa noch siebenjährigem Schriftwechsel, der in der Sache wenig weit fortschritt, dieselbe liegen geblieben, namentlich weil der über Norddeutschland sich ausbreitende grosse Krieg die Communicationen äusserst schwierig machte.

Was an den weitläuftigen, aber in diesem Puncte einstimmigen Zeugen-Aussagen besonders merkwürdig ist, betrifft die Lage des Hofes Mühlenbeck. Es wird regelmässig darauf recurrirt, dass dessen »altes« oder »Backhaus« mit einem Ständer noch auf Schossiner Grunde stehe. Diese an sich irreguläre Lage vergleicht sich unmittelbar damit, dass auch sonst die Hofanlagen der ganzen Liegenschaft manche Umformung erlitten. Auch abgesehen davon, dass der Schossiner seinen bei Weitem grösseren Antheil in Radelübbe (über 7 Hufen gegen 1½ zu Gammelin gehörige) durch Anlegung einer »Meierei« oder »Schäferei« besser zu nutzen gesucht hat. Und vom Schossiner Hofe wird gesagt, er sei vor offenbar nicht allzu langer Zeit mit Holz und Steinen grade aus dem streitigen Streifen Landes aufgebauet worden. Es gewinnt demnach den Anschein, als habe sich dies erst nach den Theilverträgen unter

des Ritters Matthias Söhnen entwickelt, als sei zu dessen Zeiten Schossin noch wesentlich Bauerdorf geblieben. Damit stimmt es überein, dass regelmässig, wenn er von Wustrow nach hier sich entfernte, Gammelin als sein Aufenthalt sich zeigt. Demnach wird auch Mühlenbek erst allmählich zum Herrensitz geworden sein, und zwar namentlich in Anlass seiner Bestimmung zum Witthum von des Ritters Matthias v. Oertzen Gattin, geb v. Bülow, von welcher es dann auf deren jüngsten und wohl körperlich zurückgebliebenen Sohn Segeband überging. Es liegt jetzt ein bemerkenswerthes Schreiben der Wittwe von 1560 vor:

Mynen frundtlichen grodt thovorne, hochgelerden, gestrengen, ehrbaren vnd erendtuasten, grodtgunstigen heren vnd besunderigen guden frunde! Ich will iw frundtlicher wolmeinunge nicht bergen, wo dat ick am vorgangen sondage (— März 3. —) bin ersten wedder vthe dem lande tho Lueneburg tho huss gekamen, vnd hebbe einen breff vor myck gefunden, welcker beyde myne gnedige heren vnd landesfursten vff geuardig[t]en dener tho Wittenborg an mich geschreuen hebben, vnd mick neuest myner kinder eren buren darhen vorschreuen hebben; dewile ick den[n] vnd mine sons nicht einer tho husse geweszen sin, vnd bidde gans frundtlich, gi willen mynes vthebliuendes iegen beide myne gnedigen heren vnd landesfursten entschuldigen vnd my man allene antheen laten einen dach, wen ich schall neuest mynen buren sampt den registern tho Wittenborg sin; szo will ych my ghar gherne alsze ein ghehorsamer (!) dar ehrschinen vnd alles, wat ick noch schuldich bin, dar endtrichten. Hirmyt will ick iw Gott dem all[m]echtigen gans trwlich beualen hebben. Datum ilig Mollenbeke, geschreuen den 6. Marcius Anno 60.

Vrsula van Bulow,
her Mattias van Ortzen
seliger nagelaten wedewe.

Nach dem Original, das nur geringe Spuren von Besiegelung aufweis't, und trotz seiner nur mittelmässig geübten Hand gewiss nicht eigne Production der Wittwe v. Oertzen ist. Gleichen Geburtsnamens mit ihr erscheint 1568 eine Wittwe Joachim's v. Wangelin auf Vielist. Da nun (s. Bd. II B, Nr. CCCCIX) erst 1571 die Mutter der Gammelin-Schossin-Wustrower v. Oertzen sicher todt ist, so läge die Möglichkeit

vor, des Ritters Matthias Wittwe hätte sich noch wieder verheirathet. Laut obenstehenden Actenstückes hätte das nun sicher erst nach 1560 geschehen sein müssen, zu einer Zeit, wo Ursula, verwittwete v. Oertzen, gewiss (weil bald nach 1520 verheirathet) 50—60 Jahre erreicht hatte. An sich ist somit schon die Identität der beiden Ursula v. Bülow zweifelhaft; sie wird es noch mehr, wenn man, wie das Vielister Schriftstück von 1568 zeigt, die Wittwe v. Wangelin völlig ungebunden mit den Gütern ihres verstorbenen Gatten schalten sieht. Das würde zur Voraussetzung haben, dass dessen Lehns-Erben leibliche Kinder der Ursula geb. v. Bülow gewesen wären. Eine solche kann aber nicht zugleich Mutter der v. Oertzen Schweriner Linie gewesen sein; denn bis 1571 wurden 5 Söhne des Joachim v. Wangelin lehnsmündig, zählten mithin wenigstens 18—25 Jahre, sodass die Herkunft von Ursula v. Bülow, bis mindestens 1560 noch Wittwe v. Oertzen, ausgeschlossen ist.

Es hat dies nur erwähnt werden sollen, weil die angebliche Handschrift der Wittwe v. Wangelin, die doch auch wohl diejenige eines Bediensteten ist, von derjenigen der Wittwe v. Oertzen abweicht. Auch sonst hat die Wahrscheinlichkeit vieles für sich, sie sei bis an ihr Ende bei ihren Kindern verblieben. Dass dieselben noch 1560, wenn auch nicht alle mehr unter Vormundschaft, so doch in Gemein-Wirthschaft hinsichtlich ihrer Güter standen, liegt nun klar vor. Der vorhin wiedergegebene Auseinandersetzungs-Vergleich von 1562 wird in den ihn enthaltenden Acten regelmässig als von 1561 citirt. Die Eventualität, die betreffende, in Buchstaben wiedergegebene Zahl sei falsch copirt, ist sehr anfechtbar; vielmehr wird die Analogie das Instrument von 1591 zu der Aenderung geführt haben. — Gewiss aber ist, dass schon das Jahr 1561 Verhandlungen gesehen hat, welche am 15. October des nächsten Herbstes nur zu einem weitern Abschluss gediehen. Muthmasslich ist der Inhalt der voraufgehenden Vereinbarung derart zu reconstruiren, dass man Schossin und Gammelin an Vicke und Stephan zur weitern speciellen Auftheilung überwies, für Joachim Wustrow, Cramonshagen und Gross-Eixen (bezw. die Ansprüche daraus) ausschied, für den schwächlichen Segeband aber als Erbtheil, und zugleich auch wohl als Wittwensitz für die Mutter Mühlenbek constituirte.

Man hat sich zu entsinnen (s. »Rückblick« S. 347 f.), dass Matthias v. Oertzen, Patron der Kirche zu Gammelin, zu deren Sprengel in Anlass der religiösen Neuerungen Mühlenbek hinzufügte, welches dann, jedoch nach Ausweis des heutigen Zustandes vergeblich, der Pfarrer von Parum für seine Parochie reclamirt hat. Auch findet sich, dass hier 1551, also bald nach des Ritters v. Oertzen Tode, ein anderer

Geistlicher zur Wirksamkeit gelangte, der aus Rücksicht auf den Frieden die Ansprüche alsbald mag haben einschlafen lassen. Aber dass nach Massgabe der früheren Sprengel-Verhältnisse Mühlenbek näher zu Schossin, das bis heute einen Bestandtheil der Parumer Pfarre bildet, gehört hat als zu Gammelin, dürfte dadurch erwiesen sein (vgl. »Rückblick« S. 347). Es kommt dazu, was über die Anlage des Hofes Mühlenbek berichtet wird; es wird sich vernothwendigen, zu diesem Zwecke dem Zuge der Gränze zu folgen, welche 1610 ff. das Substrat für einen complicirten Rechtsstreit bildete.

Von gleich hinter Mühlenbek aus zieht sich westwärts ein Gehölz, wohl von je durchgehends aus Birken bestehend; denn nach diesem Baume trägt im 16. Jahrhundert wie heute die Waldung ihren Namen. Sie erstreckt sich bis an die Gränze der vier Feldmarken Preseck, Parum, Schossin und Gammelin. Noch auf Karten des vorigen Jahrhunderts ist diese bedeutsame Stelle als »der Rothe Stein« angemerkt; von ihm beginnt auch die Gränzfeststellung, welche um 1600 veranlasst wurde. — Augenscheinlich ist hier stets der Platz für eine rege wirthschaftliche Thätigkeit gewesen. Es wurden von Alters her fleissig Kohlen gebrannt; eine neue Industrie, muthmasslich in einer ihrer ersten Ausübungen, zeigt sich in der Glashütte, welche Vicke v. Oertzen hier angelegt haben soll, die aber, wie das sonstige Schweigen darüber ausweist, bald eingegangen sein muss. Ausserdem eignete sich die Gegend zu lohnender Jagdübung; auch an Vorgänge dieser Art knüpfen die Aussagen der Ortseinwohner zu Illustrirung ihrer Ortskunde an.

Ungefähr wo die heutige Gammelin-Schossiner Scheide auf das Mühlenbeker Feld trifft, muss man damals das »alte« oder »Backhaus« angetroffen haben. Hinter dem derzeitigen »Hofe« von Mühlenbek gelegen, wird von ihm gesagt, dass der eine Ständer desselben noch auf Schossiner Gebiet stehe. Dieser Umstand dürfte ein ganz sicheres und weiteres Indicium sein dafür, dass die Feldmark Mühlenbek mit der des nördlicheren Nachbargutes früher eine Einheit bildete, also zeitweise enger mit ihm zusammenhing, als mit Gammelin, mit welchem es nach 1600 durch den Gang der Ereignisse zusammen ist geschlagen worden. — Die im 14. und 15. Jahrhundert liegende Vorgeschichte zu der v. Oertzen'schen Erwerbung von Mühlenbek ist zwar auch an der Hand dieser Sachlage nicht aufzuhellen, wohl aber zu ersehen, dass in Vorbereitung auf die Gütertheilung unter Matthias' Söhnen erst zum Aufbau einer Guts-Anlage zu Mühlenbek wird geschritten worden sein. So erklärt sich das grundsätzliche Schweigen der Acten über den früheren

Zustand dieses Ortes; als jetziges Zubehör von Gammelin und ehemaliges Bauerdorf wird seine Existenz ganz ignorirt; es heisst immer nur Gammeliner und Schossiner Gränze.

Und doch muss diese hinter dem Mühlenbeker Hofe, wie noch jetzt, so auch damals direct nach Norden eingebogen sein; sie endete bei einem Weidenbusch an der Sude. Man gelangt damit ungefähr in die Gegend, um welche 1526 (s. oben Nr. CCCLXXV[a]) Streit war zwischen Schossin und dem Amte Walsmühlen, vielleicht in Vertretung von Kothendorf. Zu diesem Actenstücke hat sich jetzt das Correlat gefunden, nämlich das darin citirte Mundat vom 27. März (»dinstages nach Palmarum, anno domini etc. XXVI«). Es ist im Texte vielfach corrigirt; lautet aber in endgültiger Fassung und nach wesentlichem Inhalt (Namens Herzog Heinrich's):

— — — Vns haben vnser vnderthonen zur Walsmolen mit clage furbrengen lassen: wiewol wir vnd sie von alters her, lenger den[n] menschen gedencken vnd vbir hundert iar, mit vnsern vnd irem quicke der wheyden in den Hohen Ellern vor iedermenniglichen vngehindert, gerowszam gebruket: so hedden (!) ir nichts desterweiniger darvber vnnd thouoren vnuorclagt vnnd vnuorhorter sachen mit ewern vndirdanen gistern mandages vns vnd enhe tho mergkliken nhadeyle vnd abbruche soliche[r?] weide die kuhebalen zwischen den felde[r]n Walsmulen vnnd Schertzin belegen, welche wir vnnd sie von altersher zur whetricht (— l. vihetrift! —), in angetzeigt weide mit dem quicke vngehindert gebraucht, geweldiglichen zurhawen, das vns von euch nicht vnpillich mishaget.

Es wird daran die Mahnung geknüpft: »solche balenn widderumb machen« zu lassen, und zwar zu bevorstehendem Osterfeste; woraufhin dann am Karfreitage die drei v. Pentz, zu Gammelin mit der schon bekannten Vorstellung sich meldeten (jenes Mandat ist in der Hauptsache von Hildebrand entworfen). Die darin stehende Lesart »vp dem kobalen« muss jetzt dahin interpretirt und modificirt werden, dass es sich nicht um eine Oertlichkeit, etwa »Kowahl«, handelt, sondern die einfach appelative Bedeutung »Kuhbohlen« Platz greifen muss. Nämlich es sind entweder Plankwerke (Zäune) zur Abgränzung einer Trift, oder wohl noch besser förmliche Bohlen-Lagen durch das sumpfige Gelände für das Vieh.

Zu welchem Arrangement des Streites es 1526 gekommen ist, steht dahin. 1575 bis 78 waren wieder Unklarheiten

über die beiderseitigen Gerechtsame zu begleichen. Jedenfalls an derselben Stelle, denn auch wieder ist vom »Ellerholz« die Rede. Der damalige Walsmühler Amtmann Andreas Stavenow hatte mit des 1569 verstorbenen Stephan v. Oertzen unmündigen Sohn Stellan oder vielmehr dessen Vettern und Curatoren zu thun, bezw. Armgart, geb. v. Platen, Stephan's Wittwe. Diese, welche im Winter zu Gutsbedürfnissen am Streitorte einiges Weichholz hatte fällen lassen, meinte auf ihrem Terrain geblieben zu sein und berief sich, indem sie selbst die Scheiden nicht ausreichend kenne, auf ihre Schwäger Joachim und Vicke v. Oertzen (23. Februar 1575). — 1577 (Januar 14.) stellte Stavenow u. A. wieder vor: es wollten »auch die Ortzen e.[wer] f.[urstlichen g.[naden] vnderthan Brandt Whulen zu Schartzinn nicht gestatten, auf oder tendes seinen acker die we[i]cke holtzunge zu howen. So hat mir doch vorgemelter Peter Zander (— Stavenow's Amtsvorgänger —) a[u]ch berichtet: alsz seliger gedechtnisse hertzogk Hinrich hatt denn hoff sampt vier houen ackers, dar iz[t] Brandt Whuele auf whonet, von Deittlof Prenne gekofft; dasz ehr dhamals van Deittloff Prenne soweit in die weike holtzung geweisen, alsz die faren van dem acker in dasz holtz ghann.«

Man sieht, die Sache mit dem augenscheinlich 1530 (Bd. II B, Nr. CCCLXXX) von Ritter Matthias zu endgültiger Erwerbung in Aussicht genommenen, damals indess nur pfandweise acquirirten letzten v. Preen'schen Besitzreste im Orte war noch fast 2 Menschenalter hernach keineswegs völlig geordnet; erst genau 100 Jahre später (1677) ist diese störende Enclave durch Ankauf Franz Karl's v. Oertzen fortgeschafft worden aus Schossin. — Die andere Seite der Frage, nämlich um die Gränze in den Sude-Wiesen, lebte nicht vor 1615 und 1624 wieder auf.

Diese kleineren Zusammenstösse unbekannten Erfolges schiessen schon über die Zeit des grossen Streites zwischen Gammelin-Mühlenbek und Schossin hinaus. Um 1600 dagegen war in der Gegend des »Rothen Steines« Lärm wegen der Begränzungen zwischen der v. Lützow'schen Begüterung (Drei-Lützow mit Harst, Preseck, Parum). Vertreter von Schossin war diesmal der furstliche Amtmann zu Walsmühlen als Vertreter der Fürstin-Wittwe zu Grabow, welche damals das Gut den v. Oertzen pfandweise abgenommen hatte (diese Sachlage ist im »Rückblick« S. 342, unter nicht gehöriger Berücksichtigung von Bd. II A, S. 255, leider nicht deutlich erkannt worden). Wegen ihres bei künftiger Einlösung wieder auflebenden Interesses sind die jungen Matthias II. und Stephan II. zur Verhandlung, die gleichfalls ohne erkennbares Resultat abgebrochen wurde, geladen worden; ihr Oheim Vicke befand sich gerade in den

Niederlanden, und von ihrem Vater Joachim († 1598) wird erzählt, er habe ehemals den Schossiner Bauern Aecker und Wiesen geschmälert, welche darüber durch »Ausräumung« sich neue Grundstücke an der Feldscheide erworben hatten. Hier lief grade der streitige Strich, dessen Behauptung für Schossin man durch Anführung solcher Thatsachen bezweckte. — Dass auch weiter hinunter, südwärts vom »Rothen Steine«, also zwischen Gammelin und Presek, früher Gränzirrungen vorgekommen waren, das belegen Zeugen-Aussagen im nunmehrigen v. Pentz-v. Oertzen'schen Rechtsgange; und in Verbindung mit einer bisher nicht recht nutzbaren Erwähnung (Bd. II A, S. 225) lässt sich das Ereigniss schon zwischen 1550 und 1560 verlegen.

Die Feldmarken-Abgränzungen dieser ganzen, die Sude begleitenden Landschaft sind durch alle Zeiten sehr schwankend und zu Differenzen disponirend gewesen. In der Gegend von Stralendorf und Pampow wird schon 1580 eine »Landwehr« erwähnt; derselbe Ausdruck kehrt wieder in der Discusion über die Scheide zwischen Gammelin und Schossin, auf der Stelle gleich östlich vom »Rothen Steinn«. Deutlichere Aussagen über so einen Gränzwall finden sich für die Gegend von Picher, und ebenso sind, um ebensoviel nördlicher, die Reste der Kunkelmauer am Nordwest-Ende des Neumühler See's bekannt.

Nach allen Umständen dürfte es sich also um die Abgränzung der (engern) alten Grafschaft Schwerin handeln, hier um die gegen Wittenburg, dass mit seinem Territorium zu historischer Zeit in Personal-Union oder doch unter einer Vetterlinie der Dynasten in der heutigen Landeshauptstadt stand. Eine um so mehr hervorragende Bedeutung kommt den Gütern zu, welche noch westwärts der Sude belegen, eigentlich wohl zur Unter-Vogtei Walsmühlen ressortirten, nie recht zu Wittenburg gezählt haben. Sie stellen sonach eine Art Brückenkopf vor; spielte sich doch ein berühmtes Gefecht 1719 in nächster Nachbarschaft ab, bei Walsmühlen. Dieser Pass mit seiner Mühle fordert zum Vergleich heraus mit dem Flussübergang Rode-Mühle und Rode-Krug, auf dem Wege von Besendorf nach Gammelin-Mühlenbek, an welcher Anlage aber jenes ostwärts liegende Gut niemals wird Antheil gehabt haben. Indem wir nun sehen, dass es 1562 ebenso zwischen Gammelin und Schossin halbirt wurde, wie das südwärts einen Suden-Winkel füllende Radelübbe, legt sich, was den Namen anlangt, der etymologische Vergleich zwischen beiden nahe (doch auch mit dem oben erwähnten »Rothen Stein«). Vielleicht ist die Farbenbezeichnung (heute regelmässig »Rothe Mühle« etc.) erst hineingetragen, Radelübbe aber richtiger in's heutige Platt-

deutsch umgeformt worden; denn alles scheint vom »Roden« herzukommen. — Wie dem nun auch sein mag: die innere Verbindung zwischen dem Mühlen-Gewese und dem Orte Mühlenbek, der alte Zusammenhänge mit Schossin aufweist, und andererseits mit Radelübbe, das doch der Lage nach höchstens von Gammelin kann abhängig gewesen sein, zeigen, dass die örtlichen Beziehungen seit lange her stark durcheinander geschoben waren.

Auch die Mühlen-Anlage nämlich bildete in den Zwistigkeiten nach 1610, wie in dem nun vorliegenden Theilvertrage von 1562 nicht den kleinsten Gegenstand. Wohlbemerkt: es ist nicht die sogenannte »Sude-Mühle«, grade westwärts von Warsow, welche jetzt zu Kothendorf zählt, also Domanium, und zwar wohl von je ist, dabei der Lage nach aber am genauesten dem Gute Mühlenbek entsprechen würde. Entgegen dieser Präsumption hat sie niemals etwas mit der v. Oertzen'schen Begüterung zu thun gehabt. Dagegen die mit einer Krug-Anlage verbundene Rothe Mühle zwischen Besendorf und Mühlenbek-Gammelin bildet eine uralte Zubehörung letzterer Gruppe. Es ist (»Rückblick« S. 340 f.) versucht worden, einen Zusammenhang zwischen dieser einst gewiss hochwichtigen und einträglichen Mühlen-Anlage, dem Namen des Gutes Mühlenbek und des hier einst sesshaften Geschlechtes v. d. Möhlen zu finden. Wie dem nun auch sein möge: der für die Gliederung des Land-Complexes zur v. Oertzen'schen Zeit interessanteste Punct ist jedenfalls der, inwieweit Mühlenbek als einst selbstständig oder aber, sei es mit Schossin, sei es mit Gammelin, in engerem Zusammenhange stand?

Entscheidend dürfte dafür die kirchliche Einordnung sein, zufolge einer nicht zu beanstandenden Aeusserung (von 1542, s. »Rückblick« S. 347) hatte Mühlenbek ehemals Parum zum Pfarrorte, stand darin also mit Schossin gleich. Zweckmässigkeits-Gründe, welche sich aus der näheren Lage von selbst ergeben, hatten, mit Erfolg bis heute, den Ritter Matthias durch Verschiebung der Kirchspielsgränzen die Sachlage, d. h. die alte Verflechtung Mühlenbek's mit Parum und sonach auch Schossin zu verdunkeln veranlasst.

Was nun Radelübbe angeht, so soll davon zu Gammelin nach den späteren Behauptungen nicht mehr als etwa 1½ Hufen gehört haben, zu Schossin mindestens deren 7. Dagegen — gewissermassen zum Ausgleich — u. A. das Schulzen-Gericht (laut Zeugen-Aussagen: »das Höchste und Siedeste«) und die damit verknüpfte Befugniss, Leinsaat auf der Dorfstrasse bauen zu können. Weil von den Schossiner Hufen einige wüst lagen, hatte Stephan II. v. Oertzen dort eine »Meierei oder Schäferei« aufzurichten versucht, kraft

des Gewohnheitsrechtes im Lande, welches die Befugniss dazu an den Mindestbesitz von 4 Hufen in Dörfern gemischten Eigenthums band. Indess sowohl der erschwerenden Entfernung wegen, wie aus Rücksicht auf zu bedeutende Rankünen von Gammeliner Seite her, scheint er das halbausgeführte Project fallen gelassen zu haben. — Die eigenthümliche Theilung des Bauerndorfes giebt sich jetzt deutlich als erst in dem Abkommen von 1562 geschaffen zu erkennen; früher hörte gewiss Radelübbe rein zu Gammelin. Diese beiden stehen sich so in gleicher Weise nahe, wie es nunmehr für Schossin-Mühlenbek erkennbar geworden ist.

Die Verhältnisse von Rothe-Mühle nebst Krug gehen aus den Zeugen-Abhörungen zusammen mit den Bestimmungen der Brüdertheilung von 1562 nicht mit so voller Deutlichkeit für die früheren Perioden hervor. Für sie glaubten wir vorhin Radelübbe und Mühlenbek als eigentliches Pertinenz-Centrum zur Wahl stellen zu müssen. Wenn 1562 die Mühle halbirt, der Krug aber rein zu Stephan's I. Antheil, also Schossin gelegt worden, so trägt das deutlich den Charakter des Willkürlichen an der Stirn, entscheidet nicht das mindeste für eine ursprüngliche Präponderanz von Schossin, etwa in Ausübung von Rechten Namens Radelübbe. — Die hernach unter der vielverschlungenen Wirthschaft der Brüder, der Vormundschaften und Pfandbesitzer an dem kleinen Gewese eingetretenen Verschiebungen lassen sich nicht alle verfolgen; am Ende wollte man den Gammeliner v. Pentz auch das erbvertragsmässige Recht streitig machen, im Mühlenteich nach Fischen zu »plümpern«. Jene rächten sich durch Jagd-Unternehmungen gegen die Gänse der Müllerfrau.

Diese Differenzen werden mit einem Natur-Ereigniss von allgemeinerer Bedeutung in zeitlich nahen Zusammenhang gebracht. Das unscheinbare Gewässer, die Sude, hatte wohl nicht lange vorher die Umrahmung des ganzen Mühlenteiches gesprengt, vielfachen Schaden angerichtet und zur Erörterung der Reparationspflicht auf Grund der 1562 geschaffenen Verhältnisse Anlass gegeben. — Sonst sei hier nur noch einiger Skizzen gedacht, welche in etwas den Zustand socialer und individueller Natur in diesem, damals scheinbar am meisten zur Erhaltung des Namens v. Oertzen prädestinirten Hauses ahnen lassen. — Vicke v. Oertzen sitzt noch mit seinem ganzen Gutsgesinde zu Tisch und theilt ihnen die für die Wirthschaft bedeutsamen Abmachungen mit den Nachbarn mit. Sein (bis 1569 lebender) Bruder Stephan verkauft 20 Stiege Bäume Schiffsbauholz nach Wismar, die zu Wasser über den Schweriner See dorhin geführt wurden. Sein Abnehmer, der herzogliche Rentmeister Brüggemann, stellt ihm

dafür 4 Schimmel und einen Wagen, welche er auf seine Kriegsfahrten mitnimmt. Ein Nicolaus Hoppe aus einem bekannten Geschlechte der Stadt Schwerin, das auch ferner Solddienste that, hat wiederum bei Vicke's Werbungen als »Munsterschreiber« fungirt. Vielleicht bezieht sich auf eine Expedition unter v. Oertzen's Leitung die Angabe eines seiner früheren Gutseinwohner, er selbst habe 6 Jahre lang, obwohl bereits verheirathet, im Bremenschen Kriegsdienste gethan. — Im Ganzen gilt Vicke v. Oertzen als eine allgemein respectirte und sympatische Natur. Selbst der Walsmühlener Amtmann äussert zur Zeit, wo die Herren Schossin inne hatten und an der gemeinsamen Gränze Bauernzwiste aufkamen: Der gute alte Junker werde wohl Recht haben. — Der Vertrag von 1591 ist in der Kirche zu Gammelin abgeschlossen; ob aber die »Wedeme«, welche um 1605 als althergebrachte Ortsbezeichnung nach der Schossiner Gränze hin vorkommt, nicht doch eigenmächtig eingezogene Pfarrländereien bedeutet, dürfte schwer zu bestreiten sein.

Die Entstehung so mancher späteren Wirren wird von den Zeugen darauf geschoben, dass, so lange Vicke v. Oertzen unbeerbt gewesen sei, also bis etwa 1610, zwischen ihm und den Vettern, Joachim's Söhnen, manche Connivenz in Hinsicht der Scheide-Reviere geübt sei, da ja doch einmal alles in eine Hand komme. Speciell Stephan II. ist auf Gammelin, da sein eigenes Erbgut derzeit »in der Herren Händen« sich befand, gross geworden; es wird zu nunmehr seinen und Schossin's Ungunsten angeführt, er habe einen Bauern von dort, der ihn bei angeblicher Verletzung der Gränze zur Rede gestellt, bedrohlich auf den Fall hingewiesen, dass Schossin auch wieder das seinige werden könne. Als dieser Fall thatsächlich eingetreten, habe sein Oheim Vicke sich oft über ihn wegen Irrung an der Scheide zu beklagen gehabt und schliesslich ein landesherrliches Mandat ausgewirkt, Stephan möge »ihn in seinem Alter nicht beschweren.«

Von Joachim v. Oertzen wird gesagt, er habe einmal, und also in Fortsetzung (s. oben S. 308) eines Handels aus der Vormundschaftszeit, mit den v. Lützow zu Hülseburg u. s. w. Zwist um die Gränze beim Rothen Stein gehabt; es sei die Sache aber nach Augenscheins-Einnahme der Parteien vertragen worden. Damals habe Joachim »noch zu Gustrow gewohnt«. Es kann darunter nur verstanden werden seine Verwendung als Rath am Hofe Herzogs Ulrich, zu welcher er nach Auflösung seines Dienstverhältnisses bei dessen Bruder zu Schönberg und Gadebusch gelangte. Das war jedenfalls nach 1582 (s. Bd. II A, S. 253 f., sowie »Rückblick« S. 415). Des letzteren Hofe einigermassen nahe, nämlich in Cramonshagen, hausend, muss er also vorüber-

gehend ganz dem Landaufenthalte entsagt und in dem Centrum des östlichen Meklenburg sich heimisch gemacht haben. Als Schlussjahr dieser Epoche wird man sich etwa 1591 und die Regulirung von dem Nachlass der ausgestorbenen Linie Stephan's I. und Stellan's zu vergegenwärtigen haben. — Dass persönliche Erinnerungen an letzteren nicht mehr laut werden, fällt bei dem Verlauf so mancher Jahre nicht auf. Auch von dem 1598 verstorbenen Joachim wussten die Bauern nur, dass er mit seinen Waldungen weniger sorgsam umgegangen sei, wie sein Bruder Vicke. (Ueber Joachim's sonstige wirthschaftliche Situation s. zu Nr. CCCCXIV[a].)

Zum Schluss noch oberflächlich des Processes und seines allgemeinen Ganges zu gedenken, dem man so viele Aufschlüsse über eine für den Gammeliner Ast hochbedeutsame Zeit verdankt, so liessen es die v. Pentz mit dem ersten, ihnen äusserst beschwerlichen Erkenntniss nicht bewenden. Ihre Appelation an's Reichskammergericht hat zwar noch erneuete Beweis-Aufnahmen (vom Anfang und Ende 1622) hervorgerufen, welche niemals officiell sind publicirt worden; hat aber um 1625 angefangen, einen lässigen Betrieb zu erfahren, und dann unter der Unsicherheit des nach Norden sich fortpflanzenden grossen Krieges das herkömmliche Ende des »Einschlafens« gefunden. So wird der damals von den v. Pentz reclamirte »Ort Holzes«, entsprechend dem Güstrower Erkenntniss von 1618, bei Schossin geblieben und in einem Theil der noch heute bei demselben vorhandenen Waldungen zu erkennen sein.

Nr. CCCCX[a]. (DXXVII.)

Die Söhne Ulrich's v. Stralendorf auf Goldebee u. s. w. treffen eine vorläufige Vereinbarung über ihre zu theilenden väterlichen Güter.

D. d. Wismar. 1574. November 23.

Im namen der heylligen vndt vnzertheilten dreyfaltigkeidt, Amen. Kundt vnd zu wissen sey idermenniglich, das heuten dato die edlen vnd ernuhesten: Vicke, Lippoldt vnd Heinrich gebruder von Stralendorff, zw Goldebee vnd Prenszberg erbsassen, sich nachgesetzter puncten vnd articull, ire bruderliche erbliche theillung vnd anders belangend, mit iren allerseits guten furbedencken, erwegen vnd freyen wissen vnd willen, in beisein ires freundtlichen

lieben vat(t)er vnd oheimen nachbenandt bruderlich vorglichen, voreinigett vnd vortragen:

[1.] Vnd erstlich haben sie alle ire gewisse vnstreittige gutter, als halben Goldebee vnd halben Stromekendorft sambt dem dritten theille des gudtt Prenszberg vnd deren allen zubehorungen, wie sie von irem lieben vattern zuuor ihe quite(te)szt vnd freyest sambt vnd sonder, nichts dauon auszgenommen, eingehabt, besessen, gebraucht, genutzt vnd [ge]nossen worden, doch ausserhalb des dorfs Kartlow, auff achte vnd zwantzig dausendt margk Lubisch: [2.] Damit dennoch derienige, dem geldt feldt, auch einen schilling zu uorzehrendt, vnd neben andernn redelichen leuthen seinem stande nach [sich] erhaltenn konne vnnd muge, gesatzt vnd angeschlagen. [3.] Vnd das ferner dieselbigen vff zwo theille gesatzt, dorumb gekobeldt, vnd dem dritten bruder, dem geldt fallen thudt, neundausendt dreyhundert vnd drey vnnd drysig ℳ (— Mark! —) Lub. 5 ss. 4 ß ahn talernn odder andern gutten vnuorbottenen muntzen, so binnenn landes genge vnd geue ist, zubezalende vonn den beiden, denen die gutter [zufallen?], herraus gegeben werden sollen, obgemelter massenn erblich verglichenn. [4.] Da sie aber |: alsz sie sich zu Godt vnd dem heilligen rechtenn uerhoffenn :| den vberigenn dritten theill, souiell inen daruon zukumptt, des gutsz Prenszberg, vnd also den Prenszberg halb, iegenn iren vettern Heinrich vnd seinen brudern widderumb erlangen vnd erhalten: soll alszdann, vnd dann alsz itztt, solches ir antheill des dritten theilsz des gantzen gudts Prenszberg itzt gemeldt noch weitter vff eindausendt taler angeschlagenn, [5] vnd also derowegen dem dritten bruder zu obgemeltem der dritte(n) theill dauon, alsz dreyhundert vnd drei vnd dreissig taler zehn schilling vnd acht pfennige, vnd also zusamend zehen dausendt ℳ Lub. von den andern beiden gegeben werden. [6.] — — — — — — — — — Vnd ist solches alles vnd iedes, wie obstehett, geschehen vnd verhandelett in beysein vnd mit bewilligunge, rahdt vnnd hulffe der edlenn vnd ernuhesten: Vlrichs von Stralendorff zw Goldebee, Volradenn von Bulowen zcu Gerstorffe vnd **Vicken von Ortzenn** zum Gerdtshagen

erbsassenen (!), alsz vnsern freundtlichen lieben vettern vnd mutter seligen bruder vnd oheimen; welche dan[n] auch neben densz (— l. vnsz —) gebrudernn diesen recesz vnd erblichen theillverdracht vnd vorgl[e]ichunge zu merer bekrefftigunge vnd [be]zeugung der warheit mit iren angebornenn pitzschafften wissendtlich versiegeldt vnd sich mit eigenen handen vnderschriebenn. Actum Wiszmar, den mitwochenn nach Mariae opfferung, ist gewessenn der 23. Nouembris, anno etc. der weniger zahll im veer vnd siebentzigstenn.

Nach dem Vidimus auf Pergament, vom Notar Ambrosius Grosch zu Heiligenstadt (Eichsfeld) geschrieben und vom dortigen Domcapitel St. Martin ratificirt »die 15. mensis Decembris styli correcti« des Jahrs 1586, »indict[i]one XIIII.« Die Vorlage wird beschrieben als »originale, cum sex sigillis appendentibus et subscriptionibus illaesis et integris tam in imaginibus quam nominibus« (u. s. w. ziemlich genau wie unten zu 1578; vom angehängt gewesenen Capitel-Siegel ist in jenen beiden Fällen nichts mehr, diesmal nur ein unförmlicher Klumpen Wachs übrig geblieben.) Wie in den auf obigem vorläufigen Abkommen sich aufbauenden Verträgen, die nur vier Jahre später liegen (s. folg. Nr.), ist des Vicke v. Oertzen Anwesenheit begründet durch seine Eigenschaft als Mutterbruder der contrahirenden v. Stralendorf. Ueber die weittragenden Verpflichtungen ganz liquider Art, welche für ihn, oder richtiger, da er noch im Spätherbst 1578 starb, seine Erben daraus hervorgingen, wird beim spätern Datum zu berichten sein.

Nr. CCCCXVI[a]. (DXXVIII.)

Lippold v. Stralendorf verpachtet seinem Bruder Heinrich seine Güter auf vier Jahre und lässt sich für den Pachtschilling sowohl wie für den Abtrag des Werthes übernommener Naturalien Bürgen stellen.
D. d. Goldebee. 1578. Sept. 29. und Octbr. 21.

Zu wissen sey menniglich, das[s] heutt dato die edle vnd ernvehste Lippoldt vnd Henrich gebrudere vonn Strallendorff sich mit einander volgendermassenn verglichenn vnd vertragen also vnd dergestaldt, das ich Lippoldt vonn Strallendorff itz gemelt meinem auch itz gedachtenn

freundtlichen lieben brudern Henriche von Strallendorff auff sein bey mir, beydt schriefft- vndt mundtlich besche[h]enes ahnsuchenn vndt bruderliches bitten, mein guth Goldebe[e] sampt seiner zugehor, mit dem ackerwerg[k]e, holtzung, viehetrifftenn, diensten, muhlen, iagtenn, fischereienn, pechtenn, bruchen vndt allen andern herligkeittenn: gefellenn, abnutzungen, ein- vndt zubehorungenn, gesucht vndt vngesucht, nichts dauon ausgeschlossenn, wie das nahmen haben kan[n] odder magk, zusampt allem meinem viehe vndt varender haab, auff vier iahr langk vonn itzigem Sanct Michaelis des ertzengels tagk diesses lauffendenn acht vndt siebenzigsten iahrs anfahent, vndt desselbigen tages anno der weniger zall zwey vndt achtzigk sich endigendt, vmb vndt vor einen iehrlichen pact oder pension eingethon, seines bestenn zu (ge)nutzenn vndt gebrauchende; doch mit diesser massenn vndt ausdrücklicher bescheidenheit, das nicht alleine noch verfliessunge solcher vier iahr ich, gemelter Heinrich von Strallendorff meinem freundtlichen liebenn brudern solche seine guther widderumb vnuortzugklich vndt ohne einichen behelff vndt verzugg abtrettenn vndt reumen solle vndt wolle; oder ich, Lippoldt selbst, widderumb einnehmen vndt gebrauchen, oder einnemen vnd gebrauchen lassen moge. — — — — — — Solches alles sampt vndt sonder — — woll zu halten — — haben wir beide gebrudere — — zugesagt — —. Vndt dessen zu mehrer sicherheitt, auch stetter vnd vehster haltunge habe ich Henrich von Strallendorff meinem freundtlichen lieben bruder zu treuen vndt selbschuldigen burgen, vndt eins theils mitprincipaln, [so] hiermit ahn vndt vber gewesett, gesatzt die edle vndt ernuehste: **Vicken vonn Ortzen** zum Gerdeshagen, Christoph Dreiberg zu Lutigen Sprentz vndt Vicken von Strallendorff zum Neuen Prenszberg erbsassenn, meine freundtliche liebe brudere vndt oheimen sampt vndt sonder. Wie dan[n] wir burgen vns auch hier mit sampt vndt sonders fur vnsz vndt vnsere erben dermassen fur burgen erkennen, insonderheit ich Vicke von Strallendorff diesen contract fur mich vndt meine erben ratificire vndt genehm halte; gereden vndt versprechen auch hiermit fur vns vndt vnsere erben, nicht allein vnsern

principall zur haltunge alle desienigen, so obstehet, bestes vermugen[s] vndt fleisses anzuhalten, sondern auch im fall seiner vnuorhoffendtlichen nichthaltunge eins oder mehr articul, so obsteht, dieselben fur vnsz als selbschuldige zu halten vndt vollenziehende. Insonderheit wo vnser principal an erlegunge der verschriebenen iehrlichen pension auf zeit, wi[e] obstehet, seumigk vndt ausfellig wurde, vndt wir deszwegen von Lippolden von Strallendorff, seiner hausfrawen oder erben gemahnet oder zum einlager gefordert wurden, alszdan keiner noch (— d. h. nach, auf! —) dem andern wartten, sondern di[e] wirgkliche bezalunge vndt erlegunge thun oder, bisz diesselbige ervolget, vnsz eigenes leibes [mit] einem knechte vndt zweien duchtigen pferden in eine ehrliche herberge, so vns ernennet wirdt, einstellen vndt dorein, wie einlagers recht, ein rittermessigk inlager halten, bisz dieser vnser vndt vnsers principalen verpflichtunge eine vollenkommene gnuge geschicht vndt die verschriebene hinderstendige pension sampt allen renthen, costen, scheden vndt interessen wirgklich erlegt vndt bezaldt, — — (— begeben sich —) neben vnserm principall des beneficii erster instantz dermassen: wo wir wegen der nichthaltunge vnser vndt vnsers principaln besprochen werdenn soltenn, solches fur vnserm landesfursten odder dem keyn cammergerichte ohne mittell, wor es Lippoldt von St[r]allendorff, vnserm freundtlichen lieben bruder, vetter, ohaim[e]n, oder seinen mitbeschriebenen gefelligk, gesche[h]en solle vndt moge. Es soll auch dis gelubde zu keiner zeitt noch iahren nicht todt odder ab sein, es sprechen [denn] vnsz sampt vndt sonder van dieselbigen leddig vndt losz. Alles sonder argelist vndt gefehrde; vndt haben dessen zu mehrer sicherheitt vndt der wahrheit becrefftigunge vnsere angeporne petzschaffte an diesen brieff gehangenn vnnd mitt eigenen handen vnderschriebenn; welcher geben vndt geschrieben ist zu Goldebee am tage S. Michaelis des heiligen ertzengels, noch Christi vnsers lieben herrn erlosers vndt saligkmachers gepurt der weniger zall im acht vndt siebenzigsten iahre.

Nach dem feierlichen Vidimus-Instrument des »capitulum ecclesiae S. Martini, hic in Heiligenstadt (— Eichsfeld —),

diocoesis Moguntinensis, capitulariter in loco capituli« versammelt, durch den ausfertigenden Notar Ambrosius Grosch auf Pergament geschrieben nach dem »originale, cum quatuor sigillis appendentibus et subscriptionibus illaesis et integris, tam in imaginibus quam nominibus; non laesum, abrasum, cancellatum vel alio modo viciatum, sed omnino integrum, sanum et omni suspicione vacuum.« Auf Bitte Lippold's v. Str. »archipraesulis Mognatini, consiliarii et praesidis iudicisque ordinarii huius prouuiciae Ei[ch]sfeldiae« hergestellt, datirt das Transsumt »die 29. mensis Februarii styli correcti (— d. h. nach Gregorianischem Calender —) anno domini millesimo quingentesimo octuagesimo sexto, indictione 14.« — Um ein halbes Jahr früher transsumirt als (s. zu Nr. CCCCX[a]) eine vier Jahre ältere Vereinbarung aller drei Lehnsfolger v. Stralendorf, fällt der Pachtcontract (dessen in der Vorlage am Rande stehende Zahlen wir mittelst [—] an die passendste Stelle des Textes setzten) dagegen in Hinsicht der Vidimirung auf einen Tag mit dem Zusatz-Vertrage vom 21. October 1578, bis zu welchem also 4 Wochen verflossen:

Zu wissen sey menniglich, das[s] he[u]ten dato der gestrenge, edle vnd ernuehste Lippoldt von Stralendorff auff Goldebehe erbsassen, Cuhrfurst.[lich] Meintzischer rat vnd gemeiner amptman des Eichsfeldes, sich mit seinen freundtlichen lieben bruder, dem auch edelen vndt ernuehsten Henrichen von Strallendorff zu Goldebee erbsassenn, nachvolgender puncten vndt abnutzungen diesses lauffenden acht vndt siebenzigsten iahrs, wie volget, bruderlich verglichen, vereinigt vndt vertragen; dermassen auch auff vnderhandelunge, wie nachvolget, ihme Henrich ausz bruderlichem willen verkaufft vndt nachgeben: erstlich — — —

— — — — — — — — — — — — — — — —

Welchs alles auch wir gebrudere also stedt, vehst vndt vnuorbruchlichen, woll zu halten einander mit verziehunge alles rechtenn, freyheitt vndt begnadunge, bey vnsern adelichen ehren zugesagt vndt versprochen; wie dan[n] auch ich Henrich zu mehrem glauben vndt vehster haltunge vndt zalunge obgemelter verschriebenen vnderschiedtlichen kauffsummen meinem freundtlichen lieben brudern vndt dessen mittbeschriebenen zu selbschuldigen burgen gesatzt die edle vndt ernuehste: **Dirken von Ortzen** zum Gerdeshagen, Christoph Dribergk zu Lutken-Sprentz

vndt Vicken von Strallendorff zum Neuen-Prenszberg erbsassen, meine liebe ohaimen vndt brudere sambt vndt sonder[s]. Wie dan auch wir burgen hiemit sampt vndt sonder[s] vns solcher burgeschafft fur vnsz vndt vnsere erben bekennen; geloben vndt vorsprechen auch dergestaldt bey vnsern adelichen ehren, trawen vndt glauben, ein fur alle vndt alle fur einen: da vnser freundtlicher lieber ohaim vndt bruder Henrich von Strallendorff an haltunge vndt bezalunge obgemelter verschriebenen kaufsummen seumig, oder derowegen wir gemahnet wurden, sollen vndt wir sampt vndt sonder[s] alsodan[n] in eine ehrliche herberge, die vnsz nahmkundigk gemacht wirdet, auff das erste erfordern einreitten vndt darinne so lange ein rittermessigk einlager leisten vndt halten, bis hauptsumma vndt schedenn volligk erlegt. Wie dan[n] auch dieser brieff keinesweges ehe vndt zu keinen zeitten losz sein soll; zu deme vnsz vndt vnsern erben auch alle woltatten der rechten — — gentzlichen begeben — —, wie auch des beneficii erster instantz gegen vnsern freundtlichen lieben bruder vndt ohaimen Lippolden von Strallendorff vndt seine mittbeschriebene keinesweges zu gebrauchende. Vndt dessen zu vrkunde haben wir diesen brieff nebenn vnserm principaln mit vnsern angebornen rinckpetzschafften wissendtlich versiegelt vndt vnderschrieben. Gesche[h]en zu Goldebehe, den ein vndt zwantzigsten Octobris anno der weniger zall im acht vndt siebenzigsten.

Gleichfalls nach einem, vom Notar Ambrosius Grosch auf Pergament gefertigten, Namens des Martini-Capitels zu Heiligenstadt ertheilten Vidimus vom 29. Februar 1586 (n. St.). Es lag vor das »originale, cum quatuor sigillis appendentibus et subscriptionibus, illaesis et integris tam in imaginibus quam nominibus.«

Vicke v. Oertzen ist (s. Bd. II A, S. 96) jedenfalls noch im J. 1578 gestorben; dies würden also die letzten grösseren für ihn nachweisbaren Actionen gewesen sein, zu welchen er in schon rauher Jahreszeit die beschwerliche Reise durch mehrere Meilen waldiges Land und kurz nach einander unternommen hat. Die zweite dürfte sogar, wenn der 17. November als sein Todestag sich festhalten lässt, den ziemlich directen Anlass zu seiner letzten Erkrankung erkennen lassen. — Ehe wir die etwa 10 Jahre später für

seine Erben sich aus seiner Bürgschaft ergebenden Consequenzen prüfen, muss die Bedeutung der Vorgänge von 1574 und 1578 für seine Schwester-Söhne in etwas geprüft werden. Nebenbei geben die erst jetzt aus Reichskammergerichtsacten bekannt gewordenen Verträge nicht bloss für den einen, den Roggower v. Oertzen jetzt am meisten nahe stehenden Zweig v. Stralendorf die wichtigsten Aufschlüsse, sondern auch für die allgemeine Wirthschaftsweise und die Art der Familien-Vereinbarungen der Genossen dieses Standes sind sie von typischer Bedeutung.

In Benutzung und Ergänzung anderweiter Schemata (s. »Rückblick« S. 331) geben wir hier folgende Daten über den Familienzusammenhang, der auf den einzigen Heinrich v. Stralendorf zurückgeht, der Mette v. Oertzen Schwiegervater. In beiden Generationen nach ihm hat sich die Abgabe der Güter an die Söhne schon bei Leibzeiten der Aeltern vollzogen. 1540 (am Dienstag nach Corporis Christi, d. h. Juni 1.) sind zu Wismar die 4 Söhne Heinrich's übereingekommen, dass die beiden ältesten unter ihnen die väterlichen Güter theilen, die beiden jüngsten mit zusammen 12,000 fl. abgefunden und ausserdem später das Haus zu Wismar erhalten sollten. Letzteres, nebst den Einkünften aus der Insel Pöl, sowie der Nutzgenuss von 2000 fl. blieb den Aeltern auf Lebenszeit; so ergiebt sich als Gesammtvermögen des Hauses die Summe von etwa 30,000 fl. — Wie sich aus den späteren Zuständen erkennen lässt, muss auf den ältesten Sohn Heinrich's, also Vicke, Gamehl nebst Zubehör gefallen sein; denn die Söhne seines Bruders Ulrich theilten sich hernach in Goldebee, (Gross-) Strömkendorf und ⅓ Preensberg (der Rest davon stand noch einer anderen Linie zu). Dieser Ulrich ist bekanntlich Lippold's v. Oertzen Schwiegersohn; doch ist dessen Tochter Mette bereits vor 1550 gestorben und dann Margarete geb. v. Kamptz deren Nachfolgerin geworden. — So war sie es, welche an der Seite ihres Gemahls und den 5 Töchtern dieser zweiten Ehe an der Auseinandersetzung mit den drei Halbbrüdern theilnahm. Sie hat am 1. Juli 1558 von ihrem Gatten eine Witthums-Verschreibung ausgestellt erhalten, welche insofern hier interessiren würde, als indirect daraus manches auf die vorhergehende Ehe, also den Lebensgang von Mette geb. v. Oertzen, sich schliessen liesse. Indess würde das hier zu weit führen, umsomehr als Ulrich's v. Stralendorf schwägerlicher Verwandte früherer Verbindung, soweit nachweisbar, bei Wahrnahme von Interessen der drei Söhne nicht mitgewirkt haben.

Festgestellt sei hier nur, dass die Nachkommenschaft männlichen Stammes dieser v. Stralendorf, indem die fünf

Schwestern sicher aus der zweiten, v. Kamptz'schen Ehe herrühren, auf Lippold's v. Oertzen Tochter zurückgeht; unter anderm also, durch den ältesten Sohn Vicke, der ganze heutige Bestand des Namens. Er hat durch den in Wismar installirten bekannten Baumeister Philipp Brandin auf seinem Sitze Preensberg ein neues Wohnhaus errichten lassen; daher wird die Bezeichnung Neu-Pr. rühren im Gegensatz zu dem, von einem Vetter ihm noch streitig gemachten restlichen Antheil des Gutes. Auf alle diese, wiewohl äusserst belehrenden Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Ort. Versuchen wir weiter, an der Hand der oben nur zum Theil wiedergegebenen Verabredungen die Umstände zusammenzufassen, welche zur Inanspruchnahme der Bürgen führten. In dem vorbereiteten Kavelungs-Verfahren ist Goldebee auf das eine Part, (Gross-)Strömkendorf nebst (Antheil) Preensberg auf das andere gesetzt worden. Mit der Geld-Kabel ist formell Leopold zuerst heraus gekommen, hat aber, während Vicke das ihm dabei zugefallene Goldebee, wie hernach zu ersehen, gegen Preensberg-Strömkendorf vertauschte, folgende »Schuterei« veranlasst.

Es habe, behauptet Heinrich hernach, Lippold »lieber [ein] Gutt habenn wöllen,« und demnach »Vicke sowohl als Leupoldt Stralendorff iren Brudern Heinrich — — gebeten, seine Kauel oder sein Antheill Guts ihm, Leupolden — — zu überlassenn, mit dem Erpieten, da er solches thun wurde, das sie ihm — — noch 1000 Marck Lubisch geben woltten.« Diesem Zureden habe dann Heinrich nachgegeben, die um 1000 Mark vermehrte Geld-Kavel acceptirt »vnnd dargegen seinem Bruder Leupolden den Preenszberg vnnd Stromekendorf übergeben.« Dann aber habe Lippold »aus Zulassung obberurter bruderlicher Vergleichung ferner mit seinem Bruder Vicken — — auszgebuttet (— d. h. getauscht! —) vnnd das gutt Goldenbehe bekhommen« — ein Ergebniss, welches als Ziel jedenfalls dem gemeinsamen Anliegen beider bei ihrem Bruder Heinrich zu Grunde gelegen hat. So erst ist es möglich gewesen, dass Lippold in der Lage war, grade Goldebee zu verpachten, mit wie viel Pertinenzien, Diensten u. dgl. in der weit versprengten (s. oben zu Nr. CCCLXXXII[a]) Familien-Liegenschaft, bleibe ungesagt, obwohl sonst genaue Inventare darüber vorliegen.

Die wirthschaftlichen Ergebnisse dieser brüderlichen Speculationen werden nun, allerdings von Heinrich's Seite (in dem mehrfach benutzten Vortrag beim Reichskammergericht vom 22. März 1588) so dargestellt, dass nach Ablauf der vereinbarten vier Jahre und zugelegter, auch von Lippold anerkannter Liquidation dieser seinem Bruder Heinrich noch

einen Vorschuss von 500 Mark Lübisch zu erstatten schuldig sei. Denn der Kündigende sei Heinrich gewesen, der die Pacht zu hoch und auch manche »andere Ungelegenheiten« dabei gefunden hatte. — Indess habe nun Lippold »vnder dato den 24. Octobris anno etc. [15]84 an Anwoldts Principalln (— Heinrich —) geschriebenn vnnd begehret, er möchte die Gueter noch ferrer bis vff seine (— Lippold's —) Ankhunfft behalten.« Diese sei 1585 erfolgt, Lippold habe es aber an Berichtigung seiner Restituenda fehlen lassen, vielmehr am 27. Januar 1585 (— wohl 1586? —) Heinrich wiederum schriftlich um Fortsetzung des Verhältnisses bis Michaelis ersucht. Drei inzwischen von Leopold bestimmte Bevollmächtigte desselben hätten auch keinen Rath zu baarer Abfindung gewusst; und so folgert Heinrich v. Stralendorf, »dass dadurch der vorige Contract zwischen Leupolden vnnd Heinrichen Gebrudern den Stralendorffen, so auff vier Jahre gerichttet gewessenn, erloschen vnnd gemelten Heinrichs seine ausgesetzte Burgen facta nouatione erlediget« seien.

Auch sonst hätte nicht bloss Lippold, sondern auch der dritte Bruder Vicke (der Mitbürge) den »anno etc. 74 auffgericht[et]enn bruderlichenn Vertrag selber gebrochenn vnnd löcherig gemacht«; denn dieser schreibe dessen Nichtigkeit vor, sowie die noch baar auszugleichenden Summen auf Kündigung nicht prompt entrichtet würden. Somit besass, wie Heinrich folgert, er Goldebee von Leopold nicht mehr auf Grund des Pachtvertrages, sondern als Faustpfand für dessen sonstige Verbindlichkeiten gegen ihn; er müsse auf eine neue Theilung der gesammten Güter dringen. Und endlich weigert er sich, für diese ganz neue Differenz die Competenz des Reichs-Tribunals zu Ungunsten der heimischen Landesgerichte anzuerkennen.

Man sieht, es war eine arge und für die Besitzrechte an den Gütern entscheidende Missstimmung eingerissen. Lippold wandte ein, dass die Rechnung, wie sie Heinrich aufstelle, nicht anzuerkennen sei (was im Einzelnen und in Anschluss an die oben ausgelassenen Stellen des Pacht-Abkommens nicht kann dargelegt werden). Ferner sei auch die von Heinrich prätendirte neue Kavelung nicht nachzugeben, wie dieser aus allerhand Gründen, wegen verschiedener angeblicher Verstösse wider den Vertheilungs-Plan von 1574, hatte verlangen wollen. Der Haupt-Anstand zwischen beiden Theilen scheint in der von Heinrich eingeleiteten Holzverwüstung auf den ihm verpachteten Bodenflächen gelegen zu haben, ferner in mangelnder Fürsorge in Hinsicht der baulichen Erhaltung an den Wirthschafts-Zimmern. Endlich musste Lippold manche 100 Gulden für

vergebliche Reisen aus dem Eichsfeld liquidiren, welche wegen verzögerter Pacht-Rückgabe sich mehrfach wiederholten. Die mit Geltendmachung ihrer Bürgen-Verpflichtungen bedrohten Verwandten sind schon im eigenen Interesse fleissig eingesprungen, um eine Einung zu erzielen. Namentlich im Jahre 1590 war man augenscheinlich nahe an einem Arrangement, umsomehr als Herzog Ulrich von Meklenburg sich der Sache angenommen hatte; doch musste er sie wegen Aussichtslosigkeit seiner Bemühungen (am 19. December 1590) wieder an's Kammergericht zurückverweisen. Durch dessen Erkenntniss vom 1. März 1596 sind dann die Haftpflichten der Bürgen wesentlich anerkannt und festgestellt worden, Lippold v. Stralendorf höchstwahrscheinlich durch sie in der Hauptsache auch befriedigt worden. Denn, wie sich als wohl tieferer Grund des ganzen fruchtlosen Handels herausstellt, war Heinrich v. Stralendorf in Vermögens-Verfall gerathen, kurz vor dem 6. Juni 1606 gestorben und hat seine Linie auch nur auf eine Generation weiter gebracht. Dass sein Vater Ulrich v. Stralendorf wirklich am 27. December 1578 gestorben sei, wird durch die Meldung noch sicherer verbürgt, es sei das am Stephans-Tage geschehen. Seine zweite Frau (nach Mette v. Oertzen) und Wittwe starb am Mittwoch nach Reminiscere (März 2.) 1586, damit die bisherige Angabe (bei Kamptz, S. 191) ergänzend.

Ihr ältester Stiefsohn und Stammhalter des Geschlechtes, Vicke auf Preensberg, war 1596 schon geraume Zeit todt. So standen, als um 1605 es zu einer umfänglichen, aber ergebnisslosen Zeugen-Abhörung kam, nur noch die Kinder der ursprünglichen Processgegner einander gegenüber, abgesehen von dem länger lebenden Lippold, der immer noch Mainzischer Amtmann heisst, aber schon dauernd in Böhmen sich aufhielt. — Wie die Bürgen v. Oertzen'schen Stranges gleichfalls längst durch Erben, selbst zweiter Stufe vertreten waren, wollen wir im Anschluss an folgendes Document vom 12. October 1583 sehen:

Zu wissenn, das heuten dato wyr: Vicke, Lippoldt vnd Heinrich gebruder von Stralendorff zu Goldebe[e] vnd Prenszberge erbsessen, wegen w[e]ylanden **Vicken von Oertzen** seligen zum Gerdtsha[gen] erbsassen, vnsers freundtlichen lieben oheimen, nachgelassener erbschafften, vnsers bisz vff dato erlangten vnd nachfolgends vorzeichneten antheyls vns vnder einander bruderlich vorglichen vnd vortragenn, doch mit dem vorbehalte: so vielle die restanten der zinsenn vnnd sunstenn, derwegenn sich die semptlichenn erbenn noch zu uorgleichenn, belangt:

das[s] derhalben wir iegen die ietztgemelte erben semptlich rede vnnd andtwortte geben, einer den andernn vortretten; da auch sie, die samptliche erbenn vnd deren stemb etwas mehr wegen der restandten oder sunsten vff gemelter weitteren vergleichunge schuldig befunden worden: solches vns den gebruderrn auch zum bestenn allerseits gereichen; dasselbe vff negerm tage vnd vorgleichunge mit vleisse verzeichnet vnd iederzeit ein dem andern bruderliche rechentschafft thun. Alsz auch vnsz (!) vber nachfolgende posten sich ferner vber kurtz oder lang befinden wurde, der ein oder ander theyll mehr odder weniger auss der erbschafft bekommen, oder darein schuldig, den andern auch pro quota dauon seinen antheyll vnweigerlich geben solle vnd wolle: mitt dem vorbehalte seindt itzo dermassen vorglichenn vnd getheillet: Erstlich als bey **Joachim von Ortzen** zu Wustrow vorschrieben tausendt gulden capitall vnd auf negsten vmbschlag sieben iahr zinse, se[c]hs vonn hunderten, thun auch vierhundert zwantzig guldenn: darunder sechs iahr restanten. Item bey Vickenn von Bulouwen zum Herckensehe vff eine vorburgete vorschreibunge zwolff hundert gulden vnd vier iahr zinse, se[c]hs vonn hunderten: thun auch vierhundert zwantzig guldenn, darunder sechs iahr restanten — — — — —.

Weyll auch mit **Syfridten von Ortzenn** wegen der gebew vnd besserunge zum Gerdeshagen vnd sunsten vorgleichunge geschehen, den semptlichen erbenn noch absterben der wittiben dausendt gulden zu gebenn, [so] behelt dorahn ein ieder sein gepuerendes antheyll. Als auch zu obgemeltenn restanten noch etzliche zehenden vnd anders gehorig, wollen wir beiden gebruder Vicke vnd Heinrich von Stralendorff solich vnd alles anders, [so] wir erfahren mugen, zum fleissigsten einfurdern, dermassen vorzeichenen, auch dauon rechenunge vnd liefferunge, auch ieder zeit bruderlich thun, damit wir also hiemit auch, wie obstehet, fur vns vnd vnser erben bruderlich vorglichenn vnd vortragenn sein vnd pleiben wollen. Alles bei handgebender trew vnd adelichem glauben stette, veste vnd vnuorbrochen woll zu halten, mit vorziehunge aller exception vnd behelff, treulich sonder argelist vnd geferde. Vnd dessen zu

becrefftigunge vnd sicherheit haben wir diesen vortracht vnd liquidirunge mit eigen henden vnderschrieben vnd wissendtlich vorsiegelt. Actum Goldebe, der zwölfften Octobris Anno 1583. Vicke von Stralendorff mein eigen handt; Lippoldt von Stralendorff mein eigen handt. Heinrich Stralendorff mein eigen handt.

Aus denselben Reichskammergerichts-Acten wie zu vorigen Stücken erwähnt; und zwar erhalten gleichfalls in Gestalt eines Vidimus des Martini-Capitels zu Heiligenstadt vom 24. Mai (»styli correcti«) 1588. Das Transsumt trägt das einigermassen wohlerhaltene Capitel-Siegel; die Ausstattung des darin enthaltenen v. Stralendorf'schen Vertrages ist beschrieben als »originale cum tribus sigillis impressis et subscriptionibus illaesis« u. s. w. (wie die unter 1578 mitgetheilten Formeln). Ganz bestimmte Zeugnisse (s. Nachträge zu Bd. II A, § 63) sind jetzt dafür vorhanden, dass Vicke's v. Oertzen Ableben in der That auf den 17. November 1578 fällt. Er hat also wohl die Theilnahme an dem Vereinbarungsgeschäft zwischen seinen Neffen Heinrich und Lippold v. Stralendorf, zu welchem er sich nach Goldebee begeben hatte, mit dem Leben bezahlen müssen. Man sieht schon aus obigem Extracte der Erbtheilung zwischen seinen erbenden Neffen, dass der Nachlass ein sehr beträchtlicher, für viele Anverwandte nutzbringender war. Neu tritt in diese Verhältnisse jetzt die Anschauung hinein, dass er und seine Gattin, Sophie geb. v. Wangelin ganz kinderlos gewesen sind. Am besten wird dies folgende zusammenhängende Darstellung des Sachverhaltes ergeben, welche von dem, alles aufmerksam verfolgenden Lippold v. Stralendorf herrührt.

In einem, von Leitmeritz am 13. December 1606 an seinen Anwalt zu Speier abgelassenen Schreiben fasst er sein Wissen folgendermassen zusammen: es habe »die Gelegenheit in fundamento, dass diese Annen von Oertzen (— vermählte v. Viereggе-Weitendorf; § 67 in Bd. II A —), so meiner sehligen Frau Mutter Vollschwester gewesen, einen Bruder gehabt, so gleichfalls meiner Mutter Bruder geweszen ist; und dieser Vickhe von Oertzen sehliger neben andern als ein selbstschuldiger Burge den furlengst — — producirten — — Contract darauf ich meinem sehligen Bruder Anno [15]78 Michaelis meine Guter im Furstenthumb Mechelnburgk pro certis annuis pensionibus eingethan, vndt wegen deren Solution vnnd Restitution noch agirt wirdt, mittversiegelt vndt vnterschrieben; welchen Vickhen von Ortzen sehliger, als er hernach ab intestato, non relictis ex se haeredibus verstorben, die Anna von Oertzen als soror neben andern

geerbt vndt derselben (!) als eine Erbin solches selbstschuldigen Burgens ihres Brudern« in Anspruch genommen sei. Als sei aber gleichfalls verschieden (— also 1587? —) »ist jegen ihre obgemelte, auch vnzweiffliche Erben: die drey Vieregkhen vndt Reuentlauen, diese letzte Citation gesucht vndt ausgebracht worden.« Aus Versehen sei nun in die gerichtliche Ausfertigung statt »Mutter« hineingesetzt »Vater«; und da die Erben von dieser Seite her nichts mit der Sache zu thun hatten, so sei von ihnen die entsprechende formale Einrede vorgebracht worden. So möge der Sachwalt die Ordnung in der Weise herstellen, dass »jegen wailandt Annen von Oertzen, Valtin Vireggen sehligen zum Weitzendorff erbgesessen, nachgelassener Wittwen Erben, vndt mit Nichten jegen ihn(en), Valtin Vireggen, als den ich nie[mals] verclagt, noch [mit ihm] in lite gewessen«, vorgegangen werde. Von ihr liegt nun auch ein Schreiben vor, das zwar nur von ihr als »Anna van Ortzen, selygen Fallentyn Fereggen nachgelaten wedewe« unterzeichnet ist, doch wohl nach ihrem Dictate (von einer nicht allzu fliessenden Hand) geschrieben wurde; der Brief ist mit einem elliptischen Siegel verschlossen, das unter den Buchstaben: »A. V. O.« nur einen recht hübsch geformten Schild mit den 2 Armen zeigt. — Sie meldet von Güstrow aus, Donnerstag nach Antoni (Januar 21. bzw. 22, s. u.!) angeblich 1580 an Lippold v. Stralendorf, bei welchem der Brief am 11. Februar eintraf, Folgendes: »dasz Gott der almechtig meinen lieben bruder, deinen lieben ohm, achte tage nach Martini (— November 17.? —) von diessen iamerdahl gefordert. Ich we[i]tt auer nicht, efft dich solchesz ock bewost; so habe ich doch nicht vnderlatten konenn, euch solchesz zu uormelden. So were ock woll noth, datt wi eruenn forderligest muchten bi ehnander kamen; diewiele ock Siuerdt von Ortzen die bedrufede wittwe rede genugksam fordert vnd drengett, dat he sine lehngudt inne[h]men wirdt, dar denn ihn kortten dagen woll eine [to]samenkumpft vonn werdenn muchte: wolde Gott, datt idt mogelich sine kunde, datt gy (— Lippold v. Str. —) ju disser order hetten begebenn konnen, [so] were [es] nicht vndienstlich, ausz den vrsaken, datt hier vele vngelegenheitt vorfeldt, wi gy suluest woll erachten konnen.«

Sieht man das Präsentatum auf diesem Original-Schreiben genau an, so ergiebt sich ganz deutlich, dass ursprünglich stand (von Lippold's v. Stralendorf eigner Hand): »Ao. 79«, und dass dies erst nachträglich in [15]80 ist corrigirt worden, jedenfalls in Anschluss an das im Briefe selbst stehende Datum. Doch auch dies steht in Rasur und ist jedenfalls auch an die Stelle eines früheren [15]79 getreten. Es liegt nun abschriftlich ein Schreiben (sicher nach dem

Concept) v. Stralendorf's vor, aus Heiligenstadt vom 4. Januar 1580 an seine »liebe Weseke« (d. h. Wäsche oder Cousine) abgegangen, das die in deren, der Anna v. Vieregge, geb. v. Oertzen, Brief gleichfalls berührte Verpfändung zweier Bauern in Gischow belangt. Obgleich es lange vor Eingang (11. Februar) von deren Brief, falls derselbe in 1580 fiele, entworfen ist, muss es doch hernach von v. Stralendorf als Antwort darauf angesehen worden sein und, kurz gesagt, ihm Veranlassung gegeben haben, die erwähnten Abänderungen vorzunehmen. Er stand jedenfalls in dem Glauben, seine Correspondentin habe das viel vorkommende Versehen begangen, beim Jahreswechsel die alte Zahl beizubehalten.

Eine solche Lösung der Frage muss uns sehr angenehm sein, denn offenbar spricht Anna v. Vieregge über den Heimgang ihres Bruders Vicke v. Oertzen auf Gerdeshagen, und dieser wurde bisher nach besten Indicien als im November 1578, nicht 1579, eingetreten angesehen. Man ist jetzt in der glücklichen Lage, selbst den Tag dafür genau zu bestimmen, und zwar entsprechend der Tradition, welche dafür den 17. November hat (Bd. II A, S. 96; wie in die Ergänzung der Epitaph-Inschrift ein »VI.« hineingerieth, ist undeutlich).

Schon obiges Schreiben der Wittwe v. Vieregge würde auf den 17. (oder 18.) November deuten. In einem 1811 aufgenommenen Inventar der Satower Kirche ist nun die Legende eines Denkmals erhalten, in welchem man sofort ein Pendant zu Vicke's Leichenstein (Bd. II A, S. 96) erkennt. Denn die Inschrift lautete:

Anno 1578, d. 17. Novemb. ist der edle und ehrenveste Vicke von Oertzen, zu Gertzhagen und Gurow erbgesessen, selig [in dem Herrn] entsch[l]afen und hat keine Leibes-Erben hinter sich gelassen. Der liebe Gott wolle ihm eine fröhliche Auferstehung geben, und seiner nachgelassenen Wittwen Sophia Wangelin daneben, welche dies Gedächtniss verfertigen lassen. Gott gebe, dass sie ihr Leben auch mit einem seligen Ende beschliesse.

Obwohl in der Orthographie (1811) offenbar modernisirt, giebt die Inschrift sich gleichwohl sofort als zuverlässig zu erkennen. Der Gewährsmann von 1811, dem der am Boden liegende Leichenstein offenbar entgangen ist, beschreibt das »Epitaphium an der Mauer links bey dem Altare« als hergestellt »von Holz, Schnitzwerk und Malerei«. In der Mitte war eine Auferstehung Christi dargestellt; darüber noch eine Figur des verklärten Heilands; unten steht in schwarzem Felde die goldene Inschrift, welche wir vorhin wiedergaben.

Dies anscheinend um die Mitte unseres Jahrhunderts verschwundene Monument von vielleicht nicht zu verachtendem Kunstwerth bestätigt also durchaus die Annahme, Vicke's Schwester Anna habe dessen Tod schon am 22. Januar (so fällt der Donnerstag nach Antoni für 1579) nach Thüringen melden können. Ausserdem liegt aber auch noch eine ähnlich gleichzeitige Angabe über Vicke's Todestag vor. Zwar hat sie einen Tag später (November 18.), muss aber sicher gegen das Satower Monument an Zuverlässigkeit zurückstehen. Am 20. December 1578 schreibt von »Nien-Prensberg« aus Vicke v. Stralendorf an seinen Bruder Lippold (liegt im Original vor, eingegangen am 30. December):

W[i]e das der leue Gott vnsen leuen ohm **Vicke von Ortzen** seligen den 18. Nouembris van dieszem iamertall in s[e]in ewichs rike abgeuordert, der selenn der leue Gott gnedich sy; vnd ick woll vnlengest dir gerne sulkes thogescreuen, is itt doch aus der orsaken vorbliuen, das ick vorerst habe wollen e[i]gentlick wissenn, w[i]e itt vnse andere frunde, so mit tho der arffeschopp beuogett (— befugt —), im sinne hetten. So habe ich doch bis anher, dewile de V[i]ereggesche mit irer dochter bilager, welches dissenn vorgangen sondach (— Decbr. 14. —), wewoll vast vntidich gewesenn, nichts egentlichen konnen mit den andern vorabschedenn. Allein, das wir den abschett itzunt auff der koste genom[m]en, das wir wollten in dissen hilligen dagen tho Gertzhagenn kommen vnd vns aller dinge erkundenn; ock enen verordenen, der den vmslach in vnser aller namen verrichtett. Dewile sich ock etliche sollen horen laszen, we das wir vnse dell berett wech habenn, vnd dan de vordrach sampt den vrtell, so hir am hoffgerichte vns tho erkant, ane twiuell by dir, vnd ick mir befruchte, das ick desz[h]aluen noch werde noett haben — — (u. s. w.)

Hiernach lässt sich also ungefähr überblicken, wie sich der erste Heimfall der Gorow-Gerdeshäger Begüterung an die Stammlinie Roggow vollzogen hat. Sivert IV. fand bei dieser seiner wichtigen und für sein Haus einträglichen Aufgabe sicher manchen Widerstand der Allodial-Erben von Vicke v. Oertzen zu überwinden. Von der v. Viereggе'schen und v. Stralendorf'schen Seite liegen die betr. Aufschlüsse ja vor; es sind das die Zweige, welche von den beiden Töchtern Lippold's ausgingen. Wie deren noch übrige Schwestern

vermählten v. Flotow und v. Halberstadt, mit dem Lehnserben ausgekommen sind? dass von jeher zwischen der ganzen Gruppe keine besonders erfreulichen Verhältnisse herrschten, weiss man recht gut (s. Bd. II B, Nr. CCCCV und CCCCVII), indem auch während der nicht lange bemessenen Lebenszeit von Jürgen (Bd. II A, § 62) Differenzen zwischen ihm und seinem Bruder Vicke, wie auch beider mit ihren Schwestern, insbesondere der verehelichten v. Flotow vorkamen. — Im J. 1560 wird sowohl Jurgen, wie auch die Mutter des ganzen Hauses gestorben sein, Anna geb. v. Bülow. Auf einen dieser Erbfälle muss sich die Angabe beziehen (in dem viel benutzten Process der v. Stralendorf, von Lippold angeführt am 21. März 1578), dass 1561 »vnser freundtlicher lieber Vatter (— Ulrich —) wegen vnser seligen Groszmutter dreihundertt Mark Lubisch von vnsern freundtlichen lieben oheimen Jörgen seligen vnd Vicken von Ortzen — — bekommen, dauon ich aber von dem Vatter seligen nichts bekommen: [so] ist mir ein ieder der Bruder wegen sollichen hundertt Mark funfft[z]igk Margk zu thunde schuldich. Wie dan[n] auch heutt dato dermaszen zwischen mir (— Lippold —) vnd meinem freundtlichen lieben Bruder (— Heinrich —) obgemeldt verglichen: dieweill dem vatter selighen die zinsz zeidt seines Lebens dauon gepurtt, vnnd also den brudern von rechts wegen nicht mughen angefordertt werden«, mache es im Ganzen nur 50 Mark. — Mit der Grossmutter ist also sicher Anna, geb. v. Bülow, Wittwe Lippold's v. Oertzen, gemeint. Ueber deren Tochter Mette, Mutter der v. Stralendorf, heisst es weiter: «Alsz auch letz[t]lich von mir Anzeig wegen der mutter seligen Perlen-Gestigke etc. beschehen, deszhalben obgemelther mein freundtlicher lieber Bruder Bericht gethon: ohne desz ausz vnser bruderlichen Voreinigung vnnd Bewilligung einsz Theilsz zue Godts Eh(e)r[e] gewendett, dasz vbrighe vnsern Halbschwestern (— Töchtern der v. Kamptz —) bruderlich verehertt«: so falle dieser Punct fort. — Endlich hätten sie sich auf 45 Mark rückständig (zu Gunsten Lippold's) verglichen wegen »vnser seligen Mutter Ketten,« welche angeblich 100 Gulden werth, aber zu nur 61 Gulden veräussert sein soll. Bis zum Ableben des Vaters Ulrich v. Stralendorf seien auf die Summe wiederum keine Zinsen anzuschlagen, »dieweill dem Vattern seligen die Zeidt seins lebens aller mudtterlichen gutther vnd anfell die abnutzung vermuge rechtens gepuren.« Man weiss jetzt aus Mittheilung in eben den benutzten Acten, dass Ulrich v. Stralendorf, 1550 wegen der Theilnahme an den Gewaltsamkeiten in der Warener Gegend zugleich mit seinem Schwager Hermann v. Kamptz in die Reichs-Acht erklart, aus dieser auf dem Reichstage zu Speier 1570

gelöst worden ist. Die Kümmernisse dieser Zeit werden ihn gleichwohl veranlasst haben, noch bei Lebzeiten seinen Söhnen die Güter abzutreten. Um das gleiche Jahr also, wie diese sich endgültig vollzog, trat auch beim Hause v. Oertzen-Roggow der Heimfall der Güter ein, von welchen Gorow jedenfalls nach Jürgen's etwa 1560 erfolgten Tode an den Bruder Vicke auf Gerdeshagen gefallen war. Etwa nach Abfindung von dessen Erbtöchtern, indem man jetzt (s. schon »Rückblick« S. 305) bestimmt weiss, dass sowohl die v. Wangelin wie auch die v. Kossebade beide Töchter Jürgen's waren. Die nunmehr vervollständigte Leichen-Inschrift auf das Gerdeshäger Ehepaar sagt es ja ausdrücklich, dass Vicke ohne Leibeserben verschied. Indem so nicht, entsprechend bisheriger Annahme, auch zu Gerdeshagen eine auf Lebenszeit mit dem Nutzgenuss des Gutes bevorrechtete Tochter nachblieb, gestalteten sich die Sachen wesentlich einfacher. Aber Späne hat es doch offenbar noch genug gesetzt.

Ein undatirtes Schreiben von Vicke v. Stralendorf-Preensberg an seinen Bruder Lippold meldet diesem, »datt de sake van wegen Vicke van Ortzen vorlaszenschafft noch in vorigen termin[i]s beruwett; vnd obwoll vnser gnediger her auff der wittwen eruorder[n]t commissarien vorordenett, so haben doch d[i]esuluen bis anher keine(n) tidt beramett.« Den Zeitpunkt dieser Intercession der Landesherren kennt man nicht; innerhalb der immerhin genügend langen Periode 1578 bis 1583 wird er aber zu setzen sein, da der obige Vertrag der v. Stralendorf vom 12. October letzteren Jahres die endgültige Regelung der Erbstreitigkeiten doch wohl voraussetzt. Es ist überdies von eben den zwei anderen Brüdern am selben Tage noch eine Note ausgestellt worden, laut welcher sie, Vicke und Heinrich, an Lippold »von w[e]ylanden Vicken von Ortzen seligenn vorlassener Erbschafft vierhundert Gulden Mechelnburgischer Wehrunge schuldig« seien. So war es laut specielleren (oben fortgelassenen) Inhalts des Haupt-Instrumentes zusammengerechnet worden, was Vicke v. Oertzen seinen Neffen theils angeliehen hatte, theils als Erbportion hinterliess.

Man erkennt soviel, dass seine Vermögendheit gerne in Anspruch genommen wurde; theils Aushülfen für ihre jugendlichen Jahre mag der Oheim geleistet haben, theils waren es Zuschüsse, nach welchen die Söhne Ulrich's greifen mussten, da dessen reicher Grundbesitz in Folge der Kamptz-Plastener Wirren zeitweise seiner Disposition entzogen war. — Ist doch Ulrich selbst bei seinem Schwager zu Buch gegangen. Sein Conferendum (womit natürlich die drei Söhne zu gleichen Theilen belastet wurden) betrug 50 Thlr. (zu 32 Schilling, »Schneeberger« oder Groschen; der Name

für die Theilstücke ist gleichgültig. Deren 24 machten einen Gulden, woraus sich die mehrfach hervortretende Proportion 3 : 4 erklärt) nebst 36 Thaler Zinsen: zu 6 %, also auf sechs Jahre. Lippold v. Stralendorf schuldete aus drei verschiedenen Anleihen dem Oheim 500 fl. und darauf 10 Jahre Zinsen; Heinrich noch nicht ganz 100 fl. (Vicke figurirt hier nicht). Nach Verrechnung dieser Posten und baarem Ausgleich derselben bis auf runde Summen ist die schliessliche Verpflichtung der Brüder gegen einander dahin zusammengefasst worden, dass dem Lippold obiges Anerkenntniss auf ihm noch zustehende 440 fl. gegeben wurde. Denn da die ihnen insgesammt zugeschlagene Erbmasse (namentlich wohl der v. Bülow'sche Posten mit 1200 fl.) »von vnsz, Vicken vnd Heinriche bereidts erhoben, vnd mir Lippolden von Stralendorff gelegen nicht ist, dieselbigen (— 440 fl. —) negsten vmbschlags von obgemeltem Joachim von Ortzen, bei dem allein heubtstuell vnd zinsen obgemelt noch ausstendig, einzufurdern: als haben wir vns dahin bruderlich verglichenn, das[s] ich Lippolt solches alles, wie gemelt, einzufurdern meinen freundtlichen lieben brudern nachgegeben vnd allerseits gewilligt; entgegen (— d. h. dafür! —) mir meine freundtliche liebe bruder ein [be]sondere verschreibunge vff obgemelt meinen rest der verhundert vnd veerzig Gulden, auf veerhuudert allein lautendt« — indem nämlich 40 fl. ihm baar ausbezahlt wurden — hiermit ausgestellt haben.

Anlangend nun den sachlichen Zusammenhang des Actes mit dem grossen Process heisst es in einer »Liquidation«, von Lippold v. Stralendorf am 12. September 1588 eingebracht: »Das auch laut vnd einhalts beiliggenden vidimirten Verdrags, litteris E. E. signirt (— es ist der Hauptbrief vom 12. October 1683 —), die beiden Beclagten, anwaldes principalen (— d. h. Lippold's! —) Bruder, sambt vnd sonder ferner etlich Bettegewandt, Hauszgerette, Restantten vnd aufgehoben Zehenden ausz einer sambtlichen angestorbenn, aber von i[h]nen auch in absentia actoris (— Lippold's —) allein angenommen[en] Erbschafft, i[h]me, dem Cleger, treulich vnd gepurlich zu lieffern vnd zu berechenenn schuldig.« — Es ist ausserdem noch von allerlei Vieh, Kleidungsstücken u. dgl. die Rede, wornach die zu Gerdeshagen vorgenommene Theilung in natura und das sehr gründlich, vorgenommen zu sein scheint.

Es muss das übergangen und die Aufmerksamkeit auf die Personen concentrirt werden, welche vom Hause Gerdeshagen-Gorow, im Mannesstamme zu Ende gegangen, nun noch übrig geblieben und als Allodial-Erben Vicke's v. Oertzen die in dem v. Stralendorfischen Falle übernommene Bürgschaft zu prästiren hatten. Von Anna v. Oertzen,

d. h. der Wittwe Valentin's v. Vieregge, wird im Schreiben eines Rostocker Anwaltes vom 26. September 1587 gesagt, sie sei »vor etlichen Wochen mit Tod abgegangen,« damit also das überlieferte Datum (Bd. II A, § 67) hinreichend bestätigt. Wie wiederum ihre Erben dauernd in die Sache verwickelt worden sind, sahen wir bereits oben. Weshalb nicht gegen die übrigen Schwestern Vicke's v. Oertzen und deren Nachkommenschaft ähnlich vorgegangen wurde, erfährt man nicht. Sie müssen in der Nachlass-Auseinandersetzung nicht zur Hebung gekommen sein. — Anders mit Vicke's Brudertöchtern (ebd. § 68 und 69, dsgl. 70; vgl. oben »Rückblick« S. 305), als welche nun eine zweite Anna v. Oertzen, und dann Sophie, bisher für Vicke's eigene Tochter gehalten, sich in gleiche Reihe stellen.

Zufolge einer Anzeige Lippold's v. Stralendorf (der alle ursprünglichen Streitgenossen überlebt haben muss) vom 18. November 1596 war unter jenen Anna v. Wangelin vor einigen Monaten gestorben; sie hat demnach ein halbes Menschenalter mehr, als bisher bekannt war, und ihren Gatten Joachim als Wittwer hinterlassen, der noch manche Jahre länger existirt haben wird. Sein Wohnplatz zu Vilist wird gelegentlich einer Insinuation als »Schloss« bezeichnet. — Seine Schwägerin Sophie, geb. v. Oertzen, Gattin Joachim's v. Kossebade auf Torgelow, scheint 1596 noch existirt zu haben; aber dass Caspar (wie hier geschrieben wird statt Jaspar) v. Flotow bald nach Vicke v. Stralendorf starb, also nach 1583, wird eben damals gesagt. Er war (s. Bd. II A, § 66) Sohn von Magdalene geb. v. Oertzen, einer der Schwestern von Vicke v. Oertzen, und als Mitbürge (s. oben im Text) von vorne herein in die Angelegenheit verwickelt. — Diese hat sich noch bis etwa 1625 hingezogen ohne ein deutlich erkennbares Ende.

Nr. CCCCXIII[a]. (DXXIX.)

Balthasar v. Schöneich auf Schönfeld verpfändet auf 15 Jahre die seinem verstorbenen Bruder Christoph zuständigen Burglehns-Hebungen, welche auf sechs Baustellen zu Russow haften, an Jaspar v. Oertzen auf Roggow.

D. d. Wismar. 1582. Septbr. 29.

Ich Baltzar von Schoneich, zu Schoneueldt erbgesessen, thu kundt vnd bekenne vor mich, meine erben, erbnehmen vnd sonsten jedermenniglichen offentlich, das ich dem edlen

vnd ernuestenn **Jaspar von Ortzen**, vf [Roggow[1]] erbsessenn, acht hundert vnd funff vnd siebentzig marck Lubsch rechter kundtbarer vnd wissentlicher schuldt schuldig vnd pflichtig worden bin; welche er mir bahr vber (!) zu foller genuge vf eine zeit in guten ganckbaren vnthadelhafften gelde zugestellet vnd entrichtet hatt, vnd ich alszbaldt in meinen vnd meiner erben kundbahrlichen nutz, best vnd frommen gewendet habe. Auf das aber vorgedachter **Jaspar von Ortzen** solcher aussgezahlten heuptsummen von mir, meinen erbenn vnd erbnehmen desto mehr versichert sein muege, so habe ich ihme vnd seinen erben dafur meine erbliche vnd eigenthumblich hebung vnd aufkunfft im dorffe Russow, als:

[1.] an Claus Helt ein drompt rogken, ein drompt gersten, zwe drompt acht scheffell habern; ein lamb, ein top flachs [2.* XVII ss. Claues Helt];

[2.] an Hans Burgemeister sechs scheffel gersten, sechs scheffell rogken, sechszehen scheffell habern; vmb das ander iahr ein lamb; ein top flachs [1.* 1½ marck 1 ss. Hans Burmester];

[3.] an Jochim Burgemeistern sechs scheffell rogken, sechs scheffell gersten, sechzehen scheffell habern; vmb das ander iahr ein top flachs;

[4.] Hannsz Sachse neuen scheffell rogken, neun scheffell gersten, zwei drompt habern; ein lamb, ein top flachs [17.* XXI ss. Hans Sasse];

[5.] Asmus Klockow funffte halben scheffell rogken, funffte halbenn scheffell gersten, zehen scheffell habernn; vmb das dritte iahr ein lamb; ein top flachs [18.* XV ss. Claues Klockow];

[6.] Jochim Berner anderthalbenn scheffell rogken, anderthalben scheffell gersten, vier scheffell habern [7.* II ss. III ß Achim Bremer: — letzteres nach durchstrichenem „Bann[i]er“, wie es scheint, und welches vielleicht die richtigste Form des Namens ist! —];

[7.] Marten Heldt anderthalben scheffell rogken, anderthalben scheffel gersten, vier scheffell habern;

[8.] [— ? —[2]] anderthalben scheffel rogken, anderthalben scheffell gersten, vier scheffell habern;

darfur vff [funfzehn[3]] iahr die negsten hypotheciert vnd verpfandet; alss das er inwendig solcher bestimbtenn jahrschar solche hebung einnehmen vnd alsz sein eigenthumbliche zusteh[e]nde gebuere vnd pflege vngehindert meiner, meiner erbenn vnd erbnehmen gebrauchen vnd genissenn muege; in massen ich dan ihme solche hebung in crafft vnd macht dieses brieffes anweisse vnd abtrete. Es soll auch Jaspar von Oertzen, seine erben vnd erbnehmen nicht schuldig sein, solche hebung vnd versatzte einkunfft abzutretten vnd einzureumen, sie seint dan zuuorn ihres ausgezahltenn hauptsummens gentzlich vnd zur gnuge wiederumb woll befriedigt, vergnugt vnd woll bezahlet. Doch haben wir vnns ein halb jahr vor aussgange der jahrscharen die loesskundigung vorbehalten; so verspreche ich auch bei meinen adelichenn ehren vnd trewen vor mich vnd meine erben, Jaspar von Ortzen vnd seine erben durch meine vnderthenige pitte vnnd suchen hiruber den furstlichen consens vnd wilbrieff ausszubringen vnd zuuerschaffen ohne alle gefehr. Zu vrkundt der warheit, auch stedter fester haltung habe ich Baltzar von Schoneich vor dissen brieff mein gewohnliche angeborne pittschafft besterckt (!) vnd mit eigener handt vnderschrieben, sowoll auch den edlen, ernuesten, erbarn vnd vornehmen **Jochim von Ortzen**, vf Wustrow erbgesessen, vnd Jochim Leuenow, zur Wismar wonhafft, alss anwesende vnderhendler erbetten, das sie neben mir diessen brieff zur gezeugknus mit ihren angebornen vnd eigenen pitzschafften auch besiegelt vnd mit eigenen handenn vnderschrieben. Actum Wissmar, am tage Michaelis Archangeli, anno funftzehen hundert zwei vnd achtzigk.

Nach einer Abschrift, welche unterm Datum »Schonefeld, den 28. (!) Septembris ao. 1582« von Balthasar v. Schöneich zur fürstlichen Regierung ist eingereicht worden. Am 2 October ist (mit der Bemerkung: »Schoneichen hausfraw wo[h]nt darvf (?) vnd bittet vmb schleunige abfertigung; sollicitator: Jochim Stralendorff senior.«) das gewierige Decret darauf ergangen und unter Vorbehalt der »landesfurstlichenn Hoch- und Obrigkeitt, Ritter- vnd Man[n]dienstenn« feierlich ausgefertigt worden; der Contract war »in originali furgetzeigt« worden. Ob in demselben 'Roggow fehlte (die Abschrift hat eine Lücke) oder undeutlich geschrieben war, bleibt

fraglich. So wird aber Jaspar's v. Oertzen Sitz im Consens wie auch in v. Schöneich's Eingabe genannt. — In letzterer heisst es, Balthasar verkaufe seines »Brudern Christoff von Schoneichen im dorff Russow habende Pechte, darumb zwischen mir und Jaspar von Ortzen zu Roggow zu Ablegung dero (— Christoph's —) Schulden Handlung gepflogen«; und der Herzog (Ulrich, in Vormundschaft seiner unmündigen Neffen) habe »mit gnediger Antwortt von Domitz aus — — [sich] verne[h]men lassen,« dass die Verpfändung genehmigt werden solle. »Wan aber nunmehr die Pfandtvorschreibung auff funffzehen Ja[h]r lautend, sintemall anderer Gestalt mit mehrgemeltem Jasper von Ortzen kein Handlung getroffen werden konnen, vorfertigt« worden sei, so bitte er um diese Erweiterung: es wird nicht gesagt, um wie viel die Frist über die ursprüngliche Abrede hinausgehe. Auch: *funfzehn ist dementsprechend offen gelassen worden; ferner fehlt: *der Name eines Hofbesitzers.

Letzteren aus der Reihe sonst bekannter Stellen-Inhaber zu ergänzen ist misslich. Die sonst jedesmal in [—*—] hintenan gesetzten Namen sind (s. Nr. CCCCIV[a]) dem Landbede-Register von 1552 entnommen. Nur für vier der hier aufgeführten Bauern steht, wie aus der Uebereinstimmung der Namen zu ersehen, die Identität fest (die oben in [— —] vorgesetzten Nummern stehen in der Vorlage nicht, ebensowenig wie diese die gleichfalls von uns eingeführte Alineen-Theilung hat). Die übrigen Namen von 1552 sind (die oben herausgenommenen wurden durch beigefügte Zahlen an ihre Plätze verwiesen):

— — — (1. und 2.)
XVII ss. Hans Grammendorff;
II ss. Titeke Kochmester;
[5] II ss. III ß Hinrich Selleke;
II ss. III ß Hermen Greuen;
— — — — — — — — —
XIIII ss. VI ß Hans Wipperth;
XIX ss. Arnt Arndes;
[10] XIX ss. Hermen Lippe;
VIII ss. VI ß Hans Kockemester;
XVI ss. Claues Sellecke;
IIII ss. III ß Hinrich Peters;
XXII ss. III ß Pawel Ronnenbarch;
[15] I½ marck Claues Sternebarch;
IIII ss. Hinrich Jorcke;
— — (17. und 18.; dann Schmiede und Krug; Gesammtleistung: 18 Mark: s. oben S. 294).

1703 lässt sich der Russower Pastor (damals Sukow) vernehmen, es sei »die sehr geringe Anzahl der Seelen dieser Gemeinde von den vielen, alhie (— d. h. innerhalb der ganzen Gemeinde! —) gelegeten Baustädten entsprungen; zumahlen ohne accurate Untersuchung sich findet, dass in Zweydorffen sieben Hoefe, undt zu Roggow undt Ruszow auch sieben |: davon noch im verwichenen Jahre der letzte(r) heruntergerissen :| zu grossem Nachtheil der Kirchen, ohne Hofnung, wieder erbauet zu werden, geleget worden.« — Dabei geht nun aus den weitern Nachweisungen der einzelnen (erwachsenen) Eingepfarrten hervor, dass Roggow reine Hofwirthschaft war, in Russow dagegen, neben dem »Heursmann der Priesterhufen«, also dem Pfarr-Colonus fünf Vollbauern und 8 Kossaten zu Hause waren. Man kann mithin fragen: hat sich nicht die von Sukow angeführte Aufhebung der 7 Bauerstellen allein auf Roggow zu beziehen? Der Entscheidung dieses Dilemma näher zu kommen, d. h. festzustellen, ob zu Ausgang des 17. Jahrhunderts in Roggow noch bäuerliche Wirthschaften neben dem adeligen Hofe vorhanden gewesen sind, hält ungemein schwer. Als Hülfsmittel dazu sind bislang allein die zwei Karten der Umgebung aufzutreiben, welche 1690 (s. zu Nr. CCCLXXXIV[b]) bei Untersuchung der Fischerei-Rechte im Salzhaff sind beigebracht worden. Die eine derselben, zwar gröber gezeichnete, aber grössere, strebt offenbar nach Naturgemässheit auch in Nebensachen. Bei Alt-Gaarz ist der »Borgwall« (der heutige Schmiedeberg) und der »Kuhberg« verzeichnet. Das dortige und das Gotteshaus von Dreveskirchen, auch Neuburg, sind offenbar nach dem Object selbst skizzirt, und so muss es beträchtlich auffallen, dass in »Roggow« einmal ein hochragendes Herrenhaus, augenscheinlich mit nach Südwest und Nordost gewandten Giebeln, dargestellt ist; dann aber auch ein Kranz von 5 kleineren Gebäuden es umgiebt. Alle Umstände sprechen dafür, dass damit nicht die Scheunen, Ställe u. dgl. bezeichnet sein sollen, sondern bäuerliche Gewese. Man darf sich aber nicht auf die Zahl von grade fünf, wie sie gezeichnet sind, capriciren; es ergiebt sich nämlich, dass mit 5 Gebäuden (abgesehen von Kirchen u. dgl.) die meisten ländlichen Ortschaften, also schematisch dargestellt sind.

Es kann darin nur bestätigen der Anblick der zweiten Karte von 1690. Hier sind den Dörfern ganz regelmässig 4 oder 5 Gebäude gegeben: während diese aber farblos bleiben, tragen Kirchen (die übrigens völlig schematisch gezeichnet sind) einen röthlichen Ton. Nun ist bei Roggow das Auffallende, dass hier kein Herrenhaus unterschieden wird; Russow aber ist in diese Skizze überhaupt nicht aufgenommen. — Die andere aber (sie schreibt »Rucksouw«)

hat die Eigenthümlichkeit, daselbst keine Kirche zu kennen, sondern nur 5 concentrisch geordnete gewöhnliche Gebäude, durchsetzt mit Baum-Gruppen.

Aus allem geht soviel hervor, dass je näher der Küste, desto mehr Wahrscheinlichkeit für die Naturtreue der »Abrisse« vorausgesetzt werden darf. Russow hat, wie schon die noch heute vorhandene Kirche aus dem 14. Jahrhundert ausweis't, niemals aufgehört, Sprengel-Mittelpunct zu sein. Und so kann man nach einer Hinsicht es bei den hergebrachten Anschauungen bewenden lassen, andererseits in den »Einliegern«, welche bei Russow 1703 verzeichnet stehen, Reste der ehemaligen Bauern-Besetzung von eingegangenen Roggower Stellen sehen.

Betrachtungen über die Namen der Bauern u. s. w. von 1703 anzustellen, würde zu weit führen. Indess verdient gesagt zu werden, dass noch drei der Russower Vollbauern demselben Geschlechte angehören, wie sie noch 1550 erscheinen: nämlich: Bannier, Grothe und Heldt. Die Heldt's finden sich noch vier mal sonst im Orte, u. A. auf zwei Kossatenstellen; und ebenso viel mal erscheint der Name unter der Roggower Guts-Bedientenschaft. Hier wie in Russow haben sich ferner von den alten Namen noch erhalten: Burmeister und Lippe; übrigens sind sie durch sonst in der Umgegend übliche ersetzt (besonders z. B. Wilde, Hadeler u. s. w.). — Für eine gewisse, aber frühere Zeit kann man den Wechsel in der Stellenbesetzung verfolgen. Und zwar durch Benutzung der Register des Hl. Geist-Hospitals in Lübek, welches (s. zu Nr. CCCLIX[a]) Hebungen aus Russow hatte und nach 1600 mit den v. Oertzen wegen allerhand Unklarheiten über die Besitzrechte am Orte zum Rechtsstreit kam.

Sehr wichtig ist das Jahr 1590 geworden. Einer der hernach einvernommenen Zeugen sagt über die Lübeker Leistung aus: »Ehe der acker were geteilet worden, hetten die leute im dorff (— Russow —) noch soviel nicht auszgeben können, alsz itzo ierlich geschehe, weil damals nur ihrer etliche solche kornpechte dem gotteshause (— Hlg. Geist —) entrichtet, dazu itzo die samptliche paurschafft geben muste.« — Ein anderer Dorfgenosse äussert: »Esz weren zwo wuste hoffstete[n] gewesen, dauon auch korn (— nach Lübeck! —) sollen gegeben werden; solchen dazu belegenen acker aber hette der juncker vnter die andern pauren vertheilet.« Bei weiterer Gelegenheit fügt er hinzu: »Des gotteshauses acker were bei seinen zeiten nicht geteilet, sonsten aber hette der juncker fur zehen iharen vngefehr den sembtlichen hauszleute acker im gantzen dorff gleichgemacht, also das itzo der eine soviel acker hette als der ander.« Da die Abhörung 1609

stattfand, so würde die Regulirung der Russower Bauern etwa auf 1600 zu bestimmen sein, die Auftheilung der zwei Lübeker Hufen aber, da der Deponent etwa 1540 geboren war (Franz Sasse, er gelangte zwischen 1563 und 1572 zu einer Stelle) in Würdigung dessen, dass sie »bei dessen Zeiten« nicht erfolgt sei, doch etwa auf die Mitte des 16. Jahrhunderts schliessen lassen, also vor der bekannten Bauernliste von 1552.

Alles dies schlägt aber aus dem Felde die Deposition des 98jährigen Achim Burmeister, jetzt Altentheiler, vorher 57 Jahre auf der Hufe. Er schreibt das ganze neue Arrangement im Orte dem Jaspar II. v. Oertzen zu, dessen Vater Sivert IV., möglichst früh nach Clausdorf oder Gerdeshagen sich zurückziehend, die Roggower Güter seinem Sohne überliess. Immerhin kann den Alters-Verhältnissen nach dies nicht vor etwa 1570 geschehen sein (s. Bd. II A, S. 83). Nun sagt der offenbar noch sehr frische Greis aus, »es hetten Heinrich Burmeister, Tit[k]e Kökemeister, Frantz Sasse und er, [der] Zeuge, — — von dem acker eingehabt, dazu auch seines behaltens mehr pauren gehörig gewesen, die doch Zeuge nicht zu nennen wisze. Heinrich Helt aber (sagte er) hette dazu nicht gehört, sondern derselbe hette Baltzer von Schoneichen sehligen ierlich schwere kornpechte, als ein drombt roggen, ein drombt gersten vnd drei drompt habern, geben muszen«. Darin hat den alten Mann nun doch sein Gedächtniss etwas im Stich gelassen. Die Kökenmeistersche Stelle ist spätestens 1575 eingegangen und wohl durch einen Zarnekow angenommen worden; dieser, eine Sasse'sche Stelle, 2 Burmeisters und 2 Held's sind allgemein bekannt als Stelleninhaber um 1582, wo Jaspar v. Oertzen die lästigen v. Schöneich'schen Burglehns-Hebungen an sich löste. — Und von diesen beiden Held's, die nach Lübek pflichtig waren, ist vermuthlich 1584 ein Heinrich für einen Claus eingetreten. 1585 heisst es von der sonst Zarnekow'schen Stelle: »Ein erue isz wöste, dar krige wy nichtes«; und ähnlich 1587. Aber 1588 ist auch er durch einen Burmeister (Franz) ersetzt; so nähert man sich dem kritischen Jahre 1590.

Es dürfte völlig auf der Hand liegen, dass alle die unbestimmten und halbwahren Niederschläge persönlicher Erinnerung in Wirklichkeit zu beziehen sind auf diesen Zeitpunct, wo plötzlich zwölf Russower Bauern, und zwar je zwei Scheffel entrichten (nur die zwei letzten Roggen, die übrigen Hafer). Neben derjenigen von 1703 hat man also für 1590 eine erschöpfende Liste der Russower Bauern; desgleichen von 1552 (oben Nr. CCCCIV[a]); es fragt sich, ob auch diejenigen von 1582 (s. am Kopfe dieser Nr.!) und

1516 (oben Nr. CCCLIX[a]) die ganze Einwohnerschaft darstellen. Für die frühere der genannten Perioden ist das sehr wahrscheinlich, für 1582 aber zu bestreiten, selbst in Anschlag des Umstandes, dass eine oder zwei Stellen um diese Zeit wüst gelegen haben sollen. Vielmehr werden, wie 1516 elf Stellen nachgewiesen sind, soviel oder zehn stets im Orte besetzt gehalten sein. Nun fragt sich noch, welches das Verhältniss zum jetzigen Centrum der Begüterung war.

Darauf dürfte jetzt in dem Sinne zurückzukommen sein, dass so manches (vgl. oben S. 129, zu Nr. CCCLXIX[c]) für eine uralte Stellung exceptionellen Charakters in Anbetracht von Roggow spricht. Nachdem nunmehr (s. Nr. CCXLVII[a]) feststeht, dass Russow (und Vorwerk) erst eine, von 1466 ab binnen genau 50 Jahren allmählich zusammengekaufte Neu-Erwerbung ist, muss dass jetzige Hauptgut für die Frühzeit deutscher Cultur im Lande aller Zuhehörungen entkleidet werden. Was oben für Ausgang des 17. Jahrhunderts wahrscheinlich gemacht wurde, dass nämlich bis dahin etwa 7 Bauern im Orte selbst existiren, dürfte für das Mittelalter sich als eine aus der Sache selbst folgende Nothwendigkeit darstellen. Eine Hof-Wirthschaft nach heutigem Zuschnitt, oder richtiger, wie sie seit zwei Jahrhunderten sich herausgebildet hat, kann für das Mittelalter als eine Unmöglichkeit angesehen werden; Grosswirthschaft ohne Bauerndienste ist etwas Unerhörtes. Und dabei ist, nachdem nun Russow hat vom anfänglichen Bestande weggeschnitten werden müssen, keine Ortschaft in der Nähe erfindlich, welche ehemals hätte Pertinenz von Roggow sein können (namentlich nach eventuellem Wegfall von Bastorf: Bd. I, Nr. XL).

Ist dies das Ergebniss für die Stammbegüterung des Geschlechtes in ihrem nunmehr festgestellten innersten Kerne, so gilt es noch einmal (vgl. vorhin S. 139), auf die erste Erwähnung des Ortes zurückzukommen. Wir glaubten (s. vorhin S. 128ff.; den Druck des Regest's: Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 2362) eine auszüglich erhaltene Urkunde von 1295, welche auf Roggow (buchstäblich) lauten soll, zur Noth auch auf Rossow, d. h. Russow deuten zu können. Es besteht nämlich eine zu augenfällige, wenn nicht Uebereinstimmung, so doch proportionelle Zusammengehörigkeit zwischen den dort vorkommenden Stiftshebungen an Korn und den 1582 von v. Schöneich versetzten. Und nachdem nun (s. vorhin S. 123ff.) Russow, mit Pepelow zusammen, gradesweges als ein um 1350 als Dotations-Dorf bekanntes Zubehör eines Schweriner Stifts-Lehns sich hat nachweisen lassen, häufen sich noch die Präsumtionen für den

uralten Zusammenhang desselben mit dem geistlichen Centrum des Landes.

Gleichwohl sagt 1609 einer der Russower Bauern aus, der Ort sei so sehr im alleinigen Machtbereiche der v. Oertzen, dass, wenn Kirchen-Visitationen im Amte stattfänden, sie an Russow vorbeigingen. In gewissem Maasse (s. »Rückblick« S. 347) bestätigt sich dies actenmässig, ist aber jedenfalls nur ein Ergebniss der in der Reformationszeit ausgebildeten Selbständigkeit der adeligen Landkirchen zu betrachten. Hernach hat die geistliche Inspection der Landesherren sich unbestritten auch über Russow erstreckt. Die Art der Verwaltung im Mittelalter, nämlich unter kräftiger Mitwirkung bäuerlicher Gemeinde-Ausschüsse, lässt sich für Russow und z. B. auch für Alt-Bukow ausführlich nachweisen (s. Bd. I, Urk. Nr. XCVIII, sowie II B, Nr. CCXXVIII; dazu Bd. II A, zu Eingang). Erwägt man nun, dass 1472 (oben Nr. CCLXVII[a]) die v. Oertzen das Kirchenpatronat aus den Händen der v. Plessen und v. Preen erworben haben, von deren Einwirkung auf Verwaltungs-Angelegenheiten der Kirche noch 1369 nicht die geringste Andeutung sich findet, so fühlt sich heraus, dass von je das pium corpus starke Umwälzungen nach Inhaberschaft u. s. w. erfahren haben muss, die sich bislang nicht nachweisen lassen.

Es mag darum auch der andern Seite der Sache jetzt ein Ziel gesteckt sein, nämlich der Russower Burglehnshebung und ihrer Schicksalen. Wir haben uns (»Rückblick« S. 120 ff.) nach mancher Richtung schon darüber verbreitet; die steten Incommensurabilitäten, welche das Mittelalter sowie auch noch das 16. und 17. Jahrhundert in Rechnungssachen bezeigt, würde es einstweilen verschwendete Mühe sein, Ordnung und Zusammenhang in alle die sich äusserlich wiedersprechenden Angaben hineinbringen zu wollen.

Nr. CCCCXVI[a]. (DXXX.)

Karl, Herzog zu Meklenburg und Administrator des Stiftes Ratzeburg, erfordert das Gutachten des dortigen Capitels über die Veräusserung von Dodow an Joachim v. Oertzen.

(D. d. gegen 1595.)

Carol administrator etc.

Vnsern gnedigen vnd geneigten willen zuuorn; erwürdige, würdige; erbaer vnd wolgelarte, besondere liebe

andechtigen vnd getrewen! Wasz bei vnss der erbar, vnser lieber getrewer Jochim von Ortzen, i(h)n vnderthenickeit wegen des dorffs Goddow[1]) vff gnedige vortrostunge vnsers ihn Gott ruheuden, freuntlichen lieben bruders vnd geuatters gesucht: sollichs habt ihr inliggents aller lenge nach zuornemen. Vnd ob es woll nicht ohne, dan [dass?] ihme sollicher kauff von seiner seligen liebden vergunstiget vnd vorschrieben, so ist vnsz doch, ob derselbe mit beliebunge eines erwurdigen thumbcapittelsz dermassen vorsichert worden oder nicht, noch zur Zeit vnkundt; wir aber vngern i(h)n deme der capitulation zuwiedern ohn[e] radt vnd mitwissen eines erwürdigen thumbcapitels etwas attentiren wolten: demnach gesinnen wir ahn euch gnedig, [dass] ihr vnsz ewers gemuts meinunge desfalsz: sowol wie hoch sollich dorff entlich i(h)n wurden zu schetzen, vngeseumbt zu aller ferneren vorhaltunge vnd beantwortunge zu erkennen geben wollet, i(h)n sollichem des stiffts bestes redtlich erwegen. Daran geschicht vnser gnediger wille, vnd szeindt i(h)n gnaden hinwieder gegen euch sambt vnd sunder[s] zu erwiedern vrpottigk. Datum — —.

Nach dem unvollständigen Entwurf von bekannter Hand aus des Erlassers Kanzlei, welche augenscheinlich rückwärts des Blattes auch notirt hat: »Jochim Ortze wegen des dorffs Dodow.« Es ist demnach gegenüber der corrumpirten[1]) Form im Texte über den Namen des Ortes kein Zweifel statthaft, vielmehr die noch heute zum Stift Ratzeburg als Enclave gehörige Gemeinde Dodow bei Wittenburg zu verstehen. — Die zeitlichen Ziele, innerhalb welcher dies Rescript muss angesetzt werden, sind ziemlich enge. Am 21. October 1595 war schon der Uebergang in ritterschaftliche Hände vollzogen, weil Kuno Hans v. Halberstadt auf Kamin für eine Anleihe von 6000 Mark Lübisch Dodow zu Pfande setzte, indem dasselbe, jedenfalls kurz vorher, ihm vom Administrator Karl unter Zustimmung des Capitels war verkauft worden. Herzog Karl aber, dem sein Bruder und Vorgänger Christoph im März 1592 mit Tode voraufgegangen war, ist schon im Mai gleichen Jahres vom Capitel zum Ratzeburger Administrator gewählt worden.

Wie schon aus dem Contracte mit v. Halberstadt hervorgeht, müssen durchschlagende Bedenken gegen die Ueberlassung Dodow's an v. Oertzen vorgebracht worden sein. Nachfolger v. Halberstadt's auf dem Gute, das seitdem immer ritterschaftlich geblieben ist (vgl. Bd. VI, § 631) und bis

heute eng zu dem angränzenden, im Schwerinschen liegenden Waschow gehört, sind seit Mitte des 17. Jahrhunderts die v. Grävenitz geworden. — Darf man vermuthungsweise den Modalitäten etwas nachspüren, unter welchen einst Herzog Christoph die Anwartschaft auf Dodow seinem Vertrauten (s. »Rückblick« S. 388 ff.) und Hofmarschall Joachim v. Oertzen ertheilte, so wird man aus den Verhältnissen folgende Wahrscheinlichkeiten ableiten können.

Dass er seine vermeintlichen Anrechte nicht bei Lebzeiten seines Gönners geltend machte oder durchsetzte, ist aus der deutlich erkennbaren Verstimmung zu erklären, welche zwischen Herrn und Diener ausgebrochen sein muss und Joachim (vgl. oben S. 311) an den Güstrower Hof führte. Man wird anzunehmen haben, dass Momente dieser Art auch seinem Erwerbungs-Plan entgegengesetzt, ihm dadurch vielleicht die Gelegenheit zu einem Tauschhandel genommen wurde. Denn eine directe Nutzung der örtlichen Bewohner von seinen Gütern an der Sude oder Stepenitz aus war der Entfernungen halber ausgeschlossen.

Es fällt auf, dass man Joachim v. Oertzen mit so mancherlei projectenhaften Aussichten beschäftigt sieht; namentlich eine noch trägt einen ganz ähnlichen Charakter, wie die Dodower Affaire. Von Wustrow aus wandte sich Joachim v. Oertzen am 20. September 1590 gleichmässig an Herzog Ulrich als Stifts-Administrator und das Schweriner Dom-Capitel. »Wegen einer obliegenden grossen Beschwerung und Schuldenlast, zu Errettung meiner Eheren vnd guten Namens« werde er »genott[h]drengt, mein Gutt Wustrow gegen den bevorstehenden Vmbschlag zuuereussern vnd zuuerlassen. Nun hab ich noch in dem Ambt Bukow einen Hoff vnd Gudt, Korchow genant; auff welchem ich die Zeit mein[e]s Lebens vnd solang es Godt gefellig sein wirt, gerne pleiben wollt: (— dieser Satz nur in der an den Herzog gerichteten Vorstellung! —); aber bey demselbigen mangelt mir der Dienst, welchs mir zu grossem Beschwer gereichet.« — Nun befinde sich »der Orten ein kleines Dorfflein, Zerwetzow genant, in welchem zwey Pflug-Dienste und zwey Kossassen (!) wohnen, — — so ins Stifft Butzow gehoret vnd von E. f. g. zu keinen Diensten gebrauchet wirt, ohne alleinn da[s]s ein jeder Pflug-Dienst jerlich 20 fl., vnd die Kosassen für jeden Scheffel Sadtacker vier Schillinge für Pacht und Dienst geben.« v. Oertzen richtet an das Capitel die Bitte, für seinen Antrag einzutreten, und diesen selbst an den Herzog-Administrator Ulrich in dem Sinne, derselbe möchte »mir ermeltes dorfflein, an welchem doch E. f. G. keinen Dienst hatt, auch zu keinen Höffen der Orten gebrauchen kan[n], vmb pillige Betzalung zu Kauffe geben«.

(Beide Schriftstücke sind mit des Autors Seckigem Siegel verschlossen, dass die gewohnte Schild- und Helmzier zeigt, neben letzterer die Buchstaben: L. V. | O.)

Auf dem Haupt-Gesuch ist vom herzoglichen Kanzler der Bescheid notirt, dass der Administrator »dess dorffs, welches er (— v. Oertzen —) zu kauffen begeret, von S. F. G. Stiefft nicht zu entrathen wussten«, die Bitte sonach abgeschlagen werde. Man versteht auf den ersten Blick durchaus nicht, wie v. Oertzen die vier Wirthe, über welche er die Nutzhoheit zu gewinnen trachtete, zu verwerthen dachte. Denn bei der meilenweiten Entfernung zwischen Zarfzow und Körchow würde er doch unmöglich die Bewohner ersteren Ortes zu unmittelbarem Ackerdienst nach seinem Hofe haben ziehen wollen — trotz der eigenthümlichen Zumuthungen, welche den unglücklichen Colonen in jener Zeit oft sind gemacht worden. — Vielmehr wird die Sache so liegen, dass er irgend ein weiteres Tausch-Project im Auge hatte. Höchst wahrscheinlich mit einem der v. d. Lühe, die sowohl bei Körchow, wie auch bei Zarfzow umfänglich begütert waren, wird v. Oertzen eine Umsetzung seiner in Zarfzow zu erwerbenden Bauern gegen solche, etwa zu Mechelsdorf bis dahin gehörige, geplant haben. Bei der ablehnenden Haltung des Stiftes hat natürlich die Ausführung wegfallen müssen.

Früher schon (Bd. II A, S. 9 u. 10) ist das 1590 von Joachim v. Oertzen auf Zarfzow gerichtete Absehen erwähnt worden; wir geben es hier ausführlicher wieder wegen folgenden Ereignisses. Am Martini-Abende 1512 schreibt von Bützow aus Bischof Peter (Wolkow) an die Herzoge Heinrich und Albrecht auf deren »schrifft, an vns van weghen Jacob Berckhanen vmme dat dorp vnde ghudt to Serwetzow«. Er stellt in den Vordergrund den Umstand, »dat sodane ghudt wy hebben befunden bey der kerken vnde stichte tho Zwerin van der tidt vnser vorforde(r)n: bischop Cordes (— † 1503 —) vnd Johannis (— † 1506 —) zeligher dechtnisse, vnde betthe an vns hebben rauweliken beseten«. Das ganze, stark diplomatisch gehaltene Schriftstück soll augenscheinlich nur bezwecken, den Anspruch des Herzogs auf oberstrichterliche Stellung in Rechtshändeln zwischen Bischof und seinen Vasallen zurückzudrängen. Diese, die v. Berkhahn (um jene Zeit auf Zehlendorf bei Laage aussterbend) werden auf Lehnserbrechte an Zarfzow sich berufen, Bischof Peter aber irgend welche Verjährung oder Verwirkung vorgeschützt haben. Indem nun 1497, wie schon bekannt war, Zarfzow ohne nähere Bestimmung ist an den bekannten Ritter Heinrich v. d. Lühe auf Buschmühlen von Stifts wegen verpfändet worden, gewinnt es wenig Wahrscheinlichkeit, dass die v. Oertzen um 1500 irgend welche beträchtlicheren (von

Ravensberg aus gehaltenen) Zubehörungen in Zarfzow besessen hätten.

Was nun noch Joachim's v. Oertzen hierbei recht deutlich und misslich hervortretende persönliche Lage betrifft, so mag einmal eine Notiz über seine Nachkommenschaft hier Platz finden, die indess auch auf die Zeit seiner Vermählung Licht wirft. Bisher auf nicht früher als 1565 angesetzt, muss sie nach Massgabe jetzt bekannt werdender Daten wohl beträchtlich hinaufgeschoben werden. In dem grossen Schossin-Gammeliner Gränzprocesse ist u. A. auch Matthias II. v. Oertzen vernommen worden. Er, der entsprechend dem bisher Bekannten zu Cramonshagen sesshaft und als »unbefreiet« sich erklärte, bezifferte sein Alter damals (1622, über welches Jahr er nicht viel wird herausgelebt haben) zu nicht weniger als 63 Jahren. Das würde seine Geburt schon in den Ausgang der funfziger Jahre des 16. Jahrhunderts verlegen, seinen Vater Joachim also — gewiss zuerst unter den Brüdern — bereits vor den ersten Theilverträgen (1561/2) über die väterlichen Güter Familienvater sein lassen. Es ist das um so frappanter, als wir bislang (s. »Rückblick« S. 390) ihn um die bezielte Epoche noch auf jugendlichen Irrfahrten begriffen glaubten, namentlich seine Gotha-Schwedischen Sendungen (1563/5) noch stark den jungen Mann verrathen. Man wird dementsprechend seine Geburtszeit, und vielleicht auch die seiner Brüder, um einiges gegen 1500 heraufrücken dürfen.

Matthias II. v. Oertzen, der unbeerbt gestorben, sagt 1612 von sich, er sei »zu Schossin nicht viel umgegangen«, weil er meist im Kriege beschäftigt gewesen sei. Er hielt also die kräftig ausgebildeten soldatischen Tendenzen seines Hauses hoch. Dass dessen Existenz-Bedingungen darunter litten, ist freilich eine unbestreitbare Thatsache. Inwieweit schon Joachim v. Oertzen bei seinen Aufwendungen im Fürstendienste zu kurz kam, verräth sich immer mehr und mehr. So namentlich, wie er (s. vorher S. 320) die beträchtlichen Mittel seiner entfernten Vettern zu Gorow und Gerdeshagen in nicht unbeträchtlichen Summen für die Haltung von Wustrow in Anspruch nahm. — Dessen demnächstige Veräusserung an die v. Vieregge spiegelt sich in eigenthümlicher Weise (s. oben S. 295) vor in der Renten-Erhebung durch solche in der Bützower Gegend aus den Umgebungen von Wustrow.

Nr. CCCCXVI[b]. (DXXXI.)

Letzter Wille der Wittwe Volrad's v. Sperling, Anna geb. v. Oertzen.

D. d. Wismar. 1597. Decbr. 15.

In dem namen der heiligen vngescheidenen dreyfaltigkeit, Amen. Nachdem ich **Anna von Örtzen**, seligen Volradt Sperlings nachgelassene wittwe, itzo zur Wiszmar wonhafftig, bey mir betrachtet, das wir todliche menschen in dem ellend dises gegenwertigen vnd zeittlichen lebens nicht alsz einwohnere vnd besitzere, sondern als geste vnd walfarter von Gott dem almechtigen geordnet vnd gesetzet sein, die pillig zur rechten, waren heimatt vnd dem himmelschen vaterlande, da mir vnd allen christglaubigen menschen bey vnserm herrnn, schopfer vnd erloser Jesu Christo immer werende ewige freude vnd rühe bereit vnd beschaffen ist, ein fleissig nachdengken haben vnd tragen sollen; vnd ich dan in disem zeittlichen leben nichts bessers noch Gott dem almechtigen angenehmers zu thun weisz, dan dasz ich seiner almacht fur die gnade, so er mir von iugent auff bisz in mein hoh[e]s alter vnuerdienet hatt widerfahren lassen, danck sage, vnd mich hinfuro nach seinem gottlichen willen in gehorsamb ergebe vnd dess zeittlichen todts mitt guter gedult erwarte: Hierumb vnd auff das mich die stunde dises zeittlichen vnd [p. 2] vngewissen todts nicht vnuersehens vberfalle vnd auch nach meinem tidtlichen abgange meiner guter halben, die ich hinter mir verlassen werde, kein streitt muge erreget werden, so hab ich mit gutter zeitiger vorbetrachtung, ob ich gleich ettlicher massen mit leibesschwacheit behafftet, jedoch bey guter, gesunder vernunfft, wolbedachtem sinn vnd gemute disen meinen letzsten willen vnd testament gesetzet vnd geordnet, wie nachfolget.

Anfenglich beuehl ich meine sehell — — in die handt — — Jesu Christi — —. Meinen leichnam aber beuhele ich der erden, dauon er anfenglich genommen ist; idoch ist mein wille vnd beuehl, dasz vnten benante meine instituirte erben vor mir eine begrebnus in der

kirchen Mariae [p. 3] alhie im chore kauffenn vnd meinen leichnam christlich vnd eherlich darin zur erden bestatten; auch einen stein, auff welchem mein name, wapen vnd iahrzeit, wan ich von dieser welt abgeschieden, soll gehawen werden, zu einer gedechtnus daruber legen lassen sollen.

Darnach gebe vnd verordene ich von meinen zeitlichen guttern, die ich zum theil auss meinem vaterliken erbe fur heurattgutt, eins theils auch von meinem gottseligen manne Volrat Sperlingen, mehrenteils aber durch meine sparsamkeit vnd in sonderheitt gottes szegen fur mich gebracht habe, erstlich meinem beichtvater hern M. Hinrico Dinggravio, superintendenten zur Wiszmar, oder wofern derselbige meinen todt nicht ableben würde, demienigen, der bey mir in meinem letzten sein vnd mich mit gottes wort trosten wirt, einen Rosenobel. Ingleichen bescheide ich auch seinen beiden caplanen in der kirchen Mariae einem jeden zwey thaler.

Item der kirchen Mariae in der stadt Wiszmar, in welcher ich meine ruhestette haben werde, legire ich vnd bescheide ich zu erhaltung [p. 4] der gebewete funfftzigk reichsthaler heubtgelt; ingleichen bescheide ich auch der almosentaffell in derselbigen kirchen, den armen zum besten, funfftzig guldenn muntz heubtgelt. Welche beiden posten der kirchen vnd almosentaffell zum besten durch deren verordente vorsteher vff ebewige zinse sollen belegt werden.

Ferner gebe vnd legire ich meiner lieben weseken Elisabeth Negendangken, Hartich's von Bulowen zu Pluszkow eheligch hauszfrawen eintausent vnd funfftzig marck Lubesch heubtsumme, vnd will ihr zu solcher behuff die eintausent margk, so mir Bastian Berner zu Schimme zu thunde schuldig ist, sambt den zinsen, so nach meinem todtlichen abgang fellig sein werden, vnd hieruber noch funfftzig marck, die ihr nachbenante meine instituirte erben ausz meinen reidesten gutern zu bettzahlen schuldig sein sollen, verordnet haben.

Meinem lieben halbbruder Vollert Pentzenn will ich auch alle dasjenige, wasz er mir zu thunde schuldig, daruber ich ihme hiebeuor die siegell vnd brieffe

wider zugestellet, dauon die summa ein eherlichs ist, gentzlich vereheret vnd nachgegeben haben, meiner dabey zu gedengken; vnd ordene ihme hieruber noch eintaussent marck Lubesch.

In allen andern meinen gutern, welche ich in [p. 5] bahrschafft, auff siegell vnd brieffen, auch sonsten in golde, clenodien, silbergeschirr hab, vnd gemeiniglich alles das, so ich nach meinem todlicken abgang hinter mir verlassen werde vnd nicht sonderlich hierinne vermagt habe, setze, benenne vnd instituire ich hiemit wissentlich vnd wolbedechtiglich zu meinem rechtenn, waren vnd vngezweffelten erben meines gottseligen lieben vollbruders **Sinrichs von Ortzen** eheleibliche kinder: **Jaspar von Ortzen** zum Gerdeszhagen vnd **Vrsulen von Ortzenn**, Marten Bybowens ehelige hauszfraw; jedoch solchs mit diser bescheidenen masse vnd gedinge: weill gemelter Jaspar von Ortzen mir viertausent gulden zu thunde schuldig, zudem auch obgemelter Marten Bibow mir mit dreytausent marcken verhafftet, dazu ich ihme auff Anthony des acht und neuntzigsten iahres noch zweytausent marck, welche ich bei Anna Tarneuitzen hab, furzustrecken zugesagt: so ist mein wille vnd verordnung, dasz Jaspar von Ortzen die viertausent gulden, die er bey sich hatt, vnd Vrsula von Ortzen die dreytausent marck, welche ihr(e) man Marten Bybow mir zu [p. 6] thunde schuldig, neben den zwotausent margken, die ich ihne, wie vorgemelt, furzustrecken zugesagt, vnd daruber noch eintausent marck heubtsumma, so mir Carsten Berner zu Neperstorff schuldig ist: thun auch sambtlich viertausent gulden, zusambt den zinsen erben vnd habenn sollen. Hieruber gebe vnd bescheide ich ferner itz[t]gemelter Vrsulen von Ortzen vmb ihrer vielfaltigen, mir ertzeigeten eher, trosts vnd woltadt willen, dafur ich ihr pillig zu dancken schuldig, fur der erbschafft vorausz eintausent sechshundert marck Lubesch, meiner dabey zu gedengken. Wasz nun weiter hieruber sein, vnd ich nach mir verlassen werde, solchs sollen itz[t] benante meine erben, wan die geordente legaten vnd begrebnuskosten von der bahrschafft vorher abgelegt vnd betzahlet sein, gleichmessig vnter sich

theilenn, also das dem einen so viel dauon werde alsz dem andern. Wofern auch von itz[t] benanten meinen erben einer fur mir mit todte abginge, so sollen doch weinigers nicht desselbigen nachgelassene kinder anstatt der abgestorbenen person fur ein heubt zu rechenen, zu der theilung vnd erbschafft zugelassen werden. Do auch jemandts vnter meinen gesetzten erben, oder denen ich hierinne ettwas bescheiden, wegen vorbestimbter ihrer legaten [p. 7] oder erbschafft mir vndanckbar vnd vnbegnügig weren vnd sich vnterstunden, disz mein testament vnd letzten willen zu widerfechten oder meine erben im oder ausserhalben rechts zu beunrühigen: so sollen der oder die -- — ihre legatum oder erbschafft gar verwurget — — haben; die von stund an an meine gehorsame erben verfallenn sein sollenn. — — [p. 8] — — — — — vnd hab [ich] also disen meinen letzten willen in gegenwertigkeit der hirunten geschribenen zeugen, die ich dazu sonderlich erfordert vnd gebettenn hab, beschlossenn vnd ihnen vermeldet, das ich in disenn vorgehenden vier blät[t]ern durch den notarium Hardingum Petri meinen letzten willen vnd testament begreiffen lassen, vnd sie dara[u]ff fleissig gebettenn, solchs meins testaments zeugen zu sein, sich auch alszbalt hierunter auffs spacium mit ihren eigenen handen zu vnterschreiben vnd ihre pittschafften zu mehrer getzeugnus vnter zu drucken. Geschehen zur Wiszmar in meiner wohnung in der grossen stuben, den funffzehenden Decembris nach Christi vnsers herrn vnd heilandts geburt im tausent funffhundert vnd sieben vnd neuntzigsten iahre.

[p. 9.] Yck **Hinne van Orssen** botuge myt dysser myner hantschripf[t], dat dyt myne le[t]ste wylle vnde (s)testemente ys vnde datsvlwe also, alse ydt darynne bogrepen vnde ge[screuen is], wyl geholden hebben. Darwmme hebbe yck ydt myt egener hanth geschreven vnde vorsegelt.

Nach dem Original im Wismarschen Raths-Archiv (mitgetheilt von Herrn Dr. med. Crull), unter welchem in zwei Reihen je 4 und dann noch ein einzelnes Siegel sitzt. Der Rest von S. 9, sowie die drei folgenden werden eingenommen von den Unterfertigungen der 8 Zeugen, sämmtlich Bürger der Stadt. Dann folgt (S. 13) die Beglaubigung des Notars: »Vnd wan dan ich, Herdingus Petri, kaiserlicher vnd am

hochloblichen Meckelnburgischen Hoffgerichte immatriculirter Notarius, auf der edlen vnd ernthugentsamen Annen von Ortzen, seligen Volradt Sperlings nachgelassener Wittwen, Bitte — —«. Zum Schluss steht (S. 14) der Eröffnungs-Vermerk: »Dieses Testamentt ist vff Ansuchen der edlen vnd ehrnuehsten: Jasper von Oertzen vndt Marten Bibowen, für den H. Bürgermeistern der Statt Wiszmar: Georgio Platen, der Rechte D.[octor], Caspar Schwartzkoppffen vndt Daniele Eggebrechten, auch d[er] R.[echte] Doctorn, in der Schreyberey publicirt vndt eröffnet worden in Gegenwartt der auch edlen vndt ehrnuehsten Bartoldt von der Lühe vndt Hanss Bibowen, auch H. Daniel Sandowen vndt Adam Restorff, kamerhern (— d. h. Stadt-Kämmerer! —) vndt Hardingi Petri etc.: Nachmittags vmb 2 Vhren, [am] 14. Decembris anno 1601; doselbst dan[n] auch Zacharias Schno[o]r vndt Lüder von Stemmen ihre Sigilla vndt Subscription recognoscirt haben.«

Zufolge weiterer Mittheilung des Herrn Dr. Crull ist im »St. Marien-Gebäude-Register« (für 1601) schon am 22. October verzeichnet »Anna Oertzen, Vollrat Sperlings w[itt]w[e]: glockengeld 11 marck 2 ss.; Grabgeld 19 marck 14 ss.« Es ist also das Testament erst etwa zwei Monate nach Ableben der Erblasserin eröffnet worden. Noch länger hat es gewährt, bis die von ihr ausgesetzten Legate von den Erben berichtigt worden sind. Am 13. August 1603 ging endlich der Magistrat, als Vertreter der Prediger, Kirche und Almosentafel, klageweise gegen jene vor, nämlich Jaspar v. Oertzen und Martin's v. Bibow Wittwe, also des vorigen Schwester Ursula, geb. v. Oertzen (s. Bd. III, § 144; vgl. über Anna, die verehel. v. Sperling: Bd. II A, § 61, sowie »Rückblick« in Bd. VI A, S. 339).

Als frühest vorliegendes Testament, wenn auch nur einer durch Heirath aus der Familie getretenen v. Oertzen verdient das Document eine so ausführliche Wiedergabe, wie geschehen. Ein zweites Moment liegt in dem merkwürdigen Ausdruck »Halbbruder«, welchen die Erblasserin (oder richtiger wohl der fertigende Notar) noch ganz in alter Weise auf ihren frater uterinus verwendet. Denn es leidet wenigstens keinen Zweifel, dass früher (s. zu Nr. CCCLXXVI[c]) »Stief-«Geschwister die Kinder eines Vaters verschiedener Ehen hiessen; ob daneben »Halbbruder«, wie hier, stets für Kinder gleicher Mütter und verschiedener Väter gebraucht wurde, steht dahin. Hier scheint der Ausdruck namentlich durch den Gegensatz zum Vollbruder Sivert (IV.) v. Oertzen provocirt zu sein.

Durch diese deutlichen Aussagen steht es nämlich nunmehr völlig fest, dass auch des Volrad v. Pentz leibliche Mutter jene Abele ist, unbekannten Geschlechtes, doch

jedenfalls jetzt als die Stammutter des Roggower Hauses nachgewiesen (s. zu Nr. CCCLIc; dsgl. auch CCCLXXVIc).

Ihr zweiter Gemahl ist Hans v. Pentz gewesen, und manches spricht dafür, dass diese neue Ehe fast unmittelbar nach Jaspar's I. v. Oertzen Ableben geschlossen wurde. Denn (zufolge Anführungen, welche bald gedruckt vorliegen werden in der Geschichte der v. Pentz, von Fr. v. Meyenn) machte der oben vorkommende Volrath, des Hans v. Pentz Sohn, schon vor 1600 einen ungemein alten Eindruck. Indem nun Jaspar's v. Oertzen einzige Kinder, Sivert IV. und eben die obige Anna, vermählte v. Sperling, zwischen 1516 und 1526 geboren sein müssen: so hat Anna jedenfalls ein sehr hohes Alter, von vielleicht mehr als 80 Jahren, erlebt. Ihre auf Sivert's IV. Sohn Jaspar II. und dessen Schwester Ursula, vermählte v. Bibow, sich allein richtende verwandtschaftliche Fürsorge bestätigt wiederum, dass auf ersterem die ganze Hoffnung des Hauses Roggow beruhte. Eben durch die Anfälle der Lehngüter aus dem erlöschenden Hause Gorow-Gerdeshagen wirthschaftlich neugestärkt (s. zu Nr. CCCCXIIa), erhielt es durch die Wittwe Anna v. Sperling neue und beträchtliche baare Zuschüsse.

Es darf dabei (vgl. »Rückblick« S. 304 ff.) von Neuem darauf hingewiesen werden, dass immer noch die Stammmutter des Roggow Hauses in der XI. Generation unbekannt ist. (Die Verwandschaft mit Balthasar v. Schöneich, durch welche man irre geführt werden könnte, s. zu Nr. CCCCXIIIa, geht auf die v. Stralendorf zurück; seine Frau ist eine Tochter zweiter Ehe von Ulrich v. Str., also Halbschwester der 4 von Mette, geb. v. Oertzen, herstammenden Brüder, s. zu Nr. CCCCXIIb) Sie ist durchaus nicht Ingeburg v. Pentz; das Hineinkommen dieses Geschlechtes in den etwa 100 Jahren hernach fabricirten Stammbaum beruht offenbar auf einer ungefähren Tradition über den letzten, allerdings nur weibliche Nachkommenschaft hinterlassenden Jürgen v. Oertzen auf Gorow. Dessen Gattin und damit Mutter von Anna (vermählten v. Wangelin) und Sophie (vermählten v. Kossebade) war Margarete, Schwester einer Ingeburg v. Pentz. Letztere aber war bestimmt an einen Gans zu Putlitz verehelicht, ist also für das Haus »Oertzen-Roggow« nicht disponibel. Es wird ein würdiges Ziel weiterer Aufmerksamkeit bleiben, Sivert's IV. v. Oertzen Hausfrau, sei es auch nur durch Vermuthung, nach ihrer Herkunft zu bestimmen. Ist es doch auch bei seiner Mutter, Abele, vermuthlich v. Buchwald, erst vermöge eines glücklichen Fundes thunlich gewesen, die verfehlten früheren Traditionen umzuwerfen.

Nr. CCCCXVIII[a]. (DXXXII.)

Familien-Statut

des

Geschlechts von Oertzen.

§ 1.

Um unter den räumlich getrennten Gliedern des weit verzweigten Geschlechts von Oertzen eine Verbindung herzustellen und die verwandschaftlichen Beziehungen und Bande zu nähren und zu pflegen, soll alljährlich ein Familientag gehalten werden, zu welchem alle volljährigen männlichen Mitglieder der Familie einzuladen sind.

§ 2.

Der Familientag wird in der Stadt Malchin gegen Ende September oder Anfang October gehalten und der Tag der Zusammenkunft vier Wochen vorher durch mehrere Zeitungen bekannt gemacht, um insbesondere die Anwesenheit der ausserhalb Mecklenburgs wohnenden zu veranlassen.

§ 3.

Minderjährige werden nicht eingeladen, doch werden sie, von älteren Verwandten eingeführt, willkommen geheissen werden.

§ 4.

Auf dem ersten nach Feststellung der Statuten zusammentretenden Familientage werden zwei Bevollmächtige der Familie gewählt, ein Schriftführer und ein Schatzmeister. Beide führen ihr Amt lebenslänglich, doch können sie, wenn sie sich an der Fortführung ihres Amtes behindert sehen, dasselbe auf einem Familientage niederlegen und wird dann sofort an Stelle des Niederlegenden ein anderes Mitglied gewählt. Einer Intimation der Wahl bedarf es nicht.

§ 5.

Die Einladung zu dem Familientage erfolgt gemeinschaftlich durch die beiden Bevollmächtigten. Den Vorsitz bei den Berathungen führt das an Jahren älteste Mitglied der Versammlung.

§ 6.

Es wird ein Protocollbuch angelegt. Der Schriftführer führt das Protocoll während des Familientages. In dasselbe wird die Präsenzliste aufgenommen, ausserdem werden die Verhandlungen und Beschlüsse kurz registrirt.

Der Schriftführer führt ein Register über alle Angehörige des Geschlechts, sammelt die ihm zugänglichen Familiennachrichten, insbesondere über Geburten, Vermählungen, Sterbefälle, Veränderungen im Grundbesitze, Anstellungen und Beförderungen im Militair- und Staats-Dienste und berichtet über diese Vorkommenheiten auf dem jährlichen Familientage.

Es wird erwartet, dass er bei der Sammlung der Familiennachrichten durch regelmässige Mittheilungen der Geschlechtsgenossen über die in ihrem nächsten Kreise vorgekommenen Ereignisse bereitwillig unterstützt wird.

Die von ihm hiebei angelegten Acten sind Eigenthum des Geschlechtsverbandes und werden beim Aufhören seines Amtes seinem Nachfolger überantwortet.

§ 7.

Um unbemittelten Angehörigen des Geschlechts, namentlich solchen, die sich dem Soldatenstande oder dem Staats- oder Kirchen-Dienste widmen wollen, Beihülfen gewähren zu können, insbesondere zur Equipirung als Offizier, auch zu Zulagen während der ersten Jahre ihres Dienstes und zu Stipendien für Studirende, soll ein Capitalstock angelegt werden, von dessen Zinsen diese Beihülfen gewährt werden. Ueber die zwecks Erlangung dieser

Beihülfen beizubringenden Nachweise, über die Höhe und Modalitäten der einzelnen Bewilligungen und das dabei inne zu haltende Verfahren bleibt die Beschlussnahme bis dahin ausgesetzt, dass ein Vermögen von mindestens 30,000 Thalern angesammelt ist.

§ 8.

Das Vermögen wird gebildet:

1) durch Schenkungen und Vermächtnisse,
2) durch ein von jedem in den Verband eintretenden Mitgliede zu entrichtendes Eintrittsgeld von 25 Thalern Courant,
3) durch regelmässige jährliche Beiträge,
4) durch die aufgekommenen und zum Capital geschlagenen Zinsen.

§ 9.

Jedes Mitglied bestimmt seinen festen jährlichen Beitrag nach eigenem Ermessen. Doch sind nur diejenigen, welche mindestens zehn Thaler jährlich einzahlen, berechtigt an den Beschlüssen über die Verwaltung und Verwendung des Vermögens Theil zu nehmen.

Die in Mecklenburg mit Landgütern angesessenen Mitglieder des Familienvereins haben sich vereinigt einen jährlichen Beitrag von 3 Thalern pro Hufe zu leisten. Dabei sollen die über eine volle Hufe überschiessenden Scheffel, wenn unter einer halben Hufe, nicht gerechnet werden. Betragen sie eine halbe Hufe oder mehr, so wird für dieselben als für eine ganze Hufe gezahlt. Kirchen- und Pfarr-Hufen kommen bei Berechnung der jährlichen Beiträge nicht in Anschlag.

Wer 3 Wochen nach der festgesetzten Zeit seinen Beitrag nicht gezahlt hat, wird von dem Schatzmeister unfrankirt schriftlich erinnert; hat er nach Verlauf von 3

weiteren Wochen nicht gezahlt, so wird er abermals in gleicher Weise erinnert, mit dem Bemerken, dass im Falle weiteren Ausbleibens der Zahlung darüber an den nächsten Familientag zur Beschlussfassung werde berichtet werden.

§ 10.

Einmal eingezahlte Beiträge dürfen nie und aus keinerlei Grunde wieder zurückgefordert werden.

§ 11.

Der Schatzmeister nimmt alle eingezahlten Gelder in Empfang, belegt sie zinsbar in courshabenden Papieren au porteur, lässt die erworbenen Papiere ausser Cours setzen und asservirt dieselben. Niemals dürfen Stiftungsgelder der Familie verliehen werden.

Auf anderweitige Hypotheken, jedoch nur gegen pupillarische Sicherheit, soll die Belegung nicht ausgeschlossen sein, wenn etwa für die Stiftung Corporationsrechte nachgesucht und erlangt würden.

Auslagen des Schriftführers und des Schatzmeisters, soweit sie durch ihren Auftrag gerechtfertigt sind, werden aus dem Familien-Vermögen erstattet.

Alljährlich auf dem Familientage legt der Schatzmeister Rechnung über die von ihm geführte Verwaltung ab, und erhält, nachdem die Rechnung von zwei Mitgliedern revidirt worden, auf Grund deren Revisionsberichts Decharge von der Versammlung.

§ 12.

Die auf einem Familientage etwa beliebten Zusätze und Veränderungen zu diesem Statut bedürfen zu ihrer definitiven Gültigkeit der wiederholten Berathung und Beschlussnahme auf dem nächstfolgenden Familientage. Die Abwesenden sind stets an die statutenmässigen Beschlüsse der Anwesenden gebunden Als unwandelbares Gesetz für

alle Zukunft jedoch wird bestimmt, dass das Capital-Vermögen der Stiftung nie angegriffen werden darf, vielmehr stets nicht blos auf deren Erhaltung, sondern auch Vermehrung Bedacht genommen werden soll.

Dies jetzt massgebende Statut ist Ergebniss der Beschlüsse des Familientages, welcher seit 1867 in jedem Herbst zu Malchin sich versammelt.

Nachträge, Berichtigungen und Kritisches.

Vorbemerkung.

Die Citate auf die neu beigebrachten Belegstücke sind der Uebersichtlichkeit halber in arabischen Ziffern, und zwar nach der durchlaufenden (Nr. 419 ff.), nicht der Ergänzungszahl (2a u. s. w.) gestellt worden. Die eingereihten Regesten, welche nicht mitzählen, bringen z. B. in Bd. II B nachtragsweise aufgeführte wenigstens auszüglich an richtiger Stelle; die Citirungen derselben sind nach Möglichkeit deutlich zu geben versucht worden. Mit der Bezugnahme auf den „Rückblick" ist der Abschnitt Bd. VI A, S. 283 bis 559 gemeint.

Zu Bd. I, S. 1—32.

Die an der Spitze der Untersuchung stehende Frage: „Denk, woher du kommen sis", hat auch jetzt keine erschöpfende Bearbeitung finden können. Zwar ist (Bd. IV, S. 134) angedeutet worden, man werde sich jetzt eher für eine überelbische Herkunft der v. Oertzen zu entscheiden haben. Aber die Analogie der v. d. Lühe und derartiger Umstände (z. B. das Vorkommen des charakteristischen Vornamens Detwig im Lüneburgischen; so Meklenburg. Urk.-Buch I., Nr. 64) ist doch nicht ausschlaggebend genug, der Versuch, in der Gegend ihres späteren Besitzes Gammelin einen älteren Stammsitz der v. Oertzen nachzuweisen, wird fortdauernd als vergeblich zu bezeichnen sein (s. Rückblick,

S. 283 ff.). Dagegen tritt, wenn auch nur im Puncte der Veräußerung, eine so ausgebreitete Begüterung des Geschlechtes gewissermaßen auf der Gränze der alten Länder Buck und Kubanze (Bukow und Kröpelin) hervor, daß man an einer, spätestens durch die Germanisirung des Landes verursachten Ausstattung der v. Oertzen mit diesen Liegenschaften nicht zweifeln kann.

Wie zum Eingang von Bd. II (A). zu bemerken sein wird, gewinnt die Anschauung von dem Kerne der Begüterung, welcher nach Abgabe von Bastorf, Schmadebek u. s. w. übrig blieb, eine neue Seite, nachdem man nun weiß, daß Russow erst eine gegen 1500 aus fremden Händen erworbene Erweiterung des Roggower Bodens ist. Es dürfte ferner (s. zu Urk.-Anhang Nr. 529) erwiesen sein, daß auch Roggow noch bis gegen 1700 Bauerstellen enthalten hat. Bewährt sich diese Thatsache weiter, so stehen die Verhältnisse insofern in vollem Einklang, als damit die Eigenschaft von Roggow als selbständiger und abgeschlossener Wirthschafts-Complex gefordert und wahrscheinlich gemacht ist.

Die in dem (eben citirten) Documente von 1582 in specieller Nachweisung bekannt gewordene Belastung von Russow mit Burglehns-Prästationen zum Bisthum Schwerin stimmt (s. zu Nr. 495) so auffallend mit Zahlen überein (Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 2362), welche 1295 überliefert werden, daß man darnach wohl eine Correctur vornehmen darf. Nicht Roggow wird als mit Zehntenhebungen belastet anzusehen, sondern „Rossow" hier zu lesen sein. Es fällt damit zwar das bisher älteste Zeugniß über die Existenz des Stammgutes fort, aber der dafür eingetauschte Gewinn würde ein sehr hervorragender sein. Es wäre damit die Befreiung des Ortes von allen öffentlichen Lasten auch zu jener Zeit dargethan und ein Moment mehr gewonnen für die Ansetzung Roggow's als eines „edelfreien" Besitzes, soweit es nach landesüblichen

Modalitäten möglich ist. — Eine bisher weit weniger klare, aber vielleicht zum definitiven Resultat führende Rolle spielt das Eiland Wustrow. Außer dem schon früher bekannt gewordenen Umstande, daß zwei als Roggower unantastbare Personen von Wismar aus als Inhaber von Wustrow angesehen wurden, kommt jetzt ein fast 100 Jahre älteres Factum zum Vorschein (Urk.-Anh. Nr. 420). Detwig I., zugleich herzoglicher Voigt der Stadt Wismar, steht offenbar in geschäftlichen Beziehungen zu der Verwendung einer Kornhebung aus Wustrow. Ein Ereigniß von 1343 (Nr. 126 in Bd. II B, = 83, im Urk.-Anh.) scheint dieselbe oder eine ganz ähnliche Verpflichtung zu betreffen; und wieder findet man ausgesprochene Roggower v. Oertzen an der Sache betheiligt.

Die vieldeutigen Ausdrücke dieser Stadtbuch-Inscriptionen sollen nicht versucht werden, erschöpfend zu zu interpretiren. Zwei andere Documente aber, welche den Uebergang vom 13. zum 14. Jahrhundert begleiten, fordern Beachtung. 1295 (Meckl. Urk.-Buch III, Nr. 2362) würde Roggow zuerst vorkommen, wenn richtig gelesen wäre. Es wurde jedoch bereits (s. Urk.-Anhang, S. 131 zu Nr. 495) darauf hingewiesen, daß die zum Schweriner Bisthum ressortirende Hebung aus dem Orte so auffallend nahe mit den späteren Burglehns-Erlegnissen der Höhe nach übereinstimmt, daß man nothgedrungen wird Rossow lesen, das hernach noch oft so geschriebene Russow darunter verstehen müssen. — Darauf führt u. A. die Schreibung, unter welcher 1316 (Mekl. Urk.-Buch VI., Nr. 3826) der Ort erscheint. Am 7. Mai d. J. wird über ein Erlegniß aus den „bonis Roosow et Wozstrowe" verfügt; in beiden Fällen findet eine übereinstimmende Abwandlung des üblichen Vocales statt (für — oos — wird in der Vorlage des Diplomatars, welches den Text enthält, natürlich — oss — gestanden haben). Der ursprüngliche Inhaber des Besitzthums ist nun ein v. Lohe, von dem es der Ritter Eberhard v. Moltke nur zu Pfande hatte.

Daß Russow hernach in Theilbesitz der v. Plessen, v. Preen und v. Stralendorf sich befand, ist eine ausgemachte Sache; daß aber auch Wustrow nicht etwa den v. Moltke allein gehört hat, lehren zahlreiche Nachweise, auf welche hier nicht eingegangen werden kann. Vorbehaltlich umfassender Forschungen über die Special-Geschichte des ganzen Haff-Gebietes (vgl. zu Nr. 514 des Urk.-Anhanges!) kann man sich doch der Vermuthung nicht entschlagen, daß die vielfachen Spuren für auch v. Oertzen'schen alten Besitz auf der Halbinsel auf eine vielleicht ebenso alte Belehnung mit dieser wie mit Roggow selbst schließen lassen. — Ob die fürstliche Bedienstung zu Wismar erst Anlaß zu dieser, dann auf das fürstliche Haus zurückzuführenden Vergabung gewesen ist, oder ob man Alles als „aufgetragene" Lehne, also als ursprüngliches gewissermaßen freies Eigenthum anzusehen hat: das ist eine zugleich urgeschichtliche und staatsrechtliche Frage, deren Lösung und damit die Entscheidung über den, mit der Abtei Doberan verbündeten „Uriz" der Zukunft überlassen werden muß. — Wenden wir uns nun zu den concreten ersten Personen des Geschlechtes. Sie würden nebenbei bemerkt, zu dem streitigen Urheber von 1192 wohl durch Einfügung einer zwischen liegenden Generation (erwachsen etwa 1200—1230) in Verbindung zu setzen sein.

Zu S. 33—50 (Stammväter).

§ 2. Dietrich I. erscheint auch nur zu Wismar 1263 (Nr. 2a des Urkunden-Anhanges, = Nr. 109 in Bd. II B, S. 3); zu seiner Theilnahme an der Ordnung des Stadtrechtes in Wismar (Nr. 3 in Bd. I B), vgl. die Bemerkungen (bei Nr. 514 des Urkunden-Anhanges) wegen des gleichfalls von der Stadt erworbenen Heringsfanges in den Pöl-Wustrower Buchten.

§ 3. Dietrich II. ist nur noch einmal weiter (Bd. II B, S. 4: Nr. 120 = 37a) nachweisbar gewesen, und zwar im Gefolge des Herzogs auf Stargarder Boden. Muth-

maßlich ist es aber auch er, welcher unter der Namensform Tidemann (für welche schwerlich Hermann zu substituiren ist: s. Bd. II B, S. 10: Nr. 124 = 53a, dazu „Rückblick" S. 345), 1318 nach Dänemark übergesiedelt erscheint und zwar in seinem späteren Alter, nachdem er wohl zu Gunsten seiner Söhne auf die Güter verzichtet hatte.

§ 4. Detwig I. ist nunmehr als fürstlicher Vogt über Wismar festgestellt worden aus einer wohl zum Jahr 1272 gehörigen Einzeichnung des dortigen Stadtbuches (Nr. 419 der Nachträge; das folgende Document: ebd. Nr. 420). Jedenfalls zeitlich bald daran, wohl binnen 1273, schließt sich eine andere Mittheilung von jenem hochinteressanten Charakter, welcher das räthselhafte Verhältniß seines Hauses zur Halbinsel Wustrow berührt. Undeutlich, wie alle Aeußerungen dieser Art in dieser Abgerissenheit sich darstellen, muß auf künftige Deductionen aus dem Studium speciellerer Ortsgeschichte gewartet werden, ehe man sagen kann, Detwig habe selbst Besitz auf der Halbinsel gehabt, oder sei erst nach 1295 (wenn Mekl. Urk.-Buch III, Nr. 2362 die Lesung Roggow aufrecht zu erhalten ist) mit dem angeblich ältesten Gute des Geschlechtes belehnt worden.

§ 5. Nicolaus, der muthmaßliche Gründer der Stargarder Linie, erscheint noch bei Johann, dem Fürsten von Werle, zu Penzlin im J. 1311 (Bd. II B, S. 7: Nr. 122 = 43a).

Zu S. 51—82 (Haus Roggow-Garwensdorf).

§ 6. Der erste Hermann des Hauses Roggow kann jetzt in 3 neuen Documenten nachgewiesen werden: Nr. 421, 422, 423 der Nachträge; welchen noch die schon in Bd. II B eingereihten Vorkommnisse (Nr. 121 = 38a; ferner 126 = 83a) hinzuzufügen sind. Darnach begleitete er Fürst Heinrich I. von Meklenburg 1307 nach Artlenburg an der Elbe, 1308 nach Lauenburg; war 1309 bei einer inneren Angelegenheit Dänemark's in Nikjöping auf Falster thätig

und 1316 in einer merkwürdigen Auseinandersetzung des erlöschenden Rostocker Fürstenhauses mit der erbenden Hauptlinie. 1343 war es eine eigene Angelegenheit, welche vor dem Wismarschen Stadtbuche, dann dem Herzoge selbst ist behandelt worden und vielleicht nicht Roggow, sondern Wustrow als Theil von Hermann's Begüterung betrifft.

§ 8. Hermann II., ausdrücklich Inhaber von Roggow genannt, ist bereits Bd. II B (S. 14, Nr. 128 = 99a) als Interessent an der Verwaltung der Russower Kirche nachgewiesen worden. Die Bd. II A, S. 3, daraus gezogene Folgerung, er habe diesen Ort selbst schon besessen, ergiebt sich jetzt freilich für noch ein ganzes weiteres Jahrhundert als hinfällig.

§ 11. Hermann III. ist wohl fraglos der um 1380 (s. Nachträge Nr. 431) in Lüneburger Gefangenschaft gerathene, zwar seit 1360 als erwachsen nachzuweisende, aber bis 1386 noch seines Vaters (Hermann II.) sich erfreuende Roggower Stammhalter. — Wohl gleich nachdem er selbstständig geworden, wird er und sein Bruder Lippold als Inhaber von Wustrow bezeichnet: Bd. II B, S. 15 (Nr. 129 = 114a). 1392 leistet er gleichfalls mit Lippold zusammen, einem Vetter Assistenz, der seinerseits das Stiftslehn Ravensberg, und zwar zunächst an das Haus Garwensdorf, gebracht haben wird (§ 22).

§ 12. Heinrich erscheint jetzt angeblich, während er sonst nur 1370 nachweisbar ist, schon 1336 (Bd. II B, S. 11: Nr. 125 = 77a). Augenscheinlich gehört dies Individuum jedoch einer älteren Generation an; und ferner ist statt „Hinricus" wohl zu lesen „Henningus". Sein Engagement mit Leuten einer mehr südwestlichen Gegend spricht außerdem eher für das Haus Garwensdorf-Clausdorf: s. zu § 18.

§ 16. Ueber Lippold, angeblich zu Wustrow (1387): s. bei § 11; sein Vorkommen noch 1392: ebd. und § 22. (Haus Clausdorf-Garwensdorf.)

§ 18. Bei Johann dürfte sich ziemlich unbestreitbar und deutlich beobachten lassen, wie diese Namensform noch völlig mit Henning gleichsteht und wechselt. Denn als solcher 1343 (Bd. II B, S. 13: Nr. 127 = 83b) und vermuthlich unter lauter Personen aus den Kirchspielen Hornsdorf und Neuburg erscheinend, dürfte er kaum nach Roggow zu verweisen sein. — Gleichfalls wohl er: nämlich „Henningus" statt „Hinricus" zu lesend, dürfte ferner in dem 1336 (s. zu § 12) durch das Wismarsche Stadtbuch nachgewiesenen v. Oertzen zu erkennen sein, aus gleichen Gründen wie 1343.

§ 22. Detwig (III.) zu Garwensdorf wird es eher sein, der 1389 (Bd. II B, S. 16: Nr. 130 = 114c), wohl zu Wismar, einen Zeugen abgiebt, als ein gleichnamiger, allein 1377 vorkommender Roggower Vetter (§ 15). Denn 1392 (s. Nachträge Nr. 114d, nach Bd. II A, S. 122) sind dessen als solche bezeugten Brüder Lippold und Hermann (III.) aus Roggow doch nicht als solche von dem Detwig genannt, der kürzlich Ravensberg muß erworben haben und dabei über Garwensdorf verfügt. Es scheint sich auch zu ergeben (vgl. „Rückblick" S. 360), daß alle nähern Vettern unmündig oder verschollen waren. Zu letzterer Kategorie gehörte dann wohl:

§ 24. Henning, auf dessen Rechnung, der 1400 zu Malmö wohnt, jedenfalls alle die Vorkommenheiten zu setzen sind, die schon seit 20 Jahren sich in gleicher Richtung bewegen. So lange nämlich tritt ein Individuum in die Hansisch-Dänischen und die ihnen parallelen Schwedisch-Meklenburgischen Händel hervor. 1369 (Nr. 429 der Nachträge) gehörte er augenscheinlich zur Besatzung der Schonischen Sundfeste Helsingborg. Seit 1382 (Nr. 432, ferner 435 und 436) zählt er zu jenen eigenthümlichen Unternehmer-Verbindungen, welche sich zur See offenbarer Plackerei widmeten und dennoch von den kriegführenden Parteien, namentlich den Hansastädten, mehr als Kaper denn als unebenbürtige und ehrlose Flibustier genommen wurden. Auf offenen Städtetagen ist mit ihnen um Frieden

verhandelt, die Kündigungsfristen für die Waffenruhen genau festgesetzt worden. — Sodann finden sich — neben Trägern offenbar dem friedlosen Leben entsprungener Uebernamen — Vertreter bestberufener, namentlich Holsteiner Geschlechter unter den „Vitalienbrüdern" dieses Schlages: die v. Schinkel, v. Schack, v. Ahlefeld. — Nicht zu letzteren gehören z. B. die Wartberg u. s. w.; ferner die Grubendal, welche für die Bestimmung dieses v. Oertzen am wichtigsten sind. Denn sie weisen durch die Gemeinsamkeit der Beziehungen hin auf einen wohlbekannten Angehörigen des Hauses Roggow: Hermann IV. (Bd. II A, § 48, wozu weiter unten!). Es fragt sich nun, ob der Malmö'er Henning als besondere Persönlichkeit festzuhalten, oder aber mit einem der vielen, sonst wenig vorkommenden Johann's zusammen zu werfen sei? Es wird besser sein, dies bei der mehr greifbaren Individualität des auf Seeland thatsächlich angesessenen, seiner genealogischen Einordnung nach völlig fixirten Hermann IV. zu erwägen.

Zu S. 83 ff. (Stargardisch-Feldberger Linie).

Sehr geringfügige Erweiterungen nur hat die Kenntniß dieser Gruppe gewonnen.

§ 25. Detwig (II.), der 1313 zu Neubrandenburg im Gefolge von Fürst Heinrich II. genannt wird, dürfte, wenn die herkömmliche Anordnung sich aufrecht erhalten läßt, hierher gehören (Bd. II B S. 4: Nr. 123 = 45a).

§ 28. Detwig IV. auf Godenswege ist dagegen unverkennbar in dem Knappen, welcher 1364 gleichfalls zu Neubrandenburg beim Landesherrn erscheint (Nr. 428 im Urk.-Anhang).

Zu S. 105 ff. (Schweriner Linie: Gammelin und Klein-Tessin).

Daß dies nicht, wie nach Analogien man versucht sein möchte zu schließen, überhaupt das Urhaus des Geschlechtes im Lande ist, darüber sehe man „Rückblick" S. 388. — Die

neuen Nachweise legen sonst manche Rectificationen der Stammtafel nahe.

§ 39. Hermann I., Ratzeburger Canonicus, erscheint 1353 im Urk.-Anh. Nr. 424.

§ 41. Am wahrscheinlichsten Vicke II aus Gammelin ist derjenige v. Oertzen, welcher 1386 (Nr. 434) den Vermittler abgab, als die v. Bibow's einen der für die ganze Gegend epochemachendenden Ankäufe vornahmen; nämlich über einen Antheil von Karin von dem gleichnamigen, sonst mit den Roggower v. Oertzen jedenfalls liirten Geschlechte.

§ 44. Matthias II: eine berichtigte Redaction des Textes (nach dem Mekl. Urk.-B.) von der Verfestungs-Acte über ihn von 1353: s. im Urk.-Anhang zwischen 425 und 426.

§ 45. Ein Johann, welcher 1358 (Nr. 426) als Theilnehmer an der Belagerung von Schwerin und sonstigen Waffenthaten im Aufgebot Herzogs Albrecht von Mecklenburg erscheint, ist gewiß der jüngere Sohn des Klein-Tessiner Hauses, wie ferner

§ 45a. Vicke wohl als dritter Bruder (neben Matthias II.) dieser Generation sich angliedern muß. Er wird ausdrücklich als aus Tessin stammend bezeichnet (Nr. 427) und erinnert durch seinen Vornamen an die wohl noch nicht allzu entfernte Abzweigung vom Gammeliner Aste (vgl. § 41).

Hiermit die Zusätze zu den, in die früheste Periode fallenden Linien, soweit sie wenigstens in den Hauptzügen bekannt waren, zum Abschluß zu bringen, erhebt sich dagegen die Nothwendigkeit, einer apokryphen Gruppe zu gedenken, welche gleichwohl in mannigfacher Weise das Interesse erregt. Es sind vorzugsweise: 46a Tesmar, und 46b Dietrich, ausdrücklich von Oertzen genannt, wie wohl in Warnemünde oder besten Falles Rostock wohnhaft (s. Urk.-Anh. Nr. 430 und 437). Wir tragen hier noch einen dritten dieses Zweiges nach: 46c Heinrich. Denn gleich-

falls im Rostocker Stadtbuche, woher die Zeugnisse über jene seine Vettern stammen, heißt es noch:

Senior Hemmyngh et junior Hemming testificati sunt, quod Hinr.[icus] de Ortze, proximus puerorum Tesmari de Ortze, nomine ipsorum puerorum renunciauit bonis hereditar[iis] dictorum puerorum.

Des Tesmar Nachlaß war demnach überschuldet, und Heinrich v. Oertzen, sein nächster Agnat, dazu Vormund seiner Minorennen, schlug die Erbschaft aus! — Hieher gehören ferner zwei Einzeichnungen: eine im Herbste (zwischen Decbr. 10. und 19.) 1393 gemacht, laut welcher „Tyd[ericus] de Ortze" von Nicolaus Strübing erwirbt „hereditatem, que Arnoldo Hoppen pertinuit, retro Sanctam Katherinam — — sitam". (Strübing scheint das Erbe vom früheren Besitzer eben im Rechtswege erstritten zu haben.) Die andere Stadtbuch-Schrift datirt wohl wenig später — besten Falles bis Mitte Januar 1394 — und betrifft offenbar Zubehörungen desselben Grundstückes:

„Nicolaus Struuyngh vendidit Wobben, relicte Rike Copen, duas bodas retro hereditatem Tyd[erici] de Ortze, in platea Slauorum cum curiis — adjacentibus sit[as], que (— so im Original verbessert aus quam! —) quondam Arnoldo Hoppen pertinuerunt".

Es folgt dann noch eine, mit der obigen fast gleichlautenden Bemerkung über die processualische Vorgeschichte. — Die Oertlichkeit ist deutlich erkennbar als beim Katharinen-Kloster und in der Wenden-Straße zu Rostock, nordwestlich der Petri-Kirche. Dietrich v. Oertzen hat sich hier, in der nicht so ganz kleinbürgerlichen Gegend der Harten-Straße, niedergelassen. So deutlich Tesmar zu Warnemünde wohnhaft sich zeigt (die für seinen Verkäufer wechselnde Namensform Henning und Hemming zeigt in letzterer Gestalt deutlich die für den Ort typischen dänischen Anklänge!), ebenso fraglich ist es aber auch, ob er nicht einen etwas verschlagenen Zweig einer ursprünglich Rostocker Familie darstellt. Als sein nächster Angehöriger

wird Heinrich genannt, vielleicht ein Bruder Tesmar's. Setzen wir ihn als den älteren an, so mag Dietrich, der 1393 sich wohl nur an anderer Stelle seiner Geburtsstadt niederließ, Heinrich's Sohn gewesen sein. — Für die sonst verschollenen Kinder Tesmar's und Mündel Heinrich's kann man etwa an den 1406 (Nr. 439 des Urk.-Anhanges) zu Prag studirenden Erasmus v. Oertzen denken. Der Vorname (hier zu Lande oft in „Asmus" verkürzt) ist in Ost-Mecklenburg nicht so ganz ungewöhnlich. Erwägt man ferner, daß Prag vor der Stiftung von Leipzig (1409) und Rostock selbst die für Norddeutschland am leichtesten zu erreichende Universität war, so erscheint die Zugehörigkeit des Erasmus zur Mecklenburgischen, speciell Rostocker Familie nicht so ganz unmöglich. Da man zu jener Zeit oft erst in sehr reifem Alter die Akademie bezog, so kann Erasmus, 1406 etwa 30 Jahre alt, recht gut Sohn des etwa 1390 seinen unmündigen Kindern weggestorbenen Tesmar zu Warnemünde sein. Er dürfte allerdings den Weg in seine Heimath aus Böhmen nicht wiedergefunden haben.

Erinnern wir uns noch der Wendelburg v. Oertzen (Nr. 425), welche bald nach 1350 als eine der älteren Nonnen im Rostocker Kreuz-Kloster erscheint, so mag diese, neben so vielen adeligen Namen stehend, zwar ebensogut nach Klein-Tessin oder Roggow gehören. Da aber, wenn überhaupt eine Verbindung zwischen den ächten Linien und der Rostock-Warnemünder Gruppe besteht, sie eine passende Vermittelung abgeben würde, so versuchen wir sie als Vaterschwester der muthmaßlichen Brüder Tesmar und Heinrich einzuordnen. Das Ganze würde sich also etwa folgendermaßen gestalten:

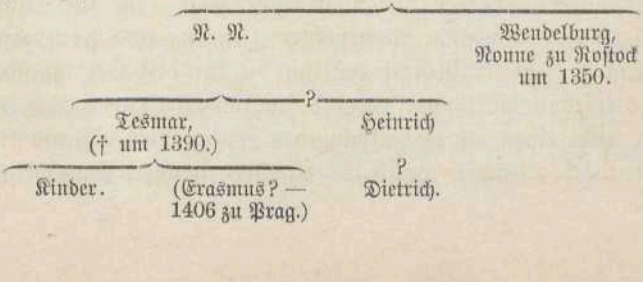

Zu Bd. II (A), I. Meklenburgische Linie. A. Haus Roggow. — S. 1—15 (Güter).

Hier sind die Ergebnisse zusammenzufassen, welche sich bei erneuerter Betrachtung der Frage herausstellten: wann die einzelnen Roggower Zubehörungen an die Familie gekommen seien? Für Russow liegt jetzt vermöge neu aufgefundener Documente der klare Nachweis vor, wie es successive (seit 1466) durch Ankauf aus fremder Hand in eine Pertinenz des alten Stammgutes ist verwandelt worden, nicht etwa zufolge bisheriger Annahme seit unabsehbarer Zeit mit ihm ist vereint gewesen. (S. Nr. 451—52; 455—56; dann 483 und 488. Dazu „Rückblick" S. 444 ff.) Ebenso muß abgesehen werden von Gorow und Gerdeshagen. Ersteres ist (s. „Rückblick" S. 292 und 418) bis nahe an 1500 v. Axekow'sches Lehn gewesen, Zubehör des großen Complexes Konow-Neuhof-Hansdorf u. s. w. Nach Aussterben dieser alten und hervorragenden Familie ist der weitaus größte Antheil ihres Nachlasses (u. A. auch Gnemern c. p.) an die v. Fineke gekommen, Gorow offenbar als ganz specielle Begnadigung für das v. Oertzen-Roggower Haus ausbeschieden worden. — Gerdeshagen dagegen ließ sich nun bis über 1450 hinaus als Sitz der sonst wenig bekannten v. Rehschinkel nachweisen; indem Sivert II. v. Oertzen bereits 1459 die landesherrliche Bede in Pfand nahm, bereitete er wohl sich zur Besitznahme vor. Denn die Rehschinkel standen offenbar zum Aussterben, und wohl schon damals besaß v. Oertzen die Anwartschaft auf Gerdeshagen als Neulehn.

Beachtenswerth ist die Eigenschaft beider jetzigen Güter als muthmaßlich reiner Bauerdörfer im Mittelalter. Daß sie als solche für das viel zu weit entlegene Roggow keinen Werth, nämlich als frohnpflichtig, haben konnten, liegt auf der Hand. Darum ist Gorow, das genau mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts zuerst in v. Oertzen'schen Händen erscheint, wohl ziemlich unmittelbar nach seiner Er-

werbung mit einem „Meierhof“ und darauf sitzendem „Meister“, d. h. Administrator, versehen worden. — Gerdeshagen dagegen ist nach ausdrücklichem Zeugnisse erst von Vicke v. Oertzen (etwa 1550—78) zu einem Herrensitze umgestaltet worden. Alles dies hängt (s. zu Nr. 490 des Urk.-Anh.) mit der großen Pfand-Unternehmung über die v. Bibow'schen Güter Berendshagen c. p. zusammen. Sie geht (etwa 1470) sicher noch vom alten Landrath Sivert II. aus, ist dann wohl zunächst an dessen gleichnamigen, doch unbeerbten Sohn erster Ehe abgegeben worden, und von diesem in Anbetracht seiner häuslichen Verhältnisse an seine Halbbrüder, insbesondere Lippold. In dessen letzten Lebensjahren, wie man jetzt weiß, ist dann das Pfandverhältniß aufgehoben, Berendshagen mit Dolglas, Pustohl u. s. w. an die v. Bibow zurückgegangen, zum eigentlichen Wohnsitz der jüngern v. Oertzen'schen Linie aber theils das bisher wohl von Berendshagen aus bewirthschaftete Gerdeshagen, theils Gorow getreten. — Der Rückfall beider ist jetzt (s. zu Nr. 528) ausgiebiger bezeugt, nämlich nach Aussterben von Lippold's Linie zum Vortheil des engern Roggower Astes.

Mit Aufgabe der Berendshäger Begüterung (zu welcher die gleichfalls vorübergehenden Acquisitionen Zibühl, Zernin und Boitin in nur äußerlichem Zusammenhange stehen) war die Möglichkeit geschwunden, eine Verbindung der Neulehen mit Wakendorf, Tützen, Goldberg u. s. w. herzustellen. Deren Bedeutung in der Familien-Geschichte ist auch heute noch nicht ganz klargestellt. Am ersten noch läßt sich etwas über Wakendorf sagen, das bis über 1300 hinaus sicher im Besitz der v. Güstow sich befand (s. zu Nr. 494 a. E.; die Ansprüche des Klosters Reinfeld auf W. betreffen offenbar eine Wüstung gleichen oder ähnlichen Namens vor Zarrentin!). — Daß bei Tützen um 1530 (s. zu Nr. 490) eine Art von Tausch mit den v. Bibow vorgenommen sein soll, würde für eine gewisse zeitliche Priorität der v. Oertzen im Besitze des Gutes sprechen. Aber

noch älter scheinen hier doch die v. Moltke zu sein; und ein gleiches gilt für Goldberg.

Wakendorf also kann an diesen (Goldberg oder Tützen) keinen wirthschaftlichen Stützpunct in älterer Zeit gefunden haben; es wird mehr von Clausdorf-Garwensdorf aus in Nutzung genommen sein. Die immer eng zusammen gehörigen Orte, an der großen Heerstraße zwischen Wismar und Rostock, also für Landverkehr wesentlich bequemer gelegen als das Stammgut am Haff, haben immer eine besondere Wirthschaft aufnehmen müssen, sobald man dort eine Theilung des Hausstandes für zweckmäßig hielt. Mit einem, wohl an der Gränze zwischen beiden gelegenen Burgwalle versehen (s. „Rückblick" S. 285), hat die Doppelfeldmark, ihrer vergleichsweise moderneren Benennung zum Trotz, vielleicht ebenso gut wie Roggow die Präsumtion für sich, Stammgut der v. Oertzen, oder auch einer von ihnen beerbten Familie zu sein. — Ueber Ravensberg (vielleicht mit Zubehör in Zarfzow?) braucht nicht viel gesprochen zu werden: es liegt jetzt auf der Hand (s. zu Nr. 430 die Bemerkungen: „Rückblick" S. 360!), daß um 1390 es der Nebenlinie Garwensdorf als bischöflich Schweriner Lehn zugewandt sein muß. — Und da ferner die Geschichte der Erwerbung von Bolland c. p. (s. Nr. 482) schon deutlich war, sich nur in Einzelheiten hat klären lassen: so bleibt allein noch eine Bemerkung übrig wegen des allgemeinen Verhältnisses der Roggower zum Stift Schwerin. Es ist darüber an verschiedenen Stellen (zu Nr. 495, 525 und 529 des Urk.-Anh.) Ausführlicheres mitgetheilt worden, aber immer nur vermöge der Pertinenzen des Gutes Beziehungen nachgewiesen. Die Vertheilung der Belastungen auf Russow, dann Clausdorf-Garwensdorf, und endlich Gerdeshagen ist jedoch, ganz abgesehen von Ravensberg (nebst Zarfzow?) eine so complicirte, daß es fürs Erste wohl nicht gelingen wird, die Herkunft und Sonstiges zu entwirren. — Ebenso wenig dürfte schon jetzt ausführlicher auf den („Rückblick" S. 378)

angeregte Frage nach Beziehungen zum Kloster Doberan einzugehen sein.

§ 48. Hermann IV. Ueber ihn hat, während sein stammhaltender Bruder Sivert II. (§ 48) keinen Zuwachs an Zeugnissen erfährt, sich eine ganz neue Perspective erschlossen (s. Urk.-Anhang Nr. 440). Das bislang nur unvollkommen benutzte Testament des Bischofs Jakob von Lund aus dem Jahre 1410 giebt zusammen mit ergänzenden Documenten Aufklärung über seinen sonst räthselhaften Aufenthalt und Besitz in Dänemark. Sein, dem Verwandschaftsgrade nach allerdings nicht genauer zu bestimmender Vetter Henning (§ 24), dessen Laufbahn als „Vitalienbruder" im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts jetzt einigermaßen deutlich vor Augen liegt und der als ehrsamer Stadtbürger von Malmö nach 1400 sein Leben beschlossen zu haben scheint, hat wohl Veranlassung gegeben zu Hermann's nordwärts gewandter Thätigkeit. Denn der Name Grubendal (mit dänischer Erweichung; der schwedische Dialekt giebt das wohl ursprünglichere: Grupendal) ist in gleicher Weise mit Henning's v. Oertzen Meerfahrten wie mit Hermann's IV. verwandschaftlichen Beziehungen verflochten.

Näher noch steht dem letzteren das Geschlecht Wedenhusen, gleich nach seiner Niederlassung auf Seeland in Bydelsbag umgenannt. Es führt (wie die Stargarder Familie v. Glöden) ein schneckenartig gewundenes Horn im Schilde. Dazu kommt noch das wohl gleichfalls eingewanderte Geschlecht (denn das weisen in allen Fällen die deutschen Namen aus) Eberstein, in seiner neuen Heimath Grubbe umgenannt. Zwischen diesen hat sich nun folgende cognatische Verbindung zu Ende des 14. Jahrhunderts ausgebildet:

Engelbrecht (Sohn Albrecht's) v. Wedenhusen (= Bydelsbag).	Gese[1]), Tochter Claus' (Enkelin Björn's).	Claus v. Grupendal.	Karin, des Matthias Tochter.
Albrecht (II.) v. W. (= B.)		Gertrud v. Gr.	

Engelbrecht II. (v. Wdh.) Bydelsbag (auf Torbernfeld).

Die Beziehungen des Bischofs Jakob zu Lund ergeben sich daraus, daß seine Mutter Hille (vermählt an Gerd Ulfstand — dies ist des Prälaten Familien-Name, soweit nach skandinavischem Gebrauche von einem solchen die Rede sein kann!) eine Schwester von [1]) Gese, also gleichfalls Olav Björnson's Kind war. — Diese Gese nun wird 1392 (wohl nach ungedruckten Documenten; man verdankt alle diese Aufstellungen der Freundlichkeit des Reichs-Archivars Thiset in Kopenhagen) genannt, vor 1391 Wittwe und lebte bis mindestens 1400. Zwei Töchter waren (vor 1396) vermählt an Heinrich Daa und Truid Haas; es sind die beiden in des Bischofs Testament vorkommenden Verwandten desselben. — Der Bruder dieser beiden Töchter, also Stammhalter der Wedenhusen-Bydelsbag, ist nun Albrecht II., der sich an Gertrud v. Grupendal vermählt hat und als „Ritter" 1396 und 1401 auf Torbernfeld sitzt. Auf eben diesem Gute ist später (1443—1492) sein Sohn Engelbrecht II. Erbherr, und so ergiebt sich ohne Weiteres die Periode, während welcher allein Hermann IV. v. Oertzen Torbernfeld verwaltet haben kann.

Indem nun in Erzbischof Jakob's Testament zwischen den beiden Schwiegersöhnen von weiland Engelbrecht I. Bydelsbag und seiner Gattin, der „Jese matertere" Jakob's: Nr. [16] im Texte) ein „dominus Albertus" als Legatar [18] genannt wird, so kann man darunter niemand anders erkennen, als Albrecht II. Bydelsbag auf Torbernfeld, der also nebst seiner Gattin Gertrud geb. Grupendal noch lebte. Nimmt man an, daß die sodann im Testamente folgende Personen-Gruppe (dominus Hinricus Jerardi, d. h. Gertson; dominus Abraham mit Frau, dann das Ehepaar v. Oertzen [20] ff.) nunmehr die Verwandten Jakob's von Vaterseite darstellt, so würde für Hermann's v. Oertzen Gattin wahrscheinlich der Geschlechtsname Ulfstand herauskommen.

Doch müssen wir uns auf diesem fremden Gebiete Beschränkung auferlegen und die Auflösung der ganz eigenartigen nordischen Genealogie-Verhältnisse dortiger Forschung

überlassen. Nur noch folgendes. Eine zu Wadstena in Schweden am Andreas-Tage (30. Novbr.) 1400 ausgestellte Urkunde überläßt der Königin Margarethe die Erbschaft der Gertrud, Tochter Gerds, die also mit der Tochter des Claus (Grupendal) nichts zu thun haben kann (Molbech und Petersen, Danske Diplomer I, 106 f.). Haupterbe derselbe ist nun Ritter „Steen Bosön", der jedenfalls identisch ist mit Steen Basse, Nr. [24] in Erzbischof Jakob's Testament. Der Name seiner Gattin Ingeborg, Karl's Tochter, giebt nun zwar keine Auskunft über seine Erbrechte, wohl aber wird deren Herkunft im Allgemeinen angedeutet als von „Herr (also Ritter!) Johann Moltke" zu Torbernfeld. Und das ist eben der, zufolge der Tradition unter den Bydelsbag, als Stiefvater der Karin, verehelichten Grupendal, die Rechte an Torbernfeld nachlassende, indirecte Ahnherr. — Daß das Meklenburgische Geschlecht thatsächlich 1377 in Person von Eberhard v. Moltke auf Torbernfeld saß, ist bezeugt; es wird also mit der Erbfolge der Wedenhusen-Bydelsbag nicht so ganz einfach sich gemacht haben, wie nach obigem Schema es sich zu gestalten scheint. — Die v. Moltke aber sollen Torbernfeld durch Heirath einer Tochter des bekannten Marschalls Stig Andersen gewonnen haben.

Soviel über Torbernfeld, das heute Löwenborg heißt. Jetzt noch Einiges über Hermann's v. Oertzen sonstigen Besitz: Ellinge, und Ebbeleholt. Ihre allgemeine Lage, gleichfalls in der reizvollen Umgebung des zweigetheilten Isse- und Holbäk-Ford im Nordosten von Seeland, wurde früher schon angegeben; ebenso die auch ihnen zu Theil gewordene Umtaufung im Laufe der Zeit zu Frydendal (bei Holbäk) und Fredricksborg. Letzteres, das so ziemlich das alte Königsheim Gurre (auf der entgegengesetzten östlichen Seite des Esrom-Sees) ersetzt hat, war ein geistliches Stift. Am 1. März 1377 (Langebek, Scriptt. V, 172) wurden den Canonikern zu Ebbeleholt gewisse, ihnen früher aus königlicher Machtvollkommenheit entzogene Güter

restituirt. Der von der Krone mit diesem Geschäfte beauftragte Schloßhauptmann zu Gurre („Gurue") war aber Olav Björnsen, der Schwiegervater von Engelbrecht (I.) Wedenhusen oder Bydelsbag. Die Umständlichkeit der Ortsgeschichte — Fredricksborg ist aus dem Kloster und verschiedenen benachbarten Feldmarken zusammengeschlagen — gestattet kein Eingehen auf die Modalitäten; was aber Hermann's IV. v. Oertzen Anwesenheit (Ende 1417) bei einem dies Kloster betreffenden Rechtsgeschäfte anlangt, so wird sich dies aus einer gewissen Lehns-Verpflichtung erklären, zwar nicht gegen dies Stift, aber den Dom zu Roskilde.

Bis zur Reformation sollen die Bischöfe von Roskilde, die Nachfolger des berühmten Eroberers der Wendischen Küsten Absalon, das Schloß („Gaard") Ellinge zu Lehn gereicht haben (nach der Säcularisation erhielt es zuerst Hans v. Barnekow aus dem bekannten Rügener Geschlechte; später hat es ein Löwenschild sich zu Ehren in Löwenborg umgenannt, während v. Barnekow es „Birkholm" geheißen haben wollte). — 1402 dürfte ein Niels Swensson Inhaber von Ellinge gewesen sein; sein Nachfolger im Stiftslehn ist dann wohl unmittelbar v. Oertzen gewesen, indem er zu bestimmt 1421 darnach bezeichnet, wird.

Die Urkunde von 1425 (Bd. II A, S. 23), nach welcher Hermann IV. damals in Dänemark sich befand, hat sich nicht genauer nachweisen lassen. Gleichwohl leidet seine Identität keinen Zweifel, und er bleibt eine Repräsentant des damals sehr häufig vorkommenden Ortswechsels zwischen Meklenburg und dem nordischen Königreiche.

§ 49. Sivert II., der Stammhalter und bei weitem die Hauptpersönlichkeit des Hauses Roggow für das 15. Jahrhundert, läßt für die reifere Zeit seines Mannesalters sich noch zweimal mehr als Zeuge nachweisen. Einmal 1456 (Nr. 448); dann in einer merkwürdigen Urkunde, deren Datum nicht feststeht. Entweder auf den

11. oder 24. Mai (Montag in der Kreuzwoche) würde der Act fallen, je nachdem das Jahr als 1461 oder 1462 richtig überliefert ist. Ersteres ist die Fassung des augenscheinlichen Conceptes, für letzteres sprechen einige höchstens um Jahre spätere, sowie viele jüngere Abschriften. Zu Rostock ausgestellt, enthält das Document die allgemeine Bestätigung der Privilegien dieser Stadt, insbesondere daß die Bürger, nur innerhalb der Mauern zu Recht stehen zu brauchen. Zeugen sind an erster Stelle Joachim v. Pentz, an letzter Johann Rades und Thomas Rode (der Kanzler); an zweiter „Sivert van Ortzen." Vom Standpuncte seiner Ortsanwesenheit läßt sich zwar auch gegen das Jahr 1461 nichts einwenden; für 1462 paßt aber sehr gut, daß drei Tage hernach (Urk. Nr. 237 in Bd. II B) er vom Herzog Heinrich (dem Aussteller obiger Urkunde) zu Kröpelin eine Bedehebung aus Hanshagen zu Pfand nahm. — Die sonstigen Lebenszeichen von Sivert II. werden zum großen Theil dargestellt durch die überaus wichtigen Documente über die Anfänge der Erwerbung von Russow nebst Vorwerk. Zum Abschluß gebracht von seinem speciellen Nachfolger zu Roggow, Jaspar I., eröffnete sie Sivert's Handel mit den Theilbesitzern am Orte, v. Plessen und v. Preen, 1466 und 1472/3 (Nr. 451 und 452, 455 und 456). Die sofort sich ergebenden Schwierigkeiten mit dem Heiligen-Geist-Hospital in Lübek sind gleichfalls bezeugt (Nr. 453). — Auf dem so arrondirten Besitzthum seines Geschlechtes hat er augenscheinlich um Neujahr 1477 (s. „Rückblick" S. 417) den Besuch des bald hernach zu seinen Vätern versammelten Herzogs Heinrich IV. empfangen. Die Mehrzahl seiner Kinder, wenigstens die den Namen fortpflanzenden, sind erst in Sivert's II. letzten Jahren geboren worden. Indem jetzt mehr Klarheit über seine offenbar doppelte Ehe herrscht (s. noch zu Nr. 462, 465 und folgd.), ist nach unserer Kenntniß seine Nachkommenschaft insbesondere noch um einen Sohn Vicke vermehrt worden (s. unten). — Seine zweite Gattin, Mette geb. v. Flotow,

hat ihn noch bis 1503 auf 4 überlebt (s. Nr. 462, 465 vgl. 466).

§ 57. Sivert III. fährt fort, eine recht räthselhafte Persönlichkeit darzustellen, obwohl die Zeugnisse über ihn sich vermehrt haben. 1494 (Nr. 459) assistirte er einer v. Stralendorfschen Familien-Auseinandersetzung. Gleichwohl sind keine engeren verwandtschaftlichen Beziehungen zu diesem Geschlechte für ihn zu statuiren. Selbst die vorübergehende Annahme (s. zu Nr. 482 und 516/8), seine Gattin, geb. v. Bülow aus Zibühl-Prützen, habe sich mit einem v. Stralendorf nach Sivert's Tode wieder vermählt, wird hinfällig. Die 1514 direct, indem er von den in Betracht kommenden Roggower Brüdern der einzig vermählte gewesen sein wird, ausgesprochene Existenz einer Brudersfrau von Lippold und Jaspar muß auf einem Irrthum beruhen. — Gleich nach 1500 finden wir seine Sachkunde in Gebrauch gesetzt in dem lang dauernden Buschmühler Erbstreite (neben seinen Halbbrüdern, sowie dem Wustrower Matthias: s. Nr. 463). — 1507 noch zweimal genannt (Nr. 469 und 472), hat er also sicher dies Jahr noch erlebt; nicht aber das folgende, da dann seine (Halb-) Brüder ohne seine Mitwirkung in Sachen der viel berufenen v. Bibow'schen Pfandgüter verfügen. Diese (vgl. „Rückblick" S. 432; dazu Urk.-Anh. Nr. 490) sind offenbar noch von seinem Vater übernommen worden. Zunächst (Nr. 465 v. J. 1503) noch von seinen Hinterbliebenen insgesammt verwaltet, hat sie der damals wohl schon an Nachkommenschaft nicht mehr denkende Sivert III. als Nichtlehen vorzugsweise für sein väterliches Erbtheil in's Auge gefaßt. Aber schließlich findet man ihn in Bützow wohnhaft und seine Halbbrüder Jaspar und Lippold auch mit der Verwaltung der Berendshäger Güter befaßt, auf welchem sie sogar ihren Wohnsitz einrichteten. — Ein später Rest von Beziehungen, selbst zu Clausdorf ist für das weit entlegene Tarnow (zu Nr. 525: S. 291) noch lange nach Siverts III. Tode erkennbar. Die Ordnung seiner außerdem in Boitin und

Zernin bestehenden Nachlassenschaft ist Sache seiner Halbbrüder gewesen (s. Nr. 472 u. 474/5). — Die Wittwe Siverts, geb. v. Bülow, hat ihn bis etwa 1530 überlebt. Die Muthmaßung, er habe mit ihr Nachkommenschaft erzielt, etwa eine Tochter, verehelichte v. Raben, fällt jetzt immer mehr in's Unwahrscheinliche (s. unten zu § 58[a]). — Ob mit seiner und seiner Vollbrüder, also aus Sivert's II. erster Ehe, Verwandtschaft der um 1512 (Nr. 478) bestehende Streit der übrig gebliebenen Roggower mit den v. Linstow Zusammenhang hat, die Mutter also zu diesen selbst oder deren Cognaten gehörte, steht dahin.

§ 54. Hermann VI., vermuthlich der älteste Sohn der Mette geb. v. Flotow mit Sivert II. v. Oertzen, kommt (Nr. 462 und 465) in der von seiner Mutter geleiteten provisorischen Gesammt-Verwaltung der Güter noch 1501 und 1503 vor. Lange über letzteren, schon sonst bekannten Endtermin seines Erscheinens wird sein Dasein sich nicht erstreckt haben.

§ 55. Jaspar I., der wahre Stammhalter des Hauses für das 16. Jahrhundert, erscheint sowohl nach sonstigen Erlebnissen wie hinsichtlich des Alters so eng mit seinem nächsten Bruder Lippold verbunden, daß sie vielfach gemeinsam können behandelt werden. — Am 21. Juli 1523 in Sachen der Zerwürfnisse unter den Landesherren einvernommen („Rückblick" S. 383), giebt Jaspar an: „er sey bey XL (— 40 —) jar alt, zi[e]mlicher nahrung". — Am selben Tage sagte Lippold: „er sey bey XL jar alt, zimlichs vermogens." Weiter ist des letzteren Aussage bemerkenswerth: „er hab mit seinem bruder in der theilung gekabelt vnd geloszt"; und ferner: „er hab wol gehort, das der jungst wil[l] die whall haben, weisz aber nicht, ob solchs gesche[h]en sey" (— d. h. nach Landesbrauch regelmäßig vorkomme —). Endlich: „er hab seinem bruder keine rechentschafft gethan, weiß auch nicht, das[s] die zwischen andern gesche[h]en sei." Auf Befragen fügte er noch hinzu:

„er versehe sich wohl, das[s] einer rechentschafft thun muss[e], so es sein bruder in rechte von i[h]me begerte."

Die entsprechenden Fragen haben gelautet: wenn „im furstenthumb Meckelnburgk zwene oder mher bruder von adell lehen vnd andere gutter erblichen zu teylen haben, das[s] sie die theylungen gemeinlichen durch sich selbst oder mit iren freunden machen, vnd die theyle auf die kabell oder losz setzen," dann mit dem Ausfall zufrieden seien. Weiter, ob der Zeuge „vnd sein bruder, auch seine vedtern, oheymen vnd freunde also wie obgemelt mit eynander erblich geteylt vnd vmb die theyle gekabelt: das[s] solche erbliche theylung" bei allen seinen Standesgenossen üblich sei; endlich ob solche „gebrudere vnd edelleute, auch andere, so mit einander in gesampten vngeteylten [gutern] seindt, das[s] sie sich gemeinlichen durch freuntliche bruderliche anzeigung, ane (= ohne) sunderliche rechtliche rechenung getheylt vnd zu theylenn pflegen". (Von gegnerischer Seite war hierbei die Behauptung aufgeworfen worden, Curatelen seien immer formell zu rechtfertigen).

Wenn nun Lippold „seinem Bruder keine Rechenschaft" gethan haben will, so könnte man genau genommen das so auslegen, indem damals nur noch Jaspar überlebend war, daß dieser an Jahren gegen Lippold zurückgestanden und die Gesammtverwaltung der Güter in des letzteren Händen zeitweise gelegen habe. Doch die allgemein beobachtete Reihenfolge in dieser Generation steht dem entgegen, und so kann Lippold's Ausdrucksweise (Jaspar ist so eingehend diesmal nicht verhört worden) wohl nur ganz allgemein aufgefaßt werden, er sei überhaupt nicht in die Lage gekommen, derartige Abwickelungen zu erleben. Von praktischem Werthe in seinem Hause hätte er höchstens bei dem neu aufgefundenen (§ 56[a]), auch jung verschiedenen Bruder Vicke werden können.

Indem nun dieser noch am Schluß der Kinder zweiter Ehe Sivert's II. folgt, auch (s. § 58[a] ff.) verschiedene bisher unbekannte Töchter sich in dessen Nachkommenschaft

einreihen: so erscheint die übereinstimmende Angabe Jaspar's und Lippold's, erst nach 1480 geboren zu sein, recht auffällig. Vorausgesetzt, sie und ihr Bruder Vicke seien die allerjüngsten in der langen Reihe von der Mette v. Flotow Kinder gewesen, so wären aus deren gegen 1464 geschlossener Ehe erst nach fast 20jährigem Bestehen die des Geschlechtes Zukunft verbürgenden Sprossen hervorgegangen. — Kurz gesagt: die namentlich in Aussagen von einer Schwester (§ 58) aus dieser Generation hervortretende Neigung, sein Alter herunterzusetzen, läßt sich vielleicht auch bei diesen Brüdern in Anschlag bringen und, da ihr Vater etwa 1488 hochbetagt starb, ihre Geburt doch wenigstens 10 Jahre davor ansetzen.

Die Bemühung, Jaspar I. früher als 1500, entsprechend dem Auftreten Lippold's, aufzuspüren, ist vergeblich gewesen. Die Reise eines der Landesherren, welche ihn und u. A. einen v. Pogwisch die Elbe aufwärts bis etwa an die Böhmische Gränze geführt hat, ist wohl weit später unternommen worden; wie er denn, statt bei Hofe, vielmehr immer häufiger in der Bewirthschaftung der ererbten Güter erscheint (s. Nr. 462 und die successive folgenden Nachweise über die erst gemeinsame, dann wohl durch Theilung specialisirte Verwaltung von Sivert's II. Nachlaß). — Es scheint 1507 (Nr. 470) gewesen zu sein, wo er offenbar als jetziger Vormann des Hauses zu einem Geleitsdienst entboten wurde. Die weiteren Erscheinungen zeigen ihn deutlich auf Roggow c. p. (s. Nr. 471 ff.), wo man ihn bald mit allerlei, die Ordnung seiner Liegenschaften bezweckenden Maßnahmen beschäftigt findet. Doch immer, wo gemeinsame Angelegenheiten der Familie zu ordnen sind, findet man ihn mit Lippold treu vereint (z. B. Nr. 478, in der räthselhaften v. Linstow'schen Erbangelegenheit). Daneben bahnt sich ein gutes Verhältniß zu Matthias auf Wustrow an (Nr. 476, 480, 488). Doch ehe man weiter seiner geschäftlichen Thätigkeit nachgeht, ziemt es sich, der jetzt so beträchtlich umgestalteten Anschauung von seinen ehelichen Ver-

hältnissen zu gedenken. Seiner ersten Gattin, der Margarete geb. v. Quitzow (augenscheinlich Schwester der Dorothea, vermählten v. Plessen: s. zu Nr. 507) Nachlaß ist erst nach seinem eigenen Tode von deren Bruder gewissermaßen mit Beschlag belegt worden (1528, s. Nr. 508); zum deutlichen Zeugnisse, daß überlebende Nachkommenschaft von ihr nicht herrühren wird. — Zum definitiven Umstoß der bisherigen Leichenrede-Tradition, ihre Nachfolgerin sei Emerentia geb. v. Buchwald gewesen, hat die Entdeckung des Textes einer ehemals zu Roggow verwahrten Urkunde geführt (Nr. 483), welche dieser zweiten Gattin Jaspar's den Vornamen Abele zuspricht. Sie ist offenbar die Mutter seiner zwei Kinder, hat sich hernach an Hans v. Pentz weiter vermählt und diesem noch einen Sohn Volrad geschenkt, der auch recht früh, mindestens vor 1530, geboren sein muß. Die Frage, ob sie eine geb. v. Buchwald war, mithin die alte Tradition sich wenigstens zum Theil aufrecht erhalten läßt, muß von unserer Seite bis auf Weiteres dahin gestellt bleiben. Nachdem jetzt die Geschichte auch der v. Pentz (durch v. Meyenn, wie schon mehrfach citirt) eine Bearbeitung erfahren hat, muß auf dortseitige Ausführungen verwiesen werden. Sie gestatten mehr Anknüpfungspuncte und lassen wenigstens indirect die Einsetzung einer v. Buchwald möglich erscheinen.

Unsere Feststellungen über das Ende von Jaspar's I. v. Oertzen erster Ehe und den neuen Abschluß einer solchen sind nicht allenthalben ganz correct gewesen. Die zuerst (Bd. II A, S. 58 f.) angeführten Momente lassen keinen Ausweg nach, als daß die v. Quitzow bereits etwa 1510 gestorben, nach anderthalbjähriger Frist aber schon Abele von Jaspar wieder ist nach Roggow geführt worden. Wenn im Frühjahr 1514 erst ein Witthumsbrief auf seine Güter von Jaspar bei der Landesherrschaft erwirkt wurde, so ließen sich wohl Analogien dafür beibringen, daß dies nicht allemal sofort nach der Trauung üblich war, sondern vielleicht erst nach eingetretener Beerbtheit der Ehe. — Indem nun

aber sowohl Sivert IV. wie Ursula (vermählte v. Bibow; sie lebte noch gegen 1600, s. Nr. 531) erst frühestens 1520 geboren sein werden, so hat man den Verlust vielleicht mehrerer vorgeborener Sprossen dieser Ehe anzunehmen.

In dem Leibgedingsbrief von 1514 erhält man genaue Auskunft über Jaspar's Lehnbegüterung. Denn während seiner Mutter 1464 nur allein Wakendorf ist verschrieben worden, setzte er der Abele (unter Ausschluß seines Antheils an den v. Bibow'schen Pfandstücken; Wakendorf ist wohl schon damals, wenn auch nur indirect, zu Gerdeshagen gezogen, oder in Clausdorf-Garwensdorf einbegriffen worden) zur Sicherheit die beiden Hauptgruppen seines Landbesitzes aus. Zu deren Roggower Hälfte konnte er jetzt dreist schon Russow zählen; denn deren Haupttheil war durch seines Vaters Verdienst schon seit 1466 bezw. 1472/3 dazu geschlagen worden. Gleichwohl hat er bald hernach (1516, s. Nr. 488) mit Aufwand von mehreren hundert Mark Lübisch die Lage noch mehr geklärt, indem er auch eine, vielleicht seit Urzeiten auf den betreffenden Stellen haftende v. Plessen'sche Vicareihebung aus Russow abkaufte. — So blieben nur noch die Verpflichtungen gegen Lübek übrig, welche er indeß 1511 gleichfalls einer Regelung unterzog. Ueber die sonst noch den Ort berührenden Burglehnshebungen ist, dem von ihnen beanspruchten Interesse entsprechend, schon an verschiedenen Orten (Nr. 495, 529; dazu „Rückblick" S. 349 ff.) gehandelt worden, sodaß darauf nur braucht verwiesen zu werden.

Seine bei solcher Gelegenheit nachzuweisende persönliche Handschrift ist bislang die erste bekannte aus seinem Hause. Sie dürfte schon innerhalb seines letzten Lebensjahres fallen. So haben wir nur noch verschiedene, ihn meist am Hofe der Fürsten aufweisende Zeugnisse vorzuführen (z. B. Nr. 476). Ein großer, indeß unvollzogen gebliebener Empfang des dänischen Hofes, vielleicht 1515 (Nr. 486) sollte auch durch seine und seines Bruders Lippold, endlich des Vetters zu Wustrow Matthias Familien glänzen. —

Mit diesem gleichmäßig hat er anderweitig sich um Dänemark bekümmert, indem, wie ihnen wenigstens nachgesagt wurde, sie das belagerte Kopenhagen im Haff Proviant abholen ließen.

Die lebhafte Betheiligung an den intricaten Landestheilungs-Streitigkeiten der herzoglichen Brüder Heinrich und Albrecht geht für diese selben v. Oertzen insgesammt schon aus dem vorhin über Jaspar's Altersverhältnisse Gesagten hervor. Er giebt auch ausdrücklich an, wie er mit seinem Vetter Matthias gemeinsam der 1520 (s. zu Nr. 512) verabredeten Auftheilung gesammter Aemter und Einkünfte des Landes sich unterzogen habe. — Mit seiner angesehenen Hofstellung hängt wohl die unerwartet günstige Lösung der Frage zusammen um das, ihrem Vater nur verpfändet gewesene, jetzt erledigte Lehn der v. Jesewitz: Volland mit Neu-Karin, daß er mit seinem Bruder Lippold gemeinsam (Nr. 482) jedenfalls bald nach 1513 erworben hat.

Von seinem Ableben kennt man zwar immer noch nicht das genaue Datum, wohl aber (Nr. 502) den Namen des Arztes, welcher ihn — vielleicht zu Wismar — zuletzt gepflegt hat. Es ist der dortige fürstliche Leibarzt Dr. Johann Horn; s. Blanck, Mekl. Aerzte S. 6. — Die leicht sich regulirenden Umstände seines Nachlasses ergeben sich aus dem, bei seinem einzigen Sohne Sivert IV. anzuführenden.

§ 59. Lippold untersteht, was seine Geburtszeit angeht, denselben Eventualitäten, wie Jaspar: er will erst etwa 1485 geboren sein, ist aber vermuthlich zehn Jahre vorher zur Welt gekommen. — Seinen Bruder, der doch wohl um mindestens ein Jahr im Alter ihm voraufgeht, hat er ziemlich genau 20 Jahre überlebt; so lange derselbe existirte, haben dieselben geschäftlich fast immer Seite an Seite sich befunden — Lippold, wiewohl direct nicht daran interessirt, hat doch sicher mit warmem Antheil die möglichst völlige Consolidation von Russow verfolgt, und dafür vielleicht

Volland (nebst Neu-Kariner Antheil) zum nicht allzu fernen Gerdeshagen ziehen dürfen.

Daß letzterer Ort indeß nicht sein eigentlicher Sitz gewesen, geht schon daraus hervor, daß man direct erst seinem Sohn Vicke die Gründung des dortigen Hofes zuschreibt. Später (z. B. i. J. 1534 und 1539: Nr. 518 u. 521) wird regelmäßig Gorow als sein Sitz genannt. Für die Mittelzeit fehlen eigentlich bestimmtere Zeugnisse; aber bis 1526 (Nr. 501) wird deutlich als sein Hauptsitz Behrenshagen angesehen (die Lesung „Hermenshagen": Bd. II B, Nr. 325, ist offenbar nur eine irrthümliche). Es ist das Ergebniß gewesen der von den v. Bibow's als Pfandsetzern geforderten Wiedereinlösung von Berendshagen c. p. (Nr. 490), welche um 1530 wird in's Werk gesetzt sein. Vielleicht hat Lippold v. Oertzen auch schon in Voraussicht dessen bei Zeiten seinen Haushalt zu Gorow eingerichtet.

Seine um manche Jahre früher als bei seinem älteren Bruder Jaspar nachzuweisende Verbindung mit dem fürstlichen Hofe findet jetzt seine Erklärung in der Eigenschaft der Schwester Anna (s. zu § 58) als Ehrendame bei der Herzogin. Jedoch reichen, entsprechend seinen mehreren Jahren gegenüber ihr, die Nachweise dafür auch jetzt nicht über 1495 zurück. Bemerkenswerth ist, daß zwar auch seine Brüder Sivert III. und Jaspar in Geld-Versuren mancherlei Art in den Rechnungen der fürstlichen Residenzkasse erscheinen, vorzugsweise aber Lippold die Geschäfte andauernd fortgesetzt hat. Die Bedeutung der einzelnen, einmal den Landesherrn, dann den Vasallen belastenden wechselseitigen Anleihen kann hier nicht verfolgt werden.

Ueber Lippold's Gattin gewinnt man keine hervorragenden neuen Aufschlüsse. Ziemlich regelmäßig wird an seiner Seite auch sie zu den großen Hoffestlichkeiten entboten (Nr. 486; vgl. 501, 517 a. E., 520, 521). Einmal (1543: Nr. 522) findet man noch Lippold mit seinen beiden heranwachsenden Söhnen am Hoflager zusammen. Die Theilnahme Lippold's an den Privat-Geschäften von Freunden

und Nachbarn ist, namentlich nach Hinscheiden seines Bruders Jaspar, das ihn bei Unmündigkeit seines Neffen Sivert IV. zum Chef des Hauses werden ließ, eine so reichhaltige, daß sie im Einzelnen nicht nachgewiesen werden kann. — Seine Gattin wird einmal (Nr. 519) als Sachverständige bei Schätzung einer reichen Brautausstattung zugezogen. — Daß er selbst an dem Zuge gegen Lübek Theil nahm („Rückblick" S. 384), sowie an einer in ziemlich dieselbe Zeit fallenden Expedition nach Hessen, sagt er gelegentlich.

Ob Lippold schon 1545 todt gewesen ist (s. zu Nr. 518 a. E.; vgl. 523), unterliegt bei einer etwas seltsamen Tradition noch Zweifel; doch kann es sich höchstens um eine Zeitdifferenz von wenigen Jahren für dies Ereigniß handeln. Daß seine Wittwe ihn bis nach 1561 überlebte, scheinen auch weitere Andeutungen (S. 328 zu Nr. 528) zu bestätigen

§ 56a. Für Vicke (I.; vgl. 63) liegen bisher 2 Belege vor (Nr. 462 u. 465), welche ihn den Vater bis 1501 bezw. 1503 überleben lassen. — Hat sich so die Reihe der Söhne von Sivert II. um einen vermehrt, der sicher der jüngste aus der zweiten Ehe mit Mette geb. v. Flotow war, so gestalten sich die Verhältnisse der Töchter aus dieser Generation unerwartet complicirt.

§ 58. Die Gattin des Matthias v. Bredow zu Kremmen, welche Tochter des Hauses Roggow ist, heißt Anna, wie wir jetzt aus ihrem eigenen Munde wissen („Rückblick" S. 379 ff.). Sie will erst etwa 1590 geboren sein, hat sich aber (1530) um sichtlich 10 Jahre oder mehr falsch entsonnen. Ihre Aussagen ergeben deutlich, daß sie mit den v. Flotow's zu Stur durch ihre Mutter verwandt war, also sicher aus Sivert's II. letzter Ehe stammte. — Da diese 1464 bereits scheint bestanden zu haben (Bd. II B, Nr. 243), so ist es hinlänglich erwiesen, daß deren für die Zukunft des Hauses entscheidende Fruchtbarkeit erst sehr spät eingetreten ist. Denn auch die Söhne Jaspar und Lippold sprechen als ihre Geburtszeit die Jahre etwa

1480—85 an, zweifellos auch unter Subtraction von mindestens einem halben Dutzend. Denn spätestens 1488 starb ihr Vater und hat gewiß 75 Sommer erreicht.

Seine Tochter Anna ist also Hoffräulein bei der Gemahlin Herzog Magnus gewesen, der seit 1478 vermählten Sophie, geb. Herzogin zu Pommern (ihrem 1503 verstorbenen Gemahl folgte sie schon 1504 mit Tode nach). Viel früher wird wohl auch Matthias v. Bredow seine Zukünftige nicht kennen gelernt und heimgeführt haben. Leider läßt sich der genauere Zeitpunct jener, von Anna v. Oertzen zeugenmäßig beleuchteten Transactionen nicht weiter feststellen, als auf frühestens die Jahre 1490—95. Das trifft auch mit der für die Autorin berechneten, bei etwa 1475 beginnenden Lebensdauer überein; indem sie um 1490 mindestens 15 Jahre gezählt haben muß, wird ihre Verehelichung schwerlich früher als 1500 fallen. — 1530 in Meklenburg erscheinend und eidlich vernommen, soll sie sich nur 40 Altersjahre beigelegt haben. Gesetzt aber auch, sie sei schon 55 gewesen, so mag sie deren noch eine gute Reihe gelebt haben. Die Nachweise über ihre angeheirathete Familie sind, soweit sie zu erhalten waren, bereits (zu Nr. 514) zusammen gestellt, ihr Gatte Matthias v. Bredow bis mindestens 1540, der Sohn beider Joachim bis über 1550 nachgewiesen worden.

Das leider seinem Aeußern nach verstümmelte Document, an welche sich diese Bemerkungen schließen, läßt sowohl die Frage nach Zeit wie eigentlichem Gegenstande des Erbstreites, welchen v. Bredow und seine Gattin mit deren Geschwistern führten, offen; nur daß es um eine v. Stralen dorfische Sache sich handelte, erhellt ausdrücklich. Zu § 59b wird auszuführen sein, daß es vielleicht eine Halbschwester dieser jüngeren Serie v. Oertzen war, auf deren Nachlaß Anna in gleicher Weise wie ihre Brüder Jaspar und Lippold Anspruch erhob. Es war dies also ein neuer Differenzpunct zu dem früheren, der von dem Anfall der Klein-Tessiner Güter ausging. Umsomehr glauben wir

bei der Ansicht beharren zu dürfen, das neu entdeckte Stück liege erheblich später als 1525, wo letztere Angelegenheit sich auf dem Höhepuncte befand; mithin vielleicht 1531 oder gar später.

§ 59. Anna, die bisher als Rühner Nonne angesetzte, muß jetzt mit der vorigen Tochter Sivert's II. zusammenfallen. Denn wenn selbige vor 1495 Hofdame war, hernach Matthias v. Bredow heirathete, so wird sie nach dem Sinne der Zeit schwerlich zwischendurch dem geistlichen Stande angehört haben. Vielleicht gehört die Rühnerin zum Hause Klein-Tessin (s. unter § 141a) und war Pathin der gleichnamigen Roggower Tochter.

§ 59a. Sicher eine Tochter Sivert's II., leider mit unbekanntem Vornamen, ist die Frau v. Bodenteich, welche etwa 1513 (Nr. 481) bereits todt, wahrscheinlich kinderlos war und daher Anlaß gab, daß ihre Aussteuer durch ihre Brüder Jaspar und Lippold zurückgefordert wurde. Entweder ist sie nach kurzer Dauer ihrer Ehe verstorben und dann wohl der Reclamanten Vollschwester, also Tochter der Mette geb. v. Flotow; oder aber sie gehört der älteren Ehe an und müßte dann, weil spätestens um 1460 geboren, in reifem Alter gestorben sein. Der Name ihres Gemahls, ziemlich klar in v. Schöneich's sonst zweideutiger Handschrift „Bodenteck" gegeben, weis't auf ein lange verschollenes Lüneburgisches Geschlecht, genannt nach dem auf Zelle zu gelegenen Orte Bodenteich (analog ist sicher auch das Badendiek bei Güstrow gebildet; ein darnach benanntes, nur mittelalterliches Geschlecht in Meklenburg führt den unbedeckten Hirsch wie die v. Oldenburg und verwandte Sippen). Einen Hirsch mit verzierter „Coverture" im Schilde führend, verräth es sich als vielleicht stammgleich mit den v. Meding's. Seit 1200 vielgenannt, scheint es doch um 1500 durch wenig mehr Glieder als den Schwager der v. Oertzen vertreten gewesen zu sein. 1478 wird ein „Alverick" genannt, 1507 ein „Alf"; vielleicht sind beide sowohl unter sich, wie mit dem Gemahl der v. Oertzen identisch.

§ 59b. Weit erheblichere Schwierigkeiten als die Feststellung obiger Schwestern macht die Persönlichkeit, welche als „Frau v. Stralendorf" mehrfach vorkommt und in offenbarer Verwandtschaft zu den Roggower v. Oertzen dieser Zeit steht. Das wie? würde sich am besten arrangiren, wenn wir in ihr gleichfalls eine Tochter Sivert's II. sähen, aber aus dessen erster Ehe, mit einer Frau unbekannter Herkunft. Die allmählich zu Tage gekommenen, daher nicht auf jeder Stelle gleichmäßig entwickelten Daten sind folgende (s. Urk.-Anh. Nr. 482, 516 u. 518; vgl. 503, 511, 513; auch Bd. II B, Nr. 341 und 347). Zu Anfang 1512 klagte die Frau v. Stralendorf nebst ihrem „Anhange", wozu denn auch „wegen seiner Hausfrau", also muthmaßlich als v. Stralendorfischer Schwiegersohn, der bekannte Henning v. Raben gehört haben wird, auf den Nachlaß Sivert's III. v. Oertzen. Es kann das in ihrer Eigenschaft als Schwester oder Tochter desselben gewesen sein; das letztere ist schon nach den Altersverhältnissen der v. Stralendorf weniger wahrscheinlich, überdies von einer Beerbtheit der Ehe Sivert's niemals die Rede. Seine Wittwe, geb. v. Bülow, hat überdies bis wahrscheinlich 1532 (Nr. 518) gelebt und würde dann doch wohl an erster Stelle und namentlich in dem Processe aufgetreten sein.

Was aus dem Wortlaut von 1512 sich nicht genau ergiebt, scheint derselbe Kanzler v. Schöneich bald hernach (19. Novbr. 1513: Nr. 482) deutlich auszusprechen, indem er Jaspar und Lippold v. Oertzen gegenüber die v. Stralendorf eine Wittwe, „eures verstorbenen Bruders eheliche Hausfrau" nennt, und zugleich deren Verflechtung in die Pfandangelegenheit des Amtes Criviz betont. Daß aber die Interessentin eine Wittwe Heinrich's (s. zu Nr. 518: S. 249 ff.) v. Stralendorf war, welche mindestens noch 1514 lebte, ist andererseits so ausgiebig bezeugt, daß ein Irrthum nur auf der Seite gegentheiliger Annahme liegen kann.

Nun ist die eine Frau Heinrich's v. Stralendorf sicher eine Schwester der Gans zu Putlitz gewesen. Mit dieser

Thatsache vereinbart sich aber völlig zwanglos die andere, daß auch die v. Oertzen an den v. Stralendorfischen Nachlaß (Antheil am Pfandschilling von Cividz) heranwollten. In welcher Weise der herzogliche Vorschuß, welcher vor Zeiten auf das noch nicht abgelös'te Amt gezahlt worden war, zwischen den Parteien hat zur Verrechnung kommen sollen, erhellt nicht klar; es ergiebt sich aber aus der Sachlage, daß Heinrich v. Stralendorf mit keiner seiner Gattinnen Kinder erzeugt hatte, seinen beiderseitigen Cognaten also ein Rückforderungsrecht an den gesammten Nachlaß zustand. Man kann es bei solchen Feststellungen bewenden lassen und noch hinzufügen, daß diese v. Stralendorfische Linie mit keiner der beiden sonst viel besprochenen Linien: der Goldebee'r und Krankower, in engerer Verbindung steht (s. zu § 64 und 115), sondern wohl nach Trams und Zurow gehört. Ueber eine spätere Hinzuziehung Lippold's v. Oertzen bei Händeln dieser Gruppe sehe man zu Nr. 518; wegen allerhand unklarer Verwandtschaften zwischen den v. Raben und Stralendorf-Trams (vom J. 1528) zu Nr. 519.

§ 60. Sivert IV., bald des Hauses Roggow einzige Hoffnung, ist bei seines Vaters um 1525 erfolgten Tode noch äußerst jung gewesen und daher unter seines Oheims Lippold und des Wustrowers Matthias Vormundschaft gerathen (Nr. 502 u. 520). 1543 aber erscheint er bereits einigermaßen selbständig im Mannen-Verzeichnisse, neben Lippold zu Gorow und dessen ältesten Sohne Jürgen (Nr. 522); um 1552 (Nr. 525), nunmehr etwa 27 Jahre alt, war er völlig sein eigener Herr. — In seinen Kindheitsfahren wird, neben Lippold, der offenbar in seinem Namen handelt (zu Nr. 495), zuweilen auch seine Mutter als Sivert's Stellvertreterin aufgeführt, namentlich um 1540 (S. 138); worauf denn alsbald seine Lehnsmündigkeit eintritt. Jene, Abel, vielleicht als v. Buchwald geboren, ist bekanntlich sofort nach ihres Gatten Tode eine neue Ehe eingegangen mit Hans v. Pentz und wird erst durch die Kundbarkeit dieses Umstandes als Vertreterin ihres Sohnes erster Ehe erkennbar.

Sivert IV. selbst dagegen, der gleichfalls mit einer v. Pentz soll vermählt gewesen sein, muß dieser Verbindung entkleidet werden; die Frage, welche Stammmutter das Haus Roggow hatte, noch eine offene bleiben („Rückblick" S. 305 und zu Nr. 529). Die Ingeburg v. Pentz, welche ihm in Leichenreden zugesprochen wird, ist nämlich offenbar eine Fiction, veranlaßt durch die ehelichen Verhältnisse seines Vetters Jürgen (§ 62). Die wahre Gattin Sivert's muß ein sehr zurückgezogenes Leben geführt haben, oder aber früh gestorben sein. Für letzteres spricht der Umstand, daß ihre gemeinsame Nachkommenschaft wiederum (wie bei Jaspar I.) eine sehr wenig zahlreiche war.

Nicht so ganz still, wie es bisher erschien, ist nach den jetzt vorliegenden vermehrten Ausweisen Sivert's Lebensgang gewesen. Zwar schon vor 1582 (Nr. 528) seinem einzigen Sohne Jaspar II. das Hauptgut Roggow überlassend und bis etwa 1590 auf seinem Altentheil Clausdorf-Garwensdorf sitzend, hat er hier mehrfach einschneidendes Verfahren bethätigt (s. zu Nr. 525, am Schluß). Sein Hauptwerk ist die Regulirung des Nachlasses seiner nach einander um 1560 und November 1578 (s. z. Nr. 526) ohne männliche Nachkommenschaft heimgegangenen Vettern Jürgen und Vicke, die Einverleibung von deren Gütern Gorow und Gerdeshagen in den alten Roggower Besitz. Die jenseitigen Allodial-Erben haben zufolge ihrer Aeußerungen manche schwierige Auseinandersetzungen mit ihm gehabt. Genug, daß durch diesen Fall das Roggow-Garwensdorfer Vermögen einen beträchtlichen immobilen Zuwachs erhielt. Sivert's IV. bisher unbekannter Todestag wird 10 Jahre nach seinem Eintreten als der 15. December 1589 angegeben („Rückblick" S. 363), ungefähr der schon gemachten Berechnung entsprechend.

§ 61. Anna, mit Sivert einziges bekanntes Kind ihrer Aeltern, hat durch ihr Testament (Nr. 531) von 1597 und die ihren kurz vor'm 22. Octbr. 1603 erfolgten Tod begleitenden Maßnahmen Anlaß gegeben zur Feststellung des Verbleibes ihrer Mutter Abele, wiedervermählten v. Pentz.

Es zeigt sich jetzt auch deutlich, daß sie mit ihrem Gatten Volrad v. Sperling keine, wenigstens überlebende Kinder erzeugt hat. Ihre Sparsamkeit, von welcher sie selber spricht, wird schon durch die Höhe der von ihr ausgesetzten Legate sachlich belegt.

§ 62. Jürgen erscheint jetzt früher als sonst erwartet, einige Jahre vor seines Vaters Lippold Ableben, 1543 schon am Hofe (Nr. 522); vielleicht nur als Page, aber jedenfalls doch 16 oder mehr Jahre alt. Seines offenbar jüngern Bruders Vicke Aussagen leiten für dessen eigenes Geburtsjahr auf 1527; mithin mag Jürgen, indem auch noch verschiedene Schwestern dem Hause angehörten, auch beträchtlich höher im Alter hinauf kommen. — Er und Vicke haben Gerdeshagen und Gorow deutlich stets in Communion bewirthschaftet; ersteres Gut ist bedeutend nach Jürgen's Ableben als Hof ausgebauet worden. Wie es scheint, innerhalb Jahresfrist mit seiner Mutter (Lippold's Wittwe) ist Jürgen 1560 oder 1561 gestorben (S. 328 zu Nr. 528). Sowohl die Frage nach seiner Gattin wie nach ihren gemeinsamen Kindern hat neuerdings eine überraschende Wendung genommen. Die seinem Bruder Vicke bisher zugeschriebene Tochter Sophie (verehelichte v. Koßboth) muß ebenso wie Anna (verehelichte v. Moltke, dann v. Wangelin) auf Vicke's Stamm übergeschrieben werden. Und sodann sind noch verschiedene früh verstorbene Sprossen, insbesondere männlichen Geschlechtes, vorhanden gewesen, aber in früher Jugend verstorben sein (s. „Rückblick" S. 365, ferner S. 305). Sie sind in der Hansdorfer Kirche beigesetzt worden, wohin Gorow gehört, während Bruder und Schwägerin von Gerdeshagen aus ihre letzte Ruhestätte in Satow fanden. — Die Mutter von Jürgen's Kindern wurde bisher nach allerlei Indicien als eine v. Fineke angesehen. Daß dies unzutreffend ist, lehren jetzt klare Angaben, welche ihren Namen als Margarete, geb. v. Pentz hinstellen. Vor 1583, vielleicht schon weit früher verstorben, kommt dann doch noch die

Personalität der Aeltern unzweifelhaft zum Vorschein (s. v. Meyenn, Familie v. Pentz, am entsprechenden Orte). Ihres Vaters Vorname war darnach Reimar; die Mutter hieß gleichfalls Margarete und stammte aus dem bekannten Priegnitzer Geschlechte v. Rohr. An einen dortigen Standesherrn Gans zu Putlitz vermählt, hat eine andere Tochter dieses Hauses v. Pentz, Ingeburg getauft, den verhängnißvollen Irrthum erwecken dürfen, sie sei Gattin Sivert's IV. zu Roggow gewesen; gewiß nur eine mißverstandene Reminiscenz aus halbwegs im Bewußtsein behaltenen Verwandtschafts-Verhältnissen.

§ 63. Die Lebensumstände kaum eines Familien-Mitgliedes dieser Periode haben eine so erwünschte Klarstellung erfahren, wie die von Vicke. Einmal (s. oben unter § 56a) ergiebt sich, daß der Vorname schon in einer früheren Generation der Roggower vorkam (an persönliche Pathenschaft ist natürlich in Beihalt der Zeit-Unterschiede nicht zu denken), der jüngere Sohn Lippold's somit also als Vicke II. ausgezeichnet werden müßte. Sodann (s. die Nachweisungen unter § 62) wird für die nächste Geschlechtsfolge des Hauses Alt-Gerdeshagen-Gorow die Situation insoweit vereinfacht, als alle Repräsentanten derselben zur Nachkommenschaft Jürgen's rechnen; auch Sophie, verehelichte v. Koßboth, die bisher als Vicke's Tochter mit Sophie geb. v. Wangelin angesehen wurde. Diese, die also kinderlos gewesen zu sein scheint, starb 1603; 1589 war sie am fürstlichen Hofe, nach Aufzeichnung ihrer Gönnerin, der Wittwe Herzogs Johann: Sophie, einer geborenen Holsteinerin. Daß vermuthlich die Feierlichkeiten bei der Taufe eines Prinzen sie dorthin geführt hatten, wurde bemerkt („Rückblick" S. 492; ferner 365). Auch daß sie eine besonders conservative Stellung in confessioneller Hinsicht eingenommen zu haben scheint.

Das ihrem Gatten in der Satower Kirche von ihr gewidmete Grabmal ist jetzt (s. zu Nr. 528) in dem vollen Umfange seiner ehemaligen reichen Ausstattung bekannt

geworden. Darnach war dessen bislang zweifelhafter Todestag thatsächlich der 17. November 1578, wie sich die Tradition darüber zutreffend in der Familie erhalten hatte. Sie mochte in Gestalt seiner nächsten Anverwandten sehr wohl viel auf dies Datum zurückgehen, indem Vicke's Nachlaß für weite Kreise von großer Bedeutung gewesen ist. Denn die Zahl der am Allodium interessirenden Cognaten war eine überaus große; und dennoch sind auf jeden Strang stattliche Summen entfallen. Seiner Wittwe Nachlaß kennt man ziemlich als sich auf 13000 Gulden belaufend; das unter die Seiten-Verwandten Vicke's sofort vertheilte Quantum mag sich auf das Doppelte belaufen haben. Und alles dies war reiner Ueberschuß bei den beiden stattlichen Gütern, welche nun an dem Vetter Sivert IV. zu Roggow u. s. w. als Lehns-Agnaten fielen. Seit 1560/1, durch Jürgen's Tod, alleiniger Inhaber der bisher von den Brüdern gemeinsam genutzten, erst in zweiter Generation dem Geschlechte zuständigen Güter Gorow und Gerdeshagen, und bislang immer, wie der Vater, auf ersterem wohnhaft, hat Vicke eine neue Veränderung getroffen. Auf dem, von den v. Rehschinkel's her wohl schon vorhandenen Burgwalle, in einer anmuthigen Wiesen-Niederung, nahe an prächtigem Hochwald oder damals vielleicht noch inmitten eines solchen, wird er den Wohnplatz eingerichtet haben, auf dem nach ihm so manche Generationen der Vetter-Linie Trübes und Frohes haben wechseln sehen, dessen nothgedrungene Veräußerung noch heute, nach hundert Jahren, bedauert wird.

Seine letzten Wochen hat Vicke v. Oertzen noch den Versuchen gewidmet, Frieden unter den Söhnen seiner Schwester Mette, vermählten v. Stralendorf, zu stiften (Nr. 528). Beachtenswerthe Communion-Rechte zwischen ihm und damals Sivert zu Roggow werden in Hinsicht auf Teschow und Alt-Garz erwähnt (Nr. 525, S. 295); doch mag letzteres Verhältniß auch aus einer Verpfändung durch Joachim, des Ritters Matthias auf Wustrow Sohn, herrühren, der bei Vicke in Anleihe-Schulden steckte (zu Nr. 528,

S. 323). — Die andere Linie zu Gammelin, dargestellt durch Joachim's Bruder Vicke, stand ebenso zu dem engern Namensgenossen hinter Bützow (s. „Rückblick" S. 376; vgl. 363) in eigenthümlichen Geschäftsbeziehungen, welche beweisen, daß die alte Solidarität zwischen der Roggower und Schweriner Linie auch da noch lebendig war.

An dem Bukower Armenhause v. Oertzen'schen Patronates scheint der Wustrower Ast nicht betheiligt gewesen zu sein; wohl aber haben Lippold und seine Nachkommen sich ihren Halbscheid der Familien-Rechte vorbehalten („Rückblick" S. 361). Durch ihr Aussterben ist alles ebenso wie die Befugnisse als „Kirchspiel-Junker" an der Satower und Hanstorfer Pfarre nach Roggow zurückgefallen; die dabei später sich ergebenden Unklarheiten (ebd. S. 365) verrathen wenigstens soviel, daß die jüngere Abzweigung jene geistlichen Institute reich bedacht hat. Ob noch mit einer gewissen Beimischung von alten Glaubensformen: das lassen die Zeugnisse nicht völlig erkennen.

§ 64. Mette, die Stammmutter des Goldebe'er, alle übrigen fast absorbirenden Astes der v. Stralendorf, hat sich ihrem Lebensgange nach keiner Aufklärung zu erfreuen. Nur der Vorfahren ihres Gatten und der vielfachen Verwickelungen mit Vetterlinien hat wegen fleißiger Betheiligung der Wustrower und Roggower Hauptpersönlichkeiten an den Schlichtungsversuchen (Nr. 503, 511, 513 und auch 1534, Febr. 24. — unter corrumpirter Nr.!) mehrfach gedacht werden müssen. — Ihres Gatten Ulrich v. Str. Todestag ist jetzt actenmäßig gesichert als der 27. December 1576, der seiner zweiten Gattin, Margarete geb. v. Kamptz, genauer bestimmt auf den 2. März 1586 (s. zu Nr. 524 und 525 pp.). In die Zwischenzeit fällt der Streit um die schon bei Vaters-Lebzeiten begonnene Güter-Auseinandersetzung (1574 bezw. 78) unter der Mette 4 Söhnen; deren Bruder Vicke v. Oertzen zu Gerdeshagen hat mehrfach an Ausgleichsversuchen mitgewirkt. Dem Hineinspielen der Sachen verdanken wir die Kenntniß des

am 12. October 1583, wenigstens für den Stralendorfischen Interessenten-Strang definitiven Erbvergleiches unter Mette's Söhnen.

§ 66. Bei Magdalene, geb. v. Oertzen, an v. Flotow auf Stuer vermählt, dürften die vielfachen Geschäfts-Beziehungen auch früherer Zeiten zu erwähnen sein, welche aus der Magdalene Großmutter Herkunft gleichfalls aus Stuer originiren. S. zu Nr. 514 und 515.

§ 67. Anna, Valentin's v. Vieregge Gattin, stellt sich immer mehr als eine charaktervolle, thätige und für die Zukunft des von ihr durch Heirath erworbenen Namens bedeutsame Dame dar. Gestorben Mitte 1587 (zu Nr. 528 am Ende), hat sie die Jahre vorher kräftig ihre Rechte den Verwandten gegenüber geltend gemacht (ein eigenhändig unterzeichneter und mit ihrem „Jungfern"-Siegel, nämlich unter v. Oertzen'schem Wappen, verschlossener Brief vom Anfang 1579 liegt vor, s. zu Nr. 528, S. 325). Ihres Bruders Vicke Ableben meldend, ist sie recht schlecht zu sprechen auf dessen Lehns-Successor Sivert IV. zu Roggow.

Ihre Nachkommen traten, unter Hineinziehung der v. Rewentlow, in sehr enge und vielfache Verbindungen zu den neuen, auf Gorow-Gerdeshagen und auch Gischow-Gnemern domicilirten Abzweigungen der Roggower (s. „Rückblick" S. 437).

§ 68. Die mit dem viel vorkommenden Namen Anna sich einleitende Gruppe: die letzte Geschlechtsfolge des alten Hauses Gorow, muß ein etwas abweichendes Arrangement gegen früher erhalten. Anna stand von jeher fest als Jürgen's Tochter; man kennt jetzt auch ihre Mutter actenmäßig als eine geborene v. Pentz (s. zu § 62). Selbst an einen Verwandten der ihrem Vater verschwägerten Sophie geb. v. Wangelin vermählt (im Conspect zu Bd. II A. wurde versehentlich nur ihrer früheren Ehe mit v. Moltke gedacht), ist sie erst (s. zu Nr. 528, am Ende) um Mitte 1596 gestorben.

§ 68a ff. Hierher gehören die drei Söhne Jürgen's, von welchen ein, allerdings erst nach einem halben Jahrhundert erstehender, aber gewiß wohl unterrichteter Gewährsmann spricht (s. „Rückblick" S. 365). — Man könnte sie eigentlich an Stelle der früher angesetzten, doch unbekannten und nun durch Sophie (aus § 69) ergänzten zweiten Tochter Jürgen's setzen, läge nicht die Gefahr einer Verwirrung, sowie auch die Möglichkeit vor, seine Gattin Margarete, geb. v. Pentz, hätte ihm auch noch weitere, gleichfalls früh verstorbene Töchter geschenkt.

§ (69 und) 70. Sophie. Wie in den vorigen Abschnitten schon mehrfach bemerkt und begründet, fällt die unbekannte Tochter Jürgen's und die sonst dem Vicke zugeschriebene Sophie zusammen. Eine verehelichte v. Wangelin, hat sie also nicht auch eine solche zur Mutter gehabt, sondern eine v. Pentz. Theils die ganz offenkundige Theilnahme an Erbschaften von dieser Seite her läßt sie als vollkommen gleichgestellt mit Anna (§ 68) erscheinen; dann auch trägt ihre Betheiligung an den verwickelten und störenden v. Stralendorfischen Bürgschafts-Affairen denselben Charakter (s. zu Nr. 525). Leider kommt dabei nichts heraus über die Zeit von ihrem und ihres Gatten Ableben.

(B. Haus Clausdorf-Garwensdorf.)

Ueber den Güterbestand desselben im Mittelalter, mit welchem diese Linie zu Ende geht, bedarf es nicht weiterer Bemerkungen, als daß sie jetzt, zu Ende der vorigen Periode dazu gelangt, als Erwerberin von Ravensberg (c. p. in Zarfzow?) in Eigenschaft eines Schweriner Stiftslehns angesehen zu werden (zu Nr. 438). Ferner daß sie als angebliche und zeitweise Inhaberin von Detershagen (s. unten zu § 73) sich dort mit dem älteren Zweige gekreuzt zu haben scheint, um dann durch ihr Aussterben doch an selbe wenigstens den Urbestand ihrer Liegenschaften zu bringen. Vielleicht machten (1476, s. Nr. 457 und zu § 87) über der vollständigen Verdunklung des ursprünglichen

Familienzusammenhanges die Helpter Ansprüche an einen Theil der Erbschaft, welche also grade mit 3/4 des Jahrhunderts fällig geworden sein müßte. Da indeß (s. § 90 und 93) noch 1493 unbezweifelbare Reste des alten Hauses Clausdorf-Garwensdorf vorhanden waren, so kann 20 Jahre früher offenbar nur eine theilweise Erledigung constatirt werden und erst gegen 1500 der volle Rückfall eingetreten sein, der denn doch wesentlich dem Hause Roggow zu Gute kam.

§ 73. An den Namen Burchard knüpft sich jetzt (Nr. 445) das Andenken einer sehr merkwürdigen Operation über Detershagen. Zu den vielleicht ältesten Begüterungen des Geschlechtes zählend (Bd. I [B], Nr. 77), dann an die v. Moltke gekommen und nach bisherigem Wissen von diesen nur mit Anlehen zu Gunsten eines Roggower v. Oertzen belastet (II B, Nr. 170), soll jetzt der Garwensdorfer Vetter dieses Pfandnehmers es ganz erworben haben. Nur ist es sehr bedenklich, daß die Abschrift, in welcher der Text sich erhalten hat, sehr schlechte Gesellschaft findet. Abgesehen von einigen Belegstücken aus dem 16. Jahrhundert, sind ein halbes Dutzend älterer Briefe zusammen producirt worden, von denen einige notorisch Fälschungen Ulenoge's sind, deren Rest noch in keinem Exemplar als authentisch festgestellt ist. Es wird Sache generellerer Untersuchung sein müssen, festzustellen, auf welches Ziel die eventuelle Fälschung angelegt ist und welch' ächter Kern in gleichem Falle in ihr steckt. — Dürfte man dem Fabrikanten die Kenntniß der darin (in Bd. II B, Nr. 198 ff.) theils nach Originalen, theils nach Auszugs-Notizen wiedergegebenen Geschäfte über Detershagen, Hanshagen und Nantrow zutrauen, so möchte er aus solchen die vorliegende Urkunde zusammengebraut haben.

§ 74. Der Sproß des sonst im Lande sehr gewöhnlichen, bei den v. Oertzen aber seltenen Vornamens Heinrich hat sich, auf Kahlenberg gesessen, noch ein Jahr später (1431, s. Nr. 443) nachweisen lassen.

Zu S. 123 ff. (Die Stargardische Linie.) Neue Aufklärung über die hierher gehörenden Häuser giebt es wenig. Ebensogut der genealogische Zusammenhang wie die Geschichte der Besitzungen bleibt im Dunkeln. Daß man bis nach 1400 (zu § 81) sich eine, jedenfalls aus der uralten Belehnung mit dem Castellans-Dienste auf Burg Stargard zusammenhängende Mühlenrente in dem dabei liegenden Städtchen gerettet hatte, ist indeß ganz belehrend. Ueber Mitglieder (§ 89, 92 u. 94) des nach Feldberg genannten Astes erhält man Aufklärungen, die indeß die Hauptsache wenig berühren. Eine Verschmelzung von deren Ueberbleibseln mit dem neu erstehenden Aste Grammertin-Helpte war nicht thunlich. Selbst die engere Zusammengehörigkeit der nach 1500 auf Hinrichshagen sich haltenden Hans und Paschen (§ 91 u. 95; vgl. „Rückblick" S. 310) erhält einen Stoß.

§ 81. Nicolaus IV. läßt sich noch 7 Jahre weiter (bis 1441, s. Nr. 447), also im Ganzen gerade 30 Jahre, nachweisen. Er setzte sich außer Genuß einer bei seinen Vorfahren vielleicht uralten Mühlen-Einkunft zu Stargard.

§ 87. Das jetzt noch über Hermann IV. (1476, s. Nr. 457, und dazu „Rückblick" S. 430) zum Vorschein gekommene Zeugniß ist fast nur geeignet, ein Bedenken über's andere zu erwecken. Indem kein anderer Hermann für lange Zeit hin disponibel ist, kann füglich nur er, einer der letzten Feldberger, in Betracht kommen. Doch bleibt sein Streit mit den v. Moltke noch immerfort räthselhaft.

§ 92. Matthias: s. zu § 94 (Michael).

§ 94. Michael lernt man jetzt (Nr. 510, vgl. „Rückblick" S. 308) als den wohl letzt überlebenden des Hauses Hinrichshagen kennen und als auf Sühne bedacht für seinen irgendwo in der Ukermark gewaltsam umgekommenen Bruder Matthias. Zufolge seines städtischen Aufenthaltes 1528 (14 Jahre nach Veräußerung des Restes von Hinrichshagen) wird er ohne Landbesitz geendet haben.

§ 99. Detwig, nicht Dietrich ist fortan (s. Nr. 467, und dazu „Rückblick" S. 309) einer derjenigen Grammertiner zu nennen, welcher in nächster verwandtschaftlicher Beziehung zu der bald erwachsenden Helpter Linie gestanden haben muß. Der augenscheinlich so geringe ihm zustehende Grundbesitz im Orte muß doch so aufgefaßt werden, daß der dortige Ritterhof in seinen Händen war, seine Erwähnung in der Reihe der Bauern nur auf die Bewirthschaftung einer wüsten Stelle durch ihn zurückgeht.

Das Haus Feldberg: jüngerer Zweig (§ 96—103).

Diese Gruppe, die für den Fortbestand der sämmtlichen bis heute neben den Roggower Linien bestehenden ausgebreiteten Helpter Häuser grundlegend ist, wird einer starken Umarbeitung zu unterziehen sein. Das früher anerkannte, gewissermaßen berühmte Stammschema in der Kotelower Kirche muß verworfen werden; allein Jakob bleibt übrig, und neben ihm, wohl eine Generation höher, Detwig und Heinrich. Ein Zusammenhang ist so wenig unter diesen beiden selbst, wie mit Jakob herzustellen, nur daß wahrscheinlich einer der letzteren beiden dies gewesen ist. — Es fällt also völlig weg: 96. Bernd, 97. Matthias (I.), 98. Hans (I.) und 100. Caspar (I.); selbstverständlich mit allen ihnen von jenem genealogischen Elaborat zugesprochenen Frauen. Nur insofern kann man den Ausfall von vier Generationen wieder wettmachen, als das Erscheinen eines Detwig (so zu lesen statt Dietrich, § 99, nach Urk.-Anh. Nr. 467) um 1500, nach mehr als hundertjähriger Interferenz, das Vorhandensein eines actenmäßig nicht erweislichen Trägers dieses seltenen Vornamens etwa zu Anfang des 15. Jahrhunderts voraussetzen läßt. — Andererseits spricht eine, gegen 1600 noch hinlänglich lebendige Erinnerung für die thatsächliche Existenz einer Erbtochter aus der Familie v. Havel, wie diese Kenntniß in dem sonst apokryphen Stammbaum sich erhalten hat. Durch sie ist offenbar (s. „Rückblick" S. 310) Klockſin

an das Haus Jakob's gebracht; und dieser erklärt nach jetzigem Wissen selbst, von einer Erbtochter abzustammen. Stimmt sonst also alles, so ist diese (Margarete) v. Havel nicht als seine Großmutter, sondern Mutter anzusetzen. Denn die Muthmaßung, man habe es wirklich (der Stammtafel entsprechend) mit einer (Anna) v. Manteuffel zu thun, findet Schwierigkeiten (s. „Rückblick" 316). Dann müßte nämlich Grammertin als das seinem Vater von ihr auf deren Lebenszeit zugebrachte gelten; dies Gut zeigt aber reine Lehns-Qualität. Da nun Heinrich auf Klocksin, Detwig auf Grammertin sitzt, ersterer hingegen bis mindestens 1535 gelebt haben soll, so ergiebt sich folgendes Schema als das wahrscheinlichste für die Verwandtschaft:

	?	
Gen. VII./VIII.	(Detwig I., um 1430?)	
	? (mehrere Generationen?)	
Gen. X.	Detwig (II.) 1505/6 auf Grammertin; § [Margarete] v. Havel (auf Klocksin).	
Gen. XI.	Heinrich auf Klocksin.	Jakob (etwa 1502)—1572 auf Grammertin (dann Helpte).

Heinrich würde dann Namens seiner weiter lebenden Mutter Klocksin verwaltet, Jakob das Stammgut Grammertin festgehalten haben.

§ 102. Bei Jakob I. setzt auch jetzt erst die sichere Ahnenreihe des Hauses ein. Neue, mit früheren übereinstimmende Angaben aus seinem eigenen Munde lassen ihn erst nach 1500 geboren werden. Beim Ritter Henning v. Behr, wohl zu Rödlin, in Dienst als Schildknappe, wird er 1519 „des v. Oertzen zu Grammertin Sohn" genannt (Nr. 489). Man kann daraus wohl nicht ohne Weiteres folgern, daß sein Vater derzeit noch lebte; wohl aber dürfte er damals noch nicht vollmündig, wenn auch zu seinem Lehen bereits zugelassen sein. — 1523 (Nr. 493) noch der „junge Oertzen" genannt, hatte er doch schon ein Jahr vorher (Bd. II B, Nr. 368) eine Anleihe auf sein

Gut nehmen können, muß also freie Disposition über dasselbe genossen und keinen Vater noch Vormund mehr gehabt haben. — Die beiden Zeugnisse von 1519 und 1523 zeigen ihn nun, wenn auch nur in dem Sinne „berüchtigt", doch auf bedenklicher Bahn (s. „Rückblick" S. 311 ff.). Er soll sich einer Genossenschaft, in welcher vornehme Namen neben rechten Freibeutern stehen, angeschlossen haben, welche dem auch sonst in Norddeutschland nicht ganz antiquirten Stegreif-Sport huldigten. Inwieweit der Verdacht begründet war, werden wohl selbst die Zeitgenossen zu eruiren nicht im Stande gewesen sein. Aus seinen nachmaligen rangirten Verhältnissen geht, zusammengehalten mit den durchschlagenden, gegen jenes Handwerk von der Behörde ergriffenen Sicherheits-Maßregeln hervor, daß er hernach in energischer Landwirthschaft seine Befriedigung und Erfolg gefunden hat. Die augenscheinlich etwas gereizte Stimmung gegen die Landesherrschaft (s. „Rückblick" S. 347), von der er sich wohl hat beherrschen lassen, hielt ihn doch nicht ab, seinen Vasallen-Pflichten durch Verbürgung für herrschaftliche Schulden zu genügen und um dieselbe Zeit (1552, s. unten) zwei seiner Söhne bei festlicher Gelegenheit an den Hof zu entsenden. — Ob die ihm von der Kotelower Stammtafel zugesellte Anna v. Behr aus Blumenow eine greifbare Persönlichkeit ist, war actenmäßig nicht zu entscheiden. — Ueber seine an den epochemachenden Handel um Helpte sich anknüpfenden Transactionen mit dem Wustrow-Gammeliner Hause s. „Rückblick" S. 482.

§ 103. Jakobs Schwester unbekannten Namens, vermählte v. Teping, wirft insofern einen gewissen Schatten auf ihres Bruders Lebensgang, als dieser sein Schwager (s. Nr. 493) ein Rädelsführer der „Landschädiger" war.

Zu S. 169 ff. (III. die schwerinsche Linie: A. Haus Gammelin-Wustrow).

Um 1500 mit verschiedenen Grundbesitzen der Stepenitz ausgestattet, hat die Nachkommenschaft von Vicke II. (§ 41) augenscheinlich Anstalt gemacht, hier ihr Centrum zu suchen.

Gleichwohl bildeten dauernd einmal Gammelin, dann Wustrow die beiden weit entfernten, aber regelmäßig in dieselbe Hand zurückkehrenden Stützpuncte für die Existenz dieses Hauses. — Welches von ihnen das ältere Besitzthum darstellt, bleibt bei der wunderbar verschleierten, vielfach auf das Roggower Haus zurückweisenden Geschichte von Wustrow eine noch ungeschlossene Lücke in der Erkenntniß.

Geht man von den vergleichsweise am besten zu verfolgenden Liegenschaften aus, von Gammelin nebst den nebenan bei der Sude sich hinstreckenden Annexen: Schoffin, Mühlenbek und Radelübbe (auch Rothe Mühle und Krug), so erhellt jetzt (s. zu Nr. 526) die eigenthümliche landesforticatorische Stellung dieses kleinen Gebietes. Augenscheinlich zwischen dem Stammgut Gammelin und den Neuerwerbungen geht eine „Landwehr" hindurch, welche früher gewiß die engere Grafschaft Schwerin abgrenzte und sich bis auf Schoffin ausgedehnt haben soll; es würde den Anschein gewinnen, als sei dieser Ort (selbstverständlich mit Einschluß von Mühlenbek) bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein v. Oertzensches Gut geworden.

Ganz deutlich (vermittelst des Nicolaus I. zweiter Gattin Beke, geb. v. Zülen; das ihr von v. Stralendorf-Criviz verpfändete Dorf „Gudellow" ist bestimmt „Gudewar", d. h. Godern am Pinnower See!) ist Walsmühlen durch Erbschaft einer v. Oertzen'schen Gemahlin aus dem Geschlechte v. Zülen vorübergehend (zwischen 1447 und 1454) in deren Verwaltung gelangt. Wenn eben diese nun bereits 1444 über Mühlenbek verfügt, so kann man eigentlich nicht umhin, sich auch Schoffin in gleicher Hand zu denken. Ausdrücklich damals nach seiner Zugehörigkeit zum Kirchspiel Parum betont, wird Schoffin durch seine gleiche Einordnung schon zu genauem Zusammenhange mit Mühlenbek verwiesen. Und nun (s. zu Nr. 526; ferner „Rückblick" S. 347) giebt letzteres sich nach Ausweis des Gränztractes als von Gammelin markmäßig geschieden deutlich zu erkennen; es fällt also wohl auch Schoffin nebst Mühlenbek in dieselbe

Kategorie wie Walsmühlen, d. h. es ist durch die Frau v. Oertzen, geb. v. Zülen, ihren Nachkommen zugebracht worden.

Oder richtiger — denn ihre unmittelbare Fortpflanzung hat bald aufgehört — deren Vettern. Leider bleibt der Grund von deren Verwandtschaft dauernd unaufgeklärt. Nur die Verpfändungs-Acte, welche sich mit dem Uebergange von einer zur andern Linie verbinden, lassen annehmen, den erbenden Agnaten habe der Complex recht unbequem gelegen. 1492 (Bd. II B, Nr. 307) finden wir ihn in der später grundleglichen festgeschlossenen Form, aber in Verwaltung des Ritters Reimar v. Blücher. Die Auflösung des mit ihm bestehenden, dann auf eine Sippe v. Pentz über gegangenen Pfandverhältnisses ist jetzt (Nr. 505) ausreichend illustrirt. Die daran sich schließende Theilung (s. Nr. 526) und weiter bevorstehende Veräußerung der einzelnen Stücke liegt hinreichend klar vor.

Nicht so ganz günstige Verhältnisse walten mit einer zweiten Frauen-Erbschaft ob, von welcher sich am längsten Cramonshagen bei der Familie erhalten hat. Der Beke geb. v. Zülen Ehevorgängerin steht offenbar in engem Connex mit dieser wie einer noch größeren naheliegenden Besitzung und ihrem Uebergange an die Erben ihres Gatten. Ueber Trebbow und die am Oberlaufe der Medeweger „Aue" sich anschließenden Ortschaften ist offenbar ein ganzes System von Fälschungen gesponnen worden. 1356 hat sicher Herzog Albrecht von Meklenburg, bei Eroberung der sie mit umfassenden Grafschaft Schwerin, Trebbow nebst Warnitz u. s. w. in bestimmtem Umfange pfandweise ausgethan an Henning (v.) Knop, einen seiner treuesten Helfer in dem Kampfe. Sichtlich daraufhin ist eine Urkunde gefälscht worden, nach welcher 1366 der Herzog einen Theil dieser Pfandschaft in Erbkauf zu Gunsten von Henning Knop verwandelt haben soll. — Seit 1434 befinden sich nun die v. Raven im urkundlich verbürgten Besitze der Ortschaften am Trebbower und Stüker See. Aber ihre

Rechte, namentlich an den Gewässern, befanden sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts vielfach unter Anfechtung der v. Preen, die von Wandrum und Herren-Steinfeld aus offenfichtlich an Ausübung verschiedener Gerechtsame an wesentlich v. Raben'schen Grundstücken gewöhnt waren.

Um solchen Belästigungen, gleich gut wie, ein Ende zu machen, dürfte ein Document von 1418 (Nr. 441) untergeschoben sein. Die kundbaren Einverständnisse der v. Raben-v. Halberstadt-v. Moltke'schen Verwandtschaft mit dem Fälscher Wilhelm Ulenoge macht die Interessenten, sowie die äußere Form und verunglückte Fassung des hergestellten Documentes selbst mehr als verdächtig. Auch die schon vorhandene, nur auszüglich erhaltene (Bd. II B, Nr. 146) Nachweisung (von einem andern Tage desselben Jahres 1418) des Ehepaares v. Oertzen-v. Knop wird in beträchtlichem Maße an seiner Glaubwürdigkeit gekürzt. So bleibt wohl nichts übrig, als es gemeingeschichtlicher Forschung zu überlassen, inwieweit jene Trebbower Antecedentien einen ächten Kern enthalten. Man kann nur sagen, daß vom Standpuncte der Geschäftlichkeit ein Handel, wie er 1418 zwischen den v. Oertzen und v. Raben geschlossen sein soll, alle Kriterien der Wahrscheinlichkeit für sich hat. Nicolaus wird alles andere abgestoßen, Cramonshagen allein aus der Mitgift seiner Gattin sich reservirt haben. In weit mehr peinlicher Lage befindet man sich den ächten Documenten gegenüber, welche in so spärlichem Maße über die Gammeliner Beziehungen zu Wustrow Auskunft geben, daß die aus früheren Perioden überkommenen Räthsel bis 1500 aufrecht bleiben. Jene Gammeliner Wittwe, geb. v. Zülen, hat ein Witthum auf der Insel Pöl angewiesen und vom Roggower Hause garantirt erhalten. Sivert III., der „Alte", hat Wustrow lange Jahre in Verwaltung gehabt, doch wohl als Pfand. Ein Angehöriger der Helpter Abzweigung des Gammeliner Stammes (Burchard, s. Nr. 477) nimmt 1507 in dem alten Roggower Secundogenitur-Orte Garwensdorf etwas als „väterliches Erbe" in Anspruch;

und einmal die engen Confidenzen zwischen dem Ritter Matthias und seinen Roggower Vettern, welche den Anfang des 16. Jahrhunderts füllen, und gegentheils der vielleicht genealogisch zugespitzte Klein-Tessiner Erbstreit zwischen ihren Nachfahren nöthigen fast die Construction eines engeren Zusammenhanges auf, als er bisher angenommen wird. Gleichwohl darf es unterlassen werden, ihn hier anzustellen. Mit dem 1465 verstorbenen Vater des Ritters Matthias beginnt eine geordnete Stammreihe; weiter hinauf würde nach dem bisherigen Publicationsstande man doch nur auf gleichem Materiale ruhenden neu conjecturiren können.

Vorzugsweise beachtenswerth dürfte an Wustrow noch sein die Spur von einem ehemals anders gestalteten physischen Zusammenhange mit dem Festland (s. zu Nr. 516). Ist es auch nur eine dürftige, nicht einmal von den Zeitgenossen weiter verfolgte Spur, welche auf den Verdacht hinleitet, so sollen die localen und geognostischen Verhältnisse doch allerlei Momente dafür ergeben, daß das Haff einst oben (nordwärts) offen, nach Südosten wenigstens durch häufigere Inselbrocken der Küste ist angenähert gewesen.

Erwähnenswerth dürfte endlich (s. zu § 110) noch sein, daß eine ganze Persönlichkeit aus dem Etat fortfällt, insbesondere aber auch ein soweit, wie Melkhof vorgeschobenes Gut.

§ 104. Nicolaus I., einer der wenigen Gammeliner, welche Zuwachs an urkundlichen Belegen erfahren, geräth allerdings durch das ihn betreffende Document (Nr. 444) in eine sehr bedenkliche Lage. In seiner vorliegenden Ausfertigung offensichtlich unächt, bringt das Document durch seine Uebereinstimmung hinsichtlich der Gattin von Nicolaus ein über sie vorhandenes einziges Zeugniß in den Verdacht der Unzuverlässigkeit.

§ 110. Der Ulrich, Besitzer von Melkhof, fällt mit diesem angeblichen v. Oertzen'schen Gute aus der Familie fort. Es ist offenbar ein v. Pentz (s. v. Meyenn, Geschichte

der Familie v. P.), wie bei genauerer Ansicht der betr. Abschrift für die Urkunde selbst als richtige Lesung sich ergiebt. Es fallen damit begreiflicher Weise auch alle Folgerungen in Hinsicht auf eine Schwägerschaft mit den v. Pentz weg.

§ 112. Für Vicke IV. selbst hat sich nur noch ein neuer Nachweis (Nr. 450), undatirt und wohl in seine letzten Lebensjahre (bis 1465) fallend, ergeben. Desto bedeutsamer ist die Aufklärung, welche sich wegen seiner Wittwe herausstellt, Adelheid geb. v. Stralendorf. Das mehrfache Hineinspielen dieses Geschlechtes in das Roggower Haus hat nicht leicht werden lassen, ihren zweiten Gemahl als einen v. d. Lühe festzustellen. Er heißt Hermann mit Taufnamen und erzielte mit Adelheid mindestens einen Sohn, Burchard. An verschiedenen Documenten (s. zu Nr. 484, 485; 511 u. s. w.) liegt dies jetzt deutlich zu Tage, namentlich insofern, als Burchard v. d. Lühe und Matthias II. v. Oertzen 1514 ausdrücklich Söhne einer Mutter genannt werden. Diese war damals eben, fast 50 Jahre nach Vicke IV., gestorben, und um ihren Nachlaß, insbesondere im Gute Panzow, entspannen sich mehrfache Rechtsstreitigkeiten, deren Inhalt und Ende immer noch nicht ganz klar ist. — In dem Processe ihres Sohnes Matthias II. mit dem Garzer Pfarrer wird angedeutet, daß in dessen Hause sehr abfällige Reden über Frau v. d. Lühe, verwittwete v. Oertzen gefallen waren. Das Alter ihres Sohnes zweiter Ehe spricht dafür, daß letztere schon bald nach Vicke's v. Oertzen Ableben (1465) geschlossen worden ist. Außer dessen bisher einzig bekanntem Kinde Matthias II. hat sich jetzt (s. unten § 115a) auch noch die Existenz einer Tochter, Armgart vermählten v. Plessen ergeben. — Vicke's Beziehungen zur Pfarrverwaltung seines Sprengels, sowie die muthmaßliche Verpfändung von Wustrow, noch bei seinen Lebzeiten oder während der Unmündigkeit von Matthias II. werden unter dessen Personalien (zu § 115) einige retrospective Beleuchtung erfahren.

§ 113. Burchard, der Vormund von Vicke's IV. Sohn, bildet eine der räthselhaftesten Persönlichkeiten dieser Zeit und seines Stammes. Augenscheinlich von gleichem unbekannten Vater herrührend, muß er eigenthümliche Operationen mit seinen Gütern in der engeren Heimath vorgenommen haben. Diese aufgebend und mit weit entfernten Vettern von Helpte sich einlassend, hat er dennoch (Urk.-Anh. Nr. 477) einen Antheil von Garwensdorf als „väterliches" Erbe in Anspruch genommen. Eine seiner Gattinnen aber ist (s. Nr. 473, und dazu „Rückblick" S. 321 ff.; vgl. II B, 333) offensichtlich aus dem Stargarder Geschlechte v. Staffeld geboren und macht die ohnehin sehr complicirte Frage nach seinen verschiedenen Vermählungen nur noch bunter. Die dunkle Geschichte mit seinem Stiefsohn v. Weltzin (Bd. II B, Nr. 333, wo Zl. 6 „die [von] B. v. O." zu ergänzen) gewinnt durch die Hineinziehung bei Burchard's Lebzeiten eine so verzweifelt unaufklärbare Gestalt, daß alle Mühe vergebens war, hier greifbare Resultate zu gewinnen. — Von der Person seiner Söhne im südöstlichen Lande ausgehend, hat dieser Ast hier so wenig wie an der Ostseeküste irgend welche weitern Spuren hinterlassen: ihr jedenfalls nächster Vetter Matthias auf Wustrow hat hernach den Streit um die Lehnsrechte an Helpte mit der Grammertiner (und Neu-Helpter) Gruppe auf sich genommen. Die Erklärung dafür liegt nebenbei auch in dem inzwischen eingetretenen Ausgehen der Hinrichshäger wie Feldberger (Nr. 356) Linie, der für Jakob wiederum nächsten Vettern.

§ 115. Matthias II., seit 1524 Ritter, bildet den Glanzpunct seines Hauses, und für seine Zeit jedenfalls seines ganzen Geschlechtes. Das weis't die vielfache Beschäftigung in fremden, namentlich landesherrlichen Angelegenheiten nach, über welche sich noch eine Fülle von Belägen gefunden hat (s. Nr. 463, 473, 476, 486, 491, 492 — wo er im „Umstande" eines Schweriner Stadtgerichtes erscheint, dort also wohl angesessen war! — 496, 497, 498, 507, 509, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 520, 523, 524).

Ein leider nicht mehr zu verwerthendes Document von 1524 läßt ihn schon so früh als Vertrauensmann der Herzoge in der Sache eines (v.?) Metzsch erscheinen; ihrem Zusammenhange nach unklar, weis't ihn doch augenscheinlich Erfahrung in so entfernten Landschaften nach wie Thüringen, wo wohl Metzsch zu Hause war. — Am Montag (Jan. 8.) nach Drei-Könige 1537 berichtet er an der Spitze der Regenten an den noch in Dänemark weilenden Herzog Albrecht.

Von seinen politischen Einwirkungen machen sich besonders bemerklich die Theilnahme an den Landestheilungswirren unter den Herzogen-Brüdern Heinrich und Albrecht (seit 1520; dann besonders 1528 und 1544); die namentlich wohl gegen ihn gerichtete Anschuldigung wegen Partheinahme in den dänischen Thronstreitigkeiten (1523), sowie die 1532 bemerkten katholischen Aspirationen in Norddeutschland. — 1523 jedenfalls mit seinem Roggower Vetter Jaspar I. zusammen spielend, zeigt er sich (s. z. B. Nr. 472, 475, 478, 483) mit diesem und überhaupt mit dem ganzen ältesten Hause in bestem Einvernehmen. — Es läßt sich dies an die Thatsache anknüpfen (vgl. „Rückblick" S. 329), daß eine Generation früher der Roggower Landrath Sivert II. jedenfalls einen sehr bedeutsamen Einfluß auf den am Meeresstrande gelegenen Besitz seiner Vettern geübt hat; indem Matthias diesen sowohl, wie die hinter Schwerin liegenden Güter wieder an sich brachte, erscheint er als der Regenerator seines Hauses auch in ökonomischer Hinsicht. Sprechen wir zuerst von dem augenscheinlichen Stammgut Wustrow.

Doch wohl Vicke wird beizubehalten, nicht Matthias dafür zu lesen sein (s. „Rückblick" S. 368) in dem vielleicht undatirten, dann vor 1465 fallenden, erst 1501 vom Kloster Doberan seines Interesses halber agnoscirten Document über den Krug in Alt-Garz. Heute zu Wustrow gehörig — weil unmittelbar an die vom Eiland herüber streichende Nehrung stoßend —, kann das merkwürdige kleine Gehöft in seine historische Vergangenheit hinein nicht genauer verfolgt werden. Genug nur, daß auch um 1500 (zufolge

dem Proceß zwiſchen Ortspfarrer und Gut Wuſtrow der „tabernator“ ein Unterthan von Matthias v. Oertzen war. — Alſo um 1450 war Vicke v. Oertzen (unter Anhängung ſeines Siegels, wohl wie es an Nr. 232 vorkommt) nebſt Vicke v. d. Lühe Zeuge darüber, wie des letzteren Vetter Hermann „dem Gotteshauſe Gartz ſein Erbe und Anfall im Kroge, als 22 ß. jährlich, mit dem lütken Rechte“ vergabte; „item des Abts und Convents zu Dobbran confirmationbrieff, vff Pergament (— wie auch der Schenkbrief ſelbſt! —) vf vorhergehende Donation. Anno etc. 1501“ (ſie wurden nebſt den bekannten Briefen von 1465 — richtiger 1465: Nr. 237 in II B — und 1522: ebd. Nr. 369, ſowie endlich dem noch folgenden, bis mindeſtens 1593 bei der Garzer Pfarre aufbewahrt).

Ein an gleicher Stelle verzeichneter „pergamenn Brief“ über Entnahme von 60 Mark (zu 5 pct.) aus dem Kirchenvermögen, von Heinrich v. Schönberg zu Meſchendorf ausgeſtellt und von Reimar v. d. Lühe mitbeſiegelt, gehört wohl ſchon in eine ſpätere Generation letzteren Geſchlechtes, indem er gleichfalls der Datums-Angabe entbehrt. — Aber eine pergamentene Ausfertigung des Erkenntniſſes zwiſchen Matthias v. Oertzen und dem Garzer Pfarrer, gefällt von den Herzogen Heinrich und Albrecht, wiſſen wir ſeinem Wortlaute nach zu recognosciren. Es bildet den vorläufigen Abſchluß des ein halbes Menſchenalter füllenden Proceſſes um das Wuſtrow-Garzer Capellanat (ſ. „Rückblick“ S. 368, wo nach dem Folgenden Einiges richtig zu ſtellen iſt). Zwei Abſchriften wechſeln in der Jahreszahl zwiſchen 1506 und 1516; fraglos iſt das letztere, ſchon der Landesfürſten halber, das richtige. Sein Inhalt iſt im Weſentlichen bereits (u. a. O. S. 373) angegeben und dabei die altersdunkle Notiz nach ihrem zweifelhaften Werthe beleuchtet worden, daß ſchon vor 1364 ein Detwig, mit Zunamen „Freſe“, vielleicht aber auch „Oertze“, der Kirche eine Teſtaments-Zuweiſung gemacht hat. Detwig weiſ't auf entſchieden v. Oertzen'ſche Beziehungen hin, ſei es auch nur unter den

Bauern als Pathen-Angedenken. Nachdem also bisher nur 1392 für die früheste Epoche ihres Dortseins galt, kann man jetzt füglich 2 Generationen weiter hinaufgehen.

Doch dem sei wie ihm wolle: bis mindestens auf den Anfang des 15. Jahrhunderts deuten die Angaben zurück, welche von v. Oertzen's „Vorfahren" als Begründer einer „Capellanei" an der Garzer Kirche und auf ihrem Wustrower Gutshofe sprechen. Eigenthümlicher Weise finden nach Ausbreitung der neuen Lehre im Norden, am ersten auf Matthias die Spuren Anwendung, welche auf Altgläubigkeit deuten; und dennoch ist er sowohl in Gammelin (s. „Rückblick" S. 347) wie zu Wustrow mit der Geistlichkeit in Irrungen gerathen. Der Pfarrer Lüdersdorf, zusammen mit seiner Köchin, hat allerdings die Sache dadurch verschärft, daß er des Matthias Mutter, wiedervermählten v. d. Lühe (stirbt gegen 1515), nur angedeutete, aber jedenfalls ungebührliche Dinge nachsagte. In Summa ist es nach 1516 wohl still geworden, vermuthlich durch Verdrängung Lüdersdorf's von seinem Amte.

Die weitere Gestaltung des Lebens von v. Oertzen's Mutter giebt jetzt Licht über allerlei bisher nicht klar zu stellende Händel mit seinen Nachbarn v. d. Lühe. Durch Stiefverwandschaft mit dem Panzow'-Vogelsanger Zweige derselben verbunden, gerieth er (Nr. 484 und 485; dazu Nr. 511 und 514) mit seiner Mutter Sohn zweiter Ehe in Auseinandersetzungen über deren Nachlaß. Es hat, in Folge herzoglicher Einwirkung, die Sache aber mehr die Färbung eines Curatel-Verfahrens angenommen; bald erscheint der Friede wieder hergestellt. Ebenso mit der v. Stralendorf, aus welchem Geschlechte jene Adelheid eine Erbjungfer gewesen sein muß und ihrem Sohne Matthias Nutzrechte an (Groß-)Strömkendorf übermittelt hat.

Unter des Matthias Verwaltung kommt 1532 (Nr. 516) eine Frage zur Erörterung, welche selbst vorzeitlich-geologische Momente in Hinsicht der Bildung des Wustrower Haffs berührt. Eigenthümliche, legendenhaft entstellte Volksreden

über Matthias' einstiges Hausen daselbst haben sich länger als 1600 an Ort und Stelle erhalten. — Doch der Schwerpunct seines Wirkens hat in seinem Schwerin nahe gelegenen Gütern sich niedergeschlagen.

Ueber sein, von Cramonshagen ausgehendes Wirken in der Gegend von Eixen findet sich jetzt (Nr. 515) eine, wiewohl auch keinen definitiven Aufschluß gewährende Notiz. Aber sein Bemühen um Gammelin c. p. ist jetzt völlig klar gelegt. 1530 (s. Nr. 499, 504 und 505) ist er zu dessen, staffelweise von den v. Blücher und v. Pentz in Pfand genommenen, Einlösung geschritten. Der 1562 (Nr. 526) unter wenigstens zweien seiner Söhne abgeschlossenen Theilvertrag, die daran zu knüpfenden Beobachtungen und die topographische Beschaffenheit ergeben manches Interessante, namentlich auch für frühere Jahrhunderte. Insbesondere aber schließt sich daran (u. a. O. S. 303) ein Ausweis über die Verwaltung des unter seiner Wittwe, Ursula geb. v. Bülow, einstweilen zusammen gehaltenen fundirten Nachlasses.

Nr. 115a. Armgart (Ermegard) ist ein baarer Gewinn aus den neuen Ermittelungen; sehr wünschenswerth in dieser, sonst nur durch ihren Bruder Matthias (II.) vertretenen Generation. Wie er, Kind von Vicke IV. und Adelheid geb. v. Stralendorf, die an Hermann v. d. Lühe zum zweiten Male vermählt war, ist sie (s. zu Nr. 523) vermählt gewesen an Johann v. Plessen auf Antheil Barnekow. Dessen eigenthümliche Lebensverhältnisse, welche wohl mit einem frühen Tode schlossen, wurden nach Möglichkeit beleuchtet; dabei vor Allem das einzige Kind beider eruirt: der Anna, erst vermählt an Claus v. Parkentin aus Lütgenhof, dann Jakob v. der Weihe. Dieser hat mit ihr auf Jahmen gesessen, welches schon die Mutter als Witthum eingethan bekommen hatte, Anna an Stelle ihrer Erbjungfern-Rechte an Barnekow c. p. abfindungsweise bis an's Lebensende innebehielt. Jener Ableben erfolgte etwa 1530, das ihrer Tochter Anna wie auch das

ihres Gatten v. d. Weihe um 1560. — S. u. A. auch noch Nr. 486 des Urk.-Anhanges.

§ 118. Katharina, Priorin zu Dobbertin, geräth in Gefahr, ihren Vornamen zu verlieren und dafür Margarete zu heißen. Jedoch dürfte man es mit einem einfachen Schreibfehler zu thun haben: s. zu Nr. 515.

§ 119. Stephan I. Unter ihren und den sonstigen Epigonen des Hauses Wustrow-Gammelin, von denen schon die erste Generation in eine neue Periode hineinragt, hat sich die Auflösung des alten Besitzers eingeleitet. Der jetzt vorliegende, jedoch einen noch früheren Auseinandersetzungs-Contract zu erschließen gebende Theil-Vertrag (Nr. 526), unter Stephan und seinem Bruder Joachim am 12. October 1582 geschlossen, hat nur auf 7 Jahre den ersteren in seinem festgestellten Besitze Schossin (mit Antheil in Radelübbe und Rothenkrug bezw. -Mühle) gelassen, indem schon 1569 er fiel. Muthmaßlich zählte er 40 Jahre, indem nicht er, als erster dem Ritter Matthias geborenen Sohn es war, zu dessen Taufe Herzog Heinrich (1537, s. Bd. II B, Nr. 396) sich einladen ließ. Denn auch der nächste männliche Sproß Joachim, seit vor 1560 schon beerbt, dürfte nicht allzulange nach 1530 geboren sein (s. S. 340 zu Nr. 530). Sonst war sein Andenken, namentlich in Folge des frühen Ablebens (vor 1591) seines Sohnes Stellan schon 1600 ziemlich erloschen.

§ 120. Joachim ist der Träger — oft allerdings in recht passivem und unerfreulichem Sinne — mancher Ereignisse des ausgehenden 16. Jahrhunderts (s. „Rückblick" S. 388 ff., auch 415), die nach Maßgabe der vorliegenden Quellen ein vielleicht unverdientes Interesse ihm zuwenden. Seine wohl nicht ganz ohne Eclat gelösten Beziehungen zu Herzog Christoph (vgl. Nr. 530) lassen fast vermuthen, er sei mit diesem schon (etwa 1558—63) in Livland gewesen. Da jedoch sein ältester Sohn Matthias II. um diese Zeit geboren sein will, muß man wohl den Beginn

seiner etwas abenteuerlichen Lebensfahrten erst auf 1563 setzen, wo er sich in die Schwedisch-Gothaer Händel mengte.

§ 121. Vicke's kriegerische Unternehmungen erhalten noch (s. „Rückblick" S. 413, und zu Nr. 526 a. E.) manche Erläuterung; seine ganze Persönlichkeit macht einen vertrauenerweckenden Eindruck. Letzter seiner Brüder auf dem Complex, von welchem er Gammelin und Mühlenbek schließlich in Folge der successiven Erledigungen und Theilungen zusammen besaß, hat er sie noch auf seinen (nach einem Herzoge von Sachsen-Lauenburg getauften!) Sohn Franz Karl vererbt.

§ 123. Adelheid, vermählt an den Militair (v.) Schwantener hat mit ihm vorübergehend das von ihren Brüdern pfandweise abgelassene Schossin bewirthschaftet, abwechselnd mit den Verwandten v. Pentz. Es ist (s. „Rückblick" S. 342) überraschend die aufgestellte Vermuthung über die Cognations-Verhältnisse bewährt worden.

§ 124. Stellan's († 1591) Gattin ist es wohl, welche einen Georg v. Parkentin († 1627) wieder geheirathet haben soll. So nach einer, sonst nicht zu belegenden Notiz des Genealogen v. Pentz, der sie Margarete nennt. Er läßt sie aus Basthorst (in Lauenburg) stammen, ihren Vater Hartwig, ihre Mutter Sophie geb. v d. Wisch.

Haus Klein-Tessin.

Dasselbe hat fast den reichsten Zuwachs, wenigstens verhältnißmäßig, für diese Periode an Zeugnissen erfahren.

§ 138. Hermann, bisher nur 1420 bis 1435 erscheinend, rückt jetzt mit seiner Existenz bis wohl über 1440 hinaus (Nr. 446). Außerdem liegen für 1424 und 1439 zwei neue Documente mit seinem Namen vor (Nr. 442 und 444).

§ 139. Matthias IV. ist ein anderes Mal (Nr. 449) für das sonst als sein letztes bekannte Jahr 1460 bezeugt.

§ 140. Segeband, der letzte männliche Sproß dieses Astes, ist jetzt schon 1491 nachweisbar (s. S. 171 zu Nr. 506). Ferner lernt man sein Gut (zu Nr. 495, S. 130) kennen als der Zehnpflicht gegen das Bisthum Schwerin unterworfen. Klein-Teffin in seinem Verhältniß zum benachbarten Landstädtchen wird durch eine Notiz beleuchtet (Nr. 478) welche den nahen Zusammenhang dieser und anderer Burglehen mit der Stadt andeuten. Kurz vor vor seinem Ableben (1502 Nr. 464) hat er sein Gut noch mit einer neuen Rente belastet; und daß dies bis 1508 eintrat, glaubten wir aus einer Erwähnung (Nr. 474; vgl. zu 514) schließen zu müssen, wornach die Roggower v. Oertzen ein sonst nicht bekanntes Gut im „Lande Wenden" eventuell zu Pfand setzen.

§ 141a. Muthmaßlich, weil nicht beim Hause Roggow unterzubringen, ist Anna (Nr. 460; vgl. zu § 58 f.!), 1495 Nonne zu Rühn. Die verschiedenen Streitigkeiten, welche sich schon vor Ableben der letzten weiblichen Repräsentantin des Hauses, der an Claus v. Hahn-Kuchelmiß vermählten Tochter (unbekannten Vornamens) von Segeband v. Oertzen anschließen, liegen jetzt in sofern klarer vor Augen (vgl. „Rückblick" S. 345), als 1585 ein Urtheil zu Gunsten der Roggower (die Klein-Teffin dann auch nachher in Händen behielten) gegen die Gammelin-Wustrower ausfiel und eine Berufung der Letzteren bei höherer Instanz liegen geblieben ist. — Das Miteingreifen von der Roggower Schwester Anna (s. zu § 58), vermählten v. Bredow, scheint zu beweisen, daß auch die Allodial-Habe der Klein-Teffiner Linie unerwarteter Weise jenem Stammhause zu Gute gekommen ist.

Der Umfang dieses Bandes gestattet nicht, alle kleinen Nachträge, welche hier noch Platz finden sollten, unterzubringen; noch einige der wichtigen Zusätze, abgesehen von den Druckfehlern, für welche sich schon Liebhaber finden werden:

Bd. III. § 152. Jaspar III. hat um 1631 Händel in Rostock gehabt, welche den Tod eines Menschen zu Folge

hatten. Der bekannte Gouverneur Kalkum v. Lohausen hat sich, anscheinend geleitet durch Rücksichten auf irgend welche entfernte Verschwägerung, für ihn verwandt.

§ 158. Adolf Friedrich wollte sich 1647 durch Erwerbung von Gischow, das bei Verwandten in Concurs stand, landfest machen; wie das mangelnde Ergebniß zeugt, muß er davon zurückgekommen sein (vgl. „Rückblick" S. 436). Es bringt ihn das in geschäftliche Verbindung mit

§ 175. Sivert V. (dem Jüngeren), der mit den ohnehin ihm verwandten v. Vieregge's und v. Rewentlow's allerhand, jedoch verunglückte Speculationen betrieb.

§ 193 und 195. Heinrich II. und Hans II. sind von ihrem Vater Jakob, der sonst dem Hofe nicht allzu geneigt gewesen zu sein scheint, mit beträchtlichem Aufwande zu der Ende Februar 1553 zu Wismar gefeierten Hochzeit Herzogs Johann Albrecht I. deputirt worden. Neben ihnen erscheinen namentlich die Brüder Jürgen und Vicke aus Gorow.

§ 198—200. Eigenthümliche Aeußerungen Jakob's über die Aussteuer dieser seiner Töchter im Allgemeinen s. Rückblick S. 316.

§ 213 (und 221). Ueber die wirthschaftliche Erhebung der beiden Stammhalter des damaligen doppelten, bald dreifachen Hauses Helpte, Hans und Henning, vermöge ihrer Verschwägerungen mit den v. Warburg und v. Genzkow: („Rückblick" S. 457 ff.) Es ist dort die hervorragende Stelle nachgewiesen, welche dem Gute Quaden-Schönfeld gleich nach dem großen Kriege zukommt.

§ 217. Die Leichenpredigt auf Victor Sigismund's erste Gattin, geb. v. Schele, s. jetzt Bd. V, S. 218 im Auszuge.

Zu § 372. Die Copulation des Ehepaars (damals Kammerjunker) v. Oertzen mit v. Bülow hat zu Neustrelitz am 19. April 1763 stattgefunden. Die Geburts- (besser wohl Tauf-) Tage ihrer Kinder sind jetzt gesichert, ihre Zahl selbst um eins vermehrt: s. unten.

Zu § 377. Luise Anna Sophie (oder Luise Karoline Albertine? woraus sich der erste als Rufname zu ergeben scheint) ist nun doch wohl, v. Pentz's Angaben entsprechend, als vermählt, und zwar an den Lübecker Domherrn Adolf Friedrich v. Witzendorf auf Turow anzusehen. Die Modalitäten der betreffenden Ueberlieferung sind einer paradigmatischen Behandlung zu unterwerfen gewesen (s. „Rückblick" S. 494). Sie starb zu Schwerin am 10. Januar 1821, ihr Gatte war (zu Brüsewitz) ihr am 2. April 1818 vorausgegangen. Verehelicht werden sie seit etwa 1770 gewesen sein.

§ 378. Karl u. s. w. ist am 15. Juni 1766 zu Neustrelitz getauft (geboren?) worden.

§ 379. Adolfine (dies wird der Rufnahme gewesen sein!) Christi(a)ne Auguste Margarete (oder Margarete Auguste!), laut Neustrelitzer Kirchenbuches geboren am 27. Juli 1770, ergiebt sich jetzt (vgl. Bd. IV A. § 613) als vermählte v. Brauchitzsch, nämlich an Friedrich Karl Ludwig. Dieser ist am 24. Juli 1755 zur Welt gekommen und hat bis zum 29. Juli 1839 gelebt, seine Wittwe, geb. v. Oertzen, bis zum 20. November 1844. Die Umstände ihrer Vermählung sind unbekannt, der Zeitpunct muß aber bald nach 1790 sein.

§ 380. Friedrich Victor(!) Christian Ludwig ist verzeichnet am 4. Januar 1773 als geboren (getauft am 11. gl.).

§ 381. Werner u. s. w. desgl. am 27. April (bezw. 2. Mai) 1775.

§ 381a. Ludwig Franz Adolf, ein bisher nicht bekannter Sproß, lebte am 27. August (getauft 30. gl. M.) 1776 bis zum 6. December desselben Jahres.

Zu § 385. Adolf Friedrich Theodor, der kinderreiche Urheber des weit verzweigten Hauses Kotelow, ist gleichwohl von so schonungsbedürftiger Körper-Constitution gewesen, daß an eine Militär-Carrière für ihn nicht zu denken war. Die dahin gehende Annahme beruht auf einer Verwechselung mit seinem genau gleichaltrigen Vetter aus

Blumenow Adolf Friedrich (Bd. V., § 436), bei welchem schon das Nöthige ist beigebracht worden.

Zu § 388. Ida Friederike Sophie Wilhelmine Louise sollen die vollen Vornamen sein von der einzigen, an v. Heiden-Linden vermählten Tochter des Hauses Kotelow. Auch ihr Geburtstag wird überliefert, und sonach ihre Einreihung in die Geschwister-Folge von vor August vielmehr hinter denselben verschoben. Sie soll nämlich am 12. December 1778 zur Welt gekommen sein, wie die sehr vertrauenerweckende v. Gamm'sche Bearbeitung der Familien-Genealogie besagt. Eben dieselbe giebt

§ 390a einen weiteren männlichen Sproffen an: Gottlob, geboren und gestorben 1781. Darnach bestimmt sich sein Platz zwischen Ida und dem jüngsten Sohn Karl u. s. w. (§ 391).

Zu § 486. Daß Hans Christophs Gattin Charlotte geb. v. Zechlin eine Tochter des bekannten, an einen Jung-Helpter v. Oertzen vermählten Obersten (Joachim Christoph, wie er heißen wird) v. Zechlin sei, bestätigt sich. Denn

(zu § 613) aus der Marie Magdalene Elisabeth (zweiter) Ehe mit ihm soll am 24. December 1763 ein Sohn hervorgegangen sein, und außerdem obige Tochter. — Das jüngste Kind ihrer ersten Ehe, Ludwig v. Brauchitzsch, ist in der That zu Schöneiche geboren worden.

Zu § 589. Ueber Balthasar Friedrich's (und mancher näherer wie fernerer Verwandten) Laufbahn in dänischen Diensten: s. „Rückblick" S. 529 ff.

Zu § 606. Friedrich, Graf v. Oertzen ist im Familien-Begräbniß seines Bruders (§ 609) zu Schönkirchen beigesetzt worden. Das so noch bekannt gewordene Beisetzungs-Datum lautet, entsprechend sonst Ueberliefertem, auf den 4. October 1779; Morgens 9 Uhr ist er stille „im Blome'schen Erb-Begräbnis" untergebracht worden. Es erhellt leider nicht genau, wann der „Königlich Dänische Geheime Rath, Cammerherr und Ritter — — zu Kiel

gestorben" sei. Sein Alter wird richtig auf 67 Jahre, und als überlebende Wittwe Sophie Amalie v. Brockdorf a. d. H. Kletkamp genannt.

Zu § 609. Zufolge dem Kirchenbuche von Schönkirchen (ostwärts von Kiel), wo Dobersdorf, seiner Gattin Heimath, eingepfarrt ist, ist am 15. April 1783 gestorben der „Herr Cammerherr und Landrath Conrad Henning von Oertz zu Plön"; er wurde „darauf den 22. April in seinem hiesigen Erbbegräbniß beigesetzt." Sein Alter wird, nach sonstigen Quellen um 3/4 Jahr zu wenig, auf 62 Jahre 7 Monate angegeben. — Schirnau (im Kirchspiel Bänsdorf, nahe Rendsburg) hat v. Oertzen zwischen 1765, wo noch ein v. Brömbsen es besaß, und 1776 erworben, es vor dem letzteren Jahre an v. Liliencron wieder veräußert und zwar nur für die Hälfte (75,000 Mark), als wofür er es übernommen hatte. Es erklärt dies seinen finanziellen Niedergang. — Kinder sind ihm zu Schirnau keine mehr geboren; es muß also mit dem anderweitig Auszumittelnden sein Bewenden haben. Wie unten zu erwähnen, hinterließ er (neben seiner Gattin, geb. v. Blome-Hagen) zufolge dem Kirchenbuche zwei (bekannte) Söhne und fünf Töchter während deren sonst nur 4 bekannt waren.

Zu § 614 ff. Zufolge den gewiß sich rechtfertigenden Aufstellungen des dänischen Genealogen Moller muß die Reihenfolge und Benennung der Kinder Konrad Henning's v. Oertzen so umgestaltet werden.

(§ 613a.) Christine Charlotte, geb. am 5. Mai 1754; zu Preetz als Conventualin gestorben am 8. August 1814 (vgl. § 615!);

(§ 614.) Sophie Luise: wesentlich wie schon bekannt; ihr Tauftag (23. August) fällt einen Tag später als ihre nun als am 22. August 1756 eingetreten bezeugte Geburt. Ihr Ableben fand nicht 1820 (nach Möller), sondern, wie bekannt, erst 1829 statt.

(§ 615.) Elisabeth Lucie (Christiane? — sonst zusammengeworfen mit ihrer ältesten Schwester), ist am 18. Juni 1843 zu Kopenhagen gestorben und zu Schönkirchen am 18. August beigesetzt als verwittwete Generalin v. Gähler. Angeblich 81 (richtiger 87) Jahre alt, hat sie also in die Stelle ihrer jüngsten Schwester zu treten. Denn sowohl diese wie:

§ 616: Magdalene Benedicta (nach Moller am 7. Sept. geboren, am 2. September oder 11. December 1792 gestorben) sind Stiftsdamen zu Itzehoe gewesen.

§ 617. Amalie Katharine (geb. 21. März nach Moller) soll am 11. Januar 1822 zu Itzehoe gestorben sein.

Uebrigens hinterließ die Wittwe v. Gähler eine an einen Major Möller in Kopenhagen vermählte Tochter Marie. Ihr Gatte v. Gähler soll nach Moller geehelicht haben im Mai 1782 und gestorben sein am 21. October 1797. Als sein Geburtsjahr wird 1736 angegeben.

Zu § 619. Am 1. Februar ist, wie bekannt, zu Schleswig, am Schlage verstorben und am 10. zu Schönkirchen „beerdigt" die Gattin des Majors und Zollverwalters v. Oertzen; ihre Personalien werden entsprechend den bekannten Daten referirt. — Ihres Gatten Namen heißen auch hier Friedrich Ludwig Christoph; im Familien-Begräbniß zu Schönkirchen „beerdigt" am 5. Februar (nach seinem am 26. Januar zu Schleswig erfolgten Ableben) 1849, giebt ein Schild auf seinem noch erhaltenen Sarge seinen Geburtstag. Es soll das sein der 4. August 1766; ein an sich nicht anzugreifender und der sonst auf 1769 lautenden Tradition vorzuziehender Ansatz.

Alphabetisches Verzeichniß
der
Taufnamen.

§	(Haus.) (Generation.)	Bd., Seite
150.	Abel-Roggow XII.; ⊖*) v. Pleſſen	III, 32
155.	Abel-Roggow XIII.; ⊖ 1. v. Raben; 2. v. Dannenberg	III, 56
166.	Abel-Roggow XIV.	III, 102
516.	Adam Sigismund-Bagenz XVI.	V, 396
550.	Adam Ernſt-Bagenz XVII.	V, 416
106.	Adelheid-Gammelin VII.; ⊖ v. Cordshagen	II, 187
123.	Adelheid-Gammelin X.; ⊖ (v.) Schwantener	II, 283
537.	Adelheid Adolfine-Horno XIX.	V, 385
158.	Adolf Friedrich-Roggow XIV.	III, 62
354.	Adolf Sigismund-Kotelow XVI.	IV, 383
385.	Adolf Friedrich Theodor-Kotelow XVII.	IV, 451
386.	Adolf Friedrich Karl Chriſtian Heinrich Otto-Kotelow XVIII.	IV, 459
406.	Karl Adolf Julius Wilhelm Alexander-Kotelow XIX.	IV, 508
423.	Helmuth Johann Karl Adolf-Kotelow XIX.	IV, 518
430.	Adolf Heinrich-Blumenow XVII.	V, 30
436.	Adolf Friedrich-Blumenow XVII.	V, 51
437.	Adolf Friedrich Theodor-Blumenow XVIII.	V, 68
499.	Adolf Friedrich Karl-Rattey XIX.	V, 285
572.	Adolf Sigismund (Graf)-Bagenz XVIII.	V, 499
379.	Adolfine Chriſti(a)ne Auguſte Margarete-Barsdorf XVIII; ⊖ v. Brauchitſch	IV, 424
450.	Adolfine Chriſtine Auguſte-Blumenow XVIII.	V, 166
151.	Agathe-Roggow XII.; ⊖ v. d. Lühe	III, 37
304.	Agnes Emilie-Gorow XVII.; ⊖ v. Koppelow	IV, 251
574.	Agnes Luiſe (Gräfin)-Bagenz XVIII.; ⊖ v. Bock	V, 501
597.	Agnes (Agathe?) Tugendreich-Jung-Helpte XV.; ⊖ v. Below	VI, 50
231.	Alexander-Roggow XV.	VI, 12
525.	Emil Eduard Alexander-Horno XVIII.	V, 362
539.	Alexander Heinrich Richard-Horno XIX.	V, 386

⊖*) d. h. vermählt an — —.

279. Alexandrine Friederike Antonie-Roggow XIX. . . IV, 90
534. Alexis August Theodor-Horno XIX. . . . . V, 382
581. Alma Marie-Bagenz XIX. . . . . V, 536
522. Karoline Friederike Amalie-Horno XVIII.; ⊖ v. Elterlein . . . . . V, 347
617. Amalie Katharine-Jung-Helpte XVII.; (vgl. Nachträge!) VI, 145
37. Andreas I.-Stargard VI. . . . . I, 104
83. Andreas II.-Stargard VIII. . . . . II, 128
342. Andreas Casimir-Vogelsang XVI. . . . . III, 343
59. Anna-Roggow IX.; ⊖ v. Bredow . . . . . II, 80
61. Anna-Roggow X.; ⊖ v. Sperling . . . . . II, 87
67. Anna-Gorow-Gerdeshagen X.; ⊖ v. Vieregge . . . II, 104
68. Anna-Gorow-Gerdeshagen XI; ⊖ 1. v. Moltke; 2. v. Wangelin . . . . . II, 105
86. Anna-Feldberg VIII. . . . . II, 140
125. Anna-Gammelin XI. . . . . II, 290
148. Anna-Roggow XII.; ⊖ 1. v. d. Lühe; 2. v. Bülow . III, 25
163. Anna Margarete-Roggow XIV; ⊖ v. Wenkstern . . III, 89
174. Anna-Gorow XIV. . . . . III, 159
179. Anna Dorothea-Vogelsang XIV; ⊖ v. Hodenberg . . III, 175
186. Anna-Gerdeshagen XIII.; ⊖ v. Raben . . . . . III, 210
192. Anna-Helpte XI.; ⊖ v. Ihlenfeld . . . . . III, 220
219. Anna Margarete-Helpte XV.; ⊖ v. Dechow . . . . III, 324
223. Anna Sophie-Helpte XIV.; ⊖ v. Stülpnagel . . . III, 354
272. Anna Ida Pauline-Roggow XIX.; ⊖ v. Lützow . . IV, 193
519. Anna Karoline-Rattey XVI.; ⊖ v. Lützow . . . . V, 329
594. Anna Katharine-Jung-Helpte XV. . . . . VI, 31
621. Anna Margarete-Jung-Helpte XVI.; ⊖ v. De.-J.-H. . VI, 182
625. Anna Friederike-Jung-Helpte XVII. . . . . VI, 188
458. Sophie Wilhelmine Antonie-Blumenow III.; ⊖ v. Kamptz . . . . . V, 185
115a. Armgart-Gammelin IX.: — — s. Nachträge!
358. Arn(ol)d Sigismund-Alt-Helpte XVI. . . . . IV, 389
360. Ar(e)nd Heinrich-Alt-Helpte XVI. (Kotelow: IV. 437) IV, 392
580. Arthur-Bagenz XIX. . . . . V, 528
259. August Bernhard Friedrich-Roggow XVIII. . . . IV, 180
390. August Otto Ernst-Kotelow XVIII. . . . . IV, 474
403. August Wilhelm Detwig-Kotelow XIX. . . . . IV, 500
433. August Dietrich-Blumenow XVII. . . . . V, 33
472. Karl August Theodor Georg Alexander-Blumenow XIX. V, 206
517. August Heinrich-Mittel-Helpte XVI. . . . . V, 328
523. August Ludwig Theodor-Horno XVIII. . . . . V, 348
529. August Benno Julius-Horno XIX. . . . . V. 377

565. August Wilhelm (Graf)-Bagenz XVIII. . . . . V, 487
604. August Friedrich-Jung-Helpte XVI. . . . . VI, 90
216. (Auguste?)-Helpte XIV. . . . . III, 280
265. Auguste Erneſtine-Roggow XIX. . . . . IV, 184
344. Auguste Marie Johanna Eleonore-Vogelſang XVI.; ⊖ v. Ferſen . . . . . IV, 354
364. Auguste Gottliebe-Alt-Helpte XVI., ⊖ v. Görne . . IV, 401
399. Ida Henriette Auguſte Wilhelmine Eliſabeth-Kotelow XIX.; ⊖ v. Gerlach . . . . . IV, 496
290. Balthaſar Ulrich-Gorow XVI. . . . . IV, 228
292. Balthaſar Joſua-Gorow XVI. . . . . IV, 230
589. Balthaſar Friedrich-Jung-Helpte XV. . . . . VI, 28
303. Barbara Sophie-Gorow XVII. . . . . IV, 251
622. Beate Marie-Jung-Helpte XVI.; ⊖ v. Rieben . . . VI, 182
78. Bern(har)d-Stargard VIII. . . . . II, 157
96. Bern(har)d-Feldberg VII. . . . . II, 157
116. Bern(har)d-Gammelin IX. . . . . II, 228
327. Bertha Eleonore Erneſtine Eliſabeth-Gorow XIX.; ⊖ v. Oertzen-Kittendorf . . . . . IV, 298
531. Roſalie Bertha-Horno XIX. . . . . V, 379
575. Bertha Ottilie Pauline-Bagenz XIX. . . . . V, 502
273. Blanca Wilhelmine Friederike Auguſte Hermine-Roggow XIX.; ⊖ v. Dewitz . . . . . IV, 193
533. Bodo Auguſt Fe(o)dor-Horno XIX. . . . . V, 380
515. Brigitte Tugendreich-Mittel-Helpte XVI.; ⊖ v. Schönfeld V, 329
73. Burchard-Garwensdorf VII. . . . . II, 112
89. Burchard-Feldberg X. . . . . II, 145
113. Burchard-Gammelin VIII. . . . . II, 198
270. Cäcilie Auguſte Wilhelmine Adolfine Guſtave Luiſe-Roggow XIX.; ⊖ v. Häſeler . . . . . IV, 192
100. Caspar (I.-Feldberg; vgl. Jaspar!)-Helpte X. . . . II, 163
194. Caspar II. Helpte XII. . . . . III, 224
233. Sophie Charlotte-Roggow XVI. . . . . IV, 50
261. Charlotte Wilhelmine Marie Dieterike-Roggow XIX. IV, 181
285. Charlotte Friederike-Gorow XV.; ⊖ v. Schmiedegk . IV, 209
314. Charlotte Eliſabeth Chriſtine-Gorow XVII. . . . . IV, 281
316. Charlotte Luiſe Karoline-Gorow XVIII.; ⊖ v. Bülow IV, 283
324. Charlotte Clandia-Gorow XIX.; ⊖ v. Baſſewitz . IV, 297
348. Charlotte Juliane Henriette-Vogelſang XVI. . . . IV, 364
361. Charlotte Luiſe-Alt-Helpte XVI.; ⊖ v. Wakenitz . . IV, 392
392. Charlotte Luiſe Friederike Eliſabeth Ulrike-Kotelow XIX. IV. 492
413. Auguſte Charlotte Ottilie Luiſe-Kotelow XIX.; ⊖ v. Seeler . . . . . IV, 509

443. Charlotte-Blumenow XVIII; ⊖ v. Forstner . . . . V, 98
511. Charlotte Dorothea-Mittel-Helpte XVI. . . . . V, 324
599. Charlotte Amalie-Jung-Helpte XV.; ⊖ v. Barnekow VI, 58
604. Charlotte Christiane Hippolyta-Kittendorf XVIII.; ⊖ v. Levetzow . . . . . VI, 275
284. Christian Ulrich-Gorow XV. . . . . IV, 208
431. Christian Friedrich-Blumenow XVII. . . . . V, 30
488. Christian Karl Friedrich-Rattey XVII. . . . . V, 252
493. Christian Leopold Alexander-Rattey XVIII. . . . . V, 270
240. Anna Christine-Roggow XVI.; ⊖ v. Winterfeld . IV, 83
291. Christiane Anna Auguste-Gorow XVI.; ⊖ v. Halberstadt IV, 228
312. Christine Auguste-Gorow XVII. . . . . IV, 280
346. Christiane Ludovica Sophie Dorothea-Vogelsang XVI.; ⊖ v. Halberstadt . . . . . IV, 356
482. Christine Sophie-Rattey XVII.; ⊖ v. Lepel . . . V, 235
507. Christi(a)ne Amalie-Mittel-Helpte XVI. . . . . V, 308
512. Christi(a)ne Luise-Mittel-Helpte XVI. . . . . V, 325
520. Christi(a)ne Charlotte-Mittel-Helpte XVI. . . . . V, 334
631. Christi(a)ne Elisabeth Karoline-Kittendorf XVII.; ⊖ v. Lewetzow . . . . . VI, 191
487. Christoph Heinrich-Rattey XVIII. . . . . V, 243
271. Clara Luise Ina Albertine-Roggow XIX. . . . . IV, 192
274. Clara Luise Amalie Elisabeth-Roggow XIX.; ⊖ v. Bülow . . . . . IV, 193
5. (Nicolaus-) Claus I.-(Stargard) III. . . . . I, 49
9. Claus I.-Roggow . . . . . I, 66
23. Claus I.-Garwensdorf VI. . . . . I, 82
26. Claus I.-Stargard IV. . . . . I, 90
29. Claus II.-Stargard VI. . . . . I, 95
36. Claus III.-Stargard VI. . . . . I, 103
81. Claus IV.-Stargard VII. . . . . II, 126
104. Claus I.-Gammelin VII. . . . . II, 176
108. Claus II.-Gammelin VII. . . . . II, 189
168. Claus I.-Gorow XIII. . . . . II, 113
172. Claus II.-Gorow XIV. . . . . II, 146
281. Claus Detlof I.-Gorow XV. . . . . IV, 197
288. Claus III.-Gorow (-Rederank) XV. . . . . IV, 211
295. Claus Detlof II.-Gorow XVI. . . . . IV, 233
309. Claus Detlof III.-Gorow XVII. . . . . IV, 256
607. Nicolaus Adolf-Jung-Helpte XVI. . . . . VI, 99
582. Derwan Maximilian-Bagenz XIX. . . . . V, 536
171. Detlof-Gorow XIV. . . . . III, 129
227. Detlof-Helpte XIII. . . . . III, 357

255. Detlof Joachim-Roggow XVIII. . . . . IV, 163
266. Detlof Christoph Karl-Roggow XIX. . . . . IV, 184
289. Detlof Friedrich-Gorow XVI. . . . . IV, 227
317. Detlof Joachim Jaspar-Gorow XVIII. . . . . IV, 285
4. Detwig I.-(Stargard) III. . . . . I, 44
15. Detwig I.-Roggow VI. . . . . I, 73
17. Detwig I.-Garwensdorf IV. . . . . I, 75
21. Detwig II.-Garwensdorf V. . . . . I, 81
22. Detwig III.-Garwensdorf VI. . . . . I. 81
25. Detwig II.-Stargard IV. . . . . I, 86
28. Detwig IV.-Stargard VI. . . . . I, 94
31. Detwig III.-(Stargard)-Feldberg V. . . . . I, 100
99. Detwig V. (VI.? nicht Dietrich!)-Helpte IX. . . . II, 162
201. Detwig IV. (jetzt VI. oder VII.!)-Helpte XIII. . . III, 251
2. Dietrich I. (Stammvater; Gen. II ?) . . . . . I, 36
3. Dietrich II.-(Roggow?) II. . . . . II, 39
(99. Dietrich-Helpte IX. s. Detwig V.!)
264. Dietrich Gotthard Hans Jaspar-Roggow XIX. . . . IV, 183
134. Dorothea-Gammelin XII.; ⊖ 1. v. Bischwang; 2. v. d. Lühe II, 318
188. Dorothea - Gerdeshagen XIII.; ⊖ 1. v. Plessen; 2. v. Bülow . . . . . III, 214
283. Dorothea Christine-Gorow XV. . . . . IV, 208
286. Dorothea-Gorow XV.; ⊖ v. Kahlden . . . . . IV, 210
293. Dorothea Margarethe-Gorow XVI. . . . . IV, 232
355. Dorothea Elisabeth-Alt-Helpte XVI.; ⊖ v. Plüskow . IV, 384
366. Dorothea Elisabeth-Kotelow XVII.; ⊖ v. Holzendorf IV, 404
435. Dorothea Sophie Leopoldine-Blumenow XVII. . . V. 51
442. Bernhardine Dorothea Elisabeth-Blumenow XVIII.; ⊖ v. Forstner . . . . . V, 94
536. Eduard Friedrich Adam-Horno XIX. . . . . V, 384
584. Eduard (Graf)-Bagenz XIX. . . . . V, 583
167. Eleonore Dorothea-Roggow XIV.; ⊖ v. Meerheimb . III, 103
252. Eleonore Christine Sophie-Roggow XVII.; ⊖ v. Both IV, 143
250. Luise Franziska Eleonore Elisabeth-Roggow XVIII.; ⊖ v. Klein . . . . . IV, 177
287. Eleonore Elisabeth-Gorow XV.; ⊖ v. Zülow . . . IV, 210
374. Eleonore Marie Magdalene-Barsdorf XVII. . . . IV, 417
514. Eleonore Gottliebe-Mittel-Helpte XVI. . . . . V, 326
600. (Cordula?) Eleonore-Jung-Helpte XV. . . . . VI, 60
623. Eleonore Elisabeth Marie - Kittendorf XVIII.; ⊖ v. Blücher . . . . . VI, 187
637. Eleonore Marie Friederike-Kittendorf XVII. . . . VI, 258
111. Elisabeth-Gammelin VIII. . . . . II. 192

131. Elisabeth Margarete-Gammelin XII.; ⊖ v. Lützow . II, 312
137. Elisabeth Ilse-Gammelin XII.; ⊖ v. Halberstadt . . II, 325
147. Elisabeth-Roggow XII.; ⊖ v. d. Lühe . . . . . III, 23
187. Elisabeth-Gerdeshagen XIII.; ⊖ v. Voß . . . . . III, 23
307. Elisabeth Marie-Gorow XVII. . . . . IV, 255
322. Elisabeth Agnes Sophie-Gorow XVIII. . . . . IV, 297
326. Elise Luise Karoline-Gorow XIX. . . . . IV, 298
427. Elisabeth Charlotte-Blumenow XVII.; ⊖ v. Brandenstein V, 18
481. Elisabeth Dorothea-Rattey XVII. . . . . V, 235
491. Elisabeth Albertine Karoline-Rattey XVIII.; ⊖ v. Blücher . . . . . V, 262
495. Juliane Elisabeth Henriette Luise-Rattey XIX.; ⊖ 1. v. Dewitz; 2. v. Brauchitzsch . . . . V, 271
508. Elisabeth-Mittel-Helpte XVI. . . . . V, 298
540. Marie Katharine Elisabeth-Horno XIX.; ⊖ v. Zeschau V, 387
615. Elisabeth Lucie Christiane Charlotte-Jung-Helpte XVIII. IV, 143
146. Emerentia-Roggow XII.; ⊖ v. d. Lühe . . . . . III, 20
573. Emil Gustav Adam (Graf)-Bagenz XVIII. . . . . V, 500
336. Emma Sophie Henriette-Gorow XIX. . . . . IV, 318
383. Ernst August Sigismund-Barsdorf XIX. . . . . IV, 433
492. Ernst Philipp-Rattey XVIII. . . . . V, 264
503. Ernst Helmuth Johann Friedrich Heinrich-Rattey XIX. V, 293
554. Ernst Leopold-Bagenz XVII. . . . . V, 448
165. Eva Marie-Roggow XIV.; ⊖ v. Lüttichau . . . . III, 95
235. Eva Susanna-Roggow XVI.; ⊖ v. Oertzen-Gorow . IV, 73
513. Eva Wilhelmine-Mittel-Helpte XVI. . . . . V, 425
524. Julius Ferdinand Maximilian-Horno XVIII. . . V, 354
357. Florine Elisabeth-Alt-Helpte XVI. . . . . IV, 387
129. Franz Karl-Gammelin XI. . . . . II, 301
253. Joachim Detlof Friedrich-Roggow XVII. . . . . IV, 144
258. Friedrich Dietrich Burchard-Roggow XVIII. . . . IV, 179
321. Friedrich-Gorow XVIII. . . . . IV, 200
345. Friedrich-Vogelsang XVI. . . . . IV, 356
370. Friedrich Christoph-Barsdorf XVII. . . . . IV, 410
393. Friedrich-Kotelow XIX. . . . . IV, 493
410. Friedrich Hans Karl Christian Kotelow XIX. . . IV, 507
440. Friedrich Ludwig Victor-Blumenow XVIII. . . . V, 88
471. Adolf Friedrich Wilhelm Karl-Blumenow XIX. . . V, 204
606. Friedrich (Graf)-Jung-Helpte XVI. . . . . VI, 91
640. Friedrich Albrecht-Kittendorf XVIII. . . . . VI, 259
242. Friederike Francina-Roggow XVI. . . . . IV, 119
325. Frieda Sophie-Gorow XIX. . . . . IV, 298
347. Friederike Albertine Hedwig Hippolyta-Vogelsang XVI.; ⊖ v. Lützow . . . . . IV, 362

369. Friederike Karoline-Alt-Helpte XVII.; ⊖ v. Koßboth . IV, 409
373. Friederike Dorothea Gottliebe-Barsdorf XVII. . . . IV, 417
438. Friederike Auguste Elisabeth-Blumenow XVIII.; ⊖ v. Raben . . . . . V, 77
446. Friederike Elisabeth Auguste-Blumenow XVIII.; ⊖ v. Wartenberg . . . . . V. 137
456. Friederike Charlotte-Blumenow XIX.; ⊖ Müller . V, 183
627. Friederike-Kittendorf XVII.; ⊖ v. Oertzen-Blumenow VI, 189
635. Friederike Luise-Kittendorf XVII. . . . . VI, 257
638. Friederike Henriette Gustave-Kittendorf XVIII. . . . VI, 258
648. Friederike Dorothea Ulrike Elisabeth-Kittendorf XVIII. VI, 281
62. (Georg) Jürgen-Gorow X. . . . . II, 88
145. Jürgen I.-Roggow XII. . . . . III, 15
157. Jürgen II.-Roggow XIV. . . . . III, 60
169. Jürgen II.-Gorow XIV. . . . . III, 127
176. Jürgen II.-Vogelsang XIV. . . . . III, 168
212. Jürgen I.-Helpte XIII. . . . . III, 269
218. Georg Henning I.-Mittel-Helpte XV. . . . . III, 307
350. Georg Friedrich-Kotelow XVI. . . . . IV, 377
409. Georg Wilhelm Christian-Kotelow XIX. . . . . IV, 507
424. Karl Friedrich Theodor Georg Ludwig-Kotelow XIX. IV, 519
439. Ernst Georg-Blumenow XVIII. . . . . V, 84
447. Georg Heinrich Leopold-Blumenow XVIII. . . . . V, 95
478. Georg Henning III.-Mittel-Helpte XVII. . . . . V, 222
504. Georg Henning II.-Mittel-Helpte XVI. . . . . V, 295
526. Friedrich Georg Henning-Horno XVIII. . . . . V, 367
590. Georg Ludwig (I.)-Jung-Helpte XV. . . . . VI, 29
620. Georg Ludwig II.-Kittendorf . . . . . VI, 184
628. Georg Ludwig III.-Kittendorf . . . . . VI, 190
200. Gertrud-Helpte XII.; ⊖ v. Raven . . . . . III, 250
202. Gertrud-Helpte XIII.; ⊖ v. Kruse . . . . . III, 252
107. Gisela-Gammelin VII.; ⊖ v. Lützow . . . . . II, 188
32. Godeke I.-Feldberg V. . . . . I, 102
180. (Godelke?)-Vogelsang XIV.; ⊖ v. Fineke . . . . III, 171
545. Gottliebe Juliane (Elisabeth?) - Bagenz XVII.; ⊖ v. Ramin . . . . . V, 412
(390a. Gottlob-Kotelow X. . . . s. Nachträge!)
331. Gustav Karl Helmuth Gorow XIX. . . . . IV, 315
422. Alexander Ludwig Friedrich Gustav-Kotelow XIX. . IV, 516
449. Philipp Otto Gustav-Blumenow XVIII. . . . . V, 156
464. Gustav Emmerich-Blumenow XIX. . . . . V, 191
474. Gustav Karl Anton Otto Friedrich-Blumenow XIX. V, 207
585. Gustav (Graf)-Bagenz XIX. . . . . V, 538

633. Gustav Dietrich-Kittendorf XVII. . . . . VI, 195
451. Sophie Friederike Ottilie Gustave-Blumenow XVIII.; ⊖ v. Vieregge . . . . . V, 168
632. Gustave Marie-Kittendorf XVII.; ⊖ v. Gräveniß . . VI, 193 (Hans s. Johann!)
160. Hartwig-Roggow XIV. . . . . III, 68
300. Hartwig Otto-Gorow XVI. . . . . IV, 247
203. Hedwig-Helpte XIII. . . . . III, 454
297. Hedwig Charlotte-Gorow XVI. . . . . IV, 245
12. Heinrich I.-Roggow IV. . . . . I, 72
74. Heinrich-Garwensdorf VII. . . . . II, 115
101. Heinrich I.-Helpte X. . . . . II, 163
193. Heinrich II.-Helpte XII. . . . . III, 220
371. Heinrich Philipp Leopold-Barsdorf XVII. . . . . IV, 412
387. Heinrich Victor Sigismund-Kotelow XVIII. . . . IV, 464
420. Heinrich Karl Adolf Friedrich Otto-Kotelow XIX. . IV, 515
583. Heinrich (Graf)-Bagenz XIX. . . . . V, 538
619. Heinrich Ludwig Friedrich Christoph-Jung-Helpte XVII. VI, 150
483. Helene Amalie-Rattey; ⊖ v. Steinwehr . . . . . V, 236
510. Helene Margarete-Mittel-Helpte XVI.; ⊖ v. Bomsdorf V, 324
541. Marie Thereſe Helene-Horno XIX. . . . . V, 387
232. Helmuth Friedrich-Roggow XV. . . . . IV, 13
245. Helmuth Friedrich-Roggow XVII. . . . . IV, 120
280. Helmuth Ernst Louis-Roggow XIX. . . . . IV, 196
306. Helmuth Friedrich-Gorow XVII. . . . . IV, 254
310. Helmuth Friedrich-Gorow XVII. . . . . IV, 272
42. Henning I. (vgl. Johann!)-Gammelin IV. . . . . I, 112
170. Henning-Gorow XIV. . . . . III, 128
183. Henning-Gerdeshagen XIII. . . . . III, 196
221. Henning I.-Jung-Helpte XIV. . . . . (VI., 1 ff.) III, 330
363. Henning Leopold-Blumenow XVI. . . . (IV., 400) V, 1 ff.
588. Henning (II. Christoph?)-Jung-Helpte XV. . . . . VI, 21
601. Henning Ernst I.-Jung-Helpte XVI. . . . . VI, 61
603. Henning Ernst II.-Jung-Helpte XVI. . . . . VI, 83
398. Henriette (u. s. w.?)-Kotelow XIX; ⊖ v. Thadden . IV, 495
445. Margarete Friederike Henriette-Blumenow XVIII.; ⊖ v. Vieregge . . . . . V, 129
460. Henriette Wilhelme Auguste-Blumenow XIX.; ⊖ v. Béville . . . . . V, 187
560. Henriette Wilhelmine Johanna Karoline-Bagenz XVIII.; ⊖ v. Biela . . . . . V, 481
647. Henriette Karoline-Kittendorf XVIII. . . . . VI, 262
6. Hermann I.-Roggow IV. . . . . I, 51

8. Hermann II.-Roggow V. . . . . I, 62
11. Hermann III.-Roggow VI. . . . . I, 70
19. Hermann I.-Garwensdorf V. . . . . I, 79
30. Hermann I.-Feldberg IV. . . . . I, 98
34. Hermann II.-Feldberg VI. . . . . I, 103
39. Hermann I.-Gammelin IV. . . . . I, 110
40. Hermann II.-Gammelin V. . . . . I, 110
48. Hermann IV.-Roggow VII. . . . . II, 22
51. Hermann V.-Roggow IX. . . . . II, 38
54. Hermann VI.-Roggow IX. . . . . II, 51
82. Hermann III.-Stargard VIII. . . . . II, 127
87. Hermann IV.-Feldberg VIII. . . . . II, 141
138. Hermann-Kl. Tessin VII. . . . . II, 330
400. Hermann August Felix-Kotelow . . . . . IV, 497
418. Hermann August Friedrich Helmuth-Kotelow XIX. . IV, 512
469. Friedrich Wilhelm Alexander Franz Georg Hermann-Blumenow XIX. . . . . V, 199
530. Hermann August Robert-Horno XIX. . . . . V, 378
538. Hermann Emil Alexander-Horno XIX. . . . . V, 385
578. Hermann-Bagenz XIX. . . . . V, 523
294. Hippolyta Ilsabe-Gorow XVI. . . . . IV, 232
426. Wilhelm Karl Heinrich Ernst Victor Hugo-Kotelow XIX. IV, 520
190. (102.) Jakob I.-Helpte XI. . . . . (II, 164.) III, 217
204. Jakob II.-Helpte XIII. . . . . III, 255
55. Jaspar (vgl. Caspar!) I.-Roggow X. . . . . II, 53
143. (71.) Jaspar II.-Roggow XI. . . . . (II, 108.) III, 1
152. Jaspar III.-Roggow XIII. . . . . III, 40
182. Jaspar III.-Gerdeshagen XIII. . . . . III, 188
230. Jaspar IV.-Roggow XV. . . . . IV, 1
241. Jaspar V.-Roggow XVI. . . . . IV, 85
249. Jaspar-Roggow XVII. . . . . IV, 142
250. Jaspar-Roggow XVII. . . . . IV, 142
254. Jaspar VI.-Roggow XVIII. . . . . IV, 157
320. Jaspar-Gorow XVIII. . . . . IV, 287
329. Jaspar Joachim Bernhard Wilhelm-Gorow XIX. . IV, 300
343. Jaspar Otto Friedrich-Vogelsang XVI. . . . . IV, 344
156. Ida-Roggow XIII.; ⊖ 1. v. Vieregge; 2. v. Moltke III, 58
263. Ida Charlotte Sophie-Roggow XIX.; ⊖ v. Behr . IV, 182
335. Ida Ernestine Karoline-Gorow XIX. . . . . IV, 318
389. Ida Friederike Sophie Wilhelmine Luise-Kotelow XVIII.; ⊖ v. Heiden-Linden . . . . . IV, 472
394. Ida Elisabeth Karoline Charlotte Henriette Ottilie-Kotelow XIX.; ⊖ v. Oertzen-Blumenow . . IV, 493

397. Wilhelmine Charlotte Ida Henriette Elisabeth Auguste-Kotelow XIX.; ⊖ Senft v. Pilsach . . . . IV, 494
416. Ida Auguste Ottilie-Kotelow XIX.; ⊖ v. Schwerin IV, 510
475. Ida Adolfine Antonie Jacobine Pauline-Blumenow XIX. V, 208
162. Ilse-Roggow XIV.; ⊖ v. Lehsten . . . . . III, 85
224. Ilsabe Dorothea-Jung-Helpte XIV.; ⊖ 1. v. Raven; 2. v. Tepling . . . . . III, 354
432. Ilsabe Christiane Philippine-Blumenow XVII.; ⊖ v. Buch V, 31
595. Ilsabe Helene-Jung-Helpte XV.; ⊖ v. Lübbersdorf . VI, 42
149. Ingeburg-Roggow XII.; ⊖ 1. v. Buchwald; 2. v. d. Lühe III, 28
93. Joachim-Feldberg X. . . . . II, 147
120. Joachim-Gammelin X. . . . . II, 242
135. Joachim Heinrich-Gammelin XII. . . . . II, 322
159. Joachim Hartwig-Roggow XIV. . . . . III, 65
161. Joachim-Roggow XIV. . . . . III, 66
234. Joachim Werner-Roggow XVI. . . . . IV, 55
237. Joachim-Roggow XVI. . . . . IV, 77
311. Joachim Jaspar Otto-Gorow XVII. . . . . IV, 273
13. Johann (vgl. Henning!) I.-Roggow VI. . . . . I, 73
18. Johann I.-Garwensdorf V. . . . . I, 78
20. Johann II.-Garwensdorf VI. . . . . I, 79
24. Johann III. (Henning?)-Garwensdorf VI. . . . . I, 82
45. Johann I.-Kl.-Tessin V. . . . . I, 115
53. Hans II.-Roggow IX. . . . . II, 51
77. Hans IV.-Garwensdorf VIII. . . . . II, 119
91. Hans-Stargard X. . . . . II, 146
98. Hans I.-Feldberg IX. . . . . II, 159
195. Hans II.-Helpte XII. . . . . III, 321
213 Hans II.-Helpte XIII. . . . . III, 273
275. Hans Dietrich Ernst August Ludwig Friedrich-Roggow XIX. . . . . IV, 194
298. Hans Jürgen-Gorow XVI . . . . . IV, 246
299. Johann Gustav-Gorow XVI. . . . . IV, 246
313. Johann Andreas-Gorow XVII. . . . . IV, 280
314. Hans Dietrich-Gorow XVII. . . . . IV, 282
349. Hans Christoph-Kotelow XVI. . . . . IV, 371
428. Hans (Victor?) Sigismund (Christoph)-Blumenow XVII. V, 19
444. Hans Karl-Blumenow XVIII. . . . . V, 100
455. Hans Otto Georg Adolf Philipp-Blumenow XIX. . V, 178
477. Hans Felix-Rattey XVI. . . . . V, 214
486. Hans Christoph-Rattey XVIII. . . . . V, 238
494. Hans Karl Wilhelm August Otto Ernst-Rattey XIX.. V, 271
568. Johann Heinrich (Graf)-Bagenz XVIII. . . . . V, 489

586. Hans Ernst-Jung-Helpte XV. . . . . VI, 13
602. Hans Leopold-Jung-Helpte XVI. . . . . VI, 82
639. Hans Heinrich Joachim-Kittendorf XVIII. . . . VI, 258
647. Hans Friedrich-Kittendorf XVIII. . . . . VI, 276
452. Johanna Friederike-Blumenow XVIII.; ⊖ v. Buch V, 172
548. Johanna Wilhelmine-Bagenz XVII.; ⊖ v. Ramin . V, 415
611. Johanna Luise-Jung-Helpte XVII.; ⊖ v. Hagen . . VI, 109
543. Isidore Wilhelmine Georgine-Horno XIX.; ⊖ Kahle V, 388
457. Juliane Helene Friederike-Blumenow XIX.; ⊖ v. Busse V, 185
484. Juliane Luise-Rattey XVII. . . . . V, 237
556. Juliane Sophie-Bagenz XVII.; ⊖ v. Bassewitz . . . V, 449
559. (Elisabeth) Marie Juliane-Bagenz XVIII.; ⊖ v. Kottwitz . . . . . V, 475
571. Juliane Wilhelmine Clementine (Gräfin)-Bagenz XVIII. V, 498
644. Juliane Eleonore Gustave-Kittendorf XVIII.; ⊖ Godeffroy . . . . . VI, 275
465a. Julius Heinrich-Blumenow XIX. . . . . V, 192
257. Karl-Roggow XVIII. . . . . IV, 178
269. Karl-Roggow XIX. . . . . IV. 181
276. Karl Ludwig Helmuth Alexander-Roggow XIX. . . IV, 194
323. Karl-Gorow XVIII. . . . . IV, 297
328. Karl Detlof-Gorow XIX. . . . . IV, 299
352. Karl Gustav-Alt-Helpte XVI. . . . . IV, 380
353. Karl Sigismund-Alt-Helpte XVI. . . . . IV, 383
378. Karl Friedrich Christian August-Barsdorf XVIII. . IV, 426
382. Karl Friedrich Johann Ludwig-Barsdorf XIX. . . IV, 433
391. Karl Ernst Friedrich Heinrich Helmuth-Kotelow XIX. IV, 482
407. Karl Ludwig-Kotelow XIX. . . . . IV, 506
417. Karl Friedrich August Albrecht-Kotelow XIX. . . . IV, 510
448. Karl Ernst-Blumenow XVIII. . . . . V, 153
462. Karl Hans Leopold August-Blumenow XIX. . . . V, 190
468. Karl Gustav Adolf Otto Philipp-Blumenow XIX. . V, 195
496. Karl (u. s. w.?)-Rattey XIX. . . . . V, 273
500. Karl Friedrich Eugen-Rattey XIX. . . . . V, 292
505. Karl Heinrich-Mittel-Helpte XVI. . . . . V, 297
521. Karl Friedrich August-Horno XVII. . . . . V, 334
553. Karl Ludwig (Walter, Graf)-Bagenz XVII. . . . V, 438
569. Karl Vincenz Alexander (Graf)-Bagenz XVIII. . . V, 496
634. Karl Ernst-Kittendorf XVII. . . . . VI, 257
642. Karl Nicolaus Dietrich-Kittendorf XVIII. . . . . VI, 263
334. Karoline Sophie Elisabeth Natalie-Gorow XIX. . . IV, 317
402. Karoline Ida Adelheid Wilhelmine-Kotelow XVIII.; ⊖ v. Rieben . . . . . IV, 499

441. Karoline Dorothea Friederike-Blumenow XVII.; ⊖ v. Gundlach . . . . . V, 88
546. Karoline Wilhelmine-Bagenz XVII. . . . . V, 414
547. Karoline-Charlotte-Bagenz XVII. . . . . V, 414
562. Amalie Karoline Dorothea (Gräfin) -Bagenz XVIII. V, 485
57. Katharine-Roggow IX.; ⊖ v. Sperling . . . . . II, 78
118. Katharine-Gammelin IX. . . . . II, 231
198. Katharine-Helpte XII.; ⊖ v. Warburg . . . . . III, 248
211. Katharine Marie-Helpte XIV. . . . . III, 368
351. Katharine Luise-Alt-Helpte XVI.; ⊖ v. Grävenitz . . IV, 368
368. Katharine Luise-Alt-Helpte XVII.; ⊖ v. Jasmund . . IV, 407
489. Katharine Dorothea Wilhelmine-Rattey XVIII.; ⊖ v. Zülow . . . . . V, 258
244. Kay Detlof-Roggow XVII. . . . . IV, 122
609. Konrad Henning-Jung-Helpte XVI. . . . . VI, 102
16. Lippold I.-Roggow VI. . . . . I, 74
27. Lippold I.-Stargard V. . . . . I, 94
35. Lippold II.-Feldberg VI. . . . . I, 103
56. Lippold II.-Roggow IX. . . . . II, 66
196. Lippold III.-Helpte XII. . . . . III, 233
209. Lippold III. (IV.)-Helpte XIII. . . . . III, 267
563. Leopold Karl Ludwig (Graf) -Bagenz XVIII. . . . V, 485
610. Leopold Heinrich Wedige-Jung-Helpte XVII. . . . . VI, 109
319. Ludwig Dietrich Friedrich Karl-Gorow XVIII. . . . IV, 286
330. Georg Ludwig-Gorow XIX. . . . . IV, 306
376. Ludwig Dietrich-Barsdorf XVII. . . . . IV, 420
466. Ludwig Alexander-Blumenow XIX. . . . . V, 193
564. Ludwig Sigismund (Graf) -Bagenz XVIII. . . . . V, 487
608. Ludwig Christian-Jung-Helpte XVI. . . . . VI, 100
643. Georg Ludwig (IV.)-Kittendorf XVIII. . . . . VI, 267
260. Luise Emilie Erneſtine Sophie Liſette-Roggow XVIII. IV, 181
267. Luise Charlotte Margarete-Roggow XIX.; ⊖ v. Both IV, 184
332. Charlotte Luiſe Ulrike-Gorow XIX. . . . . IV, 316
377. Luise Anna Sophie-Barsdorf XVII.; ⊖ v. Witzendorf IV, 425
453. Luiſe Friederike Chriſtiane-Blumenow XVIII.; ⊖ v. Scheve . . . . . V, 174
473. Luiſe Karoline-Blumenow XIX. . . . . V, 207
518. Luiſe Dorothea-Rattey XVI. . . . . V, 329
527. Luiſe Julie Ottilie Mathilde-Horno XIX.; ⊖ v. Berneck V, 376
533. Luiſe Wilhelmine Ferdinande-Horno XIX.; ⊖ v. Kottwitz V, 383
542. Luiſe Henriette-Horno XIX.; ⊖ v. Wittern . . . V, 387
636. Luise Friederike-Kittendorf XVII. . . . . VI, 258
66. Magdalene-Gorow-Gerdeshagen X.; ⊖ v. Flotow . . II, 103

114. Magdalene (Leneke)-Gammelin VIII. . . . . II, 205
616. Magdalene Benedicta-Jung-Helpte XVII. . . . . VI, 144
623. Magdalene Lucie-Jung-Helpte XVI.; ⊖ v. Oe.-Barsdorf VI, 186
117. Marcus-Gammelin IX. . . . . II, 232
9. Margarete-Roggow IV.; ⊖ v. Zisendorf . . . . . I, 61
136. Margarete Dorothea-Gammelin XII.; ⊖ v. Hobe . . II, 323
178. Margarete-Vogelsang XIV.; ⊖ v. Bülow . . . . III, 174
184. Margarete-Gerdeshagen XIII.; ⊖ 1. v. Bülow; 2. v. Dessin . . . . . III, 203
236. Margarete Oelgart-Roggow XVI.; ⊖ v. Zepelin . IV, 74
359. Margarete Sophie-Kotelow XVI.; ⊖ v. Miltitz . . . IV, 390
598. Margarete (Marie?) Juliane-Jung-Helpte XV.; ⊖ v. Barner . . . . . VI, 54
414. Luise Friederike Marianne Charlotte Mathilde-Kotelow XIX.; ⊖ v. Wenkstern . . . . . IV, 509
612. Marianne Wilhelmine (Eleonore?)-Helpte XVII.; ⊖ RGraf v. Callenberg . . . . . VI, 117
133. Marie-Gammelin XII.; ⊖ v. Bischwang . . . . . II, 315
215. Marie-Helpte XIV.; ⊖ Evert . . . . . III, 277
239. Marie Elisabeth-Roggow XVI.; ⊖ v. Zepelin . . . IV, 81
251. Marie Elisabeth Benedicta Wilhelmine-Roggow XVII. IV, 142
302. Marie Dorothea Margarete-Gorow XVII.; ⊖ v. Moltke IV, 250
338. Marie Friederike Charlotte Amalie Victorine-Gorow XIX. IV, 319
421. Marie Johanna Ida-Kotelow XIX.; ⊖ v. d. Lühe . IV, 516
506. Marie Sophie-Rattey XVI.; ⊖ v. Plüskow . . . V, 297
591. Marie Elisabeth-Jung-Helpte XV.; ⊖ v. Rieben . . VI, 30
613. Marie Magdalene Elisabeth-Jung-Helpte XVII.; ⊖ 1. v. Brauchitsch; 2. v. Zechlin . . . . VI, 127
624. Eleonore Elisabeth Marie-Kittendorf XVII.; ⊖ v. Blücher VI, 187
476. Mathilde Sophie Adolfine Bernhardine-Blumenow XIX. V, 208
14. Matthias I.-Roggow VI. . . . . I, 73
43. Matthias I.-Kl.-Tessin IV. . . . . I, 114
44. Matthias II.-Kl.-Tessin V. . . . . I, 114
46. Matthias III.-Kl.-Tessin VI. . . . . I, 115
92. Matthias-Feldberg X. . . . . II, 147
97. Matthias I.-Feldberg VIII. . . . . II 157
105. Matthias I.-Gammelin VII. . . . . II, 185
115. Matthias II.-Gammelin VII. . . . . II, 205
126. Matthias III.-Gammelin XI. . . . . II, 291
139. Matthias IV.-Kl.-Tessin VIII. . . . . II, 333
197. Matthias II.-Helpte XIII. . . . . III, 238
509. Maximilian I.-Horno XVI. . . . . V, 309
551. Maximilian II.-Bagenz XVII. . . . . V, 417

558. Maximilian III.-Bagenz XVIII. . . . . V, 456
577. Maximilian-Bagenz XIX. . . . . V, 522
64. Meta (Mette)-Gorow-Gerdeshagen X.; ⊖ v. Stralendorf II, 101
85. Michael-Feldberg VII. . . . . II, 140
94. Michael-Feldberg X. . . . . II, 147
(Nicolaus (s. Claus!)
164. Oelgart-Roggow XIV; ⊖ v. Pleſſen . . . . . III, 91
425. Ottilie Julie Auguſte-Kotelow XIX.; ⊖ v. d. Decken IV, 519
80. Otto-Stargard VII. . . . . II, 125
153. Otto-Roggow XIII. . . . . III, 52
238. Otto Dietrich-Roggow XVI. . . . . IV, 77
282. Otto Chriſtian I.-Gorow XV. . . . . IV, 204
308. Otto Chriſtian II.-Gorow XVII. . . . . IV, 255
501. Otto Ulrich Eugen-Rattey XIX. . . . . V, 293
576. Friedrich Otto Maximilian-Bagenz XIX. . . . . V, 503
630. Otto Wilhelm-Kittendorf XVII. . . . . VI, 191
95. Paſchen-Feldberg X. . . . . II, 148
528. Pauline Thereſe Clara-Horno XIX.; ⊖ v. Hacke. . V, 376
454. Karoline Wilhelmine Philippine-Blumenow XVIII.; ⊖ v. Scheve . . . . . V, 176
76. Reimar-Garwensdorf VIII. . . . . II, 117
539. Alexander Heinrich Richard-Horno XIX. . . . . V, 386
544. Georg Ernſt Richard-Horno XIX. . . . . V, 389
579. Maximiliane Amalie Roſalie-Bagenz XIX. . . . V, 527
463. Roſamunde (-alie?) Luiſe Margarete-Blumenow XIX. V, 191
277. Rudolf Wilhelm Friedrich-Roggow XIX. . . . . IV, 194
419. Karl Friedrich Wilhelm Leopold Rudolf-Kotelow XIX. IV, 513
594. Sabine Marie-Jung-Helpte XV.; ⊖ 1. v. Genzkow; 2. v. Barner . . . . . VI, 36
72. Segeband-Garwensdorf VII. . . . . II, 111
122. Segeband-Gammelin X. . . . . II, 281
140. Segeband-Klein-Teſſin IX. . . . . II, 335
(Siegfried: ſ. Sivert!)
226. Sigismund-Helpte XIII. . . . . III, 356
549. Sigismund Georg Ernſt-Bagenz XVII. . . . . V, 415
557. Sigismund Friedrich Georg-Bagenz XVIII. . . . V, 452
47. Sivert (= Siegfried) I.-Roggow VII. . . . . II, 16
49. Sivert II.-Roggow VIII. . . . . II, 24
52. Sivert III.-Roggow IX. . . . . II, 39
60. Sivert IV.-Roggow X. . . . . II, 80
175. Sivert V. (d. Jüng.)-Vogelſang XIII. . . . . III, 160
177. Sivert VI.-Vogelſang XIV. . . . . III, 168
181. Sivert V. (d. Aelt.)-Gerdeshagen XII. . . . . III, 177

220. Sivert I.-Helpte XIII. . . . . III, 326
222. Siegfried Leopold I.-Jung-Helpte XIV. . . . . III, 353
339. Siegfried VII.-Vogelsang XV. . . . . IV, 321
341. Siegfried VIII.-Vogelsang XVI. . . . . IV, 340
375. Siegfried Wedige Ernst-Barsdorf XVII. . . . . IV, 417
587. Siegfried Leopold II.-Jung-Helpte XV. . . (S. 21) VI, 153
626. Siegfried Ernst-Kittendorf XVII. . . . . VI, 189
629. Siegfried August-Kittendorf XVII. . . . . VI, 191
70. Sophie-Roggow-(Gorow) XI.; ⊖ v. Koßboth . . . II, 107
173. Sophie-Gorow XIV.; ⊖ v. Parkentin . . . . . III, 154
185. Sophie-Gerdeshagen XIII.; ⊖ v. Bibow . . . . . III, 208
247. Sophie Marie-Roggow XVII. . . . . IV, 139
296. Sophie Magdalene-Gorow XVI. . . . . IV, 244
305. Sophie Hedwig-Gorow XVII.; ⊖ v. Bibow . . . IV, 252
318. Sophie Marie-Gorow XVIII. . . . . IV, 285
340. Sophie Charlotte-Vogelsang XVI. . . . . IV, 339
356. Sophie Agnes-Alt-Helpte XVI.; ⊖ v. Oertzen-Rattey IV, 386
367. Sophie Charlotte-Alt-Helpte XVII.; ⊖ v. Schöning . IV, 406
395. Lucie Ottilie Sophie Ida Friederike Wilhelmine-Kotelow XIX. . . . . IV, 494
461. Sophie Charlotte-Blumenow XIX; ⊖ v. Gelpke . . V, 188
467. Adolfine Sophie Henriette Friederike-Blumenow XIX.; ⊖ v. Krause . . . . . V, 194
470. Sophie Friederike Adolfine Gustave Karoline Georgine-Blumenow XIX.; ⊖ v. Knobelsdorf . . . V, 203
479. Sophie Charlotte-Rattey XVII.; ⊖ v. Arnim . . . V, 223
485. Sophie Marie Agnes-Rattey XVIII. . . . . V, 237
552. Sophie Auguste-Bagenz XVII.; ⊖ v. Wackerbart . . V, 436
593. Sophie Dorothea-Jung-Helpte XV.; ⊖ 1. v. Löben; 2. v. Ihlenfeld; 3. v. Both . . . . . VI, 32
614. Sophie Luise-Jung-Helpte XVII. . . . . VI, 142
646. Henriette Christine Sophie-Kittendorf XVIII.; ⊖ v. Gadow VI, 276
124. Stellan-Gammelin XI. . . . . II, 287
119. Stephan I.-Gammelin X. . . . . II, 235
127. Stephan II.-Gammelin XI. . . . . II, 293
243. Susanna Elisabeth Francina-Roggow XVII. . . . IV, 119
248. Susanna Francina-Roggow XVII.; ⊖ v. Hopfgarten IV, 139
262. Susette Sophie Friederike Detlofine-Roggow XIX.; ⊖ Godeffroy . . . . . IV, 182
301. Susanna Francina-Gorow XVII.; ⊖ v. Forstner . . IV, 248
(110. Ulrich-Gammelin VIII. richtiger Pentz! . . . . . II, 191)
144. Ursula-Roggow XI.; ⊖ v. Bibow . . . . . III, 5
(178. (Ursula) Margarete-Vogelsang XIV.: s. M.!)

229. Ursula-Vogelsang XIV. . . . . III, 359
596. Ursula Marie-Jung-Helpte XV.; ⊖ v. Barnekow . . VI, 46
38. Vicke I.-Gammelin IV. . . . . I, 109
41. Vicke II.-Gammelin VI. . . . . I, 111
(50a. Vicke (I.)-Roggow IX. s. Nachträge!)
63. Vicke (II.)-Roggow X. . . . . II, 91
84. Vicke I.-Stargard VIII. . . . . II, 118
90. Vicke II.-Feldberg X. . . . . II, 146
112. Vicke III.-Gammelin VIII. . . . . II, 194
121. Vicke IV.-Gammelin X. . . . . II, 257
217. Victor Sigismund I.-Helpte XV. . . . (IV, 367) III, 281
362. Victor Sigismund II.-Barsdorf XVI. . . . . IV, 394
365. Victor Sigismund III.-Alt-Helpte XVII. . . . . IV, 403
372. Victor Wilhelm-Barsdorf XVII. . . . . IV, 412
380. Victor Friedrich Christoph-Lüdersdorf XVIII. . . . IV, 429
401. Heinrich Victor Sigismund Alexander-Kotelow XIX. IV, 497
429. Victor Friedrich-Blumenow XVII. . . . . V, 30
434. Victor Friedrich-Blumenow XVII. . . . . V, 50
480. Victor Wilhelm I.-Rattey XVII. . . . . V, 224
490. Victor Wilhelm II.-Rattey XVIII. . . . . V, 262
497. Victor Wilhelm August Friedrich Eugen-Rattey XIX. V, 273
570. Victor Moritz (Graf)-Bagenz XVIII. . . . . V, 498
381. Werner Karl Otto Philipp-Barsdorf XVIII. . . . IV, 431
246. Wilhelm Friedrich-Roggow XVII. . . . . IV, 121
268. Wilhelm Detlof-Roggow XIX. . . . . IV, 185
278. Wilhelm Gustav Adolf-Roggow XIX. . . . . IV, 105
333. Christian Ludwig Wilhelm-Gorow XIX. . . . . IV, 317
384. Wilhelm Rudolf Friedrich Werner-Barsdorf XIX. IV, 436
388. Wilhelm Friedrich Werner-Kotelow XVIII. . . . IV, 469
405. Karl Ernst Heinrich Wilhelm-Kotelow XIX. . . . IV, 500
412. Wilhelm Friedrich-Kotelow XIX. . . . . IV, 508
498. Wilhelm Karl Alexander-Rattey XIX. . . . . V, 282
567. Wilhelm Heinrich (Graf)-Bagenz XVIII. . . . . V, 489
396. Wilhelmine Alexandrine-Kotelow XIX. . . . . IV, 494
555. Wilhelmine Luise (Lucie?)-Bagenz XVII. . . . . V, 448
561. Karoline Juliane Wilhelmine (Gräfin)-Bagenz XVIII. V, 484
532. Willibald Otto August-Horno XIX. . . . . V, 379
618. Wulf Friedrich-Jung-Helpte XVII. . . . . VI, 146
33. Zabel I.-Feldberg VI. . . . . I, 102
206. Zabel II.-Helpte XIV. . . . . III, 262
88. Zacharias-Feldberg IX. . . . . II, 144

(Russow)

uralten Zusammenhang desselben mit dem geistlich
des Landes.

Gleichwohl sagt 1609 einer der Russowe
der Ort sei so sehr im alleinigen Machtbereich
dass, wenn Kirchen-Visitationen im Amte
an Russow vorbeigingen. In gewissen
blick« S. 347) bestätigt sich dies actenmä
falls nur ein Ergebniss der in der
gebildeten Selbständigkeit der adeli
betrachten. Hernach hat die geistliche
herren sich unbestritten auch über
Art der Verwaltung im Mittelalter,
Mitwirkung bäuerlicher Gemei
für Russow und z. B. auch für
weisen (s. Bd. I, Urk. Nr. XCVI
dazu Bd. II A, zu Eingang).
(oben Nr. CCLXVII[a]) die v.
aus den Händen der v. Pl
haben, von deren Einwirk
heiten der Kirche noch
sich findet, so fühlt si
corpus starke Umwälz
erfahren haben muss
lassen.

Es mag darum
ein Ziel gesteckt
hebung und ihre
S. 120 ff.) nach m
steten Incomm
auch noch da
bezeigt, wür
Ordnung u
wiederspre

UB Rostock

n Seite der Sache jetzt
r Russower Burglehns-
ir haben uns (»Rückblick«
chon darüber verbreitet; die
elche das Mittelalter sowie
rhundert in Rechnungssachen
n verschwendete Mühe sein,
g in alle die sich äusserlich
n hineinbringen zu wollen.

CXVI[a]. (DXXX.)

Karl, H klenburg und Administrator des
St rg, erfordert das Gutachten des
d ls über die Veräusserung von Dodow
. Oertzen.

(D. d. gegen 1595.)

Carol administrator etc.

nedigen vnd geneigten willen zuuorn; er-
digе; erbaer vnd wolgelarte, besondere liebe